

**Das ländliche Pfarrbenefizium
im hochmittelalterlichen Erzbistum Trier.**

Dissertation zur Erlangung des philosophischen Doktorgrades
an der Philosophischen Fakultät
der Georg-August-Universität in Göttingen 1997

vorgelegt von

Carola Brückner

aus Göttingen

Berichterstatter: Prof. Dr. Wolfgang Petke

Mitberichterstatter: Prof. Dr. Ernst Schubert

Tag der mündlichen Prüfung: 11. Februar 1997

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Einführung in das Thema - Stand der Forschung - Methodische Überlegungen - Quellenübersicht	S.	1
---	----	---

I: Ländliche Pfarrbenefizien: Zusammensetzung, Umfang, Nutznießer

Teil 1: Sustentationsbestimmungen für den Pfarrklerus nach dem Kirchenrecht

1.	Die Ausbildung des Pfarrbenefiziums seit dem 9. Jahrhundert		
1.1.	Kirchendos	S.	9
1.2.	Zehnt	S.	18
1.3.	Oblationen und Stolgebühren	S.	27
2.	Die Kongruagesetzgebung Alexanders III.	S.	32
3.	Pfründe und <i>portio congrua</i> . Vom 4. Laterankonzil des Jahres 1215 bis zum Trierer Provinzialkonzil von 1310	S.	35
4.	Konziliare Verbote der Pfründenhäufung	S.	38
5.	Bezeichnungen des Pfarrklerus	S.	41

Teil 2: Bestandteile des Pfarrbenefiziums und seine Nutznießer in der Rechtspraxis

1.	Kirchendos und Pfarrhof	S.	43
1.1.	Pfarrhaus	S.	53
2.	Zehnt		
2.1.	Groß- und Kleinzehnt: Zusammensetzung und Umfang	S.	56
2.2.	Pfarrer	S.	61
2.3.	Vikare	S.	65
2.3.1.	Pfründenverträge und Klagerecht der Vikare	S.	70
2.4.	Kapläne und Altaristen	S.	78
2.5.	Küster	S.	85
2.6.	Weltliche und geistliche Grundherren	S.	90
2.6.1.	Salzehnt	S.	93
2.6.2.	Zehntprivilegierung von Zisterziensern und Prämonstratensern	S.	98
2.6.3.	Verlehnte, verkaufte, vererbte Zehnten	S.	101
2.7.	Patronatsherren	S.	103
3.	Oblationen und Stolgebühren	S.	118
	Zusammenfassung	S.	128

II.	Auf Pfarrbenefizium und Zehntberechtigung ruhende Lasten		
1.	Zehnteinhebung und Verwaltung der Temporalien - Kirchenrecht und Rechtspraxis	S.	138
2.	Baulast		
2.1.	Kirchenrechtliche Bestimmungen zur Baupflicht an Niederkirchen bis zum Trierer Provinzialkonzil von 1310	S.	142
2.2.	Kirchenfabrik und zehntherrliche Baupflicht an Trierer Landkirchen - Rechtspraxis	S.	147
3.	<i>Iura et servitia episcopalia, cathedralicum, subsidium charitativum</i> - Kirchenrecht und Rechtspraxis	S.	155
	Zusammenfassung	S.	161
III.	Der Weg zur Pfründe		
1.	Stellenbesetzung von Eigenkirchen, Patronatskirchen und inkorporierten Pfarrkirchen - Kirchenrecht und Rechtspraxis	S.	165
1.1.	Terminologie der Urkundensprache	S.	179
2.	Kirchenrechtliche Verbote von Mietpriestern, absolut ordinierten Priestern, Vikaren auf Zeit	S.	181
2.1.	Kirchenleihe <i>ad firmam</i>	S.	189
2.2.	Mietlinge, Vikare auf Zeit und die Vergabe von Kirchen gegen Zins in der Rechtspraxis	S.	190
2.2.1.	Gerhoch von Reichersberg über Mietgeistliche	S.	196
2.2.1.1.	Grundlagen des Pfarramtes	S.	197
2.2.1.2.	Mietgeistliche	S.	201
	Zusammenfassung	S.	204
	Schlußbetrachtung	S.	208

Einleitung*

Einführung in das Thema - Stand der Forschung Methodische Überlegungen - Quellenübersicht

Seitdem STUTZ in seiner 1895 erschienenen Abhandlung die Gründung einer Eigenkirche als die "vielleicht vorteilhafteste Kapitalanlage des frühern Mittelalters" bezeichnet hat¹⁾, weckten die rechtlichen Grundlagen des Besitzes von Niederkirchen (Eigenkirchenherrschaft, Patronat, Inkorporation) wiederholt das Interesse der Forschung. Über Pfarrer, Vikare und Altaristen jedoch liegen in Deutschland und Frankreich keine zusammenfassenden Darstellungen vor. Es existieren verschiedene exemplarisch verfahrenende Studien, die wichtige und interessante Beobachtungen zur Vermögenssituation des Pfarrklerus enthalten; vor allem die französische Forschung hat sich hier betätigt. In welchem Rechtsverhältnis die jeweils beschriebene Pfarrkirche stand, d.h., ob sich die benutzten Quellen auf Vikare an inkorporierten Pfarrkirchen oder auf Pfarrer an Patronats- beziehungsweise Eigenkirchen bezogen, blieb jedoch unbeantwortet.

Ziel der vorliegenden Dissertation ist es, den ländlichen Trierer Pfarrklerus des Hochmittelalters in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu untersuchen und dabei bisherige Forschungsmeinungen über den rechtlichen und wirtschaftlichen Status der von Klöstern und Stiften abhängigen Niederkirchen und von deren Inhabern zu überprüfen. Zudem soll der Weg des Priesters zur Pfründe, also Art und Umstände der Stellenbesetzungen im Niederkirchenwesen, verfolgt werden. Daraus ergeben sich drei große Arbeitsbereiche, nämlich die Untersuchung von Entwicklung, Zusammensetzung und Höhe der Pfarrpfründe, der Lasten, die mit dem Genuß des Benefiziums oder dem

* Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1996 von der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen als Dissertation angenommen. Für den Druck in der ZRG, Kan. Abt. 84 (1998) S. 94-269 und 85 (1999) S. 298-386, ist das Manuskript leicht überarbeitet und entsprechend den Richtlinien des Verlages eingerichtet worden. Die Fußnoten wurden fortlaufend gezählt. Die Querverweise auf Seiten innerhalb der Arbeit folgen der Druckfassung. Die Anregung, über ländliche Pfarrpfründen zu arbeiten, verdanke ich meinem Lehrer, Herrn Prof. Dr. Wolfgang Petke, Göttingen. Ihm danke ich ganz besonders herzlich für die stete Aufmerksamkeit und hilfreiche Kritik, mit der er vielen Fragen immer freundlich begegnet ist. Mein Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Ernst Schubert, Göttingen, für seine prompte Bereitschaft, die Arbeit des Mitberichterstatters zu übernehmen, sowie Herrn Prof. Dr. Knut Wolfgang Nörr, Tübingen, für die Aufnahme in die ZRG. Den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Archive in Koblenz (LHA), Trier (StA, BstA) und Saarbrücken (LA) danke ich für die freundliche Unterstützung meiner Arbeit vor Ort. Die Dissertation wurde durch ein Stipendium der Studienstiftung des deutschen Volkes und einen Reisekostenzuschuß des Göttinger Graduiertenkollegs "Kirche und Gesellschaft im Heiligen Römischen Reich des 15. und 16. Jahrhunderts" ermöglicht. Als Vertrauensdozent der Studienstiftung stand mir Herr Prof. Dr. Peter Bachmann, Göttingen, über lange Zeit mit anregenden Gesprächen (und Exkursionen) ebenso freundlich wie hilfreich zur Seite. Dafür danke ich ihm sehr. Nicht weniger herzlich danke ich allen Mitdoktoranden am Diplomatischen Apparat sowie am Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen für die vielen motivierenden Gesprächsrunden in freundschaftlicher Atmosphäre. Gewidmet ist die Arbeit meinen Eltern Elfe und Werner Brückner.

¹⁾ Zitat: U. STUTZ, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, 1895, ND: WB Darmstadt, Libelli 28, ³1959, S. 49. - Vgl. unten Anm. 111.

Bezug des Pfarrzehnten verbunden waren, sowie des Stellenbesetzungsrechts an Trierer Landkirchen.

Generell ist in der deutschen und französischen Mediävistik der letzten Jahre ein zunehmendes Interesse am Niederkirchenwesen festzustellen, das auch in der Kirchengeschichte eher ein Schattendasein führt: Vorreiter spielten hier sicherlich PARISSE, der 1977 einen Aufsatz über Pfarrseelsorger und Pfarrpfünde in der Diözese Toul des 12. Jahrhunderts veröffentlichte²⁾, sowie AVRIL, der sich seit Mitte der 70er Jahre der Rechts- und Vermögensstellung des französischen Pfarrklerus widmete und seitdem das Thema nicht aus den Augen verlor³⁾. AUBRUN legte 1986 einen bis in das 15. Jahrhundert reichenden Überblick über die Pfarrei in Frankreich vor⁴⁾. 1987 befaßte sich der Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte auf seiner Arbeitstagung mit "Problemen des Niederkirchenwesens im Mittelalter". Der Historikertag 1990 in Bochum thematisierte unter anderem die neue Möglichkeit der EDV-gestützten Auswertung serieller Quellen anhand des Repertorium Germanicum auch für das Niederkirchenwesen. In Göttingen wurden 1993 HEIKE JOHANNA MIERAU mit einer Dissertation über *vita communis* und Pfarrseelsorge in den Bistümern Passau und Salzburg⁵⁾, 1996 SABINE GRAF mit einer Dissertation über das Niederkirchenwesen der Reichsstadt Goslar⁶⁾, beide von WOLFGANG PETKE betreut, promoviert. Bezeichnend für das bis in die 80er Jahre unseres Jahrhunderts hinein geringe Interesse der Forschung an der wirtschaftlichen Lebenssituation der hochmittelalterlichen Weltgeistlichkeit ist eine von Avril 1988 gezogene Bilanz, in der er sich auf knapp zwei Seiten in allgemeiner Form dem hochmittelalterlichen Klerus widmet⁷⁾. Daß dies seinen Grund nicht in einer mageren Quellengrundlage haben kann, belegen die klassischen Arbeiten von SCHREIBER zum Niederkirchenwesen. Zu nennen ist an dieser Stelle vor allem die in Weiterführung von "Kurie und Kloster" 1913 erschienene Untersuchung über den mittelalterlichen

²⁾ M. PARISSE, Recherches sur les paroisses du diocèse de Toul au XII. siècle: l'église paroissiale et son desservant, in: Le istituzioni ecclesiastiche della "societas christiana" dei secoli XI-XII. Diocesi, pievi e parrocchie. Atti della sesta settimana internazionale di studio Milano, 1.-7. settembre 1974 (Miscellanea del centro di studi medioevali 8) Milano 1977, S. 559-570.

³⁾ J. AVRIL, Recherches sur la politique paroissiale des établissements monastiques et canoniaux (XI^e - XIII^e s.), in: RevMabillon 59 (1976-80) S. 453-517. - Ders., Le gouvernement des évêques et la vie religieuse dans le diocèse d'Angers (1148-1240) 1, Lille o.J. [1977]. - Ders., A propos du "proprius sacerdos": Quelques réflexions sur les pouvoirs du prêtres de paroisse, in: Proceedings of the Fifth International Congress of Medieval Canon Law (Monumenta Iuris Canonici, Series C. Subsidia 6) Città del Vaticano 1980, S. 471-486. - Ders., La paroisse médiévale. Bilan et perspectives d'après quelques travaux récents, in: RevHistEglFrance 74 (1988) S. 91-113.

⁴⁾ M. AUBRUN, La paroisse en France des origines au XV^e siècle, Paris 1986.

⁵⁾ H.-J. MIERAU, *Vita communis* und Pfarrseelsorge. Studien zu den Diözesen Salzburg und Passau im Hoch- und Spätmittelalter (Forschungen zur kirchl. Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 21), 1997.

⁶⁾ S. GRAF, Das Niederkirchenwesen der Reichsstadt Goslar im Mittelalter (Studien und Quellen zur Geschichte des Bistums Hildesheim Bd. 5), 1998.

⁷⁾ AVRIL, La paroisse (wie Anm. 3).

Sprachgebrauch des Oblationenwesens⁸⁾. 1943 zog Schreiber in seinem Aufsatz über mittelalterliche Segnungen und Abgaben den Schluß: "Demgegenüber (sc. den deutschen Gebieten) gibt es aber ein Gebiet und ein Zeitalter, das geradezu überraschende Einblicke in die Ausgestaltung und Verzweigung des Oblationenwesens gewährt: das ist das hochmittelalterliche Frankreich. Mit diesem Bereich der Gallia christiana können sich die Urkunden des deutschen, italienischen, spanischen, englischen und skandinavischen Raums an Bedeutung und Ergiebigkeit auch nicht im entferntesten messen. Dieser Vorrang ist, wenn man die Vergleiche sorgsam zieht, ganz unverkennbar. Dabei sind es insbesondere die Urkunden des monastischen Frankreichs, die sich für das 11., 12. und 13. Säkulum gesprächig und mitteilbar anlassen. Der hohe Stand des klösterlichen Schreibwerkes mochte diese Fixierung erleichtern. Dazu gab es besondere Vorkommnisse und Verhältnisse, die solche Aufzeichnungen auslösten"⁹⁾.

Für die Entstehung des Pfarrbenefiziums sind die Arbeiten von STUTZ grundlegend. Seine 1895 vorgelegte "Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III." befaßt sich unter anderem mit dem Lebensunterhalt der Kleriker, mit dem Zins, der von Eigenkirchenpriestern an ihre klösterlichen Eigenkirchenherren zu entrichten war, und nicht zuletzt mit der Entstehung und Datierung des Pfarrbenefiziums, bricht aber vor dem 11. Jahrhundert ab¹⁰⁾. Dies gilt ebenso für IMBART DE LA TOUR, der für das gallo-fränkische Niederkirchenwesen vom 4.-11. Jahrhundert den Grund gelegt hat¹¹⁾. PETKE konnte 1992 in seiner Untersuchung über die Entwicklung von der klösterlichen Eigenkirche zur Inkorporation in Lothringen und Nordfrankreich zeigen, daß das Pfarrbenefizium in Frankreich bereits im 11. Jahrhundert ausgebildet war¹²⁾.

⁸⁾ G. SCHREIBER, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, 2 Bde. (KirchenrechtlAbhh 67/68) 1910, ND Amsterdam 1965. - Ders., Untersuchungen zum Sprachgebrauch des mittelalterlichen Oblationenwesens, Wörishofen 1913 (Teildruck, Diss. theol. Freiburg i.Br.). - Weitere grundlegende Arbeiten: Ders., Kirchliches Abgabewesen an französischen Eigenkirchen aus Anlaß von Ordalien, in: ZRG 36 Kan. Abt. 5 (1915), ND in: Ders., Gesammelte Abhandlungen 1: Gemeinschaften des Mittelalters. Recht und Verfassung. Kult und Frömmigkeit, 1948, S. 151-212. - Ders., Gregor VII., Cluny, Citeaux, Prémontré zu Eigenkirche, Parochie, Seelsorge (1947), ND in: Ebd., S. 283-370. - Ders., Liturgie und Abgabe. Bußpraxis und Beichtgeld an französischen Niederkirchen des Hochmittelalters, in: HistJb 76 (1957) S. 1-14.

⁹⁾ Zitat: G. SCHREIBER, Mittelalterliche Segnungen und Abgaben. Brotweihe, Eulogie und Brotdenar, in: ZRG 63 Kan. Abt. 32 (1943), ND in: Ders., Gesammelte Abhandlungen 1: Gemeinschaften des Mittelalters. Recht und Verfassung. Kult und Frömmigkeit, 1948, S. 213-282, hier S. 224.

¹⁰⁾ U. STUTZ, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., Bd. I/1, 1895, ND ³1972. - Siehe weiter: Ders., Lehen und Pfründe, in: ZRG 33 Germ. Abt. 20 (1899) S. 213-247. - Ders., Das karolingische Zehntgebot, in: ZRG 42 Germ. Abt. 29 (1908) S. 180-224. - Ders., Gratian und die Eigenkirche, in: ZRG 32 Kan. Abt. 1 (1911) S. 1-33. - Ders., Parochus. Reste des Eigenkirchenrechts in der Epistola de miseria curatorum seu plebanorum und in der Reformation Kaiser Sigismunds, in: ZRG 37 Kan. Abt. 6 (1916) S. 405-412. - Ders., Nochmals Rechte des Eigenkirchenrechts im 15. Jahrhundert (auf Grund von württembergischen Quellen), in: ZRG 38 Kan. Abt. 7 (1917) S. 391-395. - Ders., Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Eigenkirche und ihres Rechtes, in: ZRG 57 Kan. Abt. 26 (1937) S. 1-85.

¹¹⁾ P. IMBART DE LA TOUR, Les origines religieuses de la France. Les paroisses rurales du 4^e siècle au 11^e siècle, Paris 1900.

¹²⁾ W. PETKE, Von der klösterlichen Eigenkirche zur Inkorporation in Lothringen und Nordfrankreich im 11. und 12. Jahrhundert, in: RHE 87 (1992) S. 34-72, 375-404.

Einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Bearbeitung der ländlichen Pfarrei als Wirtschaftsbetrieb stellt die 1936 veröffentlichte, zuvor in einzelnen Aufsätzen erschienene Monographie von PFLEGER zur Entstehung und Entwicklung der elsässischen Pfarrei dar¹³). Die Arbeit bietet eine Fülle an Material zum Pfarrklerus, seinen Einkünften und Abgaben, seinem Lebenswandel und seinem Bildungsstand und ist vor allem auch wegen der geographischen Nähe eine wertvolle Hilfe, um Trierer Beobachtungen einzuordnen und Vergleiche zum Straßburger Bistum ziehen zu können. Ein Fundgrube ist auch das 1886 herausgegebene und an mosel-rheinländischen Quellen reiche Werk von LAMPRECHT über das Wirtschaftsleben in Deutschland¹⁴). Für einzelne Pfarrkirchen im Erzbistum Trier kann auf die Arbeiten von MARX, der 1923 den ersten Band seiner Trierer Pfarreigeschichte herausgebracht hat, und PAULY mit seiner nach Landdekanaten gegliederte Untersuchung zur Entstehung der Pfarreiorganisation im Erzbistum Trier zurückgegriffen werden¹⁵).

Hervorgehoben zu werden verdient der ältere Aufsatz von BOMBIERO-KREMENAC, der neben dem englischen Historiker HARTRIDGE als einziger bisher das Vikarswesen zum Thema einer eigenen Untersuchung gemacht hat¹⁶). Gegenstand der Arbeit von Bombiero-Kremenac sind die Sustentationsbestimmungen von Bischöfen und Päpsten, wobei der Schwerpunkt im Spätmittelalter liegt. Er setzt den Beginn der eigentlichen Kongruagesetzgebung in den Pontifikat Alexanders III. Die Entwicklung vom Eigenkirchenrecht zur Inkorporation wird dabei jedoch nicht ausreichend berücksichtigt. Der zeitliche Ansatz der Inkorporation bleibt bei ihm unklar.

Die maßgeblichen Arbeiten von LINDNER zur Inkorporationsfrage aus den 50er Jahren unseres Jahrhunderts, welche die Ausbildung dieses Rechtsinstituts ans Ende des 12. und seine Blüte ins 13. Jahrhundert setzen, stützen sich wesentlich auf die urkundliche Überlieferung der Diözese Regensburg sowie auf die dekretale und kanonistische Überlieferung des späten 12. und des 13. Jahrhunderts¹⁷). Die 1975 veröffentlichte rechtshistorische Darstellung LANDAUS gilt dem von der nachgratianischen Kanonistik zur

¹³) L. PFLEGER, Die elsässische Pfarrei (ForschKiGELsaß 3) Straßburg 1936.

¹⁴) K. LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes Bd. 1-3, 1885-86.

¹⁵) J. MARX, Geschichte der Pfarreien der Diözese Trier, Bd. 1 Allgemeines, 1923. - F. PAULY, Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier, 10 Bde. (RheinArch 49, VeröffBsmArchTrier 6, 8, 10, 15, 16, 19, 21, 23, 25) 1957-1976.

¹⁶) J. BOMBIERO-KREMENAC, Geschichte und Recht der "portio congrua" mit besonderer Berücksichtigung Österreichs, in: ZRG 42 Kan. Abt. 11 (1921) S. 31-124. - R.A.R. HARTRIDGE, A History of Vicarages: The Middle Ages, Cambridge 1930.

¹⁷) D. LINDNER, Inkorporation und Baulast im Bistum Regensburg, 1955. - Ders., Die Inkorporation im Bistum Regensburg während des Mittelalters, in: ZRG 67 Kan. Abt. 36 (1950) S. 205-327. - Ders., Zur Inkorporationsfrage, in: ÖsterrArchKR 3 (1952) S. 22-44. - Ders., Die Lehre von der Inkorporation in ihrer geschichtlichen Entwicklung, 1951.

Überwindung des Eigenkirchenwesens entwickelten *ius patronatus*¹⁸⁾. Ihr Verdienst ist die genaue Analyse kirchenrechtlicher Texte vorwiegend des 12. und 13. Jahrhunderts. Durch eine klare Beschreibung des geistlichen und weltlichen Patronatsrechts grenzt er das Wesen der Inkorporation vom Patronat ab. Das Präsentationsrecht des Patrons ist zentraler Bestandteil seiner Untersuchung. Für das Stellenbesetzungsrecht an Pfarrkirchen ist die 1966 veröffentlichte Habilitationsschrift von KURZE heranzuziehen, die erstmals einen Gesamtüberblick über die mittelalterlichen Pfarrerwahlen mit dem Hauptanliegen bietet, die Gemeindebeteiligung im kirchlichen Leben, vor allem bei Pfarrerwahlen, für den gesamten Zeitraum des Mittelalters und für alle wichtigen Länder und historischen Landschaften Europas vor Augen zu führen¹⁹⁾. Welchen Umfang und welche Wertigkeit die verschiedenen Rechte der weltlichen und geistlichen Patrone in der Praxis eingenommen haben, ist von der Forschung bisher nicht geklärt und kann wohl nur durch regionale Urkundenstudien erhellt werden. Ansätze bieten hierfür die Arbeiten von AHLHAUS, Geistliches Patronat und Inkorporation in Hildesheim von 1928, und PFLEGER über die Elsässische Pfarrei von 1936²⁰⁾.

Einen neuen methodischen und zeitlichen Ansatz bietet die Untersuchung von PETKE über die Entwicklung der klösterlichen Eigenkirche zur Inkorporation in Lothringen und Nordfrankreich im 11. und 12. Jahrhundert²¹⁾. Während bis auf LINDNER bisherige Arbeiten das Rechtsinstitut der Inkorporation aus Kanonistik und Dekretalen des 12. und 13. Jahrhunderts herleiten und dies in Einklang zu bringen versuchen mit der urkundlichen Überlieferung des deutschen Raumes, kann Petke die Inkorporation durch Untersuchung der bischöflichen Urkundensprache, insbesondere der Begriffe *persona* und *personatus*, bereits für die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts in Frankreich nachweisen. Er unterscheidet dabei das Vorkommen von Pfarrern und Vikaren in den Urkunden und bestimmt zugleich das Pfründeneinkommen des Pfarrklerus.

Die Pfarrgeschichtsforschung im Allgemeinen berücksichtigt die Erkenntnisse der Archäologie, der Siedlungsforschung, der Ortsnamenskunde, der Patrozinienforschung sowie der Wirtschafts- und Rechtsgeschichte. Der Besitz von Zehntrechten kann auf eigenkirchrechtliche oder patronatsrechtliche Grundlagen des Kirchenbesitzes, kirchliche Prozessionen können auf ältere Abhängigkeiten von Pfarreien untereinander deuten. Siedlungsgeschichtlich beziehungsweise archäologisch sind zum Beispiel solche Kirchen von Interesse, in denen ein Pfarrdorf zur Stadt erhoben wurde beziehungsweise in eine vorstädtische Funktion hineinwuchs und die alte Pfarrkirche außerhalb der neuen

¹⁸⁾ P. LANDAU, *Ius Patronatus*. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jhds. (ForschKirchlRGKirchRecht 12) 1975.

¹⁹⁾ D. KURZE, Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens (ForschKirchlRGKirchRecht 6) 1966.

²⁰⁾ J. AHLHAUS, Geistliches Patronat und Inkorporation in der Diözese Hildesheim im Mittelalter, 1928. - PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13).

²¹⁾ PETKE, Eigenkirche (wie Anm. 12).

Stadtmauern blieb. Hinweise zum methodischen Vorgehen haben 1964 PAULY, ein Jahr später WEIGEL, 1983 MEERSSEMANN und vor allen 1985 JANSSEN gegeben²²⁾.

Für die kirchenrechtliche Darstellung des Pfarrklerus und des Pfarrbenefiziums nimmt das Sendhandbuch Reginos von Prüm einen zentralen Stellenwert ein. Die Untersuchung der handschriftlichen Überlieferung von POKORNY erweist, daß das Sendhandbuch bis in das erste Viertel des 11. Jahrhunderts hinein als die systematische Kanonessammlung des ostfränkisch-lothringischen Reiches bezeichnet werden kann, die erst von dem Dekret Burchards von Worms abgelöst wurde²³⁾. Zentren der Rezeption waren neben Lothringen und Nordostfrankreich auch Bayern und Oberschwaben. Doch diente das Werk bis in das 13. Jahrhundert kleineren Exzerpten als Quelle, so zum Beispiel einer aus dem Trierer Benediktinerkloster St. Eucharius/St. Matthias überlieferten Sammelhandschrift des 13. Jahrhunderts mit Exzerpten aus Ansegis, Capitula Angilramni, Worms (868), Quadripartitus und abschließend Regino (heute: StA Trier 1098/14).

Die Arbeit verfolgt das Schema, die konziliare und kanonistische Überlieferung der urkundlichen gegenüberzustellen. Was unter der angemessenen Pfründe eines Pfarrers oder eines Vikars vom 11. bis in das 14. Jahrhundert hinein tatsächlich zu verstehen ist, wer sie festlegte und welche Lasten und Abgaben mit dem Bezug des Benefiziums verbunden waren, erhellt vor allem die urkundliche Überlieferung. Allerdings müssen Bischofs- oder Konventsurkunden als dispositiv-normative Quellen nicht immer die in der jeweiligen Zeit und Region tatsächlich bestehende Rechtspraxis dokumentieren. Die hier überlieferten Streitfälle oder Pfründverträge zeichnen ein plastisches Bild von dem, was möglich sein konnte. In diesem Sinne sind ebenso jene Beispiele zu verstehen, die der zum Teil späten Überlieferung anderer Bistümer entnommen sind. Einfache Analogieschlüsse sind keinesfalls zuverlässig.

Ein grundlegendes Problem sind Eigen- oder Fremdbezeichnungen von Klerikern und Kirchen in der urkundlichen Überlieferung: Es erwächst aus der mangelhaften Systematik der Terminologie, die unter einem *presbiter/ sacerdos* sowohl einen Pfarrer als auch einen Vikar und unter einer *ecclesia* eine Pfarrkirche oder Kapelle verstehen konnte.

²²⁾ F. PAULY, Methodische Grundlagen der Pfarrgeschichtsforschung, in: NA 75 (1964), ND in: Heimecht. Zeitschrift für Luxemburgische Geschichte 24 (1972) S. 165-171. - H. WEIGEL, Methodische Grundlagen der Pfarrgeschichtsforschung, in: NassAnn 76 (1965) S. 15-28. - G.G. MEERSSEMANN, Wie könnte die Kirchengeschichte des Mittelalters erneuert werden?, in: Pascua Mediaevalia. Studies voor Prof. J.M. DE SMET (Mediaevalia Lovaniensia Series I Studia 10) Leuven 1983, S. 1-4. - W. JANSSEN, Beobachtungen zum Verhältnis von Pfarrorganisation und Stadtbildung in der spätmittelalterlichen Erzdiözese Köln, in: Rhein und Maas verbunden. Festschrift SEVERIN CORSTEN zum 65. Geburtstag am 8. Dezember 1985 (AnnHistVNDRh H. 188) 1985, S. 61-90.

²³⁾ R. POKORNY, Regino von Prüm. Libri duo de synodalibus causis, in: History of Canon Law - Vol. I Part II. (Masch.).

Die zeitliche Begrenzung ist durch Wandel und Differenzierung vom hochmittelalterlichen zum spätmittelalterlichen Pfarrpersonal bestimmt. Das Trierer Provinzialkonzil von 1310 bietet mit seinen pfarrechtlich relevanten Bestimmungen einen sinnvollen Endpunkt für die Beschäftigung mit der kirchenrechtlichen Entwicklung der Pfarreien. Die urkundliche Überlieferung wurde, wenn es der Archivbestand und seine Erschließung beziehungsweise der Editionsstand zuließen, bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts durchgesehen.

Die Region der Kirchenprovinz Trier mit ihren heute französischen Suffraganbistümern Metz, Verdun und Toul bot sich an, weil das Erzbistum Trier ein Forschungsschwerpunkt der *Germania Sacra* geworden ist, vor allem aber weil das Quellenmaterial besonders aufschlußreich und umfangreich überliefert ist. So sind zum Beispiel im Vergleich zum hochmittelalterlichen Bistum Hildesheim die Trierer Bischofsurkunden des 11. und 12. Jahrhunderts für das Thema ergiebiger: Zwar sind in Hildesheim einige Dismembrationsurkunden überliefert, doch haben sich in Trier zahlreiche Bischofs- und Konventsurkunden erhalten, die die Pfarrfründe und die rechtliche Stellung des Pfründeninhabers und seines Vikars festlegten. Sie beschreiben die Einkommensverhältnisse mangels einer noch nicht entwickelten, sondern sich erst ausbildenden Rechtssprache anschaulich. Hier spielt die Nähe zu Frankreich sicherlich eine Rolle: Das kirchenrechtliche Institut der Inkorporation war in Frankreich bereits im 11. Jahrhundert entwickelt. Im Erzbistum Trier sind Inkorporationen seit der Mitte des 12. Jahrhunderts überliefert, in seinen heute französischen Bistümern Metz, Verdun und Toul freilich früher. Da also die Entstehung und die Entwicklung des kirchlichen Benefiziums in seiner vielfältigen Zusammensetzung in Frankreich besonders früh einsetzten und Toul sowie vor allem Metz diese Entwicklung früher aufnahmen als Trier, ist das Erzbistum mit Ausblicken auf seine Suffraganbistümer zu betrachten. Das Bistum Metz mit seinen acht großen Benediktinerklöstern bietet sich in besonderer Weise für einen Vergleich mit dem Erzbistum Trier an. Der sachliche Ertrag aus Urkundenbüchern einzelner Konvente dieser Diözese ist hoch.

Eine wertvolle Hilfe bei der Kartierung der Pfarrorte waren neben der seit den fünfziger Jahren entstandenen mehrbändigen Arbeit zur Trierer Siedlungs- und Pfarrorganisation von Pauly der historische Atlas, den BOURGEAT zusammen mit DORVAUX 1907 herausgegeben hat, sowie die von FABRICIUS 1913 veröffentlichten Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz²⁴).

Die ungedruckten Quellen umfassen im wesentlichen Bestände des Stadtarchivs und des Bistumsarchivs Trier sowie des Landeshauptarchivs Koblenz. In Trier wurden der

²⁴) G. BOURGEAT/N. DORVAUX, Atlas historique du diocèse de Metz, Montigny/Metz 1907. - W. FABRICIUS, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz 5,2 (PublGesRheinGKde 12) 1913.

Urkundenbestand und zu einem großen Teil die zahlreich überlieferten Kopialbücher geistlicher Institutionen der alten Landkapitel und Dekanate des Erzbistums Trier eingesehen. Darüber hinaus waren besonders die mit Repertorien versehenen Pfarrarchive von Interesse. Von den meisten dieser Pfarreien sind größere Bestände vorhanden. Im Landeshauptarchiv Koblenz waren vor allem der Urkundenbestand und die Kopialbücher des Domkapitels, der Stifter und Klöster (unter anderem der Trierer Abteien St. Matthias und St. Maximin und der Stifte St. Florin und St. Kastor) zu prüfen. Zu beachten waren ebenfalls die dort vorhandenen Archive aus den Diözesen Metz und Verdun sowie die überlieferten Pfarrarchive.

Professor MICHEL PARISSÉ (Paris) stellte mir freundlicherweise seine Transkriptionen der zum Teil noch unveröffentlichten Bischofsurkunden bis zum Ende des 12. Jahrhunderts vornehmlich der Diözese Metz zur Verfügung.

Es hat sich gezeigt, daß die hier interessierende Archivüberlieferung zum größten Teil durch die im folgenden angegebenen Editionen erschlossen ist. Für die Bearbeitung des ehemaligen Erzbistums Trier ist es von großem Vorteil, daß zwei Urkundenbücher vorliegen: BEYER gab in den Jahren 1860 bis 1874 sein dreibändiges Mittelrheinisches Urkundenbuch heraus, WAMPACH seit den 30er Jahren unseres Jahrhunderts das Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien, das in bisher 11 Bänden vorliegt und die Zeitspanne bis 1346 erfaßt²⁵). Daneben sind für das Erzbistum Trier wie für seine französischen Suffraganbistümer die Urkundenbücher der jeweiligen Konvente hinzuzunehmen. So liegen für das Stift St. Kastor in Koblenz, dem ein weitverzweigtes Pfarreinetz unterstand, gleich zwei Quellenwerke vor, die 1954 und 1975-78 von SCHMIDT vorgelegt wurden²⁶). Hervorzuheben sind an dieser Stelle das Urkundenbuch der alten Benediktinerabtei Abtei Saint-Mihiel aus der Diözese Verdun, das LESORT 1912 edierte, sowie das Urkundenbuch der Abtei Gorze, im Bistum Metz gelegen, das von D'HERBOMEZ bereits 1893 herausgegeben wurde²⁷).

Anders sieht dies für die überlieferten Bischofsurkunden aus: Die Urkunden der Trierer Erzbischöfe sind seit Beyer (bis 1260) nicht weiter ediert worden. Einen Behelf stellen die Regestenwerke von GOERZ dar²⁸). Die Bischofsurkunden der französischen

²⁵) H. BEYER, Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien (fortgesetzt v. L. ELTESTER, A. GOERZ), 3 Bde, 1860-1874. - C. WAMPACH, Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien, Bd. 1-6, Luxemburg 1935-1949.

²⁶) A. SCHMIDT, Quellen zur Geschichte des St. Kastorstifts in Koblenz, 1. Band Urkunden und Regesten (857-1400), zwei Teile (PublGesRheinGKde 53/54) 1953/1954. - Ders., Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Stiftes St. Kastor in Koblenz, Bd. 1: Kleinere Rechnungen, Rechnungen der Fabrik (VeröffLandarchivverwRhPf 23) 1975.

²⁷) A. LESORT, Chronique et Chartes de l'Abbaye de Saint-Mihiel (Mettensia 6) Paris 1912. - A. D'HERBOMEZ, Cartulaire de l'Abbaye de Gorze. Ms. 826 de la bibliothèque de Metz (Mettensia 2) Paris 1898.

²⁸) A. GOERZ, Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II. (814-1503), 1861, ND 1984. - Ders., Mittelrheinische Regesten oder chronologische Zusammenstellung des Quellen-Materials für die Ge-

Suffraganbistümer hingegen sind zumindest teilweise neu ediert: Die Metzger Bischofsurkunden liegen gedruckt von 1120 bis 1179 vor und die Verduner Bischofsurkunden bis 1107²⁹⁾. Die Toulser Bischofsurkunden von 1069 bis 1124 sind durch eine unveröffentlichte Magisterarbeit zugänglich³⁰⁾. Die Sammlung der Dekrete für Lothringen, von Parisse 1969 ediert³¹⁾, ist auch deswegen hilfreich, weil neben einem Orts- und Personen-Index eine tabellarische Übersicht angefügt ist, die für jede Pfarrei die Anzahl der Papsturkunden getrennt nach Pontifikaten bis zum Jahre 1198 vermerkt.

Die vereinzelt herangezogenen Kirchenvisitationsberichte sind von ZEEDEEN und MOLITOR in einer regional geordneten Übersicht zusammengestellt³²⁾. Sie präsentieren in aller Regel die spätmittelalterlichen Pfarreiverhältnisse. Abschließend soll auf die wichtige Quellengruppe der Konzilsbeschlüsse hingewiesen werden. BLATTAU legte 1844 seine Quellensammlung "Statuta Synodalia, Ordinationes et Mandata Archidioecesis Treverensis" vor³³⁾. Die Edition weist viele Fehler auf, ist aber im ganzen zuverlässiger als die Editionen von MANSI und MIGNE. Die Laterankonzilien sind 1973 von ALBERIGO und DOSETTI in neuer Bearbeitung erschienen, ebenso wie das 4. Laterankonzil in einer eigenen Abhandlung 1981 von GARCIA Y GARCIA vorgelegt wurde³⁴⁾.

I. Ländliche Pfarrbenefizien: Zusammensetzung, Umfang, Nutznießer

Teil 1 Sustentationsbestimmungen für den Pfarrklerus nach dem Kirchenrecht

1. Die Ausbildung des Pfarrbenefiziums seit dem 9. Jahrhundert.

1.1. Kirchendos

Bis zum Aachener Kirchenkapitular Ludwigs des Frommen vom Jahr 818/819 kannte das Eigenkirchenrecht eine zweckbestimmte Abteilung des kirchlichen Vermögens nicht³⁵⁾. Kanon 10 des Kapitulars überließ jedem Eigenkirchengeistlichen eine ganze Hufe,

schichte der Territorien der beiden Regierungsbezirke Coblenz und Trier in kurzen Auszügen, 4 Bde, 1876-1886, ND 1974.

²⁹⁾ M. PARISSÉ, Actes des princes lorrains. 2ème série: Princes ecclésiastiques. I. Les Évêques de Metz. B - Étienne de Bar (1120-1162), Nancy 1979. C - Thierri III, Ferri, Thierri IV (1163-1179), Nancy o.J. - J.P. EVRARD, Actes des princes Lorrains, 2ème série: Princes ecclésiastiques. III. Les Évêques de Verdun. A - Des origines à 1107, Nancy 1977.

³⁰⁾ L. DOUCHE, Actes de Pibon et de Ricuin, Évêques de Toul de 1069 à 1124, Mémoire de maîtrise, Nancy 1985.

³¹⁾ M. PARISSÉ, Bullaire de la Lorraine (jusqu' à 1198), in: ASHAL 83^e année t. 69 (1969) S. 1-98.

³²⁾ E.W. ZEEDEEN/H. MOLITOR, Die Visitation im Dienst der kirchlichen Reform (Kathol. Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 25/26) ²1977.

³³⁾ J.J. BLATTAU, Statuta synodalia, ordinationes et mandata archidioecesis Trevirensis, 2 Bde., 1844.

³⁴⁾ Conciliorum oecumenicorum decreta, hrsg. v. J. ALBERIGO, J.A. DOSETTI et al., Bologna ³1973. - Constitutiones concilii quarti Lateranensis, hrsg. v. A. GARCIA Y GARCIA (Monumenta Iuris Canonici, Ser. A., vol. 2) Città del Vaticano 1981.

³⁵⁾ STUTZ, Eigenkirche (wie Anm. 1) S. 72-75, 79.

den Zehnten, die Oblationen, das (Pfarr)haus, den (Kirch)hof und den an der Kirche gelegenen Garten allein für den Kirchendienst, also ohne jegliche Zins- oder Dienstleistung. Empfang der Geistliche etwas darüber hinaus, so sollte er dem Grundherrn (*senior*) den dafür schuldigen Dienst leisten³⁶). Bischöfe haben in der Folgezeit wiederholt diese grundlegende Bestimmung zitiert³⁷); gleichwohl mußten Pfarrgüter auch vor ihrem Zugriff gesichert werden³⁸). Zwei Bischofskapitularen des 9. Jahrhunderts schrieben dann

³⁶) X 3.39.1, MGH Cap. 1 (1883) S. 277 Nr. 138 c. 10. - Vgl. P. IMBART DE LA TOUR, *Les origines religieuses de la France. Les paroisses rurales du 4^e siècle au 11^e siècle*, Paris 1900, S. 115; STUTZ, *Benefizialwesen* (wie Anm. 10) S. 254f., 400ff.; ders., *Kapitel* (wie Anm. 10) S. 75-79; ders., *Lehen* (wie Anm. 10) S. 229f., 238 (zum Begriff *senior*); F.X. KÜNSTLE, *Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zum Ausgang des Mittelalters auf Grund der Weistümer* (KirchenrechtlAbhh H. 20) 1905, ND Amsterdam 1963, S. 91ff.; LINDNER, *Inkorporation* (wie Anm. 17) S. 213; zuletzt: W. HARTMANN, *Der rechtliche Zustand der Kirchen auf dem Lande. Die Eigenkirche in der fränkischen Gesetzgebung des 7. - 9. Jahrhunderts*, in: *Cristianizzazione ed organizzazione ecclesiastica delle campagne nell'alto medioevo: Espansione e resistenza 10 - 16 aprile 1980*, tomo primo (Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo 28) Spoleto 1982, S. 397-441, hier: S. 397-410; ders., *Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien* (Konziliengeschichte Reihe A: Darstellungen [9]) 1989, besonders S. 163; J. SEMMLER, *Mission und Pfarrorganisation in den rheinischen, Mosel- und Maasländischen Bistümern* (5. - 10. Jahrhundert), in: *Cristianizzazione ed organizzazione ecclesiastica delle campagne nell'alto medioevo: Espansione e resistenza 10 - 16 aprile 1980*, tomo secundo (Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo 28) Spoleto 1982, S. 813-888, hier: S. 886f.; W. SCHOELLER, *Die rechtliche Organisation des Kirchenbaus im Mittelalter, vornehmlich des Kathedralbaus. Baulast-Bauherrschaft-Baufinanzierung*, 1989, S. 44. - Karl der Große hatte schon 782 in seiner *Capitulatio de partibus Saxonie* eine Mindestdotierung von zwei Hufen für jede Kirche festgesetzt: *ad unamquamque ecclesiam curte et duos mansos terrae pagenses ad ecclesiam recurrentes condonant*, MGH Cap. 1 (1883) S. 69 c. 15. Vgl. Hartmann, *Synoden* S. 102; STUTZ, *Benefizialwesen* (wie Anm. 10) S. 226 Anm. 49; K.H. SCHÄFER, *Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Eine kirchenrechtliche Untersuchung* (KirchenrechtlAbhh H. 3) 1903, ND Amsterdam 1962, S. 34; BOMBIERO-KREMENAC, *Portio congrua* (wie Anm. 16) S. 33 Anm. 1.

³⁷) Siehe Synode von Meaux-Paris 845/846, MGH Conc. 3 (1984) S. 114f. Nr. 11 c. 63, vgl. HARTMANN, *Synoden* (wie vorherige Anm.) besonders S. 208-217; Worms 868 c. 50, Mansi 15, Sp. 878, vgl. grundsätzlich: W. Hartmann, *Das Konzil von Worms 868. Überlieferung und Bedeutung* (AbhhAkadWissGött, PhilHistKI, 3. Folge, Nr. 105) Göttingen 1977, S. 112f., ders., *Synoden* (wie vorherige Anm.) besonders S. 301-309; Metz 893 cc. 2, 4, Mansi 18, Sp. 78f., vgl. Hartmann, *Synoden* (wie vorherige Anm.) besonders S. 364-372.

³⁸) Bereits das *Capitulare Mantuanum primum mere ecclesiasticum* von 787 hatte den Pfarrer vor einer Verringerung seines Vermögens gegen den Bischof in Schutz genommen, MGH Cap. 1 (1883) S. 195 c. 4: *De aecclesiis baptismalibus ita censemus, ut per presbyteros ordinate sint et nulla violentia aut superposita ab episcopis suis vel diminutionem de titulis patiantur, sed secundum canonicam institutionem et antiquam consuetudinem faciant*. Vgl. SCHÄFER, *Pfarrkirche* (wie Anm. 36) S. 34; PFLEGER, *Pfarrei* (wie Anm. 13) S. 275. - Der Bischof war verpflichtet, die Kirchengüter uneigennützig zu verwalten, weil sie nur von der Kirche als geliehen und nicht als Eigentum betrachtet werden durften. Der bereits von Leo I. (440-460) formulierte Grundsatz (JK 415), kirchliches Vermögen dürfe der Kirche nicht entfremdet werden, ging als fundamentale Norm in das mittelalterliche Kirchenrecht ein: *Episcopus rebus ecclesiae tamquam commendatis, non tamquam propriis utatur* (C. 12 q. 2 c. 52). Das Kirchengut unterstehe zwar dem Bischof (C. 10 q. 1 c. 3, C. 12 q. 1 c. 24; vgl. F.G.A. WASSERSCHLEBEN, *Reginonis abbatis Prumensis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis*, 1840, Liber I cc. 14-17, 33, 43, künftig zitiert als Regino, Liber), der Bischof dürfe kirchliche Güter aber nicht entfremden oder für sich usurpieren (C. 12 q. 2 cc. 18, 19). - Vgl. die frühen in ihrer Wirkungsgeschichte sehr bedeutenden fränkischen Rechtssammlungen: *Statuta ecclesiae antiqua* (Mitte 5. Jahrhundert), Kap. 15 = *Collectio Vetus Gallica* (um 600) Kap. XXXII, 7: *Ut episcopus rebus ecclesie tamquam commendatis, non tamquam propriis utatur*, H. MORDEK, *Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. Die Collectio Vetus Gallica, die älteste systematische Kanonensammlung des fränkischen Gallien* (BeitrGQuKdeMA 1) 1975, S. 464, vgl. S. 27f. - Regino, Liber I c. 354: *Si quis presbyter aut diaconus inventus fuerit de ministeriis ecclesiae aliquid venundasse, quia sacrilegium commisit, placuit eum in ordinatione ecclesiae non haberi. In iudicio tamen episcopi dimittendum est, sive dignus sit sive indignus, in suo recipi gradu*; weitere an Bischof und Priester gerichtete Verbote jeglicher Veräußerung von Kirchengut, zu welchem Recht auch immer: Ebd., cc. 355-363, 372. - Vgl. A. PÖSCHL, *Kirchengutsveräußerungen und das kirchliche Veräußerungsverbot im früheren Mittelalter*, in: *AkKR* 105, 4. Folge, Bd. 13 (1925) S. 3-96, 349-448. Zur Auffassung von Eigentumsrecht juristischer Personen und Nutznießungsrecht natürlicher Personen

das nahe der Kirche gelegene Pfarrhaus als verbindlich für die Ausstattung einer Kirche vor³⁹). Regino von Prüm, der mit seinen um 906 in der Benediktinerabtei St. Martin in Trier entstandenen *Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis* den Bischöfen eine praktische Anleitung (*manuale codicillum, enkyridion*) zu Pfarrvisitation und Sendgerichtsbarkeit an die Hand geben wollte⁴⁰), rezipierte den Kanon Ludwigs des Frommen und davon beeinflusste Bestimmungen späterer Synoden, indem er der regelmäßigen Ausstattung einer Pfarrei neben Kirche, (Fried)hof und (Pfarr)hof ebenfalls eine volle Hufe zuschrieb⁴¹). Der Bischof sollte eine Kirche nicht eher weihen, *nisi antea dotem basilicae et obsequium ipsius per donationem cartulae confirmatum accipiat*, damit Lichtergut und Unterhalt des Priesters gesichert seien⁴²). Erzbischof Ratbod von Trier, der Regino 899 nach dessen Vertreibung aus Prüm die Abtswürde von St. Martin in Trier übertragen hatte⁴³), teilte die Absicht, die grundherrlich gebundenen Eigenkirchen⁴⁴) dem uneingeschränkten Zugriff der weltlichen Herren zu entziehen. Auf seinem Trierer Provinzialkonzil in Metz von 893 bestimmte er, daß kein Eigenkirchenherr (*senior*) von seiner Kirche einen Teil aus den Zehnten empfangen sollte, *sed solummodo sacerdos, qui eo loco servit, ubi antiquitus decime fuerant consecrate*. Der Priester sollte die

am Kirchenvermögen nach den hoch- und spätmittelalterlichen Rechtsquellen siehe zusammenfassend P. LANDAU, Kirchengut, in: TRE 18 (1989) S. 560-575, hier: S. 567f.

³⁹) Capitula Franciae occidentalis, MGH Cap. episc. 3 (1995) S. 42 c. 4: *mansiones sacerdotales, quae basilicis debent adherere propter opportunitatem frequenter eundi, religiose et nitide debent esse*. - Vgl. P.W. FINSTERWALDER, Zwei Bischofskapitularen der Karolingerzeit. Ein Beitrag zur Kenntnis der bischöflichen Gesetzgebung des neunten Jahrhunderts, in: ZRG 45 Kan. Abt. 14 (1925) S. 336-383, hier: S. 355 c. 4.

⁴⁰) Zu Entstehungszeit, Zweck und Aufbau, Überlieferung, Quellen und Arbeitsweise sowie Verbreitung und Rezeption des Sendhandbuchs siehe künftig vor allem: POKORNY, Regino (wie Anm. 23). Vgl. auch W. HELLINGER, Die Pfarrvisitation nach Regino von Prüm. Der Rechtsgehalt des 1. Buches seiner 'libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis', in: ZRG 79 Kan. Abt. 48 (1962) S. 1-116, ZRG 80 Kan. Abt. 49 (1963) S. 76-137, hier: 1962, S. 1-8; N. KYLL, Zeugniswert des Visitationshandbuchs des Regino von Prüm für die Trierer Volkskunde um 900, in: KurtrierJb 11 (1971) S. 5-23, hier: S. 5f. und die unten in Anm. 43 genannten Handbuchartikel. - Die noch unveröffentlichte Untersuchung von RUDOLF POKORNY zeigt u.a.: Regino, der seine Schrift dem Mainzer Erzbischof Hatto gewidmet hat, wollte eine moderne karolingerzeitliche Sammlung kirchenrechtlicher Sentenzen schaffen, von deren zahlreichen Vorlagen die wichtigste für den praxisorientierten Gebrauchswert des Handbuchs eine Kapitulariensammlung westfränkischer Herkunft ist, die in zwei Codices aus dem lothringischen-rheinischen Raum überliefert ist. Zur herausragenden Bedeutung der Handschrift bis in das 11. Jahrhundert vgl. oben bei Anm. 23.

⁴¹) Regino (wie Anm. 38) Liber I c. 24: *Sancitum est, ut unicuique ecclesiae unus mansus integer absque ullo servitio attribuat et presbyteri in eis constituti non de decimis, neque de oblationibus fidelium, non de domibus, neque de atriis vel hortis iuxta ecclesiam positis, neque de praescripto manso aliquod servitium faciant praeter ecclesiasticum. Et si aliquid amplius habuerint, inde senioribus suis debitum impendant*. Vgl. oben bei Anm. 35. - Siehe auch cc. 28, 29, die den freien, ohne jede Dienstleistung an den Eigenkirchenherren (*senior*) versehenen Bezug der Dotationshufe betonen und bei Zuwiderhandlung die Exkommunikation androhen. - Vgl. HELLINGER, Pfarrvisitation 1962 (wie Anm. 40) S. 40-43.

⁴²) Regino (wie Anm. 38) Liber I c. 23. - Vgl. Konzils von Worms 868 c. 3, Mansi 15, Sp. 869, vgl. HARTMANN, Synoden (wie Anm. 36) besonders S. 301-309; ders., Konzil (wie Anm. 37) S. 112f.

⁴³) Zu Person und Werken Reginos von Prüm: G. SCHMITZ, Regino von Prüm, in: VL Bd. 7 (1988) Sp. 1115-1122, B. SCHNEIDMÜLLER, Regino von Prüm, in: HRG 4 (1990) Sp. 492-495.

⁴⁴) Unter dem 1895 von STUTZ geprägten kirchenrechtlichen Begriff Eigenkirche wird "ein Gotteshaus verstanden, das dem Eigentum oder besser einer Eigenherrschaft derart unterstand, daß sich daraus über jene nicht bloß die Verfügung in vermögensrechtlicher Beziehung, sondern auch die volle geistliche Leitungsgewalt ergab", Zitat: ders., Eigenkirche (wie Anm. 1) S. 55. Zusammenfassend zum Eigenkirchenwesen siehe: P. LANDAU, Eigenkirchenwesen, in: TRE 9 (1982) S. 399-404, R. SCHIEFFER/M. STEFFÁNSSON, Eigenkirchenwesen, in: LMA 3 (1986) Sp. 1705-1710. - Siehe auch unten Anm. 259, 332.

Zehnten unvermindert zu seinem Unterhalt, zur Beleuchtung und baulichen Instandhaltung der Kirche wie auch für Priesterkleidung und andere seinem Dienst entsprechende Bedürfnisse erhalten⁴⁵). Die Verselbständigung eines Benefiziums für den Pfarrgeistlichen, von dem keine Zinsen und Dienste dem grundherrlichen Eigenkirchenherren zu leisten waren, setzte sich in der Praxis erst allmählich durch⁴⁶). Bis zur tatsächlichen Ausbildung der selbständigen Dos nebst allem Zubehör brauchte es noch mindestens zwei Jahrhunderte.

Die im 11. Jahrhundert in Frankreich vollzogene Unterscheidung einer Kirche in die Temporalien (*ecclesia*) und in die Spiritualien (*altare*) versuchte erneut, den laikalen Eigenkirchenherren den Anspruch auf die Einkünfte des Altars (Pfründe des Pfarrers) zu verwehren, nämlich auf die Oblationen und Stolgebühren wie auch auf die Einnahmen aus den Zehnten⁴⁷). Die Konzilsbeschlüsse zur Unterscheidung von *altare* und *ecclesia*

⁴⁵) BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 132-135 Nr. 127 c. 2 (888). Vgl. E. DÜMLER, Geschichte des ostfränkischen Reiches, Bd. 3 (JbbDtG 7) ²1887/88, S. 359f., HARTMANN, Synoden (wie Anm. 36) besonders S. 364-367.

⁴⁶) Siehe unten Abschnitt 'Kirchendos und Pfarrhof', S. 150-165.

⁴⁷) Verbote für Laien, an den Spiritualien zu partizipieren, und zur Unterscheidung von *altare* und *ecclesia*: 1049 Reims c. 2, Mansi 19, Sp. 741f.: *Ne quis sacros ordines aut ministeria ecclesiastica vel altaria emeret aut venderet. Et si quis clericorum quilibet eorum emisset, id cum digna satisfactione suo episcopo redderet*; c. 3 ebd.: *Ne quis laicorum ecclesiasticum ministerium vel altaria teneret nec episcoporum quilibet consentirent*. Vgl. U.-R. BLUMENTHAL, Ein neuer Text für das Reimser Konzil Leos IX. (1049)?, in: DA 32 (1976) S. 23-48, hier: S. 30 c. 5: *Laici altaria et queque ad altaria pertinent dimittant; hoc est: tertiam partem annonae, oblationes, sepulturam, atrium et censum, nec ullam consuetudinem in atrio accipiant propter hoc quod definitum est*, c. 6: *Ministerium aecclesiae vel atrii laici non habeant*. Über atrium siehe J. BALON, in: Grand Dictionnaire de Droit du Moyen Age 5 (1973) S. 848. - 1059 Lateran c. 5, MGH Const. 1 (1893) S. 547 Nr. 384: *Deinde ut decimae et primiciae seu oblationes vivorum et mortuorum aecclesiis dei fideliter reddantur a laicis et ut in dispositione episcoporum sint. Quas qui retinuerint, a sanctae aecclesiae communione separentur*. - 1078 Gregor VII., C. 1 q. 3 c. 13: *Pervenit ad nos fama sinistra, quod quidam episcoporum non sacerdotibus propriae diocesis decimas atque christianorum oblationes conferant, sed potius laicalibus personis, militum videlicet sive servitorum vel, quod gravius est, consanguineis. Unde si quis amodo episcopus inventus fuerit huius divini precepti transgressor, inter maximos hereticos et antichristos non minimus habeatur, et sicut Nicena sinodus de symoniaciis censuit, et qui dat episcopus et qui recipiunt ab eo laici, sive precio sive beneficio, eterni incendii ignibus deputentur*. - 1080 Lillebonne c. 4, Mansi 20, Sp. 556: *Nullus laicus in redditibus altaris vel in sepultura vel in tertia parte decimae aliquid habeat nec pecuniam pro horum venditione vel donatione aliquatenus habeat ...* - 1085-1090 32-Kanon-Sammlung c. 1, J. VON PFLUGK-HARTTUNG, Acta Pontificum Romanorum inedita, 3 Bde., 1881-1886, hier: Bd. 2, S. 125f.: *Nullus laicus ecclesiam vel beneficium ecclesiae teneat, oblationes scilicet altaris, sepulturam, baptisterium, sed neque ea, quae pertinent ad feudum presbyterale et tertiam partem decimae ...* - 1095 Clermont c. 18 nach der Überlieferung des Liber Lamberti, R. SOMERVILLE, The Councils of Urban II, vol. I, Decreta Claromontensia, in: Annuaire Historiae Conciliorum, hrsg. v. W. BRANDMÜLLER/R. BÄUMER, Amsterdam 1972, S. 78: *Unde et interdictum est omnibus laicis ne amplius altaria vel ecclesias sibi retineant*. - 1096 Nîmes c. 6, Mansi 20, Sp. 935: *Laicus, qui oblationem ecclesiae, sepulturam, decimam aut terram sanctuarii tenuerit, ab omnium fidelium communione seperatur*. - Vgl. vor allem: P. THOMAS, Le droit de propriété des laïques sur les églises et le patronage laïque au moyen âge (Bibliothèque de l'École des Hautes Études, Section des Sciences Religieuses 19) 1906, S. 76-80; PETKE, Eigenkirche (wie Anm. 12) S. 60 Anm. 73 (mit Beispielen). Siehe auch P. HINSCHIUS, Zur Geschichte der Inkorporation und des Patronatsrechtes, in: Festgabe für AUGUST WILHELM HEFFTER, 1873, S. 1-28, hier: S. 10f.; ders., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Bde. 2-5, 1878-1888, ND Graz 1959, hier: Bd. 2, S. 438f. mit Anm. 3ff.; E. SEHLING, Zehnten, in: RE 21 (1908³) S. 631-639, hier: S. 639; P. LANDAU, Beneficium, in: TRE 5 (1980) S. 577-583, hier: S. 579f.; IMBART DE LA TOUR, Les origines (wie Anm. 36) S. 271f.; F.X. BARTH, Hildebert von Lavardin und das kirchliche Stellenbesetzungsrecht (1056-1133) (KirchenrechtAbhh 34-36) 1906, S. 124, 198; H. WIRTZ, Donum, investitura, conductus ecclesiae. Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Stellenbesetzungsrechtes auf

erlauben es nicht, unter *altare* die *spiritualia* des Bischofs zu verstehen, wie es die Forschung gelegentlich vertritt⁴⁸). Zumindest im hochmittelalterlichen Nordfrankreich und Lothringen bezeichnen die *spiritualia* (= *altare*) nichts anderes als die Einkünfte des Altars und nicht jene Rechte, die der Bischof gemeinhin über die Kirchen seiner Diözese ausübte, nämlich das Anstellungs- und Abberufungsrecht des Pfarrers und die Aufsicht über dessen Amtstätigkeit. Wenn auch die Kanonisten des 13. Jahrhunderts einen Spiritualienbegriff entwickelt haben, der das Recht zur Anstellung und Entlassung des Seelsorgers an inkorporierten Pfarrkirchen bezeichnete, so darf diese Definition weder auf die Zeit vor 1200 übertragen werden, noch sollte man überhaupt die konsequente Anwendung eines in der Kanonistik gewandelten Spiritualienbegriffs in der Rechtspraxis erwarten⁴⁹). Die Zugehörigkeit des Zehnten und der Oblationen zu den Temporalien oder Spiritualien entschied die Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts unterschiedlich⁵⁰). Den Laien wurde allein eine Temporalienpertinenz zugebilligt.

Grund rheinischer Urkunden vornehmlich des 12. Jhds., in: ZRG 35 Kan. Abt. 4 (1914) S. 116-150, hier: S. 122; W. ZEDINEK, Die rechtliche Stellung der klösterlichen Kirchen, insbesondere Pfarrkirchen, in den ehemaligen Diözesen Salzburg und Passau und ihre Entwicklung bis zum Ausgang des Mittelalters (VeröffInstOstbairHeimatforsch 10) 1929, S. 35, 81, 83; LINDNER, Inkorporationsfrage (wie Anm. 17) S. 23; J. CHOUX, Recherches sur le diocèse de Toul au temps de la réforme Grégorienne. L'episcopat de Pibon (1069-1107), Nancy 1952, S. 66ff.; G. OLSEN, The definition of the ecclesiastical benefice in the 12th century: The canonists' discussion of spiritualia, in: Studia gratiana 11 (Collectanea St. KUTTNER 1) 1967, S. 431-446, hier: besonders 440ff. (Definition); B. DELMAIRE, Le diocèse d'Arras de 1093 au milieu du XIV^e siècle: Recherches sur la vie religieuse dans le nord de la France au Moyen Age, vol. 1, Arras 1994, S. 127-129. Daneben kann der Begriff *altare* in nordfranzösischen Quellen auch den Begriff *ecclesia* ersetzen, ohne die kirchliche Vermögensmasse zu differenzieren. Vgl. R.R. POST, Eigenkerken en bischoppelijk gezag in het diocesis Utrecht tot de XIII^e eeuw (Bijdragen van het instituut voor middeleeuwse geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht 13) 1928, S. 66 Anm. 22; D.J. BECQUET, La paroisse en France aux XI^e et XII^e siècles, in: Le istituzioni ecclesiastiche della "societas christiana" dei secoli XI-XII. Diocesi, Pievi e Parrocchie. Atti della sesta Settimana internazionale di studio Milano, 1.-7. settembre 1974 (Miscellanea del centro di studi medioevali 8) Milano 1977, S. 199-229, hier: S. 207 Anm. 76; PARISSÉ, Recherches (wie Anm. 2) S. 561. Daß die terminologische Unterscheidung in den Quellen hinsichtlich ein und derselben Kirche nicht immer gewahrt wurde und darüber hinaus der Kontext einer Urkunde die engere oder weitere Bedeutung der Begriffe häufig nicht erkennen läßt, hat PETKE, Eigenkirche (wie Anm. 12) S. 60f., deutlich gemacht.

⁴⁸) A. FEHRINGER, Die Klosterpfarrei, 1958, S. 37, besonders S. 41 mit Anm. 60; LINDNER, Lehre (wie Anm. 17) S. 49-54; ders., Inkorporation (wie Anm. 17) S. 323f.; HINSCHIUS, Kirchenrecht Bd. 2 (wie vorherige Anm.) S. 438; H.E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, ⁴1964, S. 259, 262.

⁴⁹) Vgl. oben Anm. 47.

⁵⁰) Die anglonormannische *Summa Ducensis* ordnete am Ende des 12. Jahrhunderts den Zehnten den Temporalien einer Kirche zu: *Temporalia autem dicunt de quibus monachis debent respondere presbiteri, non solum acri censuales, set et decimarum et oblationum proventiones ...*, zu C. 16 q. 2, zit. nach: LANDAU, Ius Patronatus (wie Anm. 18) S. 137 Anm. 498. Dagegen vertraten Johannes Faventinus (+ um 1190) und Siccard von Cremona (um 1150-1215) die Auffassung, daß der Zehnt Teil der Spiritualien war: Johannes Faventinus, *Summa* zu C. 16 q. 2 pr. v. *De capellis: ... ad temporalia, id est quantum ad possessiones et redditus ecclesiasticos ... quoad spiritualia, scilicet quantum ad curam animarum decimas primiciasve ...*; Siccard v. Cremona, *Summa* zu C. 16 q. 1, 2 und 5: *... in temporalibus, scilicet quantum ad possessiones ... in spiritualibus scilicet ad curam animarum, decimarum et primicie ...*, zit. nach: LANDAU, Ius Patronatus (wie Anm. 18) S. 47 Anm. 162. Ebenso schrieb die *Summa Bruxellensis*, die wahrscheinlich erst im ersten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts entstanden ist, zu 1 Comp. 3.33. pr die Oblationen den Spiritualien zu: *In spiritualibus etiam potest aliquid sibi retinere de consensu episcopi, sicut in oblationibus et huiusmodi ...*, zit. nach: LANDAU, Ius Patronatus (wie Anm. 18) S. 134 Anm. 487. - Vgl. 1310 Trierer Provinzialsynode c. 18: *... sicque quam pluribus presbyteris et rectoribus in ecclesiis deservientibus et spiritualia seminantibus, ipsi carnalia non metunt, vineam plantant et colunt et de eius fructu non edunt ...*, BLATTAU, Statuta t. 1 (wie Anm. 33) S. 78. Blattaau liest *lectoribus* statt *rectoribus*.

Der Zerfall des laikalen Eigenkirchenrechtes im 11. Jahrhundert führte zur Bildung laikaler Einzelrechte, die auf der Basis des *ius fundi* ein Recht des Vorschlags des Geistlichen (*ius praesentationis*), des Kirchenschutzes, der Investitur des Geistlichen, der Zwischen- und Nachlaßnutzung und des Zehnten umfaßten⁵¹). Den geistlichen Eigenkirchenherren gelang es seit der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts immer mehr, durch die bischöflich sanktionierte Form der Inkorporation sich die Einkünfte aus ihren klösterlichen Niederkirchen unter Vorbehalt der Pfründenzuweisung an den Vikar in vollem Umfang zu sichern⁵²). Beide Entwicklungen bewirkten, daß seit dem 11. Jahrhundert in Frankreich und Deutschland das Pfarrbenefizium als vom gesamten Kirchengut gesonderte Vermögensmasse ausgebildet war⁵³).

Die in den Jahren 1085-1090 auf den Namen Gregors VII. in Südwestfrankreich gefälschten Synodalkanoness⁵⁴) verboten allgemein das Mietpriestertum an Eigenkirchen und entwickelten das Gebot der Kirchenreformer, Laien nicht an den kirchlichen Einkünften partizipieren zu lassen, in ihrem ersten Kanon weiter: Kein Laie sollte eine Kirche oder das Benefizium einer Kirche besitzen, d.h., er durfte keinen Anteil an den Opfergaben der Gläubigen haben und keine Gebühren für Begräbnis oder Taufe erheben, überhaupt *ea, quae pertinent ad feudum presbyterale*, wie auch den dritten Teil des Zehnten, nicht für sich behalten⁵⁵). Kein Priester sollte - so legte die 32-Kanon-Sammlung fest - ein vermindertes *feudum presbyterale* annehmen⁵⁶). Ohne das Benefizium näher zu beschreiben, setzt die Bestimmung eine vom gesamten Kirchenvermögen abgesonderte Pfarrpfründe voraus. Ihre im 11. und 12. Jahrhundert häufiger in Frankreich, gelegentlich in Deutschland vorkommende Bezeichnung als Pfarrlehen geht über die im 9. und 10. Jahrhundert bestehende Leihe einer grundherrlichen Kirche an Eigenkirchengeistliche

⁵¹) STUTZ, Eigenkirche (wie Anm. 1) S. 49, 83; W.M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 2: Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055 bis 1517, Wien-München ²1962, S. 369; FEINE, Rechtsgeschichte (wie Anm. 48) S. 261f.

⁵²) PETKE, Eigenkirche (wie Anm. 12) besonders S. 47ff., 393ff., belegt anhand der urkundlichen Überlieferung, daß das von Papst und Kanonisten erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts definierte Rechtsinstitut der Inkorporation schon im 11. Jahrhundert in Lothringen und Nordfrankreich geübte Rechtspraxis war.

⁵³) Diese Entwicklung korrespondiert mit der bis zum Ende des 11. Jahrhunderts entstandenen Absonderung von Einzelpräbenden (*praebenda, beneficium*) für Kanoniker an Stiftskirchen von der *mensa episcopalis* und der *praebenda communis* des Kapitels; siehe dazu: E. LESNE, Les origines de la prébende, in: RevHistDroitFranç, 4. Série., vol. 8 (1929) S. 242-290; R. SCHIEFFER, Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland (BonnHistForsch 43) 1976, S. 277-285.

⁵⁴) Vgl. P. FOURNIER, Le liber Tarraconensis, étude sur une collection canonique du XIe siècle, in: Mélanges JULIEN HAVET, Paris 1895, S. 259-281.

⁵⁵) VON PFLUGK-HARTTUNG, Acta Pont. Roman. 2 (wie Anm. 47) S. 125 Nr. 161 c. 1: *Nullus laicus ecclesiam vel beneficium ecclesiae teneat, oblationes scilicet altaris, sepulturam, baptisterium, sed neque ea, quae pertinent ad feudum presbyterale et tertiam partem decimae. Neque aliquis clericus vel monachus ab ipsis laicis ecclesias recipiat dono vel pretio, nisi ab episcopo.* - Vgl. die Synode von Bourges des Jahres 1031, die bestimmte, *ut saeculares viri ecclesiastica beneficia, quod fevos presbyterales vocant, non habeant super presbyteros*, Mansi 19, Sp. 505 c. 21.

⁵⁶) VON PFLUGK-HARTTUNG, Acta Pont. Roman. 2 (wie Anm. 47) S. 126 Nr. 161 c. 3: *nullus presbyter accipiat feudum presbyterale, si diminutum fuerit, sed sicut constitutum fuit prius ab antiquis patribus, integrum ex toto accipiat.*

hinaus und zeigt den im 11. Jahrhundert fließenden Übergang zum vasallitischen Lehen an⁵⁷). Das Verbot gab Ivo von Chartres in der um das Jahr 1094 entstandenen Panormia als angeblichen Kanon einer Synode von Châlons wieder⁵⁸); schließlich ging es als Kanon 2 des 2. Laterankonzils 1139 in das allgemeine Kirchenrecht ein⁵⁹). Die Forderung des Laterankonzils, jede Kirche sollte je einen (eigenen) Priester, einen *proprius sacerdos*⁶⁰), haben, der durch keinen anderen als den Bischof oder Archidiakon von der Leitung seiner Kirche abberufen werden könne, sollte eine ausreichende Dotierung der Kirche zur Voraussetzung haben⁶¹).

Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts entwickelten die nachgratianische Kanonistik und das konziliare und päpstliche Recht Alexanders III. zur Überwindung des Eigenkirchenwesens das neue Rechtsinstitut des weltlichen und geistlichen Patronats⁶²). Grundlage des *ius patronatus*⁶³) bildete nicht mehr das Eigentums- und Nutzungsrecht am

⁵⁷) Vgl. STUTZ, Lehen (wie Anm. 10) S. 225f., 233, besonders S. 242f. mit Anm. 1 und 2. - Zu den Bezeichnungen im 9. und 10. Jahrhundert für das Einkommen, das aufgrund der Leihe dem Lebensunterhalt des Priesters zur Verfügung stand, vgl. A. PÖSCHL, Die Entstehung des geistlichen Benefiziums, in: AkKR 106, 4. Folge, Bd. 14 (1926) S. 3-121, 363-471, hier: S. 28; vgl. auch unten Anm. 254. - Der Begriff 'Kirchenlehen' taucht in deutschsprachigen Urkunden und landesherrlichen Verordnungen des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit vermehrt auf, vgl. J. SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat und Kirchenregiment. Studien zur Rechtsdogmatik des Kirchenpatronatsrechts im 15. und 16. Jahrhundert (ForschKirchlRGKirchRecht 15) 1987, S. 53 mit Anm. 2.

⁵⁸) Migne PL 161 Sp. 1340 c. 138. - Vgl. LINDNER, Inkorporation (wie Anm. 17) S. 248 Anm. 120.

⁵⁹) Conc. oec. decr. (wie Anm. 34) S. 197 c. 2, C. 1 q. 3 c. 15: *Si quis praebendam vel prioratum seu decanatum aut honorem vel promotionem aliquam ecclesiasticam seu quodlibet sacramentum ecclesiasticum, utpote chrisma vel oleum sanctum, consecrationes altarium vel ecclesiarum interveniente execrabili ardore avaritiae, per pecuniam acquisivit, honore male acquisito careat, et emptor atque venditor et interventor nota infamiae percillantur. Et nec pro pastu nec sub obtentu alicuius consuetudinis ante vel post a quoquam aliquid exigatur vel ipse dare praesumat, quoniam simoniacum est; sed libere et absque imminutione aliqua, collata sibi dignitate atque beneficio perfruatur.* Zur weiteren kirchenrechtlichen Verankerung des Verbotes, Pfründen ohne Schmälerung zu übertragen, durch Innozenz III. siehe LINDNER, Inkorporation (wie Anm. 17) S. 248 Anm. 120; ders., Inkorporationsfrage (wie Anm. 17) S. 352; ders., Benefizium (wie Anm. 17) S. 382f. - Zu nennen wäre noch das Konzil von Tours aus dem Jahre 1163, das das Gebot, *maiora ecclesiae beneficia* in ihrer Integrität zu bewahren, auch auf die Teilungen der *minorum clericorum praebendae* bezieht, X 3.5.8; rezipiert von Paris 1212/13 c. 13, Mansi 22, Sp. 823.

⁶⁰) Davon ist zu unterscheiden, daß auch Eigenkirchenpriester als *proprii* bezeichnet werden konnten. Zu den Bezeichnungen *proprii sacerdotes*, *sui capellani*, *sacerdotes domestici*, siehe AVRIL, Proprius sacerdos (wie Anm. 3) S. 481f.; H. SCHMIDLER, Über die verschiedene rechtliche Natur des Laienpatronats und des geistlichen Patronats, Diss. jur. Tübingen 1905, S. 498.

⁶¹) Conc. oec. decr. (wie Anm. 34) c. 10 S. 199 Z. 16-18, C. 21 q. 2 c. 5. Diese Sustentationsbestimmung des Kanons war bereits auf dem Reimser Konzil ausgesprochen worden: Mansi 21, Sp. 460 c. 9 ordnet folgenden Kanon dem Reimser Konzil von 1131 zu: *Placuit etiam, ne conductitiis presbyteris ecclesiae committantur et unaquaeque ecclesia, cui facultas suppetit, proprium habeat sacerdotem.* Der Kanon entspricht wörtlich c. 10 des 2. Laterankonzils 1139. Vgl. Gerhoch von Reichersberg, MGH LdL 3, S. 291. JL 7488 dagegen vermutet, daß die bei Mansi 21, Sp. 457ff. gedruckten *canones* einer Redaktion des Clermonter Konzils von 1130 angehören. P. JAFFÉ, Der Codex Udalrici. Monumenta Bambergensia (Bibliotheca rerum germanicarum 5) 1869, S. 440-442 Nr. 258, bietet eine andere Fassung der Reimser Beschlüsse, wo es in c. 8 heißt: *... ut quaelibet ecclesia, cuius dotes ad sustentationem clericis sufficiunt, proprium habeat sacerdotem; nec recipiatur in ea mercennarius et conductus.* BOMBIERO-KREMENAC, Portio congrua (wie Anm. 16) S. 39 Anm. 1, folgt der Überlieferung des Codex Udalrici.

⁶²) LANDAU, Ius Patronatus (wie Anm. 18) S. 48-50, 72.

⁶³) Der Begriff *ius patronatus* wurde erstmals von dem Bologneser Kanonisten Rufin um 1164 in die kirchenrechtliche Diskussion eingeführt und von Johannes Faventinus in seiner nach 1171 vollendeten Summa definiert. Vgl. LANDAU, Ius Patronatus (wie Anm. 18) S. 8-15; zur Datierung der Summa decretorum Rufins

kirchlichen Benefizium, sondern die Fürsorge für die Kirche: das Verdienst, für einen Kirchenbau eigenen Grund und Boden gestiftet, den Kirchenbau aus eigenen Mitteln finanziert und die Kirche mit eigenen Mitteln ausgestattet zu haben⁶⁴). Das Patronatsrecht räumte den laikalen und geistlichen Patronen bei Vakanz des Benefiziums vor allem das Recht der Präsentation eines geeigneten Geistlichen an den Ordinarius loci ein⁶⁵). Aufbauend auf das Dictum Gratians zu C. 16 q. 7 c. 30, sollte das Recht auf kirchliche Abgaben erheblich eingeschränkt werden, indem die Unterstützung des Patrons auf den persönlichen Notfall reduziert wurde⁶⁶). Gleichwohl gestanden seit dem Ende des 12. Jahrhunderts Kanonisten und Konzilien den laikalen Patronatsherren ein Recht auf Empfang begrenzter Abgaben aus den Temporalien, den geistlichen Patronen zudem aus den Spiritualien (Pertinenz *pleno iure/cum omni iure*) einer ihnen unterstellten Kirche zu⁶⁷). Auch das 4. Laterankonzil von 1215 akzeptierte das Recht der Patrone auf Abgaben, wenn c. 32 forderte, Priestern an Patronatskirchen genügend Einkünfte für ihren Lebensunterhalt zu belassen⁶⁸). Für die Temporalienpertinenz der Laienpatrone war jedoch seit Huguccio (+1210) entscheidend, ob sie sich bei der Stiftung oder Schenkung einer Kirche solche Abgaben vorbehalten hatten oder nicht⁶⁹). Später sprach der bedeutende Kanonist Nikolaus de Tudeschis (+1445) den Laienpatronen das Recht des Zehntgenusses zu⁷⁰). Ein Problem stellte dabei die unterschiedliche Auffassung der Zehnten als *ius spirituale* oder *ius temporale* dar⁷¹).

Der Patronat durfte nicht verkauft werden. Schon Gratian hatte den *fundatores* der Kirchen verboten, ihr Recht zu veräußern. Strittig war die Frage, ob der Patronat dinglichen Charakters war und zusammen mit einem Grundstück verkauft werden durfte⁷²). Das Verständnis des Patronats als eines *ius spirituali annexum*⁷³) stand einem

siehe A. GOURON, Sur les sources civilistes et la datation des Sommes de Rufin et d'Etienne de Tournai, in: Bulletin of Medieval Canon Law NS 16 (1986) S. 55-70.

⁶⁴) LANDAU, Ius Patronatus (wie Anm. 18) S. 16-19, 29. - Die Entstehungsgründe eines Patronats erfaßten die Kanonisten seit dem beginnenden 13. Jahrhundert immer wieder mit den Begriffen *fundatio* und/oder *aedificatio* und *donatio*, vgl. ebd., S. 18, 34.

⁶⁵) Ebd., S. 128f., 145-155. - Hinzu kamen in der lokalen Tradition Ehrenrechte wie der Vortritt bei Prozessionen (*ius praecedentiae*), das Anbringen von Familienwappen an Kirchenfenstern, ein besonderer Sitz in der Kirche oder eine besondere Begräbnisstätte auf dem Friedhof oder sogar im Kirchengebäude selbst. Belege für solche gewohnheitsrechtlichen Ehrenbezeugungen der Pfarrgemeinde gegenüber dem Patron sind an Trierer Landkirchen für das 13. und frühe 14. Jahrhundert schriftlich nicht überliefert. Auch andernorts informiert darüber in der Regel erst die spätmittelalterliche Realienüberlieferung.

⁶⁶) Ebd., S. 130-136.

⁶⁷) Ebd., S. 46-50, 138-144. - Die im 11. Jahrhundert getroffenen Unterscheidung von Temporalien und Spiritualien sollte gerade den Laien den Zugriff auf die Spiritualien der Kirchen entziehen, vgl. oben Anm. 47. Die Rechtsnatur des Patronatsrechts als *ius spirituale annexum* ist für die Kanonisten des 12. und 13. Jahrhunderts ein Problem, das unterschiedlich gelöst wurde, vgl. LANDAU, Ius Patronatus (wie Anm. 18) S. 116-127.

⁶⁸) Const. conc. quart. Lat. (wie Anm. 34) S. 249f., X 3.5.30. - Vgl. LANDAU, Ius Patronatus (wie Anm. 18) S. 135.

⁶⁹) Ebd., S. 133, 135f. Vgl. auch SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat (wie Anm. 57) S. 94-99.

⁷⁰) Vgl. J. HASHAGEN, Laieneinfluss auf das Kirchengut vor der Reformation. Ein Beitrag zu ihrer Vorgeschichte, in: HZ 126 (1922) S. 377-409, hier: S. 391f.

⁷¹) Vgl. oben Anm. 50.

⁷²) Vgl. LANDAU, Ius Patronatus (wie Anm. 18) S. 94-101.

Verkauf jedoch ebenso entgegen wie einer Vergabung als Lehen; doch überwog die Lehre, daß die Verlehnung von Patronaten zu verbieten sei, wohl erst im 13. Jahrhundert⁷⁴). Bei der Frage nach dem Tausch von Patronaten setzte sich Huguccio durch, der den Tausch zwischen Laienpatronen bejahte, wenn auf beiden Seiten *res spirituales* stünden⁷⁵).

Die kontrovers diskutierte Frage, ob Laien Patronate und Kirchen an Klöster oder Stifte verschenken durften, hatte das Problem der Anerkennung laikaler Verfügungsgewalt über dieselben zum Hintergrund⁷⁶). Da es aber dem Interesse geistlicher Institute zuwiderlief, Kirchen- und Patronatsübertragungen an sie zu verbieten, setzte sich die am Ende des Pontifikats Alexanders III. (1159-1181) formulierte Auffassung, daß der bischöfliche Konsens für laikale Kirchenübertragungen an Klöster und Stifte und für Patronatsübertragungen an Laien, nicht aber für laikale Patronatsübertragungen an Klöster und Stifte nötig sei⁷⁷), schließlich mit einer Konstitution Bonifaz' VIII. (1294-1303) durch⁷⁸). Die Erbllichkeit des Patronats wurde bereits von Rufin und dann von den Kanonisten in den Jahren 1200 bis 1215 anerkannt⁷⁹). Die Diskussion um die Unteilbarkeit des Patronats beim Erbgang entschied Clemens V. (1305-1314): *Plures ab uno ex patronis ecclesie relictis heredes vocem duntaxat unius habebunt in presentatione rectoris*⁸⁰).

In der Wirklichkeit kamen der Verkauf, der Tausch, die Verlehnung und die Teilung von Patronaten sowie der laikale Zehntbesitz aufgrund des Patronatsrechts das ganze Mittelalter hindurch vor⁸¹). Das Mainzer Konzil des Jahres 1225 klagte, daß in vielen Gebieten des deutschen Reiches Patrone von den Zehnten und anderen Einkünften ihrer Patronatskirchen Teile für sich vertragsmäßig (*ex pacto*) zurückbehielten, wenn sie Kleriker auf ihre Patronatskirche präsentierten⁸²). Noch 1434 verordnete das Diözesankonzil von Basel, daß kein Priester in eine Kirche investiert werden sollte, wenn er nicht zuvor auf das Evangelium geschworen habe, daß seine Präsentation ohne vorherige Abmachung erfolgt sei, den dritten Teil der Einkünfte (*tertia quota*) dem Patron zu reservieren. Nur ein solcher Priester sollte investiert werden, für den ein hinreichendes

⁷³) Zur Rechtsauffassung des Patronats als *ius mixtum, ius corporale spirituali admixtum* vgl. LANDAU, *Ius Patronatus* (wie Anm. 18) S. 117-127.

⁷⁴) Vgl. ebd., S. 106f.

⁷⁵) Vgl. ebd., S. 102-105.

⁷⁶) Das 3. Laterankonzil 1179 c. 9 verbot allen Klöstern den Empfang von Kirchen aus Laienhand ohne Zustimmung des Bischofs, X 5.33.3, Conc. oec. decr. (wie Anm. 34) S. 216 Z. 21-24. - LANDAU, *Ius Patronatus* (wie Anm. 18) S. 76.

⁷⁷) X 3.38.8 (1177 Juli 7), X 3.38.5 (1179-1181).

⁷⁸) VI 3.19 un. - Vgl. LANDAU, *Ius Patronatus* (wie Anm. 18) S. 69-78, 91.

⁷⁹) Vgl. ebd., S. 52-54.

⁸⁰) Clem. 3.12.2. - Vgl. LANDAU, *Ius Patronatus* (wie Anm. 18) S. 62-64.

⁸¹) Siehe unten Abschnitt 'Patronatsherren', S. 229-248.

⁸²) Konzil von Mainz 1225 c. 9, Mansi 23, Sp. 5f.

und standesgemäßes Auskommen gesichert war⁸³). Man versuchte auch die Privilegien der Laienpatrone, etwa das Begräbnis an einem hervorgehobenen Platz in der Kirche, im Chor oder an der Kanzel, an den bischöflichen Konsens zu binden und so zu regulieren⁸⁴).

Die in zwei Dekretalen Innozenz' IV. aus den Jahren 1201 und 1204 formulierte Übertragung von Kirchen an geistliche Institute oder Dignitäten zu deren eigenem Nutzen (*in proprios usus convertere*) unterschied sich vom geistlichen Patronat durch das bischöflich sanktionierte unbegrenzte Nutzungsrecht der Temporalien und Spiritualien einer Pfarrkirche⁸⁵). Das begünstigte geistliche Institut wurde juristisch zum Pfarrherrn an der einverleibten Pfarrkirche, deren Seelsorge stellvertretend von einem Vikar ausgeübt wurde⁸⁶). Die Unterscheidung zwischen dem Empfang einer feststehenden Abgabe bei Besitz des geistlichen Patronats und dem uneingeschränkten Nutzungsrecht an der Pfarrfründe bei gewährter Inkorporation wurde bereits im Ansatz in Kanon 7 des 3. Laterankonzils von 1179 und vereinzelt in der Kanonistik seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts gezogen⁸⁷). Erst das seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zur Überwindung der Eigenkirchenherrschaft formulierte Patronatsrecht, das auch den Klöstern nur ein begrenztes Recht auf nicht vermehrbare Abgaben zubilligte, bedingte die juristische Abgrenzung zur Inkorporation⁸⁸). Tatsächlich lassen sich Inkorporationen schon seit dem 11. Jahrhundert als Privilegierung von Klöstern und Stiften in Lothringen und Nordfrankreich nachweisen⁸⁹).

1.2. Zehnt

Die vielfältige Aufteilung des Pfarrzehnten widersprach seinem biblischen Ursprung, als freiwillige Gabe der Gläubigen den Tempeldienst zu fördern⁹⁰). Der Zehnt wurde daher

⁸³) Konzil von Basel 1434, S.A. WÜRDTWEIN, *Nova subsidia diplomatica ad selecta iuris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucianda* Bd. 13, Heidelberg 1789, S. 377f.

⁸⁴) Vgl. Statuten des Bischofs von Angers, Nicolaus Gellent, aus dem Jahre 1273 c. 2 und ein undatiertes Statut von ihm c. 39, J. AVRIL, *Les statuts synodaux français du XIII^e siècle*. T. 3: *Les statuts synodaux angevins de la seconde moitié du XIII^e siècle* (Collection de documents inédits sur l'histoire de France section d'histoire médiévale et de philologie - série in-8^o vol. 19) Paris 1988, S. 118, 261f. - C. 13 q. 2 c. 15 *verbot generell, ut in ecclesia nullatenus sepeliantur, sed in atrio aut in porticu aut in exedris ecclesiae*.

⁸⁵) X 3.10.9 und X 5.33.19. - Vgl. LINDNER, *Lehre* (wie Anm. 17) S. 14f.

⁸⁶) Vgl. ebd., S. 17-22.

⁸⁷) Vgl. LANDAU, *Ius Patronatus* (wie Anm. 18) S. 137-142.

⁸⁸) Vgl. ebd., S. 141 (Pkt. 1).

⁸⁹) Vgl. PETKE, *Eigenkirche* (wie Anm. 12) besonders S. 387-389, 398-403 u. zum bisherigen Forschungsstand S. 43-47.

⁹⁰) Zum alttestamentarischen Zehntgebot siehe C.E. BOYD, *Tithes and parishes in Medieval Italy. The historical roots of a modern problem*, Ithaca/N.Y 1952, passim; L. VISCHER, *Die Zehntforderung in der Alten Kirche*, in: ZKG 70 (1959) S. 201-217; J. SEMMLER, *Zehntgebot und Pfarrrtermination in karolingischer Zeit*, in: *Aus Kirche und Reich. Studien zu Theologie, Politik und Recht im Mittelalter*. FS für FRIEDRICH KEMPF, hrsg. v. H. MORDEK, 1983, S. 33-44, hier: S. 38f. Die einschlägigen Stellen im AT: Gen 14, 20 u. 28, 22, Lev 27, 30, Num 18, 21, Dt 14, 22 und im NT: Mt 10, 10, Lk 10, 7, Röm 15, 27, 1. Kor. 9, 7-14. - Zu den Mahnungen der Kirchenväter, den Zehnten an die Pfarrkirche zu zahlen, siehe E. PERELS, *Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reiche*, Diss. phil. Berlin 1904, S. 12f.; M. PERMANEDER, *Die kirchliche Baulast*

im Mittelalter mitunter zu den Oblationen gezählt⁹¹). Er ist als freiwillige Leistung der Christen schon in der Spätantike bezeugt, doch erst die 2. Synode von Mâcon im Jahre 585 hatte die ehemals freiwillige Zehntverpflichtung der Gläubigen zum Unterhalt des Klerus, zur Verteilung unter die Armen und zur Befreiung von Gefangenen bei Androhung der Exkommunikation zur kirchlichen Rechtspflicht erhoben⁹²). Pippin und Karl der Große verschafften zur Stärkung der Kirche dem kirchlichen Zehntgebot für das gesamte fränkische Reich eine allgemeine und einklagbare Geltung⁹³). Der somit eingeführte allgemeine Zehntzwang traf das Hab und Gut und die Einkünfte der ganzen Bevölkerung,

oder die Verbindlichkeit der baulichen Erhaltung und Wiederherstellung der Kultusgebäude,³ 1890, S. 22 Anm. 14.

⁹¹) SCHREIBER, Oblationenwesen (wie Anm. 8) S. 17f. Vgl. oben Anm. 50.

⁹²) Concilium Matisconense 585 c. 5, C. DE CLERCQ, Concilia Galliae A. 511 - A. 695 (Corpus christianorum. Series Latina 148 A) Turnholti 1963, S. 241: ... *Legis itaque divinae consolentes sacerdotibus ac ministris ecclesiarum pro hereditaria portione omni populum precipiunt decimas fructuum suorum locis sacris praestare, ut nullo labore inpediti horis legitimis spiritalibus possint vacare misterii, quas legis Christianorum congeries longis temporibus custodivit intemeratas. Nunc autem paulatim praevaricatores legum peni Christiani omnes ostenduntur, dum ea, quae divinitus sancita sunt, adimplere neglegunt. Unde statuimus ac decernimus, ut mos antiquus a fidelibus reparetur et decimas ecclesiasticis famulantibus ceremoniis populus omnis inferat, quas sacerdotes aut in pauperum usibus aut captivorum redemptionem prerogantibus suis orationibus populo pacem ac salutem impetrent. Si quis autem contumax nostris statutis saluberrimis fuerit, a membris ecclesiae omni tempore separetur.* - Der Kanon wurde um 600 von der Collectio Vetus Gallica rezipiert, MORDEK, Kirchenrecht und Reformation in Frankreich (wie Anm. 38) S. 457 Kap. XXX, vgl. oben Anm. 38. - Vgl. die Synode von Aschheim 756 c. 5 (MGH Conc. 2,1 (1906) S. 57), das Mainzer Konzil von 813 c. 38 (ebd., S. 270, C. 16 q. 2 c. 2). - Über die Wirkungen der kirchlichen Zehntgebote siehe STUTZ, Benefizialwesen (wie Anm. 10) S. 239; SCHÄFER, Pfarrkirche (wie Anm. 36) S. 20; G. CONSTABLE, Monastic tithes, Cambridge 1964, S. 21f., 35f. Vgl. auch H. LIERMANN, Abgaben, in: TRE 1 (1977) S. 329-347, hier S. 329-332, der die Entwicklung der ursprünglich freiwilligen Gabe als christliche Pflicht in der alten Kirche zur Rechtspflicht im Mittelalter in dem Satz zusammenfaßt: "Es ist eine immer wieder festzustellende Erscheinung, daß regelmäßige wiederkehrende freiwillige Leistungen sich im Laufe der Zeit kraft des normativen Gewichts des Faktischen in Pflichtleistungen zu verwandeln pflegen" (S. 329).

⁹³) Vgl. IMBART DE LA TOUR, Les origines (wie Anm. 36) S. 148-153; STUTZ, Benefizialwesen (wie Anm. 10) S. 240ff.; ders., Zehntgebot (wie Anm. 10) passim; PERELS, Zehnten (wie Anm. 90) passim; ders., Die Ursprünge des karolingischen Zehntrechts, in: AUF 3 (1911) S. 233-250, hier: S. 242-245; J. LINNEBORN, Die Kirchenbaupflicht der Zehntbesitzer im frühen Herzogtum Westfalen (Verzeichnis der Vorlesungen, die an der bischöfl. phil.-theol. Fak. zu Paderborn während des WS 1915/1916 gehalten werden) 1915, S. 7-10, besonders S. 8 Anm. 10; zuletzt und weiterführend: SEMMLER, Zehntgebot (wie Anm. 90) S. 38. - Von den bekannten und durch die genannte Literatur gut erschlossenen Quellenstellen sei hier nur auf das die Zehntverhältnisse genauer kennzeichnende Capitulare Haristallense Karls des Großen hingewiesen: Im März des Jahres 779 hatte Karl der Große in seiner Pfalz Herstal bei Lüttich *de decimis* bestimmt, *ut unusquisque suam decimam donet atque per iussionem pontificis dispensetur*, MGH Cap. 1 (1883) S. 48 Nr. 20 c. 7, vgl. HARTMANN, Synoden (wie Anm. 36) S. 99-101. Mit diesem kirchlichen Zehnten darf nicht der in c. 13 desselben Hoftages (ebd., S. 50) erwähnte weltliche Zins, die sogenannten *decima et nona*, gleichgesetzt werden (vgl. auch c. 25 der Frankfurter Synode von 794, ebd., S. 76). Von dem Kirchengut, das der König an seine fränkischen Vasallen verliehen hatte, sollte hiernach der Kirche als Anerkennung des Eigentums ein nicht zu hoher Zins sowie der genannte Doppelzehnt (*decima et nona*) gezahlt werden. Den Kirchen überließ der König weiterhin das Recht, Belehnungen mit Kirchengut vornehmen zu können. Diese im westfränkischen Raum vorkommenden Abgaben dienten als Entschädigung der Kirche für die von den Karolingern im 8. Jahrhundert erzwungene Leihe kirchlichen Grundbesitzes (*precaria verbo regis*) an fränkische Vasallen. Mit der Rückgabe der säkularisierten Kirchengüter im Laufe des 9. und 10. Jahrhunderts entfiel auch diese Abgabe. Vgl. hierzu besonders Stutz, Zehntgebot (wie Anm. 10) S. 202-215, 220ff.; PERELS, Zehnten (wie Anm. 90) besonders S. 60; ders., Ursprünge (wie Anm. 93) passim; F. PHILIPPI, Zehnten und Zehntstreitigkeiten, in: MIÖG 33 (1912) S. 393-431, hier: S. 396; G. CONSTABLE, Nona et decima. An aspect of Carolingian economy, in: Speculum 35 (1960) S. 224-250; ders., Tithes (wie vorherige Anm.) S. 27ff.; LANDAU, Kirchengut (wie Anm. 38) S. 565; SEMMLER, Zehntgebot (wie Anm. 90) S. 40. - Zum Doppelzehnt vgl. auch: Regino (wie Anm. 38) Liber I cc. 44-52.

unabhängig von ihrem sozialen oder rechtlichen Stand⁹⁴), und bedingte die allmähliche Entstehung der Pfarrterminationen, die Ausbildung der räumlich genau umschriebenen Pfarrsprengel⁹⁵). Die Abgrenzung der Zehntbezirke wurde im 11. Jahrhundert vom Trierer Erzbischof Eberhard durch einen feierlichen Umgang der Pfarreien vorgenommen⁹⁶). Frühe Umschreibungen von Kirchspielen und ihren Zehntbezirken sind vom Ende des 9. Jahrhunderts für die Kapelle Lintgen in der Pfarrei Mersch⁹⁷) sowie aus dem 10. Jahrhundert für Udern-Oudrenne und Humbach überliefert⁹⁸). Die auch in anderen Diözesen seit um 800 in zunehmender Dichte vollzogenen Pfarrsprengelabgrenzungen⁹⁹) bewirkten wohl eine Erhöhung der Zehntabgaben; zumindest ist die allgemeine Vermehrung der Zehnten seit dem 10. Jahrhundert auffällig¹⁰⁰). Die deutsche Bezeichnung "Kirchspiel" statt *terminus* wurde erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts verwandt; 1317 übertrug König Johann von Böhmen und Polen, Graf von Luxemburg, dem Adligen

⁹⁴) Capitulatio de partibus Saxoniae (775-790) c. 17, MGH Cap. 1 (1883) S. 69 Nr. 26: *Similiter secundum Dei mandatum praecipimus, ut omnes decimam partem substantiae et laboris suis ecclesiis et sacerdotibus donent: tam nobiles quam ingenui similiter et liti, iuxta quod Deus unicuique dederit christiano, partem Deo reddant.* Nach dem kanonischen Recht blieben die Geistlichen selbst von der Bezehntung ausgenommen: *Clericus clericum non decimat*, X 3.30.2. - Vgl. LINNEBORN, Kirchenbaupflicht (wie Anm. 93) S. 9 Anm. 16; E.O. KUUIJO, Das Zehntwesen in der Erzdiözese Hamburg-Bremen bis zu seiner Privatisierung (Annales academiae scientiarum Fennicae, Sarja-Ser. B, t. 62,1) Diss. phil. Helsinki 1949, S. 20f., 92 Anm. 5.

⁹⁵) Capitulare ecclesiasticum (810/813) c. 10, MGH Cap. 1 (1883) S. 178 Nr. 81: *Ut terminum habeat unaquaque aecclesia, de quibus villis decimas recipiat* = Ansegis von Saint-Wandrille, Collectio Capitularium, Liber I c. 149, ebd., S. 412. - Vgl. auch das Güterverzeichnis von St. Kastor in Karden, in dem die Rechte des Stifts an zwei Kirchen umschrieben werden mit *terminus parrochie et ius decimationis Cardonensis ecclesie*, BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 455-457 Nr. 400 (um 1100). - Vgl. SCHÄFER, Pfarrkirche (wie Anm. 36) S. 23-28; zuletzt und weiterführend: SEMMLER, Mission (wie Anm. 36) besonders S. 862f.; ders., Zehntgebot (wie Anm. 90) S. 37 mit Anm. 38.

⁹⁶) Auf Bitte des Abtes von Prüm (AD Trier nw) weihte Erzbischof Eberhard die Kirchen in Mettendorf, Seffern, Rommersheim und Büdesheim (AD Trier nw) und legte ihre Zehntbezirke fest: ... *Itaque proficiscentes ad loca subscripta ...* (sc. Mettendorf, Seffern, Rommersheim, Büdesheim) *inventas ibi consecravimus ecclesias singulasque parrochias et decimationum terminos tam in agris quam in silvis tam in novalibus quam antiquitus cultis eodem, quo prius usurpati fuerant, ambitu legaliter et canonice assignamus hancque assignationem presente locorum eorundem advocato absque qualibet contradictione banno nostro stabilivimus ...*, BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 413f. Nr. 356 (1063).

⁹⁷) WAMPACH, LuxUB 1 (wie Anm. 25) S. 138-141 Nr. 129 (896). AD Longuyon nö.

⁹⁸) Udern-Oudrenne nach 950, BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 343f.; H. MÜLLER, Die Mettlacher Güterrolle, in: ZGSAargegend 15 (1965) S. 110-146, hier: S. 122f. U 2; vgl. unten Anm. 262f.; Humbach 956-964 Febr. 13, AD Dietkirchen w, BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 264f. Nr. 204. - Vgl. weiter: Liebfrauen in Koblenz 1218, AD Karden nö, BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 86f. Nr. 87, siehe unten Anm. 433; Lehmen 1258, AD Karden n, W. GÜNTHER, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus. Urkundensammlung zur Geschichte der Rhein- und Mosellande, der Nahe- und Ahrgegend und des Hundsrückens, des Meinfeldes und der Eifel, Bd. 1-3, 1823/1824, hier: Bd. 2 (1823) S. 291f. Nr. 180, vgl. unten Anm. 381. - Vgl. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1,1 (wie Anm. 14) S. 114 (mit weiteren Kölner Beispielen); Pauly, Siedlung 1 (wie Anm. 15) S. 191f. - Bei der angeblich aus der Mitte des 9. Jahrhunderts für Rengsdorf (AD Dietkirchen w) überlieferten Terminationsurkunde, siehe SCHMIDT, Quellen zur Geschichte des St. Kastorstifts 1,1 (wie Anm. 26) S. 1 Nr. 1, handelt es sich um eine Nachzeichnung des 11. Jahrhunderts, vgl. E. WISPLINGHOFF, Rezension zu: Quellen zur Geschichte des St. Kastorstifts in Koblenz, 1. Band Urkunden und Regesten (857-1400), bearb. v. A. SCHMIDT, 1953/1954, in: AnnHistVNiederrhein 158 (1956) S. 291f. Gegen den Inhalt jedoch erhebt Wisplinghoff keine Bedenken. Dazu vgl. auch: J. JACOBI, Die Abgrenzung des Zehntbezirks für den hl. Castor in Rengsdorf (857), in: JbGKulturMittelrh 10 (1958) S. 24-32.

⁹⁹) SEMMLER, Zehntgebot (wie Anm. 90) S. 33 besonders mit Anm. 9.

¹⁰⁰) Vgl. L. KUCHENBUCH (u.a.), Grundherrschaft im frühen Mittelalter (HistSeminar N.F. 1) 1991, S. 50.

Thomas von Septfontaines die *iurisdictionem super homines suos in plebatu ecclesie Septemfontium, qui kyrchspel wulgariter dicitur, residentes*¹⁰¹⁾.

Unbeschadet des bischöflichen Aufsichtsrechts¹⁰²⁾ stand der Zehnt nach der karolingischen Gesetzgebung grundsätzlich den Tauf- beziehungsweise Pfarrkirchen aus ihren Sprengeln zu¹⁰³⁾, außerdem den königlichen Eigenkirchen vom Fiskalland¹⁰⁴⁾ und seit 818/819 auch den geistlichen oder weltlichen Eigenkirchen von ihren Grundherrschaften¹⁰⁵⁾. Die Pflicht, den Zehnt an die zuständige Pfarrkirche abzuliefern, begründeten karolingerzeitliche Quellen mit der Gegenleistung der Sakramentenspendung¹⁰⁶⁾. Die sich zum sogenannten Pfarrzwang¹⁰⁷⁾ verdichtende

¹⁰¹⁾ N. VAN WERVEKE, Inventaire analytique des archives du château d'Ansembourg (PublSectHistLuxemb 47) Luxembourg 1899, S. 11 Nr. 16 (1312 Apr. 4). Siebenborn-Simmern (auch Septfontaines), AD Longuyon nō.

¹⁰²⁾ Vgl. c. 7 des Capitulare Haristallense von 779 (wie oben Anm. 93) - Regino (wie Anm. 38) Liber I c. 43: *Ut decimae in potestate episcopi sint, qualiter a presbyteris dispensetur.* - Zur Oberaufsicht des Bischofs über das Kirchengut und die Kirchengebäude siehe oben Anm. 38.

¹⁰³⁾ Capitulare Mantuanum primum mere ecclesiasticum (787) c. 11, MGH Cap. 1 (1883) S. 195 Nr. 92: *De decimis vero, quae a populo in plebibus vel baptismalibus aecclesiis offeruntur, nulla exinde pars maiori aecclesiae vel episcopo inferatur.* Hier wird selbst dem Bischof und seinem Kapitel der Anspruch auf einen Zehntteil verwehrt. Über die Bedeutung von *plebs* = Pfarrkirche siehe SCHÄFER, Pfarrkirche (wie Anm. 36) S. 54f. - Capitula ecclesiastica ad Salz (803-804) c. 2, MGH Cap. 1 (1883) S. 119 Nr. 42: *De decimis: ubi antiquitus fuerunt ecclesiae baptismales et devotio facta fuit, iuxta quod episcopus ipsius parrochiae ordinaverit omnimodis fiant donatae ...* - Capitula a sacerdotibus proposita (802 Oktober ?) c. 6, MGH Cap. 1 (1883) S. 106 Nr. 36: *Ut unusquisque sacerdos cunctos sibi pertinentes erudiat, ut sciant qualiter decimas totius facultatis aecclesiis divinis debite offerant.* - Concilium Cabillonense 813 c. 19, MGH Conc. 2,1 (1906) S. 277, C. 16 q. 1 c. 46: *Questi sunt praeterea quidam fratres, quod essent aliqui episcopi et abbates, qui decimas non sinerent dare ad ecclesias, ubi illi coloni missas audiunt. Proinde decrevit sacer iste conventus, ut episcopi et abbates de agris et vineis, quae ad suum vel fratrum stipendium habent, decimas ad ecclesias deferri faciant; familiae vero ibi dent decimas suas, ubi infantes eorum baptizantur et ubi per totum anni circulum missas audiunt.* - Capitula episcoporum papiae edita 845-850 c. 11, MGH Cap. 2 (1897) S. 82f. Nr. 210: *In sacris canonibus (-> Decreta Gelasii c. 27 siehe unten Anm. 131) praefixum est, ut decimae iuxta episcopi dispositionem distribuuntur; quidam autem laici, qui vel in propriis vel in beneficiis suas habent basilicas contempta episcopi dispositione non ad ecclesias, ubi baptismum et praedicationem et manus impositionem et alia Christi sacramenta percipiunt, decimas suas dant, set vel propriis basilicis vel suis clericis pro suo libitu tribuunt. Quod omnimodis divinae legi et sacris canonibus constat esse contrarium: unde vestram potestatem, ut eos corrigatis, expetimus.* - Synode von Meaux-Paris 845/846, MGH Conc. 3 (1984) S. 215 c. 78. - S. auch C. 13 q. 2 c. 6, C. 16 q. 1 cc. 55, 56. - Leo IV. (847-855) und ihm folgend Paschal II. (1099-1118), C. 16 q. 1 c. 45: *De decimis iusto ordine non tantum nobis, sed etiam maioribus visum est, plebibus tantum, ubi sacrosancta baptismata dantur, debere dari.* - Vgl. SEMMLER, Zehntgebot (wie Anm. 90) S. 37 mit Anm. 38 (Kapitularen des 8. Jahrhunderts), 41.

¹⁰⁴⁾ Capitulare de villis c. 6 (um 800), MGH Cap. 1 (1883) S. 83 Nr. 32: *Volumus ut iudices nostri decimam ex omni conlaboratu pleniter donent ad ecclesias, quae sunt in nostris fiscis, et ad alterius ecclesiam nostra decima data non fiat, nisi ubi antiquitus institutum fuit. Et non alii clerici habeant ipsas ecclesias, nisi nostri aut de familia aut de capella nostra.* - Jüngere Pfarrkirchen sollten demnach allein vom Neubruchland Novalzehnten beziehen, vgl. die folgende Anmerkung.

¹⁰⁵⁾ Der Zehnt von neu angelegten Grundherrschaften war an die neu errichteten Kirchen abzugeben: Kapitular Ludwigs des Frommen von 818/819 c. 12, MGH Cap. 1 (1883) S. 277 Nr. 138: *Sanccitum est de villis novis et ecclesiis in eisdem noviter constructis, ut decimae de ipsis villis ad eisdem ecclesias conferantur;* rezipiert von: Regino (wie Anm. 38) Liber I c. 26. - Beim Bau einer Kirche auf Eigengut innerhalb eines bereits bestehenden Pfarrsprengels waren Pfarr- und Zehntrechte der älteren Pfarrkirche zu wahren, siehe Regino (wie Anm. 38) Liber I cc. 27, 30; C. 16 q. 1 cc. 43, 44. Vorausgesetzt wurde zudem die Anstellung eines eigenen Priesters für die neue Kirche, vgl. STUTZ, Benefizialwesen (wie Anm. 10) S. 258 Anm. 72f. - PERELS, Zehnten (wie Anm. 90) S. 45 Anm. 64, betont, daß dem Kapitular von 818/819 keine größere Bedeutung beigelegt werden dürfe.

¹⁰⁶⁾ Vgl. SEMMLER, Zehntgebot (wie Anm. 90) S. 41 mit Anm. 69.

Pfarrzugehörigkeit der Gläubigen umfaßte die Zahlung des Zehnten und der Oblationen¹⁰⁸). Neben die zehntberechtigte Pfarr- oder Taufkirche trat jedenfalls die hofbezogene Zehntkirche¹⁰⁹). Diese grundherrlichen Zehntkirchen, die später in wachsender Zahl Pfarrechte erhielten¹¹⁰), so daß bei ihnen auch die für die Sakramentspendung fälligen Stolgebühren einkamen, bezeichnet Ulrich Stutz in seiner 1895 erschienenen Abhandlung als die "vielleicht vorteilhafteste Kapitalanlage des frühern Mittelalters"¹¹¹). Das Eigenkirchenwesen trug somit wesentlich zur Verweltlichung der Pfarrzehnten bei.

Die Kirche akzeptierte den Zugriff der laikalen Eigenkirchenherren auf den kirchlichen Zehnten freilich nicht. Das Trierer Provinzialkonzil verbot bereits 893 den laikalen Eigenkirchenherren, die Zehnten ihrer Kirchen für sich zu nutzen¹¹²). Die ausdrücklichen Verbote des Laienzehnten erwiesen sich jedoch als fruchtlos¹¹³). Gregor VII. (1073-1085) erneuerte auf seiner römischen Synode im November 1078 das Verbot des laikalen Zehntbesitzes mit scharfen Worten¹¹⁴) und beklagte, daß Bischöfe an weltliche Personen wie Dienstleute oder Kriegsmänner, sogar an Verwandte Zehnten verleihen würden¹¹⁵). Das Verbot wurde von Paschal II. (1099-1118), der es auch auf den Bezug der Oblationen ausdehnte, wiederholt¹¹⁶) und fast wörtlich in Kanon 10 des 2. Laterankonzils von 1139 aufgenommen¹¹⁷). Wer Laien Kirchen, Zehnten oder Oblationen überlassen hatte, sollte suspendiert werden, bis er seinen Fehler eingesehen habe¹¹⁸). 1179 verbot das 3. Laterankonzil in Kanon 14 Laien die Übertragung der kirchlichen Zehnten an andere Laien und forderte den Laienzehnten zurück: *Prohibemus etiam, ne laici decimas cum animarum suarum periculo detinentes in alios laicos possint aliquo modo transferre. Si quis vero receperit et ecclesiae non tradiderit, christiana sepultura*

¹⁰⁷) Vgl. ebd., S. 41 mit Anm. 75.

¹⁰⁸) SEMMLER verliert die Bedeutung der Oblationen für den Pfarrklerus aus dem Blick, wenn er sagt, daß sich "die mit der Zehntzahlung ursächlich verbundene geistlich-seelsorgerische Betreuung der Zehntpflichtigen ... zum sogenannten Pfarrzwang (verdichtete)", Zitat: ebd., S. 41. Vgl. unten bei Anm. 642.

¹⁰⁹) STUTZ, Benefizialwesen (wie Anm. 10) S. 257-266.

¹¹⁰) Ebd., S. 258 Anm. 72.

¹¹¹) Zitat: STUTZ, Eigenkirche (wie Anm. 1) S. 49. - Zum Prozeß der grundherrlichen Zehntusurpation, auch wenn es sich um Laien handelte, siehe ders., Benefizialwesen (wie Anm. 10) S. 239-247, besonders 257-259, 262-267; SCHÄFER, Pfarrkirche (wie Anm. 36) S. 19-23; THOMAS, Le droit de propriété (wie Anm. 47) S. 68ff., 83ff.; IMBART DE LA TOUR, Les origines (wie Anm. 36) S. 272, 276; S. ZORELL, Die Entwicklung des Parochialsystems bis zum Ende der Karolingerzeit, in: AkKR 82 (1902) S. 74-99, 258-290, hier: S. 278f.; HASHAGEN, Laieneinfluss (wie Anm. 70) S. 387-395; CONSTABLE, Tithes (wie Anm. 92) 63f.; ältere Literatur bei SCHREIBER, Kurie I (wie Anm. 8) S. 246f.

¹¹²) Siehe unten bei Anm. 135.

¹¹³) Vgl. auch die kirchlichen Verbote des 11. Jahrhunderts für Laien, an jeder Art von kirchlichen Einkünften zu partizipieren, siehe oben Anm. 47.

¹¹⁴) C. 16 q. 7 c. 1: *Decimas, quas in usum pietatis concessas esse canonica auctoritas demonstrat, possideri a laicis apostolica auctoritate prohibemus. Sive enim ab episcopis vel regibus vel quibuslibet personis eas acceperint, nisi ecclesiae reddiderint, sciant, se sacrilegii crimen committere et aeternae dampnationis periculum incurrere.*

¹¹⁵) C. 16 q. 7 c. 3 = C. 1 q. 3 c. 13. Vgl. oben Anm. 47.

¹¹⁶) C. 1 q. 3 c. 14.

¹¹⁷) Conc. oec. decr. (wie Anm. 34) S. 199 Z. 5-9.

¹¹⁸) X 3.30.17 (Alexander III., 1159-1181).

*privetur*¹¹⁹). Außerdem bestimmte Kanon 9, daß laikale Zehnt- oder Kirchenschenkungen an Geistliche der bischöflichen oder päpstlichen Genehmigung bedurften¹²⁰). Schließlich aber mußte die Kirche zugestehen, daß die Laien im Besitz der Zehnten verbleiben konnten, jedoch keine weiteren Zehnten erhalten sollten¹²¹). Zehnten sind zu einem großen Teil in Laienhänden bis ins späte Mittelalter und in die Neuzeit hinein bezeugt. Nach der Kirchenreform des 11. und 12. Jahrhunderts galt zwar der Grundsatz *perceptio decimarum ad parochiales ecclesias de iure communi pertineat*¹²²), doch mußte sich die Kirche seit dem 13. Jahrhundert mit dem Gewohnheitsrecht der laikalen Zehntnutzung abfinden¹²³), das bis ins 19. Jahrhundert hinein - auch in den evangelischen Kirchen - erhalten blieb¹²⁴).

Die Verteilung der Zehnteinkünfte wurde in den Bistümern des deutschen Reiches sehr unterschiedlich gehandhabt. Sie sollten für Pfarrkirchen nach den Synoden in Mainz¹²⁵), Worms¹²⁶), Konstanz¹²⁷), Riesbach, Freising und Salzburg¹²⁸) sowie Basel¹²⁹) und

¹¹⁹) Conc. oec. decr. (wie Anm. 34) S. 219 Z. 8-10, X 3.30.19.

¹²⁰) Conc. oec. decr. (wie Anm. 34) S. 216 Z. 21-24; vgl. die Dekretale Alexanders III. (1159-1181) X 3.38.17, entspricht C. 16 q. 7 c. 39 (Urban II., 1088-1099) und einem Kanon von Melfi 1089 (Mansi 20, Sp. 723 c. 5, 6). Diese Bestimmung ging in c. 61 des 4. Laterankonzils von 1215 ein (Const. conc. quart. Lat., wie Anm. 34, S. 100f., X 3.5.31).

¹²¹) 1198 Innozenz III. (1198-1216) an den Archipresbyter und Scholaster von Bourges X 3.10.7 und Alexander IV. (1254-1261) VI 3.13.2 mit Glosse § 3. - Vgl. SEHLING, Zehnten (wie Anm. 47) S. 635f.; Stutz, Benefizialwesen (wie Anm. 10) S. 266f.; ders., Gratian (wie Anm. 10) besonders 23f.; P. VIARD, La dîme ecclésiastique dans le royaume d'Arles et de Vienne aux XII^e et XIII^e siècles, in: ZRG 32 Kan. Abt. 1 (1911) S. 126-159, hier: S. 145-148; LINNEBORN, Kirchenbaupflicht (wie Anm. 93) S. 18f.; KUUIJO, Zehntwesen (wie Anm. 94) S. 206-217; CONSTABLE, Tithes (wie Anm. 92) S. 63-67; LANDAU, Ius Patronatus (wie Anm. 18) S. 74 Anm. 262.

¹²²) X 3.30.29 (Innozenz III., 1198-1216). - SCHÄFER, Pfarrkirche (wie Anm. 36) S. 21f., wertet daher das Zehntrecht als Pfarrmerkmal. Vgl. LINNEBORN, Kirchenbaupflicht (wie Anm. 93) S. 9 Anm. 17; SEHLING, Zehnten (wie Anm. 47) S. 637.

¹²³) Vgl. die Abschnitte 'Weltliche und geistliche Grundherren' S. 211-216, 'Patronatsherren' S. 229-248.

¹²⁴) K. GRUNA, Untersuchungen zum Zehntwesen in den westfälischen Bistümern, Diss. phil. (Masch.) Münster 1953, S. 19; zur Aufhebung der Zehnten im Erzbistum Trier siehe MARX, Geschichte (wie Anm. 15) S. 261f.

¹²⁵) 847 Okt. 1 Concilium Moguntinum c. 10, MGH Cap. 2 (1897) S. 178f. Nr. 248: *Volumus, ut decimae, quae singulis dantur ecclesiis, per consulta episcoporum a presbiteris ad usus aecclesiae et pauperum summa diligentia dispensentur. Quattuor autem tam de redditibus, quam de oblatione fidelium, prout cuiuslibet aecclesiae facultas admittit, sicut dudum rationabiliter est decretum (-> Decr. Gelasii c. 27, siehe unten Anm. 131), convenit fieri portiones: quarum sit una pontificis, altera clericorum, pauperum tertia, quarta ecclesiae fabricis applicanda iuxta constitutionem episcopalem ...*; vgl. 852 Okt. 3 Mainz c. 3, ebd., S. 185f. Nr. 249. - Vgl. G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte. Die deutsche Reichsverfassung von der Mitte des neunten bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, Bd. 8, 1878, ND Graz²1955, S. 348 Anm. 1; KUUIJO, Zehntwesen (wie Anm. 94) S. 169.

¹²⁶) 868 Concilium Wormatiense provinciale, Mansi 15, Sp. 871 c. 7: *De redditu vero ecclesiae et de oblatione fidelium quatuor fiant portiones: quarum unam sibi retineat episcopus, alteram clericis pro officiorum suorum sedulitate distribuat, tertiam pauperibus et peregrinis, quartam ecclesiasticis fabricis noverit reservandam.* - Vgl. WAITZ, Verfassungsgeschichte 8 (wie Anm. 125) S. 348 Anm. 1; KUUIJO, Zehntwesen (wie Anm. 94) S. 169.

¹²⁷) Der Bischof von Konstanz durfte nur jedes vierte Jahr die Zehnten von allen zehntpflichtigen Einkünften beziehen, vgl. A. OTT, Die Abgaben an den Bischof beziehungsweise Archidiakon in der Diözese Konstanz bis zum 14. Jahrhundert, Diss. phil. Tübingen/Freiburg i. Br. 1907, S. 64 Anm. 10; J. AHLHAUS, Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Kirchenrechts- und Kulturgeschichte (KirchenrechtlAbhh 109/110) 1929, ND Amsterdam 1961, S. 134 mit Anm. 2.

Prag¹³⁰), entsprechend der ursprünglich römischen¹³¹) kanonischen Viertelung kirchlicher Einkünfte, zu je einem Viertel an Bischof, Pfarrer, Arme und Fremde sowie an die Kirchenfabrik fallen¹³²). Daneben wurde die - ursprünglich spanische¹³³), dann karolingische¹³⁴) - Drittelung der Zehnten gefordert. In Trier sollte dagegen im 9. Jahrhundert die kirchliche Rechtsbestimmung gelten, *ut deinceps nemo seniorum de ecclesia sua accipiat de decimis aliquam portionem, sed solummodo sacerdos, qui eo loco servit, ubi antiquitus decime fuerant consecrate, ipse eas cum integritate*

¹²⁸) 799/800 Concilia Rispacense, Frisingense, Salisburgense c. 13, MGH Conc. 2,1 (1906) S. 209 Nr. 24: *Ut decimae populi dividantur in quattuor partes, id est una pars episcopo, alia clericis, tertia pauperibus, quarta in ecclesiae fabricis applicetur, sicut in decretis pape Gelasii continetur cap. XXVII.* - 807 wurde die Bestimmung auf einer Salzburger Synode erneuert, siehe MGH Conc. 2,1 (1906) S. 234 Nr. 32. - Vgl. LINNEBORN, Kirchenbaupflicht (wie Anm. 93) S. 10 Anm. 18; SCHOELLER, Kirchenbau (wie Anm. 36) S. 38; G. BINDING, Baubetrieb im Mittelalter. In Zusammenarbeit mit G. ANNAS, B. JOST und A. SCHUNICHT, 1993, S. 38; HARTMANN, Synoden (wie Anm. 36) S. 141-151. Zur genannten Viertelung des kirchlichen Zehnten im 5. Jahrhundert durch Papst Gelasius' siehe unten Anm. 131.

¹²⁹) Haitonis episcopi Basiliensis capitula ecclesiastica (806-823; wahrscheinlich vor 813) c. 15, MGH Cap. episc. 1 (1984) S. 214: ... *quod decima, quae a fidelibus datur, Dei census nuncupanda est et ideo ex integro reddenda, cuius tertia pars secundum kanonem Toletanum (-> Decr. Gelasii c. 27, siehe unten Anm. 131) episcoporum esse debet. Nos vero hac potestate uti nolumus, sed tantum quartam partem secundum usum Romanorum pontificum et observantiam sanctae ecclesiae Romanae de eadem habere volumus ...* - Vgl. STUTZ, Benefizialwesen (wie Anm. 10) S. 28 mit Anm. 12; LINNEBORN, Kirchenbaupflicht (wie Anm. 93) S. 9 mit Anm. 18; PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 294, der darauf verweist, daß in Basel bis ins Spätmittelalter hinein dem Pfarrer die *quarta pars* des Zehnten jährlich oder der ganze Zehnt in jedem Schaltjahr zukam. Vgl. aber die Baseler Diözesansynode von 1434, oben Anm. 83.

¹³⁰) Johannes Canaparius (+1004) sagte über Bischof Adalbert von Prag: *Res aecclesiasticas sub aequa divisione distribuit in quattuor partes. Primam partem pro necessariis vel ornatibus aecclesiae; secundam canonicorum commoditatibus asscripsit; tertiam vero in agmina pauperum proflua miseratione expendens, ultimae partis summulam pro suis usibus servat*, MGH SS 4 (1841) S. 584f. - Vgl. A. PÖSCHL, Bischofsgut und mensa episcopalis. Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Vermögensrechtes, Bd. 1: Die Grundlagen, zugleich eine Untersuchung zum Lehensproblem, 1908, S. 47; LINNEBORN, Kirchenbaupflicht (wie Anm. 93) S. 10 Anm. 18; SCHOELLER, Kirchenbau (wie Anm. 36) S. 54.

¹³¹) Ende des 5. Jahrhunderts reformierte man die bischöfliche Vermögensverwaltung durch die Einführung einer Quartteilung der kirchlichen Einkünfte: Papst Simplicius (468-483) forderte die Bischöfe von Florenz, Equitium und Severum auf, die Einkünfte der Kirchen und die Oblationen der Gläubigen zu vierteln und jeweils einen Teil an Bischof, Klerus, Kirchenbau sowie Arme und Fremde zu geben: A. THIEL, *Epistolae Romanorum pontificum genuinae et quae ad eos scriptae sunt a S. Hilario usque ad Pelagium II.*, Bd. 1, 1867-1868, ND 1974, S. 176 c. 2, Epistola 1 (475 Nov. 19), JK 570. - Papst Gelasius I. (492-496) schrieb 494 an die Bischöfe von Lukanien, Brutii und Sizilien: ... *Quattuor autem tam de reditu quam de oblatione fidelium, prout cuiuslibet ecclesiae facultas admittit, sicut dudum rationabiliter est decretum, convenit fieri portiones: quarum sit una pontificis, altera clericorum, pauperum tertia, quarta fabricis applicanda ...*, Thiel, *Epistolae Roman.* S. 378 c. 27, Epistola 14 (494 März 11), JK 636; rezipiert von: Regino (wie Anm. 38) Liber I c. 34, C. 12 q. 2 c. 27. - Vgl. STUTZ, Benefizialwesen (wie Anm. 10) S. 28-38, 241f.; FINSTERWALDER, Bischofskapitularen (wie Anm. 39) S. 363 Anm. 1; H. KNIES, Bischöfliches Viertel. Ursprung und Rechtsnatur der ältesten bischöflichen Abgaben, in: ZRG 50 Kan. Abt. 19 (1930) S. 51-138.

¹³²) S. auch: C. 12 q. 2 c. 27, X 1.31.16, X 3.26.4, X 3.39.19.

¹³³) Die Konzilien von Tarragona 516 c. 8, Braga 561/563 c. 7 und Toldedo III 589 c. 20, IV 633 c. 33 und IX 655 c. 6 verteilten die kirchlichen Einnahmen zugunsten von Bischof, Klerus und Kirchenfabrik, siehe STUTZ, Benefizialwesen (wie Anm. 10) S. 38-40. - Die Drittelung der Oblationen kennt allerdings auch schon das Konzil von Orleans 511 c. 17, C. 10 q. 1 c. 7: *De his, que parrochiis in terris, vineis, mancipiis atque peculiiis quicumque fideles obtulerint, antiquorum canonum statuta servantur, ut in episcoporum potestate consistant. De his tamen, que altario accesserint, tertia pars fideliter episcopis deferatur.*

¹³⁴) Capitula a sacerdotibus proposita (802 Oktober ?) c. 7, MGH Cap. 1 (1883) S. 106 Nr. 36: *Ut ipsi sacerdotes populi suscipiant decimas et nomina eorum et quicumque dederint scripta habeant et secundum auctoritatem canonicam coram testibus dividant. Et ad ornamentum aecclesiae primam elegant partem, secundam autem ad usum pauperum atque peregrinorum per eorum manus misericorditer cum omni humilitate dispensent, tertiam vero partem semetipsis solis sacerdotes reservent.*

*accipiat in suam sustentationem et ad luminaria concinnanda et basilicae edificia, vestimenta quoque sacerdotalia et cetera utensilia suo ministerio congrua obtinenda*¹³⁵). Die Pfarrzehnten sollten also ausschließlich dem Unterhalt des Priesters und seiner Kirche dienen. Reginos Kanones über die Teilung der Kircheneinkünfte sind disparat. Zwar rezipiert er aus dem 5. Jahrhundert die Quartbestimmung Papst Gelasius¹³⁶), zitiert aber daneben Bestimmungen, die die Drittelung unter Ausschluß des bischöflichen Anteils vertreten¹³⁷). Tatsächlich aber stellte sich in Trier - wie in vielen anderen Bistümern des deutschen Reiches - die Aufteilung der Zehnten komplizierter dar¹³⁸).

Erhebliche Einkommenseinbußen erlitten die Pfarrgeistlichen durch Zehntbefreiungen geistlicher Konvente. Bischöfe versuchten immer häufiger, klösterlichen Bestrebungen nach voller, über die Abgabefreiheit des klösterlichen Sallandes¹³⁹) hinausgehende Zehntfreiheit mit der Übertragung von Neubruchzehnten¹⁴⁰) zu genügen. Die Trierer Erzbischöfe beanspruchten das Obereigentum über diese Neubruchzehnten seit dem Ende des 11. Jahrhunderts¹⁴¹). Erst spät verzichteten sie auf diese Einkommensquelle, indem auf

¹³⁵) Trierer Provinzialkonzil zu Metz von 893 Mai 1 c. 2, BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 133 Nr. 127 (888 Mai 1). Zur Datierung wie oben Anm. 45. - Siehe auch: Konzil von Meaux-Paris 845/846 c. 78, MGH Conc. 3 (1984) S. 215; vgl. HARTMANN, Synoden (wie Anm. 36) S. 208-217, 364-367.

¹³⁶) Regino (wie Anm. 38) Liber I c. 34. - Vgl. oben Anm. 131.

¹³⁷) Regino (wie Anm. 38) Liber I c. 11 (rezipiert von: C. 10 q. 3 c. 1), c. 250 (= 845/56 Synode von Meaux-Paris c. 78, MGH Conc. 3 (1984) S. 215; 922 Synode von Koblenz c. 18, MGH Conc. 6, 1 (1987) S. 74, c. 353 (vgl. c. 35). - Vgl. STUTZ, Benefizialwesen (wie Anm. 10) S. 224 Anm. 21, 267; PERELS, Zehnten (wie Anm. 90) S. 51; K.-U. JÄSCHKE, Studien zu Quellen und Geschichte des Osnabrücker Zehntstreits unter Heinrich IV., in: AfD 9/10 (1963/64) S. 112-285, hier: S. 252f.; CONSTABLE, Tithes (wie Anm. 92) S. 48, 56; J. GAUDEMET, Les statuts épiscopaux de la première décade du IXe siècle, in: Monumenta Iuris Canonici, Series C, Subsidia 5, Città de Vaticano 1976, S. 303-349, hier: S. 330; HARTMANN, Synoden (wie Anm. 36) S. 208-217.

¹³⁸) Vgl. unten die Abschnitte 'Pfarrer', S. 175-180, 'Vikare', S. 180-187.

¹³⁹) Siehe dazu unten der Abschnitt 'Salzehnt', S. 216-222.

¹⁴⁰) Novalzehnten sind Zehnten von bisher völlig unkultiviertem Land, siehe X 5.40.21 (Innozenz III. v. 1207); im Unterschied dazu der Aufbruchzehnt vom längere Zeit brachgelegenen Land, siehe X 3.30.4 (Hadrian IV., 1154-1159) - Vgl. SEHLING, Zehnten (wie Anm. 47) S. 637.

¹⁴¹) Z.B.: 1088 schenkte Erzbischof Egilbert von Trier der von ihm geweihten St. Nikolaikirche in Mesenich (AD Longuyon nö), einer Eigenkirche des Metzter Klosters Brauweiler (AD Sarrebourg nö), den Novalzehnten des Waldes bei Clotenen und Asche (Kr. Cochem), bestätigte die Dotation des Abtes und regelte Aufgaben und Einkommen des Priesters, BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 442 Nr. 385. - LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1 (wie Anm. 14) S. 119 Anm. 3, kann seit 1056 ein bischöfliches Dispositionsrecht über Novalzehnten am Rhein nachweisen, seit etwa 1075 am Niederrhein und seit etwa 1085 im Moselland. Die Zehntfreiheit vom Neubruchland förderte den Landesausbau im 12. und 13. Jahrhundert ganz erheblich, siehe LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1 (wie Anm. 14) S. 119-121, 137, 688; P. VIARD, Histoire de la dime ecclésiastique dans le royaume de France au XII^e et XIII^e siècles, Paris 1912, S. 106 Anm. 6, S. 130, 163, 175, 181, 193ff.; WAITZ, Verfassungsgeschichte 8 (wie Anm. 125) S. 362 mit Anm. 2. - Alexander III. (1159-1181) regelte die Verteilung der Neubruchzehnten zwischen Bischof und Pfarrer dahingehend, daß der Bischof vom Neubruchzehnten, der von Ländereien im Bezirk eines Pfarrsprengels erhoben wurde, den ihm zustehenden Anteil bekam und der verbleibende Rest an die jeweilige Pfarrkirche gehen sollte. Lagen die Felder außerhalb eines bestimmten Pfarrsprengels, war die Zugehörigkeit unsicher, und der Bischof sollte über den erhobenen Neubruchzehnten frei verfügen können, siehe X 3.30.13. Daß in der Praxis Bischöfe auch über Zehnten von innerhalb der Pfarrbezirke gelegenen Neubruchländereien verfügen konnten, zeigt: A. PÖSCHL, Der Neubruchzehnt, in: AkKR 98 (1918) S. 3-51, 171-214, 333-380, 497-548, hier: S. 45f., 188, 191. Zur Verteilung der Zehnten zwischen Bischof, Siedler und neugegründeter Pfarrkirche im Erzbistum Hamburg-Bremen siehe KUUIJO, Zehntwesen (wie Anm. 94) S. 36f., 193-196.

dem Trierer Provinzialkonzil 1310 den Pfarrkirchen auch die Novalzehnten ausdrücklich zuwiesen wurden¹⁴²). Papst Innozenz III. hatte bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts bestimmt, daß die Zehnten des Neubruchlandes wie alle Zehnten prinzipiell an die Pfarrkirchen zu zahlen seien, es sei denn, es läge ein rechtsgültiger Grund für eine Zehntbefreiung vor¹⁴³). Nachdem die Kurie seit Paschal II. (1099-1118), ohne nach Orden oder Altfeld- und Neubruchzehnt zu unterscheiden, den Forderungen der Konvente nachgekommen war und vielen Klöstern die völlige Zehntfreiheit zugestanden hatte¹⁴⁴), änderte sich dies mit Hadrian IV. (1154-1159), der alle Mönchsorden allein vom Novalzehnten, die Hospitaliter und Templer aber von jeglichem Zehnten befreite. Sein Nachfolger Alexander III. (1159-1181) nahm gegen den heftigen Widerstand des Episkopats zudem die Zisterzienser von der allgemeinen Zehntpflicht aus¹⁴⁵). Alexander III. drohte aber gleichwohl in seiner Dekretale *Recolentes qualiter* den Entzug der früheren Privilegien an, wenn Zisterzienser weiterhin Dörfer, Mühlen, Kirchen und Altäre besäßen und Treueversprechen oder Lehnseide, Tribute und Gerichtsabgaben annehmen würden¹⁴⁶). Der Widerstand gegen die Privilegierung der wirtschaftlich stärker werdenden Zisterzienser wurde so groß, daß schließlich Kanon 55 des 4. Laterankonzils von 1215 die Zehntfreiheit der Zisterzienser für in Zukunft erworbene oder geschenkte Äcker auch bei Eigenbewirtschaftung abschaffte, sofern es sich um bereits bebautes, der Zehntpflicht unterliegendes Land handelte, damit die Zehnten der zugehörigen Pfarrkirchen nicht geschmälert würden¹⁴⁷).

¹⁴²) BLATTAU, Statuta 1 (wie Anm. 33) S. 151f. c. 133: *Item cum sicut decimae de iure communi ad parochiales ecclesias pertineant, omne dubitationis scrupulum amoventes declaramus, quod omnium novalium decimae etiam ad easdem ecclesias parochiales pleno iure. Nullus itaque huiusmodi novalium decimas contra voluntatem presbyterorum parochialium sibi appropriare praesumat seu recipere, nisi super hoc sedis apostolicae privilegio sit munitus. Et ut quid sit novale singulis innotescat, omnes scire volumus, novale esse agrum seu quodcumque praedium de novo ad culturam redactum de quo non extat memoria, quod aliquando cultus seu cultura fuerit. Privilegiaque super huiusmodi novalibus religiosis concessa, non de quolibet tali novali intelligenda credimus fore, sed de illo dumtaxat, cuius decimam religiosus potest conventui absque gravi detrimento ecclesiae parochialis detinere: cum talis sit saepe locus incultus, de quo parochialis ecclesia magnos percipit decimarum ratione proventus.* - Über den Anteil der Pfarrkirchen an Neubruchzehnten siehe sehr differenziert PÖSCHL, Neubruchzehnt (wie vorherige Anm.) S. 333-380.

¹⁴³) X 3.30.29; vgl. Clem. 3.8.1 (Clemens V., Konzil zu Vienne 1312).

¹⁴⁴) C. 16 q. 1 c. 47, X 3.30.2.

¹⁴⁵) X 3.30.10, vgl. VI 3.13.2 (Alexander IV., um 1256). - Zur Zehntbefreiung der Klöster siehe: SCHREIBER, Kurie 1 (wie Anm. 8) S. 250-266; E. HOFFMANN, Die Stellungnahme der Zisterzienser zum kirchlichen Zehntrecht im 12. Jahrhundert, in: StudMittGBened 33, N.F. 2 (1912) S. 421-449; PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 300-306; KUUJO, Zehntwesen (wie Anm. 94) S. 88-90; CONSTABLE, Tithes (wie Anm. 92) S. 220-270.

¹⁴⁶) X 3.35.3 (um 1179-1181). - Vgl. B. SCHIMMELPFENNIG, Zisterzienser, Papsttum und Episkopat im Mittelalter, in: Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit (SchrRheinMuseumsamtes Nr. 10) 1980, S. 69-85, hier: S. 75.

¹⁴⁷) X 3.30.34, Const. conc. quart. Lat. (wie Anm. 34) S. 95f. - Eine Zusammenfassung der Zehntprivilegien für Zisterzienser in der Bulle Honorius' III. von 1224 November 9: ... *Sane laborum vestrorum de possessionibus habitis ante concilium generale ac etiam novalium, que propriis manibus aut sumptibus colitis, de quibus novalibus aliquis hactenus non percepit sive de ortis, virgultis et piscationibus vestris vel de nutrimentis animalium vestrorum nullus a vobis decimas exigere vel extorquere praesumat*, M. TANGL, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200-1500, Innsbruck 1894, S. 229-232, hier S. 230 § 6. Vgl. KUUJO, Zehntwesen (wie Anm. 94) S. 91 Anm. 1.

Obwohl die Prämonstratenser in ihren ältesten Statuten um 1130 bis 1140 den Kirchenbesitz ablehnten¹⁴⁸⁾, änderte sich ihre Haltung zum Kirchenbesitz sehr schnell. Auch die Zisterzienserklöster verfügten bald nach ihrer Gründung über den Besitz von Kirchen, Altären, Friedhöfen, Zehnten fremder Arbeit, Dörfern, Bauern, Zinseinkünften aus Ländereien, Backhaus- und Mühlengefälle, deren Besitz der Verfassung ihres Ordens entgegenstanden und den ihre Statuten strikt verboten¹⁴⁹⁾. Ihrem Ordensideal gemäß hatten sie mit Hilfe ihrer Konversen und Lohnarbeiter (*mercenarii*) vom wirtschaftlichen Eigenbetrieb ihres Landes (*labor manuum*) zu leben¹⁵⁰⁾. Die päpstlichen Privilegien und die in Trier seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts geübte Inkorporation von Pfarrkirchen in Prämonstratenser- und Zisterzienserkonvente trugen offensichtlich wesentlich dazu bei, daß diese Orden entgegen dem asketischen Ideal des Mönchtums schon bald zu Reichtum und Bedeutung gelangten¹⁵¹⁾.

1.3. Oblationen und Stolgebühren

Die grundlegenden Bestandteile des Benefiziums waren nach der 32-Kanon-Sammlung von 1085-1090 das Zehntndrittel, die mehr oder minder freiwilligen Gaben der Gläubigen während der Messe an den Wochen- und Festtagen (*oblaciones altaris*) und die für die Spendung der Sakramente erhobenen Stolgebühren¹⁵²⁾. Hinzu kamen die

¹⁴⁸⁾ Die Prämonstratenser wollten Altäre nur dann annehmen, wenn der Altar zum Ausbau einer Abtei geeignet erschien. Vgl. N. BACKMUND, Die Chorherrenorden und ihre Stifte in Bayern, 1966, S. 162.

¹⁴⁹⁾ In der ersten Statutensammlung, den *Capitula*, des Ordens von um 1119 heißt es: ... *Quod redditus non habemus: Ecclesias, altaria, sepulturas, decimas alieni laboris vel nutrimenti, villas, villanos, terrarum census, furnorum vel molendinorum redditus et caetera his similia monasticae puritati adversantia nostri et nominis et ordinis excludit institutio ...*, J. DE LA CROIX BOUTON/J.B. VAN DAMME, Les plus anciens textes de Cîteaux. Sources, textes et notes historiques, Achel 1974, S. 124; vgl. auch: Ebd., S. 77, zum Entstehungsbericht von Cîteaux von vor 1152, nach dem der hl. Alberich, ein Gründungsvater und zweiter Abt des Klosters (+1109), und seine Brüder weder Kirchen noch Altäre, Oblationen und Begräbnisse angenommen haben.

¹⁵⁰⁾ Ebd., S. 123. - Zum Zehntkonzept der Zisterzienser und Karthäuser vgl. SCHREIBER, Kurie 1 (wie Anm. 8) S. 256-269; BOYD, Tithes (wie Anm. 90) S. 263-266; CONSTABLE, Tithes (wie Anm. 92) S. 138-142; HOFFMANN, Cisterzienser (wie Anm. 145) S. 430; W. RÖSENER, Grangienwirtschaft und Grundbesitzorganisation südwestdeutscher Zisterzienserklöster vom 12. bis 14. Jahrhundert, in: Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit. Ergänzungsband, hrsg. v. KASPAR ELM unter Mitarbeit von PETER JOERIBEN (SchrRheinMuseumsamtes Nr. 18) 1982, S. 137-164, hier: S. 137f.

¹⁵¹⁾ Vgl. unten Abschnitt 'Zehntprivilegierung von Zisterziensern und Prämonstratensern', S. 222-225.

¹⁵²⁾ Die Stola ist ein diakonales und priesterliches Parament, das Pfarrer und Diakon zu ihren liturgischen Handlungen anlegten. Vgl. Regino (wie Anm. 38) Liber I c. 343: *Ut presbyteri non vadant, nisi stola vel orario induti. Ex si in itinere presbyteri spoliantur vel vulnerantur aut occiduntur, non stola vestiti simplici emendatione sua solvantur, si autem cum stola tripliciter*. Vorlage: Konzil von Tribur 895, Version Catalaunensis c. 31, MGH Cap. 2 (1894) S. 214 Nr. 252, Rezeption: C. 17 q. 4 c. 25; vgl. POKORNY, Regino (wie Anm. 23); HARTMANN, Synoden (wie Anm. 36) S. 367-371. - Die für die Spendung der Sakramente vom Pfarrer erhobenen Gebühren tauchen als "Stolgebühren" erst in spätmittelalterlichen Quellen auf. Die hochmittelalterlichen Quellen sprechen schlicht von *oblatio* oder *offertorium*. Die ältesten Belege für *stole* im Sinne von Stolgebühren finden sich in einigen oberdeutschen Urkunden des 15. Jahrhunderts und in Art. 45 der Wormser Gravamina von 1521. Vgl. SCHREIBER, Oblationenwesen (wie Anm. 8) S. 5-15, 17ff., 34ff.; W. PETKE, Oblationen, Stolgebühren und Pfarreieinkünfte vom Mittelalter bis ins Zeitalter der Reformation, in: Kirche und Gesellschaft im Heiligen Römischen Reich des 15. und 16. Jahrhunderts, hrsg. v. H. BOOCKMANN (AbhhAkadWissGött, PhilHistKl, 3. Folge Nr. 206) 1994, S. 26-58, hier: S. 29f.

Pfarrdos im Mindestumfang einer dienstfreien Hufe und der Pfarrhof¹⁵³). Begrifflich wurden die für die Sakramentenspendung einkommenden Stohlgebühren von den übrigen Gaben der Gläubigen nicht getrennt. Beide kirchlichen Einnahmen wurden mit dem Terminus *oblaciones* belegt.

Die Annahme von Naturalien oder Geld vornehmlich für die Spendung der Sakramente (Taufe, Beichte, Begräbnis) hatte die Synode von Bourges aus dem Jahre 1031 für den Fall gestattet, *quod fideles sponte dare vel offerre voluerint*¹⁵⁴). *Oblaciones vel luminaria* sollten im Eigentum der Priester stehen (*tamquam propria sua*), und das zu Ostern gespendete Wachs sollte für die Beleuchtung des Altars bestimmt sein¹⁵⁵). Die Synode von Bourges stand mit ihrer Auffassung, freiwillige Opfer seien bei der Sakramentenspendung erlaubt, nicht allein da. Schon Ruotger von Trier (915-930)¹⁵⁶ und in der Folge die Trierer Synode des Jahres 927 hatten bestimmt, daß *pro sepeliendis hominibus precium non accipiatur, nisi sponte datum fuerit presbitero*¹⁵⁷). Auch war es untersagt, Taufgebühren zu erheben¹⁵⁸). Der Versuch, die gewohnheitsmäßigen Abgaben an den Priester bei der Sakramentenspendung zu regulieren, ist freilich so alt wie die Gabenbereitung selbst¹⁵⁹). Die sonntägliche Pflicht der Parochianen, die Altaroblaciones während der eucharistischen Opferfeier als intramissales Opfer¹⁶⁰) darzubringen, erscheint schon seit der Karolingerzeit¹⁶¹).

¹⁵³) Vgl. oben den Abschnitt über die 'Kirchendos' nach dem Kirchenrecht, S. 105-118, und unten den Abschnitt 'Kirchendos und Pfarrhof' in der Rechtspraxis, S. 150-165.

¹⁵⁴) Mansi 19, Sp. 504f. c. 12: *Nullus pretium pro baptismo neque pro poenitentia danda neque pro sepultura accipiat, nisi quod fideles sponte dare vel offerre voluerint.*

¹⁵⁵) Ebd., Sp. 505 c. 13: *Ut presbyteri oblaciones vel luminaria, quae eis ad manus offeruntur, tamquam propria sua habeant et cereus paschalis ad illuminanda altaria remaneat.*

¹⁵⁶) MGH Cap. episc. 1 (1984) S. 68 c. 20.

¹⁵⁷) MGH Conc. 6,1 (1987) S. 82 Nr. 5 c. 9.

¹⁵⁸) Ruotger von Trier cc. 20, 21, MGH Cap. episc. 1 (1984) S. 68; Synode Trier 927 c. 8, MGH Conc. 6,1 (1987) S. 81 Nr. 5: *Pro baptizandis etiam hominibus nullum precium requiratur. Agatur ideo vero baptismus in pascha et in pentecosten ...*

¹⁵⁹) Synode von Elvira 305 c. 48: *Emendari placuit, ut hi, qui baptizantur - ut fieri solebat - numos in choncham non mittant, ne sacerdos quod gratis accepit pretio distrahere videatur*, H.J. JONKERS, Acta et symbola conciliorum quae saeculo quarto habita sunt (Textus minores 19) Leiden 1954, S. 16. - Die Opferdarbietung während der Meßfeier ist seit dem 4. Jahrhundert bekannt, vgl. PETKE, Oblaciones (wie Anm. 152) S. 47.

¹⁶⁰) Zu den intramissalen Opfergängen der Gläubigen vgl. P. DREWS, Eucharistie, in: RE 5 (1898³) S. 560-572, hier: S. 564; SCHREIBER, Oblationenwesen (wie Anm. 8) S. 21-27; J.A. JUNGSMANN, Missarum sollemnia. Eine genetische Erklärung der römischen Messe Bd. 2, Wien-Freiburg-Basel⁵ 1962, S. 3ff., 40ff., 51ff.; A. MAYER, Triebkräfte und Grundlinien der Entstehung des Meßstipendiums (MünchTheolStud III, Kanon. Abt. 34) 1976, S. 197-201; A. ANGENENDT, Missa specialis. Zugleich ein Beitrag zur Entstehung der Privatmessen, in: FMSt 17 (1983) S. 153-221, hier: S. 158-163, 176f.

¹⁶¹) Synode von Frankfurt 794 c. 48, MGH Conc. 2,1 (1906) S. 171 Nr. 19: *De oblacionibus, quae in ecclesia vel in usus pauperum conferuntur, canonica observetur norma et non ab aliis dispensentur, nisi cui episcopus ordinauerit*; Synode von Mainz (813) c. 44, ebd., S. 271 Nr. 36: *Oblacionem quoque et pacem in ecclesia facere iugiter ammonetur populus Christianus, quia ipsa oblatio sibi et suis magnum est remedium animarum, et in ipsa pace vera unanimitas et concordia demonstratur.* - Vgl. MAYER, Triebkräfte (wie vorherige Anm.) S. 198; HARTMANN, Synoden (wie Anm. 36) S. 105-115, 135, 427f.

Die erstmals bei Regino von Prüm faßbare und in das Decretum Gratiani aufgenommene Sentenz zum Pfarrzwang der Gläubigen sollte den Empfang der Oblationen für den einzelnen Pfarrer sicherstellen. Danach sollten Pfarrer (*presbyteri*) an Sonn- und Festtagen, bevor sie die Messe feierten, das Pfarrvolk fragen, ob ein fremdes Pfarrkind in der Kirche anwesend sei, das unter Mißachtung seines eigenen Pfarrers die Messe in dieser Kirche hören wolle. Würden sie jemanden ausmachen, dann sollten sie ihn sofort aus der Kirche jagen und darauf drängen, daß er zu seiner Pfarrei (*ad suam parochiam*) zurückkehre. Ebenso müßten Streitigkeiten zwischen den Parochianen beigelegt werden. Erst dann wären *munus vel oblationem ad altare* zu opfern (*offerre*)¹⁶². Pfarrer durften nach der Kanonistik des 12. Jahrhunderts sogar zum Mittel der Exkommunikation greifen, wenn Parochianen gegen die Opferpflicht verstießen¹⁶³. Die Exkommunikation bedeutete auch die Entziehung des Rechts, Oblationen darzubringen, und das Verbot, Oblationen Exkommunizierter anzunehmen¹⁶⁴. Und noch im 14. Jahrhundert begründete der Regensburger Domherr Konrad von Megenberg (1309-1374) unter Berufung auf das Kirchenrecht den Pfarrzwang damit, daß es die Pflicht eines jeden Gläubigen sei, beim Besuch der sonntäglichen Messe und an Festtagen seinem Pfarrherrn Opfergaben darzubringen. Arme Priester könnten durch Verweigerung des Gottesdienstes die Parochianen zum Opfer zwingen¹⁶⁵. Das 4. Laterankonzil von 1215 dagegen rechtfertigte den Pfarrzwang gegenüber dem *proprius sacerdos* erst gar nicht¹⁶⁶.

Regino von Prüm akzeptierte im Hinblick auf Priester und Bischof, daß Priester mit freiwilligen Gaben (*cum voluntariis eulogiis*) ihre Bischöfe besuchen und ehren dürften. Ein Bischof oder sein Stellvertreter (*minister ecclesiasticus*) aber sollten für die Darreichung der hl. Öle kein Geld oder kleine Geschenke von den Priestern einfordern¹⁶⁷. Dem Priester selbst war es ebenfalls streng verboten, sich für die Spendung der hl. Öle, der Taufe, des Abendmahls und des Begräbnisses von den Gläubigen bezahlen zu lassen¹⁶⁸. Gleichwohl betonte er, daß von den an Sonn- und Feiertagen während der Messe dargereichten Oblationen und Broten, womit sich der Gläubige dem Opfergebet des Priesters empfahl, der Priester seinen angemessenen Teil in einem sauberen Gefäß erhalten sollte¹⁶⁹. Die während der Messe auf den Altar geopfert Gaben sollten vom

¹⁶²) Regino (wie Anm. 38) Liber II c. 421, C. 9 q. 2 c. 4; vgl. D. 24 c. 5. - Vgl. POKORNY, Regino (wie Anm. 23) Anm. 38 und 45.

¹⁶³) Vgl. PETKE, Oblationen (wie Anm. 152) S. 42 mit Anm. 73.

¹⁶⁴) Vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht 5 (wie Anm. 47) S. 3 mit Anm. 7, siehe auch ebd., Bd. 4 (wie Anm. 47) S. 704 mit Anm. 5.

¹⁶⁵) Konrad von Megenberg. De limitibus parochiarum civitatis Ratisbonensis, hrsg. v. P. SCHNEIDER, 1906, S. 148, 153. - Vgl. PETKE, Oblationen (wie Anm. 152) S. 42f.

¹⁶⁶) Const. conc. quart. Lat. (wie Anm. 34) S. 67f. c. 21.

¹⁶⁷) Regino (wie Anm. 38) Liber I c. 75.

¹⁶⁸) Regino (wie Anm. 38) Liber I c. 129, rezipiert einen Kanon des Konzils von Tribur 895, MGH Cap. 2 (1897) S. 206f. Nr. 252 Nr. 1 = C. 1 q. 1 c. 105. - Vgl. R. POKORNY, Die drei Versionen der Triburer Synodalakten von 895, in: DA 48 (1992) S. 429-511, hier: S. 473f. (Version Catalaunensis c. 26), 492-496.

¹⁶⁹) Regino (wie Anm. 38) Liber I c. 342. - Vgl. POKORNY, Regino (wie Anm. 23) Anm. 38, 43, 45.

Pfarrer (*minister*) in Empfang genommen und hinter den Altar gelegt werden¹⁷⁰). Wurde die Eucharistie gefeiert, sollte nichts anderes auf den Altar gelegt werden als neues Getreide, Trauben, Öl und Thymian, d.h., Weihrauch(opfer) (*id est incensum*)¹⁷¹). Das, was nicht auf dem Altar geopfert werden konnte, sollte dem Bischof und den Priestern nach Hause gebracht werden¹⁷²). Grundsätzlich aber waren die Oblationen innerhalb der Kirche zu opfern und zu empfangen¹⁷³).

Vor allem im 12. Jahrhundert schärften französische und englische Konzilien wiederholt Gläubigen und Pfarrklerus ein, daß geistliche Handlungen wie Taufe und Beerdigung, die letzte Ölung, Krankenbesuche oder Segnungen unentgeltlich gespendet und empfangen werden mußten¹⁷⁴). Das 1163 unter Alexander III. gehaltene Konzil von Tours untersagte, für das Begräbnis, das Chrisma und Heilige Öl etwas zu fordern *neq sub obtentu cuiusquam consuetudinis reatum suum quis tueatur, quia diuturnitas temporis non diminuit peccata, sed auget*¹⁷⁵). Einige Jahre später prangerte Alexander III. mit dem Bibelwort *gratis acceptis, gratis date*¹⁷⁶) erneut die mancherorts übliche Rechtspraxis an, für die Einführung von Bischöfen, Äbten und Priestern wie anderer kirchlicher Personen in ihre Ämter (*in sede*) und Kirchen, für das Begräbnis und die Totenmessen, für die Einsegnung der Brautleute und die Spendung anderer Sakramente sich bezahlen zu lassen¹⁷⁷). Daß sich trotz der zahlreichen Konzilsbeschlüsse das Gewohnheitsrecht, Opfer für den Empfang der Sakramente darzubringen, zur Abgabepflicht entwickelt hatte¹⁷⁸), weist die kirchlichen Gaben der Gläubigen als wichtige Einnahmequelle für den Seelsorgeklerus aus.

¹⁷⁰) Regino (wie Anm. 38) Liber I c. 63.

¹⁷¹) Regino (wie Anm. 38) Liber I c. 65, vgl. c. 64.

¹⁷²) Regino (wie Anm. 38) Liber I c. 66.

¹⁷³) Regino (wie Anm. 38) Liber II c. 287. - Rezeption: C. 16 q. 1 c. 55, 57.

¹⁷⁴) Genannt seien an dieser Stelle allein die französischen Konzilien seit dem 11. Jahrhundert und Lateransynoden bis auf das 4. Laterankonzil von 1215: Reims 1049 c. 5, Mansi 19, Sp. 742; Clermont 1095 c. 6 in der Überlieferung des Liber Lamberti und cc. 12, 35 in der Überlieferung Vetus Membrana, SOMERVILLE, The Councils of Urban II. (wie Anm. 47) S. 75, 82; Toulouse 1119 c. 9, Mansi 21, Sp. 227; Reims 1119 c. 4, Mansi 21, Sp. 236; Lateran 1139 cc. 2, 24, Conc. oec. decr. (wie Anm. 34) S. 197, 202; Reims 1148 c. 16, Mansi 21, Sp. 717; Tours 1163 c. 6, Mansi 21, Sp. 1178; Lateran 1179 c. 7, Conc. oec. decr. (wie Anm. 34) S. 214f., X 3.39.7; Paris 1212/1213 c. 11, Mansi 22, Sp. 846. Die wichtigsten frühmittelalterlichen Konzilsbeschlüsse nennen: P. HINSCHIUS/U. STUTZ, Stolgebühren, in: RE 19 (31907) S. 68f.; J. JASTAK, Die Stolgebühren bis zum Jahre 1215, Diss. theol. Breslau 1920, Danzig 1920, S. 96 mit Anm. 1; W.A. FERRY, Stole fees (The Catholic University of America. Canon Law Studies 59) Washington D.C. 1930, S. 21-24; V. FUCHS, Gründe und Wege zur Anerkennung der Stolgebühren, in: Acta Congressus Iuridici Internationalis, vol. 3, Rom 1936, S. 211-223, hier: S. 218f.

¹⁷⁵) X 5.3.8; vgl. FUCHS, Stolgebühren (wie vorherige Anm.) S. 219. Daß man sich bei der Annahme von Geld für die Sakramentenverwaltung auf ein Gewohnheitsrecht berief, verurteilte bereits das 2. Laterankonzil vom Jahre 1139 als Simonie, Conc. oec. decr. (wie Anm. 34) S. 197 c. 2.

¹⁷⁶) Math. 10, 8.

¹⁷⁷) 3. Laterankonzil 1179 c. 7, Conc. oec. decr. (wie Anm. 34) S. 214f.; vgl. FUCHS, Stolgebühren (wie Anm. 174) S. 219.

¹⁷⁸) Vgl. P. BROWE, Die häufige Kommunion im Mittelalter, 1938, S. 135-138; ders., Die Pflichtkommunion im Mittelalter, 1940, S. 52, 60, 163.

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts schrieb Johannes Beleth in seinem liturgischen Handbuch *Summa de ecclesiasticis officiis*¹⁷⁹⁾, daß alle Christen gehalten seien, nach ihrem Vermögen (*iuxta facultatem suam*) an den vier Hochfesten Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Allerheiligen zu spenden (*offerre*), *ut inde sibi uictum habeant sacerdotes*. Darüber hinaus sollten die Gläubigen für die Osterkerze und die Beleuchtung der Kirche Öl und Wachs geben. Zu anderen Gaben seien sie nicht verpflichtet, sondern alle weiteren Oblationen, auch jene für die Beichte, seien freiwillige Spenden (*oblaciones spontanee*). Sünde nämlich sei es, daß in einigen Kirchen die Bestattung verkauft würde und die Priester für das Schlagen der Glocken Geschenke (*donationes*) erwarteten, so wie es überhaupt Sünde sei, wenn Sakramente verkauft würden¹⁸⁰⁾. Und weiter führt Johannes Beleth aus, daß an hohen Festtagen in einigen Kirchen kostbare Kirchengeräte gespendet und auf den Altar oder an andere passende Orte gestellt würden. Schließlich würden die *manuales oblaciones* der Gläubigen folgen. Während des Opfergangs aber dürfte der *sacerdos* auf keinen Fall eine Büchse oder irgendetwas dieser Art hinhalten¹⁸¹⁾. Die intramissalen Opfer an den vier Hochfesten, die Pflichtoblationen, - und nicht der Zehnt - sollten also Johannes Beleth zufolge die Lebensgrundlage der *sacerdotes* bilden. Nicht die Frage ob, sondern wieviel gegeben werden sollte, stand im Vordergrund. Die Maßgabe, je nach Vermögen zu geben, schloß Schwankungen der Einkommenshöhe ein. Diese war von der Zahl der Gemeindemitglieder¹⁸²⁾ ebenso abhängig wie von deren wirtschaftlicher Lage. Die Tatsache, daß die Oblationen für den Priester Nahrung bedeuteten, relativierte die Betonung der Freiwilligkeit aller übrigen Oblationen an Sonn- und Festtagen. Letztlich begrüßte Johannes Beleth den Empfang von selbstbestimmten Oblationen für kirchliche Handlungen, das Prinzip der Unentgeltlichkeit blieb jedoch bestehen, und eine Forderung von Gebühren wurde streng untersagt.

Die von Johannes sogenannten *manuales oblaciones* wurden dem Priester offenbar in Form von Geld während der Messe direkt in die Hand gelegt beziehungsweise in eine dafür bestimmte Büchse gesteckt, die der Priester bereithielt, und nicht *ad altare*

¹⁷⁹⁾ Die Summa ist durch eine kritische Edition erschlossen: Johannes Beleth. *Summa de ecclesiasticis officiis*, hrsg. v. H. DOUTEIL, Bd. 1: Praefatio/Additiones, Bd. 2: Textus/Indices (Corpus Christianorum. Continuatio Mediaevalis XLI/XLI A) Tournhout 1976. Zu Leben und Werk des Johannes Beleth siehe die Einleitung, Bd. 1, S. 29*-36*. - Johannes Beleth ist vermutlich im zweiten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts geboren und erhielt seine Ausbildung in dem für seine Schule berühmten Benediktinerkloster Tiron in der Diözese Chartres. Die Summa kann als ein liturgisches Handbuch zur Unterweisung für den einfachen Weltgeistlichen und das Volk bezeichnet werden. In einem schlichten Sprachstil erklärt Johannes die kirchlichen Riten des Pfarrgottesdienstes, ermahnt die Geistlichen, an Sonntagen zu predigen, zur Osterzeit die Beichte zu hören, ganz allgemein das gute Beispiel für ihre Pfarrkinder nicht zu vergessen, beschreibt die Spendung der Sakramente, die Pflichten der Eheleute, das Begräbnis und vieles mehr. Etwa 180 vollständig erhaltene Abschriften bezeugen den hohen Wirkungsgrad der Summa im 12. und 13. Jahrhundert. Eine der Handschriften, die aus mehreren, ursprünglich selbständigen Teilen des 13. bis 14. Jahrhunderts zusammengebunden ist, ist in der Trierer Stadtbibliothek, Ms. 241, überliefert, vgl. Douteil, Einleitung - Handschriftenbeschreibung S. 239*-244*.

¹⁸⁰⁾ De eccl. off. cap. 17, ed. DOUTEIL Bd. 2 (wie vorherige Anm.) S. 39.

¹⁸¹⁾ Ebd., cap. 41.

¹⁸²⁾ Vgl. DELMAIRE, Arras (wie Anm. 47) S. 153.

gelegt¹⁸³). Dies nicht *in offertorio* zu praktizieren, sollte die Würde des Gottesdienstes wie des Geistlichen selbst wahren helfen. Zugleich tritt auch hier zutage, daß es die Oblationen der Hochfeste waren, die wesentlich das Einkommen eines Pfarrgeistlichen ausmachten. Damit trug Johannes Beleth das vor, was vereinzelt seit der Wende zum 13. Jahrhundert in Frankreich gefordert wurde¹⁸⁴) und schließlich seine Rechtsform in c. 66 des 4. Laterankonzils von 1215 fand: Manche Kleriker verlangten Geld für die Totenfeiern und die Einsegnungen der Brautpaare und dergleichen Handlungen und, wenn ihre Habgier nicht befriedigt würde, täuschten sie Hindernisse vor. Auf der anderen Seite mieden manche Laien die *laudabilis consuetudo*, für die Spendung der Sakramente freiwillige Gaben darzureichen, aus häretischem Grunde, aber unter dem Vorwand der Frömmigkeit. Deshalb beschloß das Konzil, *ut libere conferantur ecclesiastica sacramenta, sed per episcopum loci, veritate cognita, compescantur, qui malitiose nituntur laudabilem consuetudinem immutare*¹⁸⁵). Diese Regelung der kostenlosen Erteilung der Sakramente bei gleichzeitiger Förderung der *laudabilis consuetudo*, Oblationen freiwillig zu spenden, wurde im Verlauf des 13. Jahrhunderts von den *canones* verschiedener Provinzialsynoden aufgenommen und der maßgebliche Grundsatz für das Abgabewesen an Niederkirchen¹⁸⁶). Für die Kirchenprovinz Trier bestimmte man nach 1274, *ne quis sacerdos quacunq[ue] occasione aliquid exigat pro sepultura aut pro aliquo ecclesiastico sacramento, sed pia[re] consuetudines observentur*¹⁸⁷).

2. Die Kongruagesetzgebung Alexanders III.

Erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts nahm sich die päpstliche Gesetzgebung unter Alexander III. der sozialen Lage des Pfarrklerus, insbesondere der Vikare, näher an¹⁸⁸). Alexander III. verfügte in einer Reihe von Dekretalen an französische und englische Bischöfe mit großem Nachdruck, *non annuales, sed perpetui vicarii* in die Pfarrseelsorge einzusetzen¹⁸⁹) und ihnen eine *congrua atque sufficiens sustentatio* zuzuweisen. Aber auch er nahm weder eine Verordnung bezüglich ihrer Einstellung auf Lebenszeit noch eine Sustentationsvorschrift für Pfarrer oder Vikare in die *canones* der

¹⁸³) Zu den *manuales oblationes* im Unterschied zu den Oblationen *ad altare* vgl. SCHREIBER, Kurie 2 (wie Anm. 8) S. 99f., 147, 155.

¹⁸⁴) Vgl. FUCHS, Stolgebühren (wie Anm. 174) S. 220f.

¹⁸⁵) Conc. oec. decr. (wie Anm. 34) S. 265, X 5.3.42.

¹⁸⁶) Vgl. JASTAK, Stolgebühren (wie Anm. 174) S. 118-123; FUCHS, Stolgebühren (wie Anm. 174) S. 223; LIERMANN, Abgaben (wie Anm. 92) S. 335.

¹⁸⁷) BLATTAU, Statuta 1 (wie Anm. 33) S. 21 c. 8. - Zur Umdatierung des Trierer Statutentextes von angeblich 1227 in die Zeit nach 1274 siehe: F. ARENS, Zur Datierung einer Trierischen Synode des 13. Jahrhunderts, in: ZKG 33 (1912) S. 84-105; J. HEYDENREICH, Zu den Trierer Synodalstatuten des 13. Jahrhunderts, in: ZRG 56 Kan. Abt. 25 (1936) S. 478-485; P. JOHANEK, Die Statuten des Bischofs Odo von Sully und die Anfänge der kirchlichen Statutengesetzgebung in Deutschland, in: Proceedings of the Seventh International Congress of Medieval Canon Law, Cambridge 23-27 July 1984, ed. by P. LINEHAN (Monumenta Iuris Canonici, Series C, Subsidia 8) Città del Vaticano 1988, S. 327-347.

¹⁸⁸) Vgl. BOMBIERO-KREMENAC, Portio congrua (wie Anm. 16) S. 46.

¹⁸⁹) Siehe den Abschnitt zur Stellenbesetzung von Pfarrämtern und Vikariaten, Kapitel III.

3. Lateransynode des Jahres 1179 auf. Ihr wirtschaftliches Auskommen spricht indirekt Kanon 7 an, der allerdings mit seiner Aussage, Kirchen, mithin auch Priester, dürften durch keine neuen Abgaben von Bischöfen, Äbten oder anderen kirchlichen Würdenträgern (*praelati*) belastet werden, die Rechtsverhältnisse von Bischof oder Abt gegenüber Kirche und Priester offen läßt¹⁹⁰).

Die Sustentation eines zum Priester geweihten Klerikers war rechtlich durch das Verbot der absoluten Ordination gedeckt¹⁹¹). Indem Alexander III. das Aufsichtsrecht der Bischöfe über die Benefizien des Pfarrklerus an inkorporierten Pfarreien festschrieb, stärkte er die bischöfliche Position gegenüber den geistlichen Instituten¹⁹²) und verbesserte die wirtschaftliche Stellung der Vikare. Kanon 32 des 4. Laterankonzils von 1215 - die "Magna Charta" (Bombiero-Kremenac) der mittelalterlichen Kongruagesetzgebung - und das sich anschließende Klagerecht der Vikare auf eine *portio congrua* im Trierer Konzil des Jahres 1238¹⁹³) haben die Kongruagesetzgebung Alexanders III. zur Grundlage.

In einem Schreiben an den Bischof von Worcester führte Alexander III. Klage darüber, daß Mönche die Vikare ihrer Pfarrkirchen so sehr beschwerten, daß diese weder die Pflicht der Gastfreundschaft erfüllen noch selbst eine *honestas sustentatio* erhalten könnten. Der Papst wies den Bischof an, keinen Vikar auf eine Präsentation der Mönche hin anzunehmen, wenn diesem nicht in Gegenwart des Bischofs so viel von den kirchlichen Einkünften zugewiesen worden wäre, daß der Vikar davon die Abgaben an den Bischof zahlen könnte und eine *congrua atque sufficiens sustentatio* hätte. Jenen Priestern aber, denen der Bischof oder seine Vorgänger die Seelsorge von Kirchen bereits übertragen hätten, könnte der Bischof die *cura animarum* entziehen, wenn ihnen von den Mönchen keine *honestas et sufficiens sustentatio* zugewiesen worden sei¹⁹⁴). Die Dekretale gibt einen Einblick in die bedrückenden Belastungen, denen die Vikare an den

¹⁹⁰) Conc. oec. decr. (wie Anm. 34) S. 215 c. 7, X 3.39.7: *Prohibemus insuper, ne novi census ab episcopis vel abbatibus aliisve praelatis imponantur ecclesiis nec veteres augeantur nec partem reddituum suis usibus appropriare praesumant, sed libertates, quas sibi maiores desiderant conservari, minoribus quoque suis bona voluntate conservent. Si quis autem aliter egerit irritum quod fecerit habeatur.* Zu der Temporalienpertinenz des geistlichen Patronats und zu c. 7 des 3. Laterankonzils siehe LANDAU, Ius Patronatus (wie Anm. 18) S. 137-142.

¹⁹¹) Vgl. Abschnitt 'Kirchenrechtliche Verbote von Mietpriestern, absolut ordinierten Priestern, Vikaren auf Zeit', Kapitel III.

¹⁹²) Zur Stärkung der bischöflichen Diözesengewalt in der Gesetzgebung Alexanders III. siehe SCHREIBER, Kurie 2 (wie Anm. 8) S. 163f., der allerdings nicht zwischen Eigenkirchen- und Inkorporationswesen unterscheidet und so unter anderem von einem Aufsichtsrecht des Bischofs über die Temporalien des klösterlichen Eigenkirchenpriesters spricht.

¹⁹³) Vgl. unten bei Anm. 215.

¹⁹⁴) Alexander III. an den Bischof von Worcester, X 3.5.12 (1164-1179), JL 13162. - Vgl. BOMBIERO-KREMENAC, Portio congrua (wie Anm. 16) S. 42f.; C.R. CHENEY, From Becket to Langton, Manchester 1956, S. 135; R. HOHL, Die Inkorporation im Bistum Augsburg während des Mittelalters, Diss. Phil. (Masch.) Freiburg i.Br. 1961, S. 64f.; L. WAHRMUND, Das Kirchenpatronatsrecht und seine Entwicklung in Österreich, Bd. 1, Wien 1894, S. 134; SCHREIBER, Kurie 2 (wie Anm. 8) S. 159f.

Klöstern einverleibten Pfarrkirchen¹⁹⁵) ausgesetzt sein konnten. Obgleich das Kloster als Pfarrherr Nutznießer des Pfarrbenefiziums war, trug es weder die aus dem Benefizium zu begleichenden Kosten der Gastungspflicht gegenüber Diakon und Archidiakon oder die Abgaben an Bischof und Archidiakon, noch garantierte es dem Vikar ein festes Einkommen. Vielmehr mußte der Vikar für diese Lasten aufkommen, der zugleich soviel von den Pfarreieinnahmen an das Kloster abzuführen hatte, daß der Rest für eine auskömmliche Vikarspräbende nicht hinreichte. Indem die päpstliche Verfügung die bischöfliche Akzeptanz des präsentierten Priesters von dessen angemessener und auskömmlicher Entlohnung abhängig machte, die Sustentation somit vor Aufnahme des geistlichen Amtes zwischen Kloster und Vikar zu regeln und diese Übereinkunft beim Akt der Präsentation dem Bischof mitzuteilen war (*tantum ei* [sc. dem Vikar] *de proventibus ecclesiae coram te* [sc. den Bischof] *fuert assignatum*), erhielt die Sustentationsbestimmung einen öffentlichen Charakter und war daher von seiten des Vikars beim Bischof einklagbar. Die Sustentationsbestimmung sollte rückwirkend gelten, was ihre uneingeschränkte Umsetzung ermöglichte¹⁹⁶) und wohl auch die prekäre wirtschaftliche Lage der Seelsorger kennzeichnete.

Welch notdürftiges materielles Auskommen vornehmlich Vikare geistlicher Korporationen hatten, läßt ein Brief Alexanders III. von 1180 an die Regularkanoniker und Mönche der Diözese York erkennen. Darin heißt es, daß diese Mönche und Regularkanoniker in ihren Kirchen, von denen sie bestimmte Zinsen (*certae pensiones*) erhielten, Anteile und bisherige Einkünfte (*portiones vel antiqui redditus*) einiger Kleriker verringert hätten. Weil dies aber aus Habgier erfolge, legte der Papst fest, daß, wenn solche Einkünfte ohne Rat und Zustimmung des Bischofs verringert oder Pfarreien (*parochiae*) geteilt worden seien, diese die Mönche und Regularkanoniker wiederherzustellen hätten¹⁹⁷). Alexander III. schärfte hier das in Frankreich seit Ende des 11. Jahrhunderts bestehende Gebot ein, kirchliche Benefizien ohne Schmälerung zu übertragen, welches 1139 vom Laterankonzil aufgenommen und 1163 in dem Konzil zu Tours auf die Vergabe kleinerer Präbenden erweitert wurde¹⁹⁸). Die herausragende Bedeutung der Dekretale liegt daher weniger in ihrer Hauptaussage, daß das

¹⁹⁵) LINDNER, Lehre (wie Anm. 17) S. 12, vertritt gegen A. SCHARNAGL, Die Inkorporation mit besonderer Berücksichtigung der Baupflicht, [1936], S. 3, die Meinung, es handele sich um klösterliche (Patronats)kirchen, obgleich er die Möglichkeit, die Quellenstellen auf inkorporierte klösterliche Pfarrkirchen zu beziehen, nicht ausschließen kann. Lindners Behauptung, die Klöster hätten sich des kirchlichen Vermögens so weit bemächtigt, daß kein zum Unterhalt des Pfarrers ausreichendes Pfründegut vorhanden war und der Papst daher auf die Schaffung einer genügenden Pfründe abzielte, übersieht, daß die Dekretale eindeutig Vikare in den Blick nimmt.

¹⁹⁶) BOMBIERO-KREMENAC, Portio congrua (wie Anm. 16) S. 43 Anm. 1.

¹⁹⁷) X 3.5.10, JL 13892. - Vgl. WAHRMUND, Kirchenpatronatsrecht (wie Anm. 194) S. 134; SCHREIBER, Kurie 2 (wie Anm. 8) S. 160f.; BOMBIERO-KREMENAC, Portio congrua (wie Anm. 16) S. 44f.; LINDNER, Inkorporation (wie Anm. 17) S. 248 Anm. 118.

¹⁹⁸) Vgl. oben Anm. 59.

Pfründeneinkommen der Vikare durch ihren Pfarrherren nicht gemindert werden dürfe¹⁹⁹), als vielmehr darin, daß Vikare ihre Pfründen wieder besitzen sollten wie früher (*portiones vel antiquos redditus ... in illis [sc. den Kirchen] clerici ante tempora ipsius archiepiscopi ... habuerant*)²⁰⁰). Beide Dekretalen sicherten Vikaren an klösterlichen oder stiftischen Pfarrkirchen eine bestimmte *portio* zu, deren Umfang und Fixierung der bischöflichen Kontrolle unterliegen sollte.

Zu einer Neufestsetzung der Pfründeneinkünfte des Vikars sollte es allerdings auch nicht im Falle eines Wechsels des Pfarrherren kommen. Wenn ein Pfarrer (*persona*) seinem Vikar mit Zustimmung des Diözesanbischofs einen bestimmten Anteil an den Pfarreieinnahmen zugewiesen hatte und dieser Pfarrer starb, dann durfte der im Pfarramt (*personatum*) nachfolgende Pfarrer den Vikar nicht absetzen oder ihm den zugewiesenen Anteil verringern. Nur durch ein gerichtliches Verfahren konnte der Vikar aus seinem Amt (*vicaria*) entfernt oder sein Benefizium verkürzt werden²⁰¹). Das Benefizium, so kann geschlossen werden, war dem tatsächlich in der Seelsorge tätigen Geistlichen auf Lebenszeit zu übertragen.

3. Pfründe und *portio congrua*. Vom 4. Laterankonzil des Jahres 1215 bis zum Trierer Provinzialkonzil von 1310.

Den in den Briefen Alexanders III. formulierten Anspruch erhob das 4. Laterankonzil des Jahres 1215 zur Norm. Erst seinem Kanon 32 kommt eine über den Charakter partikularrechtlicher Bestimmungen hinausgehende Bedeutung zu, weil er die bisherigen Synodalbestimmungen gewissermaßen zusammenfaßt²⁰²). Der Kanon beginnt mit einer knappen Beschreibung der sozialen Lage der Pfarrer an Patronatskirchen: Die Pfarrer (*parochiales presbyteri*) erhielten von ihren Patronen nur einen kleinen Teil (*exigua portio*) aus den Pfarreieinnahmen, *ut ex ea congrue nequeant sustentari*. In manchen Gegenden erhielten sogar die Pfarrer für ihren Lebensunterhalt nicht mehr als die *quarta quartae*, also 1/16 der kirchlichen Einkünfte, weshalb sich auch fast kein gebildeter Pfarrer dort finden ließe. Weil aber derjenige, *qui seruit altari uiuere debeat de*

¹⁹⁹) "Durch diese Dekretale wurde somit zum ersten Male der in der Kongruagesetzgebung später immer wiederholte Satz aufgestellt, daß die dem Vikar einmal zugewiesene und fest fixierte Sustentation nachher durch den Kircheninhaber auf keine Weise weder direkt noch indirekt verringert werden darf", Zitat: BOMBIERO-KREMENAC, *Portio congrua* (wie Anm. 16) S. 44.

²⁰⁰) Wie oben Anm. 197.

²⁰¹) Alexander III. an den Bischof von Winchester, X 1.28.3, JL 9225. - Vgl. SCHREIBER, *Kurie 2* (wie Anm. 8) S. 160f.; CHENEY, *Becket* (wie Anm. 194) S. 131 mit Anm. 2; BOMBIERO-KREMENAC, *Portio congrua* (wie Anm. 16) S. 45 Anm. 1.

²⁰²) BOMBIERO-KREMENAC, *Portio congrua* (wie Anm. 16) S. 51. Vgl. auch LINDNER, *Lehre* (wie Anm. 17) S. 34.

*altari*²⁰³), setzte das Konzil fest, daß dem Pfarrer eine *portio sufficiens* anzuweisen sei. Im übrigen mußte eine Pfarrkirche persönlich und nicht durch einen Vikar versehen werden. Vikare durften nur an jenen Kirchen eingestellt werden, deren Inhaber an der Kathedralkirche Dienst tun mußten. In diesem Fall durfte in der Pfarrkirche ein *idoneus et perpetuus vicarius* die Seelsorge versehen, dem aus den Einkünften der Kirche eine *portio congrua* zu überlassen war. Völlig unzulässig sollte es sein, daß jemand von den Einkünften einer Kirche, die einen *proprius sacerdos* haben sollte, trügerisch einem anderen eine *pensio* als Benefizium verlieh²⁰⁴). Der Maßstab für eine ausreichende Pfründenausstattung bestand aus päpstlicher und bischöflicher Sicht offenbar nicht vorrangig im Rechtsstatus des Pfründeninhabers, sondern in der Erfüllung der bisherigen Forderungen, der Priester mußte angemessen leben, die Abgaben an den Bischof leisten und die Gastungspflicht üben können²⁰⁵). Die Verpflichtung zur persönlichen Residenz in der Pfarrei wirkte wie das ausdrückliche Verbot, Kirchen gegen Zins zu verleihen, einer möglichen Pfründenhäufung entgegen²⁰⁶).

Der Kanon verfehlte seine Wirkung nicht. In den Diözesen Orléans, Chartres und Le Mans wurde bereits seit dem Jahre 1217 die Forderung nach einer ausreichenden Versorgung der Pfarrgeistlichen in die Praxis umgesetzt. In einigen, zumeist kleinen Gemeinden verbesserten sich die Einkommensverhältnisse der Pfarrer spürbar, auch wenn noch Mitte des 13. Jahrhunderts die Erfüllung des Kanons angemahnt werden mußte, um eine höhere Dotation der Pfarrpfründen zu erreichen²⁰⁷). Wie die Pfründenbeschreibungen für Vikare zeigen²⁰⁸), berief man sich im Erzbistum Trier nach 1215 zwar nicht *expressis verbis* auf die konziliare Verpflichtung, doch fällt zum einen auf, daß die allgemeinen Bestimmungen einer *portio congrua* vor 1215 vereinzelt, nach 1217 fast regelmäßig Eingang in die Inkorporationsurkunden gefunden haben, zum anderen, daß detailliert festgesetzte Vikarspfründen vermehrt erst seit der dritten Dekade des 13. Jahrhunderts überliefert sind, obwohl das kirchenrechtliche Institut der Inkorporation im Erzbistum seit der Mitte des 12. Jahrhunderts geübt wurde²⁰⁹).

²⁰³) Vgl. 1 Cor. 9. 13.

²⁰⁴) Const. conc. quart. Lat. (wie Anm. 34) S. 75-77, X 3.5.30.

²⁰⁵) Bereits nach der Synode in Lillebonne von 1080 sollte einem Vikar, wenn er Weltkleriker bleiben wollte, aus den Einkünften der Kirche (*de bonis ecclesiae*) vom Abt so viel zugeteilt werden, daß der Vikar sowohl auskömmlich (*bene*) leben, als auch den Kirchendienst gehörig versehen können sollte. Erfüllte der Abt dies nicht, so sollte er vom Bischof in angemessener Weise (*convenienter*) dazu gezwungen werden. Der Priester aber sollte die Abgaben an den Bischof leisten. Das, was an kirchlichen Einkünften übrigblieb, hatte der Abt zum Nutzen seines Klosters zu erhalten. Mansi 20, Sp. 557 c. 12.

²⁰⁶) Siehe unten die Abschnitte 'Konziliare Verbote der Pfründenhäufung', S. 145-148, und 'Kirchenleihe *ad firmam*', Kapitel III.

²⁰⁷) A. CHÉDEVILLE, L'application d'un canon de Lateran IV relatif à la portion des deservants de paroisse dans les diocèses d'Orléans, de Chartres et du Mans, in: *Mediaevalia christiana XI^e-XII^e siècles. Hommage à Raymonde Foreville de ses amis, ses collègues et ses anciens élèves*, édité par Coloman Etienne Viola (Editions Universitaires 39) Tournai 1989, S. 260-269.

²⁰⁸) Siehe Abschnitt 'Pfründenverträge und Klagerecht der Vikare', S. 187-196

²⁰⁹) Vgl. unten Anm. 400f.

Solange aber die Bischöfe keine bemessenen Mindesteinkommen für den Pfarrklerus benannten und die Einkommen im wesentlichen nach dem Vermögen der jeweiligen Pfarrkirche zwischen Pfarrherr und Vikar ausgehandelt wurden²¹⁰), war für die Pfründenfestsetzung ein recht großer Ermessensspielraum gegeben. In England änderte sich das mit der Oxforder Synode von 1222: Sie legte einen Betrag von 5 Mark jährlich als Minimalsustentation fest²¹¹). In Frankreich hatte die Synode zu Rouen von 1214, also noch vor dem 4. Laterankonzil, bestimmt, *ut vicariae sint duodecim librarum ad minus, si tantae fuerint ecclesiae facultates*, anderenfalls war dem Pfarrer die Kirche zu entziehen. Im Falle geringerer Kircheneinkünfte war derjenige, dem die Kirche übertragen worden war, gehalten, *in propria persona* den Kirchendienst zu versehen; täte er dieses nicht, so wäre die Kirche einem anderen Priester zu übertragen²¹²). Der festgesetzte Mindestbetrag sollte auch für jene Vikare gelten, die an den Klöstern oder Stiften einverleibten Kirchen die Seelsorge versahen²¹³). In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hatte man sich dann im Bistum Metz dazu entschlossen, die Pfründe auf 15 Metzger Pfund festzulegen²¹⁴). Als man 1238 auf der Provinzialsynode in Trier bekannt gab, daß Vikare eine *competens portio* zugewiesen werden sollte, fügte man hinzu, *ut si iidem vicarii minorem acceptaverint portionem, nihilominus actionem habeant ad petendam competentem, cum hoc inductum sit non in favorem personae, sed in favorem totius ordinis clericalis*²¹⁵). Der Kanon setzt voraus, daß eine Minderdotierung von Vikarspräbenden häufiger vorkam, weshalb Vikare seit der Mitte des 13. Jahrhunderts rechtlich ermächtigt wurden, gegen eine unzureichende Kongruaanweisung Klage zu erheben; taten sie dies nicht, sollten sie ihres Amtes enthoben werden; wollten sie aber einen Prozeß führen, dann konnten bedürftige Vikare sogar Vergünstigungen erwarten²¹⁶), zumal Streitfälle über Kirchengüter vor geistlichen Gerichten zu verhandeln waren²¹⁷).

²¹⁰) Vgl. unten Anm. 402.

²¹¹) 1222 Konzil von Oxford c. 21, F.M. POWICKE/C.R. CHENEY, *Councils and Synods with other Documents Relating to the English Church* Bd. 2,1 (1205-1265), Oxford 1964, S. 112. - Vgl. BOMBIERO-KREMENAC, *Portio congrua* (wie Anm. 16) S. 84-86. Für die Einkommen der Vikare in England ist der *Liber antiquus de Ordinationibus Vicariarum tempore Hugonis Wells, Lincolniensis Episcopi*, 1209-1235, hrsg. v. A. GIBBONS, Lincoln 1888, eine wertvolle Quelle.

²¹²) Mansi 22, Sp. 921 c. 25. Vgl. BOMBIERO-KREMENAC, *Portio congrua* (wie Anm. 16) S. 49.

²¹³) Mansi 22, Sp. 921 c. 26: ... *quod abbates, priores et abbatissae vel alii, qui decimas possident in ecclesiis vel alias obventiones, supplicant defectum vicariorum usque ad duodecim libras*. - Aber ob nun eine Person oder die Korporation einen Stellvertreter für sich einsetzen wollte, es sollte ein *perpetuus vicarius* sein: ..., *quod abbates, priores et canonici constituent perpetuos vicarios et alii similiter qui in propriis personis noluerint vel non potuerint deservire*, ebd., c. 27.

²¹⁴) Siehe unten Anm. 405.

²¹⁵) BLATTAU, *Statuta* 1 (wie Anm. 33) S. 39 c. 26.- Vgl. BOMBIERO-KREMENAC, *Portio congrua* (wie Anm. 16) S. 77. - Zu bemerken ist, daß das Provinzialkonzil in seinen Kanones stets vom *pastor vel vicarius* spricht, also in der Rechtssetzung hinsichtlich des Amtstatus' keinen Unterschied macht.

²¹⁶) BOMBIERO-KREMENAC, *Portio congrua* (wie Anm. 16) S. 76-82; SIEGLERSCHMIDT, *Territorialstaat* (wie Anm. 57) S. 13 Anm. 9.

²¹⁷) WAITZ, *Verfassungsgeschichte* 8 (wie Anm. 125) S. 350f.; LANDAU, *Kirchengut* (wie Anm. 38) S. 569, der in Anlehnung an O. HAGENEDER, *Die Geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich* (ForschGOberösterreich 10) Graz-Wien-Köln 1967, passim, darauf verweist, daß im Spätmittelalter Prozesse um Benefizien beziehungsweise Kirchengüter immer häufiger vor weltlichen Gerichten geführt wurden. - Trierer

Die Trierer Erzbischöfe inkorporierten im Laufe des 13. Jahrhunderts den geistlichen Instituten ihres Bistums, und zwar unabhängig von deren Ordenszugehörigkeit²¹⁸), eine große Zahl von Kirchen und beschränkten sich hinsichtlich der Priestereinkünfte auf das Einfordern der *portio congrua*²¹⁹). Trotz einer Reihe von gut dotierten Vikarspräbenden²²⁰) muß es vielen Vikaren im 13. Jahrhundert schlecht gegangen sein. Das Trierer Provinzialkonzil des Jahres 1310 reglementierte die *concessiones seu collationes ecclesiarum, quas incorporationes vocant, in quantum ecclesiis et monasteriis non personis conferuntur*²²¹), dahingehend, daß Inkorporationen - die sich ja durch Tod des Pfarrherrn nicht selbst erledigen konnten und das Pfarrbenefizium nicht wieder freigaben²²²) - keineswegs *ipso facto*, sondern allein durch eine *causa notoria et legitima* auf Beschluß des Erzbischofs von Trier und seines Domkapitels vollzogen werden durften. Die Annahme liegt nahe, daß unzureichende Sustentationen verhindert werden sollten. Das von Innozenz III. schon 1199 benannte Übel des eigenmächtigen Ein- und Absetzens der Pfarrvikare war dabei nicht von Interesse²²³), sondern die materiellen Folgen der Inkorporationen von Pfarrkirchen für die an ihnen fungierenden Seelsorger: Die Vikare (*parochiales presbyteri*) - so das Trierer Konzil - hätten kaum etwas, wovon sie sich standesgemäß *commode* unterhalten könnten. Den Pfarrkirchen würden durch die Inkorporationen Einkünfte und Zehnten²²⁴) entzogen, die nach dem *ius commune* zu den Kirchen gehörten, so daß das (restliche) Vermögen der Pfarrkirchen vielen Vikaren nicht mehr ausreichte, um die Gastungspflicht zu erfüllen und die Abgaben an den Bischof zu zahlen²²⁵). Und weiter heißt es: *Pluribus presbyteris et rectoribus*²²⁶) *in ecclesiis deservientibus spiritualia seminantibus, ipsi carnalia non metunt, vineam plantant et colunt et de eius fructu non edunt. Extraneis in messes eorum falces mittentibus contra Apostolum, secundum quem laborantem agricolam prius oportet suscipere de fructibus suis maxime cum serviens altari vivere debet de altari.*

Beispiele des Hochmittelalters siehe unten Abschnitt 'Pfründenverträge und Klagerecht der Vikare', S. 187-196.

²¹⁸) Vgl. unten Anm. 401, 527.

²¹⁹) Vgl. unten Anm. 401.

²²⁰) Vgl. unten bei Anm. 368ff.

²²¹) BLATTAU, Statuta 1 (wie Anm. 33) S. 77 c. 18.

²²²) Vgl. Verbot der *redemptio altarium* des Konzils von Clermont 1095, c. 3 der Überlieferung Cencius-Baluze, SOMERVILLE, The Councils of Urban II. (wie Anm. 47) S. 122; hierzu PETKE, Eigenkirche (wie Anm. 12) S. 56-72.

²²³) Siehe unten Anm. 955.

²²⁴) Kanon 3 des Konzils von Clermont spricht von den *altaria* (= *ecclesia*) und den Zehnteinkünften, die nach Tod der bisherigen Pfarrer (*personae*) die Klöster von den Bischöfen gegen Geld zurückkaufen würden, wie oben Anm. 222.

²²⁵) Trierer Synode von 1310 c. 17, Mansi 25, Sp. 253f.: ... *quod parochiales presbyteri vix habent & habere posse videntur, unde secundum statum eorum commode sustententur, sed per incorporationes hujusmodi, per quas redditus & decimae a parochialibus ecclesiis subtrahuntur, licet de jure communi pertineant ad easdem, plurimis eisdem parochialibus presbyteris pro hospitalitate tenenda, & episcopalibus juribus exsolvendis non suppetant facultates ...*

²²⁶) Der Begriff *rector* bezeichnet im Kontext des Kanons eindeutig den Pfarrvikar. Siehe den Abschnitt 'Bezeichnungen des Pfarrklerus', S. 148-150.

Der tatsächliche Umfang einer Pfarrpfründe und ihre Zusammensetzung wurden in den konziliaren und dekretalen Sustentationsbestimmungen nicht näher beschrieben, weil "für das Beneficium charakteristisch ist, daß die Einkünfte der kirchlichen Amtsträger nicht durch ein Gehaltssystem gesichert werden, sondern auf bestimmte Vermögensmassen, häufig Grundbesitz, radiziert sind"²²⁷). Wer für Lohn arbeitete, wer Pfründen häufte oder sich auf nur ein Jahr mit der Amtsführung einer Pfarrkirche betrauen ließ, lief Gefahr, im theologischen Verständnis der Zeit als kein guter Hirte (*bonus pastor*), sondern als ein *mercenarius*, ein *presbiter conductus* oder *acephalus* zu gelten²²⁸). Der Ausschreibung einer bestimmten Einkommenshöhe stand zudem die in dieser Zeit noch vorherrschende Naturalwirtschaft entgegen, denn die Einnahmen von Pfarrkirchen konnten unterschiedlich ausfallen, und ihre Höhe war von der Größe des Sprengels und der Bevölkerungsdichte ebenso bestimmt wie von Mißernten oder der Verwaltung des Kirchengutes durch den Pfründeninhaber selbst.

4. Konziliare Verbote der Pfründenhäufung

Es war Alexander III., der sich als erster seit der unter Nikolaus II. gehaltenen Lateransynode des Jahres 1059²²⁹) gegen die Häufung von kirchlichen Benefizien wandte. Auf dem 3. Laterankonzil 1179 ordnete er an, daß niemand verschiedene kirchliche Dignitäten und mehrere Pfarrkirchen (*dignitates diversas ecclesiasticas et plures ecclesias parochiales*) innehaben dürfte, denn, obgleich viele kaum ein einziges Amt hinlänglich erfüllen könnten, bemächtigten sie sich der Einkünfte (*stipendia*) von mehreren Ämtern. Wenn folglich eine Kirche oder ein kirchliches Amt (*ecclesiasticum ministerium*) übertragen werden sollte, dann sollte hierfür eine solche Person gesucht werden, die an diesem Ort residieren und die *cura animarum* selbst versehen wollte. Andernfalls sollte der Empfänger die Kirche oder das kirchliche Amt verlieren, der Verleiher aber sein Verleihungsrecht (*largiendi potestas*)²³⁰). Diese Entscheidung seines Vorgängers zitierte Innozenz III. in c. 29 der Lateransynode von 1215. Weil aber dieses Statut bisher wenig gefruchtet hatte, erweiterte Innozenz es um die Bestimmung, daß, wer ein mit Seelsorge verbundenes Benefizium annahm, dieses *ipso iure* verlieren sollte, falls er bereits ein solches Benefizium besaß, und, wenn er verlangen sollte, dieses zu behalten, auch des anderen verlustig ginge. Das Gleiche galt auch für Dignitäten (*in personatibus*) mit dem Zusatz, daß in einer Kirche keiner mehrere Dignitäten (*dignitates aut personatus*) haben durfte, auch wenn sie nicht mit einer *cura animarum* verbunden

²²⁷) Zitat: LANDAU, Beneficium (wie Anm. 47) S. 578.

²²⁸) Siehe unten bei Anm. 1029ff.

²²⁹) MGH Const. 1 (1893) S. 546-548 Nr. 384 c. 8: ... *nec aliquis presbyter duas aecclesias simul obtineat.*

²³⁰) X 3.4.3, Conc. oec. decr. (wie Anm. 34) S. 218 c. 13.

waren. Bei hohen und gebildeten Personen, die durch größere Benefizien zu ehren waren, behielt sich der apostolische Stuhl jedoch vor, Dispens zu erteilen²³¹).

Einem Pfarrherrn sollte es nicht gestattet sein, als Vikar in anderen Kirchen zu amtieren; die Dekretale Alexanders III. nennt für die Besetzung mehrerer Pfründen als Motiv die Habgier: Die ohnehin reichhaltigen Einkünfte aus den Pfarrbenefizien durften nicht noch durch die gleichzeitige Besetzung von Vikariatsstellen vermehrt werden. Darüber hinaus sollte dieses Verbot eine Konstellation verhindern, in welcher ein Vikar als Inhaber mehrerer Vikarien - und im vorliegenden Fall zugleich als Pfarrherr an verschiedenen Pfarrkirchen - zur Ausübung der *cura animarum* an diesen Kirchen wiederum Vikare einstellen mußte. Daß dies aber tatsächlich vorkam, lehrt der Blick auf eine Dekretale Alexanders III., die gleichfalls an den Bischof in Norwich gerichtet war und diesen mahnte, nicht zu erlauben, daß Kleriker, seien sie Priester oder nur mit den niederen Weihen versehen, *in vicariis ecclesiarum, quas adepti sunt, alios sibi substituere ..., quum id satis sit absonum et absurdum, et omni rationi contrarium*²³²). Ein Stellvertreter sollte sich nicht selbst eines Stellvertreters bedienen.

Kleriker der niederen Weihegrade assistierten dem Seelsorger während des Gottesdienstes oder bei der Sakramentenspendung noch bis ins Spätmittelalter. Ihre Zahl nahm im Laufe der Zeit mehr und mehr ab, und die niederen Ordines stellten allmählich nur noch Durchgangsstufen zum Presbyterat dar. Im späteren Mittelalter traten dann dem Pfarrer überwiegend Geistliche mit der Priesterweihe als Hilfspriester zur Seite²³³). Wahrscheinlich ist, daß Alexander III. Pfarrgehilfen der niederen Weihen im Auge hatte, die allerdings - um dies vorwegzunehmen - im Erzbistum Trier kaum belegt sind. Den hier sogenannten Hilfspriestern wandte sich wohl zum erstenmal das in Anwesenheit Papst Alexanders gehaltene Konzil von Avranches zu: 1172 bestimmte es, daß die Priester größerer Kirchen, denen ausreichende Mittel hierfür zur Verfügung stünden, gezwungen werden sollten, neben sich noch andere Priester zu haben²³⁴).

Wie stark sich während des 12. und 13. Jahrhunderts das Stellvertreterwesen ausgeweitet hat, belegt c. 12 der Provinzialsynode zu Trier des Jahres 1310: Bei Strafe der Exkommunikation wurde allen *perpetui vicarii* von Stadt, Diözese und Kirchenprovinz verboten, *ne quis alium vicariorum seu perpetuum mercenarium ad titulos vicariarum suarum, prout hactenus factum fuisse comperimus, praesentare praesumat; nec admittatur etiam taliter praesentatus, decernentes irritum et inane,*

²³¹) Const. conc. quart. Lat. (wie Anm. 34) S. 73f.; X 3. 5. 28. - Erst das 13. Jahrhundert kennt dann die zahlreichen Synodalbeschlüsse, in denen die Pfründenhäufung untersagt und die mit den zugehörigen Ämtern verbundenen Residenzpflichten angemahnt werden.

²³²) X 1.28.4 (1159-1181), JL 9083.

²³³) D. LINDNER, Die Anstellung der Hilfspriester (MünchStudHistTheol 3) 1924, S. 33-59.

²³⁴) Mansi 22, Sp. 139 c. 5; vgl. LINDNER, Hilfspriester (wie vorherige Anm.) S. 37.

*quidquid contra hoc fuerit attentatum*²³⁵). Bereits nach 1274 hatte man in die synodalen Statuten aufgenommen, *ne vicarii perpetui ponant mercenarios, alioquin constituens et constitutus uterque ab officio suo suspensus denunciabitur*²³⁶).

Aus diesen Verboten läßt sich schließen, daß manche Pfründenausstattungen sogar für die Versorgung eines Untervikars reichten. Damit gerät das nur allzu leicht entworfene Bild vom vermögenden Pfarrherrn, der seinen Vikar schlecht entlohnt und nach Belieben wechselt, ins Wanken. In der Regel dürfte es sich freilich dabei um inkorporierte städtische Pfarreien gehandelt haben. Auch machten sich nicht allein die Pfarrer den später sogenannten *cumulus beneficiorum* zu Nutzen: *Provideas [autem] attentius* - schreibt Alexander III. an den Bischof von Ely -, *ne in episcopatu tuo patiaris aliquem plures vicarias habere, quia, quum vicarii teneantur personis et ecclesiis deservire, alienum est ab ordine iuris, ut vicariam quis habeat praeter unam*²³⁷). Und so, wie sich Vikare gleich Pfarrern mehrere Pfründen sicherten und die damit verbundenen Ämter durch andere ausüben ließen, konnte es durchaus geschehen, daß sich Vikare gegen ihre Pfarrherren (*personae*) erhoben und sich das Pfarramt (*personatum*) anmaßten²³⁸).

5. Bezeichnungen des Pfarrklerus

Das Spätmittelalter belegt in der Regel die Pfarrherren mit den Termini *plebani*, *rectores*, *pastores* oder auch *curati*. Der Stellvertreter des nicht residierenden Pfarrers heißt oft *viceplebanus*, *vicarius*, *capellanus*, *vicerektor*, *vicecuratus*, *underperrer*²³⁹). Die Selbst- oder auch Fremdbezeichnung der Pfarrer als *dominus* korrespondiert mit der Bezeichnung der Parochianen als des Pfarrers Untertanen²⁴⁰).

²³⁵) BLATTAU, Statuta 1 (wie Anm. 33) S. 73f. - Aus dieser Zeit ist der *Liber valoris* überliefert, eine Art Zehntheberegister, das aufgrund der Dekanatseinteilung sämtliche in der Erzdiözese Köln vorhandenen kirchlichen Würden, Ämter, Kirchen und Kapellen, soweit sie beitragspflichtig waren, aufführt. KARL FÜSSENICH hat sich der Bezeichnung *vicarius* in dieser Handschrift angenommen und stellt u. a. fest: "Die *vicarii* der eigentlichen Stelleninhaber übten nämlich nicht selten ebensowenig wie diese selbst die Seelsorge in Person aus, sondern hatten auch ihrerseits wieder ihre Ersatzmänner *officiantes in divinis, officiantes ecclesiam parochialem, officiantes parochialis ecclesiae, capellani*, so daß die Seelsorge tatsächlich erst von dritter Hand ausgeübt wurde", ders., Was bedeutet im *liber valoris* der Ausdruck *vicarius*?, in: AnnHistVNiederrhein 79 (1905) S. 169-176, Zitat: S. 175. Vgl. auch K.H. SCHÄFER, Zur Kritik mittelalterlicher Zustände, in: Röm. QuartSchrChristlAltKde 20 (1906) S. 123-141, hier: S. 136 Anm. 1.

²³⁶) BLATTAU, Statuta 1 (wie Anm. 33) S. 23 c. 8. - Vgl. zur Datierung oben Anm. 187.

²³⁷) X 1.28.2 (1159-1181), JL 8960. - Vgl. HARTRIDGE, Vicarages (wie Anm. 16) S. 19f.

²³⁸) Alexander III. an den Bischof von Norwich, X 5.31.6 (1159-1175). - Die Dekretale wurde von c. 12 des Konzils von Westminster aus dem Jahre 1175 übernommen, siehe zum Überlieferungszusammenhang des Kanons D. WHITELOCK/M. BRETT/C.N.L. BROOKE, Councils & Synods with other documents relating to the English Church 1, 2 (1066-1204), Oxford 1981, S. 974f., 988; C.N.L. BROOKE, Canons of English Church Councils in the Early Decretal Collections, in: Traditio 13 (1957) S. 471-479, hier: S. 478 Nr. 12. - Vgl. PETKE, Eigenkirche (wie Anm. 12) S. 399.

²³⁹) Vgl. W. CLASSEN, Die kirchliche Organisation Althessens im Mittelalter samt Umriß der neuzeitlichen Entwicklung (SchrInstFrühgeschLdKdeHessNass 8) 1929, S. 35-39.

²⁴⁰) Vgl. K.S. BADER, Universitas subditorum parochiae - des Pfarrers Untertanen. Zur Auffassung und Bezeichnung der spätmittelalterlichen Pfarrgemeinde, in: Festschrift für HANS LIERMANN zum 70. Geburtstag (ErlangerForsch, Reihe A 16) 1964, S. 11-25, hier: besonders S. 16ff. (zum Begriff Untertan). Für das 15. und 16. Jahrhundert bringt D. KURZE, Der niedere Klerus in der sozialen Welt des späteren Mittelalters, in:

Daß diese Terminologie jedoch keineswegs so konsequent angewandt wurde, zeigt nicht allein der zitierte Kanon aus dem Trierer Konzil von 1310²⁴¹). Beispiele dafür, daß Vikare als Pfarrer bezeichnet wurden, bringen vermehrt sogenannte Pfründeneinheberegister, wie sie für das Bistum Speyer und für heute niederländische Gebiete ediert vorliegen²⁴²). Auch in dem erwähnten Kölner Zehntheberegister, dem *Liber valoris*, werden nach Füssenich Stellvertreter von Vikaren mit dem Titel *Pastor*, nicht selten aber auch mit dem Namen *mercenarii* oder *Huyrling* bezeichnet. Die Bezeichnung der Pfarrseelsorger als Mietlinge ist ebenfalls in der Trierer Überlieferung und in den theoretischen Schriften Gerhochs von Reichersberg zu finden²⁴³). Der *Liber valoris* belegt, daß sich das Pfarrpersonal um 1300 zunehmend differenzierte. Die genannten *officiantes* müssen allerdings nicht notwendigerweise, wie von Füssenich angenommen, Stellvertreter der Pfarrvikare sein. Sie könnten auch Pfarrgehilfen bezeichnen. Die Ursache für die Ansprache der Vikare als Pfarrer wird vermutlich darin zu suchen sein, daß der kirchlichen Leitung wie letztlich auch dem Pfarrvolk die Vikare, die tatsächlich die Pfarrseelsorge versahen, als die eigentlichen Pfarrherren erschienen. Entscheidend war nicht die Rechtsstellung des Priesters, sondern die ordnungsgemäße Vernehmung der *cura animarum*.

Terminologisch unterscheidet das Hochmittelalter den Inhaber des Pfarrbenefiziums und den die *cura animarum* ausübenden Vikar meistens nicht. Die Rechtsstellung eines *presbyter* oder *sacerdos* kann daher oft nicht oder nur aus dem Zusammenhang erschlossen werden. Allerdings finden in Nordfrankreich die Begriffe *persona/proprius pastor* für den residierenden wie nicht residierenden Pfarrherrn seit der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts Verwendung²⁴⁴). Das Wort *plebanus* verwandte 1123 Bischof Stephan von Metz²⁴⁵), der Terminus *rector* ist seit dem 13. Jahrhundert wiederholt belegt²⁴⁶). Der

Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. Festschrift H. HELBIG zum 65. Geburtstag, hrsg. v. K. SCHULZ, 1976, S. 273-305, hier: S. 297 Anm. 80, Belege. Die hoch- und spätmittelalterliche Wort- und Bedeutungsgeschichte von *her* und *dominus* ist praktisch nicht erforscht, vgl. K. KROESCHELL, Herrschaft, in: HRG 2 (1978) Sp. 104-108. Das Lexicon Latinitatis Nederlandicae Medii Aevi. Woordenboek van het middeleeuws latijn van de noordelijke Nederlanden, conditum a J.W. FUCHS, ediderunt O. WEIJERS, M. GUMBERT-HEPP, vol. 3 D-E, Leiden 1986, Sp. D 700f., weist den Begriff *dominus* als Titel eines Abtes erstmals für 1131, von Stiftsdignitären erstmals für 1163 nach.

²⁴¹) Vgl. oben bei Anm. 226.

²⁴²) L.A. DOLL, *Palatia sacra*. Kirchen- und Pfründenbeschreibung der Pfalz in vorreformatorischer Zeit, Teil 1: Bistum Speyer, Bd. 3: Der Landdekanat Herxheim, bearb. v. R. ENGELS, Bd. 4: Der Landdekanat Weyher, bearb. v. V. RÖDEL, Bd. 5: Der Landdekanat Böhl, bearb. v. R. ENGELS (QAbhhMittelrheinKiG 61, 3-5) 1988-1992, hier: Bd. 3 S. 75, Bd.4 S. 10f. u. ö.; G. BANNENBERG/A. FRENKEN/H. HENS, *De oude dekenaten Cuijk, Woensel en Hilvarenbeek in de 15 de - en 16 de - eeuwse registers van het aartsdiakenaat Kempenland*, Bd. 1, Nijmegen 1968, S. 3, 13, 27, 34f. u. ö.; vgl. unten bei Anm. 412.

²⁴³) Wie oben Anm. 235; vgl. unten die Abschnitte über die 'Mietpriester'.

²⁴⁴) Vgl. PETKE, *Eigenkirche* (wie Anm. 12) besonders S. 51ff.

²⁴⁵) PARISSÉ, *Les Évêques de Metz B* (wie Anm. 29) S. 21f. Nr.7: *plebanus* (!) *presbiter*.

²⁴⁶) Z.B.: LHA Kobl. Best. 143 Nr. 17 (1264 Febr. 18), Best. 206 Nr. 10 (1272 Jan.), Best. 211 Nrr. 216, 217 (1257 Nov. 10, 1258 Febr. 20), Best. 218 Nr. 74 (1281 Dez. 21). Der einzige frühere Urkundenzeuge: BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 659 Nr. 601 (1157-1159).

Begriff *vicarius* taucht erstmals 926 in Cluny auf und ist zugleich das früheste Zeugnis für die Tätigkeit eines Pfarrvikars überhaupt (*per vicarium sacerdotem deo dignum servitium inibi procuraret*)²⁴⁷). Bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts ist nur dreimal die Ausübung der *cura animarum* durch Vikare terminologisch belegt²⁴⁸), dann jedoch häufiger.

²⁴⁷) A. BERNARD/A. BRUEL, Recueil des chartres de l'abbaye de Cluny, Bd. 1 802-954 (Collection des documents inédits sur l'histoire de France. 1^{er} série; histoire politique) Paris 1879, ND Frankfurt a.M. 1974, S. 268-270 Nr. 274 (926 Okt. 19). - Vgl. IMBART DE LA TOUR, Les origines (wie Anm. 36) S. 247 mit Anm. 1.

²⁴⁸) Bischof Manasse von Troyes für Montierender; ... *ut exinde vicarios nobis proferat, qui animas fideliter custodiant. Et si ipsi vicarii vita discesserint [= vicarii perpetui!], alii iterum proferantur ...*, CH. LALORE, Collection des principaux cartulaires du diocèse de Troyes, 7 vols., Paris 1875-90, hier: Bd. 4, S. 143f. Nr. 18 (991). Bischof Rambert von Verdun für Gorze: ... *obsequium autem, quod hactenus in predicta sancti Petri ecclesia sive baptizando sive missas celebrando a presbitero loci ipsius populo exhibebatur, a modo in ecclesia sancti Martini, qui vicina est, a vicario monachorum exhibendum ...*, D'HERBOMEZ, Cartulaire de Gorze (wie Anm. 27) S. 226f. Nr. 126 (1032), EVRARD, Les Évêques de Verdun (wie Anm. 29) S. 97f. Nr. 45. Gilduin II. von Saumur über die Kirchen in Pontlevoy: ... *cuius etiam altare sub vicarii nomine possidebam, qui ibi deo assidue servant, monachis perpetualiter concedo ...*, J.M.H. D' ARBOIS, Histoires du Ducs et des Comtes de Champagne, vol. 1, Paris/Troyes 1859, S. 471 f. Nr. 37 (1034).

Teil 2 Bestandteile des Pfarrbenefiziums und seine Nutznießer in der Rechtspraxis

1. Kirchendos und Pfarrhof

Das dem Unterhalt des Amtsinhabers dienende Kirchengut wird im Dekret Gratians als *beneficium*²⁴⁹), in der urkundlichen Überlieferung zudem als *stipendium*²⁵⁰), *prebenda* oder auch als *donum*²⁵¹) bezeichnet. Die Pfarrpfünde setzte sich im wesentlichen aus drei Einnahmequellen zusammen: der *dos*, den Zehnten und den Oblationen einschließlich der Stolgebühren. Im folgenden geht es darum, die Bestandteile des Pfarrbenefiziums nach der Trierer Urkundenüberlieferung zu beschreiben und die nutzungsberechtigten Personen und Institute aufzuzeigen.

Die *dos* erscheint als *dos terrae*²⁵²), *dos ecclesiae* und/oder *altaris*²⁵³) und konnte sowohl das gesamte Kirchenvermögen bezeichnen als auch einzelne Bestandteile

²⁴⁹) D. LINDNER, Das kirchliche Benefizium in Gratians Dekret, in: StudGrat 2 (1954) S. 375-386, hier: S. 381, 385.

²⁵⁰) Seit Anfang des 13. Jahrhunderts hat sich die Formulierung *competens stipendium* oder *portio congrua* in den Trierer Urkunden überwiegend durchgesetzt, vgl. unten Anm. 401.

²⁵¹) Der Begriff *donum* ist in Trierer Urkunden zum einen als Synonym für das Patronatsrecht (*patronatum ... scilicet donum fundi*) zu finden, zum anderen bezeichnet er die mit Einkünften verbundenen Amtsrechte (Investitur mit der genannten Pfründe in das *donum vicarie* und Übergabe der *cura animarum*). Vgl. H. GOFFINET, Cartulaire d'abbaye d'Orval Bd. 1 (Collection de chroniques Belges inédites 19,1) Bruxelles 1879, S. 107 Nr. 69 (1193), S. 109f. Nr. 70 (1193), S. 125-127 Nr. 88 (1200), S. 143f. Nr. 104 (1205), S. 179f. Nr. 138 (1222 Dez.); BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 148f. Nr. 172 (1221 Juni), S. 153 Nr. 178 (1221), S. 159 Nr. 185 (1222 Dez.); LHA Kobl. Best. 92 Nr. 40 (1259 Dez.), A.H. JUNGK, Regesten zur Geschichte der ehemaligen Nassau-Saarbrückischen Lande (= MittHistVSAargegend H. 13/14) 1914/19, S. 125 Nr. 420; LHA Kobl. Best. 132 Nr. 376 (1278 Jan. 6), GOERZ, MrhReg 4 (wie Anm. 28) S. 107 Nr. 472. - Zur Vielfältigkeit der Bedeutung des Begriffs *donum* siehe WIRTZ, Donum (wie Anm. 47) besonders S. 125, 127 Anm. 1, der den Begriff aber vornehmlich als Synonym für das Recht der Verleihung der Spiritualien (Investitur) verstehen will. Er übergeht dabei für den heute französischen Raum die Frage, welche Rechte zu den Temporalien und welche zu den Spiritualien einer Kirche zu zählen sind, und übersieht, daß mit den Spiritualien als geistliche Rechte dem Bischof auch Einkünfte zugeflossen sind (vgl. oben Anm. 50). Zur Entwicklung des weitgespannten Rechtsbegriffs *donum*, zu dem im Sinne von *donatio* im nordfranzösischen Raum des 11. und 12. Jahrhunderts auch die Gegengabe gehörte, siehe D. LOHRMANN, Kirchengut im nördlichen Frankreich. Besitz, Verfassung und Wirtschaft im Spiegel der Papstprivilegien des 11. und 12. Jahrhunderts (ParisHistStud 20) 1983, S. 81-86, besonders S. 83f. - Urkunden aus anderen Regionen, die den Begriff in den Bereich der Temporalien und der aus den Spiritualien fließenden Einkünfte verweisen: T.J. LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder Erzstifts Cöln, der Fürstentümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Cleve und Mark, und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden, Bd. 1: 779-1200, Bd. 2: 1201-1300, 1840/1846, hier: Bd. 1, S. 173f. Nr. 268, Z. 7,17 (1106 Febr. 15): Erzbischof Friedrich I. von Köln übergibt dem Stift St. Kunibert in Köln das *donum* der Kirche in Rheinberg; P. ACHT, Mainzer Urkundenbuch, Zweiter Band: Die Urkunden seit dem Tode Erzbischof Adalberts I. (1137) bis zum Tode Erzbischof Konrads (1200), Teil 1: 1137-1175, Teil 2: 1176-1200, 1968/1971, hier: Bd. 2,1 (1968) S. 552f. Nr. 324 (1170 Sept. 15): *dono altaris investire et curam animarum commendare*; G. BODE, Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar gelegenen geistlichen Stiftungen, Teil 1 (GeschichtsquProvSachs 29), 1900, S. 551 Nr. 588 (1242 Aug. 18): *donum altaris ecclesie*; G. SCHMIDT, Urkundenbuch der Stadt Göttingen, Bd. 1, 1863, S. 79f. Nr. 96 (1320 Juni 4): *dono altaris investire*.

²⁵²) DOUCHE, Actes de Pibon (wie Anm. 30) S. 361-363 Nr. 112 (1115-1124), S. 365f. Nr. 113 (1119-1124). - In Nordfrankreich bezeichnete *terra* meistens Ackerland, das sich zu einer selbständigen Gütereinheit entwickelte, mit der Bann- und Gerichtsrechte verbunden sein konnten, vgl. LOHRMANN, Kirchengut (wie Anm. 251) S. 298-300.

²⁵³) LESORT, Saint-Mihiel (wie Anm. 27) S. 264-266 Nr. 74 (1112-1126); DOUCHE, Actes de Pibon (wie Anm. 30) S. 280-284 Nr. 86 (1117); D'HERBOMEZ, Cartulaire de Gorze (wie Anm. 27) S. 262-264 Nr. 150

desselben. Stutz konnte für das 9. Jahrhundert vereinzelt, für das 10. Jahrhundert vermehrt französische Quellen zitieren, die den dort so genannten *presbyteratus* beziehungsweise das *fevum* oder *feudum presbyterale* in der Regel auf die zinsfreie(n) Vollhufe(n) begrenzen²⁵⁴). Dabei kann für eine Hufe (kleinbäuerliche Hofstelle) für den heute süd- und südwestdeutschen Raum mit einem Umfang von wenigstens 45 Morgen Ackerland gerechnet werden²⁵⁵). Im Moselgebiet jedoch war das Hufenmaß mit etwa 30 Morgen kleiner²⁵⁶).

Das Prümer Urbar von 893, das in einer 1222 angefertigten Abschrift des ehemaligen Prümer Abtes Caesarius von Milendonk überliefert ist²⁵⁷), führt Kirchen in der bis ins 12. Jahrhundert hinein charakteristischen Weise als Teil grundherrlicher Besitzungen auf²⁵⁸) und läßt die in Verfügung des Priesters stehenden Hufen fast gänzlich unerwähnt. Für nur fünf Pfarrorte wird der Hufenbesitz des Priesters im Umfang von einer bis drei Hufen genannt²⁵⁹). Auch das vermutlich später angelegte Urbar des Benediktinerklosters

(1127); PARISSE, Les Évêques de Metz B (wie Anm. 29) S. 176-178 Nr. 80; Lesort, Saint-Mihiel (wie Anm. 27) S. 333 Nr. 100 (1152), S. 357-363 Nr. 133 (1178). - Vgl. auch DELMAIRE, Arras (wie Anm. 47) S. 148.

²⁵⁴) STUTZ, Eigenkirche (wie Anm. 1) S. 76f.; E. LESNE, Les diverses acceptions du terme "beneficium" du VIII^e au XI^e siècle, in: RevHistDroitFranç, 4. Série, vol. 3 (1924) S. 5-56, hier: S. 30, 33f., 36. Siehe auch AUBRUN, La Paroisse (wie Anm. 4) S. 45. - Vgl. oben Anm. 57.

²⁵⁵) Vgl. R. NOLDEN, Besitzungen und Einkünfte des Aachener Marienstifts von seinen Anfängen bis zum Ende des Ancien Regime, Diss. phil. Aachen 1977, S. 46; P. DOLLINGER, Der bayerische Bauernstand vom 9. bis zum 13. Jahrhundert (Übersetzung der Originalausgabe von 1949), 1982, S. 108f.; T. GIEBMANN, Besitzungen der Abtei St. Maximin vor Trier im Mittelalter. Überlieferung - Gesamtbesitz - Güterbesitz in ausgewählten Regionen, 1990, S. 519 (Beispiele von einem rheinhessischen Hof des Klosters).

²⁵⁶) LAMPRECHT, Wirtschaftsleben I,1 (wie Anm. 14) S. 346, 367 Anm. 5. - Vgl. auch die Erläuterungen zur schwierigen Definition der Begriffe *mansus/mansa* bei: KUCHENBUCH, Grundherrschaft (wie Anm. 100) S. 35-38; W. STÖRMER, Frühmittelalterliche Grundherrschaft bayerischer Kirchen, in: W. RÖSENER (Hrsg.) Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter (VeröffMPIG 92) 1989, S. 370-410, hier: S. 389.

²⁵⁷) Zu seiner Entstehung und Überlieferung siehe H. SEIBERT, Prümer Urbar, in: LMA 7 (1994) Sp. 291f.; I. SCHWAB, Rheinische Urbare, Bd. 5: Das Prümer Urbar (PublGesRheinGKde 20) 1983, S. 1-9, 21-37. Schwab unterliegt dem in der Forschung weit verbreiteten Irrtum, der ehemalige Prümer Abt Caesarius von Milendonk sei identisch mit dem Zisterzienser und späteren Prior Caesarius von Heisterbach. Dagegen sprechen schon die biographischen Daten des Caesarius von Heisterbach. Zu dessen Leben und Werk vgl. F. WAGNER, Caesarius von Heisterbach, in: LMA 2 (1983) Sp. 1363-1366; K. LANGOSCH, Caesarius von Heisterbach, in: VL 1 (1978) Sp. 1152-1168.

²⁵⁸) Vgl. ein sehr frühes Beispiel: 959 schenkte ein gewisser Zeitzolf seine Eigengüter, wozu eine Kirche, kleine Höfe, Weinberge und anderes mehr zählten, zu Briedel an der Mosel (AD Karden sw) dem Metzger Eigenkloster Saint-Trond in der Diözese Lüttich, C. PIOT, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Trond (741-1596) (Collection de chroniques Belges inédites 12), 2 Bde., Brüssel 1870/1875, hier: Bd. 1, S. 11f. Nr. 7. - Vgl. z.B. auch 967-975 Chorbischof Wicfrid von Trier für Theoderich von Trier und sein Domkapitel, WAMPACH, LuxUB 1 (wie Anm. 25) S. 242-246 Nr. 178. - In einer umfassenden erzbischöflichen Besitzbestätigung für das Marienkloster in Trier aus dem Jahre 1030 erscheinen Kirchen im grundherrlichen Verständnis als Annex zu Wirtschaftshöfen (*curia cum ecclesia*) sowie parallel dazu Kirchen als eigenständige Besitzseinheit mit abhängigen Gütern und Rechten (*investitura matris ecclesie ... cum duabus decime partibus eiusdem et appendentium videlicet ...*), GÜNTHER, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus I (wie Anm. 98) S. 111-115 Nr. 44. - Viele spätere Belege in St. Maximiner Besitzlisten für Villikationen mit Kirche bei: GIEBMANN, Besitzungen (wie Anm. 255) siehe Register unter *villa cum ecclesia*, besonders aber S. 48 mit Anm. 52.

²⁵⁹) *Est in Odenbach (Odenbach am Glan n Lauterecken) ecclesia I, ubi aspicit de terra iornales XV; habet presbiter in beneficium mansa III, solvit solidos X*, SCHWAB, Prümer Urbar (wie Anm. 257) S. 192. - *Hartbertus presbiter mansa III et capellam I in Trancin* (Transinne bei Villance, Neufchâteau/Lux.), ebd., S. 207. - *Habet presbiter in Liezheym* (Ließem s Bonn) *mansum I et in Bahcheym* (Niederbachem s Bonn) *iugera V de terra et vineas ad carrad(as) III*, ebd., S. 228. - *In Betbure* (Bedburg nw Bergheim) *ex mansis prescriptis habet presbiter mansum unum et dimidium*, ebd., S. 235. - *De Linneghe* (Linnich nw Jülich) ... *ex supradictis*

Mettlach an der Saar, geschrieben Ende des 10./Anfang des 11. Jahrhunderts auf einer Pergamentrolle²⁶⁰), ist für den kirchlichen Landbesitz nicht ergiebiger. Es bietet drei Dotierungen: *In villa Waderella habemus ecclesiam cum decimatione X villarum, dotatam cum uno manso, ad nostras manus XLVIII mansos et dimidium habemus*²⁶¹). Von der Kirche in Udern-Oudrenne heißt es: *In Vdera habemus ecclesiam cum una oba dotatam et cum decimatione villarum* (es folgen sieben Ortsnamen)²⁶²). Bereits die im Mettlacher Urbar gleichfalls aufgenommene Konsekrationsurkunde für Udern aus der Zeit nach 950 verzeichnet eine Dotation im Umfang einer einzigen Hufe mit Hörigen (*unus mansus cum mancipiis*) und nennt deren Zehntbezirk²⁶³). Und schließlich besaß die Kirche in Vahl eine halbe Hufe und Zehnten aus zwei Orten: *In Wala habemus ecclesiam cum dimidia oba dotatam cum decimatione villarum* (es folgen zwei Ortsnamen)²⁶⁴). Eine solche Dotation konnte zu gering sein²⁶⁵).

Die Dotation der Pfarreien mit Land ist vereinzelt seit dem 9. Jahrhundert, vermehrt seit dem 11. Jahrhundert überliefert und überschritt mit wenigen Ausnahmen die im Kapitular Ludwigs des Frommen angegebene Mindestausstattung von einer Hufe; sie

mansis tenet presbiter IIII et servilia III, ebd., S. 236. - Vgl. A. HEDWIG, Die Eigenkirche in den urbarialen Quellen zur fränkischen Grundherrschaft zwischen Loire und Rhein, in: ZRG 109 Kan. Abt. 78 (1992) S. 1-64, hier: S. 54-57 (direkt zum Prümer Urbar). Hedwig versucht (besonders S. 57), die rechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse von Kirchen im 9. Jahrhundert begrifflich schärfer zu fassen, indem er den seit ULRICH STUTZ in der Forschung üblichen Begriff der *Eigenkirche*, deren Rechtsverhältnis auf dem Eigentum basiert (vgl. oben Anm. 44), durch *Benefizialkirche*, *Privatkapelle/-kirche* und *grundherrschaftliche Kirche* ersetzen will. Die Unterscheidung überzeugt letztlich nicht. Weil die frühen Quellen - wie Hedwig selbst einschränkt - kaum einen Schluß auf die tatsächlichen Rechtsverhältnisse zulassen, wird man in der Regel bei dem weit gefaßten Stutzschen Begriff bleiben müssen. Daß der Terminus als Begriff der Forschung nicht mehr als ein wissenschaftlicher Ordnungsbegriff sein kann, wußte Stutz selbst, siehe z.B. Stutz, Lehen (wie Anm. 10) S. 224 Anm. 3.

²⁶⁰) Zu Überlieferung, Anlage und Datierung der Mettlacher Pergamentrolle, in welche Traditionsnotizen vom 11. bis 13. Jahrhundert nachgetragen wurden, was die Edition von BEYER nicht erkennen läßt, siehe LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 2 (wie Anm. 14) S. 105-109, C.-E. PERRIN, Recherches sur la seigneurie rurale en Lorraine d'après les plus anciens censiers (IX^e-XII^e siècle) Paris 1935, S. 108-139, MÜLLER, Mettlacher Güterrolle (wie Anm. 98) S. 110-146. Perrin schreibt die im folgenden zitierten Besitzeintragungen eindeutig dem Mettlacher Urbar zu und datiert sie dem Inhalt nach in die Mitte des 10. Jahrhunderts (S. 138).

²⁶¹) BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 338-351 Nachtrag Nr. 10, hier S. 339. Mettlach, AD Tholey w; Wadrill, AD Tholey nw.

²⁶²) Ebd., S. 340; MÜLLER, Mettlacher Güterrolle (wie Anm. 98) S. 118 U 3. Udern-Oudrenne, AD Tholey sw.

²⁶³) BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 343f.; MÜLLER, Mettlacher Güterrolle (wie Anm. 98) S. 122f. U 11.

²⁶⁴) BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 341; MÜLLER, Mettlacher Güterrolle (wie Anm. 98) S. 118 U 4. Vahl, AD Tholey nw.

²⁶⁵) 1088 schenkte Erzbischof Egilbert von Trier der in seiner Diözese liegenden und von ihm geweihten Eigenkirche St. Nikolai zu Mesenich (AD Longuyon nō) des Metzger Klosters Brauweiler (AD Sarrebourg nō) den Novalzehnten des Waldes bei *Clotenen* und *Asche* (bei Cochem), bestätigte die Dotation des Abtes von einem Morgen mit zwei Hörigen (*uno videlicet iugere vinifero cum duobus mancipiis, quibus addite sunt*) und sechs Weinbergen, bestimmte die kirchlichen Funktionen des Priesters und regelte dessen Einkommen, BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 442 Nr. 385 (1088 Nov. 18). - Im Bistum Halberstadt fiel die Kapelle von Klein-Siegersleben wüst, weil die Dotation von einer halben Hufe offensichtlich zu ihrem Unterhalt nicht ausreichte, siehe G. SCHMIDT, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, 3 Bde. (PublIPreußStaatsarch 17, 21, 27) 1883-1887, hier: Bd. 1, S. 291f. Nr. 324 (1188), Bd. 2, S. 28f. Nr. 700 (1241 März 28).

konnte bis zu 8 und mehr Hufen umfassen. Die beiden folgenden Fälle einer höheren und einer minderen Dotierung verdeutlichen die Besitzspanne ländlicher Kirchen im frühen und hohen Mittelalter: Die St. Maximiner Mönche gestatteten 896 einem gewissen Rotger, innerhalb ihrer Pfarrei St. Michael in Mersch auf seinem Eigengut im Dorf Lintgen eine Kapelle (*capella, ecclesia*) zu bauen. Rotger dotierte mit Zustimmung der Mönche die Kapelle mit Zehnten und Novalzehnten aus verschiedenen Orten. Zudem fügte er aus seinem Eigengut *pro dotalibus* eine halbe Hufe aus Lintgen selbst, eine ganze Hufe aus einem anderen Dorf sowie einige weitere Morgen und drei namentlich genannte Unfreie (*mancipia famulatura*) hinzu. Der Pfarrer von St. Michael in Mersch sollte die Kapelle versorgen und alles Genannte zur Nutznießung innehaben, damit nicht der frühere und ältere Pfarrsprengel von St. Michael wegen der neuen Kapelle verkleinert würde (*ne anterior vel antiquior terminacio sancti videlicet Mychaelis ob hoc mutilari videatur*). Der Eigenkirchenherr dotierte die Kapelle unter der Bedingung, daß sie bis zu seinem Tode und dem Tode seiner Frau unter ihrem Recht stehen (*sub iure nostro*), danach aber dem Nutzen der Mönche mit allen Gütern rechtmäßig (*iure legitimo*) zufallen sollte²⁶⁶). Bei einer Annahme von 30 Morgen pro Hufe standen der Kapelle in Lintgen demnach ungefähr 50 Morgen Land zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Dagegen dotierte 1052 eine gewisse Glismont (*peccatrix ... deique familiatrix*) die von ihr erbaute und von Erzbischof Eberhard von Trier, ihrem *senior*, am 29. April geweihte Kirche (*oratorium, basilica*) des hl. Andreas in Bubenheim aus ihrem Eigengut mit einer Hofstelle (*cum area dotali*), vor dem Friedhof der Kirche gelegen (*ante cimiterium eiusdem basilice iacens*), 15 Morgen (*iurnales*) Land und 4 Weingärten zu 6 Fuder Weinertrag neben dem zwischen Lützelkoblenz und Bubenheim fließenden Bach sowie einer hörigen Familie. Alles sollte nach ihrem Tode ihr Sohn in vogteilichen Schutz nehmen. Der Priester mußte zu ihrem Seelenheil und dem ihrer Eltern das Totengedächtnis halten und war für die Baulast an Decke und Dach verantwortlich²⁶⁷). Die Dotation mit Land war bei der Ende des 9. Jahrhunderts erbauten Kapelle in Lintgen also mehr als dreimal so hoch wie bei der Mitte des 11. Jahrhunderts gegründeten Filialkirche in Bubenheim²⁶⁸), wo der Priester neben 6 Fuder Wein(-Zehnten) gerade einmal über eine halbe Hufe verfügen konnte. Was allerdings die nahe des Friedhofs in Bubenheim gelegene Hofstelle konkret umfaßte, wurde 1052 nicht ausgeführt.

Weitere Trierer Beispiele für eine umfassendere Dotationen von Pfarrkirchen und Kapellen könnten angeführt werden, die die karolingerzeitliche Vorschrift von einer Hufe pro Priester tatsächlich als eine Mindestausstattung ausweisen²⁶⁹). Pfleger kann für das

²⁶⁶) WAMPACH, LuxUB 1 (wie Anm. 25) S. 138-141 Nr. 129. Lintgen, AD Longuyon nō.

²⁶⁷) BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 391f. Nr. 336. Bubenheim, AD Karden nō.

²⁶⁸) Bubenheim gehörte zum Pfarrbezirk von Rübenach, vgl. Pauly, Siedlung 10 (wie Anm. 15) S. 347.

²⁶⁹) 978 Präkarievertrag zwischen Udo, seiner Gemahlin Gisela und Abt Thietfrid von St. Maximin über *XII mansos in villa Buestedi dicta et basilicam ibidem constitutam cum omni integritate, tam in mancipiis quam in edificiis, pratis, pascuis, cultis et incultis, aquis aquarumve decursibus*, WAMPACH, LuxUB 1 (wie Anm. 25) S. 258-260 Nr. 186. - 1017 findet sich eine *capella Bevern cum quinque mansis*, also mit 150 Morgen Land,

Bistum Straßburg ebenfalls eine Reihe gut dotierter Pfarreien sowie viele auch über das Elsaß hinausgehende Beispiele des 9. und 10. Jahrhunderts und der späteren Zeit anführen²⁷⁰). Während der deutschen Ostsiedlung des 12. und 13. Jahrhunderts war die Ausstattung einer Kirche auf westslavischen Boden mit mindestens zwei Hufen die Regel²⁷¹).

Die folgende Prekarie gibt aufgrund ihrer ausführlichen schriftlichen Fixierung einen willkommenen, weil seltenen Einblick in den engen Zusammenhang von Grundherrschaft und Eigenkirche, indem sie neben den Besitzungen des Salhofes die Besitzungen der Kirche, ihr liturgisches Inventar, ihre Ländereien, ihre Hörigen und Zinseinnahmen benennt: 886 schenkte Hartmann, Angehöriger des rheinischen Reichsadels²⁷²), der von Königtum und Adel reich dotierten Reichsabtei Prüm²⁷³) Eigengüter im Bonn- und Ahrgau vorbehaltlich seiner lebenslangen Nutzung und erhielt dafür von Prüm Besitzungen im Worms-, Lahn-, Avel- und Jülichgau zu Lehen auf Lebenszeit²⁷⁴). Die auf dem Salhof zu Villip im Bonngau gelegene Martinskirche verfügte über zwei Behälter für Hostien, ein mit Silber verziertes Kreuz, zwei Fahnen, einen Mantel aus grüner Seide, einen silbernen Kelch samt Patene, ein Meßbuch, ein Lektionar, ein Antiphonar, noch ein Meßbuch, eine Sammlung mit 40 Predigten Gregors (des Großen), wieder ein Antiphonar und eine Predigtsammlung²⁷⁵). Das zur Kirche gehörende Ackerland umfaßte 60 Morgen Salland,

BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 343 Nr. 292. - 1154 bestätigte Erzbischof Hillin von Trier Abt Bertulf von St. Eucharius und dessen Konvent die Schenkung Kaiser Heinrichs (sc. DH. III. 309 v. 1053 August 5) der *villa* Villmar (AD Dietkirchen ö, a. d. Lahn), schenkte die dortige Kirche dem Kloster und regelte das Einkommen des Pfarrers sowie dessen Stellenbesetzung. Neben Zehntzuweisungen, Oblationen und Stolgebühren, sollte der Pfarrer zwei *mansi* beziehungsweise die hierfür fixierten jährlichen Geldbeträge erhalten sowie unter Ausnahme bestimmter Orte *omnem terram, que data est vel datur ad altare pro elemosina*, BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 637f. Nr. 579, o.D. (1154). - Kölner und weitere Trierer Beispiele bei: LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1 (wie Anm. 14) S. 656 Anm. 6, S. 686 Anm. 4.

²⁷⁰) Vgl. PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 276f.

²⁷¹) Vgl. H.F. SCHMID, Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslavischen Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters, 1938, S. 96f., 387f. In Preußen soll die Dotation von Landpfarreien im Durchschnitt 4 1/2 Hufen, von Stadtpfarrkirchen 5 Hufen betragen haben, vgl. H. STEFFEN, Die soziale Lage der Pfarrgeistlichkeit im Deutschordensstaate, in: ZGERml 23, 1 Heft 69 (1927) S. 1-97, hier: S. 12f., 17.

²⁷²) Zur Prosopographie der rheinischen Pfalzgrafen seit der spätkarolingischen Zeit siehe S. CORSTEN, Rheinische Adelherrschaft im Ersten Jahrtausend, in: RheinVjbl 28 (1963) S. 84-130, besonders S. 112-130 (S. 120 zu Hartmann, S. 130 Stammtafel).

²⁷³) Zum Prümer Urbar vgl. oben Anm. 257.

²⁷⁴) BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 125-127 Nr. 120, KUCHENBUCH, Grundherrschaft (wie Anm. 100) S. 163-167, Nr. II 17 (886 Februar 26). - Vgl. besonders: L. KUCHENBUCH, Bäuerliche Gesellschaft und Klosterherrschaft im 9. Jahrhundert. Studien zur Sozialstruktur der Familia der Abtei Prüm (VSWG Beiheft 66) 1978, S. 224f., 307ff., 346-353, Karte 7 (Prümer Prekaristen, darunter Hartmann); ders., Grundherrschaft (wie Anm. 100) S. 15-19.

²⁷⁵) Das Kirchengesamtheit ist mit dem Inventar der Kirche in Bergkirchen bei Dachau, einer Eigenkirche des Bistums Freising, durchaus vergleichbar, wenn auch dort die Ausstattung etwas üppiger war: 842 befanden sich in der Kirche in Bergkirchen drei Altäre, 13 Leinentücher, ein vergoldetes Reliquienkästchen, ein vergoldetes Kreuz und ein anderes Kreuz aus Zinn, ein geschmückter, vergoldeter Kranz, ein Abendmahlskelch und Oblatenteller mit Gold verziert und ein weiterer Abendmahlskelch und Oblatenteller aus Zinn, ein Lektionar, ein Meßbuch, zwei Glocken, eine aus Bronze, eine aus Eisen, ein Chorhemd und ein Meßgewand; siehe B. BISCHOFF, Mittelalterliche Schatzverzeichnisse. Erster Teil: Von der Zeit Karls des Großen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in

also etwa zwei Hufen, ein Waldstück zur Mast von 300 Schweinen, insgesamt neun *aripenni* Weinberge und schließlich fünf Hufen Ackerland, von denen zwei Hufen im Besitz von namentlich genannten Unfreien (*mancipia*), drei aber unbesetzt waren. Dafür mußte der Priester Beringer jährlich ein Pfund Silber zahlen. Dreißig Zinsleute (*censualia mancipia*) mit Kindern werden abschließend, bevor der Besitz des Herrenhofes genauer umschrieben wird, namentlich aufgezählt. Welchen Zins diese Zensualen an die Kirche geleistet haben und ob und von wem sie über Land verfügten, bleibt unerwähnt, wohl weil die Fixierung des Rechtsgeschäfts Besitz und Einkünfte des adeligen beziehungsweise künftig geistlichen Grundherren und nur in Abgrenzung davon den der Kirche umfassen sollte. Es kann sich um jene Zinsleute im Schutz der Kirche gehandelt haben, die, wie die genannten Hörigen des Salhofes, jährlich Wachs für die Beleuchtung der Kirche zinsten²⁷⁶). Der Pfarrer verfügte mit 60 Morgen über mehr abgabenfreies, (mit hofsässigen Hörigen) in Eigenwirtschaft bearbeitetes Salland als der Salhof selbst mit 24 Morgen, zudem über fünf Hufen, die er offensichtlich zur Leihe besaß, denn für diese Hufen hatte er an den Grundherren jährlich ein Pfund Silber zu zahlen²⁷⁷), und das, obgleich er von drei Hufen, die nicht mit Hörigen besetzt waren (*mansa absa*), keine Einkünfte erzielte.

Dienste und Abgaben der zwei besetzten Hufen können aus dem Prümer Urbar von 893 erschlossen werden. Danach waren die noch 886 unbesetzten sechs Hufen des Fronhofes und drei (von fünf) Hufen der Kirche besiedelt. Von den elf sogenannten *mansa servilia* standen dem Priester fünf zu, die ihm Abgaben zahlten und Frondienste leisteten. Jede von ihnen leistete einen jährlichen Zins in Geld oder Schweinen sowie Hühnern und Eiern. Dazu kamen Fronfahren, Stück- und Zeitdienste wie Backen und Brauen oder das Einzäunen von Hof und Feld. Der Troßdienst im Heer war durch 15

München Bd. 4) 1967, S. 23f., KUCHENBUCH, Grundherrschaft (wie Anm. 100) S. 148f. Nr. II 11. Zur Interpretation des "Inventar-Urbars", das neben dem Kirchengerät auch die Zahl der *villae* nennt, die der Kirche den Zehnten abliefern, und ausführlich den Besitz des dortigen Herrenhofes festhält, ohne allerdings eine Verbindung zur Kirche ausdrücklich zu benennen, siehe D. HÄGERMANN, Quellenkritische Bemerkungen zu den karolingerzeitlichen Urbaren, in: W. RÖSENER (Hrsg.), Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter (VeröffMPIOG 92) 1989, S. 47-73, hier: S. 53f.; STÖRMER, Grundherrschaft (wie Anm. 256) S. 386f., 393. - Vgl. auch das Inventarverzeichnis der Stiftskirche Eller aus der Zeit um 900, F. PAULY, Ein Dokument aus dem Britischen Museum zur Geschichte der Pfarrei Eller an der Mosel, in: ArchMittelrheinKiG 8 (1956) S. 348-350, sowie das Verzeichnis des Schatzes der Pfarrkirche Bibereck (bei Dachau) bei der Übergabe an Freising 842, Bischoff, Schatzverzeichnisse S. 24.

²⁷⁶) Solche Zensualen (*cerocensuales, luminarii, mundiliones*) legten aufgrund ihrer besonderen Schutzbeziehung zum hl. Patron der Abtei, des Bistums oder der Ortspfarrei an dessen Jahrestag Pfennig- oder Wachszinse für die Beleuchtung der Kirche am Altar nieder, weshalb die Forschung auch von Schutz- oder Altarhörigen spricht; siehe KUCHENBUCH, Grundherrschaft (wie Anm. 100) S. 38f., dort auch ein weiteres Beispiel: Urbar der Abtei St.-Bertin, Picardie, 844-859 (Quelle II 12). - Wachszinspflichtige waren wegen der Aufsicht über das Lichtergut der Küsterei unterstellt, vgl. G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte. Die deutsche Reichsverfassung von der Mitte des neunten bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, Bd. 1, ³1880, ND ⁴1953, S. 257; SCHÄFER, Pfarrkirche (wie Anm. 36) S. 184; ders., Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Ihre Entwicklung und innere Einrichtung im Zusammenhang mit dem altchristlichen Sanktimonialentum ((KirchenrechtlAbhh H. 43/44) 1907, S. 171 mit Anm. 3.

²⁷⁷) Vgl. oben Anm. 259: Nach dem Prümer Urbar von 893 zahlte der Priester in Odenbach für drei Hufen, die er zu Lehen besaß, 10 Schillinge.

Pfennige abzulösen. Das Salland, nun mit 35 Morgen deutlich reduziert, wurde nicht mehr getrennt nach Kirchen- und Fronhofszugehörigkeit verzeichnet. Auch der Waldbesitz reichte ursprünglich für die Eichelmast von 400 Schweinen des Fronhofs und von 300 Schweinen der Kirche. Im Jahre 893 konnten insgesamt nur bis zu 300 Schweine im Herbst in den Wald getrieben werden, wovon dem Priester ein Waldanteil für die Mast von 150 Schweinen zustand²⁷⁸).

Die Villikation Villip ist nicht nur eines der seltenen Beispiele für die Ausbildung des Pfarrwittums seit dem 9. Jahrhundert²⁷⁹), sondern auch dafür, daß mit einer frühmittelalterlichen Eigenkirche eine Grundherrschaft verbunden sein konnte²⁸⁰). Die wirtschaftliche Organisationsform dieser ländlichen (Pfarr)kirche fügte sich mit Ausnahme der Erhebung von Stolgebühren in die Villikationsverfassung ein²⁸¹). Ob es sich hierbei um einen Ausnahmefall oder um den Normalfall handelt, muß freilich offen bleiben.

Trotz der karolingerzeitlichen Bestimmung, das Pfarrbenefizium sei allein dem Priester reserviert, der dem Eigenkirchenherrn dafür keine Dienste leisten müsse, läßt sich dem Polyptychon der Benediktinerabtei Saint-Vanne im Bistum Verdun entnehmen, wie sehr noch Mitte des 11. Jahrhunderts die Pfarrfründe mit Abgaben an den Eigenkirchenherren belastet war. Es bestand zwischen Pfarrer und Eigenkirchenherr ein grundherrschaftliches Abhängigkeitsverhältnis, das in der Abgabenlast der Kirche an den Grundherrn zum Ausdruck kam: Das Kloster erhielt aus der drei Hufen umfassenden Kirchendos zu Fentsch ein Schwein im Wert von zwölf Denaren, Wein, ein Dutzend Brote, sechs junge Hühner und ein Scheffel Hafer, dem Priester wurde ein einfaches Tuch von zwölf Ellen und ein Pferd (*equus ad parendum*²⁸²) gegeben. Die Kirche St.

²⁷⁸) SCHWAB, Prümer Urbar (wie Anm. 257) S. 229.

²⁷⁹) Vgl. oben Anm. 259ff.

²⁸⁰) Das sogenannte Inventar-Urbar von Kirche und Fronhof in Bergkirchen, siehe oben Anm. 275, wird von der Forschung als ein seltener Beleg dafür genommen, daß in Bergkirchen keine Trennung von Fronhof und Eigenkirche bestanden habe, was aber nur vermutet werden kann, weil keine ausdrücklich erwähnte Verbindung von Kirche und Villikation besteht. Ein vergleichbarer Fall wäre der Besitzeintrag im Prümer Urbar von 893 für Kirche und Villikation in Odenbach am Glan, siehe SCHWAB, Prümer Urbar (wie Anm. 257) S. 192 und oben Anm. 259.

²⁸¹) Vgl. auch die Statuten über Abgaben, Dienste und Bußen der kirchlichen *coloni* und *servi* im bayerischen und alemannischen Volksrecht (vor 750): Lex Baiwariorum Tit. I 13, MGH LL 5, 2 (1926) S. 286-290; Leges Alamannorum Tit. XXIf., MGH LL 5, 1 (1926) S. 82f.; beides mit Übersetzung und Literaturhinweisen bei: KUCHENBUCH, Grundherrschaft (wie Anm. 100) S. 95-97.

²⁸²) Vermutlich ist hier an ein Reitpferd zu denken; vgl. *parafredus* beziehungsweise *paraveredus* in: A. BLAISE, Lexicon latinitatis mediæ aevi (Corpus christianorum, continuatio mediaevalis) Turnholt 1975, S. 652, 654; zum Aufsatz von H. DANNENBAUER, Paraveredus - Pferd, in: ZRG 84 Germ. Abt. 71 (1954) S. 55-73, vgl. H. KOLB, Namen und Bezeichnungen der Pferde in der mittelalterlichen Literatur, in: Beiträge zur Namenforschung N.F. 9, H. 2, 1974, S. 151-166, besonders: S. 155. STUTZ, Lehen (wie Anm. 10) S. 242, verweist auf die Folgen des Lehenswesens in Frankreich, wo im 11. Jahrhundert das nichtvasallitische kirchliche Benefizium tendenziell als wahres Lehen verstanden wurde (vgl. oben Anm. 57, 254). Für den Geistlichen an der zu Lehen getragenen Eigenkirche konnte das bedeuten, auch andere als kirchliche und wirtschaftliche Dienste leisten zu müssen, wie z.B. Botendienste per Pferd. - Der *Parafredus* ist in frühen Urbaren auch als Abgabe der Hufenbauern an den Grundherrn bezeugt: vgl. das Mettlacher Urbar vom Ende

Vitus in Parois gab der Abtei sechs Schillinge von den Oblationen der Gläubigen und von ihrer vollen Hufe vierzehn Pfennige sowie im Mai des Jahres den Kopfzins der Hörigen, am Festtag des hl. Martin für die Spreu acht Pfennige und je 16 Hühner und Schafe, für das Heu vier Pfennige und schließlich in jedem dritten Jahr zum Festtag des hl. Johannes eine bestimmte Menge Kalk. Aus der Pfründe des an der St. Maximinkapelle in Gesves tätigen Priesters (*de prebenda sancti Maximini, quam presbiter tenet*) bezog das Kloster Abgaben aus jeweils einem Bunder (*bonarium*)²⁸³ Wiese und Land sowie drei Viertel Maß (Wein). In Rutgershove gab es eine St. Martinskirche und eine St. Vituskapelle mit einem Knecht und einer Magd. Von den Kircheneinkünften (*de altari*) gingen an Saint-Vanne zwei Pfennige²⁸⁴).

Während des gesamten Mittelalters wurden die Ländereien der Niederkirchen vor allem durch laikale Tradierungen zur Förderung des Seelenheils erweitert²⁸⁵). Teile dieses Pfarrwittums haben Pfarrer mit bischöflicher Erlaubnis gegen Zins an Bauern verliehen oder in späterer Zeit verpachtet. In der Streitsache zwischen dem Provisor des Elisabethhospitals von St. Maximin als dem Pfarrherrn in Mersch²⁸⁶) und den Hintersassen des Vogtes zu Mersch, welche Güter aus der Kirchendos zur Leihe hatten (*homines advocati de Mersch tenentes bona dotis ecclesie de Mersch*), kam man 1267 zu einem Urteil. Die Hörigen seien verpflichtet, dem Pfarrer die schuldigen Zinsen in Futter und Hühnern aufgrund des Wittums der genannten Kirche und den Zehnten, wie sie zu Zeiten des Johannes *de Rodemachern*, einst Pfarrer (*pastor*) von Mersch, geleistet worden seien, sowie die Kosten der Taxation und des Prozesses zu entrichten²⁸⁷). Das Urteil verfehlte offensichtlich seine Wirkung; denn Anfang des darauffolgenden Jahres mußte der Trierer Archidiakon und Dompropst dem Landdekan von Mersch auftragen, den Hörigen der Vogtei in Mersch nahezu legen, sich den Forderungen zu unterwerfen, andernfalls würden sie der öffentlichen Exkommunikation verfallen²⁸⁸). In Gegenwart des Landdekans von Mersch erklärte dann 1279 ein gewisser Gerard von Mersch, daß er die Güter, die zur Pfarrkirche von Mersch gehörten, vom Vorsteher des Elisabethhospitals

des 10. Jahrhundert/Anfang 11. Jahrhundert, BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 340, vgl. oben Anm. 260, und das Prümer Urbar von 893, SCHWAB, Prümer Urbar (wie Anm. 257), Register.

²⁸³) Nach STUTZ, Benefizialwesen (wie Anm. 10) S. 406; LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1 (wie Anm. 14) S. 345, und J. MÜLLER, Rheinisches Wörterbuch Bd. 1, 1923, S. 1127, umfaßte ein *bonuarium* ungefähr *quatuor iugera* = 4 Morgen Land; vgl. auch: Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert, Bde. 1- 2, hrsg. v. Bayer.Akad.Wiss./Dt.Akad.Wiss.Berlin u.a., redigiert v. O. PRINZ, J. SCHNEIDER, 1967-1991, hier: Bd. 1, Sp. 1519f.

²⁸⁴) H. BLOCH, Die älteren Urkunden des Klosters S. Vanne zu Verdun (JbGesLothRG 14) 1902, S. 123-130, Polyptychon des Klosters Saint-Vanne (um 1040-1050) § 2, 7, 9, 16. Fentsch, Bm. Metz, AD Marsal nw; Parois, Bm. Verdun, AD d'Argonne; St. Maximin in Gesves, Bm. Lüttich; Rutgershove, Bm. Cambrai.

²⁸⁵) PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 280, trennt den Geld- oder Naturalertrag aus Schenkungsland und Legaten sowie Seelgerüstiftungen vom Dotalgut, weil diese sogenannten Pfennigzinse der Kirchenfabrik zugegangen seien.

²⁸⁶) Siehe unten Anm. 474. Mersch, AD Longuyon nö.

²⁸⁷) StA Trier Urk. 2 (1267 Apr. 12), GOERZ, MrhReg 3 (wie Anm. 28) S. 511 Nr. 2258.

²⁸⁸) LHA Kobl. Abt. 701 A VII 1 Nr. 223 f. 270 (Chartular von St. Maximin), WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 70 Nr. 63 (1268 Jan. 5).

nicht erblich, sondern nur *de permissione et consensu* erhalten habe und daß ihm der Ertrag dieser Güter für das betreffende Jahr gegen Ablieferung eines Schweins im Wert von 15 Trierer Schillingen und Leistungen anderer gewohnheitsmäßiger Dienste (*alia servitia consueta*) zugestanden worden sei. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung sollte er der Exkommunikation verfallen und von seinen weltlichen Herren zur Erfüllung seiner Leistungen angehalten werden²⁸⁹). Der Offizial und Richter des Trierer Dompropstes und Archidiacons befahl schließlich 1281 dem Landdekan von Mersch, die Einwohner der Pfarrei Mersch (*parochiani*) anzuhalten, jene Güter, die zur Dos der dem St. Maximiner Spital inkorporierten Pfarrkirche von Mersch gehörten (*bona ad dotem ecclesie de Mers spectantia incorporate hospitali sancti Maximini Treverensis*), die aber den Parochianen vom St. Maximiner Abt und vom Hospitalsvorsteher gegen eine jährliche Abgabe bis zum Tode der Aleidis, Herrin von Mersch, überlassen worden seien (*dicta bona dotalia sub certa pensione concesserunt seu locaverunt dictis hominibus*), nunmehr, nach erfolgtem Ableben derselben, nebst Gefällen dem Kloster und dem Spital zurückzugeben oder aber sich bis zum 18. Juni vor seinem Gericht zu verantworten²⁹⁰). Das Anrufen des geistlichen Gerichts von seiten des Pfarrherrn läßt vermuten, daß die Pfarrgemeinde in Mersch nicht freiwillig auf die zur Leihe besessenen Güter verzichten wollte.

Die Verpachtung barg demnach die Gefahr der Entfremdung des Pfarrlandes durch den Pächter in sich, bot jedoch dem Pfarrer den Vorteil von regelmäßigen Einnahmen²⁹¹). Im Elsaß war das Wittumsgut sogar überwiegend verpachtet²⁹²), obwohl die Vergabe von Kirchengut kirchenrechtlich nur zum Nutzen der Kirche, aus Notwendigkeit oder Liebestätigkeit heraus geschehen durfte²⁹³). Zugleich entledigte sich der Pfarrer der Aufgabe, die Felder mit hofsässigen Hörigen selbst bebauen zu müssen²⁹⁴). Das Hüten des Viehs und die Instandhaltung der Wirtschaftshöfe mußte der Seelsorger gleichwohl besorgen lassen. Der ländliche Pfarrhof war also aufgrund seiner materiellen Ausstattung

²⁸⁹) LHA Koblenz Best. 211, Abt. 701 A VII 1 Nr. 223 nach f. 273 (Offizialtranssumpt von 1342 im Chartular St. Maximin), WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 578f. Nr. 476 (1279 Juli 18).

²⁹⁰) WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 652f. Nr. 554 (1281 Juni 6). - Vgl. auch: LHA Kobl. Best. 211, Abt. 701 A VII 1 Nr. 223 nach f. 273, Nr. 224 f. 128, Nr. 296 f. 155v, StA Trier Archivium Maximinianum IX S. 1243, Wampach, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 227 Nr. 230 (1288 Mai 20).

²⁹¹) Weitere Beispiele: GOFFINET, Cartulaire d'Orval (wie Anm. 251) S. 17f. Nr. 11 (1145-1156), S. 28f. Nr. 17 (1153-1167); PIOT, Cartulaire de Saint-Trond 1 (wie Anm. 258) S. 118f. Nr. 89 (1171); BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 637f. Nr. 579 (o.D., 1154), S. 646-648 Nr. 589 (1155 Apr. 29), Beyer, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 318f. Nr. 283 (1212), Beyer, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 531f. Nr. 702 (1241/42 März 21); LHA Kobl. Best. 99 Nr. 477 (1221), GOERZ, MrhReg 4 (wie Anm. 28) S. 715f. Nachträge Nr. 2329.

²⁹²) Vgl. PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 279f., 319.

²⁹³) C. 12 q. 2 c. 50, 51. - Vgl. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1,1 (wie Anm. 14) S. 656f.; PÖSCHL, Kirchengutsveräußerungen (wie Anm. 38) S. 56f., 384, 394ff. Siehe auch oben Anm. 38.

²⁹⁴) Z.B.: BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 392f. Nr. 337 (1052); WAMPACH, LuxUB 2 (wie Anm. 25) S. 306f. Nr. 285 (1235 Okt. 17); vgl. oben Anm. 277f. Die Hörigen hatten dem Pfarrer neben dem Grundzins für die Überlassung des Bodens auch einen Leibzins, den sogenannten *census capitalis* zu zahlen: z.B. PIOT, Cartulaire de Saint-Trond 1 (wie Anm. 258) S. 39 Nr. 29 (um 1119), S. 298 Nr. 250 (1260 Nov. 18). Eine Haussteuer belegt: BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 637f. Nr. 579 (o.D., 1154).

- auch noch in späterer Zeit - zu bewirtschaften²⁹⁵), wie ein Beispiel aus dem beginnenden 13. Jahrhundert vor Augen führt: Graf Heinrich von Sayn, dessen Bruder Bruno, Propst zu Bonn und Pastor in Engers, Ludwig von Hammerstein sowie die Ritter Theoderich von Hadamar und Wybert von Revenach als Patrone der Pfarrkirche in Engers (*veri patroni parochialis ecclesie Engers*) erbauten mit Zustimmung des Trierer Erzbischofs eine Kapelle in Bendorf von Grund auf, weil die Absenz der bis dahin eingesetzten Pfarrer zu Engers zu Problemen in der Pfarrseelsorge geführt und die von ihnen eingesetzten Vikare (*mercenarii*) offenbar die Flucht ergriffen hatten. Weil es überdies vorgekommen war, daß die Laienpatrone weniger geeignete Personen auf die Pfarrstellen präsentiert hatten, bestimmten diese nun einen ständigen Vikar für die Pfarrei in Engers, der sowohl die Mutterkirche als auch die Kapelle versehen sollte. Die Patrone dotierten daher Kirche und Kapelle gemeinsam mit zwölf Morgen im Gerichtsbezirk von Engers gelegenen Ackerland, mit den (Getreide)zehnten vom sogenannten Stromberg und aus Bendorf zusammen mit den kleinen Tierzehnten, den Garten- und Neubruchzehnten, zwei Morgen Weinbergen und vier Malter Weizen und zusätzlich für die Kapelle mit jährlich drei Ohm Wein aus dem Pfarrzehnten in Bendorf. Schließlich sollten alle Oblationen aus dem gesamten Pfarrsprengel von Engers, auf die der Pfarrer auch während seiner Anwesenheit in der Pfarrei keinen Anspruch erheben durfte, dem für die Pfarrseelsorge eingesetzten Vikar zukommen. Alles Übrige an Streu, Gewächsen aus eigenem Anbau und Getreide- und Weinzehnten sollte jedoch in den auf der Dos gelegenen Höfen in Engers und Bendorf verbleiben. Die künftigen Pfarrherren hätten die Höfe stets in einem ordentlichen Zustand zu halten. Dem ständigen Vikar der beiden Kirchen sollte es erlaubt sein, sein Vieh in diesen Pfarrhöfen zu halten und auf den Wiesen innerhalb des Pfarrsprengels unbehelligt zu weiden. Zur Sicherung des Pfründeneinkommens des Vikars, der in der Kapelle und in der Pfarrkirche den Gottesdienst feiern und die Seelsorge versehen sollte, erhob der Erzbischof auf Bitten der Patronatsherren beide Kirchen zu einem einzigen kirchlichen Benefizium, bestimmte die Trennung der Vikarspfründe in Bendorf vom Pastoralgut in Engers und führte schließlich die Vikarie mit der Kapelle in Bendorf zu einem einzigen kirchlichen Benefizium zusammen²⁹⁶). Der Erzbischof wies dem ständigen Vikar damit die durch den Neubau der Kapelle bedingte Dotation der Pfarrei Engers als Benefizium zu. Es bestand neben den Oblationen aus dem gesamten Pfarrsprengel aus Ackerland, Weinbergen, Getreide-, Garten-, Neubruch- und Tierzehnten sowie Wein. Zudem durfte der Vikar die Pfarrhöfe und Weiden in Engers und Bendorf für seine eigene Viehhaltung nutzen.

²⁹⁵) Vgl. I. BACIGALUPO, Pfarrherrliches Landleben. Der Pfarrhof als Bauerngut, in: ZBayrKG 56 (1987) S. 177-235, der die Pfründenausstattung und den Pfarrhof als Wirtschaftsbetrieb am Beispiel der ländlichen Pfarrei Gutenstetten vom 16. bis zum 19. Jahrhundert darstellt.

²⁹⁶) E. FRHR. VON HAMMERSTEIN-GESMOLD, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Burggrafen und Freiherren von Hammerstein, 1891, S. 19f. Nr. 52 (1204 März 6).

Wenn auch der Viehbesitz und die Eigenwirtschaft in den Pfarrdotationen der Kirchenprovinz Trier - wie auch in den nordfranzösischen Quellen des 11. und 12. Jahrhunderts für andere kirchliche Grundherren²⁹⁷⁾ - kaum erwähnt werden, können sie für den ländlichen Pfarrklerus sicher angenommen werden, zumal die Pfarrgemeinden den Seelsorgern die an Festtagen oder bei Spendung der Sakramente fälligen Oblationen auch in Form von lebendem Kleinvieh reichten²⁹⁸⁾. Aus dem Spätmittelalter ist die Verpflichtung der zehntberechtigten Pfarrgeistlichen, für die Bauern das Zuchtvieh zu halten, bekannt²⁹⁹⁾. Erst aus dieser Zeit sind auch Klagen von Bauern über ihre Pfarrherren bezeugt³⁰⁰⁾. Für klösterliche Grundherren im Rheinland liegen Zeugnisse fortdauernder oder neubegonnener Eigenwirtschaft über das 12. Jahrhundert hinaus vor³⁰¹⁾.

1.1. Pfarrhaus

Der 1204 in die Pfarrpründe von Engers eingesetzte Pfarrer stammte aus der Grafenfamilie von Sayn und war Propst (von St. Cassius) in Bonn. Er hatte durch die von ihm und seinen Mitpatronen getroffene Regelung aufgrund der neugegründeten Kapelle in

²⁹⁷⁾ Vgl. LOHRMANN, Kirchengut (wie Anm. 251) S. 300, 310-313.

²⁹⁸⁾ Zu Oblationen und Stolgebühren siehe S. 131-137, 248-260.

²⁹⁹⁾ Zu den Pflichten des Zehntherrn gehörte auch die Haltung des Faselviehs, wie die *Descriptio curtis domini* von 1493 in der Güterrenovation von St. Maximin, einer genauen Aufteilung der Zehnteinnahmen des Klosters und des Erzstifts Mainz, bezeugt, siehe GIEBMAN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 420 Anm. 26. - Nach dem Weistum von Simmern (Erzbistum Mainz) aus dem Jahre 1517 hatte der Grundherr Stier und Eber, der Pfarrherr Widder und Ganter als Zuchtvieh für den Pfarrsprengel zu halten, siehe J. GRIMM, Weistümer, Zweiter Teil, mithrsg. v. E. DRONKE u. H. BEYER, 1840, ND 1957, S. 148. 1348 wurde im Bistum Speyer die Forderung der Gemeinde von Kandel-Minderslachen, daß der Patronatsherr der Kirche, das Kloster Lamprecht, das Faselvieh zu halten habe, abgelehnt. Das Kloster besaß Güter und Gefälle der Kirche in drei Orten, siehe DOLL, Palatia sacra (wie Anm. 242) Bd. 3, S. 108 Anm. 14; weitere Speyerer Beispiele für die Verbindung von Zehntbezug und Haltung des Faselviehs: ebd., S. 85 (Beispiel 16. Jahrhundert) sowie ders., Palatia Sacra (wie Anm. 242) Bd. 4, S. 148 (Beispiel 16. Jahrhundert), Bd. 5, S. 67 (nach 1356), 297. - Siehe auch: W. RÖSENER, Bauern im Mittelalter, 1985, S. 147; V. ERNST, Die Entstehung des württembergischen Kirchenguts, in: WürttJbbStatistLdKde H. 2 (1911) S. 377-424, hier: S. 380; KÜNSTLE, Pfarrei (wie Anm. 36) S. 88f.

³⁰⁰⁾ 1427 klagte die Provinzialsynode von Elbing, daß die Pfarrer *alciozem curam habent animalium quam animarum*, O. GÜNTHER, Eine Predigt vom preußischen Provinzialkonzil in Elbing 1427 und die "Ermahnung des Carthäusers", in: ZWestpreußG 59 (1919) S. 69-111, hier: S. 99. Vgl. E.O. KUUIJO, Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Pfarrkirchen in Alt-Livland (Annales academiae scientiarum Fennicae 79, 2) Helsinki 1953, S. 157; PETKE, Oblationen (wie Anm. 152) S. 31. - In der am Ende des 15. Jahrhunderts anonym verfaßten *Epistola de miseria curatorum seu plebanorum* klagt ein Dorfpfarrer, er werde wie der Henker oder Abdecker verachtet. Die Bauern in seiner Nachbarschaft machten zwischen ihm und einem beliebigen Bauern keinen Unterschied. Das, was von der gesamten Gemeinde (*communitas*) geleistet werden müsse, verlangten sie auch von ihm. Seine geistlichen Handlungen gälten den Dorfbewohnern nicht als Arbeitsleistung. Das, was er habe, besäße er ohne Arbeit. Nahrung und Trunk mißgönnten sie ihm, A. WERMINGHOFF, Die Epistola de Miseria Curatorum seu Plebanorum, in: ARG 13 (1916) S. 200-227, hier: S. 205, 207f. Vgl. dazu KURZE, Niederer Klerus (wie Anm. 240) S. 273f. mit Anm. 1, 296f.

³⁰¹⁾ Vgl. D. HÄGERMANN, Eine Grundherrschaft des 13. Jahrhunderts im Spiegel des Frühmittelalters. Caesarius von Prüm und seine kommentierte Abschrift des Urbars von 893, in: RheinVjbl 45 (1981) S. 1-34, hier: S. 29f. - Die Annahme einer raschen Entwicklung von der Eigenwirtschaft zur Verpachtung und Rentenwirtschaft stellte 1938 A. DOPSCH, Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit, 1938, 2¹⁹⁶⁴, S. 139ff., in Frage; zusammenfassend: G. FOURQUIN, Histoire économique de l'Occident médiéval (Collection U) Paris 1971, S. 155ff.

seiner Pfarrei weder mehr Arbeit noch durch die Einsetzung und Versorgung eines Vikars erheblich weniger Einnahmen zu erwarten. Die zu bewirtschaftenden Pfarrhöfe in Engers und Bendorf blieben beide in seiner Hand. Nicht ganz so klar war dies 1135, als Bischof Adalbero von Verdun nach der Weihe einer von Abt und Konvent von Saint-Vanne auf ihrem Eigengut erbauten Kirche des hl. Dionysius in Monthairon feststellen mußte, daß der Pfarrer, in dessen Sprengel die Kirche gebaut worden war, sich den Zugriff auf die neue Kirche verschaffen wollte. Der Bischof erkannte das Eigentumsrecht der Benediktinerabtei Saint-Vanne am Grundstück an: Abt und Konvent sollten die Kirche und den Kirchhof (*cum subiecto atrio*) ungestört besitzen, und keiner der Weltpriester (*aliquis forensium presbiter*) durfte ohne Auftrag und Zustimmung des Abtes von Saint-Vanne sich in die Angelegenheiten der Kirche einmischen. Vielmehr gestand der Bischof den Mönchen zu, nach Belieben die Messe zu feiern, ausreichende Wirtschaftsgebäude zu ihrem Nutzen auf dem Kirchhof zu bauen und den kleinen Zehnten vollständig für sich zu behalten. Die Mönche allerdings mußten dem Pfarrer den Heu- und Feldzehnten zahlen und besaßen außer den während der Gottesdienste auf dem Altar geopfert Gaben und anderen täglichen Zuwendungen weder das Recht, die Oblationen der Hochfeste (*ad annuas oblationes*) von den Parochianen zu empfangen, noch für diese die Sepultur auszuüben. Der Pfarrer durfte auf demselben Kirchhof in einer unmittelbar an die Kirche angrenzenden und so vor Frauenbesuch geschützten Kammer zusammen mit seinem Kleriker (*domesticus clericus*) oder Diener Quartier nehmen. Den Besuch von Familienangehörigen verbot der Bischof ausdrücklich, weil das Kloster keine Belastungen davon haben sollte³⁰²). Ein Pfarrhof lag also im Idealfall an der Kirche (und damit auch am Friedhof) und bestand aus den Wirtschaftsgebäuden und dem eigentlichen Wohnhaus des Pfarrgeistlichen.

In den Genuß eines Wohnhauses kamen Pfarrer und Vikare bei der Zuweisung ihrer Pfründe nicht immer³⁰³). 1265 mußte die Benediktinerabtei Altmünster in Luxemburg auf Geheiß des Trierer Dompropstes und Archidiacons ihrem Vikar Johannes von Schüttringen-Schuttrange aus der Kirchendos lediglich einen Bauplatz zur Errichtung eines Hauses und einen Garten zur Verfügung stellen³⁰⁴). Der Vikar in Wolkringen-St. Croix-

³⁰²) BLOCH, S. Vanne (wie Anm. 284) S. 114-116 Nr. 87 (1135). - Daß die Kapläne beim Pfarrer wohnen sollten, bestimmte auch der Bischof von Angers, Nicolas Gellent, 1281: *Ut capellani cum rectoribus morentur. Item de rectoribus ecclesiarum in ecclesiis suis residentibus ordinamus, quod capellanos suos in domo propria secum habeant commorantes, nisi si ut in una domo plures capellani propter ecclesie diffusam magnitudinem*, AVRIL, Les statuts synodaux (wie Anm. 84) S. 140 c. 4.

³⁰³) Das Pfarrhaus konnte noch im 16. Jahrhundert bei der Festsetzung der Pfarrpfründe fehlen, wie württembergische Beispiele zeigen, siehe ERNST, Kirchengut (wie Anm. 299) S. 379 Anm. 8. - MIERAU, *Vita communis* (wie Anm. 5) S. 83 Anm. 150, erklärt dagegen die geringe Überlieferungsdichte für Pfarrhäuser mit der Annahme, daß das Pfarrhaus als selbstverständlicher Teil der Pfarrpfründe gar nicht erwähnt werden mußte. Vgl. DELMAIRE, Arras (wie Anm. 47) S. 149, der sich dahin gehend äußert, daß die *dos* in der Regel Land umfaßte, wozu keineswegs immer das Pfarrhaus und der Pfarrhof gehörten.

³⁰⁴) Münsterabtei in Luxemburg, AD Longuyon nö; Schüttringen-Schuttrange, AD Tholey w; Lamprecht, Wirtschaftsleben 3 (wie Anm. 14) (1865) S. 49f. Nr. 37 (nach der St. Maximiner Kopialüberlieferung mit Varianten einer Abschrift aus einem Vidimus des Trierer Officials Reiner von Davils von 1296 Mai 9): *Item*

Wolkrange erhielt 1278 seine Pfründe erst zugewiesen, nachdem die Einkünfte der Kirche vom Trierer Archidiakon in Abstimmung mit dem Dominikanerinnenkloster Marienthal als dem zuständigen Pfarrherrn begutachtet worden waren, wozu schließlich auch die *domus sacerdotalis sita iuxta ecclesiam de Wolkerengen* zählte³⁰⁵). 1298 überließen die Äbtissin und der Konvent des Zisterzienserinnenklosters Bonneweg dem Pfarrer der Kirche in Contern (*dominus Johannes pastor*), an der sie den Patronat und Zehntrechte besaßen³⁰⁶), wegen seiner eigenen Verdienste und denen seiner Freunde ihr in Contern gelegenes und von ihm bereits bewohntes Haus mit Hof und Garten auf Lebenszeit. Der Pfarrer sollte Haus, Hof und Garten instandhalten, damit nach seinem Tode die Gebäude unversehrt an den Konvent zurückgehen könnten³⁰⁷). Johannes versprach sogar, die Gebäude den Nonnen *prout ad veras heredes dicte domus* in einem besseren als dem vorgefundenen Zustand zu hinterlassen³⁰⁸).

Insgesamt ist das Pfarrhaus bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts in Trier nur selten belegt. Am 13. Juni 1284 erscheint ein Pfarrhaus als Ort eines Rechtsgeschäfts, als der Trierer Domdekan Wilhelm von Davils sein Testament im Hause des Pfarrers in Diedenhofen-Thionville ergänzte, wo er auf dem Krankenbett niederlag³⁰⁹). Über Größe und Ausstattung des Hauses oder über die Art der Unterkunft überhaupt, d.h., ob es sich um ein Haus, eine Wohnung oder wie 1135 in Monthairon nur um eine Kammer handelte, liegen keine weitergehenden bischöflichen Bestimmungen für die Kirchenprovinz Trier vor. Die 1351 getroffene Anordnung Erzbischof Gottfrieds von Bremen über das von den Pfarrleuten dem Pfarrer zu stellende Pfarrhaus ist in der mittelalterlichen Überlieferung selten³¹⁰). Jedenfalls sind bis in diese Zeit auch aus anderen Diözesen nur vereinzelt Pfarrhäuser belegt³¹¹).

statuimus et ordinamus, quod praefati abbas et conventus dicto curato assignent in dote dictae ecclesiae aream, in qua domum aedificet, et hortum habere valeat competentem.

³⁰⁵) N. VAN WERVEKE, Cartulaire du Prieuré de Marienthal, Bd. 1 (PublSectHistLuxemb 38) Luxembourg 1885, S. 123f. Nr. 152. Wolkringen-St. Croix-Wolkrange, AD Longuyon nō.

³⁰⁶) Bonneweg, AD Longuyon nō, Contern, AD Tholey nw; N. VAN WERVEKE, Urkundenbuch der Abtei Bonneweg bei Luxemburg, Luxemburg 1880, S. 36 Nr. 56; WAMPACH, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 376f. Nr. 359.

³⁰⁷) VAN WERVEKE, UB Bonneweg (wie vorherige Anm.) S. 43 Nr. 67; WAMPACH, LuxUB 6 (wie Anm. 25) S. 180 Nr. 722.

³⁰⁸) VAN WERVEKE, UB Bonneweg (wie Anm. 306) S. 44 Nr. 68; WAMPACH, LuxUB 6 (wie Anm. 25) S. 180-182 Nr. 723.

³⁰⁹) Diedenhofen-Thionville, Bm. Metz, AD Marsal nw; LHA Kobl. I D (Transsumpt der Trierer Kurie von 1284 Juli 17); WAMPACH, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 105f. Nr. 98.

³¹⁰) D.R. EHMCK/W. VON BIPPEN, Bremisches Urkundenbuch Bd. 3, 1880, S. 5f. Nr. 6: ... *Item parochiani rectori ecclesiae ipsorum domum septem distinctionum, quae vake dicuntur, comparare et construere tenebuntur. Item laquear super ignem viginti quatuor pedum in longitudine, duae camerae per omnia bene conclusae, una bona fenestra et domus bene debet esse cooperta et tecto et parietibus, sicut decet plebano ...* - Vgl. KUUIJO, Pfarrkirchen (wie Anm. 300) S. 216 Anm. 3.

³¹¹) Für die Diözesen Salzburg und Passau siehe MIERAU, *Vita communis* (wie Anm. 5) S. 83f. Bei PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13), bleibt das Pfarrhaus unerwähnt. - Für die spätmittelalterliche Diözese Worms siehe H. EBERHARDT, Die Diözese Worms am Ende des 15. Jahrhunderts nach den Erhebungslisten des "Gemeinen Pfennigs" und dem Wormser Synodale von 1496 (VorrefForsch Bd. 9) 1919, S. 158, die feststellt, daß in erster Linie die Patrone und die Pfarrer zum Bau des Pfarrhauses verpflichtet gewesen seien.

Vor allem die ordentliche Verwaltung der *cura animarum* erforderte das Wohnen des Pfarrers oder Vikars am Ort der Pfarrkirche³¹²⁾. Darauf zielten zahlreiche Bestimmungen zur Residenzpflicht des Pfarrklerus. Die ständige und unmittelbare Anwesenheit in der Pfarrei ermöglichte eine bessere Kontrolle über das gesamte Kirchenvermögen; es konnte die Rechnungslegung gegenüber den Kirchenherren³¹³⁾ ebenso erleichtern wie die Einhebung der erwähnten Einkünfte aus Pacht oder Eigenbewirtschaftung der Kirchendos, vor allem aber den Einzug der wichtigen Einnahmequelle einer Landpfarre: des Zehnten.

2. Zehnt

2.1. Groß- und Kleinzehnt: Zusammensetzung und Umfang

Der Zehnt konnte einerseits von Getreide, Wein, Holz und den Großtieren, andererseits von Gartenfrüchten, Klein- und Jungtieren und tierischen Produkten erhoben werden³¹⁴⁾. Papst Alexander III. (1159-1181) zählte zum sogenannten Kleinzehnten die *nutrimenta animalium et fructus hortorum*³¹⁵⁾ und forderte dazu auf, den Parochianen auch den Woll-, Heu-, Mühlen- und Fischzehnten notfalls unter Androhung der

³¹²⁾ 1148 wurde wegen der zu weit entfernt gelegenen Mutterkirche in Aalburg an der Kirche in Herpt (Bm. Lüttich) ein eigener Kaplan angestellt, der künftig anstelle des Pfarrers von Aalburg die Kinder taufen, die Kranken besuchen und den Sterbenden das Abendmahl reichen sollte. Für die Zuweisung des Stipendiums hatte der Kaplan in dem ihm übertragenen (Pfarr)hof im Dorf Herpt zu wohnen, und zwar unter der Bedingung, Lebende und Tote so zu versehen wie der Pfarrer von Aalburg (... *Pro hoc stipendio presbyter in denominata sibi curte in eadem villa manebit, divina vivis et defunctis sicut persona de Alburgh celebrabit ...*), PIOT, Cartulaire de Saint-Trond 1 (wie Anm. 258) S. 76f. Nr. 55. Vgl. Anm. 425. - J. LAPPE, Kirchen auf Wüstungen, in: ZRG 34 Kan. Abt. 3 (1913) S. 159-222, hier: S. 169-171, kennt einige Beispiele aus dem Halberstädter Raum dafür, daß die Kapelle eines Filialdorfes, in dem der Pfarrer seinen Wohnsitz gewählt hatte, Pfarrechte erhielt und zur *mater ecclesia* erhoben wurde. Die Mutterkirche, obwohl sie nicht baufällig oder verfallen war, wurde zur *filia* degradiert und mußte ihre Pfründe an die neue Kirche abgeben, die sogar den Titel der ehemaligen Pfarrkirche führte. Die von Lappe zitierten Quellen sind allerdings zumeist aus dem späten Mittelalter und der frühen Neuzeit überliefert.

³¹³⁾ Zur Rechenschaftspflicht der Pfarrer und Vikare gegenüber den Patronats- und Inkorporationsherren hinsichtlich der Temporalien und gegenüber dem Ordinarius loci hinsichtlich der Spiritualien siehe den Abschnitt 'Zehnteinhebung und Verwaltung der Temporalien', Kapitel II.

³¹⁴⁾ Vgl. WAITZ, Verfassungsgeschichte 8 (wie Anm. 125) S. 364f.; MARX, Geschichte (wie Anm. 15) S. 256; LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1 (wie Anm. 14) S. 609; PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 310f.; ERNST, Kirchengut (wie Anm. 299) S. 379; KUUJO, Zehntwesen (wie Anm. 94) S. 71-94, 155-162; DELMAIRE, Arras (wie Anm. 47) S. 123f. Speziell zum Gartenzehnten siehe K.S. BADER, Gartenrecht, in: ZRG 88 Germ. Abt. 75 (1958) S. 252-273, hier: S. 270. - Zu den kapitalistischen Zehntbestimmungen siehe weiterführend: SEMMLER, Zehntgebot (wie Anm. 90) S. 41 mit Anm. 74.

³¹⁵⁾ X 1.36.8. - Vgl. Statuta capituli christianitatis Eifliae, collecta per Ioannem Remelinckhausen, pastorem in Marmagen et decanum Eifliae, anno 1513. Iam denuo per Ioannem Eich, pastorem in Antweiler et decanum Eifliae, sub anno a Servatore nato 1553, renovata, BLATTAU, Statuta 2 (wie Anm. 33) S. 236: *Item decimae iure divino ad ecclesias et earundem rectores pertinere dignoscuntur, quae duplices decimae nomine censentur, videlicet maiores et minores, maiores sunt vinorum et bladorum, minores enim omnium aliarum rerum ex et supra terram nascentium, videlicet agnellorum, vitulorum, porcorum, pullorum et caeterorum animalium iuxta cuiuslibet parochiae consuetudinem.* - Vgl. SEHLING, Zehnten (wie Anm. 47) S. 636; LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1 (wie Anm. 14) S. 609.

Exkommunikation abzuverlangen³¹⁶). Die Zehnten von den Gewerben des Schäfers, Müllers und Fischers sind wie die ebenfalls vom Kirchenrecht eingeforderten Zehnten aus Handwerk, Militärdienst und Jagd³¹⁷) für die Kirchenprovinz Trier nicht überliefert. Obgleich eine genaue Untersuchung dieser sogenannten *personales decimae* fehlt, kann festgehalten werden, daß ihre Erhebung mit Ausnahme des spätmittelalterlichen England nördlich der Alpen vielerorts nicht durchgesetzt werden konnte³¹⁸). Die in den Bistümern der Kirchenprovinz Trier überlieferten Pfründenbeschreibungen und Zehntübertragungen zugunsten von Pfarrkirchen beschränken sich in der Regel auf die Nennung der bloßen Mengenangabe des Groß- und Kleinzehnten (*tota, media* oder *tertia pars* der *decima grossa/magna* oder *minor/minuta*) und geben, ganz anders als bei den Oblationen, keinen weiteren Einblick in das Zehntwesen und die landwirtschaftliche Produktion der bezehnten Güter. In nur wenigen Fällen läßt sich aus der Beschreibung oder Erwähnung des Kleinzehnten auf die Zusammensetzung des Großzehnten schließen. So sollte 1200 der an der Pfarrkirche von Montmédy tätige Vikar *de minuta decima duos agnos, duos porcellos et canabi viginti massas manuales cum dimidia parte oblationum tam cotidianarum quam solempnium* von seinem Pfarrherrn, dem Zisterzienserkloster Orval, erhalten³¹⁹). In Ahrweiler an der Ahr bezog Prüm in den ersten Dekaden des 13. Jahrhunderts den kleinen Zehnten von Fohlen, Kälbern, Lämmern, Ziegenböckchen, Honig, Ferkeln, Gänsen und Hühnern, während die Zehntgabe vom Flachs offensichtlich als Großzehnt gewertet wurde³²⁰). Die urkundliche Überlieferung des Erzbistums Hamburg-Bremen sowie das Zehntverzeichnis des Würzburger Stiftes Haug aus der Zeit um 1311 deuten ebenfalls daraufhin, daß der Kleinzehnt praktisch auf das Vieh beschränkt war und die Gartenfrüchte aussparte³²¹). Auch im Erzbistum Hamburg-

³¹⁶) X 3.30.5.

³¹⁷) X 3.30.20, X 3.30.28.

³¹⁸) In seinem Traktat *De limitibus parochiarum civitatis Ratisbonensis* schreibt der Regensburger Domherr Konrad von Megenberg 1373 (wie Anm. 165, S. 150-152): ... *de militia, de venacione, de advocatione, de artificio, de negociacione et similibus ... de quibus expense ante solutionem decimarum deducende sunt ... Sed in Ratispona et in pluribus aliis locis personales decime non solvuntur ...* - Vgl. zum Personalzehnten zuletzt und weiterführend: PETKE, Oblationen (wie Anm. 152) S. 32-35.

³¹⁹) GOFFINET, Cartulaire d'Orval (wie Anm. 251) S. 125-127 Nr. 88 (1200). Orval, Montmédy, AD Longuyon nw. - Vgl. auch: LA Saarbr. Best. 92 Nr. 100 (1328 Juni 7), JUNGK, Regesten (wie Anm. 251) S. 329f. Nr. 1173: Folmar, beständiger Vikar (*presbyter perpetuus vicarius*) der Pfarrkirche in Wellingen (*Weldinga*) in der Metzter Diözese (AD Marsal nw, wüst), beurkundete, daß sein Vorgänger Wilhelm von St. Nabor vom Trierer Augustinerinnenkloster Fraulautern (AD Tholey sw) als dem wahren Patronatsherrn der Pfarrkirche folgende Einkünfte, *videlicet viginti quartas annone pro media parte siliginis et pro alia media parte avene, item quindecim quartas frumenti, quod dicitur samkorn vulgariter, in Dentina* (Dentingen, Bm. Metz, AD Marsal nw) *totam dotem, vineas, oblationes, legationes dicte ecclesie vicario faciendas cum omnibus casibus ac decimam minutam ad ipsam ecclesiam spectantem*, erhalten habe, und erklärte, damit zufrieden sein zu wollen.

³²⁰) SCHWAB, Prümer Urbar (wie Anm. 257) S. 222f. Anm. 4 u. 3, Kommentar Caesarius von Milendonk zur Grundherrschaft in Ahrweiler an der Ahr (Bm. Köln): *In Arwilre sunt V vinee parve illuc attinentes, que coluntur ad medietatem, ubi proveniunt V vel VI ame vini vel circa hoc. Silva, que Camerworst appellatur, potest reddere circa XX vel XXX maldra siliginis et ordeï et avene. Est ibi bona decima lini et minuta decima de III villis de poledris, vitulis, agnis, edis, mede, porcellis, anseribus et pullis et pullis* [!].

³²¹) KUUIJO, Zehntwesen (wie Anm. 94) S. 82; E. BÜNZ, Der Zehntbesitz des Würzburger Stiftes Haug um Hammelburg und die mittelalterliche Besiedlung und Pfarrorganisation an der fränkischen Saale, in: JbFränkLdForsch 54 (1993) S. 175-192, hier: S. 179 mit Anm. 24. - PETKE, Oblationen (wie Anm. 152) S. 28,

Bremen wurde der Flachs bis auf wenige Ausnahmen im allgemeinen dem Großzehnten zugerechnet³²²). Regionale Besonderheiten wie die im Elsaß vorkommende unterschiedliche Zuweisung des Heuzehnten in die Kategorie Groß- oder Kleinzehnt³²³) begegnen in Trier nicht³²⁴). Wie auch andernorts festgestellt³²⁵), rechnete das Prümer Urbar von 893 ebenso wie Bischof Adalbero von Verdun 1135 den Heuzehnten dem Getreide- und damit dem Großzehnten zu³²⁶). Da selbst die bis in das späte Mittelalter hineinreichende Überlieferung zum Güterbesitz (Urbare, Lehnregister, Güterkopiare, Besitzlisten, Urkunden) der Klöster St. Maximin und Prüm den Groß- und Kleinzehnten nur selten detailliert verzeichnet³²⁷), sind die Zehntabgaben der Zeit offensichtlich so selbstverständlich gewesen, daß sie einer Spezifizierung nicht bedurften.

Der Zehntertrag einer ländlichen Pfarrkirche war zweifelsfrei der wesentliche Teil ihres Kirchenvermögens und regte in einigen Gegenden den Übergang von der Feldgraswirtschaft zur Dreifelderwirtschaft und zum Flurzwang an³²⁸). Die Höhe der Abgabe war vom Ernteertrag und damit von der Bodengüte, vom Wetter und von der Bearbeitung abhängig. Wie hoch der Zehnt war und welchen Anteil er an den Gesamteinkünften einer Pfarrkirche hatte, geht aus den Trierer Quellen nicht hervor³²⁹). Doch die zahllosen bischöflichen oder päpstlichen Besitzbestätigungen für Klöster, in

weist daraufhin, daß im frühen 16. Jahrhundert die Bauern weit mehr nach der Abschaffung der Kleinzehnten verlangten als nach der Abschaffung des Großzehnten.

³²²) KUUIJO, Zehntwesen (wie Anm. 94) S. 77.

³²³) PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 310f.; auch ERNST, Kirchengut (wie Anm. 299) S. 379, spricht von einer großen Vielfalt bei der Abgrenzung des Groß- vom Kleinzehnten.

³²⁴) KUUIJO, Zehntwesen (wie Anm. 94) S. 76, führt die auffällig seltene Überlieferung des Heuzehnten für ganz Westeuropa auf Schwierigkeiten bei der Erhebung zurück. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1 (wie Anm. 14) S. 609, verweist darauf, daß der Wiesenanbau überhaupt erst sehr spät aufgenommen wurde.

³²⁵) KUUIJO, Zehntwesen (wie Anm. 94) S. 76.

³²⁶) Im Prümer Urbar von 893 heißt es: *Est ibi* (sc. Bastogne, Bm. Lüttich, Ardennen) *ecclesia I, ubi aspicit de terra iornales XIII, de decima de annona et feno duas partes recipit senior* (Kommentar von 1222: *id est abbas*), *terciam vero presbiter*, SCHWAB, Prümer Urbar (wie Anm. 257) S. 214; vgl. ebd., S. 179, 216f., 239-241, die Zinsleistungen in Getreide und Heu. - 1135 bestätigte Bischof Adalbero von Verdun der Benediktinerabtei Saint-Vanne in Verdun den Besitz der klösterlichen Eigenkirche zu Monthairon und grenzte deren Rechte von den Rechten der Mutterkirche ab: ... *decimam suam minutam ex integro sibi retineant* (sc. die Mönche von Saint-Vanne), *feni vero et segetum decimam presbitero* (sc. der Mutterkirche) *dent*, BLOCH, S. Vanne (wie Anm. 284) S. 114-116 Nr. 87. Zu dieser Urkunde siehe oben Anm. 302.

³²⁷) GIEBMANN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 513 u. Register; SCHWAB, Prümer Urbar (wie Anm. 257) siehe Register; vgl. M. WILLWERSCH, Die Grundherrschaft des Klosters Prüm, Diss. phil. Berlin 1912, hrsg. v. I. SCHWAB, R. NOLDEN, 1989, S. 108, der ebenfalls undifferenziert von Kirchenzehnten sprechen muß.

³²⁸) A. FELLMETH, Das kirchliche Finanzwesen in Deutschland, 1910, S. 123 Anm. 11.

³²⁹) Der Zehnt galt bereits im 9. Jahrhundert als das "Kirchengut par excellence" siehe PÖSCHL, Neubruchzehnt (wie Anm. 141) S. 37f.; LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1,1 (wie Anm. 14) S. 115. - Selbst das sonst so sprechende Zehntverzeichnis des Würzburger Stiftes Haug aus der Zeit um 1311 legt keine eigentliche Abrechnung vor, vgl. BÜNZ, Zehntbesitz (wie Anm. 321) S. 179. Abrechnungen zu den Zehnteinnahmen eines kirchlichen Instituts sind erst aus dem Spätmittelalter überliefert. Siehe z.B. die Einnahmen des Bamberger Domkapitels nach Abrechnungen des 15. Jahrhunderts des: S. NÖTH, Urbare und Wirtschaftsordnungen des Domstiftes zu Bamberg, Teil 2: Die Grundherrschaft des Domstiftes Bamberg im späten Mittelalter (VeröffGesFränkG, Reihe 10, Bd. 7) 1986, S. 218ff., 265ff.; vgl. auch R. HARRER, Der kirchliche Zehnt im Gebiet des Hochstifts Würzburg im späten Mittelalter (ForschFränkKirchTheolGesch 15) 1992, S. 124ff.

denen Kirchen mit ihren Zehnten als Besitztitel erscheinen³³⁰), die noch näher zu betrachtenden Pfründenfixierungen für Pfarrer, in denen der Zehnt regelmäßiger Bestandteil war, und die vielen Zehntstreitigkeiten³³¹) lassen auf die große Bedeutung der Zehnteinkünfte für eine Landpfarre schließen. Zehnteinkünfte der Pfarrkirchen werden bei Inkorporationen ausdrücklich als Dotationsgut neu gegründeter geistlicher Institute genannt³³²).

Daß auch städtische Pfarreien versucht haben, über den ländlichen Güterbesitz der von ihnen abhängigen Kirchen oder Kapellen Zehnteinkünfte zu beziehen, zeigte sich, als die Benediktinerabtei Mettlach an der Saar 1173 gegen die Zehntforderung des Trierer Dompropstes Rudolph als Pfarrer (*pastor*) der Marienkirche an der Brücke in Trier Klage erhob. Das Domkapitel entschied zugunsten des Klosters: Das Kloster besäße den innerhalb der Stadtmauern von Trier nahe der Mosel gelegenen Johannishof sowie die darin gelegene Johanniskapelle (*ecclesia*) mit Feldern, Weinbergen und allem Zubehör seit

³³⁰) Z.B.: 1148 nahm Eugen III. das Benediktinerkloster St. Eucharius in Trier auf Bitten des Abtes in seinen Schutz und bestätigte dessen Privilegien und namentlich aufgezählte Besitzungen, u.a. den Besitz von 21 Kirchen nach dem Muster *ecclesia cum decimis suis et pertinentiis, villam/curtem cum ecclesia et decimis*, BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 604f. Nr. 545 (1148 Februar 6), JL 9181. - 1030 Erzbischof Poppo von Trier für das Benediktinerkloster St. Marien in Trier, GÜNTHER, Codex diplomaticus 1 (wie Anm. 98) S. 111-115 Nr. 44, GOERZ, MrhReg 1 (wie Anm. 28) S. 353f. Nr. 1247. - 1140 Innozenz II. für das Benediktinerkloster St. Maximin in Trier, BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 572 Nr. 516, JL 8093. Vgl. dazu GIEBMANN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 48 Anm. 52, der dieses umfangreichste Besitzverzeichnis von St. Maximin bezüglich seines Kirchenbesitzes anzweifelt: Die Abtei verfügte nach dem Privileg über die Stellenbesetzung von 79 Kirchen. Das Urbar von 1200 nennt aber nur 46 Kirchen, wobei der Patronat von weiteren 13 Kirchen nach dem Lehnregister von kurz nach 1200 zu Lehen ausgegeben war. GIEBMANN hält fest, "daß die Zehnten eine der bedeutendsten Einnahmequellen der Abtei darstellten" (S. 514).

³³¹) Z.B.: Der Zehntstreit zwischen dem Trierer Domkapitel, der Kirche in Châtillon (AD Longuyon n) und dem Pfarrer in Sorbey (AD Metz sö), zugleich Domkanoniker in Trier, über den zwischen ihnen zu je einem Drittel aufgeteilten Großzehnten in Sorbey bewirkte 1235 eine Neuordnung der Zehntzuweisungen, LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 3 (wie Anm. 14) S. 10 Nr. 4 (1235 August 9). - Der Offizial von Trier entschied 1279 in dem zwischen St. Maximin und dem Elisabethhospital in Trier einerseits und dem Pfarrer von Signy(-Mont-Libert) (AD Longuyon nw), Friedrich von der Brücke, zugleich Kanoniker von St. Paulin in Trier, andererseits ausgebrochenen Streit über den Groß- und Kleinzehnten der Pfarrkirche in Signy, daß sich künftig beide Seiten den Zehnten je zur Hälfte zu teilen hätten, LHA Koblenz Best. 211 Nr. 250, WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 590 Nr. 489. Vgl. Wampach, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 119f. Nr. 114 (1284 Sep. 26). - S. auch die unten besprochenen Zehnt- beziehungsweise Pfründenstreitigkeiten im Abschnitt 'Pfründenverträge und Klagerecht der Vikare', S. 187-196. - Zehntstreitigkeiten durften nicht von weltlichen Gerichten entschieden werden, siehe oben Anm. 217. V. FUMAGALLI, Mensch und Umwelt im Mittelalter, Rom 1992, S. 48-51, beschreibt sehr anschaulich den Streit um die Kontrolle des Zehnten zwischen Pfarreien und Klöstern, Bischöfen, adligen Verpächtern und bäuerlichen Gemeinschaften in Italien am Beispiel des Klosters San Benedetto Po im 12. Jahrhundert.

³³²) Z.B. 1190 bestätigte Erzbischof Johann von Trier die Stiftung des Klosters Niederprüm, wozu dem Kloster die Kirchen in Rommersheim und Mehring inkorporiert wurden, deren Zehnten dem Konvent zugute kommen sollten, BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 151f. Nr. 109 (1190); die Bestätigung des Trierer Archidiacons ebd., S. 290 Nr. 249 (1209). - Wohl 1124 übertrug Gräfin Ermesinde von Namur dem Kloster Saint-Vanne in Verdun zur Ausstattung einer neuen Zelle in Mont-St.-Martin (AD Longuyon nö) die Kirche von Villers-la-Montagne (AD Longuyon ö), den dritten Teil des Zehnten, den sie besaß, die Hälfte aller Oblationen und Almosen sowie den gesamten Zehnten ihres bebauten und unbebauten Landes und ihrer Wiesen, darüber hinaus ihre Eigenkapelle (*capella mea indominicata*) in Longwy-Haut (AD Longuyon nö), WAMPACH, LuxUB 1 (wie Anm. 25) S. 522-525 Nr. 364, zur Datierung siehe BLOCH, S. Vanne (wie Anm. 284) S. 98 Nr. 76; zur Identifikation der Orte siehe E. DE BOUTEILLER, Dictionnaire topographique de l'ancien département de la Moselle, Paris 1874, S. 148, 273; H. MÜLLER, Die wallonischen Dekanate des Erzbistums Trier, 1966, S. 341.

altersher. Von den Feldern, die sowohl zum Hof als auch zur Kapelle gehörten, sollten die Mönche von Mettlach nach altem Recht den gesamten Zins und Zehnten (*totus census et tota decimatio antiquo iure*) empfangen und von den Weinbergen, die zum Hof und zur Kapelle (*capella*) gehörten, den gesamten Zehnten (*tota decimatio*) mit Ausnahme eines jährlichen Weinzinses von zwei Ohm nach Trierer Maß, den sie an die Marienkirche neben der Moselbrücke zahlten. Der Dompropst mußte als Pastor der Marienkirche auf seine erhobenen Ansprüche auf den gesamten Zehnten verzichten³³³).

Die Nachricht von 1324 über die tatsächlichen Zehnteinnahmen des Pfarrbezirks von Nachtsheim, die - soweit sie an die Kollegiatkirche von Münstermaifeld fielen - 73 Malter Roggen, 369 Malter Hafer, Wein und den Kleinzehnten betrug, ist für Trier singulär³³⁴). Wie gering dagegen das Zehnteinkommen einer Pfarrkirche sein konnte, ist 1287 belegt, als der Trierer Richter und Archidiakon Johann von Sirk den Schuldrevers des Löfer Pfarrers (*plebanus*) Ludinger bestätigte, wonach der Pfarrer gegenüber dem Zisterzienserinnenkloster Machern versprach, das Darlehen von 2 Mark kölnischer Währung bis zum 14. April zurückzuzahlen, und dafür alle seine (Zehnt)einkünfte zu Löff (*omnis redditus et proventus ecclesie predictae de Love*), nämlich 13 Malter Korn und 9 Ohm Wein, dem Kloster verpfändete³³⁵).

Erst aus der nachreformatorischen Zeit ist ein Visitationsprotokoll überliefert, das einen Vergleich der Großzehnten von 212 Pfarreien erlaubt, von denen zwei Drittel im Archidiakonats Longuyon lagen: Von den 212 Pfarrern kam die Hälfte auf über 20 Malter vom Großzehnten, die damit als Durchschnitt gelten können. Die Spanne reichte von weniger als 10 Malter für 33 Pfarreien und über 50 Malter für 14 Pfarreien. Die

³³³) BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 54f. Nr. 17 (1173). Mettlach an der Saar, AD Tholey w. - Zum Vergleich: In Göttingen bezog keine der vier Pfarrkirchen den Zehnten aus der Göttinger Feldmark, der zuerst im Besitz der Grafen von Everstein, dann 1305 vom Zisterzienserkloster Walkenried erworben worden war, vgl. R. WENSKUS, Die frühen Besitz- und Herrschaftsverhältnisse im Göttinger Raum, in: D. DENECKE/H.-M. KÜHN (Hrsg.), Göttingen. Geschichte einer Universitätsstadt, Bd. 1 Von den Anfängen bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges, 1987, S. 12-30, hier: S. 22; O. MÖRKE, Göttingen im politischen Umfeld: Städtische Macht- und Territorialpolitik, in: Ebd., S. 260-293, hier: S. 281; vgl. PETKE, Oblationen (wie Anm. 152) S. 32. Das Fehlen von Zehnteinkünften bei städtischen Pfarreien ist auch im hoch- und spätmittelalterlichen Goslar zu beobachten, vgl. GRAF, Niederkirchenwesen (wie Anm. 6) S. 234f.

³³⁴) Vgl. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1,1 (wie Anm. 14) S. 115. - Ein besonders schönes Beispiel für den sehr hohen Ertrag aus Zehntrechten von Pfarrkirchen bietet die 1185 ausgestellte Urkunde Erzbischof Philipps von Köln: Von dem Zehnten der Kirche zu Rheinkassel (heute Stadtteil von Köln) sollten jährlich 85 Malter Roggen auf fünf Höfe des St. Gereonsstifts in Köln, das den Patronat über die Kirche besaß, und 15 Malter an vier vom Propst eingesetzte Altaristen in St. Gereon ausgeliefert werden. Der künftige Pfarrer von Rheinkassel, der ein Kanoniker von St. Gereon sein mußte, hatte sich mit den übrigen 100 Maltern und dem kleinen Zehnten zu begnügen, LACOMBLET, NrHUB 1 (wie Anm. 251) S. 351 Nr. 499 (1185), R. KNIPPING, Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. 2 (1100-1205), 1901, Bd. 3,2 (1261-1304), 1913, hier: Bd. 2, S. 242 Nr. 1240. Vgl. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1,1 (wie Anm. 14) S. 115 mit Anm. 2. - Vgl. K.H. SCHÄFER, Inventare und Regesten aus den Kölner Pfarrarchiven Bd. 3 (AnnHistVNiederrhein 83) 1907, S. 15 Nr. 58 (1295), wo das Zehnteinkommen einer Filialkirche für 200 Malter Brotfrucht und 60 Hühner verpachtet wurde, und Nr. 171 (1368), wo eine Pfarrkirche über ein Zehnteinkommen im Wert von 1000 Mark Kölner Pfennige verfügte.

³³⁵) LHA Kobl. Best. 132 Nr. 29, GOERZ, MrhReg 4 (wie Anm. 28) S. 318f. Nr. 1406. Löff, AD Karden n; Machern, AD Trier nō.

Zehnteinnahmen konnten also von Pfarrei zu Pfarrei sehr unterschiedlich hoch sein³³⁶). 20 Malter Getreide können ebenfalls für Vikare als Richtmaß der Pfründenausstattung angenommen werden³³⁷). Als Vergleichsgröße für diese offensichtliche Durchschnittsdotierung bietet sich ein Beleg von 1238 an. Abt Baldwin und der Konvent von St. Martin bei Trier verschrieben damals dem Abt des Benediktinerklosters Rettel bei Sierck an der Mosel ihre Einkünfte von der Pfarrkirche in Gandern gegen eine feste jährliche Kornrente von 26 Malter, weil Abt und Konvent von Rettel die Seelsorge der Kirche und die Verwaltung der Temporalien wegen der Nähe des Ortes besser ausüben könnten (*quia cura eiusdem ecclesie et rerum temporalium custodia propter loci vicinitatem magis intendere valebunt*). Wenn Abt und Konvent von Rettel aber die Zahlung vernachlässigten, dann sollte die genannte Kirche an das Martinskloster zurückfallen. Dem dortigen Vikar (*provisor sic sacerdos*) sollten Rechte an einem angemessenen Benefizium entsprechend dem Vermögen der Kirche zugewiesen werden³³⁸). Die jährliche Kornrente des Martinsklosters überstieg also mit 26 Malter Getreide leicht die durchschnittliche Malterzuweisung an einen Vikar.

2.2. Pfarrer

Die Verteilung der Zehnteinkünfte zwischen Bischof, Pfarrer, Kirchenfabrik und/oder Armen wurde in den Gebieten des deutschen Reiches nicht nur nach dem synodalen Recht³³⁹), sondern auch in der Rechtspraxis unterschiedlich geübt. Tatsächlich kam statt der geforderten Viertelung im heute bayerischen und österreichischen Gebiet die Zehndrittelung vor³⁴⁰), die sich auch im Norden und im Osten des deutschen Reiches findet. Im Erzbistum Hamburg-Bremen konnte der Pfarrzehnt ganz im Besitz des

³³⁶) Vgl. A. HAHN, Die Rezeption des tridentinischen Pfarrerrideals im westtrierischen Pfarrklerus des 16. und 17. Jahrhunderts. Untersuchungen zur Geschichte der katholischen Reform im Erzbistum Trier (PublSecHistLuxem 90) Luxemburg 1974, S. 146-148.

³³⁷) Siehe unten bei Anm. 392.

³³⁸) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 488f. Nr. 642 (1238). Rettel bei Sierck an der Mosel, AD Tholey sw; Gandern, AD Tholey ö.

³³⁹) Vgl. oben Anm. 125ff.

³⁴⁰) Gedrittelt wurde nach der urkundlichen Überlieferung in den Bistümern Eichstätt, Bamberg und Würzburg: F. HEIDINGSFELDER, Die Zustände im Hochstift Eichstätt am Ausgang des Mittelalters und die Ursachen des Bauernkrieges (WürzburgStudGMA Neuzeit 3) 1911, S. 140f.; E. FRHR. VON GUTTENBERG, Kirchenzehnten als Siedlungszeugnisse im oberen Maingebiet, in: JbFränkLdForsch 6/7 (1941) S. 40-129, hier: S. 94ff.; BÜNZ, Zehntbesitz (wie Anm. 321) S. 175 mit Anm. 23, der für den Zehntbesitz des Würzburger Stiftes Haug festhalten kann, daß dieser um 1311 entweder ganz in der Hand des Stiftes war oder nach dem Teilungsmodus zwei Drittel Stift, ein Drittel eine andere kirchliche Institution gedrittelt war. Daneben kam im Bistum Würzburg aber auch das Teilungsprinzip der Viertelung und Halbierung vor, vgl. PÖSCHL, Neubruchzehnt (wie Anm. 141) S. 342-344; E. KLEBEL, Zehente und Zehentprobleme im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiet, in: ZRG 58 Kan. Abt. 27 (1938) S. 234-261, hier: S. 259. - Zu Österreich vgl. oben Anm. 128, unten Anm. 1016. - Dagegen erhielt im Bistum Konstanz der Bischof das ihm kirchenrechtlich zustehende Zehntviertel der Pfarreinkünfte tatsächlich, und zwar seit dem späten 13. Jahrhundert in der Regel in jährlichen Zehntlieferungen, vgl. W. HAID, Liber Quartarum et Bannalium in dioecesi Constanciensi de anno 1324, in: FreibDiözArch 4 (1869) S. 1-62, hier: S. 4, 6, 11 u.ö. *ecclesia est quartalis* (1324).

Bischofs sein oder zugunsten von Bischof, Pfarrer und Kirchenbau gedrittelt werden³⁴¹), ebenso wie er im Erzbistum Magdeburg zu zwei Dritteln dem Bischof und zu einem Drittel dem Priester zugute kam³⁴²). Die Drittelung wurde in der Salzburger und der Passauer Diözese nach der urkundlichen Überlieferung seit dem 8. Jahrhundert geübt, wonach in der Regel der Bischof zwei Drittel und der Pfarrklerus ein Drittel erhielten. Dabei sollte in Salzburg eigentlich die Viertelung gelten³⁴³) und zudem im Falle einer Zehntdrittelerung der Bischof, der Pfarrklerus und die Armen bedacht werden³⁴⁴). In Straßburg dagegen wurde der Zehnt nach der urkundlichen Überlieferung zum Nutzen des Klerus', der Armen und des Kirchenbaus gedrittelt³⁴⁵).

Seit dem Ende des 9. Jahrhunderts hätte in Trier die synodale Bestimmung gelten sollen, daß der Pfarrzehnt allein dem Priester wie dem Gebäude und der Ausstattung seiner Kirche, also der Kirchenfabrik, zugute kommen sollte³⁴⁶). Faktisch aber wurde der Zehnt in der Regel so erhoben, daß zwei Drittel an den laikalen oder klösterlichen Eigenkirchenherrn, ein Drittel an den Pfarrer fielen.

Im Güterverzeichnis des Kollegiatstifts St. Kastor in Karden aus der Zeit um 1100 heißt es über die Eigenkirche in Alflen: *In Alflona habet investituram ecclesie et decimationem totius parrochie. Due partes decime ad prebendam pertinent fratrum, tertia est pastoris. Conductus in ecclesiam prepositi ...* Und über die eigenkirchenherrliche Pfarrkirche in Elenze wird ausgeführt: *Tota decimatio parrochie de Elenze Cardonensis est ecclesie. Due partes ad ius pertinent scolastici, tertia est*

³⁴¹) KUUJO, Zehntwesen (wie Anm. 94) S. 170-178, 189; LINNEBORN, Kirchenbaupflicht (wie Anm. 93) S. 10 Anm. 18. - Im Bistum Ratzeburg bezog der überwiegende Teil der Pfarrer keine Zehnten, weil diese sich zu einem großen Teil schon seit der Bistumsgründung in bischöflichen und nach dem Zehntregister von 1230 auch in adligen Händen befunden haben. Bei Pfarrern, die über Zehnteinkünfte verfügen konnten, machten sie meist nur einen geringen Anteil am Pfründengesamteinkommen aus, siehe S. PETERSEN, Päpstliche Kollektorien und der Ratzeburger Klerus im frühen 14. Jahrhundert, Staatsexamensarbeit (Masch.) Göttingen 1995, S. 80-82. Die Arbeit wurde 1998 als Dissertation an der Georg-August-Universität Göttingen eingereicht. - Die Zehntdrittelerung findet sich auch im hochmittelalterlichen Dänemark wieder, wo jedoch in späterer Zeit das für die Fabrik bestimmte Zehndrittel häufig verkauft oder verpachtet wurde. Siehe z.B.: Diplomatarium danicum, udg. af Det danske Sprog-og Literaturselskab, I 2, København 1957, Nr. 78 (1178), Nr. 146 (1187). Vgl. H. KOCH, Danmarks kirke i den begyndende højmiddelalder II: kirkens institutioner, København 1936, S. 121-123; B. BÜTTNER, Das Niederkirchenwesen in Dänemark, Magisterarbeit (Masch.) Göttingen 1994, S. 18. Während sich in Norwegen die Vierteilung durchgesetzt hatte, kannte Schweden verschiedene Arten der Teilung, in der Regel aber die Drittelung nach dem Modus ein Drittel für den Pfarrer und zwei Drittel für Bischof, Kirchenbau und Arme, vgl. KUUJO, Zehntwesen (wie Anm. 94) S. 269.

³⁴²) H.F. SCHMID, Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters, 1924, S. 139; ders., Grundlagen (wie Anm. 271) S. 129; W. SCHLESINGER, Die deutsche Kirche im Sorbenland und die Kirchenverfassung auf westslawischen Boden, in: ZOSTforsch 1 (1952) S. 345-371, hier: S. 357f.

³⁴³) Vgl. oben Anm. 128, unten Anm. 1016.

³⁴⁴) D. LINDNER, Vom Zehntwesen in der Salzburger Kirchenprovinz, in: ZRG 77 Kan. Abt. 46 (1960) S. 277-302, hier: S. 287; KNIES, Bischöfliches Viertel (wie Anm. 131) S. 66. - Vgl. LINNEBORN, Kirchenbaupflicht (wie Anm. 93) S. 10 Anm. 18.

³⁴⁵) PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 293, 308f.

³⁴⁶) Siehe oben Anm. 45.

*pastoris, investitura ecclesie prepositi*³⁴⁷). Während das Stellenbesetzungsrecht (*conductus/investitura*) über beide Kirchen der Propst des Kastorstifts ausübte, gingen in Alflen zwei Zehntdrittel an die Kanoniker und ein Drittel an den Pfarrer, in Elenze zwei Drittel an den Scholaster und wiederum ein Drittel an den dortigen Pfarrer. Die Zehntdrittel aus den Pfarreien dienten also offensichtlich der Aufbesserung der Präbenden von Kanonikern und Dignitäten.

Auch das Mergenkloster in Trier ließ sich 1140 von Erzbischof Albero von Trier eine angeblich von Erzbischof Theoderich (965-977) vollzogene Schenkung bestätigen, wonach dem Kloster die Kirche in Ehrang mit zwei Teilen des Zehnten und dreieinhalb Hufen Landes daselbst übertragen worden sei. Der dritte Teil sollte dem Pastor vorbehalten sein³⁴⁸).

Die Zehntdrittelung an Eigen- und Patronatskirchen war für das Trierer Bistum auch in späterer Zeit üblich³⁴⁹). Die Zahl der Quellen, die *expressis verbis* eigenkirchenrechtliche oder patronatsrechtliche Zehntdrittel benennen, ist allerdings nicht sehr groß. Die Verteilung der kirchlichen Einkünfte, mithin auch der Zehnten, war bei inkorporierten Pfarrkirchen weniger festgelegt als bei eigenkirchenherrlichen oder patronatsrechtlich gebundenen Pfarreien. Die Aufteilung des Pfarrbenefiziums ist daher auch häufiger an inkorporierten Pfarrkirchen als an Eigen- oder Patronatskirchen belegt³⁵⁰). Auch der Trierer Erzbischof besaß von einigen Kirchen zwei Drittel der

³⁴⁷) BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 455-457 Nr. 400. Alflen, Elenze, AD Karden w.

³⁴⁸) BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 571f. Nr. 515 (1140). - Bei der erwähnten erzbischöflichen Schenkung des 10. Jahrhunderts handelt es sich um eine Fälschung aus dem 12. Jahrhundert, BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 299-301 Nr. 244., siehe dazu GOERZ, MrhReg 1 (wie Anm. 28) S. 297f. Nr. 1045. Ehrang, AD Trier n.

³⁴⁹) Erzbischof Johann von Trier für sein Domkapitel und den Lehns- und Patronatsherr Garner von Gondorf über die Kirche in Ochtendung (AD Karden nō), BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 324f. Nr. 290 (1190-1200); Gräfin Elisa von Salm in Trier für das Benediktinerinnenkloster Niederprüm (AD Trier nw) über die Kirche in Sindorf (Bm. Köln), BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 224 Nr. 183 (1200); der Trierer Archidiacon und Dompropst Konrad für das Benediktinerkloster Unserer Lieben Frau in Luxemburg (AD Longuyon nō) über die Kirche in Sandweiler (AD Tholey nw), WAMPACH, LuxUB 2 (wie Anm. 25) S. 39f. Nr. 29 (1210); Bischof Konrad von Metz und Speier für das Zisterzienserkloster Himmerod (AD Trier nō) über die Kirche in Mettenheim (Bm. Worms), F.X. REMLING, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer, Bd. 1 Ältere Urkunden [650-1399], 1852, ND 1970, S. 143 Nr. 127 (o.D., zu 1209), F. BIENEMANN, Conrad von Scharfenberg. Bischof von Speier und Metz und kaiserlicher Hofkanzler 1200-1224, Diss. phil. Straßburg 1886, S. 149 (zu 1211); der an der Trierer Kurie tätige Offizial und Richter Heinrich von Finstingen für St. Maximin und dessen Elisabethhospital über die Kirchen in Villécloye und Flassigny (AD Longuyon nw), LHA Kobl. Best. 211 Nr. 256, 257, GOERZ, MrhReg 4 (wie Anm. 28) S. 268 Nr. 1187 (1284 Sept. 26), WAMPACH, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 119f. Nr. 114 (1284 Sept. 26), vgl. unten Anm. 543; Erzbischof Boemund von Trier für Prüm (AD Trier nw) über die Kirche in Mürlenbach (AD Trier n) und ihre Kapelle *Deinspure* (FABRICIUS, Atlas der Rheinprovinz, wie Anm. 24, identifiziert: Theisbergstegen, EB Mainz, w v. St. Remigiusberg), LHA Kobl. Best. 18 Nr. 39 (1290 Jan. 2), GOERZ, MrhReg 4 (wie Anm. 28) S. 386 Nr. 1716. - Vgl. zur Drittelung des Zehnten in Trier und Lothringen auch: MARX, Geschichte (wie Anm. 15) S. 258f.; LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 2 (wie Anm. 14) S. 118; LINNEBORN, Kirchenbaupflicht (wie Anm. 93) S. 9 mit Anm. 18.; GIEBMANN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 511; PETKE, Eigenkirche (wie Anm. 12) S. 34f., 60, 386. - Siehe zum Verhältnis von Zehnt- und Patronatsrecht unten den Abschnitt 'Patronatsherren', S. 229-248.

³⁵⁰) Vgl. unten Abschnitt 'Vikare', S. 180-187.

Pfarrzehnten. Nach dem *Liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis* aus der Zeit um 1220 erhielt der Erzbischof als *fundator* der Pfarrkirche in Andernach zwei Drittel des Getreidezehnten, der Pfarrer ein Drittel. Der Weinzehnt war um diese Zeit zu Lehen ausgegeben³⁵¹). Von den Zehnten der Kirchen in Wittlich³⁵²) und Irsch³⁵³) kamen dem Erzbischof bei der ersten Kirche als *fundator*, bei der zweiten als *patronus* ebenfalls zwei Drittel zu. Auch von der Pfarrkirche in Bischofsdhron konnte der Erzbischof aufgrund seines Patronatsrechts zwei Drittel des Groß- und Kleinzehnten für sich einziehen³⁵⁴).

Die Drittelung der Kircheneinkünfte, sowohl von Zehnten als auch von Oblationen³⁵⁵), wonach der Kirchherr zwei Drittel und der Pfarrer ein Drittel erhielt, wurde ebenfalls in der benachbarten Diözese Lüttich geübt³⁵⁶); sie entspricht der Verteilung in Frankreich³⁵⁷) und in England³⁵⁸). Wie in Trier und Würzburg³⁵⁹) kam es in Frankreich aber durchaus auch zu abweichenden Teilungsmodi. So bietet die Überlieferung aus der Diözese Troyes ein anderes Bild der Einkünfteverteilung. Troyes ist für einen Vergleich geeignet, weil viele Bischofsurkunden einen detaillierten Einblick in das Oblationenwesen geben. An vielen Pfarrorten sind Drittelungen von Zehnten und/oder Oblationen zu beobachten³⁶⁰), in

³⁵¹) BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 391-428 Nachträge Nr. 15, hier S. 413. - Vgl. O. SCHWAB, Die Pfarre Andernach in rechtsgeschichtlicher Entwicklung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, Diss. phil. Köln 1931, S. 19. Andernach, AD Karden n.

³⁵²) BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 391-428, Nachträge Nr. 15, hier S. 421. Wittlich, AD Trier nō.

³⁵³) Ebd., S. 398. Irsch, AD Tholey nw.

³⁵⁴) Vgl. unten Anm. 376.

³⁵⁵) Vgl. oben Anm. 125ff., unten Anm. 640.

³⁵⁶) Der Abt des Metzzer Eigenklosters Saint-Trond in der Diözese Lüttich übertrug am Ende der zweiten Dekade des 12. Jahrhunderts dem Priester Johannes die Kirche von Donk (Bm. Lüttich) und setzte für dessen Präbende fest: den dritten Teil des Groß- und Kleinzehnten, die gesamte Dos, Ländereien und Wiesen sowie im ganzen den Kopffzins der Familien, d.h., der in der Pfarrei lebenden und gestorbenen Pfarrgenossen, und schließlich den dritten Teil der Oblationen, die an Festtagen und Wochentagen auf den Altar gelegt wurden, PIOT, Cartulaire de Saint-Trond 1 (wie Anm. 258) S. 39 Nr. 29 (o.D., um 1119). Vgl. auch: Archidiakon von Lüttich für das Trierer Benediktinerkloster Orval (AD Longuyon nw) über die Kirche in Aalst (Bm. Lüttich), ebd., S. 94f. Nr. 71 (um 1160). - Vgl. auch Caesarius von Milendonk über die Zehntdrittelung und -viertelung der Kirchen in Bastogne (Bm. Lüttich, Ardennen) und Wardin (Bm. Lüttich, Ardennen) und der Kapelle in Noville (Bm. Lüttich, Ardennen), SCHWAB, Prümer Urbar (wie Anm. 257) S. 214-216.

³⁵⁷) IMBART DE LA TOUR, Les origines (wie Anm. 36) S. 273 Anm. 2; SCHREIBER, Kurie 2 (wie Anm. 8) S. 143; DELMAIRE, Arras (wie Anm. 47) S. 122; L. VOET, Bodium - redecima, in: Archivum Latinitatis Medii Aevi. Bulletin Du Cange 20 (1950) S. 206-232, hier: S. 217f., 220f.

³⁵⁸) CONSTABLE, Tithes (wie Anm. 92) S. 100; B.R. KEMP, Monastic possession of parish churches in England in the twelfth century, in: JournEccHist vol. 31, No. 2 (1980) S. 133-160, hier: S. 142.

³⁵⁹) Vgl. oben Anm. 340.

³⁶⁰) Bischof Hatto von Troyes für die Abtei Montiéramey, LALORE, Collection de Troyes 7 (wie Anm. 248) S. 60-62 Nr. 36 (um 1143); Bischof Matheus von Troyes für die Abtei Montier-la-Celle, ders., Collection de Troyes 6 (wie Anm. 248) S. 274f. Nr. 231 (1175); Bischof Manasse von Troyes für die Abtei Montierender, ders., Collection de Troyes 4 (wie Anm. 248) S. 206-214 Nr. 88 (1185); Bischof Wilhelm von Langres für Montiéramey, ders., Collection de Troyes 7 (wie Anm. 248) S. 269f. Nr. 262 (1210 Juni), Dekan, Magister und Prior von Bar-sur-Aube für Montiéramey, ebd., S. 226f. Nr. 220 (1205); Bischof Nikolaus von Troyes für sein Domkapitel, ders., Collection de Troyes 5 (wie Anm. 248) S. 213f. Nr. 223f. (1243); Domdekan und Domscholaster von Reims für die Konvente von Montier-la-Celle und Tonnerre, ders., Collection de Troyes 6 (wie Anm. 248) S. 152f. Nr. 148 (1284).

anderen Dörfern kam immer wieder eine Halbierung der Kircheneinkünfte vor³⁶¹). Eine Viertelung von Oblationen und Kleinzehnt zeigt sich 1205 in Bar-sur-Aube³⁶²). Die Annahme von WALTER SCHLESINGER, daß der Grundherr in Deutschland vom Eigenkirchenezehnten nach dem Vorbild der Teilung der Gerichtsgefälle zwei Teile einbehalten habe³⁶³), erscheint daher und vor dem Hintergrund der karolingischen Zehndrittelung von 802³⁶⁴) wenig plausibel³⁶⁵).

2.3. Vikare

Pfarrer erhielten im Erzbistum Trier neben mehreren Hufen Land in der Regel ein Drittel der Zehnten und der Oblationen ihrer Pfarrkirchen³⁶⁶). Es ist daher anzunehmen, daß sich Vikare, die an Filialkirchen oder inkorporierten Pfarrkirchen den Pfarrherrn in der Pfarrseelsorge vertraten, im Erzbistum in der Regel mit weniger Land und weniger als einem Drittel der Zehnten und Oblationen begnügen mußten. Im folgenden kann für die Beschreibung der Vikarspfünde nicht wie bisher ein Vergleich zu anderen Bistümern gezogen werden, weil die Forschung wegen der Vernachlässigung des Unterschiedes einer Patronatskirche von einer inkorporierten Kirche nicht zwischen einer Pfarrpfünde und einer Vikarspräbende unterscheidet. Im Erzbistum Trier begegnen Inkorporationen seit der Mitte des 12. Jahrhunderts³⁶⁷).

³⁶¹) Bischof Manasse von Troyes für Montier-la-Celle, ebd., S. 276-284 Nr. 232 (1175), vgl. dazu: SCHREIBER, Segnungen (wie Anm. 9) S. 230; Bischof Matheus von Troyes für die Abtei Montier-la-Celle, LALORE, Collection de Troyes 6 (wie Anm. 248) S. 270-272 Nr. 228 (1178); Bischof Manasse von Troyes für die Abtei Montierender, ders., Collection de Troyes 4 (wie Anm. 248) S. 215 Nr. 89 (um 1185); Clemens III. für Montier-la-Celle, ders., Collection de Troyes 6 (wie Anm. 248) S. 225-231 Nr. 200 (1188 Juni 27); Bischof Garnerus von Troyes für die Abtei Romilly-sur-Seine, ebd., S. 64f. Nr. 56 (1193) u. S. 294-297 Nr. 244 (1195); Gregor IX. für Montier-la-Celle, ebd., S. 239-246 (1236 Dez.).

³⁶²) DERS., Collection de Troyes 7 (wie Anm. 248) S. 223f. Nr. 217 (1205).

³⁶³) SCHLESINGER, Kirche (wie Anm. 342) S. 354f.; ihm folgen: FEINE, Rechtsgeschichte (wie Anm. 48) S. 194; JÄSCHKE, Osnabrücker Zehntstreit (wie Anm. 137) S. 216.

³⁶⁴) Siehe oben Anm. 134.

³⁶⁵) Auch beachtet SCHLESINGER bei der Dreiteilung die - wie sich gezeigt hat - recht unterschiedliche Nutznießung der Zehndrittel nicht. Schlesinger nennt auch keine Vergleichsbeispiele. Urkunden, in denen zugleich Gerichtsfälle und Kirchenezehnten gedrittelt wurden, konnten nach einer Durchsicht verschiedener Urkundenbücher nicht gefunden werden. Die Bremer Kolonistenurkunde von 1106/1113 ist eines der wenigen Belege, in denen neben der Aufteilung von Zehnten auch die der Gerichtsgefälle geregelt wird, D.R. EHMCK/W. VON BIPPEN, Bremisches Urkundenbuch Bd. 1, 1873, S. 28-30 Nr. 27; G. FRANZ, Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes im Mittelalter (AQDtGMA Bd. 31) ²1974, S. 168-173 Nr. 67.

³⁶⁶) Vgl. besonders oben Anm. 125ff., unten Anm. 640.

³⁶⁷) Der früheste eindeutige Beleg für eine Inkorporation in Trier liegt für die Kirche in Kaimpt vor: Eugen III. (1145-1153) bestätigte auf Bitten des Trierer Erzbischofs Hillin (1152-1169) dem Abt des Augustinerchorherrenstiftes Springiersbach (AD Karden sw), daß der jeweilige Abt von Springiersbach die *cura* der Kirche von Kaimpt (AD Karden sw) allein durch die Hand des Erzbischofs empfangen sollte. Der Archidiakon aber sollte dort keine Pfarrechte (*nichil parochialis iuris*) innehaben und keine Abgaben erheben dürfen (*nullam ibidem exactionem exerceat*), außer einen Zins, der ihm nach altem Recht alle vier Jahre gezahlt werden müsse, BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 626f. Nr. 567 o.J., JL 9587 (1152 Mai 28). Die Urkunde belegt die zunehmende Macht der Archidiakone gegenüber dem Trierer Erzbischof und dessen Versuch, die Archidiakone am Zugriff auf die Niederkirchen zu hindern. Zu dem alle vier Jahre fälligen Zins (Cathedraticum) siehe unten Anm. 802. - Im Bistum Metz begegnen Inkorporationen seit der Mitte des 11. Jahrhunderts, siehe dazu: PETKE, Eigenkirche (wie Anm. 12) besonders S. 39-47.

Es kam vor, daß ein Vikar das Pfarrdrittel und mehr erhielt³⁶⁸): Den Benediktinerinnen von St. Irminen in Trier inkorporierte Erzbischof Theoderich 1236 die Pfarrkirche in Ralingen an der Sauer, deren Patronat der Konvent zuvor besessen hatte, mit allen Einkünften, die zur *cura pastoralis* gehörten. Ein *vicarius perpetuus honeste conversationis* sollte eingesetzt werden, dem die *tertia pars fructuum tam in dote quam in aliis ex eadem ecclesia provenientium* zugewiesen werden sollte. Der Vikar wurde verpflichtet, mit den anderen ständigen Vikaren zu den erzbischöflichen und archidiakonalen Synoden zu kommen³⁶⁹). Der Vikar an der demselben Kloster 1210 inkorporierten Pfarrkirche in Hemstal sollte ebenfalls ein Drittel der Kircheneinkünfte erhalten, jedoch mußte dieser den dritten Teil der Abgabe an Erzbischof und Archidiakon sowie ein Drittel der Kosten für die Baupflicht tragen³⁷⁰). Ein Drittel aller Pfarreieinnahmen, also wenigstens ein Drittel der Zehnten und Oblationen, bedeutete für den Vikar in Hemstal zugleich, ein Drittel des Cathedraticums und anderer Abgaben an Erzbischof und Archidiakon sowie ein Drittel der Baulast tragen zu müssen.

Dies war keine Ausnahme. Wurde einem Vikar ein Drittel oder mehr von den kirchlichen Einkünften gezahlt, so erhöhten sich die mit dem Bezug eines Benefiziums verbundenen Lasten und Abgaben³⁷¹) proportional zur Aufbesserung seiner Pfründe: Großarchidiakon Arnold von Trier besserte 1257 das Einkommen des Vikars an der dem Kloster Löwenbrücken bereits vor über 25 Jahren inkorporierten Pfarrkirche in Thalfang³⁷²) auf; dem Vikar kamen nun die Opfergaben, die Kirchendos, der kleine Zehnt und alle anderen Einnahmen in Gänze zu. Doch mußte der Vikar die Hälfte des Cathedraticums und aller anderen Lasten tragen, die bis dahin die Pfarrer der Kirche

³⁶⁸) Zu den im folgenden genannten Urkunden vgl. auch: 1212 Erzbischof Johann von Trier für das Kollegiatstift Pfalz (AD Trier nō) über die Kirche in Ittel (AD Trier n), BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 318f. Nr. 283. - 1252 Erzbischof Arnold von Trier für Mettlach über die Pfarrkirche St. Gangolf (vgl. auch unten Anm. 402), BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 840f. Nr. 1136 (1252 Apr. 4). - 1265 Dompropst und Archidiakon Simon für Altmünster in Luxemburg (AD Longuyon nō) über die Pfarrkirche in Schüttringen-Schuttrange (AD Tholey w), LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 3 (wie Anm. 14) S. 49f. Nr. 37 (1265 Dez. 4). - 1282 Offizial der Trierer Kirche für St. Maximin über die Kirche in Breux (AD Longuyon nw), LHA Kobl. Best. 211 Nr. 255, WAMPACH, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 52f. Nr. 50. - 1285 Erzbischof Boemund von Trier für St. Maximin über die Kirche St. Michael, LHA Kobl. Best. 211 Nr. 260 (1285 Aug. 18), BstA Trier Abt. 95 Nr. 319 S. 495f. (Abschrift von 1693), GOERZ, MrhReg 4 (wie Anm. 28) S. 289 Nr. 1278. - 1296 Archidiakon Friedrich von Trier für Machern (AD Trier nō) über die Kirche in Wolf (AD Karden sw), LHA Kobl. Best. 132 Nr. 43 (1296 Sept. 6), Goerz, MrhReg 4 (wie Anm. 28) S. 573 Nr. 2556. - 1298 Archidiakon Friedrich von Trier für St. Thomas an der Kyll (AD Trier n) über die Kirche in *Nidenbuch/Nidinbuchs*, LHA Kobl. Best. 171 Nr. 117 (1298 Febr. 3), Goerz, MrhReg 4 (wie Anm. 28) S. 605 Nr. 2713. - Ein frühes Beispiel aus dem Suffraganbistum Toul: 1119-1122 Bischof Ricuin für Vaucouleurs (AD Ligny sō) und Molesme (Bm. Langres, Dep. Côte-d'Or) über die Kirchen (*parrochialia altaria*) in Tusey und Chalaines (AD Ligny sō) sowie die Kapelle der Burg von Vaucouleurs, DOUCHE, Actes de Pibon (wie Anm. 30) S. 312-316 Nr. 96 (1119-1122).

³⁶⁹) BstA Trier Abt. 95 Nr. 322 Bl. 118r-v (Abschrift Anfang 19. Jahrhundert), GOERZ, MrhReg 2 (wie Anm. 28) S. 579 Nr. 2216 (1236 Apr. 20). Ralingen, AD Trier nw.

³⁷⁰) WAMPACH, LuxUB 2 (wie Anm. 25) S. 41f. Nr. 31 (1210). Hemstal, AD Longuyon nō.

³⁷¹) Zu den auf dem Benefizium ruhenden Lasten siehe unten Kapitel II.

³⁷²) Erzbischof Theoderich inkorporierte 1231 dem südlich nahe Trier gelegenen Zisterzienserinnenkloster Löwenbrücken die Kirche in Thalfang (AD Trier nō), BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 335 Nr. 426.

getragen hatten. Weil der Großzehnt zwischen dem Kloster Löwenbrücken und dem Vikar zur Hälfte geteilt wurde, sollten sich Kloster und Vikar auch die Lasten der Kirche zur Hälfte teilen³⁷³). Allein die Hälfte des Zehnten, die an das Kloster ging, und die Bezeichnung des Priesters als Vikar weisen die rechtliche Einbindung der Kirche als eine Inkorporation aus, die schon fast keine mehr war. Der Fall macht verständlich, warum es vorkommen konnte, daß Vikare vor Ort als Pfarrherren bezeichnet wurden³⁷⁴).

Die mit einem größeren Pfründenbezug verbundenen Belastungen galten freilich auch für Pfarrer. So sollten Anfang des 13. Jahrhunderts dem neuen Pfarrer in Linz die gesamte Pfründe des derzeitigen ständigen Vikars Konrad zuzüglich des gesamten Weinzehnten verschiedener Dörfer sowie des gesamten Kleinzehnten aus der ganzen Pfarrei zugewiesen werden. Alle anderen Einkünfte an Wein und Getreide sollten dem Kanonissenstift Gerresheim, dem das Patronatsrecht über die Kirche zustand, gehören. Der Pfarrer hatte sowohl das Cathedralicum wie überhaupt alle eventuell anfallenden Abgaben an den Trierer Erzbischof und den Archidiakon zu entrichten. Darüber hinaus war er für die Verwaltung der Baulast zuständig, so daß das Stift aller Lasten ledig war³⁷⁵).

Ein erhöhtes Zehnteinkommen konnte der Vikar auch dann verzeichnen, wenn er einen Hilfsgeistlichen bezahlen mußte. Erzbischof Balduin von Trier inkorporierte 1315 dem Kollegiatstift Pfalzel die Pfarrkirche in Bischofsdhron mit Zustimmung des derzeitigen Pfarrers. Der Erzbischof behielt sich zwei Teile des Groß- und Kleinzehnten, die ihm *ratione iuris patronatus* zustanden, weiterhin vor und bestimmte für den Vikar (*vicarius, vicepastor*) ein Sechstel des Zehnten in Gonzerath sowie von dort zehn Malter Weizen. Außerdem wies er dem ständigen Vikar zehn Malter Getreide, teils Weizen, teils Hafer, und 16 Malter Hafer in Morbach sowie Hufen und die dargebrachten und noch einkommenden Schenkungen und Oblationen zu, *ita quod tam ipse vicepastor quam suus coadiutor, quicumque fuerit, huiusmodi porcione, quam congruam et competentem extimamus et declaramus* (sc. der Erzbischof), *debeant contentari ad debitam quippe huiusmodi pietatis recompensationem*³⁷⁶). Nach Abzug der beiden

³⁷³) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 997f. Nr. 1381 (1257 Jan. 6). - Vgl. auch: Erzbischof Theoderich von Trier inkorporierte 1227 dem Benediktinerinnenkloster St. Irminen in Trier die Pfarrkirche in Aach (AD Trier nw) und bestimmte das Einkommen des ständigen Vikars: Von den Einkünften der Kirche sollten zwei Ohm Wein, zweieinhalb Scheffel Getreide und ebensoviel Weizen sowie sechs Schillinge trierischer Währung dem Vikar in jedem Jahr *ad supplementum prebende sue plus solito conferantur, ut iura nobis* (sc. Erzbischof Theoderich) *et archidiacono loci debita non subtrahantur et ipse vicarius ibidem commodius et honestius sustentetur. Qui vicarius ad synodum episcopalem et archidiaconalem consimili lege subiectionis in omnibus cum aliis vicariis perpetuis venire teneatur*, BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 261f. Nr. 325.

³⁷⁴) Vgl. oben bei Anm. 240-243.

³⁷⁵) 1217 Erzbischof Theoderich von Trier für das Kollegiatstift Gerresheim im Erzbistum Köln (heute Düsseldorf-G.) über die Pfarrkirche von Linz (AD Dietkirchen nö), LACOMBLET, NrUB 2 (wie Anm. 251) S. 34f. Nr. 62 (1217 Apr. 25).

³⁷⁶) LHA Kobl. Best. 157 Nr. 37 (1315 Sept. 3). Pfalzel, Bischofsdhron, AD Trier nö. - Vgl. zum Verhältnis von Patronats- und Zehntrecht unten besonders bei Anm. 570.

bischöflichen Zehntdrittel und des Vikarzehnten blieben dem Pfarrherrn vom Pfarrzehnten lediglich ein Drittel des Kleinzehnten sowie Teile vom Großzehnten, die erheblich weniger als ein Drittel der Getreideeinnahmen ausmachen mußten, falls der Vikar und sein Kaplan tatsächlich 36 Malter Getreide erhielten. Die Erhöhung der Vikarspräbende geschah demnach auf Kosten des Pfarrherrn in Pfalzel.

Vikare konnten also wie Pfarrer ein Drittel und mehr von den Zehnten und den Oblationen ihrer Kirchen beziehen; in einigen Fällen konnten sie sogar Erträge aus der Kirchendos erzielen. Die überwiegende Mehrzahl der Vikare aber wird entweder gar nicht³⁷⁷⁾ oder nur unter speziellen Bedingungen am Zehnteinkommen ihrer Kirchen partizipiert haben: *Cum ecclesia de Lymene* (sc. [Ober-]Lehmen), *cuius ius patronatus ad Cardonensem pertinet ecclesiam* (sc. St. Kastor in Karden), *ab eiusdem ecclesie utilitatibus longi tractu temporis subtracta et pene fuisset alienata*, inkorporierte Erzbischof Johann von Trier 1192 dem Stift die Kirche *cum omni integritate decimationum et iuris ad eam pertinentis*, und zwar mit der Maßgabe, dem Vikar aus den Einkünften der Kirche zu Lehmen ein Stipendium in Höhe einer Kanonikerpräbende zuzuweisen³⁷⁸⁾. Obgleich der Zehnt nach dem Kirchenrecht an die Pfarrkirche zu zahlen war³⁷⁹⁾, in deren Sprengel die Güter lagen und die Sakramente gespendet wurden, übte das Stift als absenter Pfarrherr und ehemaliger Eigenkirchenherr³⁸⁰⁾ eine andere Praxis. Die Bauern, die Felder auf dem Lehmener Berg bewirtschafteten, zehnteten vollständig dem Kollegiastift St. Kastor in Karden als ihrem Pfarrherrn. Erst Ritter Rudolf von Lehmen bewirkte 1258, daß der Pächter seines neu angelegten Hofes auf dem Lehmener Berg der oberen Kirche in Lehmen und nicht dem Kastorstift von Pferden, Kühen, Schweinen, Ziegen, Gänsen und jungen Hühnern und allem übrigen Kleinvieh, aber auch vom Getreide zehntete. Davon ausgenommen blieben die Schafe, deren Zehnten geteilt und zur einen Hälfte der oberen Kirche in Lehmen und zur anderen Hälfte der unteren Kirche zu Lehmen für die Kirchenfabrik gezahlt werden sollten. Der Pächter hatte mit seiner

³⁷⁷⁾ PIOT, Cartulaire de Saint-Trond 1 (wie Anm. 258) S. 76f. Nr. 55 (1148). - Vgl. auch unten Anm. 425.

³⁷⁸⁾ BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 164f. Nr. 122 (1192). - Zur spätmittelalterlichen Überlieferung des Besitzes von St. Kastor in Lehmen siehe F. PAULY, Das Stift St. Kastor in Karden an der Mosel (Germania Sacra N.F. 19; Das Erzbistum Trier 3) 1986, S. 293.

³⁷⁹⁾ Siehe oben Anm. 103.

³⁸⁰⁾ Bereits um 1100 besaß der Propst des St. Kastorstifts in Karden das Stellenbesetzungsrecht für die obere Kirche in Lehmen, während das Kapitel aus dem Zehnten der Eigenkirche jährlich eine Mark Silber bezog: Urbar des St. Kastorstifts in Karden, um 1100, BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 455-457 Nr. 400, hier S. 456, KUCHENBUCH, Grundherrschaft (wie Anm. 100) S. 214-216, hier S. 215, Teilfaks. S. 278.: *Investitura superioris ecclesie de Liminina* (sc. Lehmen an der Mosel, AD Karden n) *est Cardonensis ecclesie et habent de decima fratres annuatim marcam argenti, conductus in ecclesiam est prepositi*. - In der 1178 von Alexander III. erlassenen Besitzbestätigung für St. Kastor in Koblenz bleibt der Zehntbesitz des Kapitels in Lehmen unerwähnt: *In ecclesia vero et parrochia ... de Liuina* (sc. Lehmen), *que ad prescriptam ecclesiam spectant, prepositus ipsius ecclesie non debet nisi investituram habere sicut in omnibus aliis ecclesiis et capellis ad prescriptam ecclesiam pertinentibus investituram prepositus specialiter habet ...*, BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 732 Nr. 753, JL 13037. - Durch erzbischöfliche Schenkung von 1115 war in Lehmen auch das Trierer Domkapitel mit einer Hofstelle und dazugehörenden Weinbergen, Äckern und Wiesen begütert (ebd., S. 492f. Nr. 431), die das Kapitel 1132 zu Erbleihe vergab (ebd., S. 531 Nr. 474); vgl. auch ebd., S. 533f. Nr. 477 (1134), S. 615f. Nr. 557 (um 1150).

gesamten Familie von der oberen Kirche in Lehmen die Sakramente einschließlich des Begräbnisses zu empfangen. Im Falle der Auflassung des Hofes sollte das Stift in Karden wie bisher den gesamten Zehnten des Grundstücks erhalten³⁸¹). Mit anderen Worten: Der an der inkorporierten Pfarrkirche im oberen Lehmen fungierende Vikar bekam aus den Zehnteinkünften der Pfarrei nur dann etwas von seinem Pfarrherrn, dem Kastorstift in Karden, zugewiesen, wenn die Menschen, die das Ackerland innerhalb der Pfarrgrenzen bestellten, auf den Gütern selbst lebten und der Vikar somit seelsorgerisch tätig werden mußte. Vielleicht hat sich Rudolf von Lehmen selbst einen Vorteil von dieser Regelung erhofft: Andernorts ist belegt, daß weltliche Grundherren Zehnteinkünfte aus ihren Eigengütern erhielten, ohne irgend ein Recht an der Pfarrkirche selbst zu besitzen³⁸²). Das Verfahren jedenfalls läßt eine geringe Partizipation des Vikars an den gesamten Zehnteinkommen des Pfarrsprengels vermuten.

Wohl die Mehrheit der Vikare wird weniger als ein Drittel der Zehnten und Oblationen erhalten haben, wie der Vikar, der 1208 an der dem Benediktinerkloster St. Marien in Trier inkorporierten Kirche in Ehrang die Hälfte des Zehntdrittels, das bis dahin der Pfarrer erhalten hatte, zusammen mit den Oblationen und Sepultureinnahmen erhielt³⁸³). Vier Jahre später wurde dem Vikar neben dem sechsten Teil des gesamten Zehnten nunmehr der Zins der Häuschen nahe dem Friedhof für seinen Unterhalt zugewiesen³⁸⁴).

Über ein Viertel des Pfarrzehnten und der Oblationen konnte der 1210 in Sandweiler funktionierende Vikar verfügen. Die Luxemburger Münsterabtei nahm als Pfarrherr davon keine bestimmten Zehnteinkünfte oder Oblationen aus, behielt sich jedoch ausdrücklich die gesamte Kirchendos vor³⁸⁵). Eine Viertelung sämtlicher Pfarreinkünfte sahen auch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Benediktiner von Saint-Mihiel für

³⁸¹) Ritter Rudolf von Lehmen erklärte in Gegenwart seines Bruders Friedrich und des Pfarrers der oberen Kirche zu Lehmen, Gobolonus: ... *quod ego curtem in agro meo in monte Lemene jacenti, qui decimam ecclesie Cardonensi predictae nunc integraliter persolvit, construxi et in ea colonum institui, qui de equis, vaccis, porcis, capris, anseribus et pullis ceterisque animalibus pusillis cum magnis ibidem locatis necnon et frugibus ecclesie in Lemene superiori tenebitur decimam persolvere portionem exceptis ovibus, quarum decima dividetur, cuius pars dimidia superiori videlicet ecclesie memorate dabitur, inferiori vero ecclesie reliqua pars ad luminaria tribuetur. Hoc adiecto, quod ipse colonus illic inhabitans cum tota sua familia iura ecclesiastica et sacramenta debet ab ecclesia superiore requirere ac ibidem mortuus ecclesiasticam suscipere sepulturam. Ceterum si casu fortuito curtem istam omnino destrui atque perire contingat, ecclesia Cardonensis decima ipsius agri recipiet integraliter sicut prius ...*, GÜNTHER, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus 2 (wie Anm. 98) S. 291f. Nr. 180 (1258). - Lehmen hat bis Ende des 18./Anfang des 19. Jahrhunderts zwei Pfarreien besessen, vgl. die Anmerkung bei Günther, ebd. Noch heute gehören zur Gemeinde Lehmen die "Lehmerhöfe", ca. ein Kilometer sw von Lehmen.

³⁸²) Siehe unten Abschnitt 'Weltliche und geistliche Grundherren', S. 211-216.

³⁸³) BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 278f. Nr. 240. Ehrang, AD Trier nō.

³⁸⁴) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 25f. Nr. 22.

³⁸⁵) WAMPACH, LuxUB 2 (wie Anm. 25) S. 36-39 Nr. 28. Altmünster in Luxemburg, Sandweiler, AD Longuyon nō.

ihre Pfarrkirchen in Saint-Étienne³⁸⁶) und Bar-le-Duc³⁸⁷) vor und wiesen ein Viertel des Groß- und Kleinzehnten ihren Vikaren zu, wobei über die Oblationen detailliert entschieden wurde³⁸⁸).

Viele Getreidezuweisungen an Vikare erfolgten nach einem fixen Quantum in Bündel, Scheffel oder Malter³⁸⁹). Im 16. Jahrhundert wurden die abgemessenen Getreidemengen den Vikaren direkt in einen Sack geschüttet, weshalb man von "Sackpfarreien" sprach³⁹⁰). Das Gesamtaufkommen des Getreidezehnten einer Pfarrei nennen die Quellen mit wenigen Ausnahmen nicht³⁹¹), weshalb in diesen Fällen der Zehntanteil der Vikarspfünde am Benefizium des Pfarrers nicht benannt werden kann. Da aber Klöster und Stifte durch die ihnen einverleibten Pfarrkirchen und Kapellen eine materielle Begünstigung erfahren sollten, ergibt sich die eingangs formulierte Annahme, Vikare hätten in der Regel weniger als das Drittel des Pfarrers erhalten, auch bei abgemessenen Getreidemengen fast von selbst. Ausnahmen bildeten jene Vikarspfünden, aus denen heraus besondere Aufgaben - wie die Finanzierung der Baulast, des Cathedrales oder eines angestellten Kaplans - zu bestreiten waren. Die Getreidezuweisung an einen Vikar in Höhe von mindestens 20 Maltern begegnet im 13. und 14. Jahrhundert immer wieder: Als Erzbischof Theoderich von Trier 1229 den *sacerdotes prebendarii* des Benediktinerinnenklosters St. Irminen in Trier die Kirche in Consdorf inkorporierte, sollte der Vikar jährlich zehn Malter Weizen und zehn Malter Hafer *ad sustentationem prebende sue* erhalten. Der Vikar sollte von diesen 20 Maltern *honestius et commodius* leben können, die Abgaben (*iura debita*) gegenüber Erzbischof und Archidiakon leisten und mit den übrigen ständigen Vikaren zu den Synoden des Archidiakons erscheinen. Gut hundert Jahre später mußte Erzbischof Balduin von Trier einen Vergleich zwischen der Meisterin und dem Konvent des St. Irminenklosters in Trier auf der einen Seite und ihren *sacerdotes prebendarii* auf der anderen Seite über die Einkünfte der Kirche in Consdorf schließen. Meisterin und Konvent sollten sämtliche Einkünfte, die mit der *cura pastoralis* verbunden waren, erhalten. Den Pfründnern sollten sie davon 16 Pfund gängiger trierischer Münze auszahlen und dem Pfarrvikar wie bisher 10 Malter Weizen und 10 Malter Hafer zukommenlassen³⁹²).

³⁸⁶) LESORT, Saint-Mihiel (wie Anm. 27) S. 324f. Nr. 95 (1145-1152). Saint-Mihiel, Bm. Verdun, AD Rivière.

³⁸⁷) Ebd., S. 254-261 Nr. 71 (1119-1124), DOUCHE, Actes de Pibon (wie Anm. 30) S. 320-324 Nr. 98 (1119-1122). Bar-le-Duc, Bm. Toul, AD Reynel nw.

³⁸⁸) Vgl. unten Anm. 648, 655.

³⁸⁹) Vgl. z.B. PARISSÉ, Les Évêques de Metz C (wie Anm. 29) S. 34-36 Nr. 15 (1169); LESORT, Saint-Mihiel (wie Anm. 27) S. 398-400 Nr. 135 (1194 Mai 20); WAMPACH, LuxUB 2 (wie Anm. 25) S. 272f. Nr. 252 (1233); VAN WERVEKE, Cartulaire de Marienthal 1 (wie Anm. 305) S. 30 Nr. 34 (1238 Nov. 16); Wampach, LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 328f. Nr. 303 (1259 August 20); LHA Kobl. Best. 211 Nr. 182 (Transsumpt von 1387 Mai 18).

³⁹⁰) Vgl. HAHN, Rezeption (wie Anm. 336) S. 140f.

³⁹¹) Vgl. oben Anm. 334f.

³⁹²) LHA Koblenz Best. 201 Nr. 81 (Transsumpt von Erzbischof Balduin von Trier v. 1343 Jan. 7), Best. 201 Nr. 671 f. 341 (Chartular, fehlerhaft), WAMPACH, LuxUB 2 (wie Anm. 25) S. 243 Nr. 226. Consdorf, AD Longuyon nō.

2.3.1. Pfründenverträge und Klagerecht der Vikare

Waren fixe Zehntmengen festgelegt, verringerte sich die Vikarspräbende infolge schlechter Ernten nicht. Sie erhöhte sich allerdings auch nicht bei guten Ernteerträgen. Vergleichsweise selten erhielten Vikare einen absolut festgelegten Betrag von den einkommenden Stolgebühren und Oblationen. Vielmehr wurde im Detail festgelegt, über welche Oblationen und zu welchen Anteilen sie bei welchen kirchlichen Handlungen verfügen durften³⁹³).

Zusammensetzung und Umfang der Vikarspräbende konnten sich am regionalen Gewohnheitsrecht orientieren und gingen unverändert vom derzeitigen Amtsinhaber auf den Nachfolger über. Ende des 12. Jahrhunderts sollten die Zisterzienser von Orval mit der Kirchenbaulast ihrer inkorporierten Kirche in Jamoigne, dem zu zahlenden Zins der Kirche sowie den Einkünften so verfahren, wie es in anderen Kirchen des Landdekanats Ivoix üblich war. Der Vikar sollte ein Neuntel vom Zehnten (*tertiam partem tertiae partis decimae*), der den Zisterziensern zustand, erhalten sowie ein Drittel von allen Oblationen der Fest- wie der Wochentage³⁹⁴). Das Kloster hatte auch den Zins der unweit im Landdekanat Juvigny gelegenen Pfarrei Montmédy so zu entrichten und die Kircheneinnahmen so zu teilen, wie es bei anderen Kirchen im Landdekanat Juvigny üblich war. Der Vikar bekam hier jährlich 160 Bündel Getreide sowie vom Kleinzehnten zwei Lämmer, zwei Ferkel, 20 Hände Hanf und schließlich die Hälfte aller Oblationen der Fest- und Wochentage³⁹⁵). Über die zu leistenden Abgaben der Kirchen ist nichts bekannt.

Vor dem Akt der Präsentation des Vikars an Bischof oder Archidiakon sollte das Benefizium zwischen Pfarrherr und Vikar ausgehandelt und fixiert werden³⁹⁶). Als Mitte des 11. Jahrhunderts Bischof Dietrich von Verdun der Metzger Abtei Gorze zugunsten seines Priorats in Amel die dortige Kirche Saint-Martin inkorporierte, bestimmte der Bischof, daß der Prior von Amel *cum consensu abbatis et seniorum personam idoneam eligat factaque conventione, quali inter eos convenerit, archidiacono eum presentet et cura animarum ei absque ullo precio committatur*³⁹⁷).

³⁹³) Siehe dazu unten Abschnitt 'Oblationen und Stolgebühren', S. 248-260.

³⁹⁴) GOFFINET, Cartulaire d'Orval (wie Anm. 251) S. 109f. Nr. 70 (1193). Orval, Jamoigne, AD Longuyon nw.

³⁹⁵) Ebd., S. 125-127 Nr. 88 (1200). - Vgl. WAMPACH, LuxUB 2 (wie Anm. 25) S. 319f. Nr. 300 (1236 Apr. 20); BstA Trier Abt. 95 Nr. 320 f. 153r-154v (1332).

³⁹⁶) Vgl. auch unten Anm. 1035f.

³⁹⁷) Gorze, Bm. Metz, AD Vic nw; Amel, Bm. Verdun, AD Woëvre; D'HERBOMEZ, Cartulaire de Gorze (wie Anm. 27) S. 230f. Nr. 129, EVRARD, Les Évêques de Verdun (wie Anm. 29) S. 125f. Nr. 60 (1053-1054). - In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts übertrug Bischof Dietrich von Metz derselben Abtei die Pfarrkirche Saint-Étienne in Gorze, damit das Kloster nicht nur die Zehnten, sondern auch alle Oblationen und das, was zu den Einkünften des Altars gehöre, frei und ungeschmälert besitzen sollte, wobei er die Bedingung formulierte: *hoc dumtaxat excepto quod vicarius pro laboris sui mercede ex vestra et ipsius conventione ac-*

Auch der 1267 für die Vikarie der Kirche in Jamoigne präsentierte Priester bestätigte dem Zisterzienserkloster Orval als seinem Herrn und Patron, völlige Treue entgegenbringen zu wollen und durch die vom früheren Trierer Archidiakon schriftlich fixierte und taxierte Pfründe versorgt zu sein³⁹⁸). Über die Benediktinerabtei Saint-Mihiel im Bistum Verdun ist eine jener seltenen Belege überliefert, die den Vertrag selbst dokumentieren. Sie führt anschaulich eine mögliche Pfründenbeschreibung für Vikare mit ihrer detaillierten Oblationenzuteilung vor Augen³⁹⁹).

Detaillierte Pfründenbeschreibungen für den Pfarrklerus sind nicht die Regel. Man findet sie wesentlich häufiger für Vikare, weil - wie die vielen unterschiedlichen Pfründenzuweisungen belegen - ihr Einkommen Verhandlungssache war und somit die Notwendigkeit der genauen schriftlichen Fixierung eher für Vikare als für Pfarrer gegeben war. Aber auch für Vikare ist häufig nur die allgemeine Formulierung belegt, mit der eine *portio congrua* für den Vikar bestimmt wurde, *cui etiam ab abbate et suis successoribus in stipendio competenter et honeste provideatur*⁴⁰⁰). Dabei spielten weder der Zeitpunkt der Inkorporation noch die Ordenszugehörigkeit der begünstigten geistlichen Institute eine Rolle⁴⁰¹). Welches Stipendium dem Vikar angemessen war, das

cipiet, D'HERBOMEZ, Cartulaire de Gorze (wie Anm. 27) S. 337-339 Nr. 200, PARISSE, Les Évêques de Metz C (wie Anm. 29) S. 59-61 Nr. 32 (o.D., 1171). - Siehe auch: PARISSE, Les Évêques de Metz B (wie Anm. 29) S. 68-70 Nr. 30 (1130); ders., Metz C S. 74f. Nr. 38 (1172), S. 77f. Nr. 41 (1173).

³⁹⁸) *Ego Balduinus, Cennacensis ecclesiae praepositus* (sc. Priorat der Abtei St. Arnulf an der Kirche St. Walburgis in Chiny, AD Longuyon nw) *et praesentatus de Jamongnes* (sc. Jamoigne, AD Longuyon nw) *omnibus haec visuris in perpetuum salutem. Noveritis quod ego ab abbate et conventu Aureaevallis* (sc. Orval, AD Longuyon nw) *praesentatus fui ad vicariam ecclesiae de Jamoignes et a reverendo domino Theodorico de Blanckenem archidiacono Treverensi ad curam animarum admissus et de eadem ecclesia investitus. Verum quia fratribus Aureaevallis tanquam dominis meis et patronis omnem fidelitatem teneor exhibere, per istas praesentes litteras recognosco, quod ego in capitulo Aureaevallis praesente domno abbate Guidone et conventu juravi super sancta Evangelia, quod fideliter servabo eis ius suum et contentus ero portione taxata in littera piae memoriae domini Johannis quondam archidiaconi Trevirensis, sicut in eadem carta super hoc confecta plenius continetur ...*, GOFFINET, Cartulaire d'Orval (wie Anm. 251) S. 432f. Nr. 417 (1267 Nov. 25). - Zur 1193 vollzogenen Inkorporation der Kirche Jamoigne in das Kloster Orval und der Festsetzung der derzeitigen Vikarspfründe siehe oben Anm. 394.

³⁹⁹) Siehe unten Anm. 648ff.

⁴⁰⁰) Inkorporationsurkunde über die Kirche St. Medard (AD Trier s) für das Benediktinerkloster St. Eucharius (AD Trier s) durch Erzbischof Johann von Trier um das Jahr 1203, BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 309 Nr. 270 (o.D.); vgl. die auf Erzbischof Johann von Trier gefälschte Inkorporationsurkunde aus dem Ende des 13. Jahrhunderts für St. Eucharius über die Pfarrkirchen in Pellingen, Hentern (AD Tholey nō) und St. Medard, LHA Kobl. Best. 210 Nr. 67 (o.D.), BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 242f. Nr. 206: *... abbas ... vicariis competens stipendium assignabit unde ipsi competenter et honeste possint sustentari*. Vgl. dazu auch: BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 74f. Nr. 74 (1217). - Zu den genannten Kirchen vgl. P. BECKER, Die Benediktinerabtei St. Eucharius-St. Matthias vor Trier (Germania Sacra N.F. 34) 1996, S. 541f. (Übersicht), 549f. (Hentern), 560 (Pellingen), S. 566-570 (St. Medard).

⁴⁰¹) Aus den zahllosen Beispielen für die formelhafte Zuweisung der *portio congrua* im 13. Jahrhundert sollen nur einige wenige genannt werden: BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 64-66 Nr. 63 (1217), S. 178f. Nr. 214 (1223 Dez. 6), S. 335 Nr. 426 (1231), S. 496f. Nr. 653 (1239 Mai 23), S. 727 Nr. 969 (1248 Okt. 30/Nov. 29), S. 730 Nr. 973 (1248 Dez. 01); WAMPACH, LuxUB 2 (wie Anm. 25) S. 516f. Nr. 464 (1245); LHA Kobl. Best. 92 Nr. 31, JUNGK, Regesten (wie Anm. 251) S. 109 Nr. 365 (1250 Aug. 25); BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 831 Nr. 1121 (1251), S. 839f. Nr. 1134 (1252); LHA Kobl. Best. 218 Nr. 54 (1253), Jungk, Regesten (wie Anm. 251) S. 115 Nr. 385 (1253 Juli 6); Wampach, LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 180-182 Nr. 175 (1254 Apr.); BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 921f. Nr. 1264 (1254 Aug. 5), S. 954f. Nr.

wurde nicht nur vor dem Hintergrund der allgemeinen Lebenshaltungskosten und Verpflichtungen des Vikars, sondern vor allem vor dem Hintergrund des Kirchenvermögens entschieden⁴⁰²). Die mit einer solch offenen Formulierung verbundene Rechtsunsicherheit führte dazu, daß Erzbischof Theoderich von Trier 1227 dem Zisterzienserinnenkloster St. Thomas an der Kyll die St. Maximinkirche in Bitburg und zwei Kapellen mit der Maßgabe inkorporierte, dem Vikar *quoque tantam portionem de proventibus, qui pastorem contingebant, zu übertragen, quod ex eis honeste valeat sustentari*⁴⁰³). Drei Jahre später mußte der Erzbischof die Pfründe des Vikars in Bitburg neuerlich festlegen. Nun bestimmte er, *ne super prebenda persone in dicta ecclesia servienti deputanda eo quod diversi successores diversa forte stipendia niterentur vindicare, litibus que devotionem minuunt vexarentur, facultate ipsius ecclesie nec non paupertate dictarum sanctimonialium diligenter pensatis, assignari fecimus* (sc. der Erzbischof) *persone, quecunque fuerit instituta pro tempore in ecclesia memorata, quinque maldra frumenti et sex siliginis et sex avene, cum oblationibus, que ad manus proveniunt sacerdotis, quecunque residua fuerint perpetuis usibus dictarum sanctimonialium deputantes*⁴⁰⁴).

Im Bistum Metz begegnete man 1278 dem Problem mit der Festsetzung eines festen Deputats in Höhe von 15 Metzger Pfund. Für den ständigen Vikar des Prämonstratenserklosters Wadgassen in der Pfarrkirche in Beringen bestimmte Bischof Laurentius von Metz die nach dem Synodalstatut gebührende Kompetenz von 15 Metzger Pfund (... *vicarium autem perpetuum illuc presentabitis* (sc. die Prämonstratenser von Wadgassen) *tempore competenti, cui de proventibus ipsius ecclesie quindecim libras Metenses iuxta statutum synodale tenebimini assignare ...*)⁴⁰⁵). Im Erzbistum Trier

1322 (1255); Wampach, LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 196f. Nr. 190 (1256 Apr.); GÜNTHER, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus 2 (wie Anm. 98) S. 328-330 Nr. 205 (1264), S. 373f. Nr. 243 (1271 Febr. 15); LHA Kobl. Best. 201 Nr. 671 (Chartular St. Irminen 16. Jahrhundert, f. 339r-v Nr. 316), BstA Trier Abt. 95 Nr. 322 (Abschrift 19. Jahrhundert, Bl. 151r-v; leicht abweichend), GOERZ, MrhReg 4 (wie Anm. 28) S. 114 Nr. 508 (1278 Apr. 26); LHA Kobl. Best. 218 Nr. 93 (1289 Apr. 7), Jungk, Regesten (wie Anm. 251) S. 199 Nr. 677; Wampach, LuxUB 6 (wie Anm. 25) S. 208-210 Nr. 744 (1299 Febr. 6), S. 237-239 Nr. 770 (1299 Sept. 10).

⁴⁰²) Erzbischof Theoderich von Trier inkorporierte um das Jahr 1230 dem Zisterzienserinnenkloster Freisdorf im Bistum Metz (AD Marsal nw) die Kirche in Hilbringen (Bm. Trier, AD Tholey w), *ita quod perpetuo ibidem instituat vicarius, cui de redditibus ecclesie secundum facultatem eiusdem portio competens assignetur*, BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 308f. Nr. 387. - Derselbe Erzbischof inkorporierte dem Trierer Benediktinerkloster Mettlach die unweit gelegene Kirche St. Gangolf (AD Tholey w) und bestimmte von den Einkünften der Kirche *secundum eiusdem facultatem* eine *portio competens* für den Vikar, ebd., S. 310 Nr. 389 (1230/1231 Febr.). - Vgl. ebd., S. 488f. Nr. 642 (1238), S. 309 Nr. 388 (1230/1231 Febr.), S. 428 Nr. 554 (1236 März 29); LHA Kobl. Best. 171 Nr. 476 f. 14 (Chartular St. Thomas a. d. Kyll), Best. 171 Nr. 488 (Abschrift des Pfarrers Bernhard Büchel +1815), WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 409 Nr. 305 (1272 Febr.); VAN WERVEKE, Cartulaire de Marienthal 1 (wie Anm. 305) S. 123f. Nr. 152 (1278 Apr. 27).

⁴⁰³) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 249 Nr. 311 (1227 Mai 1).

⁴⁰⁴) Ebd., S. 311f. Nr. 392 (1230 Mai 21). - Zu den Oblationen, die dem Priester in die Hand gelegt wurden, siehe unten Anm. 665.

⁴⁰⁵) LHA Kobl. 218 Nr. 69 (1278 Febr. 23), JUNGK, Regesten (wie Anm. 251) S. 169 Nr. 570. Wadgassen, AD Tholey sw; Beringen, Bm. Metz, AD Marsal n. - 1287 gab der Offizial der Metzger Kurie dem Benediktinerkloster St. Eucharius bei Trier bekannt, daß der Priester Cono, ständiger Vikar an der im Bistum Metz gelegenen Kirche in Koenigsmacker (AD Marsal nw), gegen die Abtei St. Eucharius, der die Kirche

konnte Anfang des 14. Jahrhunderts ein Vikar bei zu geringen Pfarreinkünften zumindest auf Ausgleichszahlungen durch den absenten Pfarrherrn hoffen⁴⁰⁶). Der Streit zwischen Ludwig, genannt von Tremeleich, Vikar (*vicepastor seu vicarius*) der in der Diözese Trier gelegenen Kirche in Bergen an der Lahn, und seinem Pfarrherrn, dem Dekan und dem Kapitel des Limburger St. Georgenstifts, über die Anweisung der Vikarsportio mußte 1310 gerichtlich entschieden werden. Ludwig von Tremeleich wurden von den zur Vikarie der Kirche in Bergen gehörenden Einkünften und Oblationen jährlich bis zu 33 Pfund Heller als Anteil angewiesen. Konnte diese Summe aus den Einkünften, wie sie seinen Vorgängern zugekommen waren, nicht aufgebracht werden, so waren Dekan und Kapitel verpflichtet, ihm das Fehlende jährlich aus anderen Gütern des Stifts zu ersetzen. Da eine Untersuchung über den Wert der sonst den Vikaren zugewiesenen Einkünfte der Berger Kirche ergeben hatte, daß ihnen jährlich 7 Pfund Heller an jener Summe fehlten, versprachen Dekan und Kapitel, dem Vikar diese 7 Pfund Heller jährlich zwischen dem 15. August und 8. September anzuweisen⁴⁰⁷). Reine Geldleistungen an den Stellvertreter des Pfarrers sind in Trier im übrigen bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts fast gar nicht anzutreffen.

Das seit dem Trierer Konzil von 1238 gebotene Klagerecht der Vikare auf Pfründenaufbesserung⁴⁰⁸) ist bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts hinein selten überliefert⁴⁰⁹). Gut dokumentiert ist der Pfründenstreit zwischen dem Trierer Augustinerinnenkloster Fraulautern und dem Vikar Folmar von Wellingen aus der Diözese Metz: 1301 ordneten Robert, Archidiakon von Tholey, Gottfried, Senior des Minoritenordens in Metz, Petrus von Wellingen, Priester und ehemaliger Vikar in Wellingen in der Metzger Diözese, und Heinrich, Vikar in Rollingen-Raville, die Einkunftsverhältnisse des Vikars in Wellingen neu, nachdem Petrus von Wellingen die beständige Vikarie resigniert hatte und der Priester Wilhelm von St. Nabor durch die Augustinerinnen präsentiert worden war. Er sollte 20 Quart Getreide, halb Weizen, halb Hafer, 15 Quart Frucht aus Detingen, die gewöhnlich *samkorn* genannt wurde, die ganze Dos, Weinberge, alle Oblationen und Geschenke, die ihm gereicht wurden, sowie den

inkorporiert war, wegen ungenügender Kompetenz mit der Bitte um Aufbesserung seiner Pfründe geklagt (*quod aspectabat se habere insufficientem portionem in dicta ecclesia de Macra prefatis religiosi incorporata petens eam sibi augmentare*), nun aber erklärt habe, die ihm gemäß der Entscheidung des Bischofs Laurentius von Metz gebührende Kompetenz zu genießen (*se habere congruam et sufficientem portionem in dicta ecclesia de Macra fidelem constitutionem ... Laurentii episcopi Mentensis*) und daher auf sein Klage zu verzichten, LHA Kobl. Best. 210 Nr. 161 (1287 Nov. 29), GOERZ, MrhReg 4 (wie Anm. 28) S. 337 Nr. 1491. Leider ist keine Überlieferung der genannten bischöflichen Anordnung oder eines Statuts bekannt. - Zu Koenigsmacker vgl. BECKER, St. Eucharius-St. Matthias (wie Anm. 400) S. 551.

⁴⁰⁶) Vgl. unten bei Anm. 410ff.

⁴⁰⁷) W.-H. STRUCK, Quellen zur Geschichte der Klöster und Stifte im Gebiet der mittleren Lahn bis zum Ausgang des Mittelalters Bd. 1: Das St. Georgenstift, die Klöster, das Hospital und die Kapellen zu Limburg an der Lahn, Regesten 910-1500 (VeröffHistKommNassau 12) 1956, S. 53f. Nr. 99 (1310 Januar 2). St. Georgenstift in Limburg, AD Dietkirchen sw; Bergen an der Lahn, AD Dietkirchen sö (um 1500 wüst; siehe Struck, Karte zu Besitzungen des St. Georgenstifts im Anhang).

⁴⁰⁸) Siehe oben Anm. 215.

⁴⁰⁹) Siehe hier die in den Anmerkungen genannten Streitfälle zwischen Kloster und Vikar.

kleinen Zehnten erhalten⁴¹⁰). Diese Pfründenausstattung akzeptierte am 7. Juni des Jahres 1328 der nachfolgende Vikar Folmar⁴¹¹). Zudem legte *dominus Folmarus rector parochialis ecclesie de Weldinga*⁴¹²) vor dem Offizial der Metzger Kirche noch am selben Tage dar, in welcher Weise er mit dem Kloster Fraulautern die Zehnteinnahmen seiner Pfarrei geregelt hatte. Er selbst war den Klosterfrauen 80 Quart Getreide schuldig und hatte den gesamten Zehnten der Kirche in Wellingen, den Getreidezehnten nicht ausgenommen, so einzuheben, daß, nachdem der Zehnt eingesammelt und das Getreide gedroschen war, jedes Jahr bis zum Fest des hl. Martin (11. November) 80 Quart für die Klosterfrauen oder ihre Boten abgemessen waren, die dann mit ihren Wagen das Getreide wegschaffen sollten. Diese *conventio* war im Falle von Krieg oder Unwetter neu zu beraten. Folmar aber mußte bei Strafe der Exkommunikation und Zahlung von 100 Metzger Solidi schwören, die Vereinbarung nicht zu verletzen⁴¹³). Gleichwohl kam es zwei Jahre später zum Streit zwischen Kloster und Vikar (*presbyter rector seu perpetuus vicarius*). Während Folmar *super quantitate fructuum seu portione* klagte, mit der er nicht den *iura episcopalia* und anderen Verpflichtungen der Kirche entsprechen könnte, hielten Äbtissin und Konvent dagegen, daß der Vikar zuvor mit der *antiqua portio*, die bereits seine Vorgänger erhalten hätten, zufrieden sein wollte, weil sie angemessen und ausreichend sei, und daß sie gemeinsam über die Verpachtung des Großzehnten der Pfarrkirche eine Vereinbarung getroffen hätten. Man kam überein, dem Kleriker Anselm, Notar der Kurie in Metz, sowie dem Metzger Minoritenbruder Gottfried als gewählten Schiedsrichtern die Entscheidung über den Streitfall zu übertragen⁴¹⁴). Diese kamen zu dem Urteil, daß Folmar mit der Pfründe zufrieden sein sollte und weiterhin dieselbe Pfründe wie seine Vorgänger ungeschmälert beziehen sollte, aber von allen Verpflichtungen, zu denen er durch die Verpachtung des Großzehnten angehalten worden war, befreit und die darüber gemeinsam getroffene Vereinbarung ganz aufgehoben werden sollte. Die Äbtissin sollte dem Vikar und dem Kloster angemessene Erträge aus dem Großzehnten zuweisen⁴¹⁵). Der Versuch, beide Parteien durch einen Kompromiß zu versöhnen, scheiterte jedoch, wie ein nur in Abschrift erhaltenes Mandat Papst Benedikts XII. aus dem Jahre 1336 belegt, durch das der Papst dem Kanzler der Metzger Kirche

⁴¹⁰) LA Saarbr. Best. 92 Nr. 74 (1301 Juli 11), JUNGK, Regesten (wie Anm. 251) S. 238 Nr. 813; ein Vidimus der Urkunde durch den Metzger Offizial, LA Saarbr. Best. 92 Nr. 106 (1329 Sept. 14). Fraulautern, AD Tholey sw; Wellingen (*Weldinga*, wüst), Rollingen-Raville, Dentingen, Bm. Metz, AD Marsal nw.

⁴¹¹) Vgl. oben Anm. 319.

⁴¹²) Zur Bezeichnung von Vikaren als Pfarrherren, vgl. unten Anm. 455 und Abschnitt 'Bezeichnungen des Pfarrklerus', S. 148-150.

⁴¹³) LA Saarbr. Best. 92 Nr. 101.

⁴¹⁴) LA Saarbr. Best. 92 Nr. 107 (1330 Okt. 19), JUNGK, Regesten (wie Anm. 251) S. 336 Nr. 1199.

⁴¹⁵) LA Saarbr. Best. 92 Nr. 108 (1330 Nov. 18): ... *etiam dicimus et laudamus, quatinus praefatus dominus Folmarus qui[e]tatus liberatus et absolutus sit ab omnibus illis et singulis, in quibus ratione dicte admodiationis (sc. admodiatione seu dimissione ad firmam fructuum et reddituum grosse decime, Z. 9f.) tenebatur dicte magistre, et quod conventiones super dicta admodiatione habite inter partes totaliter annullentur et penitus recidantur, ita quod dictus dominus Folmarus praetextu dictarum conventionum exnunc in nullo dicte magistre aut predicto monasterio astringatur dictaque magistra de fructibus ipsius grosse decime sibi aut dicto monasterio in ipsa decima competentibus ordinet et disponat, prout sibi videbitur expedire ...*

befahl, für die Ordnung der Einkünfte der Pfarrkirche in Wellingin Sorge zu tragen⁴¹⁶). Offensichtlich gelang das auch dem Metzger Kanzler nicht, denn Folmar klagte zwei Jahre später vor dem Kanzler als delegiertem Richter auf Rückerstattung des ihm *ratione parochialis ecclesie* in Wellingin zustehenden ganzen Zehnten, von dem sich Äbtissin und Konvent die Hälfte unrechtmäßig angeeignet hätten. Weil das Kloster seit mehr als 18 Jahren die Hälfte des Zehnten gegen den Willen des Vikars empfangen habe, verlangte dieser eine Ausgleichszahlung in Höhe von bis zu 1800 Quart Getreide und die Zusicherung des Klosters, auf die Zehnten der Kirche künftig keinen Anspruch zu erheben. Aufgrund der ausstehenden Befragung des klösterlichen Prozeßvertreters und der schwierigen rechtlichen Situation - Kläger und Angeklagter gehörten verschiedenen Diözesen an - mußte der Kanzler seine Entscheidung vertagen⁴¹⁷). Die Entscheidung über die Verteilung der Kircheneinkünfte in Wellingin traf der Metzger Offizial jedoch noch im selben Monat der Klageerhebung: Über seinen derzeitigen Getreideanteil hinaus sollte der Vikar Zeit seines Lebens 10 Quart mehr erhalten und von nun an über 40 Quart Getreide verfügen, und zwar so, daß die 40 Quart anstelle des dritten Teils von Weizen und Hafer gezahlt würden (*videlicet predictas quadraginta quartas bladi pro tertia parte frumenti, pro tertia parte siliginis et pro tertia parte avene*). Ebenfalls sollten ihm die ganze Dos, Weinberge, Oblationen (*oblationes legata eidem vicario facienda*) und schließlich der Kleinzehnt zukommen. Das Kloster sollte zwei Drittel *in precariis, subventionibus, subsidiis, censibus decimationibus et aliis quibuscumque omnibus* erhalten⁴¹⁸). Folmar von Wellingin hatte demnach anstatt der 35 Quart Getreide, die ihm 1301 von Fraulautern zugesprochen worden waren, nur 30 Quart vom Konvent erhalten. Die Erhöhung des Zehntanteils auf 40 Quart Getreide entsprach offensichtlich einem Drittel des Gesamtaufkommens. Zwei Drittel des Großzehnten machten demnach jene 80 Quart aus, die Folmar den Klosterfrauen am 11. November jeden Jahres bereitstellen mußte.

Da der Inkorporationsherr kein Interesse daran haben konnte, die unzureichende Versorgung seines Vikars zu dokumentieren, verwundert es nicht, daß die Klageschriften auch bei Annahme weit verbreiteter Mißstände in der Vikarsversorgung selten überliefert sind, zumal bei Erfolg des Einspruchs auch für die nachfolgenden Vikare eine höhere Dotation des Benefiziums fixiert wurde. Die Pfarrvikare selbst werden die Prozeßführung bis vor die bischöfliche und die päpstliche Kurie wegen der damit verbundenen hohen Kosten gescheut haben, wenn nicht aller Voraussicht nach die erstrebte Pfründenaufbesserung gerichtlich bestätigt wurde.

Wie teuer ein Streit über Zehntberechtigungen kommen konnte, zeigt der zwischen dem Abt und dem Konvent von St. Maximin bei Trier und dem Vikar Johannes von

⁴¹⁶) LA Saarbr. Best. 92 Nr. 113 (1336 Mai 7).

⁴¹⁷) LA Saarbr. Best. 92 Nr. 114 (1338 Apr. 2).

⁴¹⁸) LA Saarbr. Best. 92 Nr. 115 (1338 Apr. 28).

Steinsel um 1300 geführte Rechtsstreit über unrechtmäßig vom Vikar erhobene 21 1/2 Malter Getreide. Die Abtei hatte während der Prozeßdauer verschiedene päpstliche Entscheidungen herbeigeführt, welche die Herausgabe der seit der Zeit des Prozesses unrechtmäßig erhobenen Abgaben und die Begleichung der bisher an der päpstlichen Kammer verursachten Prozeßkosten in der Höhe von 104 Goldgulden forderten. Johannes von Steinsel legte daraufhin vor dem päpstlich bevollmächtigten Offizial dar, daß ihm nur die aus seiner Kirche zufließenden Einkünfte zur Verfügung stünden, daß ihm laut päpstlicher Entscheidung weiter nichts übrig bliebe, als auf seine Stelle zu verzichten, zur Schande des Klerus sich einer ungewissen Bettelei hinzugeben, und er deswegen darum bitte, ihm einen Teil seiner Einkünfte zu überlassen, *ex qua sustentationem vite et alia sibi necessaria valeat habere et dicte sue ecclesie in divinis laudabiliter deservire*. Der übrige Teil sollte zur Abtragung der abteilichen Forderungen dienen. Er war bereit, sofern er zu anderen Einnahmen gelangen sollte, die von Abt und Konvent gemachten Auslagen nach bestem Vermögen zu erstatten, und bat, falls es möglich erschien, um einen anderen päpstlichen Entscheid⁴¹⁹). Ein erneutes Ansuchen an die päpstliche Kurie hätte freilich die Prozeßkosten weiter in die Höhe getrieben. Allein für die derzeit zu erstattenden Prozeßkosten hätte sich der Vikar immerhin zwei Pferde kaufen können⁴²⁰).

Aber auch von seiten der päpstlichen und der bischöflichen Kurie versuchte man, eine ordentliche Ausübung der *cura animarum* durch die Sicherung eines angemessenen Lebensunterhalts des Pfarrseelsorgers zu gewährleisten und die Forderung des 4. Laterankonzils nach einer *portio congrua* vor Ort durchzusetzen. 1220 zitierte Bischof Herveus von Troyes in einem Schreiben an die Abtei Andécy den Wortlaut eines Briefes Honorius' III. *super incremento reddituum pauperum presbiterorum nostre diocesis*. Darin heißt es, daß der Bischof von Troyes den Priestern der Kirchen seiner Diözese aus den Pfarreinnahmen eine *congrua portio* gemäß den Beschlüssen des allgemeinen Laterankonzils zuteilen solle und möglichen Widerspruch mit kirchlicher Strenge zu unterdrücken habe. Weil nun dem Bischof in Gegenwart der Äbtissin von Andécy bezeugt

⁴¹⁹) LHA Kobl. Abt. 211 (o.D.), WAMPACH, LuxUB 6 (wie Anm. 25) S. 277f. Nr. 810 (um 1300). - Weil das Einkommen von Sankt Maximin nahe Trier gänzlich ungenügend war, hatte Erzbischof Theoderich von Trier 1223 mit Einwilligung des Archidiakons Jakob die Inkorporation der zur Abtei gehörenden Pfarrkirche von Steinsel (AD Longuyon nö) im Alzettegau mit sämtlichen Einkünften, die zur *cura pastoralis* gehörten, in das genannte Kloster beschlossen, mit der Verpflichtung, daß infolge der Präsentation von Abt und Konvent jeweils ein *vicarius perpetuus honeste conversationis*, welcher der ihm übertragenen Kirche vorstehen sollte, in die Pfarrkirche kanonisch zu investieren sei. Dem Vikar sollte soviel von den Einkünften der Kirche zugewiesen werden, daß er die dem Bischof und dem zuständigen Archidiakon zustehenden Rechte erfüllen und selbst anständig (*commode et honeste*) leben könnte. Auch sollte der Vikar dazu angehalten werden, *ad synodum episcopalem et archidiaconi consimili lege subiectionis in omnibus cum aliis vicariis perpetuis venire*. Mit kirchlichen Strafen wurde jeder bedacht, der die so geordneten Einkünfte des Klosters vermindern wollte, BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 178f. Nr. 214 (1223 Dez. 06). - In einer 1273 ausgestellten Trierer Offizialatsurkunde zugunsten des Elisabethhospitals bei St. Maximin erscheint unter den Zeugen: Philipp, *curatus* von Steinsel, LHA Kobl. Best. 701 A VII 1 Nr. 223 nach f. 328 (Chartular St. Maximin), WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 416f. Nr. 314 (1273 Juni 11).

⁴²⁰) LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 2 (wie Anm. 14) S. 545: Im Jahre 1338 *pro 2 equis amissis ante Sarbrucken 100 fl.* - Über Prozeßkosten bei Rotaverfahren im 14. Jahrhundert ist der einschlägigen Literatur nichts zu entnehmen.

worden sei, daß der Priester von *la Cella* keine *congrua portio* aus den Gütern seiner Kirche erhalten würde, legte er mit Zustimmung der Äbtissin fest, daß der Priester zusätzlich zu jenem Teil des Getreides, den er seit alters her empfangt, die Hälfte des gesamten Zehnten der Gegend mit der Hälfte des Strohs und der Spreu erhalten solle⁴²¹).

2.4. Kapläne und Altaristen

Nur wenige Aussagen können über die Zehntbezüge der anderen Kleriker getroffen werden, die außer einem Pfarrer oder einem Vikar in der Pfarrseelsorge tätig waren. Kapläne in adligen oder klösterlichen Kapellen und in Filialkirchen sowie Altaristen besaßen in der Regel kein eigenständiges Benefizium auf Lebenszeit, in das sie von Bischof oder Archidiakon investiert werden mußten⁴²²).

Der Quellenbegriff *capella* ist terminologisch indifferent und gibt die faktische und rechtliche Situation der Kirchen und ihrer Priester nur ungenau wieder⁴²³). Hier wird der Begriff für ein freistehendes Gotteshaus verwandt, das nicht Sitz einer Pfarrei war, mit dem aber einzelne Pfarrechte verbunden gewesen sein konnten. Der in der Seelsorge tätige, an einer Filialkirche oder Kapelle residierende Priester ist also vom Vikar als dem Stellvertreter des absenten Pfarrherrn an der Pfarrkirche zu unterscheiden und wird hier als Kaplan bezeichnet. Im Gegensatz zu ihm gehörte der *vicarius perpetuus* wie der Pfarrer dem Landkapitel an, wählte den Landdekan und konnte selbst Landdekan werden⁴²⁴).

Die Lütticher Filialkirche in Herpt verdeutlicht 1148 die Rechtsstellung und Bepfründung eines Kaplans gegenüber dem an der Mutterkirche in Aalburg residierenden

⁴²¹) LALORE, Collection de Troyes 7 (wie Anm. 248) S. 269f. Nr. 176.

⁴²²) Siehe unten Anm. 428-430, 433, 882.

⁴²³) Vgl. weiterführend: W. JANSSEN, Die Differenzierung der Pfarrorganisation in der spätmittelalterlichen Erzdiözese Köln. Bemerkungen zum Verhältnis von "capella dotata", "capella curata" und "ecclesia parochialis", in: RheinVjBl 55 (1991) S. 58-83.

⁴²⁴) F. TOUSSAINT, Élection et sortie de charge du doyen de chrétienté dans les anciens diocèses de Liège et de Cambrai, in: RHE 42 (1947) S. 50-80, hier: S. 65f.; J. QUÉGUINER, Recherches sur les chapellenies au Moyen Age, th. dact. de l'École des Chartes, Paris 1950, S. 176f.; G. LE BRAS, Institutions ecclésiastiques de la Chrétienté médiévale (Histoire de l'Église depuis les origines jusqu'à nos jours 12) Paris 1959-1964, S. 421; N. BÉRIOU, Les chapellenies dans la province ecclésiastique de Reims au XIV^e siècle, in: RevHistEglFrance 57 (1971) S. 227-240. Der Vikar mußte daher auch die Lasten übernehmen, die auf seinem Pfründenbezug ruhten, vgl. oben Anm. 370ff. - B. SCHWARZ, Römische Kurie und Pfründenmarkt im Spätmittelalter, in: ZHistForsch 20 (1993) S. 129-152, hier: S. 131 Anm. 13, 151 Anm. 94, zieht aus dem geringen Vorkommen von Kaplaneipfründen im päpstlichen Provisionswesen den Schluß, daß Kaplaneien wegen der fehlenden Perpetuität für den seit dem 14. Jahrhundert entstehenden päpstlichen Pfründenmarkt wenig attraktiv waren.

Pfarrherrn (*persona*) sehr gut, auch wenn die Zeitgenossen für den Priester an der Filia die Bezeichnung Vikar wählten: Weil das Dorf Herpt zur Pfarrei von Aalburg gehörte, der dortige Pfarrer aber wegen des langen und besonders im Winter gefährvollen Weges nicht zum Dorf Herpt kommen konnte, hatte man auf gemeinsamen Rat mit dem Abt des Metzger Eigenklosters Saint-Trond und mit den anderen Großen der Abtei unter Zustimmung des Pfarrers von Aalburg beschlossen, daß die Kirche von Herpt einen eigenen Kaplan (*presbiterum proprium*) haben müsse, dem eine Pfründe zuzuweisen sei. Zur Ausstattung der Pfründe des Priesters hatte die adlige Matrone Hildegund der Abtei Saint-Trond Grundbesitz zu ihrem Seelenheil und dem ihrer Eltern geschenkt. Der Pfarrer von Aalburg, *cuius vicarius idem presbyter erit et per quem intrabit*, sollte die Oblationen und die Gaben der Lebenden und Toten für sich behalten und, nachdem allein die synodalen Rechte ihm vorbehalten blieben, für den Archidiakon und Landdekan während und außerhalb der Synoden den Dienst erweisen. Der Pfründe des Kaplans wurde die Dotation der adligen Matrone Hildegund zugewiesen mit Ausnahme des Zehnten, den wie zuvor der Abt des Klosters für die Präbende der Mönche zurückbehielt. Der Kaplan sollte in dem ihm übertragenen Hof im Dorf Herpt wohnen und für die Lebenden und Toten so wie der Pfarrer zu Aalburg den Gottesdienst feiern⁴²⁵).

Es ist zu vermuten, daß Pfarrer beziehungsweise Vikare ihre Filialkirchen wesentlich häufiger, als es überliefert ist, selbst betreuten, wenn es die Ausdehnung und die topographischen Verhältnisse der Landpfarreien erlaubten. Kapläne wurde daher einfach weniger gebraucht. So wurde es 1249 für die Abhaltung des Gottesdienstes in der Kapelle von Bell zwischen der Benediktinerabtei Laach und dem Pfarrer in Obermendig und dessen Patronatsherrn, dem Propst von St. Florin in Koblenz, beschlossen: Bell lag in der Pfarrei Mendig und sollte vom dortigen Pfarrer seelsorgerisch betreut werden⁴²⁶).

Es bestand weder für den Bischof noch für den Patronatsherrn ein hinreichender Grund, die Einkünfte der nicht nach Pfründenrecht vergebenen kirchlichen Ämter in den Pfründenbeschreibungen der Pfarrer oder Vikare festzuhalten, und es bedurfte daher eines besonderen Anlasses, das Einkommen dieses Pfarrpersonals zu dokumentieren. Als 1228 das Trierer Domkapitel für die ihm inkorporierte Pfarrkirche in Berglicht und deren Filialkirche in Wahlholz die Pfründe des Vikars festlegte, waren die Zuweisungen an den Vikar in Berglicht mit 45 Maltern Getreide vom Großzehnten, dem gesamten Kleinzehnten und der Kirchendos offensichtlich so ungewöhnlich hoch⁴²⁷), daß das Domkapitel ausführlich die mit dem Bezug des Benefiziums verbundenen Pflichten des Vikars erläuterte. Der Vikar (*sacerdos*) in Berglicht sollte unter anderem von den 45 Maltern

⁴²⁵) PIOT, Cartulaire de Saint-Trond 1 (wie Anm. 258) S. 76f. Nr. 55 (1148). - Vgl. oben Anm. 312.

⁴²⁶) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 736 Nr. 985 (1249 Jan.); Laach, Obermendig, Bell, AD Karden n. Das Kloster übergab als Gegenleistung für die Feier des Gottesdienstes in Bell durch den Pfarrer von Obermendig oder dessen Vikar jährlich neun Malter Weizen nach Echternacher Maß.

⁴²⁷) Vgl. besonders die oben Anm. 370ff. aufgezeigten Beispiele.

Getreide, die er je zur Hälfte in Weizen und Hafer aus dem (Groß-)Zehnten des Pfarrherrn, also des Domkapitels, bezog, an den Kaplan (*sacerdos*), der in der Tochterkirche in Wahlholz den Gottesdienst feiern sollte, 20 Malter abgeben⁴²⁸).

Ebenso wurden die Einkünfte für den ständigen Vikar dann erhöht, wenn er ohne Hilfsgeistlichen die ordentliche Verwaltung der Pfarrseelsorge nicht gewährleisten konnte. 1259 wurde die Pfründe des künftigen *vicarius perpetuus* an der dem Elisabethhospital inkorporierten Pfarrkirche in Mersch aufgebessert, weil dieser wegen der Weiträumigkeit der Pfarrei ohne einen Hilfsgeistlichen (*coadiutor sacerdos*) in der Kirche nicht ausreichend präsent sein konnte. Der Archidiakon wies dem ständigen Vikar daher außer allen Oblationen und dem, was jeder Vikar (*sacerdos*) der genannten Kirche bis dahin gewöhnlich erhalten hatte, acht Malter Weizen und sieben Malter Hafer nach Trierer Maß aus dem Zehnten der Kirche zu⁴²⁹).

Dem Kaplan in Berglicht kamen 1228 also 20 Malter, dem Kaplan in Mersch 1259 nur 15 Malter vom Getreidezehnten zu. In beiden Fällen wurde nicht unmittelbar das Einkommen des Kaplans umschrieben, sondern das Benefizium des stellvertretenden Pfarrherrn, des Vikars, erhöht, der die Getreiderationen aus dem ihm zugewiesenen Benefizium seinem Kaplan zuteilen sollte.

Anders sah es 1256 aus, als die Pfarrgenossen der Kapelle in Moselweiß von Erzbischof Arnold von Trier unter Zustimmung ihres Patronats- und Pfarrherrn, des St. Kastorstiftes in Koblenz, die Bestätigung erhielten, daß sie zur Vermehrung des Gottesdienstes den Altar des hl. Nikolaus in ihrer Kapelle für den Unterhalt noch eines Priesters hinreichend dotiert hätten und der dortige Kaplan einen weiteren Priester annehmen dürfe⁴³⁰). Art und Höhe der Zuwendungen an den neuen Altaristen blieben unerwähnt. Die Pfründe des Kaplans aber hatte man bereits gut fünfzig Jahre früher fixiert. Propst und Kapitel von St. Kastor in Koblenz wollten der Kapelle in Moselweiß auf Initiative der Einwohner des Ortes wegen der Entfernung zur Koblenzer Liebfrauenkirche, zu deren Pfarrbezirk Moselweiß gehörte und an der seit dem 12.

⁴²⁸) Darüber hinaus hatte der Vikar in Berglicht anstelle des Patrons und Pfarrers, also des Domkapitels, alle Abgaben an den Erzbischof und Archidiakon zu zahlen, und alle Kosten, zu denen das Domkapitel als Patron und Pfarrer für das Instandhalten der Dächer bis zu einer Höhe von 10 Schillingen verpflichtet war, zu tragen. Fielen die Baukosten auf einmal an und überstiegen dabei 10 Schillinge, sollte das Domkapitel die Mehrkosten übernehmen, der Vikar aber jene 10 Schillinge zur Erfüllung der Baulast beisteuern. Schließlich sollte er dem Domkapitel Treue schwören, damit er die Rechte der Pfarrei und des Domkapitels in jeder Hinsicht nach bestem Wissen und Gewissen unverletzt schützen würde, BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 280 Nr. 348 (1228 Juli 1). Berglicht, AD Trier nō, Wahlholz, AD Trier nō. - Vgl. Abschnitt 'Baulast', Kapitel II.

⁴²⁹) WAMPACH, LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 328f. Nr. 303 (1259 Aug. 20).

⁴³⁰) GÜNTHER, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus 3,1 (wie Anm. 98), Nachtrag zum 1. Teil S. Xf.; SCHMIDT, Quellen zur Geschichte des St. Kastorstifts 1,1 (wie Anm. 26) S. 52f. Nr. 129 (1256 Sept. 20).

Jahrhundert der Propst von St. Kastor nominell die Stellung eines Pfarrers einnahm⁴³¹), weitgehende Pfarrechte einräumen, ohne das Einkommen aus der Pfarrpfünde an der Liebfrauenkirche allzusehr einzuschränken. Es sollten daher die Gläubigen in Moselweiß (*illi de Wise*) dem Kaplan (*sacerdos*), der täglich den Gottesdienst, Beichte und Taufe sowie alle anderen Sakramente in Moselweiß versehen und stets von Propst und Kapitel des Kastorstiftes eingesetzt werden sollte, aus ihren eigenen Gütern bis zu sieben Mark (*de proprio ad septem marcas in certis redditibus*) und zugleich die Oblationen darbringen, von denen jedoch einige dem Pfarrer in Koblenz vorbehalten blieben. Damit nämlich die Einwohner von Moselweiß als nicht von der Pfarrkirche abgepfarrt erschienen (*ne autem a parrochiali ecclesia eximi videantur*), sollte die Gemeinde an Ostern und Pfingsten Täuflinge nach Koblenz bringen und in der Bittwoche und zu anderen Prozessionen sowie zum Send in Koblenz erscheinen. Was aber bis dahin der Liebfrauenkirche in Koblenz an Gaben, *que vulgo selegerede dicuntur*, dargebracht wurde, sollte ihr unvermindert verbleiben⁴³²). An dem Zehntrecht der Koblenzer Mutterkirche in Moselweiß ließ man den Kaplan keinen Anteil haben⁴³³). Die Pfarrgemeinde mußte selbst für die Pfünde des Kaplans sowie des Altaristen an der Kapelle in Moselweiß aufkommen.

⁴³¹) Der Propst setzte zumindest in späterer Zeit einen Kanoniker aus dem eigenen Konvent als Vikar in Liebfrauen ein, der für die Dauer seines Vikariats Sitz und Stimme im Kapitel verlor, siehe SCHMIDT, Quellen zur Geschichte des St. Kastorstiftes 1,2 (wie Anm. 26) Nr. 1046 (1361). - Zum Koblenzer Pfarrbezirk zusammenfassend: PAULY, Siedlung 2 (wie Anm. 15) S. 370-373, 375, Bd. 10 S. 346, 410.

⁴³²) SCHMIDT, Quellen zur Geschichte des St. Kastorstiftes 1,1 (wie Anm. 26) S. 21f. Nr. 31 (1201). Vgl. MARX, Geschichte (wie Anm. 15) S. 106; PAULY, Siedlung 2 (wie Anm. 15) S. 373.

⁴³³) Nach einer Abschrift aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, in der die Rechte und Einkünfte der Propstei und des Kapitels von St. Kastor in Koblenz sowie die Übereinkunft zwischen Kanonikern und Propst über die Verteilung der Stiftseinkünfte untereinander festgehalten wurden, sollte der Zehnt von Koblenz in drei Teile, nämlich in Koblenz, Lützelkoblenz und Moselweiß, geteilt werden. Der Propst, der Pfarrer (*pastor*) in der Pfarrei Koblenz war, hatte daselbst sowie in Pfaffendorf die Archidiakonatsgewalt und sollte seinem Vikar (*sacerdos*) eine so große Prébende zuweisen, daß dieser sein anständiges Auskommen hatte, BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 355-362, Nachträge Nr. 12 (Anfang 13. Jahrhundert); SCHMIDT, Quellen zur Geschichte des St. Kastorstiftes 1,1 (wie Anm. 26) S. 10-21 Nr. 30 (1047-1200). Zur Datierung siehe die Vorbemerkung von Schmidt; H. BASTGEN, Die Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter, 1910, S. 128 Anm. 3. - Erzbischof Theoderich von Trier bestimmte 1218 unter Mitbesiegung durch die Stadt Koblenz die Zehnt- und Pfarreigrenzen zwischen dem St. Kastorstift und dem Vikar (*sacerdos*) der Liebfrauenkirche in Koblenz. Hiernach sollte der Vikar den gesamten und in der Urkunde territorial genau umschriebenen Wein- und Getreidezehnten von Lützelkoblenz erhalten. Alle übrigen Zehnten dieses Dorfes aber sowie die Wein- und Getreidezehnten von Koblenz, Moselweiß und Kapellen bezogen der Propst und die Kanoniker gemeinsam, mit Ausnahme jener Zehnten aus dem Allod des St. Kastorstiftes und der *elemosinae*, die allein die Kanoniker empfangen sollten. Etwaige Streitigkeiten zwischen dem Vikar an Liebfrauen und dem Kastorstift über die Pfarreigrenzen in Koblenz sollten nach der Vereinbarung entschieden werden, welche der verstorbene Vikar Saulin mit dem Kastorstift getroffen hatte. Danach wurden die im Hause der Familie von Polch und von da abwärts bis St. Kastor Wohnenden der Pfarrseelsorge des Rektors vom Kreuzaltar (in St. Kastor) überwiesen, die mit der Wegzehrung (Empfang der Hostie/Krankenkommunion), der Taufe, der Reinigung der Frauen (Einsegnung der Wöchnerinnen) und den übrigen Sakramenten versehen werden sollten. Für die Beerdigungsstätte galt die freie Wahl, unbeschadet des Rechtes beider Teile, BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 86f. Nr. 87, Schmidt, Quellen zur Geschichte des St. Kastorstiftes 1,1 (wie Anm. 26) S. 27f. Nr. 50 (1218). Zu den *elemosinae* siehe SCHMIDT, Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Stiftes St. Kastor 1 (wie Anm. 26) S. XXIII-XXV.

Altaristen, deren Pfründen durch Meßstiftungen in der städtischen Überlieferung seit dem 14. Jahrhundert recht gut bekannt sind⁴³⁴), fehlen in der hochmittelalterlichen Überlieferung ländlicher Pfarrkirchen des Bistums Trier fast völlig. Vielleicht war zunächst dem kirchenrechtlichen Bestreben des 13. Jahrhunderts, die Anzahl der Altäre in Pfarrkirchen zu begrenzen, Erfolg beschieden⁴³⁵). Die so geringe Überlieferungsdichte von Meßpfründen auf dem Land zieht sich jedoch nicht nur durch die Zeit des Hochmittelalters. Das *Registrum subsidii* aus den Jahren 1519/20 des erzbischöflich-mainzischen Kommissars von Nörten, Johannes Bruns,⁴³⁶) belegt, daß noch in den vorreformatorischen Fürstentümern Göttingen und Grubenhagen die meisten Meßpfründen in den städtischen Zentren Göttingen und Einbeck bezeugt sind. Die Errichtung von Meßstipendien in Dorfkirchen blieb die Ausnahme und ging fast immer auf Stiftungen des örtlichen Adels zurück⁴³⁷). Es handelt sich demnach nicht (nur) um ein Problem der hochmittelalterlichen Überlieferung oder der finanziellen Potenz der Landbevölkerung, sondern auch um ein Problem der geringeren Nachfrage. Vermutlich wird der Bedarf an Meßpriestern in ländlichen Pfarrkirchen deswegen geringer gewesen sein als in städtischen Pfarrkirchen, weil die landsässigen Adelsfamilien über Eigenbeziehungsweise Patronatskirchen oder Privatkapellen verfügten und in der Regel keiner Meßstiftungen zur Sicherung ihrer Seelen- und Totenmessen in weiteren Pfarrkirchen bedurften. Daneben konnte man - wie es die Städter auch vermochten - durch Schenkungen an geistliche Gemeinschaften Anniversarien in den großen Kollegiatkirchen, den Klosterkirchen und den ländlichen Kapellen stiften, die teilweise mit Pfarrechten

⁴³⁴) Dazu und zu möglichen Dotationen von Altarpfründen siehe FEINE, Rechtsgeschichte (wie Anm. 48) S. 421-427; A. WERMINGHOFF, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirchen im Mittelalter (Grundriß der Geschichtswissenschaft, hrsg. v. A. MEISTER II 6) ²1913, S. 166f.; K. FRÖLICH, Die Rechtsform der mittelalterlichen Altarpfründen, in: ZRG 51 Kan. Abt. 20 (1931) S. 457-544; W. MÜLLER, Die Kaplaneistiftung (praebenda sine cura) als mittelalterliche Institution, in: Von Konstanz bis Trient. Beiträge zur Geschichte der Kirche von den Reformkonzilien bis zum Tridentinum. Festgabe für AUGUST FRANZEN, hrsg. v. R. BÄUMER, 1972, S. 301-315; ERNST, Kirchengut (wie Anm. 299) S. 381; J. RAUSCHER, Die Prädikaturen in Württemberg vor der Reformation. Ein Beitrag zur Predigt und Pfründengeschichte am Ausgang des Mittelalter, in: WürttJbbStatistLdKde H. 2 (1908) S. 152-211, hier: S. 174ff.; L. FALKENSTEIN/N. LYNEN/N. PAFFEN, Kapelle und Kirche St. Matthias zu Berensberg (1381-1890), Bd. 1, 1991, S. 14ff., 20-22; P. WISOTZKI, Studien zum vorreformatorischen Klerus in den Mainzer Archidiakonaten Nörten und Einbeck, Magisterarbeit (Masch.) Göttingen 1991, S. 30-39, 60-65.

⁴³⁵) Seit dem 7. Jahrhundert vermehrte sich die Zahl der Altäre durch das Aufstellen von Nebenaltären, was kirchenrechtlich durch Alexander III. anerkannt wurde, X 3.40.5. Aber schon in karolingischer Zeit war man bestrebt, die Errichtung von *superflua altaria* in Kirchen zu verhindern, Regino (wie Anm. 38) Liber I c. 31. Als Voraussetzung für die Stiftung eines Altars mußte eine ausreichende Dotation für das Lichtergut und die Feier der gewünschten Privatmesse durch den Pfarrer oder einen seiner Hilfspriester gewährleistet sein. Die Zahl der Altäre in Pfarrkirchen wollte man in Mainz auf drei begrenzen: *Altaria superflua per ecclesias parochiales omnino tollantur, cum singulis ecclesiis, non conventualibus, ad plus tria sufficiant; nec altare aliquod de novo fiat, nisi episcopo permittente ac tantum eidem altari in proventibus assignetur, ut saltem lumina habeat competentia*, Mainzer Synoden von 1261 c. 15, Mansi 23, Sp. 1084, und von 1310 c. *De ecclesiis aedificandis*, ebd., 25 Sp. 329f. - Vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht 4 (wie Anm. 47) S. 399 mit Anm. 5, 8. Zu Bestand und Gestalt von Altären siehe auch: A. REINLE, Die Ausstattung deutscher Kirchen im Mittelalter. Eine Einführung, 1988, S. 3-23.

⁴³⁶) B. KRUSCH, Studie zur Geschichte der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzstifts Mainz, in: ZHistVNdSachs 1897, S. 112-277; K. KAYSER, Registrum subsidii ex praepositoris Nörten et Einbeck, in: ZGesNdSächsKG 3 (1898) S. 268-293.

⁴³⁷) Vgl. WISOTZKI, Studien (wie Anm. 434) besonders S. 36-38.

ausgestattet waren. Die zahllosen adligen Anniversarstiftungen brauchen hier nicht weiter zu interessieren. Die Gründung einer Burgkapelle jedoch verdeutlicht in besonderer Weise das Bestreben des Landadels, sich von der dörflichen Pfarrseelsorge abzugrenzen. Wenn auch praktische Erwägungen eine Rolle gespielt haben mögen, auf dem Burgberg eine eigene Kapelle zu errichten, machte die Privatkapelle Anniversarstiftungen zumindest in größerer Anzahl in der dörflichen Pfarrkirche überflüssig.

Einen typischen Fall stellt die Zuwendung der Grafen zu Sponheim(-Kreuznach) an das Zisterzienserklster Himmerod dar. Graf Johann von Sponheim(-Kreuznach), seine Frau Katharina, sein Bruder Heinrich, Domherr zu Köln, und sein Sohn Heinrich befreiten 1314 aus Sorge um ihrer und ihrer Vorfahren Seelenheil und aus Liebe zu Abt und Konvent des Trierer Zisterzienserklsters Himmerod die zum Klosterhof Traben an der Mosel gehörenden Güter von der bisher bezahlten Bede. Zum Dank dafür versprachen die Himmeroder Zisterzienser, im Klosterhof Traben einen geeigneten Priester einzusetzen (*idoneus sacerdos locare*), der in der exemten Kapelle (*libera capella*) der Grafen auf der Starkenburg bei Anwesenheit der Grafen täglich, sonst dreimal wöchentlich die Messe feiern sollte. Dem dazu eingesetzten Mönch des Konvents wurden jährliche Einkünfte von 15 Maltern Hafer und 5 Maltern Spelz aus dem gräflichen Hof zu Wahlenau zusammen mit den zur Kapelle gehörenden Weingärten in Enkirch und weiteren Gefällen daselbst zum Unterhalt verschrieben, damit er mit größerem Eifer den Gottesdienst hielt. Ein Auswechseln des Priestermonchs (*monachus sacerdos*) sollte jederzeit möglich sein⁴³⁸).

Erst fünf Jahre zuvor hatten die Sponheimer Grafen für ihr und ihrer Vorfahren Seelenheil in ihrer Burg Kreuznach an der Nahe eine Kapelle gestiftet und dotiert und für den Altaristen 20 Malter Getreide, drei Mark Kölischer Pfennige und ein Fuder Wein bestimmt. Das Getreide war zwischen Mariä Himmelfahrt (15. August) und Mariä Geburt (8. September), der Wein im Herbst, das Geld an Martini (11. November) an einen geeigneten Priester, der in der Kapelle die Messe feiern sollte, zu zahlen, ohne daß diesem aus der Lieferung Kosten entstehen durften. Eine dritte Mark Pfennige wurde für ein ewiges Licht bestimmt, das der Priester anzünden lassen sollte. Sollte das Licht länger als acht Tage erloschen sein, verlor der Priester seine Pfründe in der Kapelle⁴³⁹).

⁴³⁸) J.N. VON HONTHEIM, *Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica*, 2. Bd., Augsburg/Wien 1750, S. 297 Nr. 759 (Datum verlesen zu 1394), J. MÖTSCH, *Regesten des Archivs der Grafen von Sponheim*, Bd. 1: 1065-1370 (VeröffLandesarchivverwRhPf 41) 1987, S. 248 Nr. 343 (1314 Nov. 10). Sponheim, Bad Kreuznach a. d. Nahe, Bm. Mainz; Himmerod, AD Trier nō; Traben a. d. Mosel, AD Karden sw; Starkenburg, AD Karden sw, deren Landschaft zum Teil zur Pfarrei St. Peter in Traben, zum Teil zur Pfarrei Enkirch gehörte, vgl. PAULY, *Siedlung 10* (wie Anm. 15) S. 33, 35.

⁴³⁹) MÖTSCH, *RegGf Sponheim* (wie Anm. 438) S. 219f. Nr. 283 (1309 Juni 12). - Vgl. Theobald, Graf von Bar und Luxemburg, erbaute ebenfalls 1211 in seiner Grafenburg zu Saint-Mihiel (Bm. Verdun, AD Rivière) eine Kapelle *ad celebranda divina*, bestellte daselbst einen Kaplan, der Tag und Nacht die Messe zu lesen hatte, und bestimmte zu dessen Lebensunterhalt *sex modios parate segetis annuatim de prima segete et sexaginta solidos annuatim in furnis meis* (sc. Graf Theobald), *de primis nummis, qui de eisdem furnis provenerint*, WAMPACH, *LuxUB 2* (wie Anm. 25) S. 49 Nr. 38 (1211 Mai). - Vgl. auch: GOFFINET, *Cartulaire d'Orval* (wie Anm. 251) S. 586f. Nr. 549 (1297).

Die Einkommens- und Abhängigkeitsverhältnisse eines Kaplans und seines Altaristen sind 1223 vom Trierer Kollegiatstift Münstermaifeld für die kleine Kapelle auf dem Bischofstein an der Mosel bezeugt⁴⁴⁰): Die Testamentsvollstrecker des verstorbenen Stiftsherrn Gottschalk, sehr wahrscheinlich selbst Altarist am Hl. Kreuzaltar⁴⁴¹), verkündeten, daß die Einkünfte von dessen Gnadenjahr ihrem Stift für die kleine Kapelle auf dem Bischofstein zugute kommen sollten, *ut iugis ipsius Godescalci haberetur memoria et anniversarii observaretur celebratio*. Die Memorialstiftung hatte zur Bedingung, *quod Symon provisor iamdicte capellule sibi sacerdotem assumat in socium, ut deo devotius et magis laudabiliter serviatur cum divina laude*. Der Kaplan Simon sollte zum Unterhalt von allen Einkünften der Kapelle zwei Mark erhalten, für seine Kleidung unvermindert alle darüber hinaus gehenden Einkünfte und Oblationen. Wenn der Altarist (*socius*) aber in einer oder in mehreren der umliegenden kleinen Kapellen die Messe feierte, mußte er alle Oblationen, die in seine Hände gelegt worden waren, laut Vertrag (*summa conventionis socius*) mit dem Kaplan teilen. Konnte der Altarist wegen Krankheit die Messe nicht feiern und mußte Simon in den anderen Kapellen der Umgebung die Messe feiern, dann stand dem Altaristen gleichwohl die Hälfte der Oblationen zu. Bei Tod des Altaristen konnte Simon gemeinsam mit dem Prior dem Kapitulum einen geeigneten Nachfolger präsentieren, der nach seinem Treueversprechen vom Dekan investiert wurde⁴⁴²).

Führte in diesem Fall eine testamentarische Verfügung zur ausführlichen Beschreibung der Einkommensverteilung zwischen Kaplan und Altarist, so war ein Anlaß zur Fixierung eines Altarstipendiums auch dann gegeben, wenn der Pfarrer selbst absent war und gleichwohl in seiner eigenen Pfarrkirche eine Messe zu seinem Seelenheil und dem seiner Eltern stiften und das Präsentationsrecht auf die Altaristenstelle nach seinem Tode seiner Familie sichern wollte. Albert von Hammerstein, Archidiakon (*corepiscopus*⁴⁴³) von Köln und Pfarrer (*pastor*) an der St. Martinskirche in Feldkirchen,

⁴⁴⁰) Kollegiatstift St. Martin und Severus in Münstermaifeld, Burg Bischofstein a. d. Mosel zur exemten Pfarrei Münstermaifeld gehörig, AD Karden nō; BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 173f. Nr. 208 (1223 Okt. 7), vgl. das Regest von: GOERZ, MrhReg 2 (wie Anm. 28) S. 437 Nr. 1614.

⁴⁴¹) Die Urkunde spricht von *dominus Godescalculus bone memorie altaris S. Crucis provisor*. Der im folgenden genannte Simon nahm als Kaplan in Bischofstein (*provisor iamdicte capellule*) die Funktion eines Meßpriesters wahr, dem künftig durch die testamentarische Schenkung des Gottschalk ein weiterer Altarist zur Seite gestellt werden sollte. Es ist daher nahe liegend, daß der Stiftsherr Gottschalk seine eigene Kapelle, an der er als Altarist fungierte, testamentarisch bedacht hat und somit Meßpriester auf dem Bischofstein war, wie es GOERZ in seinem Urkundenregest voraussetzt. Allerdings ist das Kreuzpatrozinium weder auf dem Bischofstein, wo in der Burg eine Stephanuskapelle und auf mittlerer Höhe des Burgberges eine Pauluskapelle besteht, noch in der Stiftskirche zu Münstermaifeld überliefert.

⁴⁴²) Die Dignitäre führten weiter aus: Wollte einer der Stiftsherrn Simons Nachfolge antreten, mußte er unter Verzicht auf seine Präbende vom Kapitulum gewählt werden, falls ihm Dekan und Kapitulum hierfür befreiten. Wenn aber keiner der Kanoniker der Kapelle vorstehen wollte, sollte ein anderer geeigneter *magister* vom Dekan mit Zustimmung des Kapitulum der Kapelle auf dem Bischofstein vorangestellt werden, der dem Dekan Gehorsam leisten und von diesem investiert werden sollte.

⁴⁴³) Vgl. unten Anm. 797.

dotierte daher 1300 den St. Georgsaltar zu Feldkirchen für einen Altaristen (*rector altaris*) mit einem halben Fuder Wein aus Gönnersdorf und 18 Maltern Weizen und bestimmte ferner, daß nach seinem Tode der jeweilige Burggraf von Hammerstein als Patron der Kirche in Feldkirchen die zur Zeit von ihm vorgenommene Kollation eines geeigneten Priesters bei Vakanz des Altars mit Rat der Pfarrer (*plebani*) von Feldkirchen, Leutesdorf und Rheinbrohl vornehmen sollte, der am Altar persönlich Residenz halten und täglich eine Messe zu seinem Seelenheil und dem seiner Eltern lesen sollte⁴⁴⁴). Da mit dieser Bestimmung Einkünfte und Stellenbesetzung des Meßpriesters am Georgsaltar in Feldkirchen geklärt waren, konnte sich Albert von Hammerstein 1315 bei einer erneuten Besetzung der Altaristenstelle mit der bloßen Bekanntgabe des neuen Priesters Johann von Remagen begnügen⁴⁴⁵). Die ausführliche Fixierung des Kollationsrechts am Meßstipendium in Feldkirchen war offensichtlich auch wegen des lange andauernden Streites über Gründung und Patronat der Martinskirche zwischen den Burggrafen von Hammerstein und den Herrn von Lahnstein notwendig geworden⁴⁴⁶).

2.5. Küster

Die Aufgaben des Küsters waren umfangreich und spiegelten sich in den verschiedenen Bezeichnungen seines Amtes wieder. Er bewachte das Kirchengebäude und die Altargeräte, bewahrte den Schlüssel für die Kirche auf und führte Aufsicht beim Gottesdienst (*custos*). Er antwortete dem Pfarrer oder Vikar während des Gottesdienstes beim Singen oder Lesen (*cantor*). Er ministrierte ihm beim Meßopfer und bewahrte die Oblationen auf (*oppermann*). Und er läutete die Glocken zum Gottesdienst wie zu den Tageszeiten, zu Gedächtnisfeiern oder Beerdigungen (*campanarius*). Dies alles ist für die Thesaurare und Glöckner beziehungsweise für ihre Vertreter in Trierer Kollegiat- und Klosterkirchen wie andernorts recht gut belegt⁴⁴⁷). In den Stiften war das Amt des *custos*

⁴⁴⁴) Ober-, Niederhammerstein (Reichsburg Hammerstein), Feldkirchen, Gönnersdorf, Leutesdorf, Rheinbrohl: AD Dietkirchen w, direkt am Rhein gelegen, VON HAMMERSTEIN-GESMOLD, Urkunden und Regesten (wie Anm. 296) S. 98f. Nr. 201 (1300 Nov. 18). - Der Kölner Domherr Albert von Hammerstein war bereits seit 1291 Pfarrer an der Kirche in Engers (AD Dietkirchen w), deren Einkünfte ihm aber streitig gemacht wurden, siehe: ebd., S. 79-81 Nr. 163f. (1291 Sept. 28 u. 1292 März 28), S. 85 Nr. 174f. (1296 Apr. 6 u. 1296 Mai 7), S. 86f. Nr. 177 (1296) u.ö.

⁴⁴⁵) Remagen am Rhein, s Bonn, Bm. Köln, ebd., S. 134 Nr. 264 (1315 Nov. 18).

⁴⁴⁶) Vgl. ebd., S. 70-73 Nr. 154 (um 1285). - Nach Alberts Tod wurde 1316 sein Bruder Friedrich von Hammerstein, Propst von St. Andreas in Köln, auf Präsentation des Burggrafen Ludwig von Hammerstein Pfarrer in Feldkirchen, ebd., S. 176f. Nr. 349 (1316 Juni 2), vgl. Nr. 271.

⁴⁴⁷) K.H. SCHÄFER, Zur Entwicklung von Namen und Beruf des Küsters, in: AnnHistVNdRh 74 (1902) S. 163-178, hier: besonders S. 164, 171 und S. 176-178 (Druck von Treueid und Bürgerschaftsleistung des Küsters von S. Kolumba in Köln mit Angabe seiner Verpflichtungen v. 1397 Juli 26). Zu den Aufgaben des Küsters in nachreformatorischer Zeit im Erzbistum Trier äußert sich HAHN, Rezeption (wie Anm. 336) S. 13. - Das Quellenmaterial ist durch die Arbeiten der Germania Sacra leicht zugänglich. Siehe z.B.: W.-H. STRUCK, Das Stift St. Lubentius in Dietkirchen (Germania Sacra N.F. 22) 1986, S. 124-126; ders., Die Stifte St. Walpurgis in Weilburg und St. Martin in Idstein (Germania Sacra N.F. 27) 1990, S. 111, 480; B. RESMINI, Die Benediktinerabtei Laach (Germania Sacra N.F. 31) 1993, S. 135; B. THEIL, Das (freiweltliche) Damenstift Buchau am Federsee (Germania Sacra N.F. 32) 1994, S. 134. - Die früheste Nachricht über die Tätigkeit des

eine Dignität, die mit der Ausübung der *cura animarum* in den abhängigen Filialkirchen verbunden sein konnte⁴⁴⁸).

Nachrichten über Amt und Einkünfte der Küster an Pfarr- oder Filialkirchen sind ausgesprochen rar und noch seltener überliefert als jene über Altaristen oder Kapläne⁴⁴⁹). Am ehesten begegnen sie in Anniversarstiftungen, deren Stifter sich vor allem des Glockengeläuts während der Feier ihrer Anniversarien versichern wollten. Anlässlich einer 1257 getätigten Anniversarstiftung im Kloster Altenberg bei Wetzlar und in der Pfarrkirche (*mater ecclesia*) von Dillenheim, zu der vier Kapellen gehörten, sollten acht Pfennige zu gleichen Teilen zwischen den vier Glöcknern der vier Kapellen aufgeteilt werden. Der Stifter wollte, daß auch die Glöckner etwas für ihre Arbeit empfangen, die sie für sein Anniversar verrichteten, indem sie Kerzen nach Altenberg trügen und Glocken schlugen und beim Gottesdienst ministrierten (... *Residuos autem de his duobus solidis VIII denarios inter IIII campanarios IIII dictarum ecclesiarum equaliter dividi instituit, ut et ipsi pro labore, quem afferendo candelas apud Aldinburg, pulsando et ministrando faciunt in eius anniversario* (sc. der Stifter), *consolationis emolumentum aliquod recipiant et ad ea se exhibeant promptiores ...*)⁴⁵⁰). An der Kapelle des hl. Nikolaus am Neuen Markt in Luxemburg ist für das Jahr 1240 ein Glöckner bezeugt, der auch über die Schlüsselgewalt für die Kapelle verfügte⁴⁵¹).

Verschiedentlich werden dem Pfarrer oder Vikar einer Pfarrkirche die *cura animarum et custodia reliquiarum* vom Bischof übertragen⁴⁵²). HEINRICH SCHÄFER hat

Stiftskustos ist im Kanon 131 der Aachener Regel des Jahres 816 zu finden, MGH Conc. 2,1 (1906) S. 408. Das Pontificale Romano-Germanicum des 10. Jahrhunderts kann bei der Erwähnung des Küsteramtes in Kanon 36,1 *de aedificanda aecclesia* auch die Pfarrkirchen im Blick gehabt haben: *Nemo ecclesiam aedificet, antequam civitatis episcopus illuc veniat et ibidem crucem figat publice, et ante praefiniat qui edificare vult, quod ad luminaria et ad custodiam et stipendia custodum et ad suppletionem necessitatum presbiteri dotemque ecclesiae sufficiat atque pertineat et facta donatione, sic domum edificet*, C. VOGEL/R. ELZE, Le Pontifical Romano-Germanique du dixième siècle. Le texte 1 (NN. I-XCVIII) (Studi e testi 226) Citta del Vaticano 1963, S. 122.

⁴⁴⁸) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 258 Nr. 321 (1227 Dez. 10). - Vgl. SCHÄFER, Küster (wie vorherige Anm.) S. 166f., ders., Pfarrkirche (wie Anm. 36) S. 181ff., der darauf verweist, daß in Straßburg im allgemeinen die Küster die Seelsorge der Stiftspfarrrei und anderer abhängiger Kirchen übertragen bekamen, was auch für Bamberg, Worms, Aschaffenburg, Quedlinburg und Basel belegt sei.

⁴⁴⁹) WISOTZKI, Studien (wie Anm. 434) S. 85f., kann dagegen für das spätmittelalterliche südniedersächsische Territorium festhalten, daß fast jedes Gotteshaus unabhängig von seinem pfarrechtlichen Status über einen Küster verfügte.

⁴⁵⁰) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 890-892 Nr. 1212 (1254 Aug.). Wetzlar, AD Dietkirchen nō; Dillenheim, Bm. Köln. - Vgl. auch: Beyer, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 294f. Nr. 254, hier S. 295, Beyer, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 53f. Nr. 49 (1216 Mai 25), WAMPACH, LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 281f. Nr. 260 (1257).

⁴⁵¹) WAMPACH, LuxUB 2 (wie Anm. 25) S. 398f. Nr. 366.

⁴⁵²) 1277 bestätigte Erzbischof Heinrich von Trier den Zisterzienserinnen von Clairefontaine (AD Longuyon nō) die Inkorporation der Pfarreien in Hollerich und Grevenmacher und verpflichtete sie, *vicarii perpetui* in die Kirchen einzusetzen, *qui curam habeant animarum ac custodiam reliquiarum in ecclesiis memoratis*, H. GOFFINET, Cartulaire de Clairefontaine (ou Recueil de documents presque tous inédits concernant cette ancienne abbaye) Alon 1877, S. 67 Nr. 68 (1277 Dez. 24). - 1278 inkorporierte (*incorporare*) Erzbischof Heinrich von Trier den Benediktinerinnen von St. Irminen in Trier als dem wahren Patron der Kirche in Wintersdorf (AD Trier nō) zu seiner Unterstützung dieselbe mit allem Zubehör unter Zustimmung

dieselbe Formulierung in Lütticher Urkunden des 12. Jahrhunderts gefunden und schließt daraus, daß das Amt des Küsters vom Pfarrer selbst ausgeübt worden sei. In Pfarrkirchen sei dem Amt wegen der kleinen Zahl an Geistlichen nur eine geringe Bedeutung zugekommen⁴⁵³). Der Ausdruck *custodia reliquiarum* ist jedoch gegen Schäfer nicht im technischen Sinn als Amt des Küsters, sondern vielmehr in seiner übertragenen Bedeutung als Schutz und Fürsorge für die Reliquien der Kirche zu verstehen, wie es eine Lütticher Inkorporationsurkunde von 1201 nahelegt, mit der dem Kollegiatstift in Heinsberg *curam animarum et custodiam ecclesiarum* der Pfarrkirche in

des Domkapitels, des Archidiakons und des Wintersdorfer Pfarrers (*pastor*). Der Archidiakon sollte auf Präsentation des Klosters einen *vicarius perpetuus* einsetzen, *qui curam animarum habeat ac custodiam reliquiarum ecclesie* und dem eine *competens portio* aus den Einkünften der Kirche zugewiesen werden sollte, StA Trier K 16, GOERZ, MrhReg 4 (wie Anm. 28) S. Nr. 508 (1278 Apr. 26). - Johannes, Bischof von Tusculum, päpstlicher Legat, bestätigte 1287 während der Sedisvakanz des Römischen Stuhls die der Äbtissin und dem Konvent der Zisterzienserinnen von Clairefontaine (AD Longuyon nö) durch den Erzbischof Heinrich von Trier gewährten Privilegien, *omnes collationes, donationes iurium, patronatus, decimarum et aliarum largitionum pie vobis et ecclesie vestre factas*, insbesondere die Inkorporation (*incorporare*) der Pfarrkirchen von Hollerich (AD Longuyon nö) und Grevenmacher (AD Tholey nw), in denen der Konvent das Patronatsrecht mit allen Rechten und Zubehör besessen hat, so daß dort beständige Vikare auf Präsentation der Äbtissin des Klosters einzusetzen seien, *qui in eisdem reliquiarum custodiam et curam habeant animarum* und aus den Einkünften der Kirchen eine *portio congrua* erhalten sollten, damit sie über die bischöflichen und erzbischöflichen Rechte sowie über alle anderen Pflichten angemessen Rechenschaft ablegen konnten, WAMPACH, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 213-215 Nr. 215 (1287 Dez. 8). - Nach dem Urteilsspruch seines Offizials bekundete der Archidiakon Heinrich von Finstingen 1291 noch einmal, daß Gerard von Ivoix, der Sohn des Ritters und Amtmannes Gerard von Ivoix, unrechtmäßig auf die Kirche von Signy-Montlibert (AD Longuyon nw) präsentiert worden war und der vom Abt von St. Maximin bei Trier präsentierte Gerard Lardenoy allein rechtmäßig mit der betreffenden Kirche zu investieren sei. Darauf erteilte der Archidiakon Gerard Lardenoy die Investitur in der gewohnten Weise und übertrug ihm *eandem curam animarum et custodiam reliquiarum eiusdem per librum ut moris est*, LHA Kobl. Best. 701 A VII 1 Nr. 223 nach f. 382, Nr. 224 f. 17 Nr. 30 und f. 18v (St. Maximiner Chartulare), Wampach, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 397 Nr. 385 (1291 Jan. 10), S. 398 Nr. 387 (1291 Jan. 13). - Der Offizial der Trierer Kurie und Trierer Archidiakon Heinrich von Virneburg bestätigte 1298 Theoderich, Kaplan des Dominikanerinnenklosters Marienthal bei Mersch (AD Longuyon nö), daß er ihn auf die in seinem Archidiakonamt gelegene und durch Tod des ehemaligen Pfarrers, des Herrn Arnold von *Hoinkeringen*, vakant gewordene Pfarrkirche von Schifflingen (AD Longuyon nö) aufgrund der Präsentation durch den Patronatsherrn Marienthal, wie es Sitte sei, mit dem Buch investiert habe und ihm die *cura animarum et custodia reliquiarum* übertragen habe, VAN WERVEKE, Cartulaire de Marienthal 1 (wie Anm. 305) S. 216f. Nr. 240 (1298 Nov. 7). Die Pfarrkirche in Schifflingen wurde ein Jahr später dem Kloster Marienthal inkorporiert, Wampach, LuxUB 6 (wie Anm. 25) S. 208-210 Nr. 744 (1299 Febr. 6). Zu den Investitursymbolen siehe Anm. 883ff. - Vgl. ein Kölner Beispiel, LHA Kobl. Best. 18 Nr. 25, KNIPPING, RegEbfe Köln 3,2 (wie Anm. 334) S. 48 Nr. 2469 (1272 Jan. 15). - Siehe auch oben Anm. 338.⁴⁵³) SCHÄFER, Küster (wie Anm. 447) S. 168 mit Anm. 4, der aber leider keine Lütticher Beispiele benennt. Aus dem 13. Jahrhundert läßt sich folgende Lütticher Urkunde anführen: Herbert, Landdekan von Bastogne in den Ardennen (Bm. Lüttich), der die Bestallungsurkunde des Nikolaus von Houffalize (Bm. Lüttich) aus dem Orden des Val des Écoliers zum Pfarrer von Villers(-la-Bonne-Eau) in den Ardennen (Bm. Lüttich) durch den interimistisch mit dem Amt des Archidiakons betrauten Magister Balduin von Autréglise transsumiert, führt den an ihn ergangenen Auftrag aus, investiert den Ernannten mit besagter Pfarrei (*dictum fratrem N. vice nobis commissa in corporalem possessionem dicte ecclesie de Villari inducentes, curam animarum et custodiam reliquiarum ... commisimus*) und trägt dem dortigen Priester und den Parochianen auf, dem eingeführten Pfarrer als ihrem *legitimus per ostium introductus* in allem zu gehorchen, WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 415f. Nr. 312 (1273 Mai 30). - Heinrich von Gymnich, Archidiakon von Lüttich, trug 1300 dem Dekan des Landkapitels von Bastogne und dem Pfarrer (*investito*) der Kirche Sankt Maria von Juseret (Bm. Lüttich) auf, den Priester Theoderich von Bercheux an Stelle des verstorbenen Pfarrers Hugo in die Pfarrkirche von Rondu (Bm. Lüttich) einzuführen und ihm die *cura animarum* und die *custodia* der Reliquien daselbst anzuvertrauen, WAMPACH, LuxUB 6 (wie Anm. 25) S. 260f. Nr. 793 (1300 Juli 2).

Geilenkirchen übertragen wurden⁴⁵⁴). Gleichwohl ist die vermutete Übernahme der Kustodentätigkeit durch den Pfarrer oder die ihm zur Seite stehenden Geistlichen eine mögliche Erklärung für das seltene Vorkommen der Küster an ländlichen Pfarrkirchen. Die Union von Pfarramt und Küsterei ist 1265 für die Kirche in Beckerich ausdrücklich bezeugt. In diesem Jahr erhielt der *dominus* Nikolaus, Vizepastor (*plebanus*) in Beckerich⁴⁵⁵), das Amt des Glöckners von Beckerich (*officium campanarii de Beckkirchen*) aus der Hand der Priorin und des Konvents von Marienthal, die das Amt seit langem verliehen. Der Glöckner hatte bis dahin einen gewissen zur Kirche gehörenden Zehnten empfangen, wofür er dem Kloster ein Schwein zahlte. Der Vikar nun überließ diesen Zehnten dem Kloster, das ihn dafür von der Zahlung des Schweins befreite⁴⁵⁶). Mit dem Verzicht auf den Zehnten stand sich der Seelsorger offensichtlich besser, zumal er auf Zehnteinkünfte auch weiterhin nicht völlig verzichten mußte. Die Vikarspründe war schon 1238 fixiert worden und sollte alle Oblationen, ein Viertel des Kleinzehnten und 20 Scheffel Getreide umfassen⁴⁵⁷).

1282 sollte auf richterlichen Beschluß der Vikar in Breux die Hälfte des Großzehnten der Kirche in Breux, alle Oblationen und Schenkungen und sogar die Kirchendos empfangen, über das Küstereigut verfügen sowie über den Kleinzehnten (*grossa decima spectans ad dictum monasterium sive hospitale et ad ecclesiam de Brues supradictam, ... oblationes et obventiones necnon dos et matricularia eiusdem ecclesie et minuta decima*), wofür er jedoch seinem Pfarrherrn, der Abtei St. Maximin, festgelegte Zahlungen zu leisten hatte⁴⁵⁸). Eine Union von Vikariat und Küsterei liegt durch die Übertragung des Küstereiguts nahe. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, daß der Vikar einen *matricularius* angestellt hat⁴⁵⁹). Das Amt des Küsters mußte also in Pfarrkirchen nicht gesondert besetzt sein; eine Ausnahme legte auch die Bestimmung des Trierer Provinzialkonzils aus dem Jahre 1310 fest: Der am Altar dienstuende Pfarrer oder Vikar sollte, wenn das Kirchenvermögen es nicht zuließe, keinen des Lesens kundigen

⁴⁵⁴) LACOMBLET, NrUB 2 (wie Anm. 251) S. 2f. Nr. 2 (1201). - Vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht 2 (wie Anm. 47) S. 443 Anm. 3.

⁴⁵⁵) Die Kirche ist dem Dominikanerinnenkloster 1238 durch Erzbischof Theoderich von Trier inkorporiert worden, VAN WERVEKE, Cartulaire de Marienthal 1 (wie Anm. 305) S. 28f. Nr. 32 (1238 Nov. 16). 1276 spricht der Landdekan von Mersch bei der Wiederbesetzung der vakanten Kirche von der *vicaria perpetua sive vicepastoria* in Beckerich, ebd., S. 112f. Nr. 138 (1276 Febr. 2). - Zur Bezeichnung *plebanus* für den ständigen Vikar und zum Titel *dominus* für das Pfarrpersonal vgl. Abschnitt 'Bezeichnungen des Pfarrklerus', S. 148-150.

⁴⁵⁶) VAN WERVEKE, Cartulaire de Marienthal 1 (wie Anm. 305) S. 77 Nr. 96 (1265 Aug. 9). Marienthal, Beckerich, AD Longuyon nō.

⁴⁵⁷) Ebd., S. 30 Nr. 34 (1238 Nov. 16); vgl. oben Anm. 455.

⁴⁵⁸) 1282 Offizial der Trierer Kirche für St. Maximin über die Kirche in Breux (AD Longuyon nw), LHA Kobl. Best. 211 Nr. 255, WAMPACH, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 52f. Nr. 50. - Zur Bezeichnung *matricularius* für Küster siehe SCHÄFER, Küster (wie Anm. 447) S. 172 Anm. 2 und S. 168; SCHOELLER, Kirchenbau (wie Anm. 36) S. 83; C.D. DU CANGE, Glossarium mediae et infimae latinitatis Bd. 5, Paris 1845, S. 323 Sp. b, S. 324.

⁴⁵⁹) Vgl. oben Anm. 456.

Kleriker oder Laien zu Hilfe nehmen, damit dieser *literatus* während des Gottesdienstes die Meßresponsorien übernehmen könnte⁴⁶⁰).

Das Küstereigut speiste sich aus dem Zehnt- und Zinsbesitz der Kirche und nicht aus den Oblationen⁴⁶¹), wie es bei Kaplänen und Altaristen der Fall sein konnte. Dies wird seine Ursache darin gehabt haben, daß es sich bei der Küsterei wohl häufiger um eine Laienpfründe handelte⁴⁶²). Auch der Küster an einer Kloster- oder Kollegiatkirche bezog aus dem Grundbesitz des Konvents sein Einkommen, wie es für den Küster von St. Maximin nach dem ältesten Urbar der Abtei gut belegt ist⁴⁶³).

Das ländliche Pfarrpersonal in Trier scheint nach den dispositiv-normativen Quellen, bis in das 14. Jahrhundert hinein auf wenige Kleriker und Laien beschränkt gewesen zu sein. Dies korrespondiert mit Verhältnissen jenseits der Alpen, wo in Verona eine Liste von Kirchen und ihren Benefiziaten überliefert ist, die der Veroneser Kathedrale

⁴⁶⁰) BLATTAU, Statuta 1 (wie Anm. 33) S. 79 c. 20: *Item, prout iam dudum a sanctis patribus in generali concilio statutum est, praecipiendo firmiter innovamus, quod quilibet presbyter, pastor seu vicarius, in quacumque parochiali ecclesia divina celebrans, nisi propter paupertatem nimiam et notoriam excusetur, clericum vel personam saltem literatam secum habeat, qui sibi competenter legendo et cantando respondeat in divinis, quacumque contraria consuetudine non obstante per quam in quam pluribus locis agricolae et alii puri laici literas penitus ignorantes, qui secus altare, dum sacra mysteria celebrantur, stare vel sedere non debent, per quos potius impediri plerumque consueverat altaris ministerium, quam ipsi decenter in eodem ministerio deservirent ...* - Vgl. auch: R. AMIET, Une "Admonitio Synodalis" de l'époque carolingienne. Étude critique et Édition, in: *Medieval Studies* 26 (1964) S. 12-82, hier: S. 48 Nr. 31: *Omnis presbyter clericum habeat vel scolarem, qui epistolam vel lectionem legat et ei ad missam respondeat et cum quo psalms cantet.* Zur Entstehungszeit der Admonitio und ihrer Abhängigkeit von der Inquisitio in Buch I der *Libri duo synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis* Reginos von Prüm vgl. R. POKORNY, Nochmals zur Admonitio synodalis, in: *ZRG* 102 Kan. Abt. 71 (1985) S. 20-51.

⁴⁶¹) Neben der oben im Text genannten Urkunden für Beckerich und Breux belegen dies die Urkunden für Adenau, BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 53f. Nr. 49 (1216 Mai 25), sowie: STRUCK, St. Georgenstift (wie Anm. 407) S. 18 Nr. 27 (1235). - Vgl. auch ein Mainzer Beispiel: 1240 bestätigte O(tto), Abt des Benediktinerklosters Disibodenberg an der Glan (Bm. Mainz), den Vertrag seines Vorgängers mit dem Pfarrer (*plebanus*), dem Glöckner (*campanarius*), dem Meier (*villicus*) und der gesamten Pfarrgemeinde (*universi parochiani*) von Sobernheim an der Nahe (Bm. Mainz) über den Lohn für das Glöckneramt (*de prebenda sive mercede officii dicti campanarii*). Pfarrer und Kloster sollten den Lohn aus dem Großzehnten der Pfarrei (*de communi decima parrochie*) bestreiten, der ihnen beiden zustand. Der Anteil des Klosters am Lohn des Glöckners belief sich auf zwölf Malter Weizen, acht Malter Hafer, einen halben Malter Hülsenfrüchte, einen halben Malter Linsen und ein Fuder Wein. Der Glöckner hatte kein Recht, darüber hinaus auf den Zehnten Anspruch zu erheben. Falls durch Hagel oder Krieg die Ernte ausfiel, sollten der Abtei anstelle des Zehnten bestimmte Äcker und Weingärten verpfändet werden. Den Vertrag bezeugten Pfarrer Theoderich und Glöckner Theoderich, BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 525f. Nr. 692 (1240).

⁴⁶²) Der Laienstatus der Küster ist erst im späten Mittelalter und vor allem in Kirchenvisitationsprotokollen der nachreformatorischen Zeit überliefert. Vgl. Repertorium Germanicum II,1: Urban VI., Bonifaz IX., Innozenz VII. und Gregor XII., 1378-1415, bearb. v. G. TELLENBACH, 1933-1938, ND Berlin 1961, S. 27*; F. PAULY, Laienaufgaben in der Kirche nach Trierer Quellen des 15. bis 18. Jahrhunderts (die Sendschöffen - Kirchenmeister und Brudermeister - Küster), in: *Ekklesia. Festschrift für Bischof DR. MATTHIAS WEHR* (TrierTheolStud 15) 1962, S. 171-180.

⁴⁶³) Zu Datierung, Überlieferung und Druck des ältesten Urbars aus der Zeit um 1200 bei BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 428-467, siehe GIEßMANN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 49-56. Z.B.: Verzeichnis von 12 *beneficia* des Küsters in Fell (AD Trier ö), Beyer, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 461f., wo die Abtei *patronatum cum decime* der Pfarrkirche von Fell an Udo von Esch verlehnt hatte, ebd., S. 470, vgl. Gießmann, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 107. - Vgl. weiter Gießmann, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 117, 133, 134, 138, 139, 147.

1303 unterstanden haben⁴⁶⁴). Die Liste geht über die Nennung des Pfarrers und seines Hilfspriesters nicht hinaus.

⁴⁶⁴) C. AMANI, Le costituzioni del capitolo della cattedrale di Verona nel sec. XIV., in: P. SAMBIN, Pievi, Parrocchie e clero nel Veneto dal X al XV secolo (Deputazione di storia patria per le Venezie. Miscellanea di studi e memorie vol. 24) Venezia 1987, S. 221-287, hier: S. 263f.

2.6. Weltliche und geistliche Grundherren

Die bisherige Forschung hat grundherrlich gebundene Eigenkirchen untersucht, deren Herren bis ins 12. Jahrhundert hinein von ihnen regelmäßige Abgaben, meist Zehnten, verlangten⁴⁶⁵). Daneben konnten weltliche und geistliche Grundherren über Zehnten verfügen, ohne ein Recht an der Kirche selbst zu besitzen.

1272 schenkten Ritter Nikolaus von Lollingen und seine Gemahlin Johanneta dem Dominikanerinnenkloster Marienthal bei Mersch, nördlich von Luxemburg, zugunsten ihrer dort aufgenommenen Tochter Agnes eine jährliche Rente von 4 Maltern Roggen und 4 Maltern Weizen, die aus dem ihnen zustehenden Teil der Zehnten der Pfarrkirchen in Reckingen-Reckange sur la Mess und Rüssingen-Russange entnommen werden sollten⁴⁶⁶). Die Pfarrkirche von Reckingen-Reckange sur la Mess, südwestlich von Luxemburg gelegen, war zu diesem Zeitpunkt seit gut drei Jahrzehnten dem Dominikanerinnenkloster inkorporiert⁴⁶⁷), nachdem ihm zuvor eine Vielzahl von weltlichen Patronatsherren⁴⁶⁸) sowie Abt und Konvent des Benediktinermönchsklosters Altmünster in Luxemburg ihre Anteile und die damit verbundenen Rechte am Patronat der Kirche übertragen hatten⁴⁶⁹). Trotzdem mußten der Trierer Archidiakon Theoderich von Blankenheim und sein Offizial 1252 Graf Heinrich den Blonden von Luxemburg um Schutz für die im Besitz des Klosters befindlichen Zehnten der Kirche in Reckingen-Reckange sur la Mess bitten⁴⁷⁰). Sollte der Luxemburger dieser Bitte nachgekommen sein, so hatten seine Bemühungen offensichtlich ebensowenig Nikolaus und Johanneta von Lollingen am Genuß des Pfarrzehnten hindern können, wie es das Inkorporationsverhältnis zum Kloster Marienthal vermochte. Teile der Kirchenzehnten konnten demnach von weltlichen Herren bezogen werden, ohne daß diese ein Recht an der zehntberechtigten Kirche selbst besaßen. Wahrscheinlich ist, daß die Familie von Lollingen innerhalb der Pfarrsprengel von Reckingen-Reckange sur la Mess und Rüssingen-Russange über Güterbesitz verfügte und als Grundherr Anspruch auf den Zehnten erhob.

Der Zusammenhang von Grundherrschaft und Zehntberechtigung begegnet in Trier mehrfach. Ritter Arnulf von Oeren gelang es, sein Eigengut in Reimsbach, das sein

⁴⁶⁵) THOMAS, Le droit de propriété (wie Anm. 47) S. 68ff.; CONSTABLE, Tithes (wie Anm. 92) S. 63ff. (Zehnt); SCHREIBER, Kurie 2 (wie Anm. 8) S. 98ff. (Oblationen). - Vgl. oben besonders bei Anm. 272ff.

⁴⁶⁶) VAN WERVEKE, Cartulaire de Marienthal 1 (wie Anm. 305) S. 105f. Nr. 129 (1272 März 22), WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 369 Nr. 271: ... *ipsi cenobio* (sc. Marienthal bei Mersch, AD Longuyon nō) *inter vivos conferimus quatuor maldra tritici et totidem maldra siliginis legalis annone Lutzelburgensis mensure annuatim exnunc in perpetuum percipienda de portione in decimis parrochiarum de Rockingen et Russingen* (Reckingen-Reckange sur la Mess, Rüssingen-Russange, AD Longuyon nō, sw v. Luxemburg) *nos contingente, que annuatim ipsi cenobio solvetur et tradetur, antequam de ipsa portione nostris aut nostrorum posterorum usibus aliquid applicetur ...*

⁴⁶⁷) VAN WERVEKE, Cartulaire de Marienthal 1 (wie Anm. 305) S. 28f. Nr. 32 (1238 November 16).

⁴⁶⁸) Ebd., S. 5f. Nr. 5, WAMPACH, LuxUB 2 (wie Anm. 25) S. 301 Nr. 280 (1235 Juli).

⁴⁶⁹) VAN WERVEKE, Cartulaire de Marienthal 1 (wie Anm. 305) S. 12f. Nr. 15 (1238 Februar 11).

⁴⁷⁰) Ebd., S. 51 Nr. 61 (1251 Mai 16), WAMPACH, LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 111 Nr. 107 (1252 Mai 16).

verstorbenen Bruder mit der dortigen Kirche dem Benediktinerkloster Mettlach zur Zeit Erzbischof Hillins von Trier (1152-1169) übertragen hatte, von der Abtei zurückzuerhalten; dabei reservierte er den Flachszehnten dieser Kirche seiner Frau, während die Mönche das Stellenbesetzungsrecht der Kirche mit dem übrigen Zehnten für sich zurückbehielten⁴⁷¹). Zehntberechtigung und Stellenbesetzungsrecht des (ehemaligen) Eigenkirchenherrn fielen damit partiell auseinander⁴⁷²).

Der Propst von Weilburg mußte 1145 bei der Erhebung der Kirche von Niedergirmes zur Pfarrkirche, die Eigenkirche der Augustinerchorherren von Schiffenberg war, nicht auf die bisher seiner Stiftskirche geleisteten Zehntabgaben aus der Grundherrschaft zu Niedergirmes verzichten: Erzbischof Albero von Trier bestätigte 1145 den Augustinerchorherren in Schiffenberg sechs neu entstandene Dörfer, schenkte ihnen die auf ihrem Eigengut (*predium*) gelegene Kirche von Niedergirmes nahe Wetzlar und erhob diese Kirche zur Tauf-, Sepultur- und Synodalkirche mit Zustimmung des Propstes von Weilburg, dem der Zehnt der Grundherrschaft Niedergirmes gehörte und der in seinem Recht in keiner Weise eingeschränkt werden sollte (*dedicavimus eis etiam ecclesiam in villa Girmize ..., quam baptismalem et sepulchralem ac sinodalem fecimus, consentiente preposito Wenero de Wilinburch, ad quem decima eiusdem ville Girmize pertinet, in nullo minuemus ius eiusdem prepositi quod ante illic habuerat*)⁴⁷³).

Das Kloster St. Maximin und sein Hospital vor Trier mußten als Pfarrherren in Mersch⁴⁷⁴) ihr Zehntrecht im Sprengel dieser Pfarrei gegen Angehörige des lokalen Adels verteidigen, die auf den dritten Teil des Zehnten von ihren innerhalb der Pfarrei Mersch

⁴⁷¹) Die Traditionsnotiz der Kirche zu Reimsbach (AD Tholey sw) wurde in die Mettlacher Güterrolle am Ende des 12. Jahrhunderts eingetragen. PERRIN, Recherches (wie Anm. 260) S. 116, datiert die Tradition auf 1152-1160, vgl. oben Anm. 12; BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 346 Nachtrag Nr. 10. - Das Prämonstratenserklöster Wadgassen (AD Tholey sw) verfügte ebenfalls über Eigengüter in Reimsbach, die dem Konvent allerdings von geringem Nutzen waren und daher an Heinrich von Blieskastel und dessen Frau Agnes, Verwandte des Trierer Erzbischof Theoderich, als Ausgleich für das von ihnen erhaltene Patronats- und Zehntrecht in Püttlingen an der Saar (AD Tholey sw) 1232 übertragen wurden; Beyer, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 362 Nr. 462 (1232 Nov. 30). - 1280 erhielt Mettlach schließlich das Eigengut Heissos von Oeren zurück. Erst eine Aufzeichnung von 1515 belegt, daß die Abtei zwei Drittel des Zehnten in Reimsbach, der Pfarrer ein Drittel erhielt. Reimsbach hatte Filialkapellen in Erbringen, Hargarten und Oppen, siehe PAULY, Siedlung 5 (wie Anm. 15) S. 122-124.

⁴⁷²) Vgl. unten den Abschnitt 'Stellenbesetzung', Kapitel III.

⁴⁷³) BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 593 Nr. 534 (1145). Dazu: LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1,1 (wie Anm. 14) S. 114. Schiffenberg, AD Dietkirchen nō; Niedergirmes nahe Wetzlar, AD Dietkirchen nō; Weilburg, AD Dietkirchen nō. - Vgl. z.B. auch: BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 54f. Nr. 17 (1173). - Auch St. Maximin bezog teilweise Zehnteinkünfte an Orten, in denen es zwar über eine Grundherrschaft, aber über keine Rechte an der Kirche verfügte; vgl. GIEBMAN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 513, der dahinter den Salzehnt (vgl. unten S. 216) oder den von einer *villa cum ecclesia* ausgehenden Landesausbau vermutet, durch den Zehntinseln innerhalb der Zehntbezirke anderer Zehntherren entstanden seien.

⁴⁷⁴) Inkorporation der Pfarrei Mersch in das St. Elisabethshospital durch Elekt Arnold von Trier 1244 Februar 19, LHA Kobl. Best. 211 Nr. 182 (Transumpt von 1387 Mai 18). - Zweite Inkorporationsurkunde Arnolds von 1245 Febr. 18, BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 610f. Nr. 816 (fehlerhaft), WAMPACH, LuxUB 2 (wie Anm. 25) S. 516f. Nr. 464, GOERZ, MrhReg 3 (wie Anm. 28) S. 93f. Nr. 414.

gelegenen Eigengütern in Reckingen-Reckange sur la Mersch⁴⁷⁵) Anspruch erhoben. 1266 überließen Ritter Thomas von Pittingen, genannt der Wucherer, und seine Frau Adelheid zwei Teile des Zehnten aus allen ihren Besitzungen bei der westlich von Mersch gelegenen Filia in Reckingen-Reckange sur la Mersch dem St. Elisabethhospital, dessen Provisor bereits den dritten Teil des Zehnten durch Gerichtsurteil von ihnen erlangt hatte. Die beiden Zehntdrittel hatten Thomas und Adelheid als Lehen des Abtes von St. Maximin und des Ritters Arnold von Pittingen besessen⁴⁷⁶). Arnold von Pittingen verzichtete ein Jahr später vor dem Trierer Archidiakon auf den dritten Teil des Zehnten von allen Gütern, die er innerhalb der Pfarrei Mersch in Reckingen-Reckange sur la Mersch besaß, zugunsten des St. Elisabethhospitals, weil das Hospital die Stelle des Pfarrers vertrat⁴⁷⁷). Ebenso erklärten - anfänglich unter heftigem Widerspruch - der Schultheiß Theoderich von Pittingen⁴⁷⁸), nach seiner Exkommunikation Ritter Kuno von Ell⁴⁷⁹) und schließlich 1273 Ritter Robin von Useldingen⁴⁸⁰), *terciam partem decime ratione matricis ecclesie de Maresch ad dictum hospitale sancte Elisabeth pertinere*⁴⁸¹), *quia ipsum hospitale pastoris vices et locum obtinet in dicta parochiali ecclesia de Maresch*⁴⁸²).

Die Familie von Useldingen war auch im unweit gelegenen Rachecourt begütert. Ritter Rudolf von Sterpenich und seine Erben hatten sich 1281 dazu entschlossen, zur Förderung ihres Seelenheils dem Dominikanerinnenkloster Marienthal ihren (Teil am) Groß- und Kleinzehnten im Orte und im Pfarrsprengel Rachecourt zu schenken, zusammen mit dem Patronatsrecht, allen Gütern und Rechten, die Theoderich von Useldingen, Herr zu Pintsch, in Rachecourt besessen hatte⁴⁸³).

Das Beispiel des Pfarrsprengels Mersch zeigt, daß weltliche Grundherren vom Pfarrherrn, hier also St. Maximin und sein Spital, *iure feodetario* in die Nutznießung von zwei Zehntdritteln eingesetzt wurden, wobei sie diese zwei Drittel aus ihren grundherrlichen Gütern empfingen. D.h., daß die aus Eigengütern bezogenen Zehnten

⁴⁷⁵) Reckingen-Reckange sur la Mersch, AD Longuyon nō (w v. Mersch). - Zum Pfarrbezirk von Mersch, in dem die Kapelle in Reckingen schon um 1100 bezeugt ist, siehe PAULY, Siedlung 8 (wie Anm. 15) besonders S. 166.

⁴⁷⁶) WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 1-3 Nr. 2 (1266 Juli 17).

⁴⁷⁷) LHA Kobl. Best. 701 A VII 1 Nr. 223 nach f. 328 (Chartular St. Maximin), StaA Trier, beglaubigte Kopie von 1693 im Archivium Maximinianum IX S. 1301, WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 64 Nr. 56 (1267 Nov. 12).

⁴⁷⁸) LHA Kobl. Best. 701 A VII 1 Nr. 223 nach f. 328 (Chartular St. Maximin), WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 65 Nr. 57 (1267 Nov. 12).

⁴⁷⁹) WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 207f. Nr. 145, GOERZ, MrhReg 3 (wie Anm. 28) S. 556 Nr. 2462 (1269 Sept. 3).

⁴⁸⁰) LHA Kobl. Best. 701 A VII 1 Nr. 223 nach f. 328 (Chartular St. Maximin), WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 416f. Nr. 314 (1273 Juni 11).

⁴⁸¹) Zitat: wie Anm. 479.

⁴⁸²) Zitat: wie Anm. 480.

⁴⁸³) VAN WERVEKE, Cartulaire de Marienthal 1 (wie Anm. 305) S. 134f. Nr. 163 (1281 Aug. 29). Rachecourt-Roesig, Marienthal, Sterpenich, Useldingen, AD Longuyon nō.

nicht immer zur Gänze von den Grundherren vereinnahmt wurden, sondern daß diese der in Trier üblichen Zehntdrittelung im Verhältnis ein Drittel Pfarrer, zwei Drittel Grundherr unterliegen konnten. Die lehensrechtliche Bindung der Zehnten konnte jedoch nicht verhindern, daß sich die Laien, vielleicht sogar gestützt auf den Lehnstitel, das darüber hinaus gehende, dem Pfarrherrn aus ihrem Grundbesitz zustehende Zehntdrittel zusätzlich vereinnahmten. Zudem kann festgehalten werden, daß eine Inkorporation Besitzansprüche von Laien am Zehntertrag grundherrlicher Eigengüter vor Ort nicht außer Kraft setzen konnte. Das belegen ebenfalls die dem Kloster Marienthal inkorporierten Pfarrkirchen Reckingen-Reckange sur la Mess und Rüssingen-Russange⁴⁸⁴).

Es ist daher nicht erstaunlich, daß der Pfarrzwang auch bei grundherrlich gebundenen Zehnten griff: Gottfried, Herr von Eppenstein, schenkte 1281 dem Kapitel von St. Martin zu Worms die Zehnten seines Hofes im Dorf Brey, die er vormals dem Trierer Prämonstratenserinnenkloster Marienrode geschenkt (*decima de manu laycali in ecclesias transferre*), von diesem aber zurückerhalten hatte. Weil diese Zehnten zum Pfarrbezirk des Dorfes Spay in der Trierer Diözese gehörten (*decime site sint in terminis parrochie ville Speye*), bat er um die Zustimmung des Trierer Erzbischofs sowie des zuständigen Archidiacons, nun dem Martinsstift in Worms den Zehnten schenken zu dürfen⁴⁸⁵). Die St. Lambertuskirche in Niederspay, deren Filia die Kirche in Brey war, ist seit 1223 im Besitz des Wormser St. Martinsstiftes bezeugt⁴⁸⁶). 1271 wurde sie dem Stift inkorporiert⁴⁸⁷). Wahrscheinlich hatte Marienrode Zehntstreitigkeiten mit dem Martinsstift als dem Pfarrherrn zu Niederspay und Brey befürchtet, vielleicht lohnten sich aber auch Aufwand und Ertrag der Zehnteinhebung für das Kloster nicht, schließlich waren von dem Zehnten jährlich 2 Mark an den Vikar zu zahlen, der dafür dreimal in der Woche die Messe in der Kapelle von Brey lesen sollte⁴⁸⁸).

2.6.1. Salzehnt

1227 umfaßte die Inkorporation der Bitburger Maximinkirche und ihrer Kapellen, die bis dahin dem Patronat der Abtei St. Maximin unterstanden hatten, in das Zisterzienserinnenkloster St. Thomas an der Kyll nicht die gesamten Pfarreieinnahmen der Mutterkirche. Außer den mit dem Patronatsrecht verbundenen Einkünften sollte der Zehnt

⁴⁸⁴) Vgl. oben Anm. 466ff.

⁴⁸⁵) GÜNTHER, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus 2 (wie Anm. 98) S. 447f. Nr. 308. Brey, Niederspay, Marienrode, AD Karden nō.

⁴⁸⁶) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 177 Nr. 211.

⁴⁸⁷) GOERZ, MrhReg 3 (wie Anm. 28) S. 592 Nr. 2599. - Vgl. PAULY, Siedlung 2 (wie Anm. 15) S. 160-163.

⁴⁸⁸) GÜNTHER, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus 2 (wie Anm. 98) S. 448 Anm. 1, GOERZ, MrhReg 4 (wie Anm. 28) S. 194f. Nr. 850, 860 (1281 Nov. 29).

vom Salland (*decima salice terre*) weiterhin im gemeinschaftlichen Besitz der Mönche von St. Maximin verbleiben⁴⁸⁹).

Salland war freies, nicht zinsbares erbliches Grundeigentum. Dieses Herrngut konnte Fronhof, Land, Liegenschaften, Rechte und Leute umfassen. Es ist stets - im Gegensatz zu verliehenen, verlehnten Gütern, Einkünften und Rechten - an direkte herrschaftliche Nutzung zu denken⁴⁹⁰). Der Besitz der *decima salica* ist für St. Maximin seit dem frühen 13. Jahrhundert außer in Bitburg auch in den Pfarreien Barweiler⁴⁹¹), Frisingen-Frisange⁴⁹²), Gostingen und Canach⁴⁹³), Kenn⁴⁹⁴), Moersdorf⁴⁹⁵) und Remich⁴⁹⁶) belegt, ohne daß in jedem Falle Rechte an den genannten Kirchen bezeugt wären⁴⁹⁷). Als Innozenz II. 1140 der Abtei den Besitz zahlreicher Güter, Dörfer und Kirchen bestätigte, befanden sich darunter auch die Kirchen Frisingen-Frisange und Remich⁴⁹⁸). Das Privileg formuliert: *Ecclesias insuper et alias possessiones ad prefatam abbatiam pertinentes cum decimis et dotibus suis et cunctas salicas decimationes, quas in usus hospitum, pauperum ac peregrinorum felicitis memorie predecessor noster Leo papa vestro monasterio habendas concessit, vobis nichilominus confirmamus.*

⁴⁸⁹) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 249 Nr. 311 (1227 Mai). Bitburg, St. Thomas a. d. Kyll, AD Trier nw.

⁴⁹⁰) Vgl. R. SCHMIDT-WIEGAND, Salgut, Salhof, Salland, in: HRG 4 (1990) Sp. 1273-1277; KUCHENBUCH, Grundherrschaft (wie Anm. 100) S. 49ff.

⁴⁹¹) 1153 verlieh Abt Siger von St. Maximin an einen gewissen Lutfrid und seine Erben den Salzehnten (*decima salica*) in Barweiler (Bm. Köln) gegen Zahlung von 12 kölnischen Pfennigen. Bei Nichtzahlung sollte der Zehnt wieder an das Kloster zurückfallen, BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 631 Nr. 573. Im Lehnregister (kurz nach 1200) ist vermerkt: *Luchardus salicam decimam in Barwilre*, BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 471. Der Ort Barweiler ist *cum ecclesia* seit 1140 im Besitz der Abtei bezeugt, ebd., S. 573 Nr. 516 (Privileg Innozenz' II., JL 8093; vgl. dazu unten Anm. 498).

⁴⁹²) 1250 gab Abt Heinrich von St. Maximin den Salzehnten (*salica decima*) zu Frisingen-Frisange (AD Tholey nw) Gerard von Aspelt zu Lehen, den zuvor Gobelo von Rodemachern aus der Diözese Metz nach Lehnrecht besessen hatte. Gerard hatte dafür innerhalb von fünf Jahren 55 Pfund und 5 Schillinge Trierischer Währung an St. Maximin zu zahlen. Andernfalls sollte der Zehnt an die Abtei zurückfallen, WAMPACH, LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 65f. Nr. 67 (1250 Sept. 3). - Vgl. GIEBMANN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 241, 244.

⁴⁹³) Beide Orte (AD Tholey nw, a. d. Mosel) gehörten zur Pfarrei Lenningen, deren Zehnten dem Trierer Domkapitel zukamen. Aus bestimmten Gütern konnte St. Maximin nach einer späten Überlieferung des 16. Jahrhunderts jedoch den Salzehnten beziehen. Vgl. GIEBMANN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 250.

⁴⁹⁴) Nach dem Lehnregister aus der Zeit kurz nach 1200 besaß St. Maximin in Kenn (AD Trier nō) sieben und eine halbe Hufen und den salischen Zehnten, BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 470, 471. - Vgl. GIEBMANN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 116f.

⁴⁹⁵) In Moersdorf (AD Trier w, a. d. Sauer) erhielt die Abtei nach dem Lehnregister (kurz nach 1200) zweimal 5 Schillinge vom Salland. Alexander von Zolver besaß zu Lehen *censualem annonam cum decima et curiam totaliter ... preter salicam decimam, quam habet Joh(annes) de Helmedingen V sol. videlicet et cantor ecclesie alios V sol. in die s. Maximini*, BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 467, 468. - Vgl. GIEBMANN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 126.

⁴⁹⁶) Ältestes Lehnregister der Abtei (kurz nach 1200): *In Remiche* (AD Tholey w, a. d. Mosel) *feoda. Gerardus de Aspelt habet decimam salice terre et decimam de culturis communibus et quartam partem decime in Ellinge* (Ellange, sw Remich), BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 469. Der Salzehnt blieb bis Anfang des 17. Jahrhunderts verlehnt. 1218/1219 übertrug St. Maximin den Patronat der Kirche dem Trierer Domdekan und Domkapitel zum Nutzen des Refektoriums, WAMPACH, LuxUB 2 (wie Anm. 25) S. 131f. Nr. 117. - Vgl. GIEBMANN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 312f., 247 (zu Gerard von Aspelt).

⁴⁹⁷) Vgl. auch GIEBMANN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 513.

⁴⁹⁸) BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 573 Nr. 516 (JL 8093); vgl. oben Anm. 491.

Klösterliche Salzhöfe waren demnach - entgegen der Lehrbuchmeinung⁴⁹⁹) - keineswegs von der Zehntpflicht befreit. Nur sollte ihr Zehntertrag nicht den betreffenden Pfarreien, sondern dem Sondergut des klösterlichen Hospitals zugute kommen. Seit dem 9. Jahrhundert ist für Klöster im nördlichen Westfranken, Lothringen und Ostfranken die Nutzung des Salzehnten für Arme und Pilger in Königsurkunden überliefert⁵⁰⁰). Das Privileg von 1140 stützt sich offensichtlich auf diese alte karolingische Bestimmung der Salzehnten⁵⁰¹). Auf dem Aachener Konzil von 816 war man der Auffassung, daß auch Bischöfe ihre Salzehnten für das *hospitale pauperum* verwenden sollten. Vor allem in der Mailänder Kirche des beginnenden 10. Jahrhunderts konnte sich der Salzehnt für die Armenfürsorge durchsetzen⁵⁰²).

Die St. Maximiner Salzehnten aber waren fast alle an Laien zu Lehen ausgegeben⁵⁰³) und konnten daher nicht (mehr) den karitativen Aufgaben der Abtei dienen. Der Salzehnt galt also in St. Maximin spätestens seit um 1200 als Zubehör des klösterlichen Fronlandes⁵⁰⁴). Das kurz vor 1000 gefälschte DO.I.179 für St. Maximin⁵⁰⁵) läßt vermuten, daß sich die Abtei schon sehr viel früher der karitativen Zweckbestimmung ihrer Salzehnten entledigt hatte. In der Urkunde heißt es, daß das Kloster die Salzehnten (*dominicales quas vulgo salicas vocant decimationes*), welche königlich seien und keinem bischöflichen oder kirchlichen Sprengel unterworfen (*quoniam essent nostre regales et nulli umquam termino episcopali vel aecclesiae subiacentes*), aus dem unrechtmäßigen Besitz ihrer Lehnsleute zurückerhalte, weil sie schon früher zum Unterhalt der Fremden und Pilger bestimmt gewesen seien. Die Bezeichnung der Salzehnten als Bestandteile des Königsguts wandte sich hier gegen mögliche bischöfliche und offenbar vor allem pfarrechtliche Ansprüche⁵⁰⁶). Die Urkundenfälschung war

⁴⁹⁹) Siehe oben Anm. 490.

⁵⁰⁰) Vgl. WAITZ, Verfassungsgeschichte 8 (wie Anm. 125) S. 349; LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1,1 (wie Anm. 14) S. 107f., 611f.; SCHREIBER, Kurie 1 (wie Anm. 8) S. 270-272; E. LESNE, La dîme des biens ecclésiastiques aux IX^e et X^e siècles, in: RHE 13 (1912) S. 477-503, 659-673, Bd. 14 (1913) S. 97-112, 489-510, hier: Bd. 13 (1912) S. 477ff (S. 500 zu St. Maximin), Bd. 14 (1913) S. 489ff (S. 498 zu St. Maximin); BOYD, Tithes (wie Anm. 90) S. 83 u.ö.; CONSTABLE, Tithes (wie Anm. 92) S. 201-205; F. STAAB, Die Wurzel des zisterziensischen Zehntprivilegs. Zugleich: Zur Echtheitsfrage der 'Querimonia Egilmari episcopi' und der 'Responsio Stephani V papae', in: DA 40 (1984) S. 21-54, hier: S. 29, 39.

⁵⁰¹) Schon SCHREIBER, Kurie 1 (wie Anm. 8) S. 287-289, hat deutlich gemacht, daß die Kurie seit dem 12. Jahrhundert in den Zehntformeln der Privilegien unter *pauperes* zunächst Mönche und erst in zweiter Linie weltliche Arme verstand. Die ausführliche Formel in JL 8093 ist in ihrer Bedeutung jedoch nicht auf den Unterhalt der Mönche reduziert.

⁵⁰²) BOYD, Tithes (wie Anm. 90) S. 244 Anm. 2.

⁵⁰³) Siehe oben Anm. 491-496.

⁵⁰⁴) Vgl. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1,1 (wie Anm. 14) S. 611f.

⁵⁰⁵) Sickel hält die Urkunde in der Vorbemerkung seiner Edition noch für echt. - Vgl. T. KÖLZER, Studien zu den Urkundenfälschungen des Klosters St. Maximin vor Trier (10.-12. Jahrhundert) (VuF Sonderbd. 36) 1989, S. 44ff.

⁵⁰⁶) Vgl. KÖLZER, Urkundenfälschungen St. Maximin (wie vorherige Anm.) S. 52-54, der jedoch allein den Bischof als Konkurrenten um den Zehntbesitz im Blick hat.

demnach zur Revindikation von Salzehnten unter Berufung auf die Versorgungspflicht für Arme auf Kosten der Pfarreien angefertigt worden.

Bischöfe haben in Trier⁵⁰⁷⁾ und Mainz⁵⁰⁸⁾ seit dem 11. Jahrhundert, in Halberstadt nachweislich seit dem frühen 12. Jahrhundert⁵⁰⁹⁾ ihre Salzehnten nicht *ad usus pauperum* verwandt, sondern geistlichen Gemeinschaften ihrer Diözese zur Unterstützung übertragen. Abgrenzungsprobleme zwischen Salzehnten und den allgemeinen Pfarrzehnten blieben in der Folgezeit nicht aus. Für die Pfarrkirche in Niedermendig ist aus dem frühen 13. Jahrhundert ein Streit um den Bezug des Salzehnten und des Großzehnten überliefert: Weil dort zu Beginn des 13. Jahrhunderts offensichtlich keine klaren Zehntgrenzen bestanden, war es wiederholt zu Streitigkeiten über die Verteilung des *selcende*, in dessen Besitz sich das Domkapitel wähnte, und des *velcende* (= Großzehnt), auf den die Benediktinerabtei Maria Laach, die Ritter Johann und Heinrich (von Rheineck) und weitere nicht genannte Laien Anspruch erhoben, gekommen. Der Trierer Erzbischof fand um 1215 einen Ausgleich, indem er bestimmte, daß Salzehnt und Großzehnt an einem Ort zusammengetragen werden sollten und vor der Teilung des Ganzen das Domkapitel drei Scheffel nach Andernacher Maß vorab erhalten sollte. Von dem verbleibenden Rest sollten der Pfarrer und das Domkapitel je ein Drittel, die Abtei und die Laien das dritte Drittel empfangen⁵¹⁰⁾. Domkapitel, Kloster und Laien waren seit langem in Niedermendig begütert. Das Domkapitel wird zu diesem Zeitpunkt bereits über den Patronat der Kirche verfügt haben, der erst in Visitationsberichten des 17.

⁵⁰⁷⁾ Nach einer Ende des 12. Jahrhunderts angefertigten Abschrift über die Zehntverteilung des Kollegiatstifts St. Kastor im Kleinarchidiakonat Koblenz (AD Karden nō) zwischen dem Propst und den Stiftsherren hatte Erzbischof Poppo von Trier (+1047) Zehnten vom Salland dem Stift geschenkt, die nun dem Nutzen des Propstes entzogen werden sollten, SCHMIDT, Quellen zur Geschichte des St. Kastorstifts 1,1 (wie Anm. 26) S. 10-21 Nr. 30, hier S. 12, vgl. oben Anm. 433. 1213 schlossen der Propst und das Kapitel einen Vergleich über die Verteilung der Zehnteinkünfte aus der Pfarrei Koblenz. Bis dahin konnte der Propst über den Wein- und Getreidezehnten der Pfarrei verfügen, während den Kanonikern der Zehnt vom Salland zukam, BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 6f. Nr. 5, SCHMIDT, Quellen zur Geschichte 1,1 (wie Anm. 26) S. 25 Nr. 42 (1213 vor März 12). - 1128 bestätigte Honorius II. dem Benediktinerkloster Unsere Liebe Frau zu Luxemburg (AD Longuyon) u.a. den Besitz von Kirchen und bestimmte, daß der Konvent hinsichtlich der Hufen, mit der das Kloster dotiert und fundiert worden war, und aller übrigen Güter seines Sallandes (*de ceteris salicis bonis*) nicht gezwungen werden dürfte, den Zehnten abzugeben, sondern daß dieser Zehnt stets dem Nutzen der Mönche vorbehalten bleiben sollte, WAMPACH, LuxUB 1 (wie Anm. 25) S. 535-538 Nr. 372 (1128 Apr. 12). - 1171 schenkte Abt Robert von Prüm der Propstei des Liebfrauenstifts in Prüm die Kirche in Güsten im Jülichgau (Bm. Köln) und bestätigte darüber hinaus die Schenkung seines Vorgängers bezüglich der Zehnten vom Salland an das Stift, BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 42-44 Nr. 6. Vgl. unten Anm. 538. - 1179 bestätigte der päpstliche Legat Petrus die zugunsten der Benediktinerabtei Laach (AD Karden n) von Erzbischof Hillin von Trier übertragenen Salzehnten in Kruft (AD Karden n), GÜNTHER, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus 1 (wie Anm. 98) S. 435 Nr. 203. 1181 bestätigte Papst Alexander III. dem Kloster den Zehnten vom Salland und die Mutterkirche mit dem Zehnten im Dorf Kruft, BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 83 Nr. 41 (1181 Apr. 11).

⁵⁰⁸⁾ STAAB, Zehntprivileg (wie Anm. 500) S. 35ff., 44f., 50.

⁵⁰⁹⁾ Bischof Reinhard von Halberstadt übergab 1108 dem Stift Osterwieck *decimam etiam de dominicali nostro in villa Osterwich*, W. ZÖLLNER, Die Urkunden und Besitzaufzeichnungen des Stifts Hamersleben (1108-1462) (Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte 17) 1979, S. 93f. Nr. 1 (1108 August 7).

⁵¹⁰⁾ BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 33f. Nr. 31 (1215 März 23). Maria Laach, Niedermendig, AD Karden n.

Jahrhunderts sicher belegt ist⁵¹¹). Daß das Domkapitel soviel vom Großzehnten erhielt, rührt wohl vom mutmaßlichen Besitz des Patronats her. Da die Abtei Maria Laach sich das Zehntdrittel von Niedermendig mit den beiden Burggrafen von Rheineck teilen mußte, verblieb der Abtei nur ein Neuntel des Getreides. Als ihr Mitte des 12. Jahrhunderts die *decima salice et dominicalis terre* der Pfarrer von Kruft, *qui eam ad se iure pastoris rationabiliter pertinere asserebat*, streitig machte, konnte das Kloster einen besseren Schnitt machen. Erzbischof Hillin von Trier gestand 1163 der Abtei den gesamten Salzehnten aus Kruft zu⁵¹²).

Über den Sal- und Getreidezehnten von Wiltingen an der Saar traf man 1242/43 folgende Entscheidung: Im Einvernehmen mit dem Marienkloster in Trier, dem die Pfarrkirche seit dem Jahre 1217 inkorporiert war⁵¹³), sollte die Benediktinerabtei Mettlach all jene Zehnten, die sie seit mehr als 40 Jahren besaß, weiterhin empfangen. Von ihrem in der Pfarrei Wiltingen gelegenen Salland, von dem sie selbst als Grundherr keinen Zehnten an die Pfarrkirche zahlen mußte, sollte sie den ihr von den Pächtern geschuldeten Fruchtanteil wegschaffen. Die Pächter des Sallandes aber sollten von dem ihnen dann verbleibenden Getreide den Zehnten an die Pfarrkirche zu Wiltingen zahlen, wo sie die Sakramente empfangen⁵¹⁴). Güter zu Wiltingen sind seit dem 11. Jahrhundert im Besitz der südlich gelegenen Benediktinerabtei Mettlach bezeugt⁵¹⁵). Eine Verteilung der Salzehnten war offensichtlich deshalb nötig geworden, weil das Land zur Pacht ausgegeben war und die Pächter hier im Gegensatz zum Grundherrn der Pfarrkirche zehntpflichtig waren. Das kanonische Recht hatte, ohne den Blick auf den Sondertitel Salzehnt zu richten, prinzipiell entschieden, daß sowohl der *dominus ratione terrae* als auch der *colonus ratione culturae* von seinem jeweiligen Fruchtanteil den Zehnten zu zahlen hatte⁵¹⁶). Für das Gebiet des Erzbistums Hamburg-Bremen und des westslawischen Siedlungsraums weisen Quellen auf eine höhere Zehntbelastung des Sallandes gegenüber dem übrigen grundherrlichen Besitz hin⁵¹⁷).

Der Salzehnt war also in karolingischer Zeit ein Sonderzehnt monastischer Eigenwirtschaft, der dem Sondergut des Hospitals und nicht der Pfarrkirche zukommen sollte. Dem karitativen Zweck wurde der Salzehnt schon bald, in Trier wahrscheinlich

⁵¹¹) Vgl. PAULY, Siedlung 2 (wie Anm. 15) S. 342f.; RESMINI, Laach (wie Anm. 447) S. 324f.

⁵¹²) BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 696f. Nr. 637. Kruft, AD Karden nō.

⁵¹³) DERS., MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 73f. Nr. 73 (1217). Wiltingen an der Saar, AD Tholey nw.

⁵¹⁴) Ebd., S. 555 Nr. 737 (1242/43 Jan. 18). Mettlach an der Saar, AD Tholey w.

⁵¹⁵) Urbar der Abtei Mettlach 10./11. Jahrhundert, vgl. PERRIN, Recherches (wie Anm. 260) S. 138; BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 342; MÜLLER, Mettlacher Güterrolle (wie 98) S. 126 U 19: *In Wiltingen sunt X mansi et illi collunt vineam ad III servicia et metunt, triturant, fenum secant et illis datur prebenda. In villa Menneche ibi VII mansi, que villa pertinet ad Wiltingen. Illi VII mansi solvunt XX modios unum de siligine et avena in festo s. Remigii et tunc unusquisque mansus de Wilting et Menniche solvit V pullos.*

⁵¹⁶) X 3.30.26. - Vgl. KUUJO, Zehntwesen (wie Anm. 94) S. 93.

⁵¹⁷) Vgl. ebd., S. 92; H.F. SCHMID, Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslawischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters III. (Schluß-)Teil Westslaven, in: ZRG 51 Kan. Abt. 20 (1931) S. 202-456, hier: S. 297f., 309.

bereits um 1000, durch Verwendung für andere Ziele des Klosters entfremdet. Das Salland blieb freilich weiterhin gegenüber dem Pfarrer zehntfrei. Allerdings waren Laien, die durch Leihe in den Besitz von Salland gelangt waren, dem Kloster abgabepflichtig und dem Pfarrer zehntpflichtig.

2.6.2. Zehntprivilegierung von Zisterziensern und Prämonstratensern

Die Annahme der Forschung, man habe bei der Zehntprivilegierung der Zisterzienser auf die Rechtsfigur der Abgabefreiheit des Sallandes zurückgegriffen⁵¹⁸), unterstützt eine Himmeroder Urkunde von 1157. Die jüngere Forschung hat den bereits von GEORG SCHREIBER angedeuteten Zusammenhang zwischen der versuchten bischöflichen Beschränkung des klösterlichen Zehntbesitzes auf den Salzehnten und dem 1152/55 formulierten Verzicht der Zisterzienser, den Zehnten von nicht eigenbewirtschaftetem Gut einzubehalten, wahrscheinlich gemacht⁵¹⁹). 1157 haben sich die Zisterzienser von Himmerod den Zehnten aus 12 Pfarrbezirken vom Erzbischof bestätigen lassen. Anstelle der Zehnten zahlten sie den Pfarrern, in deren Sprengeln ihre zehntpflichtigen Güter lagen, einen festgelegten Zins. In einem Falle aber konnte sich das Zisterzienserkloster überhaupt jeglicher Leistung entziehen, denn die betreffende Grangie sei *liberum allodium*, von der man *nulli umquam decimationem dedit vel dare debuit, quoniam domini sui proprii iuris fuit*⁵²⁰). Das Kloster selbst begründete die Zehntfreiheit eines bestimmten Gutes also nicht mit dem *labor propriarum manuum*, sondern mit dem Verweis auf die Grangie als eine *terra dominicata*.

Die Zisterzienserabtei Himmerod, die bereits zwei Dekaden nach ihrer Gründung in der Mitte des 12. Jahrhunderts über fünf Grangien verfügte⁵²¹), erhielt wiederholt die Zehnten aus zehntpflichtigen Grangien von den Pfarrherren zu Zins geliehen⁵²²). In schlechten Erntejahren waren für Pfarrer Zehntverpachtung oder Umwandlung der Zehntbeträge in eine Geldabgabe ein einfacher Weg, um zu sicheren, unverkürzten Einnahmen zu gelangen⁵²³). Dem Kloster hat Innozenz IV. 1246 sogar erlaubt, *decimas redimere de manibus laicorum in parrochiis alienis*, vorbehaltlich des Rückkaufrechts der betreffenden Pfarreien⁵²⁴). Die Rückführung von Laienzehnten an die Pfarrkirchen

⁵¹⁸) Siehe oben Anm. 490ff.

⁵¹⁹) SCHREIBER, Kurie 1 (wie Anm. 8) S. 270-272; STAAB, Zehntprivileg (wie Anm. 500) besonders S. 51-54.

⁵²⁰) BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 663-665 Nr. 604 (1157).

⁵²¹) Ebd., S. 661-663 Nr. 603 (1157); vgl. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1 (wie Anm. 14) S. 689.

⁵²²) Vgl. BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 674 Nr. 612 (1158), S. 690f. Nr. 630 (1161); Beyer, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 59f. Nr. 22 (1174), S. 62-64 Nr. 25 (1177), S. 78f. Nr. 36 (1179), S. 79 Nr. 37 (1169-79), S. 83f. Nr. 42f. (1181); Beyer, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 451f. Nr. 588 (1237). - Zur Erb- und Zeitleihe der Zehnten an die Zehntpflichtigen und der damit einhergehenden Fixierung der Zehnterträge vgl. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1,2 (wie Anm. 14) S. 932-934.

⁵²³) Vgl. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1,1 (wie Anm. 14) S. 614-620.

⁵²⁴) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 665 Nr. 889 (1246 Dezember 24), GOERZ, MrhReg 3 (wie Anm. 28) S. 116 Nr. 512 (1246 Dez. 19).

selbst war anscheinend nicht immer möglich, so daß sich geistliche Gemeinschaften in den Genuß dieser Zehnten setzen ließen. So genehmigte 1253 Erzbischof Arnold von Trier die Übertragung von Kirchenzehnten aus Laienbesitz an die Clarissen des Hl. Geistklosters in Luxemburg sowie an den nahe gelegenen Zisterzienserinnenkonvent in Bonneweg. Die Zehnten hätten nicht mehr den Pfarrkirchen, in deren Sprengel die Laien gelebt hätten, zugeführt werden können⁵²⁵).

Wie Klöster anderer Orden konnten Zisterzienser und Prämonstratenser rechtmäßig über Zehnten mittels der ihnen inkorporierten Pfarrkirchen verfügen. Gegen die Verfassung ihres Ordens⁵²⁶) verfügten sie im Erzbistum Trier seit dem beginnenden 13. Jahrhundert in ihren frühen Besitzkernen über Pfarrkirchen⁵²⁷). Die Wirtschaftsprinzipien benediktinischer und zisterziensischer Konvente glichen sich im 12. und 13. Jahrhundert immer stärker an⁵²⁸), und die päpstliche Zehntprivilegierung der Zisterzienser trug bis zum

⁵²⁵) Luxemburg, AD Longuyon nō; WAMPACH, LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 147f. Nr. 144 (1253 Juli 8): ... *quod nos translationem quarumcunque decimarum nostre diocesis, quas laici possidebant, que ad usum parochialium ecclesiarum, in quarum terminis consistunt, nullatenus poterant revocari, in monasterium sororum ordinis Penitentium prope Lucelenburc ab eisdem factam, ratam habemus et firmitatem volumus obtinere.* - Ein Tag später gleichlautend zugunsten des Zisterzienserinnenklosters Bonneweg, AD Longuyon nō; VAN WERVEKE, UB Bonneweg (wie Anm. 306) S. 14 Nr. 22 (1253 Juli 9). - Zur Begünstigung der Klöster und Stifte durch die Rückführung von Laiengut, vgl. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1 (wie Anm. 14) S. 611 Anm. 1. Daß Laien ihre Zehnten lieber an geistliche Institute übertrugen als an den Ortsbischof, wie auch die seit der Mitte des 12. Jahrhunderts im Erzbistum Hamburg-Bremen zahlreich überlieferten Schenkungsurkunden belegen, hat wohl seinen Grund in den zu erwartenden Seelenmessen der Konvente für die Stifter, die zudem nicht selten Verwandte in den Klöstern sitzen hatten, vgl. KUUJO, Zehntwesen (wie Anm. 94) S. 214-217. Vielleicht haben Klöster auch nur mehr für die Zehnten geboten.

⁵²⁶) Siehe oben Anm. 148ff.

⁵²⁷) Die früheste bisher bekannte Inkorporation einer Pfarrkirche in ein Zisterzienserklöster überhaupt erfolgte in Süddeutschland 1162 zugunsten von Kaisheim in der Diözese Augsburg, vgl. HOHL, Inkorporation (wie Anm. 194) S. 212f. - Es ließen sich beliebig viele Beispiele des 13. Jahrhunderts für Inkorporationen von Pfarrkirchen in Trierer Zisterzienserinnen- beziehungsweise Prämonstratenserkonvente anführen. Daher sollen an dieser Stelle nur einige frühe sowie einige ungedruckte Beispiele erwähnt werden: Erzbischof Johann von Trier inkorporierte 1205 dem Zisterzienserinnenkloster St. Thomas an der Kyll (AD Trier n) die Pfarrkirche von Deudesfeld (AD Trier nw), BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 261f. Nr. 222 (1205), sein Nachfolger Theoderich 1213 die Kirche in Neidenbach (AD Trier n), Beyer, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 20f. Nr. 15. - Der päpstliche Legat und Kardinalpriester Hugo inkorporierte 1253 dem Prämonstratenserklöster Wadgassen (AD Tholey sw) die Kirche in Groß-Blittersdorf (AD Sarrebourg n), LHA Kobl. Best. 218 Nr. 54 (1253), JUNGK, Regesten (wie Anm. 251) S. 115 Nr. 385 (1253 Juli 6); vgl. LHA Kobl. Best. 218 Nr. 53, JUNGK, Regesten (wie Anm. 251) S. 118 Nr. 392 (1254 Aug. 22). - Erzbischof Heinrich von Trier inkorporierte 1272 dem Zisterzienserinnenkloster St. Thomas an der Kyll (AD Trier n) die Pfarrkirche in Rosport (AD Trier nw), LHA Kobl. Best. 171 Nr. 476 (Chartular St. Thomas f. 14), Nr. 488 (Abschrift in der Slg. von Pfarrer Bernhard Büchel +1815), WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 409 Nr. 305; vgl. ebd., S. 374 Nr. 279f. - Johannes, Archidiakon von Metz, inkorporierte 1281 dem Prämonstratenserklöster Wadgassen (AD Tholey sw) die Kirche in Hattweiler (Bm. Metz, AD Sarrebourg nō), LHA Kobl. Best. 218 Nr. 73, JUNGK, Regesten (wie Anm. 251) S. 177 Nr. 595 (1281 Juni 12); vgl. LHA Kobl. Best. 218 Nr. 104, JUNGK, Regesten (wie Anm. 251) S. 212f. Nr. 720 (1292 Juni 11). - Magister Bartold, Archidiakon zu Metz, inkorporierte 1283 demselben Kloster die im Bistum Metz gelegene Kirche Beringen (AD Marsal n), LHA Kobl. Best. 218 Nr. 75, Jungk, Regesten (wie Anm. 251) S. 181 Nr. 610 (1283 Febr. 24); vgl. LHA Kobl. Best. 218 Nr. 93 (1289 Apr. 7), Jungk, Regesten (wie Anm. 251) S. 199 Nr. 677. - Erzbischof Boemund von Trier inkorporierte dem Zisterzienserinnenkloster Machern (AD Trier nō) die Kirchen in Löff (AD Karden n) und Wolf (AD Karden sw), LHA Kobl. Best. 132 Nr. 38, GOERZ, MrhReg 4 (wie Anm. 28) S. 510f. Nr. 2282 (1294 Mai 7).

⁵²⁸) A. THIELE, Echternach und Himmerod. Beispiele benediktinischer und zisterziensischer Wirtschaftsführung im 12. und 13. Jahrhundert (ForschSWG 7) 1964, passim; vgl. W. RÖSENER, Die Reichsabtei Salem. Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Zisterzienserklösters von der Gründung bis

Jahre 1215 ein Übriges zum wirtschaftlichen Aufschwung der Prämonstratenser- und Zisterzienserkonvente be⁵²⁹).

Die Zehntbefreiung von eigenbewirtschafteten Gütern und vom Tierbestand eines Prämonstratenserklosters ist bereits 1142 für das erst drei Jahre bestehende Prämonstratenserkloster Arnstein an der Lahn bezeugt⁵³⁰). Das Kloster Arnstein besaß danach auch Einkünfte aus dem Besitz kirchlicher Benefizien (*ecclesia cum decima*) und grundherrlicher Güter⁵³¹). Die Dekretale *Audivimus et audientes*, mit welcher den Erzbischöfen Wilhelm von Reims und Arnold von Trier, den Trierer Suffraganbischöfen sowie Bischof Rudolf von Lüttich 1180 bekanntgegeben wurde, daß von allen Ländereien, die das Trierer Zisterzienserkloster Orval und alle anderen Zisterzienser mit eigenen Händen bebauten, sowie vom Neuland und Tierbestand kein Zehnt erhoben werden sollte, wurde in der Folgezeit Formular für viele Zehntbefreiungen von Zisterzienserkonventen⁵³²).

Zwischen Zisterziensern und Pfarrern kam es freilich zu Auseinandersetzungen um die Erhebung von Zehnten. Im 13. Jahrhundert gab es zwischen dem Zisterzienserinnenkloster St. Thomas an der Kyll und dem Pfarrer Herbrandus von Kyllburg Streit über den Zehnten jener Besitzungen, die innerhalb des Pfarrbezirks vom Kloster selbst bearbeitet wurden. Der Pfarrer wollte den Zehntverlust durch die Zisterzienser nicht weiter hinnehmen und setzte sich zur Wehr⁵³³). Zur Sicherung der klösterlichen Zehntfreiheit ist für Speyer belegt, daß der Priester vor der Investitur in die

zur Mitte des 14. Jahrhunderts (VuF Sonderband 13) 1974, S. 20ff., 102ff.; C.H. BERMAN, Cistercian development and the order's acquisition of churches and tithes in southwestern France, in: *RevBénédict* 91 (1981) S. 193-203.

⁵²⁹) Vgl. oben Anm. 148ff.

⁵³⁰) Arnstein an der Lahn, AD Dietkirchen sw; BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 581f. Nr. 525 (1142 Sept. 30): ... *Sane laborum vestrorum, quos propriis manibus aut sumptibus colitis sive de nutrimentis animalium vestrorum nullus omnino clericus vel laicus decimas a vobis exigere presumat* ... - Vgl. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1 (wie Anm. 14) S. 121 Anm. 1.

⁵³¹) ... *Ecclesiam s. Margarete cum decima, ecclesiam Kirechdorp cum decima et ceteris suis pertinentiis sicut a fratre nostro Alberone Treuerense archiepiscopo vobis rationabiliter concessa esse dinoscitur. Selebach cum omni possessione sua, sicut a prefato archiepiscopo vobis concessa est. Hatenusen, Welterodhe, Gozemerodhe, Holdenroich cum omnibus earum pertinentiis, vineas et silvas in Neuen et Brunne cum omni iure et dominio sicut prefatus Lodewicus* (sc. der Stifter des Klosters Graf Ludwig von Arnstein) *vobis concessisse dinoscitur. Bouenheim cum ecclesia et omnibus possessionibus suis. Wize et Becherheim* ... - Mitte des 13. Jahrhunderts schenkte Mechthild von Sayn dem Kloster die Pfarrkirche in Winden mit dem Patronatsrecht und allem Zubehör, so daß der Konvent über die aus ihrem väterlichen Erbe in Winden und aus der Kirche fließenden Einkünfte, wie die Zehnten, verfügen konnte, siehe BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 796f. Nr. 1072 (1250 Okt. 4).

⁵³²) Orval, AD Longuyon nw; GOFFINET, Cartulaire d'Orval (wie Anm. 251) S. 78f. Nr. 47 (o.J.). Vgl. das Formular der Urkunde des Abts von Tholey für die Prämonstratenser von Wadgassen: H.V. SAUERLAND, Einige Metzger Urkunden und Notizen aus zwei Handschriften, in: *JbGesLothrG* 1 (1888/89) S. 81-85, hier: S. 82f. Nr. 1 (1185).

⁵³³) Pfarrer Herbrandus war aufgrund des Privilegs für den Zisterzienserorden als auch wegen des Verlustes vieler Klostersgüter dazu bewegt worden, dem Kloster den Zehnten zu überlassen, BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 140 Nr. 157 (o.D.; dat. auf 1221), WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 464 Nr. 367 (dat. auf 1276). St. Thomas an der Kyll, Kyllburg, AD Trier nw.

Pfarrstelle auf die Erhebung des Zehnten von zisterziensischen Klostergütern Verzicht zu leisten hatte⁵³⁴).

2.6.3. Verlehnte, verkaufte und vererbte Zehnten

Vor allem barg das Lehnrecht die Gefahr in sich, daß verlehnte Zehnten nicht wieder in das Obereigentum der Pfarrkirchen zurückgeführt, sondern von dem Belehnten als Eigentum angesehen und entfremdet wurden. Über den Mißbrauch des Lehnrechts durch unrechtmäßige Zehntentfremdungen berichtet eine kurz vor 1191 von einem St. Maximiner Mönch zur Sicherung von Patronats- und Zehntrechten angefertigte Fälschung⁵³⁵): Danach hatte Abt Siger von St. Maximin 1155 nach einer Untersuchung *de investituris aliquarum ecclesiarum, quarum decime infeodate videbantur vel sub specie feodi violenter nobis* (sc. Siger von St. Maximin) *tollebantur*, das Patronatsrecht (*ius investiture*) über fünf Kirchen von den zuständigen bischöflichen Gerichten in Mainz, Trier und Metz erneut zugesprochen bekommen. Zugleich verlieh der Abt die Mainzer Kirchen in Albig, Weinheim und Gosselsheim, *quarum decimis violenter nobis auferuntur*, wie die Trierer Kirche in Bous, *cuius decimam predecessor noster Gerardus reclamante capitulo* (sc. von St. Maximin) *infeodaverat*, und die Metzger Kirche in Tincry, deren Patronat zu einem Drittel (*terciam partem patronatus ecclesie*) St. Maximin von Elekt Theoderich übertragen worden war, *quamvis pars nostra decime infeodata esse videretur*, an namentlich genannte Kleriker⁵³⁶). Den Patronat und den Zehnten der Mainzer Kirche zu Albig gab St. Maximin 1224 zu Lehen aus und konnte sich bei der Inkorporation der Kirche in das Mainzer Zisterzienserkloster Otterburg zusammen

⁵³⁴) Z.B. die Urkunde des Vogtes zu Walhausen (Bistum Speyer) über den Zehnten des im Pfarrsprengel von Walhausen gelegenen Klosterhofs in Dadenborn für das Zisterzienserkloster Eberbach im Bistum Mainz, BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 112f. Nr. 118 (vor 1219), MÖTSCH, RegGf Sponheim (wie Anm. 438) S. 67 Nr. *9 (o.D.). Am 21. Februar 1219 bestätigte Bischof Konrad von Metz und Speyer die Befreiung des Klosterhofs in Dadenborn von dem an die Kirche in Walhausen schuldigen Zehnten durch den Adligen Godebold von Weyerbach, *cum eiusdem ecclesie patronatum ab episcopatu Spirensi in feodo teneret et ad eum decimale ius spectaret*, Beyer, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 95f. Nr. 99. Wenige Tage später bestätigten der Vogt und die Gemeinde der Pfarrei Walhausen (*universi habitatores*), daß Godebold von Weyerbach *ad restaurum decime curie in Dadinburen* der Kirche zwei Weinberge übertragen habe, ebd., S. 96f. Nr. 99a (1219 Mai 1).

⁵³⁵) ACHT, UB Mainz 2,1 (wie Anm. 251) S. 381-384 Nr. 211. Siehe die Vorbemerkung von Peter Acht zum historischen Kontext der Fälschung.

⁵³⁶) Die hier genannten Kirchen sind bis auf die Trierer Kirche in Bous, über die fast jede weitere Nachricht fehlt (vgl. unten Anm. 559ff.), im Urbar der Abtei um 1200 aufgeführt, vgl. GIEBMANN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 56. - Bei Bous handelt es sich wahrscheinlich um die Filialkirche von Remich, AD Tholey nō, vgl. ACHT, UB Mainz 2,1 (wie Anm. 251) S. 383 Anm. 7, zu der sonst kaum etwas bekannt ist. Die Zehnten der Pfarrkirche von Remich, wo die Abtei auch den Patronat bis 1218/19 besaß, waren seit Eintritt der Überlieferung zu Lehen ausgegeben. Diese Zehntrechte über den ungewöhnlich großen Zehntbezirk von Remich, in dem auch die Prümer Abtei begütert war, konnte St. Maximin jedoch bis zum Ende des 17. Jahrhunderts behaupten, vgl. GIEBMANN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 100, 309-314. - Tincry, Bm. Metz, AD Metz sō.; vgl. Gießmann, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 142, MÜLLER, Mettlacher Güterrolle (wie Anm. 98) S. 119 U 5, S. 127 U 23. - Schon 1148 bestätigte Eugen III. St. Maximin den von Graf Otto von Rheineck angefochtenen Besitz der Kirchen und ihren Zehnten in Albig, Weinheim und Gosselsheim mit ihren Zehnten, BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 27f. Nr. 42 (1148 Apr. 3). Zu den Mainzer Orten siehe Gießmann, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 407ff., 448ff., 470ff., dem die jüngere Edition im Mainzer UB entgangen ist und der die Urkunde noch für echt hält.

mit seinem Lehnsmann, Ritter Theoderich von Randeck, den Patronat und die Hälfte des Zehnten sichern⁵³⁷).

Das Verbot, Zehnte zu Lehen auszugeben, begegnet seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Trier immer wieder. Nachdem ein Kanoniker von St. Simeon in Trier die Kirche von Mosbach mit den Zehnten im Rheingau Ende des 12. Jahrhunderts empfangen hatte, verpflichtete er sich dazu, *quod de eadem ecclesia nulli hominum quicquam infeodaret et quod eandem ecclesiam nulli militi in pensione tenendam traderet*⁵³⁸). Offenbar versuchten Klöster und Stifte, auch Zehntbesitzer mit attraktiven Angeboten zu ködern, denn 1215 klagte das 4. Laterankonzil von 1215, daß manche Mönche und Weltgeistliche Häuser vermieteten und Lehen vergäben unter der Bedingung, daß die Pächter und Lehnsträger ihnen den Zehnten übertrügen und sich bei ihnen begraben ließen. Dadurch aber würden die Pfarrkirchen beeinträchtigt. Das Konzil verbot diese Praktiken⁵³⁹). Urkundlich hat sich diese Klage für Trier allerdings nicht niedergeschlagen.

Gleichwohl wurden Zehnte seit dem beginnenden 13. Jahrhundert häufig zusammen mit Patronatsrechten verlehnt, verkauft und vererbt⁵⁴⁰). Die nicht in Nutznießung stehenden Zehnteile der Pfarrgeistlichen gelangten somit durch Leihe und Erbgang immer wieder in andere weltliche und geistliche Hände. Die Erlaubnis, den Zehnten inkorporierter Pfarrkirchen zu verkaufen, erhielten von kirchlicher Seite in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Konvente Löwenbrücken, Altmünster in Luxemburg und

⁵³⁷) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 188f. Nr. 266 (1224 Apr. 17).

⁵³⁸) BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 296f. Nr. 256 (1180-1209). Mosbach im Rheingau, Ebm. Mainz. - Vgl. z.B.: 970 Graf Heinrich für St. Maximin über Üxheim im Eifelgau (Bm. Köln), WAMPACH, LuxUB 1 (wie Anm. 25) S. 248-253 Nr. 181*, Fälschung zweite Hälfte 12. Jahrhundert; siehe die Vorbemerkung von Wampach sowie E. WISPLINGHOFF, Untersuchungen zur frühen Geschichte der Abtei S. Maximin bei Trier von den Anfängen bis etwa 1150 (QuAMrhKG 12) 1970, S. 197-199; GIEBMAN, Besitzungen (wie Anm. 25) S. 143, hält wegen der Benutzung der veralteten Edition von Beyer auch diese Urkunde für echt. - 1171 Bischof Rodulf von Lüttich für das Metzzer Eigenkloster Saint-Trond über die Kirche Mielen-sur-Aelst: *Id ipsum quoque de ecclesia de Myeles vobis (sc. Abt Wedericus von Saint-Trond) concedimus, ut nec vobis nec alicui successorum vestrorum liceat, duas partes decimarum ad vos iure fundi pertinentium sub annua pensione in detrimentum ecclesie alicui locare vel impignorare vel in beneficium dare, in casu aliqui abbatum vestrorum aliquando errasse narrantur, omnino interdicimus*, PIOT, Cartulaire de Saint-Trond 1 (wie Anm. 25) S. 118f. Nr. 89. - Abt Robert von Prüm übertrug 1171 der Propstei des Liebfrauenstifts zu Prüm die Kirche in Güsten im Jülichgau (Bm. Köln) und legte fest, daß, wer auch immer zum Propst gewählt würde, mit der Propsteipfründe auch die Investitur an der genannten Kirche erhalten sollte, jedoch unter der Bedingung, *ne ei liceat umquam de decimis vel redditibus predictae ecclesie aliquid invadiare vel cuiquam in beneficium dare*, Beyer, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 42-44 Nr. 6, Wampach, LuxUB 1 (wie Anm. 25) S. 670f. Nr. 487.

⁵³⁹) Const. conc. quart. Lat. (wie Anm. 34) c. 56 S. 97, X 1.35.7.

⁵⁴⁰) REMLING, UB Speyer (wie Anm. 34) S. 167f. Nr. 152 (1211); BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 324f. Nr. 290 (1190-1212); Beyer, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 95f. Nr. 99 (1219), S. 135f. Nr. 150 (1220), S. 749 Nr. 1001 (1249 Apr.); SCHWAB, Prümer Urbar (wie Anm. 25) S. 175, 189, 254 (1222 Kommentar Caesarius von Milendonk); WAMPACH, LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 49 Nr. 50 (1249 Mai), S. 48f. Nr. 49 (1249 Mai), S. 51f. Nr. 53 (1249 Aug. 10), S. 449-451 Nr. 417 (1263 Jan. 3); Wampach, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 432f. Nr. 337 (1247), S. 434f. Nr. 338 (1274 Aug.), S. 443f. Nr. 348 (1274 Nov. 12); vgl. PAULY, Siedlung 8 (wie Anm. 15) S. 215-219; LA Saarbr. Best. 92 Nr. 40 (1259 Dez.), JUNGK, Regesten (wie Anm. 25) S. 125 Nr. 420; VAN WERVEKE, Cartulaire de Marienthal 1 (wie Anm. 30) S. 64f. Nr. 79 (1261 Febr. 6); LHA Kobl. Best. 210 Nr. 147, GOERZ, MrhReg 4 (wie Anm. 28) S. 82f. Nr. 358 (1276 Dez.). - Vgl. auch: SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat (wie Anm. 57) S. 79-91.

das St. Elisabethhospital von St. Maximin⁵⁴¹). Da man jedoch zwischen dem *ius vendendi* und dem *ius percipiendi* des Zehnten zu unterscheiden wußte⁵⁴²), konnte der Pfarrer gegen den Verlust seines Zehntanteils durch Verkauf von seiten des Patronatsherren gerichtlich vorgehen: 1284 mußte zwischen den geistlichen Patronatsherren, der Benediktinerabtei St. Maximin und ihrem Hospital St. Elisabeth, und dem Pfarrer von Villécloye und Flassigny wegen eines Streits *super iure vendendi tertiam partem decime grosse et minute de Flessignei* die Pfarrfründe gerichtlich festgelegt werden. Zwei Teile des gesamten Groß- und Kleinzehnten und das *ius percipiendi* erhielten St. Maximin und St. Elisabeth *tamquam veri patroni* der genannten Kirchen sowie das alleinige *ius vendendi* am gesamten Groß- und Kleinzehnten. Dem Rektor wurde jedoch über den möglichen Verkauf des gesamten Zehnten oder seines dritten Teils ewiges Schweigen auferlegt. Ihm und seinen Nachfolgern kam das *ius percipiendi* eines Zehntdrittels *cum tercia parte illorum reddituum que dicuntur oblationes* zu. Das (zur Leihe ausgegebene) Ackerland gehörte dem Kloster und dem Hospital, wovon der Pfarrer und seine Nachfolger ebenfalls den dritten Teil der jährlichen Zinseinnahmen erhalten sollten⁵⁴³).

Daß Zehnte nicht nur aufgrund von Pfarrechten besessen werden konnten, scheint auch für den Pfarrklerus selbst normal gewesen zu sein. Als Pfarrer Wilhelm von Breux 1231 dem Zisterzienserkloster Orval zu seinem Seelenheil Land mit Zehnten schenkte, hielt er fest, er habe den Zehnten, den er schon seit mehr als dreißig Jahren inne habe, einst erworben und besitze ihn nicht *ratione parochialis ecclesie*⁵⁴⁴). Damit begegnete der Pfarrer dem möglichen Vorwurf, er veräußere Amtsgut.

2.7. Patronatsherren

In der Urkundensprache findet sich der Begriff *ius patronatus* in zunehmenden Maße erst ab 1200⁵⁴⁵), obgleich ihn der Bologneser Kanonist Rufin bereits um 1164 in die

⁵⁴¹) Beyer, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 997f. Nr. 1381 (1257 Löwenbrücken); Lamprecht, Wirtschaftsleben 3 (wie Anm. 14) S. 49f. Nr. 37 (1265 Altmünster). Zum St. Elisabethhospital siehe den folgenden Fall, unten Anm. 543.

⁵⁴²) Vgl. HASHAGEN, Laieneinfluß (wie Anm. 70) S. 389, 391.

⁵⁴³) LHA Kobl. Best. 211 Nr. 256, 257, WAMPACH, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 119f. Nr. 114 (1284 Sept. 26). - Die Pfarrkirche Villécloye (AD Longuyon nw) mit ihrer Filia Flassigny(-la-Petite) ist seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts im Besitz der Abtei bezeugt (ältestes Urbar, Redaktionsstufe III vor 1219) und diente 1256 mit allen Gütern und Rechten als Dotation des Hospitals St. Elisabeth, siehe GIEBMAN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 56, 108, 144, 157. - Vgl. oben Anm. 349.

⁵⁴⁴) Orval, Breux, AD Longuyon nw (Breux nw von Montmédy); GOFFINET, Cartulaire d'Orval (wie Anm. 251) S. 220f. Nr. 187 (1231 Dez.).

⁵⁴⁵) Vgl. J. DORN, Ius patronatus, in: ZRG 37 Kan. Abt. 6 (1916) S. 391-395, ZRG 39 Kan. Abt. 8 (1918) S. 221f., der nachweist, daß die von WAHRMUND, Kirchenpatronat (wie Anm. 194) S. 53ff., zitierten frühen Belege des Begriffs *ius patronatus* in den Bistümern Passau und Salzburg Fälschungen späterer Zeit sind. Ebenso belegt PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 96, daß es sich bei der Verwendung des Begriffs im Bistum Straßburg vor 1200 ausnahmslos um spätere Fälschungen handelt. H. SCHINDLER, Zur Geschichte des

Rechtsdiskussion zur Überwindung der Eigenkirchenherrschaft einführte⁵⁴⁶). In Trier ist der Begriff sehr früh, wohl erstmals 1162, überliefert, als die Grafen Wilhelm und Otto von Gleiberg dem Augustinerchorherrenstift Schiffenberg *omne ius patronatus ecclesiarum et capellarum* an sechs Orten übertrugen⁵⁴⁷). Dagegen war noch 1132 bei der Schenkung einer Kirche an Prüm durch die edle Matrone Fredesunde von der *ecclesia sui iuris* die Rede⁵⁴⁸). Vereinzelt begegnen bei der Formulierung des Eigentumsrechts an Kirchen im 12. Jahrhundert auch die Begriffe *ius praesentationis*, *investitura ecclesie* beziehungsweise *conductum ecclesiae*⁵⁴⁹). Die allmähliche Ablösung der Eigenkirchenherrschaft durch das neue Rechtsinstitut des *ius patronatus* vollzog sich in Trier im späten 12. Jahrhundert; das Patronatsrecht war zu Beginn des 13. Jahrhunderts durchgesetzt⁵⁵⁰). Damit war jedoch eigenkirchenherrliches Denken keinesfalls eliminiert, so daß sich Spuren davon noch im 15. Jahrhundert finden⁵⁵¹).

Die bisherige Forschung zum *ius patronatus* ist von der normativen Sicht der Kanonistik und der päpstlichen und konziliaren Rechtssprechung stark geprägt⁵⁵²). Sie kann dahingehend zusammengefaßt werden, daß das wesentliche Recht des Patrons in der Präsentation des Pfarrgeistlichen an den Bischof bestanden habe. Das Patronatsrecht ermöglichte seinem Inhaber die materielle Versorgung von Personen, die ihm verbunden waren, und besaß aufgrund lokal gebundener Ehrenrechte - wie des Vortritts bei Prozessionen (*ius praecedentiae*), eines besonderen Sitzes in der Kirche oder einer besonderen Begräbnisstätte in der Kirche oder auf dem Friedhof - hohes gesellschaftliches Ansehen. Materielle Rechte kamen hinzu, die dem Patron, regional und zeitlich

Laienpatronats, in: AkKR 85, 3. Folge, 9. Bd. (1905), S. 489-515, hier: S. 506f.; SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat (wie Anm. 57) S. 53f. - Der Begriff *patronatus* ist früher belegt, siehe oben Anm. 536 und unten Anm. 547.

⁵⁴⁶) Siehe oben Anm. 63.

⁵⁴⁷) BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 691 Nr. 631 (1162 Aug.). Schiffenberg, AD Dietkirchen nö. - Bis zur Jahrhundertwende finden sich vereinzelt Belege: Beyer, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 143-146 Nr. 105 (1190 Juni 4), S. 147-149 Nr. 106 (1190 Juni 4), S. 155-157 Nr. 113 (1191 Juni 25 *patronatus*), S. 195f. Nr. 153 (1196), S. 201 Nr. 159 (1196), S. 201f. Nr. 160 (1196 Nov. 24); GOFFINET, Cartulaire d'Orval (wie Anm. 251) S. 107 Nr. 69, 109f. Nr. 70 (1193 Erzbischof Johann und Archidiakon Wilhelm von Trier für Orval: *patronatum ecclesiae de Jamongnes, scilicet donum fundi*); E. BRASSE, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Stadt und Abtei Gladbach, Bd. 1 Mittelalter, 1914, S. 30f. Nr. 63 (um 1195). Der Begriff *patronatus* erscheint in der Überlieferung schon früher: 1128 Apr. 12 Honorius II. für die Altmünsterabtei in Luxemburg über die *ecclesia dimidia in Kettenem cum patronatu et decima*, WAMPACH, LuxUB 1 (wie Anm. 25) S. 535-538 Nr. 372. Kattenhofen-Cattenom, Bm. Metz, AD Marsal nw. Zum Begriff *ecclesia dimidia* siehe unten Anm. 816.

⁵⁴⁸) WAMPACH, LuxUB 1 (wie Anm. 25) S. 545-547 Nr. 382 (1132). Stockem, AD Trier n. - Vgl. MARX, Geschichte (wie Anm. 15) S. 103.

⁵⁴⁹) BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 455-457 Nr. 400 (um 1100), S. 583f. Nr. 527 (1142), S. 646-648 Nr. 589 (1155 Apr. 29); DOUCHE, Actes de Pibon (wie Anm. 30) S. 359f. Nr. 111 (1115-1124); J. BRIDOT, Chartes de l'abbaye de Remiremont des origines à 1231, Nancy 1980, Nr. 71 (1140), S. 197 Nr. 75 (1157); WAMPACH, LuxUB 1 (wie Anm. 25) S. 596-600 Nr. 426 (1145 Mai 3), S. 731f. Nr. 523 (1187).

⁵⁵⁰) Vgl. zum allmählichen Übergang vom Eigenkirchenwesen zum Patronatsrecht: WIRTZ, Donum (wie Anm. 47) passim; STUTZ, Gratian (wie Anm. 10) passim; G. TELLENBACH, Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert (Die Kirche in ihrer Geschichte. Ein Handbuch, Bd. 2, Lf. F 1) 1988, S. 225-230.

⁵⁵¹) Vgl. STUTZ, Parochus (wie Anm. 10) S. 405-412; ders., Rechte (wie Anm. 10) S. 391-395.

⁵⁵²) Siehe oben bei Anm. 62ff.

verschieden, eine Unterstützung im Falle der Not durch den Pfarrer und/oder der Gemeinde, einen Anteil am Erbe des Pfarrers oder einen Teil des Kirchenzehnten sicherten⁵⁵³). Regionale Studien dagegen erwähnen ohne Einschränkung, daß mit dem Patronat häufig die teilweise oder vollständige Zehntherrschaft zusammengefallen sei oder daß der Patronat als dinglicher Patronat an gewissen Grundstücken oder Gütern haften konnte⁵⁵⁴). Wegen der tiefen Verwurzelung des Eigenkirchenwesens habe das Patronatsrecht der alten Eigenkirchenherrschaft nur einen neuen Namen gegeben⁵⁵⁵). Schließlich hält PETER LANDAU fest, "daß es im klassischen kanonischen Recht nur ein persönliches Patronat gegeben hat, wenn auch die tatsächlichen Rechtsverhältnisse der Zeit häufig so gestaltet waren, daß das Patronat als Ausfluß des Grundeigentums erschien". Unter Berufung auf englische Verhältnisse sei "immerhin darauf hinzuweisen, daß auch in der Praxis eine Trennung des Patronatsrechts vom Grundstück durch selbständige Veräußerung des Grundstücks oder des Patronats durchaus möglich war"⁵⁵⁶).

Welchen Umfang und welche Wertigkeit diese Einzelrechte in der Praxis für die Patronatsherren besaßen, ist von der Forschung bisher nicht geklärt und erfordert regionale Studien. Die folgenden Ausführungen werden zeigen, daß weltliche und geistliche Patronatsherren in der Tat sehr häufig ein begrenztes Nutzungsrecht an den Einkünften der ihnen unterstellten Kirche besaßen, und zwar in Form von Zehntberechtigungen. Der

⁵⁵³) U. STUTZ, Das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit, in: ZRG 38 Germ. Abt. 25 (1904) S. 192-257, hier: S. 227ff.; ders., Eigenkirche (wie Anm. 1) S. 55ff.; HINSCHIUS, Kirchenrecht 3 (wie Anm. 47) S. 42-71; MARX, Geschichte (wie Anm. 15) S. 103; AHLHAUS, Geistliches Patronat (wie Anm. 20) S. 116-133; LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1,1 (wie Anm. 14) S. 116-121; LINDNER, Inkorporation (wie Anm. 17) S. 225f.; ERNST, Kirchengut (wie Anm. 299) S. 380; PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 94-103, 307, 309, 312f.; SCHREIBER, Kurie 2 (wie Anm. 8) S. 85ff.; HASHAGEN, Laieneinfluß (wie Anm. 70) S. 391f., 395; SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat (wie Anm. 57) S. 14 mit Anm. 20f., 18, 25, 86; MIERAU, *Vita communis* (wie Anm. 5) S. 175; F.P. SONNTAG, Das Kollegiatstift St. Marien von 1117-1400 (EThSt 13) 1962, S. 18; R. FUHRMANN, Dorfgemeinde und Pfründstiftung vor der Reformation. Kommunale Selbstbestimmungschancen zwischen Religion und Recht, in: Kommunalisierung und Christianisierung. Voraussetzungen und Folgen der Reformation 1400-1600, hrsg. v. P. BLICKLE, J. KUNISCH (ZHistForsch, Beiheft 9) 1989, S. 77-112, hier: S. 86; H. WISWE, Dorfkirche und Grundherrschaft im südlichen Niedersachsen während des späteren Mittelalters, in: JbBraunschGV 6, H. 2, 2. Folge (1934) S. 78-88; FALKENSTEIN, Berensberg (wie Anm. 434) S. 44; LANDAU, Ius Patronatus (wie Anm. 18) S. 84 (Zehnt), 130-136 (Recht auf Abgaben); GIEBMAN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 509.

⁵⁵⁴) P. HINSCHIUS, Das landesherrliche Patronatsrecht gegenüber der Kirche, 1856, S. 12ff.; ders., Kirchenrecht 2 (wie Anm. 47) S. 632; K. KÖRBER, Die kirchliche Theorie von der Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter und die mittelalterliche Praxis, 1912, S. 20f., zeigt, daß in Württemberg der Patron in der Regel den Großzehnten ganz an sich zog und dafür dem Pfarrer ein Fixum an Getreide, Stroh und vielleicht auch Wein als Corpus reichte. Seltener habe sich der Patron auch den Kleinzehnten angeeignet; SCHWAB, Andernach (wie Anm. 351) S. 19f.; EBERHARDT, Worms (wie Anm. 311) S. 101; F. MACHILEK, Der Niederkirchenbesitz des Zisterzienserklosters Fürstenfeld, in: In Tal und Einsamkeit. 725 Jahre Kloster Fürstenfeld. Die Zisterzienser im alten Bayern, Bd. 2: Aufsätze, hrsg. v. A. EHRMANN, P. PFISTER, K. WOLLENBERG, 1988, S. 363-434, hier: S. 367; G.P. MARCHAL, Eine Quelle zum spätmittelalterlichen Klerikerproletariat. Zur Interpretation der Klageartikel der Bauern von Kirchen (LK Lörrach) gegen das Kapitel von St. Peter zu Basel, in: FreibDiözArch 91 (1971) S. 65-80, hier: S. 66; E. ISENMANN, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, 1988, S. 216.

⁵⁵⁵) Vgl. PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 95; HINSCHIUS, Kirchenrecht 2 (wie Anm. 47) S. 631; STUTZ, Eigenkirche (wie Anm. 1) S. 59f.; LINNEBORN, Kirchenbaupflicht (wie Anm. 93) S. 18, 214.

⁵⁵⁶) Zitate: LANDAU, Ius Patronatus (wie Anm. 18) S. 114f.

wesentliche Inhalt des Patronats läßt sich aufgrund der urkundlichen Überlieferung keineswegs auf das Recht der Präsentation beschränken.

Sehr häufig ist von dem *ius patronatus ecclesie cum/et decima*, der *ecclesia cum iure patronatus et decima* oder der *decima cum patronatu* die Rede⁵⁵⁷). Die Formulierung *ius patronatus in ecclesia et decimam attinentem cum omni integritate* begegnet 1232: Weil Graf Heinrich von Blieskastel und seine Gemahlin Agnes ihr Seelenheil durch den Besitz von Zehnten gefährdet sahen (*metuentes salutis sue periculum in decimis, quas tenebant*), schenkten sie mit Konsens ihres Sohnes und aller Erben dem Kloster Wadgassen das Patronatsrecht der Kirche in Püttlingen und den dazugehörenden Zehnten (*ius patronatus in ecclesia de Puttelingen et decimam attinentem cum omni integritate*). Wadgassen hatte ihnen aus Erkenntlichkeit dafür bestimmte Eigengüter (*allodia, que minus eis erant utilia*) übertragen⁵⁵⁸). Der genannte Zehnt wird jene zwei Zehntdrittel umfaßt haben, die noch 1224 von einer Schenkung ausgenommen waren, als Reiner und Friedrich von Saarbrücken unter Zustimmung ihres Lehnsherrn, des Grafen Heinrich von Blieskastel, den Patronat der Kirche in Bous mit ihrer Kapelle in Püttlingen und jenem Zehntdrittel, das dem Pfarrer zukam, zusammen mit allem Pfarrecht der Abtei übertragen hatten⁵⁵⁹). Die Kapelle von Püttlingen und ihre Mutterkirche von Bous waren dem Kloster noch im selben Jahr von Erzbischof Theoderich inkorporiert worden⁵⁶⁰). Die Inkorporation umfaßte auch hier allein die Pfründe des Pfarrers (Dos, Zehntdrittel, Oblationen) und - möglicherweise alternierend - das Präsentationsrecht für den Vikar⁵⁶¹). Eine partielle Temporalienpertinenz blieb weiterhin in laikalen Händen. Erst als später die Laienpatrone ihr Patronats- und Zehntrecht an das von der Inkorporation begünstigte Kloster Wadgassen abgaben, verfügten die dortigen Prämonstratenser als Pfarrherren von Bous und Püttlingen über das uneingeschränkte Nutzungsrecht der kirchlichen Einkünfte⁵⁶²). Ob der Zehnt als Zubehör

⁵⁵⁷) Urbar von St. Maximin um 1200, BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 469 (*Arnolfberch*), S. 470 (*Valle*), S. 471 (*Bustat, Crufta*); WAMPACH, LuxUB 2 (wie Anm. 25) S. 19f. Nr. 17 (1205); Beyer, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 28f. Nr. 26 (1214), S. 148f. Nr. 172 (1221 Juni), S. 171 Nr. 203 (1223), S. 184 Nr. 221 (1223), S. 213f. Nr. 260 (1225); SCHWAB, Prümer Urbar (wie Anm. 257) S. 175, 189, 234, 238, 240, 254 (1222 Kommentar Caesarius von Milendonk); GOFFINET, Cartulaire d'Orval (wie Anm. 251) S. 201 Nr. 166 (1228). - Die Reihe ließe sich beliebig fortführen.

⁵⁵⁸) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 362 Nr. 462 (1232 Nov. 30). Wadgassen, Püttlingen, AD Tholey SW.

⁵⁵⁹) Ebd., S. 198-200 Nrr. 239, 239a+c (1224). - Zu den Kirchen St. Peter in Bous und St. Michael in Püttlingen vgl. PAULY, Siedlung 5 (wie Anm. 15) S. 161f. und oben Anm. 471, 536.

⁵⁶⁰) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 199 Nr. 239b (1224).

⁵⁶¹) Die Trierer Erzbischöfe übertrugen oder bestätigten wiederholt Klöstern den Besitz von Pfarrkirchen mit den dazugehörenden Patronatsrechten, dem Teil der Zehnten, der bis dahin für die Pfarrer reserviert war, sowie allen Pfarrechten. Das Kloster war damit zwar Pfarrherr der Kirche, besaß aber trotzdem nur die Temporalienpertinenz und nicht das uneingeschränkte Nutzungsrecht an den Zehnteinkünften der Kirche, weil sich diese zum Teil in den Händen ehemaliger Patronatsherren oder anderer weltlicher Herren befanden. Vgl. oben Anm. 376, 466f., 484, 489, 537, unten Anm. 569f. - Siehe auch: REMLING, UB Speyer (wie Anm. 349) S. 143 Nr. 127 (1209-1211); BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 148f. Nr. 172 (1221 Juni), S. 184f. Nr. 222 (1223), S. 366f. Nr. 468 (1232).

⁵⁶²) Vgl. LANDAU, Ius Patronatus (wie Anm. 18) S. 139, 141f.

zum Patronatsrecht oder als Bezugsrecht der Pfarrkirche begriffen wurde, kann letztlich nicht entschieden werden. Die offene Formulierung ist typisch für die Art der Patronats- und Zehnterwähnungen. Gleichwohl repräsentieren die Urkunden die Sicht der laikalen Patronatsherren, die eben nicht nur im Besitz des Kirchenpatronats im Sinne des Präsentationsrecht waren, sondern auch zwei Drittel des Pfarrzehnten innehatten.

Laikale oder geistliche Patrone konnten Zehnten ausdrücklich kraft ihres Patronatsrechts an der ihnen unterstellten Kirche beziehen. Das nach der Kanonistik in seinem Wesen und seiner Funktion persönliche Patronatsrecht wurde in der Rechtswirklichkeit dinglich mit dem Zehnten als Vermögensobjekt verbunden. So übertrug Ritter Marsilius von Lisdorf 1220 mit Konsens seiner Gemahlin und seiner beiden Söhne zu ihrem Seelenheil und dem ihrer Erben das Patronatsrecht (*ius patronatus*) der Kirche von Eschweiler-St. Oranne durch die Hand seines Lehnsherrn (*qui maior patronus habetur*) dem Kloster Wadgassen. Die Prämonstratenser sollten sich an dem Besitz der Zehnten und aller Pfarrechte (*in omni iure pastoralis*) erfreuen. Marsilius aber und seine Nachkommen mußten denjenigen Teil des Cathedralicums und alle anderen Abgaben zahlen, *que de parte decime, que patronis ibidem competit, hactenus solvisse cognoscuntur*⁵⁶³). Mit der Übertragung des Patronats von Eschweiler-St. Oranne an Wadgassen war also nur das dem Pfarrer zustehende Zehntdrittel verbunden, wie die Bestätigung der erwähnten Oberlehnsherren noch im selben Jahr deutlich zeigt: Der Ministeriale Marsilius von Lisdorf und seine Familie hätten den *patronatus ecclesie in Eswilre cum ea parte decime, qua pastores hactenus gaudebant, et cum omnibus suis appenditiis* Abt Reiner von Wadgassen geschenkt⁵⁶⁴). Die übrigen zwei Zehntdrittel blieben offenbar weiterhin in der Hand der Familie von Lisdorf, so daß sie deswegen die auf den (ehemals patronatsgebundenen) Zehnten ruhenden Lasten⁵⁶⁵) auch in Zukunft tragen mußte. Obwohl die Kirche zu Eschweiler-St. Oranne 1222 zusammen mit ihrer Kapelle von Bischof Konrad von Metz und Speyer den Prämonstratensern inkorporiert wurde⁵⁶⁶), war es dem Kloster damit immer noch nicht möglich, vor Ort die Nutznießung der gesamten Pfründe für sich zu beanspruchen. Außer der Familie von Lisdorf waren noch andere Adlige am Besitz von Patronat und Zehnten in Eschweiler-St. Oranne beteiligt. 1223 schenkte Herzog Matthäus von Lothringen mit Zustimmung seiner Verwandten dem Kloster seinen zu Lehnrecht besessenen Patronat und einen Teil seines Allods, das nahe der Pfarrdos von Eschweiler lag, sowie alles, was er bis dahin am Patronat der Kirche rechtlich besessen hatte⁵⁶⁷).

⁵⁶³) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 135f. Nr. 150 (1220). Eschweiler-St. Oranne bei Bérus, Bm. Metz, AD Marsal n.

⁵⁶⁴) Ebd., S. 136 Nr. 151 (1220).

⁵⁶⁵) Siehe unten den Abschnitt über das Cathedralicum, Kapitel II.

⁵⁶⁶) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 159 Nr. 185 (1222).

⁵⁶⁷) Ebd., S. 173 Nr. 207 (1223 Sept. 18). - Die Auseinandersetzungen um (Teile von) Patronat und Zehnten in Eschweiler-St. Oranne fanden auch damit kein Ende: Herzog Matthäus von Lothringen und seine Gemahlin Katharina beurkundeten 1250 einen Vergleich zwischen Anselm von Winsendorf, Lehnsmann seines (des Herzogs) Bruders, des Grafen R(einhard) von Blieskastel, und der Abtei Wadgassen wegen des Patronats

Auch bei der Inkorporation der Kirche in Schüttringen-Schuttrange wurden die Zehntteile des Patrons ausgenommen. 1226 wurde der Benediktinerabtei Unsere Liebe Frau in Luxemburg die Inkorporation der Kirche von Schüttringen-Schuttrange bestätigt, deren Patronatsrecht die Abtei St. Maximin besaß, *ita tamen quod ex hac collatione abbati et ecclesiae S. Maximini tum quantum ad ius praesentandi, tum quantum ad decimas et generaliter quantum ad omnia, quae ratione iuris patronatus idem abbas et ecclesia hactenus habuisse dinoscuntur, nihil ipsi subtrahatur vel decrescat*⁵⁶⁸). Die Inkorporation erfaßte also auch in diesem Fall nur das, was der bisherige Pfarrer an Kircheneinkünften erhalten hatte, jedoch nicht das, was St. Maximin bis dahin und weiterhin *ratione iuris patronatus* besitzen sollte⁵⁶⁹). Dazu gehörten das *ius praesentandi* und (zwei Teile des) Zehnten.

Ebenso verhielt es sich 1315 in Bischofsdhron, als Erzbischof Balduin von Trier dem Stift Pfalzel die dortige Pfarrkirche einverleibte, die ihm *pleno iure* mit allen Rechten und allem Zubehör zustand. Von der Inkorporation ausgespart wurden zwei Teile des Groß- und Kleinzehnten, die ihm *ratione iuris patronatus* zustanden⁵⁷⁰).

Auch kam es vor, daß der Zehnt von einer Patronatsübertragung ausdrücklich ausgenommen wurde. Der Besitz von Zehntrechten gründete sich demnach auf das Patronatsrecht an der Kirche. 1235 übertrug Ritter Wirich von Bettemburg dem Zisterzienserinnenkloster Differdingen den Patronat der Kirche von Küntzig-Clémency mit Ausnahme des Zehnten, den er dort aufgrund seines Patronatsrechts empfing (*ius patronatus ecclesie de Cunzich preter decimam, quam in eadem villa ratione predicti iuris patronatus percipio*)⁵⁷¹).

1223 wurde ein Streit *super iure patronatus ecclesie Trimece* mit der Trennung des Stellenbesetzungsrechts und des Kirchenbesitzes einschließlich des Zehnten entschieden. Das Benediktinerkloster Kaufungen einigte sich 1223 mit dem Kloster Andernach über den Patronat der Kirche in Trimbs dahingehend, daß die Kirche mit sämtlichen Zehnten

und des Zehnten in Eschweiler-St. Oranne in der Weise, daß Anselm von Winsendorf mit Zustimmung seiner Frau und seiner Kinder auf das, was er am Patronatsrecht und am Zehnten der Kirche in Eschweiler-St. Oranne zusammen mit den Liegenschaften bei Bérus besaß, in seiner Gegenwart ohne Widerspruch ganz und gar verzichtete und versprach, die Abtei in ihren Rechten zu schützen, ebd., S. 776 Nr. 1047 (1250 Apr. 21).⁵⁶⁸) Ebd., S. 229 Nr. 283 (1226 Apr. 1). Luxemburg, AD Longuyon nō; Schüttringen-Schuttrange, AD Tholey w.

⁵⁶⁹) Vgl. auch: WAMPACH, LuxUB 2 (wie Anm. 25) S. 465-467 Nr. 423 (1243 Mai 12).

⁵⁷⁰) LHA Kobl. Best. 157 Nr. 37 (1315 Sept. 3). - Vgl. oben Anm. 376.

⁵⁷¹) WAMPACH, LuxUB 2 (wie Anm. 25) S. 299-301 Nr. 279 (1235 Juni). Küntzig-Clémency, AD Longuyon nō. - Ritter Bartholomäus von Siersberg übertrug 1271 den Patronat (*collatio, ius patronatus*) der Kirche in Bedersdorf (AD Tholey sō) dem Benediktinerkloster St. Eucharius bei Trier mit Zustimmung seiner Erben, damit das Kloster die Inkorporation der Kirche erlangen konnte, behielt sich und seinen Erben jedoch die ihnen nach Erbrecht zustehende Zehnthälfte vor, LHA Kobl. 210 Nrr. 127, 128, GOERZ, MrhReg 3 (wie Anm. 28) S. 602, 604 Nrr. 2647, 2654 (1271 Nov. 24, 1271 Dez. 9).

und allen anderen Rechten Andernach übertragen wurde, während ihm selbst das Patronatsrecht verbleiben sollte⁵⁷²). Die Kirche in Trimbs war eine ehemals königliche Eigenkirche, die 1019 Heinrich II. dem Kloster Kaufungen übertragen hatte⁵⁷³). Schon 1198 hatte Kaufungen mit Andernach über das Patronatsrecht seiner ehemaligen Eigenkirche in Trimbs (*super iure patronatus ecclesie in Trimerze*) im Streit gelegen und die Kirche und alle Besitzungen, einschließlich der Zehnten, dem Andernacher Kloster zu Lehen gegeben⁵⁷⁴). Andernach verfügte in Trimbs darüber hinaus über Eigengut, auf dem eine kleine Kapelle lag⁵⁷⁵). Ob Andernach wegen seiner grundherrlich gebundenen Eigenkapelle zu Trimbs schon 1198 die Patronatsrechte der dortigen Kaufunger Kirche an sich ziehen wollte, muß offen bleiben. Der Streit mit dem Kloster Andernach um Güter in Trimbs ging auch nach 1223 weiter⁵⁷⁶). Kaufungen jedenfalls konnte bis in das 12. Jahrhundert hinein seine Besitz- und Zehntrechte zu Trimbs aufgrund seiner ehemaligen Eigenkirchenherrschaft geltend machen. Diese Nutzungsrechte gingen offensichtlich nahtlos in die neue Form des Patronatsrechts am Ende des 12. Jahrhunderts über.

Bisher erschien der Kirchenzehnt als Pertinenz des Patronatsrechts geistlicher und weltlicher Patrone. Im folgenden kehrt sich das Verhältnis um. Der Patronat wird zumindest im Verständnis der Urkundenaussteller als Pertinenz des Zehntrechts begriffen: 1243 übereignete Heinrich, Herr von Houffalze, dem Prior und dem Konvent des Klosters Val-des-Écoliers in Houffalze den Zehnten und das damit verbundene Patronatsrecht von Gouvy (... *decimam, quam tenebamus apud Govis, cum iure patronatus eidem decime annexo pleno iure contulimus*)⁵⁷⁷). Im selben Jahr bestätigten und erneuerten Ermesinde und Egid von Machern dem Zisterzienserinnenkloster Bonneweg eine Schenkung der Kirche in Kerschen, die Ermesinde und ihr verstorbener Gemahl, Hugo Afins von Luxemburg, dem Kloster zugedacht hatten: *dictam decimam temporibus vite eorundem cum suis appenditiis, scilicet iure patronatus, in quantum ad prenominatam spectat decimam*. Hugo von Luxemburg hatte sich noch zu seinen Lebzeiten die Hälfte des

⁵⁷²) LHA Kobl. Best. 170 Nr. 72 (1223). Kaufungen, Bm. Mainz; Augustinerchorfrauenstift St. Thomas bei Andernach, AD Karden nō; Trimbs, AD Karden (heute Ortsteil von Welling).

⁵⁷³) DH.II. 409 (1019 Mai 20).

⁵⁷⁴) H. VON ROQUES, Urkundenbuch des Klosters Kaufungen in Hessen, 1. Bd., 1900, S. 36f. Nr. 30.

⁵⁷⁵) Im selben Jahr übertrug Erzbischof Johann eine kleine Kapelle in Trimbs mit Dos und allem Zubehör dem Kloster Andernach, auf dessen Eigengut sie lag, BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 218 Nr. 176. - PAULY, Siedlung 10 (wie Anm. 15) S. 467, nimmt an, es handele sich um ein und dieselbe Kirche wie 1223. W.A. ECKHARDT, Klösterliche Streitigkeiten wegen der Eigenkirchen in Lay und Trimbs, in: JbWestdtLdG 19 (1993) S. 153-159, hier: S. 153, dagegen meint, es hätte wie in Lay (siehe unten Anm. 583), zwei Eigenkirchen am Ort gegeben. Letzteres ist deswegen wahrscheinlich, weil die erzbischöfliche Urkunde des Jahres 1198, mit der die Eigenkapelle in Trimbs Andernach übertragen wurde, Kaufungen mit keinem Wort erwähnt.

⁵⁷⁶) Vgl. ECKHARDT, Streitigkeiten (wie vorherige Anm.) S. 154.

⁵⁷⁷) WAMPACH, LuxUB 2 (wie Anm. 25) S. 464f. Nr. 422 (1243 Apr.). Kloster der Kongregation Val-des-Écoliers in Houffalze, Gouvy, Bm. Lüttich. - Vgl. LACOMBLET, NrhUB 2 (wie Anm. 251) S. 394 Nr. 673 (1275 Juni 5), S. 398 Nr. 682 (1275 Okt. 28).

Zehnten vorbehalten, der nun dem Kloster ganz zustehen sollte⁵⁷⁸). Auch im Erzbistum Mainz hing die Frage nach dem Besitz der Kirchenzehnten mit dem Recht der Investitur zusammen. Wildgraf Gerhard, der die Zehnten der vakant gewordenen Mainzer Kirche in Flonheim von St. Maximin zu Lehen hatte, verzichtete 1181 auf alle Rechte, die er zusammen mit der Abtei innehatte, *ne aliquam ipse vel successores sui de iure investiendi questionem movere possent*. Abt Konrad von St. Maximin übertrug die Kirche in Flonheim, über die St. Maximin das Patronatsrecht zur Hälfte besaß, auf Bitten des Wildgrafen Gerhard dem dortigen Kollegiatstift⁵⁷⁹).

Die Vermutung liegt nahe, daß die Zehntberechtigung in den Fällen, wo der Patronat zur Appendix des Zehnten wurde, aus einer ehemaligen grundherrlichen Eigenkirchenherrschaft herrührte. Die Position der ehemals eigenkirchenherrlichen Grundherren nahmen 1229 Theoderich und Claricia von Bruch ein, als sie dem Zisterzienserinnenkloster St. Thomas an der Kyll ihr *allodium in Meisbrecht ... , videlicet ius patronatus et duas partes decime* übertrugen. Ihr Allod⁵⁸⁰) in Meisburg hatten zuvor Walter Prosteit und dessen Verwandter, Albero von Manderscheit, von ihnen zu Lehen besessen und in ihre Hand mit allem Zubehör und Recht resigniert, zu dem sie es besessen hatten. Vom Kloster hatten Walter und Albero als Ausgleich für ihre Resignation 38 trierische Pfund erhalten⁵⁸¹).

Das Eindringen des Lehnswesens in das kirchliche Rechtsinstitut des Patronats ist für Trier seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts kontinuierlich nachzuweisen⁵⁸²). Seit dieser Zeit ist auch häufig bezeugt, daß ein Kirchenpatronat von mehreren Kirchenherren gleichzeitig besessen wurde. Träger solcher Patronatsanteile waren in den meisten Fällen Adlige; aber auch Klöster oder Stifte teilten sich Patronatsrechte. Waren mit dem Besitz des Patronats Zehntrechte verbunden, so führte das in der Regel zu einer weiteren Aufteilung der Pfarrzehnten: In dem seit mindestens drei Jahren andauernden Streit zwischen den beiden Benediktinerklöstern Siegburg und Kaufungen über das gemeinsam

⁵⁷⁸) WAMPACH, LuxUB 2 (wie Anm. 25) S. 478f. Nr. 435 (1243 Nov.). Bonneweg-Bonnevoie, Ober/Niederkerschen-Haut/Bascharage, AD Longuyon nō. - Vgl. Wampach, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 523f. Nr. 492 (1293 Mai 25).

⁵⁷⁹) ACHT, UB Mainz 2,2 (wie Anm. 251) S. 710 Nr. 441 (1181).

⁵⁸⁰) Der Begriff *allodium* ist neben der Bedeutung 'Vorwerk' im Sinn von 'Eigentum' seit Anfang des 12. Jahrhunderts belegt. Im Luxemburger Gebiet ist die Verwendung des Begriffs in beiden Bedeutungen zu finden. Vgl. Mittellat. WB 1 (wie Anm. 283) Sp. 494-498; LOHRMANN, Kirchengut (wie Anm. 251) S. 294-297.

⁵⁸¹) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 304 Nr. 381. Meisbrecht, AD Trier n. - Bis auf die Aufnahme des Ortes Meisburg in die 1140 von Innozenz II. bestätigte, in seinem Umfang aber keineswegs sicher nachweisbare Besitzliste St. Maximins, vgl. dazu GIEBMAN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 48f., ist über Meisburg nichts bekannt. PAULY, Siedlung 3 (wie Anm. 15) S. 153f., vermutet, daß die Kirche in Meisburg entweder von den Herren von Bruch selbst erbaut wurde oder durch die Mutter Theoderichs von Bruch, Ida von Malberg, die als Heiratsgut die halbe Grafschaft Malberg an der Kyll erhalten hatte, in die Familie gelangte.

⁵⁸²) Siehe oben Anm. 540. - Vgl. auch: STUTZ, Urbar (wie Anm. 553) S. 233, 237f.; PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 98f.; LANDAU, Ius Patronatus (wie Anm. 18) S. 106f.; SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat (wie Anm. 57) S. 53f.; SCHINDLER, Laienpatronat (wie Anm. 545) S. 498f.

besessene Patronatsrecht an der Kirche zu Lay kam man 1224 überein, daß Kaufungen künftig zweimal hintereinander das Präsentationsrecht auf die Pfarrstelle ausüben sollte, Siegburg beim dritten Mal. Der Ortspfarrer sollte den dritten Teil des Zehnten erhalten, die restlichen Zehnten aber beide Klöster zu gleichen Teilen⁵⁸³). Das Urteil wurde von Erzbischof Dietrich von Trier 1241 bestätigt⁵⁸⁴). Das Kloster Kaufungen hatte 1019 von Heinrich II. verschiedene Orte mit Kirchen, unter anderem auch Lay, zum Geschenk erhalten⁵⁸⁵). Siegburg erwarb 1095/96 den größten Teil eines Salhofes in Lay mit der darauf erbauten Kirche von den Herren von Katzenelnbogen⁵⁸⁶). Wahrscheinlich hat es sich bei dem Patronatsstreit von 1224 um die ehemals königliche Layer Eigenkirche gehandelt. Zumindest erhielt Kaufungen in früheren Patronatsprozessen mit Siegburg das Patronatsrecht der Kirche in Lay ungeteilt zugesprochen⁵⁸⁷), und auch 1224 war das Kloster bei der Präsentation bevorzugt worden. Wie Siegburg seine Ansprüche auf diese Kirche begründete, ist nicht überliefert. Vielleicht machte es sie über den sicher anzunehmenden Besitz von Salzehnten im Ort geltend⁵⁸⁸).

Das Patronatsrecht und die Zehnten der Kirche in Wolkringen-St. Croix-Wolkrange waren ebenfalls in Besitz von mehreren Adligen, die die Pfarrzehnten als Ertrag ihres Eigengutes betrachteten. Die Adligen Wilhelm von Ansemburg⁵⁸⁹), die Brüder Daniel und Gerard von Ansemburg⁵⁹⁰) und Wilhelm von Heingen⁵⁹¹) schenkten 1238 mit Zustimmung ihrer Verwandten und des Trierer Erzbischofs ihren jeweiligen Teil am Patronatsrecht in Wolkringen-St. Croix-Wolkrange sowie das, was sie am Präsentationsrecht besaßen, und alle Zehnten, die ihnen bis dahin nach Erbrecht *ratione allodii* in der genannten Pfarrei zukamen, den Dominikanerinnen von Marienthal⁵⁹²). In den Konvent waren Töchter beider Familien eingetreten. Schließlich gab Graf Heinrich von Luxemburg 1261 bekannt, daß sein Lehnsmann, Ritter Cesar von Arlon, um sein Seelenheil und das seiner Verwandten willen das, was er am Klein- und Großzehnten in Wolkringen-St. Croix-Wolkrange zusammen mit dem Patronatsrecht innehatte, Marienthal nach Erbrecht zu ewigem Besitz

⁵⁸³) VON ROQUES, UB Kaufungen (wie Anm. 574) S. 47f. Nr. 37 (1224 Juni 6). Siegburg, Bm. Köln; Kaufungen, Bm. Mainz; Lay an der Mosel, AD Karden nō (heute Ortsteil von Koblenz) . - Zur Vor- und Nachgeschichte des Patronatsstreits siehe ECKHARDT, Streitigkeiten (wie Anm. 575) S. 153-159.

⁵⁸⁴) E. WISPLINGHOFF, Urkunden und Quellen zur Geschichte von Stadt und Abtei Siegburg, 1. Bd. (948) 1065-1399, 1964, S. 215-217 Nr. 107 (1241 Apr. 26).

⁵⁸⁵) Vgl. oben Anm. 573.

⁵⁸⁶) WISPLINGHOFF, UB Siegburg (wie Anm. 584) S. 37-40 Nr. 17 (1095-1096; verfälscht?).

⁵⁸⁷) Vgl. ECKHARDT, Streitigkeiten (wie Anm. 575) S. 154.

⁵⁸⁸) Der Hinweis von ECKHARDT, daß es "beim Ausbau der kirchlichen Pfarrorganisation und bei der Umwandlung der bisherigen Eigenkirchen in Patronatskirchen ... zwangsläufig zum Konflikt zwischen den Klöstern kommen [mußte], die Eigenkirchen im selben Ort besaßen und dafür Pfarrechte beanspruchten", ist wenig förderlich, denn der Übergang von der Eigenkirche zur Patronatskirche hatte nichts mit Pfarrechten zu tun, sondern mit einer veränderten kirchenrechtlichen Einbindung der Kirchen, die den Pfarrer vor willkürlichen Abgabenforderungen ihrer Kirchherren schützen sollte.

⁵⁸⁹) VAN WERVEKE, Cartulaire de Marienthal 1 (wie Anm. 305) S. 16 Nr. 20 (1238 Mai 1).

⁵⁹⁰) Ebd., S. 17f. Nr. 22 (1238 Mai 2).

⁵⁹¹) Ebd., S. 16f. Nr. 21 (1238 Mai 2).

⁵⁹²) Marienthal, Wolkringen-St. Croix-Wolkrange, AD Longuyon nō. - Vgl. auch: WAMPACH, LuxUB 3 (1948) S. 106f. Nr. 99 (1284 Juni 16).

geschenkt habe⁵⁹³). Die Kirche wurde dem Kloster wenige Jahre später inkorporiert⁵⁹⁴). Daß also das Patronats- und Zehntrecht ein und derselben Pfarrkirche anteilig in mehreren Händen liegen konnten, war ganz und gar nichts Ungewöhnliches⁵⁹⁵). In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle handelte es sich dabei um Laienpatrone. So wie früher die Eigenkirchen nebst ihren Einkünften wurden jetzt die Patronate und Zehnten nach Erbrecht geteilt⁵⁹⁶).

Der Abgabe von Zehntteilen an den Patronatsherrn haben die Pfarrer durchaus auch widersprochen. Die Pfarrer in Signy-Montlibert stifteten fast eine Tradition, hartnäckig den Mönchen von St. Maximin den Patronatszehnten vorzuenthalten. Die Pfarrkirche wurde seit dem späten 13. Jahrhundert mit Kanonikern und Priestern adliger Herkunft besetzt, wovon zumindest der letzte der hier interessierenden Amtsinhaber zudem eine weitere Pfarrfründe innehatte. Vielleicht erklärt diese relativ gehobene soziale Stellung das besonders widerspenstige Verhalten der Pfarrer von Signy-Montlibert: Die Kirche war schon seit längerem im Besitz der Abtei, auf deren Grund und Boden sie erbaut worden war⁵⁹⁷). Die klösterlichen Güter am Ort umfaßten um 1200 viereinhalb Morgen Eigenland, eine Wiese und 28 *quartaria*. Der Pfarrer (*investitus*) war für die Einhebung seiner Zehnten, nicht aber für die zwei Zehntteile von St. Maximin zuständig⁵⁹⁸). Die Klostersgüter in Signy-Montlibert mit allen dazugehörenden Rechten dienten 1256 der Dotation des neu erbauten St. Maximiner Elisabethhospitals⁵⁹⁹). Zu den nicht weiter benannten Rechten werden auch die zwei Drittel aus dem Pfarrzehnten gehört haben;

⁵⁹³) VAN WERVEKE, Cartulaire de Marienthal 1 (wie Anm. 305) S. 64f. Nr. 79 (1261 Febr. 6).

⁵⁹⁴) Vgl. oben Anm. 305.

⁵⁹⁵) Vgl. Urbar von St. Maximin um 1200, BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 468 zur Kirche von Leudelage, AD Longuyon nō: *apud Ludelingen sextam partem decime et quartam partem iuris patronatus ecclesie*; VON HAMMERSTEIN-GESMOLD, Urkunden und Regesten (wie Anm. 296) S. 21f. Nr. 56 (1209); WAMPACH, LuxUB 2 (wie Anm. 25) S. 96f. Nr. 83 (1215 März), S. 167-169 Nr. 152 (1223 vor Apr.), S. 170f. Nr. 153 (1223 vor Apr.); Wampach, LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 344f. Nr. 317 (1260 Febr.), S. 362f. Nr. 335 (1260 Dez. 19); Beyer, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 69f. Nr. 68 (1217 März 21), S. 135 Nr. 149 (1220), S. 169f. Nr. 201 (1223 vor Apr.); BRIDOT, Remiremont (wie Anm. 549) S. 274 Nr. 120 (1222); VAN WERVEKE, Cartulaire de Marienthal 1 (wie Anm. 305) S. 5f. Nr. 5 (1235 Juli); LHA Kobl. Best. 201 Nr. 671, f. 339r-v Nr. 316 (Chartular St. Irminen 16. Jahrhunderts), GOERZ, MrhReg 4 (wie Anm. 28) S. 114 Nr. 508 (1278 Apr. 26); LHA Kobl. Best. 218 Nr. 83, JUNGK, Regesten (wie Anm. 251) S. 186 Nr. 634 (1285 März 29); LHA Kobl. Best. 218 Nr. 105, Jungk, Regesten (wie Anm. 251) S. 218 Nr. 741 (1294 März 21).

⁵⁹⁶) Vgl. Mettlacher Urbar Ende 10./Anfang 11. Jahrhundert, BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 341; 1040/1050 Polyptychon des Klosters Saint-Vanne, BLOCH, S. Vanne (wie Anm. 284) S. 123-130 Nr. 2; WAMPACH, LuxUB 1 (wie Anm. 25) S. 495f. Nr. 343 (1076), S. 535-538 Nr. 372 (1128 Apr. 28); BRIDOT, Remiremont (wie Anm. 549) S. 98f. Nr. 32 (1106 Apr. 12), S. 102 Nr. 34 (1106 Okt. 27), S. 215 Nr. 83 (1194); LALORE, Collection de Troyes 6 (wie Anm. 248) S. 256f. Nr. 217 (1139); LACOMBLET, NrhUB 1 (wie Anm. 251) S. 252f. Nr. 368 (1150); PIOT, Cartulaire de Saint-Trond 1 (wie Anm. 258) S. 105f. Nr. 79 (1163).

⁵⁹⁷) 1278 kam es zu einem Streit um das Präsentationsrecht an der Kirche Signy-Montlibert, der in einem Gerichtsverfahren eindeutig zugunsten von St. Maximin entschieden wurde, und zwar, weil sich die Kirche auf dem Grund und Boden von St. Maximin befand und das Kloster stets die mit dem Patronatsrecht verbundenen Pflichten und Rechte ausgeübt hatte. Pfarrer wurde ein Kanoniker von St. Paulin, Friedrich von der Brücke, LHA Kobl. Best. 211 Nr. 246, WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 567f. Nr. 461 (1278 Dez. 20).

⁵⁹⁸) BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 465 (ältestes Urbar um 1200). Signy-Montlibert, AD Longuyon nw. Zur Ortsidentifikation vgl. PERRIN, Recherches (wie Anm. 260) S. 559. Vgl. auch GIEBMANN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 140.

⁵⁹⁹) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 991f. Nr. 1376.

denn seit dem Jahre 1279 sind über die Verteilung des Groß- und Kleinzehnten zu Signy-Montlibert wiederholt heftige Auseinandersetzungen zwischen den Patronen St. Maximin und St. Elisabeth und den jeweiligen Pfarrern überliefert, die am Ende des 13. Jahrhunderts zur Exkommunikation und Suspension von zwei Pfarrern führten. 1279 entschied Magister Vogelo, Trierer Offizial und Kanoniker an St. Paulin, daß Abtei und Spital die Hälfte des gesamten Groß- und Kleinzehnten der Pfarrkirche empfangen sollten, Pfarrer Friedrich von der Brücke, ebenfalls Kanoniker an St. Paulin, und seine Nachfolger dagegen die andere Hälfte des Groß- und Kleinzehnten zusammen mit der Kirchendos⁶⁰⁰). Ob die Reduzierung des Zehntrechts der Abtei und des Hospitals auf die Hälfte des Zehnten darin ihren Grund hatte, daß Pfarrer und Richter demselben Kollegiatstift angehört haben, sei dahingestellt. Im Sommer des Jahres 1281 sah man sich jedenfalls im Trierer Offizialat genötigt, den Landdekan von Juvigny, in dessen Dekanat die Pfarrkirche Signy-Montlibert lag, und den Priester vom unweit gelegenen Avioth unter Strafe der Exkommunikation und Suspension anzuhalten, daß sie einzeln oder zusammen in der Kirche von Signy-Montlibert oder dort, wo der Rektor des Elisabethospitals es verlangte, die transsumierten gerichtlichen Bestimmungen des Magisters Vogelo und des Erzbischofs Heinrich⁶⁰¹) über den Kirchenzehnten von Signy-Montlibert öffentlich verkünden und die Zuwiderhandelnden nach achttägiger Ermahnung mit Exkommunikation bestrafen sollten⁶⁰²). Offensichtlich war es bei der alten Zehnteinhebung geblieben, wonach der Pfarrer nur den ihm zustehenden Zehntteil einsammeln sollte. Die Pfarrgenossen selbst sollten also kontrollieren, ob der Pfarrer für sich mehr als die Hälfte des Groß- und Kleinzehnten einbrachte oder nicht⁶⁰³). Noch im selben Jahr fand ein Wechsel in der Pfarrstellenbesetzung von Signy-Montlibert statt. Der neue Amtsinhaber Johannes Grullelux, Kanoniker am Kollegiatstift in Ivoix, wurde schon wenige Monate später, im November 1281, nachdem in der Kirche zu Signy-Montlibert die Zehntverteilung öffentlich eingeschärft worden war, nach Trier befohlen. Auf Bitten der Abtei St. Maximin sollte der neue Pfarrer sämtliche Schriftstücke, die die Pfarrkirche und die Zehnten betrafen, mitbringen⁶⁰⁴). Das aber hatte offensichtlich die Zehntentfremdungen durch Pfarrer Johannes nicht verhindert; denn im März 1282 ließen ihn die Abtei und das Spital vor den Trierer Offizial laden, um als die wahren Patronatsherren die ihnen zustehende Hälfte des großen und kleinen Zehnten aus der ganzen Pfarrei (*dicta medietas totius decime grosse et minute dicte parrochie ad dictos religiosos tamquam veros patronos eiusdem ecclesie spectare*) vom Pfarrer zu erhalten. Unter Hinweis auf dieselbe Vereinbarung mit

⁶⁰⁰) LHA Kobl. Best. 211 Nr. 250, WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 590 Nr. 489 (1279 Okt. 2).

⁶⁰¹) LHA Kobl. Best. 701 A VII 1 Nr. 223 f. 382, 385, WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 596f. Nr. 498 (1280 Jan. 21).

⁶⁰²) LHA Kobl. Best. 701 A VII 1 Nr. 223 f. 385, WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 655 Nr. 557 (1281 Juni 27).

⁶⁰³) Daß St. Maximin mit der Drohung, bei Zehntverstößen die Exkommunikation zu verhängen, Ernst machte, belegt ein Privileg Nikolaus' IV. über den Laien Reiner von Signy-Montlibert, StA Trier WW 41 (1288 Nov. 8).

⁶⁰⁴) LHA Kobl. Best. 701 A VII 1 Nr. 223 f. 387, WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 666f. Nr. 573 (1281 Nov. 5). Ivoix-Carignan, AD Longuyon nw.

dem früheren Pfarrer Friedrich von der Brücke erkannte Johannes die Zehnteilung nunmehr als rechtens an⁶⁰⁵). Wie sein Vorgänger Friedrich von der Brücke blieb auch Johannes von Ivoix nicht lange im Amt⁶⁰⁶). Spätestens 1288 muß er die Pfarrei Signy-Montlibert resigniert haben, denn in diesem Jahr wurde wegen desselben Zehntentzugs sein Nachfolger Gerard von Ivoix, Sohn des gleichnamigen Ritters und Amtmanns von Ivoix, zusammen mit seinem Vater vom zuständigen Archidiakon Heinrich von Finstingen exkommuniziert und suspendiert⁶⁰⁷). Im Januar 1289 forderte Heinrich von Finstingen den Dekan des Kollegiatstiftes Ivoix, die Landdekane von Juvigny, Ivoix und Longuyon sowie die Pfarrer, Vikare und Priester seines Archidiakonats bei Strafe der Exkommunikation und Suspension nochmals dazu auf, an allen Wochen- und Festtagen die Exkommunikation der beiden öffentlich bekannt zu geben, weil sie St. Maximin sieben Scheffel Getreide, einen weiteren Teil Getreide und Hafer mit Gewalt entzogen hätten *et se intromiserunt de venditione seu locatione et perceptione tam minute quam grosse decime parochialis ecclesie de Signy*. Auch die Frau des Amtmanns und die Familienangehörigen sollten öffentlich exkommuniziert werden. Sollten die Schuldigen oder nur einer von beiden in eine der Pfarreien kommen, sollte laut den Statuten der Trierer Synode der Gottesdienst bis zwei Tage nach ihrer Abreise nicht gehalten werden und die Bestimmungen gegen die Kirchenräuber daselbst verkündet werden. Vor allem aber sollte dies in Ivoix und Pully geschehen, wo der Amtmann wohnte, und in Sommethone und Signy-Montlibert, wo dessen Sohn die Kirchen innehatte⁶⁰⁸). Die Auseinandersetzungen zogen sich noch über das ganze Jahr hin und gingen bis vor die Kurie⁶⁰⁹). Im Januar des Jahres 1291 wurden gegen den Einspruch Gerards von Ivoix, dessen Präsentation von Heinrich von Finstingen - vielleicht wegen der zweiten Pfarrfründe in Pully - als unkanonisch und übereilt gewertet wurde, dem von St. Maximin präsentierten Kleriker Gerard Lardenoys, Sohn des Ritters Droher von Montmédy, die *cura animarum et custodia reliquiarum*⁶¹⁰) übertragen. Gerard Lardenoys wurde darauf hin *per librum, ut moris est*, in die Kirche eingesetzt⁶¹¹). Aber auch dieser Pfarrer wollte seinem Patron nicht den halben Groß- und Kleinzehnten abtreten und wurde deshalb 1294

⁶⁰⁵) LHA Kobl. Best. 211 Nr. 252, WAMPACH, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 8f. Nr. 7a (1282 März 28).

⁶⁰⁶) Friedrich von der Brücke wurde im Dezember 1278 auf die Pfarrei Signy-Montlibert präsentiert. Schon im November 1281 ist Johannes von Ivoix in diesem Pfarramt bezeugt. Vgl. oben Anm. 597, 604.

⁶⁰⁷) LHA Kobl. Best. 211 Nr. 262 (1288 Sept. 10).

⁶⁰⁸) LHA Kobl. Best. 701 Nr. A VII 1 Nr. 226 S. 1043, WAMPACH, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 269f. Nr. 251 (1289 Jan. 21). Pully, Sommethone, AD Longuyon nw.

⁶⁰⁹) LHA Kobl. Best. 701 Nr. A VII 1 Nr. 223 f. 388, WAMPACH, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 286 Nr. 286 (1289 Apr. 22). - LHA Kobl. Best. 211 Nr. 263 (1289 Okt. 6). - LHA Kobl. Best. 211 Nr. 264, Wampach, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 330f. Nr. 312 (1289 Nov. 5). - LHA Kobl. Best. 701 A VII 1 Nr. 223 nach f. 383, Wampach, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 330 Nr. 311 (1289 Nov. 5).

⁶¹⁰) Vgl. oben Anm. 453ff.

⁶¹¹) LHA Kobl. Best. 701 A VII 1 Nr. 223, nach f. 382 (unter Signy), Nr. 224 f. 17 Nr. 30, WAMPACH, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 397 Nr. 385 (1291 Jan. 10). - LHA Kobl. Best. 701 Nr. A VII 1 Nr. 223 nach f. 382, Nr. 224 f. 18v, Wampach, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 398 Nr. 387 (1291 Jan. 13). - LHA Kobl. Best. 701 A VII 1 Nr. 223 nach f. 382, Nr. 224 f. 17 Nr. 30, Wampach, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 436 Nr. 419 (1291 Sept. 20). - Montmédy, AD Longuyon nw. Zu den Investitursymbolen siehe unten bei Anm. 863ff.

exkommuniziert⁶¹²). Schließlich erkannte jedoch Gerard das Eigentum der *veri patroni* an der Hälfte des Zehnten *ratione iuris patronatus* an. Für die bereits einbehaltene Zehnhälfte zahlte er der Abtei 10 Pfund kleiner Turnosen und konnte, falls er genügend Sicherheiten bot, die Zehnhälfte für diese Summe jährlich von der Abtei erwerben⁶¹³).

Der für Trier häufig belegte Zusammenhang von Patronats- und Zehntrechten erklärt, weshalb Patronatsrechte vom hohen bis ins späte Mittelalter hinein in Urbaren und Besitzlisten geistlicher und weltlicher Kirchenherren verzeichnet wurden. Scheinbar bloße Patronatsübertragungen konnten zum Stiftungsgut einer Anniversarfeier werden⁶¹⁴) oder zur Aufbesserung von Kanonikerpräbenden⁶¹⁵) dienen. Die hohe Zahl der Patronate, die sich in den Händen großer Trierer Grundherren befand, kann somit als Ausdruck der wirtschaftlichen Potenz ihrer Inhaber gesehen werden: Allein die Luxemburger Grafen sowie der Graf von Arnstein besaßen jeweils 72 Kirchenpatronate⁶¹⁶).

Der Besitz sowohl von Zehnt- als auch Patronatsrechten in einem Pfarrsprengel kann für St. Maximin nach der von Thomas Gießmann zusammengestellten Besitzliste⁶¹⁷) immerhin für mindestens 20 Orte sicher nachgewiesen werden. Gießmann selbst, der "den Hauptinhalt des Patronats oder der Kollatur bei den St. Maximiner Pfarrkirchen ... [im] Präsentationsrecht auf die Pfarrstelle"⁶¹⁸) sehen will, konstatiert zugleich, daß "die Zehnten ... früher oder später - mit Ausnahme von Mainz - in allen Orten belegt [sind], in denen St. Maximin auch die Kollatur der Kirche besaß. Bei Kirchen, deren Patronatsrecht verlehnt war, sind in der Regel auch die Zehnten von Kirchen verlehnt worden"⁶¹⁹). Für St. Kastor in Koblenz zeigt ein Vergleich der von Aloys Schmidt zusammengestellten Auflistung der Zehntbezirke, Patronate und derjenigen Pflichten wie Baulast und Cathedratium, die auf dem Zehntbezug ruhten, daß in keinem Fall der überlieferten 13 Patronate ein Zusammenhang zwischen Patronat, Zehntrechten und -pflichten expressis verbis zu

⁶¹²) LHA Kobl. Best. 211 Nr. 267, 268, WAMPACH, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 556f. Nr. 524 (1294 Jan. 9). - Vgl. LHA Kobl. Best. 701 A VII 1 Nr. 226 S. 1053f., Wampach, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 531 Nr. 501 (1293 Aug. 4); LHA Kobl. Best. 701 A VII 1 Nr. 223 nach f. 383 (unter Signy), Nr. 224 f. 22v, 23r Nr. 36f., Wampach, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 539f. Nr. 509a, b (1293 Okt. 21).

⁶¹³) LHA Kobl. Best. 211 Nr. 269, WAMPACH, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 574f. Nr. 544 (1294 Aug. 20).

⁶¹⁴) BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 195f. Nr. 153 (1196), S. 201 Nr. 159 (1196).

⁶¹⁵) DERS., MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 532 Nr. 703 (1241 März 26).

⁶¹⁶) Vgl. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1 (wie Anm. 14) S. 119; PAULY, Siedlung 8 (wie Anm. 15) S. 210.

⁶¹⁷) GIEßMANN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 94-148. - St. Maximin soll nach LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1 (wie Anm. 14) S. 119, über 51 Patronate verfügt haben. Dies läßt sich aufgrund der St. Maximiner Besitzliste nicht verifizieren. Allerdings ist zu bedenken, daß die Besitzliste von Gießmann Lücken aufweist. - Die für solche Auszählungen nötigen Auflistungen oder Kartierungen von Zehnt- und Patronatsrechten einzelner Adelsfamilien und Klöster sind in den betreffenden Adels- oder Klostergeschichten meist nicht berücksichtigt. Die Arbeit von W. PETKE, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg. Adels Herrschaft, Königtum und Landesherrschaft am Nordwestharz im 12. und 13. Jahrhundert (VeröffInstHistLdForsch 4) 1971, bildet mit ihrem Kartenanhang zum Zehnt- und Patronatsbesitz der Familie im Nordwestharz eine Ausnahme. Danach besaßen die Wohldenberger in fünf Orten sowohl Patronats- als auch Zehntrechte.

⁶¹⁸) Zitat: GIEßMANN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 509.

⁶¹⁹) Zitat: Ebd., S. 512. - Die Aussage ist etwas einzuschränken, denn nach der Gießmannschen Besitzliste besaß St. Maximin in zehn Orten neben verschiedenen Gütern allein das Patronatsrecht über die Kirche.

belegen ist. Häufigkeit und Kartierung der Besitztitel Patronat und Zehnt machen dann aber auch hier den Zusammenhang von Patronat, Zehnt und Erfüllung der Lasten wahrscheinlich⁶²⁰). CAMILLE-J. JOSET kann für die Zisterzienserinnen von Clairefontaine festhalten, daß von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis in die zweite Dekade des 14. Jahrhunderts hinein der gemeinsame Besitz von Patronats- und Zehntrechten in sechs Pfarreien überliefert ist⁶²¹). Er kommt zu dem Schluß: "En lui-même, le droit de patronage ne rapportait au collateur qu'un honneur et une influence indirecte sur l'administration de la paroisse. Mais à l'origine - et c'était en général encore le cas au XVIII^e siècle - les dîmes étaient étroitement unies à ce droit"⁶²²).

Das Protokoll einer 1575 durchgeführten Kirchenvisitation in den Dekanaten Mersch und Arlon zeigt, daß die Abgabe von zwei Zehntdritteln beziehungsweise von fixierten Zehntbeträgen an die Patrone in nachreformatorischer Zeit ungebrochen fortbestand⁶²³). Für das 15. und 16. Jahrhundert wurde festgestellt, daß im deutschen Bereich der grundbesitzende Adel allenthalben die meisten Patronatsrechte besaß, während städtische oder gar dörfliche Patronate selten belegt sind⁶²⁴). Wenn aber Stadträte Kirchenpatronate in Spätmittelalter erwarben, wie es unter anderem für Ulm, Würzburg, Augsburg und Nürnberg belegt ist, dann ließen sie es sich sehr viel kosten⁶²⁵). Für Ulm ist belegt, daß der Rat dadurch in den Besitz von Zehntrechten gelangen konnte; denn es handelte sich um eine städtische Pfarrkirche, die von außerhalb in die Stadt verlegt worden war⁶²⁶). Im 15. und 16. Jahrhundert war der Patronat vor allem aber ein Element zum Aufbau der landesherrlichen und städtischen Kirchenherrschaft⁶²⁷).

⁶²⁰) SCHMIDT, Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Stiftes St. Kastor (wie Anm. 26) S. XXXII-XXXV, XLI-XLIV. - Zum Zusammenhang zwischen Patronat, Baulast und Cathedralicum siehe unten bei Anm. 728ff., 753ff.

⁶²¹) C.-J. JOSET, L'abbaye noble de Notre-Dame de Clairefontaine (1216-1796), Brüssel 1935, S. 170. Clairefontaine, AD Longuyon nö.

⁶²²) Zitat: Ebd., S. 171; vgl. auch ebd., S. 366.

⁶²³) J. VANNÉRUS, Les biens et les revenus du clergé Luxembourgeois au XVe siècle (Publications de la section historique de l'institut Grand-Ducal de Luxembourg 49) 1899, S. 59 (*Cruchten*), S. 60 (*Beveren*), S. 61 (*Flasweiler*), S. 62 (*Ettelbruck, Diekirch*), S. 69 (*Cruechten Viennae*), S. 70 (*Bettendorf*), S. 76 (*Mersch, Steinsel*), S. 84 (*Sterpenich, Oberkersen*), S. 85 (*Niederkersen*). - AD Longuyon, Landdekante Mersch und Arlon.

⁶²⁴) SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat (wie Anm. 57) S. 78; E. SCHUBERT, Stadt und Kirche in Niedersachsen vor der Reformation, in: JbGesNdSächsKG 86 (1988) S. 9-39, hier: S. 18f.

⁶²⁵) ISENMANN, Stadt (wie Anm. 554) S. 216-218; G. GEIGER, Die Reichsstadt Ulm vor der Reformation, 1971, S. 76; E. BLEICH, Eine Stadtkirche vor der Reformation. Studien zum letzten Salbuch der Kirche St. Sebald in Nürnberg, Magisterarbeit (Masch.) Göttingen 1988, S. 6; K. TRÜDINGER, Stadt und Kirche im spätmittelalterlichen Würzburg (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. TübBeitrGeschForsch Bd. 1) 1978, S. 98-101.

⁶²⁶) GEIGER, Ulm (wie vorherige Anm.) S. 76.

⁶²⁷) Siehe zuletzt: SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat (wie Anm. 57) passim. Auf den Begriff des 'Landesherrlichen Kirchenregiments' wird an dieser Stelle verzichtet, weil es sich dabei mit HANS-WALTER KRUMWIEDE um die in nachreformatorischer Zeit entstandene verfassungsgemäße Kompetenz des Landesherren für die Kirche handelt, vgl. ders., Kirchenregiment, Landesherrliches, in: TRE 19 (1990) S. 59-68, hier S. 59.

Einige der bisher erläuterten Urkunden berührten den Kölner und Mainzer Raum. Sie bieten schlagende Belege für die Zehntberechtigung der Patrone. Eine Durchsicht der niederrheinischen und mainzischen Urkundenbücher erweckt jedoch den Eindruck, daß in den Erzbistümern Köln und Mainz der Laienpatronat eine wesentlich geringere Rolle spielte als in Trier. Es gab dort offenbar deutlich weniger Patronate in weltlicher Hand, oder aber es wurden Patronate weniger häufig verkauft oder verschenkt, sei es zu Lehen oder zu Eigen. Der Begriff *ius patronatus* taucht - zumindest in größerer Zahl - auch etwas später als in Trier auf, nämlich erst ab circa 1220⁶²⁸). Verwendet werden die Formulierungen *ius patronatus cum/et decima* oder *decima cum iure patronatus*; Patronatsteilungen kommen jedoch kaum vor. Auch sind Belege für vererbte oder verlehnte Patronate selten. Gleichwohl erscheinen - wenn auch sehr selten - Patronate als Annex der Zehnten. Dieser ersten Durchsicht müßte selbstverständlich eine genaue Untersuchung der konventualen und weltlichen Überlieferung folgen. Sie deutet aber daraufhin, daß die Umsetzung des neuen Rechtsinstituts regional unterschiedlich verlief.

Der Zusammenhang von Patronats- und Zehntbesitz wurde von der Forschung auch für andere Regionen bemerkt⁶²⁹), allerdings ohne dem Problem weiter nachzugehen. Ausnahmen bilden hier die Arbeit zur elsässischen Pfarrei von LUZIAN PFLEGER und zum geistlichen Patronat im Bistum Hildesheim von JOSEPH AHLHAUS. Während Pflieger von Beginn an einen starken Einfluß des Eigenkirchenwesens auf die Ausbildung des Patronatsrechts in Form der Zehntberechtigung der Laienpatrone konstatiert⁶³⁰), vertritt Ahlhaus die These, daß die materiellen Nutzungsrechte am Kirchenvermögen durch Laien bis zum Ende des 12. Jahrhunderts getrennt vom Patronatsrecht zu sehen sind. Sie resultierten wesentlich aus dem Recht am Grundeigentum. Die allmähliche Verschmelzung beider Rechte sei Folge der Kanonistik, die die laikale Teilhabe am Kirchenvermögen einschränkte⁶³¹). Die Durchsetzung des neuen Rechtsinstituts verlief in den Bistümern offensichtlich unterschiedlich. Die Trierer Verhältnisse können daher vorerst nicht verallgemeinert werden.

Für das Patronatsrecht im Erzbistum Trier läßt sich folgendes festhalten:

1. Laikale und geistliche Patrone besaßen seit Beginn der tatsächlichen Durchsetzung des Patronatsrechts, also seit etwa 1200, neben dem Präsentationsrecht ein Recht an den Temporalien der ihnen unterstellten Kirche, und zwar in Form von Zehnteinkünften. Das begrenzte Nutzungsrecht am Zehnten durch den laikalen Kirchenpatron konnte auch dann

⁶²⁸) Erste Belege für den Begriff *ius patronatus*: ACHT, UB Mainz 2,2 (wie Anm. 251) S. 710 Nr. 441 (1181), S. 745 Nr. 459 (1183), S. 751 Nr. 461 (1184), S. 912 Nr. 522 (1191 *patronatus ecclesiae*), S. 1077 Nr. 660 (1196 Nov. 28).

⁶²⁹) Siehe oben Anm. 554f.

⁶³⁰) PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) besonders S. 95ff.

⁶³¹) AHLHAUS, Geistliches Patronat (wie Anm. 20) besonders S. 131ff.

bestehen bleiben, wenn die Pfründe des Pfarrers einem Kloster oder Stift inkorporiert worden war.

2. Das nach der Kanonistik in seinem Wesen und seiner Funktion persönliche Patronatsrecht wurde in der Rechtswirklichkeit dinglich mit dem Zehnten als Vermögensobjekt verbunden. Es wurde mit dem Zehnten durch Verleihung, Tausch, Kauf oder Teilung entgegen kirchlichem Recht zu einem Gegenstand weltlicher Rechtsgeschäfte.

3. Der Patronat wurde wohl vornehmlich aufgrund seiner Zehntberechtigung spätestens seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Objekt des Lehenswesens. Diese Feudalisierung bewirkte, daß Patronatsrechte auch geteilt besessen werden konnten, wovon wiederum der Umfang des Zehntbezugs abhängig war. Wahrscheinlich wurde dabei auf den früheren Brauch zurückgegriffen, daß Teile von Eigenkirchen, d.h., Teile ihrer Einkünfte, besessen werden konnten.

4. Die Pertinenz der Zehntberechtigung zum Patronatsrecht hat seine Wurzel im Eigenkirchenwesen. Die mit dem Patronat verbundenen Kirchenzehnten konnten auch über das 12. Jahrhundert hinaus aus der Sicht der Urkundenaussteller heraus grundherrlich gebundenes Recht sein.

5. Die von Kanonisten des 13. Jahrhunderts gezogene Unterscheidung zwischen dem Recht auf Abgaben, die als Patronatseinkünfte allein vor der Weihe einer Kirche begründet werden konnten, und persönlichen Zuwendungen, die vor und nach der Weihe dem Patron gewährt werden konnten, spiegelt sich in der urkundlichen Überlieferung nicht wider. Jene Fälle aber, bei denen sich Zehntrechte ausdrücklich auf den Patronat gründen (z.B. *ratione iuris patronatus; cum iure patronatus eidem decime annexo*), müssen als Inhalt des Patronatsrechts begriffen werden und nicht als bloßes Akzidenz.

6. Wenn demgegenüber eine nicht geringe Zahl bischöflicher Urkunden sowie die Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts das Präsentationsrecht als Inhalt des Patronatsrechts akzentuiert, bezeugt das die bischöfliche und kirchenrechtliche Auffassung des Patronatsrechts, die den Patronen infolge der Mißstände des Eigenkirchenwesens und der in der Rechtswirklichkeit weiterhin bestehenden Abgabenansprüche der Laien den Zugriff auf das Kirchengut so weit wie möglich beschränken wollte.

3. Oblationen und Stolgebühren

Erträge aus Landbesitz und Viehwirtschaft sowie Zehnteinkünfte bildeten nur einen Teil des Pfarreieinkommens. Sie wurden ergänzt durch die Gaben der Gemeinde, vor allem durch die sonn- und festtäglichen Pflichtoblationen und die für die Sakramentenspendung und Segnungen fälligen Stolgebühren⁶³²).

Einen sehr anschaulichen Einblick in das hoch- und spätmittelalterliche Oblationenwesen und in die Opferbräuche der Zeit vermitteln die Arbeiten von GEORG SCHREIBER und RENATE KROOS⁶³³). Schreiber wies 1943 in einer Arbeit über mittelalterliche Segnungen und Abgaben auf den hohen Aussagewert französischer Urkunden aus der Zeit des Hochmittelalters hin und zeigte das Forschungsdesiderat insbesondere im Hinblick auf die Stolgebühren auf⁶³⁴). Den Anteil der Oblationen an den Pfarreieinkünften schätzte er hoch ein: "Insbesondere für manche Eigenkirchengeistlichen waren diese Oblationen wirtschaftlich weit wertvoller als der Zehnt"⁶³⁵). WOLFGANG PETKE ging dann den Opfergaben als Bestandteil der Pfarrpfünde nach und zeigte, daß bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts in Ratzeburger, heute Mecklenburger und Lauenburger Landpfarreien, Oblationen etwa die Hälfte der Einkünfte eines Pfarrbenefiziums ausmachen konnten⁶³⁶). Im Rheinland machten die Oblationen in Paffendorf an der Erft 1334 sogar 73% der Gesamteinkünfte der Landpfarrei aus⁶³⁷). 1319 bildeten für die städtische Geistlichkeit im Bistum Ratzeburg und im spätmittelalterlichen London, Hamburg und Göttingen die Opfergaben den Hauptanteil ihrer Einnahmen⁶³⁸). "Oblationen und Gaben anlässlich von Kasualien stellten in den städtischen Pfarreien ums Jahr 1500 nicht nur einen, sondern den entscheidenden Teil des Einkommens des Pfarrers dar"⁶³⁹).

Während dem Trierer Landpfarrer in der Regel ein Drittel des Zehnten und der Oblationen für seinen Lebensunterhalt zukam⁶⁴⁰), erhielt der Vikar oftmals weniger. Weil die Pfründeneinkommen der Vikare nicht prinzipiell festgelegt waren, wurden in

⁶³²) Vgl. oben Abschnitt 'Oblationen und Stolgebühren', S. 131-137.

⁶³³) SCHREIBER, Kurie 2 (wie Anm. 8) S. 149ff.; ders., Oblationenwesen (wie Anm. 8) besonders S. 26f.; ders., Segnungen (wie Anm. 9) S. 244f.; ders., Liturgie (wie Anm. 8) S. 6-8; R. KROOS, Opfer, Spende und Geld im mittelalterlichen Gottesdienst, in: FMSt 19 (1985) S. 502-519. - Vgl. auch: W. NOLET/P.C. BOEREN, Kerkelijke instellingen in de Middeleeuwen, Amsterdam 1951, S. 331-333; KUUJO, Zehntwesen (wie Anm. 94) S. 118; PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 325-375, dessen Quellenbeispiele überwiegend aus der vor- und nachreformatorischen Zeit stammen. Pfleger gibt einen guten Überblick über mögliche Arten und Anlässe der Oblationen.

⁶³⁴) SCHREIBER, Segnungen (wie Anm. 9) S. 224, 245, 279.

⁶³⁵) Zitat: SCHREIBER, Abgabenwesen (wie Anm. 8) S. 153f. - Vgl. PETKE, Oblationen (wie Anm. 152) S. 27 mit Anm. 3.

⁶³⁶) Vgl. ebd., S. 44-46, 53.

⁶³⁷) Vgl. JANSSEN, Differenzierung (wie Anm. 423) S. 81f.; PETKE, Oblationen (wie Anm. 152) S. 46.

⁶³⁸) Vgl. ebd., S. 46f., 50-52.

⁶³⁹) Zitat: ebd., S. 50.

⁶⁴⁰) DOUCHE, Actes de Pibon (wie Anm. 30) S. 276-279 Nr. 85 (1116), S. 361-363 Nr. 112 (1115-1124); PARISSÉ, Les Évêques de Metz B (wie Anm. 29) S. 86-88 Nr. 39 (1137). - Vgl. DELMAIRE, Arras (wie Anm. 47) S. 122, 150f.; SCHREIBER, Kurie 2 (wie Anm. 8) S. 98f., 143, 147f.; KEMP, Monastic possession (wie Anm. 358) S. 142. - Vgl. oben Abschnitt 'Pfarrer', S. 175-180.

Inkorporationsurkunden zahlreiche Regelungen der Zehnt- und Oblationenzuteilung zwischen Pfarrherr und Vikar getroffen⁶⁴¹). Ebenso sind in Dismembrationsurkunden Oblationen deshalb besonders gut zu fassen, weil mit der Abpfarrung einer Filialkirche von der Mutterkirche Pfarrzwang wie Pfarrechte und damit die Entrichtung von Oblationen und Stolgebühren neu bestimmt werden mußten⁶⁴²). Da diese Quellen anders als Taxierungen oder Pfründeneinheberegister der späteren Zeit keine exakten quantitativen Angaben zulassen, können die Einkommensgrößen von Zehnten und Oblationen nicht gegeneinander aufgerechnet werden. Die folgenden Urkunden aus dem Erzbistum Trier und seinen Suffraganbistümern bezeugen wie die Ratzeburger und Paffendorfer Überlieferung, daß für Landpfarreien Oblationen und Stolgebühren eine nicht zu unterschätzende, vermutlich im Umfang eine dem Zehnten entsprechende Einkommensquelle darstellten.

Oblationen kamen entsprechend der Zehnteilung den Pfarrgeistlichen und Eigenkirchenherren zu⁶⁴³). Eigenkirchenherren und in späterer Zeit geistliche Patrone rechneten mit den Oblationen als fester Einkommensgröße, die für sie offensichtlich nicht weniger wichtig als der Zehnt waren: 1124 sollte die Hälfte der Oblationen und Gaben (*oblationes et elemosynae*) zusammen mit der Kirchendos in Mont-St.-Martin dem Unterhalt eines neu einzurichtenden Mönchskonvents am Ort der Pfarrkirche dienen. Hinzu kamen ein Drittel des Zehnten und die Hälfte aller Oblationen und Gaben der Kirche in Villers zusammen mit den grundherrlichen Zehnten von Wiesen und Äckern und schließlich die Zehnten und Oblationen zweier Eigenkapellen⁶⁴⁴).

Die Drittelung der Oblationen und Stolgebühren sowie die wichtigsten Kasualien, für die Pfarrleute Naturalien, Kleinvieh oder Geld opferten, werden in einem um 1124 geschlossenen Pfründenvertrag zwischen Kloster und Vikar erwähnt. Um das Jahr 1124 erhielt der Vikar an der Mutterkirche in Stenay mit zwei Kapellen von ihrem Pfarrherrn, dem Metzger Benediktinerkonvent Gorze und dessen Priorat in Stenay, 300 Garben (*manipuli, quos vulgo gerbas appellant*) Getreide und den dritten Teil von allem, was auf die Altäre gelegt wurde, mit Ausnahme der für das Lichtergut bestimmten Gaben, sowie den dritten Teil der Sepultureinnahmen und ein Drittel vom Kleinzehnten, wovon aber der Hanf dem ausschließlichen Nutzen des Klosters zukommen sollte. Schließlich gehörte zu seinem Benefizium ein Drittel der Oblationen, die an den drei Hochfesten im Priorat in Stenay gespendet wurden, und zwölf Pfennige aus den klösterlichen Sepultureinnahmen⁶⁴⁵). Gut 30 Jahre später schrieb Erzbischof Hillin von Trier den

⁶⁴¹) Vgl. oben Abschnitt 'Pfründenverträge und Klagerrecht der Vikare', S. 187-196.

⁶⁴²) Auf die Bedeutung beider Quellengruppen hat PETKE, Oblationen (wie Anm. 152) besonders S. 36-38, aufmerksam gemacht.

⁶⁴³) Vgl. oben Anm. 133.

⁶⁴⁴) WAMPACH, LuxUB 1 (wie Anm. 25) S. 522-525 Nr. 364 (um 1124). - Vgl. oben Anm. 332.

⁶⁴⁵) D'HERBOMEZ, Cartulaire de Gorze (wie Anm. 27) S. 258-261 Nr. 148, hier S. 260. Stenay, AD Longuyon nw, Gorze, Bm. Metz, AD Vic nw.

Pfründenvertrag zwischen dem Kloster und den an der Mutterkirche mit ihren beiden Kapellen tätigen Priestern (*sacerdos*) neu fest, *ne sacerdotes, qui in eisdem parrochiis successu temporis substituendi sunt, quod ad ius Gorziensis ecclesie spectat, suo presumant ascribere et in suis usibus ponere, ... ut hoc eodem contenti plus accipere non presumant*. Der Vikar sollte 300 Bündel gemischtes Getreide, das von den Parochianen gestellt werden mußte (*trecentos manipulos mixte segetis, quales dabuntur a populo*), sowie den dritten Teil aller Oblationen erhalten. Die beiden verbleibenden zwei Drittel der Oblationen sollten unversehrt dem Priorat von Stenay vorbehalten sein. Wenn die Mönche des Priorats von Stenay darum gebeten würden, eine Totenmesse zu singen, solle der Vikar nicht mitsingen und sich von der Messe fernhalten. Von den Oblationen jener, die bei der Sepultur auf dem klösterlichen Friedhof beerdigt werden wollten, sollte der Vikar zwölf Pfennige erhalten, falls er vom Toten nicht eigens bedacht worden sei (*si aliquod beneficium a defuncto sacerdote denominatum non fuerit*), andernfalls sollte er den Brüdern aber nichts vorenthalten. Von den Oblationen, die zu Weihnachten, Christi Himmelfahrt und Pfingsten während der Hochmessen, die von den Mönchen in Stenay gefeiert wurden, gereicht wurden, sollte er ebenfalls den dritten Teil erhalten. Zugleich bestimmte der Erzbischof für den Vikar der unweit südlich von Stenay gelegenen Kirche von Mouzay aus dem Pfarrzehnten 100 Bündel und den dritten Teil der Oblationen. Von allen Gaben bei Beerdigungen auf dem Friedhof der Pfarrei in Mouzay sollte der Vikar unvermindert die Hälfte an die Mönche abtreten. Und falls eines seiner Pfarrkinder auf dem Friedhof der Mönche beerdigt werden wollte, sollte das dem Pfarrkind nicht verwehrt sein. Jene Ministerialen aber, die den Kleinzehnten empfingen, und andere hervorragende Parochianen sollte der Propst von Stenay ohne irgendeinen Widerspruch beerdigen dürfen (*constituere*). Von den *exenia*, die am Fest des hl. Stefan von den Ministerialen und anderen hervorragenden Gemeindemitgliedern gereicht wurden, sollte der Vikar wiederum ein Drittel erhalten. Die Mönche von Stenay sollten von allen unrechtmäßigen Abgaben und unüblichen Diensten befreit sein⁶⁴⁶). Die Vikarspfründe in Stenay wurde also außer um 100 Bündel Getreide um ein Drittel aller Oblationen und die Hälfte der Sepultureinnahmen aus der Kirche in Mouzay ergänzt. Dabei behielten sich Gorze und sein Priorat Stenay grundsätzlich das freie Sepulturrecht für die Gemeindemitglieder auf dem klösterlichen Friedhof zu Mouzay vor, und zwar vor allem für reiche Parochianen. Von den hier zu erwartenden hohen Sepultureinnahmen erhielt der Vikar in Stenay nichts.

Pfründenverträge zwischen den Pfarrherren und den Vikaren sind sehr selten überliefert; die Regel sind spätere erzbischöfliche Bestätigungen, die oft genug nur von der *competens portio* des Vikars sprechen⁶⁴⁷). Dagegen ist der Vertrag zwischen Saint-

⁶⁴⁶) Ebd., S. 303-307 Nr. 174 (1157). Stenay, Mouzay, AD Longuyon w.

⁶⁴⁷) Vgl. oben Anm. 401.

Mihiel und seinem Vikar in Saint-Étienne detailliert⁶⁴⁸). Mitte des 12. Jahrhunderts traf die Verduneser Benediktinerabtei Saint-Mihiel mit ihrem Vikar (*vicarius qui et capellanus eiusdem abbatis*) an der Pfarrkirche zu Saint-Étienne ein Abkommen (*pactio*) in Gegenwart des Trierer Erzbischofs Albero von Montreuil, das dem Vikar folgende Rechte (*hoc habebit proprii iuris*) zugestand: Der Vikar sollte in vollem Umfang die Oblationen behalten, die er bei Beichten, Taufen, Segnungen der Wöchnerinnen und beim Lesen der privaten Messen empfing. Die Oblationen der Brautpaare, die er nach der Segnung am ersten und am dritten Tage erhielt, sollten ihm gleichfalls zufallen, von den Oblationen der Eltern und Freunde der Brautleute aber und all jener Gläubigen, die in diesen Tagen ihre Oblationen darbrachten, durfte der Vikar den vierten Teil einbehalten. Darüber hinaus stand ihm für diese Handlungen ein Maß Wein zu. Alle anderen Oblationen und Geschenke sowie überhaupt alle Einkünfte, die der Pfarrei zukamen, unterlagen der Viertelung⁶⁴⁹). Eine Revision des Vertrages wurde am Ende des 12. Jahrhunderts notwendig: Um den zwischen Saint-Mihiel und den Vikar von Saint-Étienne bestehenden Streit *de ecclesiasticis beneficiis* zu schlichten, regelte Bischof Albert von Verdun 1194 die Einkünfte der Pfarrkirche in der Weise, daß der Vikar Hugo neben bestimmten Getreideeinkünften, Wein, zwei Ferkeln und Lämmern eine Vielzahl von verschiedenen Oblationen erhalten sollte: die Gaben (*beneficia*) anlässlich von Beichten, Taufen und Einsegnungen der Wöchnerinnen, bei den Brautmessen je eine Oblation von Bräutigam und Braut, auch die Oblationen der Pilger für die Segnung der Pilgerbörse und des Pilgerstabs, schließlich die als Almosen gedachten Gaben (*elemosinae*) für die Beerdigung der Toten und Täuflinge, jedoch *absque oblationibus*. Bei privaten Totenmessen sollten bis zu drei Pfennige dem Vikar zukommen; wurden vier oder mehr Pfennige gegeben, sollte er nur ein Viertel der Einkünfte erhalten⁶⁵⁰). Eine Unterscheidung des *beneficium altaris* in *elemosinae* und *oblationes* hatte man ebenfalls 1124 für die Pfarrkirchen in Villers und Longwy⁶⁵¹), 1157 für Mouzay und Stenay⁶⁵²), 1178 für Condé-en-Barrois getroffen⁶⁵³).

Auch die folgende Pfründenbeschreibung belegt, in welcher detaillierter Weise über die Verteilung der Oblationen und Stolgebühren entschieden wurde und wie sich der klösterliche Pfarrherr die Einnahmen jener Feste und Sakramentenspendung reservierte, die besonders hohe Einkünfte erwarten ließen. Der Vikar an der dem Kloster Saint-Mihiel inkorporierten Pfarrkirche in Bar-le-Duc sollte zu Beginn des 12. Jahrhunderts wie sein

⁶⁴⁸) Vgl. auch: PARISSÉ, *Les Évêques de Metz B* (wie Anm. 29) S. 68 Nr. 30 (1130); ders., *Les Évêques de Metz C* (wie Anm. 29) S. 74f. Nr. 38 (1172), S. 77f. Nr. 41 (1173).

⁶⁴⁹) LESORT, *Saint-Mihiel* (wie Anm. 27) S. 324f. Nr. 95 (1145-1152). *Saint-Mihiel, Bm. Verdun, AD Rivière*. - Vgl. PETKE, *Eigenkirche* (wie Anm. 12) S. 40; ders., *Oblationen* (wie Anm. 152) S. 37.

⁶⁵⁰) LESORT, *Saint-Mihiel* (wie Anm. 27) S. 398-400 Nr. 135 (1194 Mai 20).

⁶⁵¹) WAMPACH, *LuxUB 1* (wie Anm. 25) S. 522-525 Nr. 364. - Zu den Schwierigkeiten der Ortsidentifizierung siehe Wampach, *Vorbemerkung*. Zur Datierung um 1124 siehe BLOCH, *S. Vanne* (wie Anm. 284) S. 98 Nr. 76, *Vorbemerkung*.

⁶⁵²) D'HERBOMEZ, *Cartulaire de Gorze* (wie Anm. 27) S. 303-307 Nr. 174.

⁶⁵³) LESORT, *Saint-Mihiel* (wie Anm. 27) S. 357-363 Nr. 113.

oben erwähnter Kollege in Saint-Étienne ein Viertel aller Einkünfte des Altars sowie des großen und kleinen Zehnten erhalten, wobei wiederum über bestimmte Oblationen gesondert entschieden wurde. Die Pfründe des Vikars bestand neben dem vierten Teil des Getreide- und Kleinzehnten aus einem Viertel aller beweglichen Güter, *quae ad altare offerentur*. Grundstücke oder andere Immobilien aber (*res immobilis aut fundus*), Wachs und Kerzen sollten ganz in die Verfügung der Mönche von Saint-Mihiel fallen. Wurde ein fremder Parochiane in der Pfarrei begraben, so verblieben auch die von ihm dargebrachten Vermächtnisse - wie Grundstück, Haus, Truhe oder Betten - bei der Abtei, von allem Übrigen sollte der Vikar ein Viertel erhalten. Das, was dem Vikar anlässlich von privaten Messen, Beichten, Taufen oder der Beerdigung von Täuflingen (*in sepultura albatorum VIII dierum superstium*)⁶⁵⁴), auch an Broten und Wachs der Brautleute oder der Wöchnerinnen erhielt, sollte er dagegen in Gänze erhalten⁶⁵⁵).

Die bisherigen Pfründenverträge lenken den Blick vor allem auf die Bedeutung der Sepultureinnahmen⁶⁵⁶) und die Taufgebühren, die offensichtlich die ertragreichsten Einkommensquellen für den Pfarrklerus darstellten. Der Vikar (*sacerdos*) an einer dem Verduner Kloster Saint-Airy inkorporierten Pfarrkirche mußte ausschließlich vom Opfergang der Gläubigen leben; und auch hier nehmen die Sepultureinnahmen wieder einen hohen Stellenwert ein: An acht genannten Feiertagen sollte der Vikar den dritten Teil der Oblationen erhalten. Die übrigen zwei Drittel sowie bis auf ein Pfund sämtliche Kerzen gehörten dem Abt von Saint-Airy als dem Pfarrherrn der Kirche. Von den Oblationen der Messen für Lebende und Tote standen dem Vikar die Hälfte zu, weshalb er aber keinesfalls einen Parochianen daran hindern sollte, sich auf dem Friedhof des Klosters von Saint-Airy begraben zu lassen, falls dieser es wünschte. Von den Groß- und Kleinzehnten sollte der Vikar nichts empfangen, falls ihm nicht vertragsgemäß der Propst selbst etwas zuweisen würde (*de majori et minori decima nichil pretendet, nisi quod secundum conventionem dabitur ei de manu prepositi*)⁶⁵⁷).

⁶⁵⁴) PARISSE, Recherches (wie Anm. 2) S. 566, meint, daß hier die Beerdigung von Täuflingen gemeint ist, die binnen neun Tagen nach ihrer Geburt gestorben waren. Es könnten aber auch Täuflinge gemeint sein, die älter als neun Tage waren oder die das Taufkleid neun Tage trugen, dabei aber starben. Vgl. *albatius*: Mittellat. WB 1 (wie Anm. 283) Sp. 423f.

⁶⁵⁵) LESORT, Saint-Mihiel (wie Anm. 27) S. 254-261 Nr. 71 (1119-1124); DOUCHE, Actes de Pibon (wie Anm. 30) S. 320-324 Nr. 98 (1119-1122). Bar-le-Duc, Bm. Toul, AD Reynel nw.

⁶⁵⁶) Vgl. auch: D'HERBOMEZ, Cartulaire de Gorze (wie Anm. 27) S. 262-264 Nr. 150 (1127); BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 646-648 Nr. 589 (1155 Apr. 29), Beyer, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 236f. Nr. 200 (1202); BLOCH, S. Vanne (wie Anm. 284) S. 96-98 Nr. 75 (1122), ebd., S. 114-116 Nr. 87 (1135). - Honorius III. erlaubte 1219 dem Zisterzienserkloster Himmerod, freie Personen, die der Welt entsagen wollten, nach Belieben aufzunehmen, und untersagte den Pfarrgeistlichen (*capellani*), von diesen Personen als scheidenden Pfarrgenossen eine Geldabgabe, die *mortuarium* genannt wurde, zu erpressen; gewisserweise "starb" der ins Kloster eintretende Laie, StA Trier Q 41 (1219 Juli 12). Himmerod, AD Trier nō. - Vgl. PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 371f., der den Begriff *mortuarium* als Abgabe eines Kleidungsstücks vom Verstorbenen an die Kirche kennt. In England bezeichnete *mortuarium* eine weit verbreitete Abgabe für zu Lebzeiten versäumte Zehntzahlungen.

⁶⁵⁷) EVRARD, Les Évêques de Verdun (wie Anm. 29) S. 161-163 Nr. 79 (o.D.).

Johannes Beleth umschrieb die große Bedeutung der Opfergaben in seinem liturgischen Handbuch mit den Worten, *ut inde sibi victum habeant sacerdotes*⁶⁵⁸). Gleichwohl ermahnte das Kloster Saint-Vanne in den ersten Dekaden des 12. Jahrhunderts seine Vikare in St. Petrus, St. Amantius und St. Remigius, *ut non cogant aliquem dare nisi sponte illi dare voluerit*, nachdem die Oblationen der Hochfeste und der Sepultur zwischen Kloster und Vikar gedrittelt worden waren⁶⁵⁹). Den Eindruck Pflegers, daß nicht residierende Pfarrherrn oder Klöster und Stifte, weil sie ohnehin den größten Teil der Zehnteinkünfte einstrichen, ihren Vikaren die Oblationen überließen⁶⁶⁰), kann für Trier nicht bestätigt werden. Vikare partizipierten sehr wohl an den Getreideeinkünften aus den Zehnten der Pfarreien⁶⁶¹), und die Inhaber der Pfarrbenefizien verzichteten keineswegs grundsätzlich auf die Opfergaben der Gläubigen.

In besonderer Weise lastete die Opferpflicht offensichtlich auf Pfarrgenossen, die über eigene Haushalte verfügten. Als 1154 Erzbischof Hillin von Trier dem Benediktinerkloster St. Eucharius die Pfarrkirche in Villmar übertrug, regelte er die Stellenbesetzung und das Zehnteinkommen des Pfarrers und verpflichtete die *singuli, qui proprias habent domos*, den achten Teil eines Malters Hafer, zwei Brote sowie Oblationen und Sepulturabgaben an den Pfarrer zu entrichten⁶⁶²). Die Brotabgabe von einzelnen Haushaltungen findet sich auch 1139, als Innozenz II. der Abtei Saint-Hubert in einer umfassenden Besitzbestätigung für Zellen, Kirchen und Kapellen auch das Recht der *oblationes fidelium, quae vulgo cruces bannales dicuntur*, bestätigte. Für die Dekanate Graide und Behogne bestanden die Oblationen in der *obolata cerae* oder im *obolus Leodiensis monetae* und in einer Käselieferung *de toto lacte vaccarum, ovium et caprarum unius diei de singulis domibus villarum*. Die abgabepflichtigen Dörfer wurden namentlich genannt und machten das Dekanat aus. Die Pfarrorte des Dekanats Bastnach hatten ein Brot von den einzelnen Haushaltungen hinzuzufügen: *Idem de omnibus villis decaniae Bastoniensis addito pane uno de domibus singulis*⁶⁶³). Eine Brot- und Käseabgabe des Haushaltsvorstands, das sogenannte Kirchrecht, ist Anfang des 16. Jahrhunderts im mittelfränkischen Hilpoltstein überliefert. Jeder Kommunikant hatte das "Kirchrecht" als Zeichen seiner Pfarrzugehörigkeit einmal im Jahr zu entrichten. Unverheiratete Mägde oder Knechte mußten statt dessen den sogenannten Meßpfennig

⁶⁵⁸) Vgl. oben wie Anm. 180.

⁶⁵⁹) BLOCH, S. Vanne (wie Anm. 284) S. 121f. Nr. 93 (vor 1139). - Vgl. auch: VAN WERVEKE, UB Bonneweg (wie Anm. 306) S. 2f. Nr. 2 (1234 Febr. 28).

⁶⁶⁰) Vgl. PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 333f.

⁶⁶¹) Vgl. oben Abschnitt 'Vikare', S. 180-187.

⁶⁶²) BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 637f. Nr. 579 (o.D., 1154). Villmar, AD Dietkirchen sw. - Zu Villmar vgl. BECKER, St. Eucharius-St. Matthias (wie Anm. 400) S. 571-575.

⁶⁶³) G. KURTH, Les chartes de l'abbaye de Saint-Hubert en Ardenne, Bd. 1 (Académie royale de Belgique. Collection de chroniques Belges inédites 30) Brüssel 1903, S. 104-109 Nr. 86 (1139 Apr. 17).

zahlen⁶⁶⁴). Neben den Oblationen hatten die Haushalte also auch noch besondere Abgaben wie Hafer, Brot, Wachs, Geld und Käse zu entrichten.

Daß Gläubige ihre Oblationen Pfarrern und Vikaren während der Messe am Altar in die Hand legten, war selbstverständlich geübte Praxis in der liturgischen Feier. Für Vikare an inkorporierten Kirchen ist dieser Brauch nur dann belegt, wenn das Bezugsrecht des Pfarrherrn an den parochianen Opfergaben von denjenigen Oblationen abzugrenzen war, die dem Vikar unmittelbar in die Hand, d.h., offenbar in die direkte Nutznießung des Vikars gegeben wurden⁶⁶⁵). Im Erzbistum Trier nicht nachzuweisen, jedoch in anderen spätmittelalterlichen Quellen überliefert sind die *oblaciones ad stolum*, die nicht mit den Stolgebühren zu verwechseln sind. Die Parochianen legten dabei ihr Opfergeld auf das Ende der Stola und küßten sie⁶⁶⁶).

Bisher wurden Beerdigung, Taufe, Beichte, Einsegnung der Wöchnerinnen und der Brautleute, Segnung von Pilgerbörse und Pilgerstab als Anlässe der parochianen Opfergaben genannt⁶⁶⁷). Zu erwähnen sind außerdem der siebte Tag des Leichenbegängnisses sowie die Messe 30 Tage nach dem Tod (*tricenarium*)⁶⁶⁸). Darüber hinaus opferte die Pfarrgemeinde bei besonderen kirchlichen Anlässen wie Prozessionen⁶⁶⁹) oder Kirchweihen. Von besonderer Bedeutung für das Pfarreieinkommen waren neben den Oblationen für die Sakramentenverwaltung die Pflichtoblationen der

⁶⁶⁴) Vgl. J.B. GÖTZ, Das Pfarrbuch des Stephan May in Hilpoltstein vom Jahre 1511. Ein Beitrag zum Verständnis der kirchlichen Verhältnisse Deutschlands am Vorabend der Reformation (RefGeschichtlStud 47/48) 1926, S. 125.

⁶⁶⁵) 1178 schenkte Bischof Petrus von Toul der Verduneser Abtei Saint-Mihiel den *fundus* der weit nördlich von Bar-le-Duc gelegenen Pfarrkirche in Condé-en-Barrois (Bm. Toul, AD Reynel nw), von der die Abtei bereits seit altersher zwei Teile des Groß- und Kleinzehnten empfing, sowie zwei Teile vom bisherigen Zehntdrittel des Vikars (*duas partes decimarum illius tercie partis, que spectabat ad vicarium, tam grossarum quam minutarum*), zwei Teile von sämtlichen Oblationen - die Oblationen aus den Privatmessen, der Brautleute und Pilger und die direkt in die Hand des Vikars gelegten Gaben nicht ausgenommen - und schließlich die gesamte Kirchendos, unbeschadet des bischöflichen und archidiaconalen Rechts, unter der Bedingung, daß alle Beichtoblationen uneingeschränkt dem Vikar zukommen sollten, LESORT, Saint-Mihiel (wie Anm. 27) S. 357-363 Nr. 113 (1178). Bischof Arnold von Trier bestätigte die Schenkung fast wörtlich, ebd., S. 371-373 Nr. 118 (1178-1183). - Vgl. PARISSÉ, Les Évêques de Metz C (wie Anm. 29) S. 34-37 Nr. 15f. (1169); BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 311f. Nr. 392 (1230 Mai 21). - Vgl. oben Anm. 183.

⁶⁶⁶) In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts war es in der Essener Stiftskirche üblich, daß beim intramissalen Opfer ein Küster hinter dem Priester stand, der die Oblationen der Gläubigen in Empfang nehmen sollte. War der Küster nicht anwesend, empfing der Priester die Gaben mit seiner linken Hand, während er mit der rechten die Stola den Gläubigen zum Kusse hinhielt; vgl. F. ARENS, Der Liber ordinarius der Essener Stiftskirche. Mit Einleitung, Erläuterungen und einem Plan der Stiftskirche und ihrer Umgebung im 14. Jahrhundert, 1908, S. 201. - Vgl. auch: SCHREIBER, Oblationenwesen (wie Anm. 8) S. 15; PFLÉGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 328.

⁶⁶⁷) Vgl. auch: DOUCHE, Actes de Pibon (wie Anm. 30) S. 276-279 Nr. 85 (1116); LESORT, Saint-Mihiel (wie Anm. 27) S. 357-363 Nr. 113 (1178); BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 86f. Nr. 87 (1218), PIOT, Cartulaire de Saint-Trond 1 (wie Anm. 258) S. 76f. Nr. 55 (1148).

⁶⁶⁸) D'HERBOMEZ, Cartulaire de Gorze (wie Anm. 27) S. 299 Nr. 170 (1157).

⁶⁶⁹) WAMPACH, LuxUB 1 (wie Anm. 25) S. 535-538 Nr. 372 (1128 Apr. 12); BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 609f. Nr. 550; Beyer, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 161f. Nr. 189 (1138 März); SCHWAB, Prümer Urbar (wie Anm. 257) S. 216 (1222 Kommentar Caesarius von Milendonk); SCHMIDT, Quellen zur Geschichte des St. Kastorstiftes 1,1 (wie Anm. 26) S. 21f. Nr. 31 (1201).

Hochfeste und Heiligtage⁶⁷⁰). 1235 unterschied man für die Pfründe des Priesters in Bergen bei Limburg zwischen den *lesegarve* genannten Pflichtoblationen und den übrigen freiwilligen Oblationen der Gläubigen (*oblaciones pro beneficio*)⁶⁷¹). Der Vikar an der Mutterkirche in Stenay sollte 1157 von den Oblationen der Hochmessen an Weihnachten, Himmelfahrt und Pfingsten, die sein Pfarrer, der Gorzer Konvent, selbst singen wollte, den dritten Teil erhalten⁶⁷²). Die Gorzer Mönche erhofften sich vermutlich eine höhere Opferbereitschaft der Pfarrgenossen, wenn ein Prierstermönch anstelle eines Weltpriesters die Messe sang.

Die große Bedeutung der Hochfeste für die Einnahmen des Pfarrklerus tritt vor allem in Dismembrations- und Terminationsurkunden entgegen, die die Pfarrechte zwischen der alten Mutterpfarre und der zur Pfarrkirche erhobenen ehemaligen Filialkirche regelten. Die Hochfeste waren für die Einnahmen der Pfarrgeistlichen offensichtlich so wichtig, daß vor dem Mittel der Exkommunikation oder wenigstens vor dessen Androhung nicht zurückgeschreckt wurde⁶⁷³). Bischof Dietrich von Verdun ermahnte Mitte des 11. Jahrhunderts die Bewohner von Mogeville, an den Hochfesten ihre Mutterkirche in Maucort aufzusuchen. Er habe einst die Kapelle zu Ehren des hl. Sanctinus in Mogeville, welche die Einwohner dieses Dörfchens auf ihrem Grund und Boden auf gemeinsamen Ratschlag hin erbaut hatten, unter der Bedingung und Zustimmung geweiht, daß die Kapelle der Mutterkirche des hl. Remigius in Maucort stets untertan sei. Weil es für die Dorfbewohner und dort lebenden Bauern ein überaus schwieriger und langer Weg gewesen sei, täglich zur Mutterkirche zu kommen, habe er mit seiner Vollmacht auf Bitten des Abtes von Saint-Vanne, zu dem diese Bauern gehörten, erlaubt, daß sie an Sonntagen und anderen Festtagen in der Kapelle die Matutin und Messe hören dürften, jedoch an den hohen Festtagen, nämlich an Ostern, Pfingsten und Weihnachten, zur Mutterkirche kommen und dort die Kommunion empfangen sollten. Wenn sie aber so nicht verfahren wollten, sollten die Bewohner vom Pfarrer in Maucort exkommuniziert werden, bis sie ihrem Pfarrer Gerechtigkeit widerfahren ließen⁶⁷⁴).

In Mont-le-Vignoble hatte der Bischof von Toul den Einwohnern sogar zwei Jahre lang die Feier des Gottesdienstes in ihrer Kapelle verboten, weil die Pfarrgenossen sich geweigert hatten, dreimal im Jahr, an Ostern, Pfingsten und Weihnachten, zu ihrer

⁶⁷⁰) Zum sogenannten Vieropfer vgl. auch: PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 342-347; JUNGSMANN, Missarum sollemnia (wie Anm. 160) S. 29f.; KUUJO, Pfarrkirchen (wie Anm. 300) S. 135; PETKE, Oblationen (wie Anm. 152) S. 38.

⁶⁷¹) STRUCK, St. Georgenstift (wie Anm. 407) S. 18 Nr. 27. Bergen, wüst (Gem. Niederbrechen), AD Dietkirchen sw.

⁶⁷²) D'HERBOMEZ, Cartulaire de Gorze (wie Anm. 27) S. 303-307 Nr. 174. Vgl. oben Anm. 646. - Vgl. BLOCH, S. Vanne (wie Anm. 284) S. 121f. Nr. 93 (vor 1139); LALORE, Collection de Troyes 7 (wie Anm. 248) S. 60-62 Nr. 36 (1143).

⁶⁷³) Vgl. oben Anm. 163.

⁶⁷⁴) EVRARD, Les Évêques de Verdun (wie Anm. 29) S. 132f. Nr. 64 (1047-1060); BLOCH, S. Vanne (wie Anm. 284) S. 72f. Nr. 48 (1046-1060). Mogeville, Maucort, Bm. Verdun, AD de la Woëvre. - Vgl. Bloch, S. Vanne (wie Anm. 284) S. 95f. Nr. 74 (o.D., 1120).

Mutterkirche nach Blénod-les-Toul *ex consuetudine* zu kommen und die geschuldeten Oblationen dem Pfarrer in Blénod zu zahlen (*debitas oblationes presbytero de Blano ibidem persolvere*). Die Kapelle wurde schließlich auf Vermittlung Herzog Theoderichs (II. von Lothringen, 1070-1115) von Bischof Pibo von Toul 1079 zur Pfarrkirche erhoben, indem er ihr das Tauf- und freie Begräbnisrecht sowie die Befreiung, sich an den drei Festtagen in die Mutterkirche von Blénod begeben zu müssen, zugestanden hatte. Die Ausstattung der Kirche mit liturgischen Geräten, Büchern und Kleidern mußten die Pfarrgenossen auf Geheiß des klösterlichen Eigenkirchenherrn von Saint-Mansuy selbst tragen, der schließlich aber das, was ihm von den Oblationen der drei Hochfesten zustand, mit Ausnahme der geopferten Brote, zur Baulast beisteuerte⁶⁷⁵).

In Moselweiß entschieden sich 1201 die Parochianen wegen der Entfernung zu ihrer Mutterkirche in Koblenz und der damit verbundenen Beschwerne bei Empfang der Buße, Taufe und der übrigen Sakramente für eine andere Lösung: St. Kastor in Koblenz ließ einen in Moselweiß residierenden Priester zu, dem die Gemeinde aus ihrem Eigentum bis zu 7 Mark und zugleich Oblationen geben sollte. Damit aber die Gemeinde nicht von der Pfarrkirche getrennt erschiene, sollten Ostern und Pfingsten die Kinder zur Taufe nach Koblenz gebracht werden. Die Gemeinde sollte in der Bittwoche und zu anderen Prozessionen und dem Send, wie sie es von altersher getan habe, nach Koblenz kommen. Die bis dahin in Moselweiß dargebrachten Seelgerätstiftungen sollten der Kirche dort vollständig verbleiben⁶⁷⁶). Die Hochfeste Ostern und Pfingsten waren also auch deswegen so attraktiv für die Verwaltung der *cura animarum*, weil mit ihnen nicht allein Pflichtoblationen, sondern auch Stolgebühren für die Taufe erwarten werden konnten; beide Feste waren die üblichen Tauftermine⁶⁷⁷).

Erzbischof Arnold von Trier bestimmte 1256, daß die Burgkapelle in Vianden wegen ihrer Dismembration von der Mutterkirche in Rodt und ihrer Erhebung zur Pfarrkirche 20 Schillinge viermal jährlich der Pfarrkirche in Rodt zu zahlen hatte, und zwar zum Gedenken daran, daß die Pfarrkirche von Vianden von der ehemaligen Mutterkirche in Rodt abgetrennt worden sei⁶⁷⁸). Daß die vier Zahlungstermine die Hochfeste waren, wird fünf Jahre später bestätigt: Die Grafen von Vianden kamen 1261 mit den Templern, die den Patronat der Pfarrkirche in Rodt innehatten, überein, daß es dem Grafen und der Gräfin erlaubt sei, innerhalb der Mauern von Vianden oder jenseits der Oure auf der Seite ihrer Burg Vianden eine (neue) Pfarrkirche zum Nutzen der Burg zu bauen und sie, wem immer sie wollten, zu verleihen. Der Pfarrer dieser Pfarrkirche aber sollte dem Präceptor

⁶⁷⁵) Migne PL 157 Sp. 425 A; DOUCHE, Actes de Pibon (wie Anm. 30) S. 106-108 Nr. 10. - Vgl. auch: PETKE, Oblationen (wie Anm. 152) S. 38; unten Anm. 740.

⁶⁷⁶) SCHMIDT, Quellen zur Geschichte des St. Kastorstiftes 1,1 (wie Anm. 26) S. 21f. Nr. 31 (1201). - Vgl. oben Anm. 431-433.

⁶⁷⁷) Vgl. BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 158 Nr. 115 (1191), S. 159 Nr. 116 (1191); ders., MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 988 Nr. 1371 (1256 Nov.).

⁶⁷⁸) WAMPACH, LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 196f. Nr. 190 (1256 Apr.).

oder Küster des Templerhauses in Rodt für die dortige Pfarrkirche 60 Touroneser oder Prümer Schillinge zahlen, und zwar zu Allerheiligen, Weihnachten, Ostern und Pfingsten jeweils 15 Schillinge, weil das Dorf Vianden in der Pfarrei Rodt gelegen habe, in der die Templer das Patronatsrecht besaßen⁶⁷⁹).

Der Pfarrer in Wetzlar schützte sich Mitte des 13. Jahrhunderts vor einem Einkommensverlust durch den in seiner Pfarrei tätigen Kaplan. Der neue Kaplan durfte an den Hochfesten, zu Weihnachten, Himmelfahrt, Pfingsten, an allen Marienfesten, an Allerheiligen und Allerseelen sowie dem Zwölf-Apostel-Tag (Juli 15) die Messe immer erst dann feiern, wenn die Opfertage in der Pfarrkirche von Wetzlar beendet worden waren (*nunquam non completis in parochia oblationibus*). An allen anderen Heiligen- und Herrenfesten und an gewöhnlichen Tagen sollte der Kaplan stets so verfahren, daß seine Messe den Pfarrer in keiner Weise behinderte⁶⁸⁰).

Aus der freiwilligen Opfergabe der Gläubigen war schon sehr früh vielerorts ein Gewohnheitsrecht der Pfarrgeistlichen geworden, das erst das 4. Laterankonzil von 1215 sanktionierte: War die Erhebung von Abgaben für die Verwaltung von Sakramenten in einer Pfarrei üblich, stand dem Pfarrseelsorger ein Recht auf Stolgebühren zu. Bei parochianer Verweigerung durften Stolgebühren durch Verhängung einer Kirchenstrafe erzwungen werden⁶⁸¹). Das Gewohnheitsrecht auf Oblationen und Stolgebühren ist in der Trierer Überlieferung seit dem 11. Jahrhundert zu fassen. Pfründenbeschreibungen und Abfarrungen bezeugen die Vielfalt der mittelalterlichen Oblationen und ihre große Bedeutung als ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung des Lebensunterhalts der Landpfarrer und Vikare. Gleichwohl fällt auf, daß die Verteilung der Oblationen seit dem Ende des 12. Jahrhunderts immer weniger detailliert dargestellt wird. Für Art, Verwendung und Verteilung der Oblationen ist die Überlieferung des 11. und 12. Jahrhunderts der Klöster Gorze im Bistum Metz und Saint-Mihiel im Bistum Verdun besonders ergiebig. Wenn man zudem die erläuterte Überlieferung zum Land- und Zehntbesitz der Pfarrgeistlichen berücksichtigt, kann das von Michel Aubrun 1986 gezogene Fazit, die Pfarreieinkünfte seien zwischen 950 und 1100 gar nicht oder nur sehr schlecht bekannt, jedenfalls nicht bestätigt werden⁶⁸²).

⁶⁷⁹) Ebd., S. 370-373 Nr. 342 (1261 März 25). - Vgl. ders., LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 3f. Nr. 3 (1266 Juli 23).

⁶⁸⁰) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 853-856 Nr. 1149 (1252 Juni). - Vgl. PETKE, Oblationen (wie Anm. 152) S. 38.

⁶⁸¹) Siehe oben bei Anm. 163ff. - Vgl. auch: PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 354-356; FALKENSTEIN, Berensberg (wie Anm. 434) S. 33f. Anm. 73.

⁶⁸²) AUBRUN, La Paroisse (wie Anm. 4) S. 81f.

Zusammenfassung

Wesentlicher Bestandteil der Pfründe war die Dotation mit Acker- und Weideland. Die Dotation der trierischen Pfarreien mit Land ist vereinzelt seit dem 9. Jahrhundert, vermehrt seit dem 11. Jahrhundert überliefert und überschritt mit wenigen Ausnahmen die im Kapitular Ludwigs des Frommen angegebene Mindestausstattung von einer Hufe; die Dots umfaßte bis zu 8 und mehr Hufen. Die mit Ländereien dotierten Eigenkirchen bestanden nicht losgelöst von den grundherrschaftlichen Strukturen, die sie umgaben, sondern waren deren Appendix. Sie waren zudem noch bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts hinein zu Abgaben an den Eigenkirchenherren verpflichtet. Pfarrer verlehnten und verpachteten mit bischöflicher Erlaubnis Teile ihres Pfarrwittums. Die Verpachtung barg die Gefahr der Entfremdung des Pfarrlandes durch den Pächter in sich, bot jedoch dem Pfarrer den Vorteil regelmäßiger Einnahmen sowie der Entlastung von der mühevollen Eigenbewirtschaftung. Das pfarrherrliche Landleben war bis in die frühe Neuzeit hinein ein bäuerliches Leben.

Zur Ausstattung einer Landpfarrei gehörte demnach ein Pfarrhof und natürlich ein Pfarrhaus. Im Idealfall lag der Pfarrhof an der Kirche und bestand aus den Wirtschaftsgebäuden und dem Wohnhaus des Pfarrgeistlichen. In den Genuß eines Wohnhauses kamen Pfarrer und Vikare jedoch bei der Zuweisung ihrer Pfründe nicht immer. Die sonst so detaillierten Ausführungen von LUZIAN PFLEGER zur Pfarrpfründe der elsässischen Pfarrer lassen das Pfarrhaus gänzlich unerwähnt. Manchmal erhielten Priester nur einen Bauplatz zur Errichtung eines Hauses. Ein anderes Mal erhielt der Pfarrer von seinem Kirchherrn ein Haus auf Lebenszeit, das im Todesfall an den Kirchherrn zurückfiel, also nicht beständig zur Pfarredos der Kirche gehörte. Über die Größe und Ausstattung des Pfarrhauses liegen für Trier wie für andere Diözesen - mit Ausnahme von Bremen - keine bischöflichen oder archidiaconalen Bestimmungen vor. Zumindest einmal ist bezeugt, daß eine Kammer als ausreichend betrachtet wurde. Die Residenzpflicht am Pfarrort war für die Rechnungslegung gegenüber dem Kirchherrn und die Einhebung der Einkünfte aus Pacht oder Eigenbewirtschaftung der Kirchendos, vor allem aber für den Einzug der wichtigen Einnahmequelle einer ländlichen Pfarrei, des Zehnten, von Vorteil.

Für Trier sind Umschreibungen von Kirchspielen und ihren Zehntbezirken aus dem Ende des 9. Jahrhunderts und der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts sicher bezeugt. Als Empfänger von Zehnten galten die für die Sakramentenspendung zuständigen Pfarrkirchen sowie die sogenannten hofbezogenen Zehntkirchen, die unter der eigenkirchenherrlichen Herrschaft eines weltlichen oder geistlichen Grundherrn standen und in späterer Zeit häufig Pfarrechte erhielten. Bereits Ende des 9. Jahrhunderts wurde den laikalen Eigenkirchenherren im Erzbistum Trier verboten, die Zehnten ihrer Kirchen

für sich zu nutzen. Aber hier erwiesen sich die immer wiederkehrenden Verbote des Laienzehnten als fruchtlos, so daß sich die Kirche seit dem 13. Jahrhundert mit dem Gewohnheitsrecht der laikalen Zehntnutzung abfinden mußte. Das Zehntaufkommen reduzierte sich zudem durch die Zehntbefreiung geistlicher Konvente, durch die erzbischöfliche Usurpation des Novalzehnten vom Ende des 11. Jahrhunderts bis zum Trierer Provinzialkonzil von 1310 sowie durch die im Erzbistum Trier seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, in seinen Suffraganbistümern Metz, Verdun und Toul freilich bereits früher vollzogenen Inkorporationen von Pfarreien in Klöster und Stifte.

Die zahllosen bischöflichen und päpstlichen Besitzbestätigungen für Klöster, in denen Kirchen mit ihren Zehnten als Besitztitel erscheinen, die anlässlich von Inkorporationen erfolgte Benennung der Pfarrzehnten als Dotationsgut neugegründeter Konvente, die Pfründenbeschreibungen für Pfarrer und Vikare, in denen der Zehnt regelmäßiger Bestandteil war, und die vielen überlieferten Zehntstreitigkeiten lassen auf die große Bedeutung der Zehnteinkünfte für eine Landpfarre schließen. Auch städtische Pfarreien haben versucht, über den ländlichen Güterbesitz der von ihnen abhängigen Kirchen und Kapellen an Zehnteinkünfte zu gelangen. Welchen quantitativen Anteil die Zehnten an den Gesamteinnahmen der Pfarrei hatten, bleibt jedoch bis auf die aus dem 14. Jahrhundert stammende Nachricht aus der Pfarrei Nachtsheim unerwähnt. Festhalten läßt sich, daß das tatsächliche Zehntaufkommen eines Pfarrbezirks zwischen wenigen und mehreren hundert Maltern Getreide schwanken konnte.

Soweit die Forschung über den tatsächlich angewandten Teilungsmodus der Pfarrzehnten im deutschen Reich Aufschluß gibt, kann festgehalten werden, daß die Pfarrzehnten ganz überwiegend gedrittelt wurden und daß die Teilung der Zehnteinkünfte zwischen Bischof, Pfarrer und Kirchenfabrik und/oder Armen in den Gebieten des deutschen Reiches nicht nur nach dem synodalen Recht verschieden geregelt, sondern auch in der Rechtspraxis unterschiedlich geübt wurde, wie es die urkundliche Überlieferung aus dem heute bayerischen und österreichischen Gebiet, aus den Erzbistümern Hamburg-Bremen und Magdeburg sowie aus dem Bistum Straßburg belegt. Die Zehntdrittelerung an Eigen- und Patronatskirchen war ebenfalls im Erzbistum Trier üblich. Dabei erlangte die aus dem Ende des 9. Jahrhunderts bestehende synodale Anordnung, der Zehnt solle ausschließlich dem Priester und der Kirchenfabrik zugute kommen, in der Rechtspraxis keine Geltung: Zwei Drittel der Zehnten fielen an den laikalen oder klösterlichen Eigenkirchenherrn beziehungsweise an den Patron, ein Drittel an den Pfarrer. Neben der Aufteilung zwischen Kirchherr und Pfarrer wurde in Trier nur sehr vereinzelt der Bischof als Empfänger von zwei Zehntdritteln mitbedacht. Die Drittelung galt häufig auch für die Oblationen. Der Teilungsmodus, wonach der Kirchherr zwei Drittel und der Pfarrer ein Drittel der kirchlichen Einnahmen erhielt, wurde ebenfalls in der nördlich benachbarten Diözese Lüttich geübt. Sie entspricht der Verteilung in

Frankreich und England, auch wenn es in Frankreich gelegentlich zu abweichenden Teilungsmodi gekommen ist.

Mit dem zunehmenden Aufkommen von Inkorporationen seit der Mitte des 12. Jahrhunderts gerieten die Pfarrvikare in den Blick der päpstlichen Kongruagesetzgebung, die für sie eine *portio congrua* forderte. Nicht wenige Vikare erhielten ein Drittel der Zehnten und der Oblationen und mehr; in einigen Fällen bezogen Vikare sogar Erträge aus der Kirchendos. Wenn dies der Fall war, dann allerdings hatten Vikare die mit dem Bezug eines Benefiziums verbundenen Lasten und Abgaben, d.h., vor allem die Baulast und das Cathedraticum, ganz oder teilweise zu tragen. Höhere Lasten bei Genuß einer größeren Pfründe wurden auch den Pfarrern auferlegt. Für weltliche und geistliche Patrone sowie für Klöster oder Stifte, denen Pfarrkirchen inkorporiert worden waren, war dies die Möglichkeit, sich der meisten, wenn nicht aller Lasten zu entledigen, die mit dem Bezug kirchlicher Zehnten verbunden waren und deren Höhe gerade im Hinblick auf die Baulast schwer abzuschätzen war.

Viele Vikare haben jedoch gar nicht oder nur unter speziellen Bedingungen, zum Beispiel wegen der Anstellung eines Kaplans, an den Zehnteinnahmen partizipiert. Wohl die überwiegende Mehrheit wird weniger als ein Drittel der Pfarrzehnten erhalten haben; genannt wird des öfteren ein Viertel der kirchlichen Einnahmen. Die meisten Getreidezuweisungen an Vikare erfolgten nach einem fixen Quantum in Bündeln, Scheffeln oder Maltern. Dabei begegnet die Getreidezuweisung an einen Vikar in Höhe von mindestens 20 Maltern im 13. und 14. Jahrhundert immer wieder. Noch im 16. Jahrhundert scheinen 20 Malter Getreide als Richtmaß der Pfründenausstattung eines Pfarrers gegolten zu haben.

Zusammensetzung und Umfang der Vikarspräbende orientierten sich am regionalen Gewohnheitsrecht des Landdekanats, in dem sich die Pfarrei befand, und gingen in der Regel unverändert vom derzeitigen Amtsinhaber auf den Nachfolger über. Die Trierer Urkundenüberlieferung läßt erkennen, daß vor dem Akt der Präsentation des Vikars an den Bischof oder Archidiakon das Benefizium zwischen Pfarrherr und Vikar ausgehandelt und vertraglich fixiert werden mußte. Die Folge waren detaillierte Pfründenverträge für Vikare, die seit dem beginnenden 13. Jahrhundert vorliegen. Für Pfarrer sind solche Verträge dagegen selten überliefert. Allenfalls aus dem Trierer Suffraganbistum Metz sind einige im Hinblick auf die Verteilung der Oblationen genaue Pfründenbeschreibungen für Pfarrer bekannt. Das Einkommen der Vikare war also zu einem guten Teil Verhandlungssache. Maßstab für eine angemessene Pfründenausstattung war neben den allgemeinen Lebenshaltungskosten und den Belastungen, die auf der Pfründe ruhten, vor allem der Umfang des Kirchenvermögens, der freilich ebenso wenig wie der Begriff der *portio congrua* näher erläutert wurde. Der in den Briefen Alexanders III. formulierte

Anspruch, *non annuales, sed perpetui vicarii* in die Pfarrseelsorge einzusetzen und eine *congrua et sufficiens sustentatio* für den Vikar zu bestellen, deren Umfang und Fixierung der bischöflichen Kontrolle unterliegen sollte und deren willkürliche Reduzierung verboten war, bildete die Voraussetzung für die Kongruagesetzgebung des Laterankonzils von 1215. Sie verpflichtete mit Ausnahme der Domherren den Pfarrklerus an Patronatskirchen zur Residenz in der Pfarrei und untersagte die Reduzierung des Benefiziums durch den Patron. Eine angemessene Pfründe sollte ihnen wie den Vikaren, die die Domkanoniker in der Pfarrseelsorge vertraten, zugewiesen werden. In Frankreich und England wurde durch die Festlegung von monetären Mindesteinkommen pro Jahr versucht, die Willkür bei der Festsetzung des Umfangs der Vikarspfründen nach unten zu begrenzen, damit die Einkünfte den Wert eines solchen Geldbetrages nicht unterschreiten sollten. Im Trierer Suffraganbistum Metz, wo man in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts 15 Metzger Pfund als Jahreseinkommen für einen Vikar bestimmte, blieb wie im Erzbistum die Naturalzuweisung der Regelfall.

Das seit dem Trierer Konzil von 1238 verbriefte Klagerecht der Vikare auf Pfründenaufbesserung bei unzureichender Sustentation ist bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts hinein dokumentiert. Da der Pfarrherr kein Interesse daran haben konnte, die unzureichende Versorgung seines Vikars in einem Pfründenvertrag festzuhalten, zumal bei Erfolg des Einspruchs auch für die nachfolgenden Vikare eine höhere Dotation des Benefiziums fixiert wurde, spricht die geringe Überlieferungszahl von gerichtlichen Klageschriften nicht gegen die Annahme weit verbreiteter Mißstände in der Vikarsversorgung. Die Pfarrvikare selbst werden wegen der damit verbundenen Kosten die Prozeßführung bis vor die bischöfliche und päpstliche Kurie gescheut haben.

Die Trierer Erzbischöfe forderten stets, daß die Pfründe dem Lebensunterhalt des Seelsorgers angemessen sein sollte. Als man 1310 auf dem Trierer Provinzialkonzil die materiellen Folgen der Inkorporationen von Pfarrkirchen für die an ihnen fungierenden Seelsorger darlegte, wollte man lediglich die Erfüllung der Gastungspflicht sowie die Leistung der bischöflichen Abgaben sicherstellen. Die unzureichende Ausstattung von Pfarrbenefizien verführte dazu, mehrere Benefizien, auch Seelsorgebenefizien, anzunehmen. Die hieraus resultierende und in spätmittelalterlichen Städten überlieferte Einsetzung von Untervikaren ist in der Rechtspraxis des Hochmittelalters für eine ländliche Pfarrei nicht belegt. In Trier mußte man dennoch 1274 und 1310 konstatieren, daß Vikare andere Vikare oder Mietlinge - gemeint waren jene Priester, die eine Pfarrei auf Zeit und mit einem nur unzulänglichen Auskommen verwalteten - als ihre Vertreter in der Seelsorge einsetzten.

Nur wenige Aussagen können über die Zehntbezüge der anderen Kleriker getroffen werden, die neben dem Pfarrer oder dem Vikar in der Pfarrseelsorge tätig waren:

Kapläne an Burgkapellen und klösterlichen Kapellen oder an Filialkirchen konnten mit Getreide aus der Vikarspfünde versorgt werden, die dazu eigens erhöht worden war. Für das Auskommen der Altaristen haben wohl die Oblationen eine größere Bedeutung. Es bleibt zu vermuten, daß Pfarrer und Vikare an Mutterkirchen, wenn es die Größe des Pfarrsprengels und die topographischen Verhältnisse zuließen, die Filialen ihrer Pfarren wesentlich häufiger, als es überliefert ist, selbst versorgten. Altaristen, deren Pfründen durch Meßstiftungen in der städtischen Überlieferung seit dem 14. Jahrhundert recht gut bekannt sind, fehlen in der hochmittelalterlichen Überlieferung ländlicher Pfarrkirchen des Erzbistums Trier fast völlig. Doch zeigt die Auswertung des 1519/20 angelegten *Registrum subsidii* aus Nörten, daß es sich hier nicht (nur) um ein Problem der hochmittelalterlichen Überlieferung oder der finanziellen Potenz ländlicher Bevölkerungsschichten handelte, sondern auch um ein Problem der geringeren Nachfrage: Der landsässige Adel verfügte über Eigen- beziehungsweise Patronatskirchen oder Privatkanellen und bedurfte daher in der Regel keiner Meßstiftungen in anderen Pfarrkirchen zur Sicherung seiner Seelen- und Totenmessen. Zudem verdeutlicht die Gründung von Burgkapellen das Bestreben des Landadels, sich von der dörflichen Pfarrseelsorge abzukoppeln. Wenn auch praktische Erwägungen eine Rolle gespielt haben mögen, auf einem Burgberg eine eigene Kapelle zu errichten, erübrigte die Privatkanelle eine größere Anzahl von Anniversarstiftungen in der dörflichen Pfarrkirche, wo dennoch die Grablege blieb.

Nachrichten über Amt und Einkünfte der Küster an Pfarr- oder Filialkirchen sind noch rarer als jene über Kapläne. Am ehesten begegnen sie in Anniversarstiftungen, deren Stifter sich vor allem des Glockengeläuts während der Feier ihrer Anniversarien versichern wollten. Die Übernahme der Kustodentätigkeit durch den Pfarrer oder den Vikar, wie sie für die Kirche in Beckerich 1265 bezeugt ist und für die Kirche in Breux 1282 angenommen werden darf, ist eine mögliche Erklärung für das seltene Vorkommen von Küstern an ländlichen Pfarrkirchen. 1310 wollte man einen des Lesens kundigen Kleriker oder Laien nur dann als Hilfe für den Pfarrer oder Vikar zulassen, wenn das Kirchenvermögen für dessen Versorgung ausreichte, andernfalls also mußte sich der Seelsorger selbst behelfen. Das Küstereigut speiste sich aus dem Zehnt- und Zinsbesitz der Kirche und nicht aus den Oblationen, wie es bei Kaplänen und Altaristen der Fall sein konnte. Dies wird seine Ursache darin gehabt haben, daß es sich bei der Küsterei wohl häufiger um eine Laienpfünde handelte.

Neben dem Erzbischof, den Pfarrern und Vikaren, dem übrigen Pfarrpersonal und der Kirchenfabrik konnten weltliche und geistliche Grundherren Nutznießer von Pfarrzehnten sein. Die bisherige Forschung hat grundherrlich gebundene Eigenkirchen untersucht, deren Grundherren als Eigenkirchenherren bis in das 12. Jahrhundert hinein regelmäßige Abgaben, meist Zehnten, verlangten. Die Trierer Überlieferung kennt daneben zahlreiche

Fälle des 12. und 13. Jahrhunderts, in denen weltliche und geistliche Grundherren über kirchliche Zehnten verfügten, ohne ein Recht an der Kirche selbst zu besitzen. Von den innerhalb eines Pfarrsprengels besessenen Eigengütern erhoben Laien, Kleriker oder Konvente als Grundherren Anspruch auf den Zehnten, die ihnen offensichtlich nicht verwehrt werden konnten. Die weltlichen und geistlichen Grundherren konnten jedoch nicht frei über die Zehnten verfügen, weil diese Zehnten trotz ihrer grundherrlichen Bindung dem Pfarrzwang der Pfarrkirche unterlagen, aus deren Sprengel sie eingehoben wurden. Aus dem Pfarrsprengel Mersch ist aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts belegt, daß die aus Eigengütern bezogenen Zehnten nicht immer zur Gänze von den Grundherren vereinnahmt wurden, sondern daß diese der in Trier üblichen Zehndrittteilung im Verhältnis ein Drittel Pfarrer, zwei Drittel Grundherr unterliegen konnten. Überdies hat eine Inkorporation Besitzansprüche von Laien am Zehntertrag grundherrlicher Eigengüter in der Pfarrei nicht außer Kraft gesetzt.

In diesen Zusammenhang gehört der in Trierer Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts immer wieder auftauchende Begriff der *decima salice terre*. Das Salland wird als freies, nicht zinsbares erbliches Grundeigentum, das direkter herrschaftlicher Nutzung unterstand, definiert. Doch waren klösterliche Salhöfe keineswegs von der Zehntpflicht befreit. Nur sollte in karolingischer Zeit der Salzehnt nicht den Pfarrkirchen, sondern dem Sondergut des klösterlichen Hospitals zugute kommen. Er verlor in St. Maximin spätestens seit um 1200, sehr wahrscheinlich aber schon seit um 1000 seine karitative Zweckbestimmung und wurde Zubehör des klösterlichen Fronlandes. Bischöfe haben in Trier und Mainz seit dem 11. Jahrhundert Salzehnten ebenfalls nicht *ad usus pauperum* verwandt, sondern geistlichen Gemeinschaften in ihren Diözesen übertragen. Abgrenzungsprobleme zwischen Salzehnten und den allgemeinen Pfarrzehnten blieben in der Folgezeit nicht aus und sind für das Erzbistum Trier mehrfach bezeugt.

Die Zehntfreiheit der Zisterzienser von eigenbewirtschafteten Gütern sowie vom Neuland und vom Tierbestand sind im Erzbistum Trier bereits seit der Mitte des 12. Jahrhunderts überliefert. Trierer Zisterzienser- und Prämonstratenserklöster versuchten zudem, in den Genuß von Pfarrzehnten zu gelangen: Sei es, daß sie sich die Zehnten ihrer zehntpflichtigen Grangien von Pfarrern gegen Zins verleihen ließen, sei es, daß sie sich die Rückführung von Laienzehnten, die scheinbar den Pfarrkirchen nicht mehr zugeführt werden konnten, übertragen ließen oder daß sie sich durch Inkorporationen Pfarrzehnten zu eigen machten. Zisterzienser und Prämonstratenser waren letztlich auf Kosten der Pfarrpfünde weitere Nutznießer des Zehntaufkommens einer Pfarrkirche. Es kam wiederholt zu Zehntstreitigkeiten zwischen Zisterziensern und Pfarrern oder Vikaren.

Vor allem barg das Lehnsrecht die Gefahr in sich, daß verlehnte Zehnten nicht wieder in das Obereigentum der Pfarrkirchen zurückgeführt, sondern von den Belehnten

als Eigentum angesehen und entfremdet wurden. Den Pfarrern oder Vikaren wurde daher seit der Mitte des 12. Jahrhunderts wiederholt das Versprechen abgenommen, Zehnte nicht zu Lehen auszugeben. Gleichwohl wurden Zehnte seit dem beginnenden 13. Jahrhundert häufig zusammen mit Patronatsrechten verlehnt, verkauft und vererbt. Die somit nicht mehr in Nutznießung der Pfarrgeistlichen stehenden Zehntteile gelangten durch Leihe und Erbgang immer wieder in andere weltliche und geistliche Hände.

Es folgten im 12. und 13. Jahrhundert Bestimmungen, die eine ausreichende Dotierung der Kirche und ein unvermindertes "Pfarrlehen" für den Priester forderten. Hintergrund war die trotz zahlreicher Verbote weithin geübte Praxis, daß Laien und Klöster kirchliche Einkünfte im Bereich des Niederkirchenwesens usurpierten. Die nachgratianische Kanonistik versuchte, die sich hartnäckig haltenden eigenkirchenherrlichen Rechte durch das neue Rechtsinstitut des weltlichen und geistlichen Patronats zu regulieren. Gleichwohl sind die wichtigste Gruppe der Zehntempfänger seit dem frühen 13. Jahrhundert die Patrone. Die allmähliche Ablösung der Eigenkirchenherrschaft durch das neue Rechtsinstitut des *ius patronatus* - der Begriff ist im Erzbistum Trier wohl erstmals 1162 überliefert - erfolgte im späten 12. Jahrhundert. Die bisherige Forschung zum *ius patronatus* ist von der normativen Sicht der Kanonistik und der päpstlichen und konziliaren Rechtssprechung, daß das wesentliche Recht des Patrons in der Präsentation des Pfarrgeistlichen an den Bischof gelegen habe, stark geprägt. Die Trierer Urkundenüberlieferung belegt jedoch, daß die Ablösung der Eigenkirchenherrschaft durch den Patronat in der Rechtspraxis am Zehntbesitz der ehemaligen Eigenkirchenherren und neuen Patrone nichts änderte. Sie bildet die Sicht der weltlichen und laikalen Patronatsherren ab, die sich nicht auf das Recht der Präsentation beschränken ließen; der Kirchenzehnt galt ihnen als Pertinenz des Patronatsrechts, der Patronat aber auch als Appendix des Zehnten. Das Verständnis des Patronats als einer Appendix des Zehnten resultiert vermutlich aus einer ehemals grundherrlichen Eigenkirchenherrschaft über die Kirche. Erklären läßt sich dies aus der Verwurzelung des Eigenkirchenwesens sowie aus der seit dem Ende des 12. Jahrhunderts formulierten kirchenrechtlichen Bestimmung, wonach den weltlichen Patronen ein Recht auf Empfang begrenzter Abgaben aus den Temporalien, den geistlichen Patronen zudem aus den Spiritualien einer ihnen unterstellten Kirche grundsätzlich und nicht nur in persönlichen Notlagen gewährt worden war.

Das Eindringen des Lehnswesens in das kirchliche Rechtsinstitut des Patronats ist für Trier seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts kontinuierlich überliefert. Seit dieser Zeit konnte ein Patronat von mehreren Kirchenherren gleichzeitig besessen werden. Waren mit dem Besitz des Patronatsrechts Zehntrechte verbunden, so führte das in der Regel zu einer weiteren Aufteilung der Pfarrzehnten. So wie Eigenkirchen nebst ihren Einkünften wurden seit dem 13. Jahrhundert Patronate und Zehnten nach Erbrecht geteilt.

Der für Trier häufig belegte Zusammenhang von Patronats- und Zehntrechten verdeutlicht, weshalb Patronatsrechte vom hohen bis ins späte Mittelalter hinein in Urbaren und Besitzlisten geistlicher und weltlicher Kirchenherren verzeichnet wurden. Er erklärt, weshalb eine augenscheinlich bloße Patronatsübertragung zur Stiftung einer Anniversarfeier oder zur Aufbesserung von Kanonikerpräbenden ausreichen konnte. Die hohe Zahl von Kirchenpatronaten, die sich in den Händen großer Trierer Grundherren befanden, kann somit als Ausdruck der wirtschaftlichen Potenz der Inhaber gesehen werden. Der Patronat und das damit in der Rechtspraxis verbundene Recht auf Empfang von zwei Zehntdritteln bestanden in nachreformatorischer Zeit ungebrochen fort.

Erträge aus Landbesitz und Viehwirtschaft sowie Zehnteinkünfte bildeten nur einen Teil des Pfarreieinkommens. Sie wurden ergänzt durch die Gaben der Gemeinde, vor allem durch die sonn- und festtäglichen Pflichtoblationen und die für die Sakramentspendung und Segnungen fälligen Stolgebühren. Die jüngere Forschung zeigt, daß die Oblationen und Stolgebühren der Gläubigen der entscheidende Teil des Einkommens der spätmittelalterlichen Stadtpfarrer bildeten, die in aller Regel auf Zehnteinnahmen verzichten mußten. Ohne daß der Anteil der Oblationen an den Gesamteinnahmen der Pfarrkirchen berechnet werden kann, ist festzuhalten, daß für Trierer Landpfarrer Oblationen und Stolgebühren eine im Umfang dem Zehnten entsprechende Einkommensquelle darstellten. Daß ein Vikar ganz auf Zehnteinnahmen verzichten und allein von den ihm zugewiesenen Oblationen leben mußte, ist für die Kirchenprovinz Trier kein Einzelfall.

Die offensichtlich ertragreichsten Einnahmequellen für den Pfarrklerus waren das Begräbnis und die Taufe sowie die Messen der Hochfeste und der Heiligentage. Ihre Mißachtung, d.h., das Begehen dieser Handlungen in einer anderen Kirche als der Mutterkirche, zog sogar die Androhung der Exkommunikation nach sich. Beichte, Einsegnung der Wöchnerinnen und der Brautleute, Segnung von Pilgerbörse und Pilgerstab, das Tricenarium, Prozessionen und Kirchweihen waren weitere Anlässe für parochiane Opfergaben an den Seelsorger. In besonderer Weise ruhte die Opferpflicht auf Pfarrgenossen mit eigenen Haushalten, die neben den Pflichtoblationen Abgaben wie Hafer, Brot, Wachs, Geld und Käse zu leisten hatten.

Daß Gläubige ihre Oblationen Pfarrern und Vikaren während der Messe am Altar in die Hand legten, war selbstverständlich geübte Praxis in der liturgischen Feier. Werden in Pfründenbeschreibungen die *manuales oblationes* eigens erwähnt, so standen sie in direkter Nutzung des Vikars, von denen er dem absenten Pfarrherrn nichts abgeben mußte.

Aus den ursprünglich freiwilligen Opfergaben der Gläubigen ist schon sehr früh ein Gewohnheitsrecht der Pfarrgeistlichen geworden. Kirchenrechtlich blieb das lange umstritten. Die Erhebung von Stolgebühren wurde in Trier seit dem beginnenden 10. Jahrhundert untersagt, zugleich aber wurde betont, daß Priester von den Oblationen lebten und freiwillige Gaben daher erlaubt und willkommen seien. Das Gewohnheitsrecht der Pfarrer und Vikare, Oblationen und Stolgebühren zu empfangen, ist im Trierer Erzbistum seit dem 11. Jahrhundert belegt. Die kostenlose Erteilung der Sakramente bei gleichzeitiger Förderung der freiwilligen Gaben nahmen auch das 4. Laterankonzil von 1215 und viele Provinzialsynoden des 13. Jahrhunderts auf. Auch in Trier galt diese Regulierung des Oblationenwesens zugunsten des Pfarrklerus. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts wurde die Verteilung der Oblationen immer weniger detailliert dargestellt. Möglicherweise hatte sich die Drittelung der Oblationen soweit durchgesetzt, daß es einer näheren Spezifizierung nicht mehr bedurfte.

II. Auf Pfarrbenefizium und Zehntberechtigung ruhende Lasten

1. Zehnteinhebung und Verwaltung der Temporalien - Kirchenrecht und Rechtspraxis

Der Zehnt konnte prinzipiell auf zwei Arten eingehoben werden: Zum einen konnte der Zehntberechtigte den Zehnten unmittelbar bei der Ernte auf dem Feld einsammeln oder nach dem Einbringen der Ernte seinen Teil vom Hof des abgabepflichtigen Bauern abholen. Zum anderen konnten die Zehntpflichtigen das Zehntgetreide nach der Ernte an den Eigenkirchen- oder Patronatsherrn und an den Pfarrer abliefern. Das erste Verfahren bot dem Zehntberechtigten den Vorteil der Kontrolle über die vollständige Ablieferung und die Qualität des Zehnten. Das zweite Verfahren enthob ihn der Mühen und Kosten des Getreide- oder Weintransportes sowie der Auseinandersetzungen bei eventuellen Zehntminderungen oder -verweigerungen.

Die 1154 neu eingeführte Zehntordnung und Baulastregelung zu Briedel an der Mosel führt die Schwierigkeiten der Zehnteinhebung und die auf dem Zehntbezug ruhende Baulast vor Augen⁶⁸³): In Briedel an der Mosel war es Mitte des 12. Jahrhunderts üblich, daß nach der Weinlese der Dompropst (in seiner Funktion als Archidiakon) und der Ortspfarrer mit Hilfe des Verwalters und seiner Bediensteten den Weinzehnten bei den Parochianen Haus für Haus einsammelten. Dabei war es aber sowohl von einigen Parochianen aus der Pfarrei selbst als auch von fremden Parochianen, die im Pfarrsprengel von Briedel Weingüter aufgekauft hatten, dort aber nicht wohnten, zu Zehntverweigerungen gekommen⁶⁸⁴). Nachdem man sich zuerst mit dem Domkapitel, daraufhin mit den Parochianen beratschlagt hatte, war auf deren Bitte hin beschlossen worden, daß ein jeder das, was er schuldete, bei der Weinlese auf seinem Weingarten bezahlen sollte. Außer diesem einen Zehnten habe es in Briedel einen zweiten gegeben, der einst zur Weihe und zum Bau der Kirche bestimmt worden sei. Die Lütticher Abtei Saint-Trond überließ diesen Zehnten dem Pfarrer von Briedel unter der Bedingung, daß davon alles Notwendige für das Innere und Äußere der Kirche, nämlich Kirchenschmuck und Bücher, das Altartuch sowie die Friedhofsumfriedung, zu bezahlen sei, die Pfarrgenossen aber von der Baulast der Kirche befreit seien.

Seit der Mitte des 10. Jahrhunderts ist Briedel an der Mosel im Besitz des Metzger Eigenklosters Saint-Trond bezeugt⁶⁸⁵). 1264 verkauften Abt und Konvent den Himmeroder

⁶⁸³) PIOT, Cartulaire de Saint-Trond 1 (wie Anm. 258) S. 86-88 Nr. 64. Metzger Eigenkloster Saint-Trond, Bm. Lüttich, Briedel an der Mosel, AD Karden sw.

⁶⁸⁴) *Alii reverenter ut decebat de benedictione percepta gratanter decimabant; alii retrahendo et contradicendo vix aliquid dabant, inferiores nichil dantes blasphemabant. Alii foris parrochiam commorantes vinceas pauperum parrochianorum comparaverant, qui de potentia sua presumentes pro decima solvebant.*

⁶⁸⁵) 958 schenkte der Adlige Zeitzolf sein Eigengut in Briedel dem Kloster Saint-Trond, PIOT, Cartulaire de Saint-Trond 1 (wie Anm. 258) S. 11f. Nr. 7; 1107 bestätigte Papst Paschal II. dem Kloster seinen Besitz in Briedel, ebd., S. 29-32 Nr. 22.

Zisterziensern ihre Güter zu Briedel und Pommern sowie alle Zehnten und Patronatsrechte, die sie in den Dörfern besaßen⁶⁸⁶). Von den Zehnten kamen ein Drittel den Pfarrern, zwei Drittel dem Kloster selbst zu⁶⁸⁷). Die Entrichtung des Zehnten vor Ort und die Abholung durch den Zehntberechtigten selbst sollten offensichtlich vor einer Minderung des Zehnten durch die Zehntpflichtigen schützen.

Nach dem kanonischen Recht sollte der Zehntpflichtige den Zehnten abliefern⁶⁸⁸). Wegen der besseren Abgabekontrolle setzte sich jedoch die oben beschriebene Praxis der Zehnteinhebung durch den Zehntberechtigten durch⁶⁸⁹). Bei Zehntverweigerungen sollten die Parochianen zwei- oder dreimal an ihre Pflicht erinnert werden, bevor sie solange mit dem Kirchenbann belegt wurden, bis Genugtuung und hinreichend Ersatz geleistet waren⁶⁹⁰). Das kanonische Recht forderte wiederholt die Abgabe des ganzen Zehnteils. Man verbot, Dienstleute und Tagelöhner von den geernteten Früchten für die Arbeit des ganzen Jahres zu entlohnen, ohne zuvor der Pfarrkirche den schuldigen Zehnten entrichtet zu haben⁶⁹¹). Auch wenn die Parochianen an der Lebensführung ihres Priesters Anstoß nahmen, durften sie diesem nicht den Zehnten verweigern⁶⁹²). Schließlich hielt das 4. Laterankonzil von 1215 fest, weltliche Zinsen und Abgaben erst nach Entrichtung der kirchlichen Zehnten zu leisten⁶⁹³). Aber die Redlichkeit bei der Zehntabgabe verbesserte sich trotz der konziliaren Ermahnungen im Laufe der Zeit nicht. Das Trierer Provinzialkonzil von 1238 versuchte daher, wie bereits 1154 in Briedel

⁶⁸⁶) PROT, Cartulaire de Saint-Trond 1 (wie Anm. 258) S. 313-316 Nr. 261 (1264 Febr. 4).

⁶⁸⁷) Abt Wilhelm und der Konvent von Saint-Trond bezeugten, daß ihrem Kloster in den Dörfern Briedel und Pommern zwei Drittel des Zehnten gehört habe und daß nun das Kloster Himmerod, weil sie dem Kloster alle ihre Güter und Rechte in den beiden Dörfern verkauft hätten, diese zwei Drittel zu beziehen habe und der dritte Teil des Zehnten zu Briedel und Pommern den dortigen Pfarreien gehörten, BstA Trier, Abt. 32 Nr. 539 S. 4, GOERZ, MrhReg 4 (wie Anm. 28) S. 482 Nr. 2154 (1293). Himmerod, AD Trier nō, Pommern, AD Karden sw. - Beide Pfarrkirchen wurden Himmerod 1316 inkorporiert, GÜNTHER, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus 3,1 (wie Anm. 98) S. 169f. Nr. 72 (1316 Febr. 10), vgl. BstA Trier Abt. 95 Nr. 324 f. 143v (1317 Sept. 8), Nr. 324 f. 144r (1321 Dez. 23).

⁶⁸⁸) X 3.30. cc. 5, 7, 26. - Vgl. auch zu den folgenden rechtlichen Bestimmungen und weiteren Beispielen der Zehnterhebung und dem Problem der Zehntverweigerungen: SEHLING, Zehnten (wie Anm. 47) S. 638; PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 316f., 320-324; LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1,1 (wie Anm. 14) S. 612-614; PERELS, Zehnten (wie Anm. 90) S. 35; KUUIJO, Zehntwesen (wie Anm. 94) S. 95-116, 151-154, 249-251; BÜNZ, Zehntbesitz (wie Anm. 321) S. 180.

⁶⁸⁹) Vgl. J. GRIMM, Deutsche Rechtsaltertümer Bd. 1, ⁴1922, S. 541f.: ... *Liegt aber das gemähete oder geschnittene Korn auf dem Acker und ist wagenreit gemacht, so darf der zehnherr nicht verziehen, den zehnten abzuholen. Säumt er, so soll nach dem Sandweller goding [16. Jahrhundert] § 109 der zehntmann aufs wagenrad stehen und dreimal rufen: zehnherr, zehnherr, zehnherr! wenn er aber ausbleibt, zwei nachbarn hinzu nehmen, zählen, die zehnte garbe aussetzen und das übrige heimführen ...* - STUTZ, Benefizialwesen (wie Anm. 10) S. 264 Anm. 9, verweist auf die frühe isländische Zeit, in der der Kirchenherr und nicht der Priester die Zehnten enttrieb und über deren Verteilung bestimmte, nachdem der Bischof die Priester- und Fabrikquart einmal der Kirche zugewiesen hatte.

⁶⁹⁰) C. 16 q. 7 c. 5.

⁶⁹¹) X 3.30.7 (Alexander III., 1159-1181, an den Bischof von Exeter), vgl. X 3.30. cc. 26, 28. - Wurden mehrere Fruchtarten ein- oder mehrmals im Jahr angebaut, so mußte der Zehnt von jeder und nicht nur von einer Frucht geleistet werden (X 3.30.21, Clemens III., 1187-1191). - Bei verpachteten Grundstücken mußten Pächter und Grundeigentümer von ihren Fruchtanteilen den Zehnten leisten (X 3.30.24, Innozenz III. an den Bischof von Pistoia 1199; vgl. X 3.30.26). Vgl. oben Anm. 516.

⁶⁹²) X 3.30.26 (Innozenz III., 1198-1216, an den Bischof von Vercelli).

⁶⁹³) Const. conc. quart. Lat. (wie Anm. 34) S. 94f. c. 54, X 3.30.33.

geschehen, die Zehntabgabe zu regeln, und verurteilte die eingeschlichene Gewohnheit, nur den elften oder zwölften Teil der zehntpflichtigen Einkünfte abzugeben: *Decimae non in domibus, sicut fieri consuevit hactenus, sed in agris, vineis, pratis et in locis aliis ex quibus proveniunt persolvantur, nullis deductis expensis circa rem huiusmodi decimandam. Consuetudinem illam secundum quam non decima, sed undecima vel duodecima pars solvitur pro decima in annona vel rebus aliis decimandis, quanticumque sit temporis, improbamus*⁶⁹⁴).

Das Einbringen der Weizehnten war an den steilen Hängen der Rhein- und Moselufer ein schwieriges und gefährvolles Unterfangen. Der Pfarrgemeinde von Sinzig, das selbst im flachen Gelände des Erzbistums Köln gelegen war, wurde daher 1224 der Kleinzehnt erlassen, weil sie die Weizehnten an den Ausgängen der Weingärten bei den Fässern abliefern und daher der Zehnherr, das Aachener Marienstift, die Zehnttrauben nicht unter Gefahren in den Weinbergen abholen mußte⁶⁹⁵). Wenn die Zehntherrn nicht versuchten, sich der mühevollen Praxis der Zehnteinziehung durch Verpachtungen oder Verlehnungen zu entledigen⁶⁹⁶), überließ man das Einsammeln der Zehnten gerne den an den Pfarrkirchen fungierenden Priestern. In diesem Fall schützte man sich vor einem Zehntenzug durch eine Fixierung der abzuliefernden Zehnten: Der Vikar von Wellingen war 1328 mit seinem Pfarrherrn, den Augustinerchorfrauen von Fraulautern, übereingekommen, dem Kloster jährlich 80 Quart Getreide abzuliefern. Er hatte den gesamten Zehnten der Kirche in Wellingen, den Getreidezehnten nicht ausgenommen, so einzuheben, daß, nachdem der Zehnt eingesammelt und das Getreide gedroschen war, jedes Jahr bis zum Fest des hl. Martin (11. November) 80 Quart für die Klosterfrauen oder ihre Boten abgemessen waren, die dann mit ihren Wagen das Getreide wegschaffen sollten⁶⁹⁷).

In Löff mußte der Vikar diejenigen Pfarrgenossen, die Güter oder Zehnten den Zisterzienserinnen von Machern vorenthielten, unter Androhung der Exkommunikation zur

⁶⁹⁴) BLATTAU, Statuta 1 (wie Anm. 33) S. 40 c. 32.

⁶⁹⁵) E. MEUTHEN, Aachener Urkunden 1101-1250 (PublGesRheinGkde 58) 1972, S. 285f. Nr. 84 (1224). - Vgl. ebd., S. 262f. Nr. 68 (1220 Apr. 19): König Friedrich (II.) befiehlt, um den Schaden der Aachener Kirche durch die Zehntminderung der Sinziger Pfarrgemeinde abzuwenden, daß die Weizehnten an den umgangssprachlich "Heggen" genannten Ort, wo die Pfarrgenossen ihre Anteile in ihre Fässer schütteten, der Aachener Kirche treu gegeben werden sollten.

⁶⁹⁶) PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 316-324; IMBART DE LA TOUR, Les origines (wie Anm. 36) S. 44ff. - Vgl. den Abschnitt 'Verlehnte, verkaufte, vererbte Zehnten', S. 226-229. Wie sehr die Praxis der Zehntverpachtung im Spätmittelalter geübt wurde, zeigen die Zehntverpachtungsprotokolle des St. Walpurgisstiftes in Weilburg an der Lahn (AD Dietkirchen n°) aus den Jahren 1444 bis 1494, siehe W.-H. STRUCK, Quellen zur Geschichte der Klöster und Stifte im Gebiet der mittleren Lahn bis zum Ausgang des Mittelalters, Bd. 5 Rechnungen und Register, Teil 1: Das Johanniterhaus zu Pfannstiel, Baumeisterrechnungen 1472 bis 1521 und Bruderschaftsverzeichnis 1471 bis nach 1485. Das Walpurgisstift zu Weilburg, Zehntverpachtungsprotokolle 1444 bis 1494 und Gültregister 1507 (VeröffHistKommNassau 12) 1983, S. XI: Verzeichnis der in der Edition enthaltenen Dokumente.

⁶⁹⁷) Siehe oben Anm. 413.

Auslieferung anhalten⁶⁹⁸). Noch 1194 hatte der Vikar von Saint-Étienne *pro commendatione decimarum* zwei Sextarii Wein erhalten. Demnach sah sein Pfarrer, die Verduneser Benediktinerabtei Saint-Mihiel, die Einhebung der Zehnten als sein Recht an, das er jedoch an seinen Vikar delegierte und besonders honorierte⁶⁹⁹). Andernorts wurden sogenannte *decimatores* eingesetzt, die für die Getreidezuweisungen an den Seelsorger oder für die Vergabe von Zehntrechten zuständig sein konnten: Weil der beständige Vikar in Mersch, wo die Einkünfte der Kirche an das Elisabethhospital gingen, kein hinreichendes Auskommen hatte, bestellte der Trierer Archidiakon 1259 zur Aufbesserung der Präbende des Vikars 7 Malter Weizen oder Roggen (*fructus*) und 8 Malter Hafer aus dem Zehnten der Kirche. Der Provisor des Hospitals oder die Zehnter des Klosters (*decimatores*) wurden angehalten, dem Vikar die Malter jedes Jahr anzuweisen⁷⁰⁰).

Den an der Pfarrkirche fungierenden Pfarrern oder Vikaren die Zehnteinhebung zu überlassen, war auch deshalb sinnvoll, weil ihnen die Verwaltung des Pfarrgutes, der Temporalien wie der Spiritualien⁷⁰¹), oblag. Nach Empfang der Pfründe waren die Priester ihrem Kirchenherrn über die Temporalien der Pfarrkirche rechenschaftspflichtig, dem Bischof oder Archidiakon dagegen über die Spiritualien. Diese Bestimmung findet sich in den Stellenbesetzungsurkunden fast durchgängig wieder und ist in den Trierer Suffraganbistümern seit dem frühen 12. Jahrhundert belegt⁷⁰²). Dabei lag die Oberaufsicht über die Temporalien im Falle einer Inkorporation beim begünstigten geistlichen Institut: Als das Kloster St. Martin bei Trier den Benediktinern von Rettel bei Sierck an der Mosel 1238 ihre Einkünfte aus der Pfarrkirche von Gandern, die von einem Vikar versehen wurde, gegen eine feste jährliche Kornrente von 26 Maltern verschrieb, gab es als Grund dafür an, daß Abt und Konvent von Rettel die *cura eiusdem ecclesie et rerum temporalium custodia propter loci vicinitatem magis intendere valebunt*⁷⁰³).

⁶⁹⁸) LHA Kobl. Best. 132 Nr. 50 (1300 Sept. 2), Nr. 52 (1301 Febr. 21), GOERZ, MrhReg 4 (wie Anm. 28) S. 680f. Nr. 3061 (1300 Sept. 2). Machern, AD Trier n.ö., Löff, AD Karden n. - Zu Löff vgl. unten Anm. 768.

⁶⁹⁹) Vgl. oben Anm. 650.

⁷⁰⁰) StA Trier Urk. 1; LHA Kobl. Best. 211 Nr. 182 (1259 Aug. 20; Transsumpt von 1387 Mai 18), GOERZ, MrhReg 3 (wie Anm. 28) S. 352 Nr. 1573. - Vgl. auch: LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 3 (wie Anm. 14) S. 10f. Nr. 4 (1235 Aug. 9).

⁷⁰¹) Die Frage, was man zu den Temporalien oder den Spiritualien zählte, beantwortete die Kanonistik unterschiedlich, vgl. oben Anm. 50.

⁷⁰²) DOUCHE, Actes de Pibon (wie Anm. 30) S. 320-324 Nr. 98 (1119-1122), S. 365f. Nr. 113 (1119-1124); D'HERBOMEZ, Cartulaire de Gorze (wie Anm. 27) S. 293f. Nr. 167 (1156), S. 290f. Nr. 164 (1157 Apr. 27); LALORE, Collection de Troyes 7 (wie Anm. 248) S. 48-54 Nr. 29, hier S. 50 (1137); PARISSE, Les Évêques de Metz C (wie Anm. 29) S. 34-36 Nr. 15 (1169); BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 272-274 Nr. 234 (1208 Mai 4); ders., MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 82f. Nr. 82 (vor 1217), S. 258f. Nr. 322 (1227 Dez. 14); LHA Kobl. Best. 210 Nr. 80 (o.D.), GOERZ, RegEbfe Trier (wie Anm. 28) S. 43 (1217). - Die Reihe ließe sich beliebig erweitern.

⁷⁰³) Vgl. oben Anm. 338.

Im späten 13. Jahrhundert wurden die Priester in der Trierer Kirchenprovinz angehalten, alle Einkünfte ihrer Kirchen in die Missalien zu schreiben⁷⁰⁴). Daß das auch geschehen ist, ist in Trier nicht bekannt. Jedoch ist in der spätmittelalterlichen Diözese Halberstadt bezeugt, daß tatsächlich die Kirchengüter zur Rechnungslegung vor dem Patronatsherren in ein liturgisches Buch der Kirche eingetragen wurden. 1490 mußte der Pfarrer zu Orsleben dem Propst zu Schöningen sein Antiphonar vorzeigen, das ein Verzeichnis der Kirchengüter aus dem Jahre 1323 enthielt⁷⁰⁵). 1497 bestätigten vier Geistliche auf Bitten des Pfarrers von Papstdorf, daß die Eintragungen der Pfarrgüter in zwei Bücher der Kirche in Papstdorf, einem Matutinale (*mettenbock*) und einem Missale (*myssebock*), wörtlich mit dem Pfarrgüterverzeichnis einer notariell beglaubigten Pergamenturkunde übereinstimmten. Der Pfarrer habe die Urkunde erhalten, als ihn sein Patron, der Edle von Warberg, mit der Pfarre belehnte⁷⁰⁶).

2. Baulast

2.1. Kirchenrechtliche Bestimmungen zur Baupflicht an Niederkirchen bis zum Trierer Provinzialkonzil von 1310

Als Abt und Konvent von Saint-Trond 1154 in Briedel eine neue Zehntordnung einführten, übertrugen sie dem Pfarrer einen Zehnten, *que post meliorem secunda est, que aliquando ad ordinandam et muniendam ecclesiam erat constituta*, unter der Bedingung, daß von diesem Zehnten alles Notwendige für das Innere und Äußere der Kirche besorgt werden sollte, und zwar *in ornamentis ecclesie et libris et coopertura et atrio claudendo*. Die Pfarrgemeinde sollte von all diesem befreit sein⁷⁰⁷). Dieser sogenannte zweite Zehnt, den es nach einer *melior decima* in der Pfarrei Briedel gab, umfaßte wahrscheinlich den in einer Weinbaugegend weniger ertragreichen Getreidezehnten. Durch die zweckgebundene Abschichtung eines bestimmten Zehnten vom gesamten Kirchengut entstand ein Sondervermögen, aus dem heraus die Baulast bestritten werden sollte. Weder Pfarrer noch Gemeinde wurden zur Erfüllung der Baupflicht herangezogen. Die Verwaltung des eigenständigen Sondervermögens kam dem Pfarrer von seiten des zehntberechtigten Klosters Saint-Trond unter der Maßgabe zu, den Zehnten seinem Zweck nicht zu entfremden. Die Baupflicht bezog sich auf die Kosten für Bau und Unterhalt der kirchlichen Gebäude sowie für die liturgischen Bücher und Geräte der Gottesdienste und der Verwaltung der Sakramente; sie umfaßte also die gesamte Ausstattung der Kirche, den Friedhof eingeschlossen (*atrium*).

⁷⁰⁴) Trierer Statuten nach 1274 c. 8, BLATTAU, Statuten 1 (wie Anm. 33) S. 23: *Item praecipimus, ut sacerdotes scribant omnes redditus ecclesiarum suarum in missalibus suis*. Zur Datierung siehe oben Anm. 187. - Daß es sich hier um Pfarrgeistliche handelt, ergibt sich aus dem Kontext des Kanons.

⁷⁰⁵) NdsStA Wolfenbüttel 17 Urk 181 (1490 Mai 21).

⁷⁰⁶) NdsStA Wolfenbüttel 63 Urk 252 (1497 Juli 9; Urkundenfonds der Edelherren von Warberg). - Die beiden Halberstädter Urkundenhinweise verdanke ich Ulrike Lindemann (Göttingen).

⁷⁰⁷) Siehe oben Anm. 683.

Zweckgebundene Sondervermögen an Hoch- und Niederkirchen waren seit der karolingischen Kirchenreform im west- und ostfränkischen Reich bekannt. Der Kirchenbau und seine Ausstattung sollten mittels einer Drei- beziehungsweise Vierteilung der Kircheneinkünfte, insbesondere der Zehnten, durch die von der Priester-, Armen- und/oder Bischofsportio abgesonderte *fabrica ecclesiae* getragen werden⁷⁰⁸). Theoretisch bestand spätestens seit dem 9. Jahrhundert an den Pfarrkirchen ein vom Pfarrer zu verwaltendes Fabrikgut. Tatsächlich verteilten sich die im Erzbistum Trier üblichen drei Teile der Kircheneinkünfte auf Eigenkirchenherr und Pfarrer im Verhältnis zwei zu eins⁷⁰⁹), und auch das seit dem späten 12. Jahrhundert greifende Patronatsrecht verhinderte nicht, daß geistliche und laikale Patrone ihren Teil am Zehnten erhielten und damit faktisch der Fabrikkasse Einkommen entzogen⁷¹⁰).

Es mußten andere Wege zur Finanzierung des Kirchenbaus und seiner Ausstattung als über die Kirchenfabrik beschritten werden. Die Nutznießer des kirchlichen Vermögens, d.h., Eigenkirchenherren, Zehntinhaber und Pfarrer, sollten vor allem zur Baupflicht herangezogen werden. Jedoch sollte auch die Pfarrgemeinde nach einigen Kapitularien des 9. Jahrhunderts mit der Baupflicht belastet werden. In einem Kapitular vom Ende des 8./Anfang des 9. Jahrhunderts wurden die Parochianen als Nutznießer der kirchlichen Sakramentenverwaltung durchaus zur Baulast verpflichtet: *Ut ecclesias restituant, qui ibidem sacro utuntur baptisate*⁷¹¹). In der Folge trugen weitere Kanones der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts der Pfarrgemeinde die Erfüllung der Baupflicht für ihre Taufkirchen auf, falls deren eigenes Vermögen nicht ausreichte⁷¹²).

Schon die Frankfurter Synode von 794 nahm die tatsächlichen Nutznießer der kirchlichen Einkünfte in den Blick und bestimmte, *ut domus ecclesiarum et tegumenta ab eis fiant emendata vel restaurata, qui beneficia exinde habent*⁷¹³). Die Synode von Meaux-Paris aus dem Jahr 845/46 unterschied die Empfänger der Salzehnten von denen der Pfarrzehnten und hielt fest, daß die geistlichen Eigenkirchenherren (*presbyteri aut viri ecclesiastici*), die Salzehnten (*dominicae decimae*) empfangen, sich angemessen um das Dach und das Lichtergut ihrer Kirche kümmern sollten, während die Priester, die

⁷⁰⁸) Vgl. STUTZ, Benefizialwesen (wie Anm. 10) S. 241 Anm. 20, 247; PERELS, Zehnten (wie Anm. 90) S. 7f.; LINNEBORN, Kirchenbaupflicht (wie Anm. 93) besonders S. 9f.; S. SCHRÖCKER, Die Kirchenpflegschaft. Die Verwaltung des Niederkirchenvermögens durch Laien seit dem ausgehenden Mittelalter (Görresgesellschaft. Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 67) Paderborn 1934, S. 73; SCHOELLER, Kirchenbau (wie Anm. 36) S. 13-27, 38; BINDING, Baubetrieb (wie Anm. 128) S. 35f., 38. - Der Begriff *fabrica* wurde in der römischen Antike zur Bezeichnung der Waffenschmiede verwandt, dann zur Bezeichnung eines öffentlichen Gebäudes; seit dem 4. Jahrhundert bezeichnete die *fabrica ecclesiae* das materielle Kirchengebäude. Vgl. Schröcker, Kirchenpflegschaft S. 72; SCHOELLER, Kirchenbau (wie Anm. 36) S. 13 Anm. 43.

⁷⁰⁹) Vgl. oben Abschnitt 'Pfarrer', S. 175-180.

⁷¹⁰) Vgl. oben Abschnitt 'Patronatsherren', S. 229-248.

⁷¹¹) Capitulare de rebus ecclesiasticis (787-813?) c. 1, MGH Cap. 1 (1883) S. 185 Nr. 87. - Vgl.

LINNEBORN, Kirchenbaupflicht (wie Anm. 93) S. 40 Anm. 103.

⁷¹²) Vgl. SCHOELLER, Kirchenbau (wie Anm. 36) S. 55.

⁷¹³) MGH Cap. 1 (1883) S. 76 Nr. 28 c. 26.

parochianae decimae empfangen, den (seelsorgerischen) Bedürfnissen des Pfarrvolkes nachkommen sollten. Pfarrer wurden zur Baulast verpflichtet, wenn sie an einer laikalen Eigenkirche amtierten und Laien mit dem Zehnten Mißbrauch trieben. Dann nämlich sollten vielmehr sie, und nicht die Laien, denen der Kirchenbesitz sowieso verboten war, die (ganzen) Zehnten erhalten und für den Unterhalt der Kirchen, für Beleuchtung und Armen- und Fremdenversorgung verwenden⁷¹⁴). Zugleich kam zur Erfüllung der Baupflicht der persönliche Dienst der *servi ecclesiarum* hinzu, der wenigstens 20 Tage im Jahr betragen sollte⁷¹⁵).

Regino von Prüm, der sich weder für die Drittelung noch für die Viertelung der Kircheneinkünfte entschieden hatte⁷¹⁶), bürdete vornehmlich den geistlichen und weltlichen Eigenkirchenherren die Baulast auf, indem er zwei Bestimmungen rezipierte, die die Säkularisierung des Kirchenguts im 8. und 9. Jahrhundert zum Hintergrund hatten⁷¹⁷). Danach sollte jeder - ob Adliger, Bischof oder Abt - soviel von der Baulast seiner (geliehenen) Kirche tragen, wieviel er selbst von den kirchlichen Gütern (*de rebus ecclesiarum*) innehatte. Für die Ausführungen der Bauarbeiten konnte dem Pfarrer (*rector ecclesiae*) auch Geld gegeben werden, damit dieser für notwendige Reparaturen Bauarbeiter mieten und Material kaufen konnte⁷¹⁸). Wurde eine nach alter Gewohnheit bestehende Verpflichtung, das Kirchendach instandzuhalten, vernachlässigt, sollte man solange der kirchlichen Kommunion entbehren, bis Besserung eintrat; andernfalls fiel man der öffentlichen Exkommunikation anheim⁷¹⁹).

Auch Erzbischof Ratbod von Trier faßte 893 die Finanzierung der Kirchenbaupflicht über die Zehnten ins Auge und zielte damit auf die Pfarrer, die anstelle der Eigenkirchenherren die Zehnten genießen sollten, weshalb er den Eigenkirchenherren jeden Zugriff auf die Zehnten verwehrte: *Solummodo sacerdos ... ipse eas (sc. decimas) cum integritate accipiat in suam sustentationem et ad luminaria concinnanda et basilicae edificia vestimenta quoque sacerdotalia et cetera utensilia suo ministerio congrua obtinenda*⁷²⁰). Erzbischof Ruotger griff für den Bauzustand der

⁷¹⁴) MGH Conc. 3 (1984) S. 215 c. 78. Vgl. HARTMANN, Synoden (wie Anm. 36) S. 208-217. - Der Kanon spricht speziell die Pfarrkirchen (*capellae*) des Fiskus an. Der kompliziert ausgedrückte Rechtsverhalt im Hinblick auf die laikalen Eigenkirchen birgt das Problem in sich, daß eine Verpflichtung der weltlichen Eigenkirchenherren zur Baufinanzierung den weltlichen Kirchenbesitz gleichsam anerkannte. Vgl. zur Bezeichnung *capellae*: STUTZ, Benefizialwesen (wie Anm. 10) S. 258 Anm. 72. - Siehe auch oben Abschnitt 'Salzehnt', S. 216-222.

⁷¹⁵) MGH Conc. 3 (1984) S. 114 c. 62. - Vgl. LINNEBORN, Kirchenbaupflicht (wie Anm. 93) S. 13; SCHOELLER, Kirchenbau (wie Anm. 36) S. 55f.

⁷¹⁶) Vgl. oben Anm. 136f.

⁷¹⁷) Vgl. oben Anm. 93.

⁷¹⁸) Regino (wie Anm. 38) Liber I c. 37 = Capitula per se scribenda 818/819 c. 5, MGH Cap. 1 (1883) S. 285. - SCHOELLER, Kirchenbau (wie Anm. 36) S. 48f., führt eine Reihe weiterer Kapitularien an, die allen mit Kirchengut Beliehenen, die ihrer Baupflicht nicht nachkamen, die Exkommunikation androhten.

⁷¹⁹) Regino (wie Anm. 38) Liber I c. 51 = Konzil von Meaux-Paris 845/846 c. 62, MGH Conc. 3 (1984) S. 113f.

⁷²⁰) Siehe oben Anm. 45.

Kirchen dann das auf, was schon karolingische Kapitularien gefordert hatten, daß nämlich Kirchen und Altäre gut gebaut und instand zu halten seien und daß das Kirchengebäude ein intaktes Dach haben und über Lichter verfügen sollte. Weder Tiere noch Getreide durften darin untergebracht werden⁷²¹). Pfarrer sollten ihrer Aufsichtspflicht über den guten Bau- und Erhaltungszustand der Kirchen nachkommen⁷²²).

Im 10. und 11. Jahrhundert wurden keine neuen Baulastregelungen getroffen⁷²³). Im Bistum Hildesheim verfügte Bischof Bernward von Hildesheim vor 1013 als Abwehrmaßnahme gegen die Zehntusurpation der Laien, daß die bis dahin von Pfarrgeistlichen seiner Diözese an Laien gezahlten Zehnten künftig *ad restaurandas ecclesias* verwendet werden sollten⁷²⁴). Die Baugelder für Niederkirchen sollten offensichtlich unabhängig von den Pfarrgemeinden und Pfründen der Geistlichen durch bestimmte Zehntzuweisungen bestritten werden, die sonst an laikale Eigenkirchenherren gegeben oder an fremde Laien verlehnt worden wären.

Die Gesetzgebung Gratians wandte sich der Baupflicht an Niederkirchen wohl aufgrund der besonderen Baukonjunktur und der allgemeinen Tendenz zur Ausbildung gesonderter Vermögensmassen in Klöstern, Stiften oder Ämtern wieder zu⁷²⁵). Nach einer Dekretale möglicherweise Innozenz' II. von um 1130 sollte auch ein Mönch, wenn er als Priester fungierte, die vollen kirchlichen Güter, Getreide- und Zehnteinkünfte erhalten, damit er, falls notwendig, nach besten Kräften zum Kirchenbau und zur Wiederherstellung der (Pfarr-)kirche Hilfe leisten konnte⁷²⁶). Voraussetzung für die Übernahme der Baulast war auch hier eine Aufstockung der Bezüge durch unverminderte Getreide- und Zehnteinnahmen. Ein in den Liber Extra aufgenommenes Schreiben Alexanders III. (1159-1181) an den Bischof von Lisieux bezog sich ausschließlich auf Pfarrkirchen. Pfarrer sollten zur Wiederherstellung und zu Neubauten an ihren Kirchen, *quum opus fuerit*, gezwungen werden, und zwar aus den Gütern ihrer Kirche, sofern die Einkünfte einen Überschuß ergaben, *ut eorum exemplo ceteri invitentur*⁷²⁷).

⁷²¹) Kapitular Ruotgers von Trier 915-929 c. 2, MGH Cap. episc. 1 (1984) S. 62f. - Vgl. Capitula ecclesiastica ad Salza 803/804 c. 1, MHG Cap. 1 (1883) S. 119 Nr. 42; Capitula ecclesiastica 810-813? c. 5, ebd., S. 178 Nr. 81; Capitula missorum 813? c. 4, ebd., S. 182 Nr. 83. Zu bedenken ist aber, daß sich die Kapitularien vornehmlich auf Bischofskirchen beziehen. - Vgl. SCHOELLER, Kirchenbau (wie Anm. 36) S. 36.

⁷²²) Vgl. ebd., S. 42 mit Anm. 200. SCHOELLER spricht allerdings von einer den Priestern auferlegten Baupflicht. Die von ihm angeführten Statuten aus der Zeit des frühen 9. bis zum 10. Jahrhundert hatten jedoch weniger die Verantwortung für den Bauzustand der Kirchen im Blick, als vielmehr die allgemeine Fürsorgepflicht der Pfarrer für ihre Kirchen.

⁷²³) Vgl. ebd., S. 117.

⁷²⁴) H. HOOGEWEG/K. JANICKE, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, Bd. 1 (QDarstGNDsachs 6) 1896, ND 1965, S. 38 Nr. 49 (o.D., vor 1013 Juli 16).

⁷²⁵) Vgl. SCHOELLER, Kirchenbau (wie Anm. 36) S. 130f.

⁷²⁶) C. 16 q. 1 c. 22. - Vgl. SCHRÖCKER, Kirchenpflegschaft (wie Anm. 708) S. 75f.; BINDING, Baubetrieb (wie Anm. 128) S. 40; SCHOELLER, Kirchenbau (wie Anm. 36) S. 117f., bezieht die Dekretale nicht auf Niederkirchen, sondern vor allem auf Stiftskirchen.

⁷²⁷) X 3.48.4. Vgl. SCHRÖCKER, Kirchenpflegschaft (wie Anm. 708) S. 76; SCHOELLER, Kirchenbau (wie Anm. 36) S. 49, 351. - Vgl. die Synode von Arles 1175, nach welcher Pfarrer zur Instandhaltung ihrer Kirchen gezwungen wurden, sofern es ihr Einkommen zuließ, Mansi 24, Sp. 152 c. 17.

Anders als im partikularen Recht werden in keiner überlieferten Dekretale oder Synode des Hochmittelalters Patrone oder Pfarrgenossen zur Baupflicht herangezogen⁷²⁸). Erst die Neuzeit unterschied in Hinblick auf die Baulast zwischen Patronen, die von ihren Kirchen nutzbringende Vorteile, also Einnahmen, besaßen, und den Patronen, denen lediglich Ehrenrechte zustanden⁷²⁹). Während Bernhard von Pavia am Ende des 12. Jahrhunderts auf die Baupflicht der Benefiziaten verwies, nahm auch die kanonistische Rechtslehre des 13. Jahrhunderts die Last der primären Baupflicht von den Schultern der Pfründeninhaber und verlagerte sie auf die Kirchenfabrik. Die denkbare tertiäre Baupflicht der Parochianen blieb von der Rechtsdiskussion unberücksichtigt, die über ein ausschließlich für den Unterhalt und die Ausstattung der Kirche bestimmtes Vermögen und dem davon abgetrennten Pfarrbenefizium stritt⁷³⁰).

Die Dekretalen Alexanders III. aus dem 12. Jahrhundert und der kanonistische Streit um die Kirchenfabrik im 13. Jahrhundert bewirkten keine allgemeine Akzeptanz eines Sondergutes für die Baufinanzierung einer Pfarrkirche. Synoden aus Rouen verpflichteten im 13. und 14. Jahrhundert die Empfänger der Großzehnten zum Unterhalt der Kirchen, wenn das Fabrikgut ausgeschöpft war⁷³¹). Und in Trier forderte man 1310 dazu auf, daß *rectores et beneficiati in aedificiis et reparationibus ecclesiarum et domorum, in libris quoque et ornamentis et aliis ad divinum cultum necessariis iuxta facultates ipsarum ecclesiarum studeant, cum opus fuerit, taliter se habere, quod eorum exemplo parochiani et alii merito invitentur, praecipue cum ipsi de iure ad talia possint cogi*⁷³²). Dagegen hatte die von der Kölner Synode des Jahres 1300 bestimmte Einsetzung von *laici provisores parochialium ecclesiarum ... pro conservacione structurarum, luminarium et comparacione ornamentorum ... certis ad hoc vel non*

⁷²⁸) Vgl. SCHOELLER, Kirchenbau (wie Anm. 36) S. 352, 358; SCHARNAGL, Inkorporation (wie Anm. 195) S. 49. - E. ISELE, Das Freiburger Münster St. Nikolaus und seine Baulast. Rechtsgeschichte einer Kirche (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 10) Freiburg/Schweiz 1955, S. 28, und ihm folgend BINDING, Baubetrieb (wie Anm. 128) S. 40, behaupten, daß seit 1179 die Finanzierung der Baulast primär auf der Kirchenfabrik ruhte, wobei Patron und Benefiziat die Bauvorhaben finanziell nur dann unterstützen sollten, wenn die Mittel der Fabrik nicht ausreichten. Die Parochianen seien nicht zur Deckung der Unkosten verpflichtet worden, freiwillige Gaben aber seien willkommen gewesen. Das 3. Laterankonzil und die Dekretalen Alexanders III. bieten für die Annahme jedoch keinen Beleg.

⁷²⁹) Das Tridentinische Konzil (1545-1563) legte die primäre Baulast der *fabrica* auf, die sekundäre dem zehntberechtigten Patron und allen, die Einkünfte aus der Kirche zogen, sowie die tertiäre Baulast der Pfarrgemeinde. Reichte das Bauvermögen nicht zum Unterhalt des Kirchenbaus und seiner Ausstattung aus, sollten die Gebäude angemessenen säkularen Zwecken zugeführt werden. Vgl. G. ARNDT, Die kirchliche Baulast im Bereich des ehemaligen Bistums-Fürstentums Halberstadt, in: ZHarzV 47 (1914) S. 197-217, 237-267, hier: S. 199. - Siehe auch die Kölner Synode von 1625, H. MÜSSENER, Die Statuten der kölnischen Diözesansynode von 1662 und die Verordnung des Erzbischofs Klemens von 1715 über die kirchliche Baulast, 1920, S. 2f. - Vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht 3 (wie Anm. 47) S. 73; FALKENSTEIN, Berensberg (wie Anm. 434) S. 42 Anm. 88.

⁷³⁰) Vgl. SCHRÖCKER, Kirchenpflegschaft (wie Anm. 708) besonders S. 76f.; SCHOELLER, Kirchenbau (wie Anm. 36) S. 117-124; BINDING, Baubetrieb (wie Anm. 128) S. 40f.

⁷³¹) Vgl. SCHOELLER, Kirchenbau (wie Anm. 36) S. 354f.

⁷³²) BLATTAU, Statuta 1 (wie Anm. 33) S. 101 c. 65. Vgl. X 3.48.4 (siehe oben Anm. 727). - Vgl. SCHOELLER, Kirchenbau (wie Anm. 36) S. 351; BINDING, Baubetrieb (wie Anm. 128) S. 41.

certis redditibus deputatis die Existenz von Kirchenfabriken an Pfarrkirchen zur Voraussetzung. Die sogenannten Kirchenpfleger sollten ohne Beirat des Pfarrers nichts verfügen. Dem Pfarrer, der ihnen die Verwaltung (der für die Baulast bestimmten Güter) übertrug, hatten sie zweimal im Jahr Rechenschaft abzulegen. Bei schlechter Verwaltung sollte der Pfarrer im Interesse der Kirche eingreifen⁷³³). Seit der Mitte der 14. Jahrhunderts beschäftigten sich Konzilien zunehmend mit Laienpflegern und ihren Befugnissen, die zum Schutz vor dem Zugriff des Pfarrers auf das Bauvermögen eingesetzt wurden und um 1400 weit verbreitet waren⁷³⁴).

Weder die kanonistische Literatur noch Synoden und Dekretalen haben also bis in das 14. Jahrhundert hinein eine einheitliche und überregional gültige Baulastregelung für Niederkirchen getroffen. War keine vom Pfarrbenefizium getrennte Kirchenfabrik vorhanden oder reichte das Bauvermögen zum Unterhalt des Kirchenbaus und seiner Ausstattung nicht aus, sollten Nutznießer der kirchlichen Einkünfte, also Benefiziaten und Zehntherrn, zur Baupflicht herangezogen werden. Der Schutz der Kirchenfabrik vor Zweckentfremdung durch den Pfarrer bedingte im Kirchenrecht seit etwa 1300 die Reglementierung der meist laikalen Kirchenpflegschaft. Das hochmittelalterliche Kirchenrecht kannte die Baupflicht der Parochianen überhaupt nicht.

2.2. Kirchenfabrik und zehntherrliche Baupflicht an Trierer Landkirchen - Rechtspraxis

Das Bauvermögen an einer Pfarrkirche entstand im Hochmittelalter nicht durch Aufspaltung des Kirchenvermögens in Pfarrbenefizium und Kirchenfabrik, sondern durch zweckgebundene Stiftungsgüter der Gläubigen⁷³⁵). Den Oblationen der Pfarrgemeinde kam bei der Entstehung des Bauvermögens eine große Bedeutung zu⁷³⁶). Schenkungen, die dem Erhalt des Kirchengebäudes und einer angemessenen Ausstattung der Kirche mit liturgischen Geräten vorbehalten waren, faßte man im Frühmittelalter unter der Rubrik *ad luminaria* zusammen; sie dienten nicht nur der Kirchenbeleuchtung, sondern auch dem Unterhalt des Gebäudes⁷³⁷). Die Wendungen *ad fabricam ecclesiae*, *ad opus ecclesiae* oder in Norddeutschland *ad structuram ecclesiae* wurden zur Beschreibung des Bauvermögens an Hoch- und Niederkirchen seit dem 12. Jahrhundert üblich⁷³⁸).

Die frühesten Belege für ein durch Neubildung geschaffenes Fabrikgut bieten in der Trierer Kirchenprovinz die Urkunden der Bischöfe Pibo von Toul von 1079, Heinrich und

⁷³³) Mansi 25, Sp. 22 c. 16. - Vgl. SCHRÖCKER, Kirchenpflegschaft (wie Anm. 708) S. 148f.

⁷³⁴) Vgl. ebd., S. 147-156.

⁷³⁵) Vgl. ebd., S. 51-70, 71, 92.

⁷³⁶) Vgl. ebd., S. 45, 59-67, 92.

⁷³⁷) Vgl. SCHOELLER, Kirchenbau (wie Anm. 36) S. 126f.

⁷³⁸) Vgl. ebd., S. 131.

Albert von Verdun aus den Jahren 1127 und 1152 sowie die bereits erläuterte Urkunde des Trierer Dompropstes und Kardener Archidiacons Gottfried über die neue Zehntordnung in Briedel an der Mosel von 1154⁷³⁹).

Bischof Pibo von Toul dismembrierte 1079 die Fialkirche (*capella*) Mont-le-Vignoble von ihrer Mutterkirche Blénod-lès-Toul, so daß die Parochianen von dem Zwang befreit wurden, sich dreimal im Jahr zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten in ihre Mutterkirche (*mater ecclesia*) zu begeben. Hinsichtlich der Baulast an der neuen Pfarrkirche kam man überein, *ut homines de Munz tectum praefatae ecclesiae* (sc. Mont-le-Vignoble) *si quando destruetur cum caeteris utensilibus interioribus, videlicet indumentis, calice, missali, scarsali repararent*. Der Abt von Saint-Mansuy überließ (vermutlich als Eigenkirchenherr der ehemaligen Mutterkirche Blénod-lès-Toul) den Parochianen von Mont-le-Vignoble, *quae sui juris erant in oblationibus trium festivitatum ad cooperiendum ecclesie tectum in auxilium ... exceptis panibus oblationum earundem festivitatum*⁷⁴⁰). Danach gab es bereits im 11. Jahrhundert eine zweckgebundene Abschichtung der Oblationen der Hochfeste. Aus dieser gesonderten Vermögensmasse war die bauliche Instandhaltung des Kirchengebäudes ebenso zu tragen wie eine Versorgung der Kirche mit allem für liturgische Handlungen notwendigen Zubehör.

Im Jahr 1127 wurde der Metzger Benediktinerabtei Gorze die neu erbaute Kirche (*basilica*) in Senon inkorporiert⁷⁴¹), 1152 die Kapelle (*capella*) in Ornel⁷⁴²). In beiden Fällen trat Gorze das Nutzungsrecht seinem Priorat in Amel ab, auf dessen *fundus* die beiden Kirchenbauten lagen. Taufe und Sepultur sollten in Amel gefeiert werden und das, was von den Oblationen an die Kirche in Senon oder an die Kapelle in Ornel gelangte, sollte der Propst von Amel im Ganzen erhalten. Auch hatten die Gläubigen beider Pfarreien versprochen, *quod libros et cetera altaris utensilia providerent et, que in tectis vel in aliis necessitatibus expendenda essent, sine abbatis gravamine administrarent*⁷⁴³).

Weder in Mont-le-Vignoble noch in Senon und Ornel traf die Baulast den Inhaber der Pfarrpfünde. Für den Bau neuer (Tochter)kirchen wurde sie von seiten des klösterlichen Pfarrherrn oder Patronats Herrn den Pfarrgemeinden aufgebürdet. Wenn Parochianen eine Kapelle oder Kirche wünschten, aber keinen Stifter fanden, mußten sie selbst das Vermögen für den Bau, für dessen Unterhaltung und für die Priesterpfünde

⁷³⁹) Vgl. oben Anm. 683.

⁷⁴⁰) DOUCHE, Actes de Pibon (wie Anm. 30) S. 106-108 Nr. 10. - Vgl. PETKE, Oblationen (wie Anm. 152) S. 38 mit Anm. 52. Blénod-lès-Toul, Mont-le-Vignoble, Bm. Toul.

⁷⁴¹) D'HERBOMEZ, Cartulaire de Gorze (wie Anm. 27) S. 262-264 Nr. 150 (1127). - Gorze, Bm. Metz; Amel, Senon, Bm. Verdun, AD de la Woëvre.

⁷⁴²) Ebd., S. 284f. Nr. 160 (1157). - Ornel, Bm. Verdun, AD de la Woëvre.

⁷⁴³) Zitat: Ebd.

bereitstellen⁷⁴⁴). Während in Mont-le-Vignoble die Bildung eines von der Pfarrfründe abgesonderten Fabrikguts durch die Reservierung der Oblationen an den drei Hochfesten Ostern, Pfingsten und Weihnachten unter Ausnahme der geopferten Brote erreicht wurde, gingen in Senon und Ornel alle Oblationen an den Konvent in Amel. Die Pfarrgemeinden in Senon und Ornel mußten die Kirchenbauten und ihre Ausstattungen durch andere Oblationen finanzieren. Will man keine einmaligen Extraleistungen der Gemeinden annehmen, sind vielleicht auch - wie um die Mitte des 12. Jahrhunderts in Briedel an der Mosel - Teile des Zehnten einem der Baulast reservierten Sondervermögen zugeführt worden.

Erst seit dem 12. Jahrhundert bestand allgemein eine größere Anzahl von abgesonderten Fabrikvermögen an Pfarrkirchen⁷⁴⁵); an Landkirchen der Trierer Kirchenprovinz bildeten sich jedoch Bauvermögen vereinzelt schon im 11. Jahrhundert aus. Eine frühere Entstehung der Kirchenfabrik ist nicht anzunehmen, weil das Pfarrbenefizium als ein aus dem allgemeinen Kirchenvermögen abgeschichtetes Sondergut in Trier erst seit dem 11. Jahrhundert voll entwickelt war⁷⁴⁶). Obwohl bereits das Kirchenkapitular Ludwigs des Frommen von 818/819 verbindlich ein Pfründengut für den Eigenkirchengeistlichen vorgeschrieben hatte⁷⁴⁷), stand das Eigenkirchenwesen bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts hinein der vermögensrechtlichen Selbständigkeit der Pfarrkirchen entgegen. Eine zweckbestimmte Aufteilung des Kirchenvermögens zeigte sich an den rechtlich weiterentwickelten Bischofskirchen früher, und zwar in Trier wie im übrigen westfränkischen Reich schon im 9. Jahrhundert, während sich an Bischofskirchen des deutschsprachigen Raums erst im 11. Jahrhundert ein von den Kanonikern selbstverwaltetes Sondervermögen entwickelte⁷⁴⁸). Die der Baulast reservierten Sondervermögen waren auch an Bischofs- und Stiftskirchen noch im 11. Jahrhundert selten⁷⁴⁹).

Neben der Möglichkeit, durch Neubildung eines Bauvermögens den Kirchenbau zu unterhalten, lastete in Trier die Baupflicht wiederholt auf den Inhabern der Pfarrfründe. 1052 gab die Eigenkirchenherrin von Bubenheim anlässlich der von ihr vorgenommenen

⁷⁴⁴) Vgl. auch: FALKENSTEIN, Berensberg (wie Anm. 434) S. 48 Anm. 98.

⁷⁴⁵) Mit Ausnahme von SCHRÖCKER, Kirchenpflegschaft (wie Anm. 708) S. 70f., 92, und SCHOELLER, Kirchenbau (wie Anm. 36) S. 129-131, stimmt die Forschung unter Bezug auf LINDNER, Inkorporation (wie Anm. 17) S. 252-266, ders., Baulast (wie Anm. 17) S. 19f., im wesentlichen darin überein, daß es ein Fabrikgut als kirchliches Sondervermögen zur Deckung des Bau- und Ausstattungsbedarfs erst seit dem 13. Jahrhundert gegeben habe; zuletzt LANDAU, Kirchengut (wie Anm. 38) S. 569. Für die frühere Zeit läßt Lindner die Baulast auf dem Pfarrbenefizium ruhen.

⁷⁴⁶) Siehe oben bei Anm. 53.

⁷⁴⁷) Siehe oben bei Anm. 36.

⁷⁴⁸) Vgl. SCHIEFFER, Domkapitel (wie Anm. 53) S. 277-285. - BINDING, Baubetrieb (wie Anm. 128) S. 39, macht in diesem Zusammenhang auf zwei Kaiserurkunden von 1021 und 1053 aufmerksam, in denen zweckgebundenes Stiftungsgut der Baufinanzierung der Paderborner und Eichstätter Domkirchen zukommen sollte; D.H.II. 440 für die Paderborner Bischofskirche v. [1021] März 1, D.H.III. 306 für die Eichstätter Bischofskirche v. 1053 Juni 6.

⁷⁴⁹) Vgl. SCHOELLER, Kirchenbau (wie Anm. 36) S. 129f.

Kirchendotation keinen Grund dafür an, weshalb der Priester für die Baulast hinsichtlich der Decke und des Daches verantwortlich sein sollte⁷⁵⁰). Wie aber vor allem Urkunden des 13. Jahrhunderts erhellen, stellte die Zehntberechtigung der Pfarrer die vermögensrechtliche Grundlage ihrer Baupflicht dar⁷⁵¹). Von der Verpflichtung, für den Unterhalt und die Ausstattung der Kirche Sorge zu tragen, blieben dagegen Vikare an inkorporierten Pfarrkirchen ausgenommen. In einem singulären Fall bewirkte die Bauverpflichtung des Vikars eine außergewöhnliche Erhöhung seiner *portio congrua*: Über 25 Malter Getreide hinaus sollte der Vikar in Berglicht den gesamten Kleinzehnten und die Kirchendos erhalten, die eigentlich seinem Pfarrherrn, dem Trierer Domkapitel, zustand. Er selbst hatte dafür anstelle des Patrons und Pfarrherrn alle Abgaben (*omnia iura*) an Erzbischof und Archidiakon zu leisten und mußte alle Kosten, zu denen Patron und Pfarrer für Dachbauten (*in edificiis tectorum*) bis zu zehn Schillingen verpflichtet waren, übernehmen. Sollten aber einmal mehr als zehn Schillinge für eine Reparatur nötig sein, dann wurde das Trierer Domkapitel (als Pfarrherr und Patron) zur Begleichung der Mehrkosten herangezogen. Der Vikar aber sollte auf jeden Fall die zehn Schillinge zahlen⁷⁵²).

Vereinzelte Urkunden, in denen der Patronatsherr scheinbar aufgrund seines Patronatsrechts zur Baulast verpflichtet wurde, kennen die jüngeren Darstellungen von WOLFGANG SCHOELLER über die Baulast an Kathedralkirchen⁷⁵³) und LUDWIG FALKENSTEIN über die Pfarrei Berensberg⁷⁵⁴). Wie auch für das Elsaß bekannt⁷⁵⁵), ist aber in Trier der von den Patronen besessene Zehnt der Rechtsgrund für ihre Baupflicht. Die folgenden Trierer Urkunden bezeugen, daß Patronatsherren aufgrund ihrer Zehntberechtigung zur Baufinanzierung einer Kirche herangezogen werden konnten. Sie belegen die Vermutung Schoellers, daß "in Wirklichkeit ... der Patronatsherr freilich auch öfter baupflichtig gewesen sein (dürfte), wenn auch nicht durch den Patronat als solchen,

⁷⁵⁰) BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 391f. Nr. 336. - Vgl. oben Anm. 267.

⁷⁵¹) DERS., MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 61f. Nr. 24 (1175); GOFFINET, Cartulaire d'Orval (wie Anm. 251) S. 109f. Nr. 70 (1193), S. 125-127 Nr. 88 (1200), S. 143f. Nr. 104 (1205); VON HAMMERSTEIN-GESMOLD, Urkunden und Regesten (wie Anm. 296) S. 19f. Nr. 52 (1204); WAMPACH, LuxUB 2 (wie Anm. 25) S. 41f. Nr. 31 (1210); BRASSE, UB Gladbach (wie Anm. 547) S. 42f. Nr. 78 (1212-1242); Beyer, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 6f. Nr. 5 (1213 vor März 12), S. 356f. Nr. 453 (1232 Apr.), S. 906 Nr. 1236 (1254 Jan. 5); GÜNTHER, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus 2 (wie Anm. 98) S. 291f. Nr. 180 (1258); LACOMBLET, NrhUB 2 (wie Anm. 248) S. 34f. Nr. 62 (1217 Apr. 25); GOERZ, MrhReg 4 (wie Anm. 28) S. 355 Nr. 1572 (1288 Aug. 25). - Vgl. auch SCHOELLER, Kirchenbau (wie Anm. 36) S. 356f., mit Urkundenbeispielen aus anderen Diözesen für den Zusammenhang von Baupflicht und Zehntberechtigung und für die Baupflicht des Pfarrers als Zehntherr.

⁷⁵²) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 280 Nr. 348 (1228 Juli). - Vgl. oben Anm. 428.

⁷⁵³) Vgl. SCHOELLER, Kirchenbau (wie Anm. 36) S. 358f.

⁷⁵⁴) Vgl. FALKENSTEIN, Berensberg (wie Anm. 434) S. 48 mit Anm. 98.

⁷⁵⁵) Vgl. PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 280-285, 296f. Im Elsaß richtete sich die Übernahme der Baulast in der Regel nach dem Besitz des Großzehnten, der sich zu einem bedeutenden Teil in Patronatshänden befand. Vgl. auch ERNST, Kirchengut (wie Anm. 299) S. 380; GIEBMANN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 511.

so doch infolge der von ihm geltend gemachten Nutzung von Zehnteinkünften und anderen Gefällen der Patronatskirchen⁷⁵⁶).

Zwischen dem Abt von St. Maximin bei Trier und dem Grafen Johann von Nürburg wurde 1243 über das Besetzungsrecht (*ius conferendi ecclesiam*) der Kirche zu Üxheim in der Eifel ein Prozeß geführt, dessen Zeugenverhör unter anderem Aufschluß über die Pflichten des zehntberechtigten Patrons gibt: Üxheim sei Allod des Abtes von St. Maximin, der das Patronatsrecht der Kirche besitze und Graf Johann von Nürburg mit der Vogtei von Üxheim belehnt habe. Zwei Teile des Zehnten gehörten dem Abt, der dritte Teil dem Pfarrer. Der vorherige Abt von St. Maximin habe die Wände der Kirche gebaut und das Dach gedeckt. Er habe die Baufinanzierung der Chorschranke und zwei Teile der Kosten für die nächtliche Beleuchtung (*luminarium nocturnalium duas partes*) übernommen, der Pfarrer den dritten Teil⁷⁵⁷), also komme dem Abt das Recht der Stellenbesetzung zu.

Ein städtisches Beispiel zeigt umgekehrt, daß der neue Patron einer Pfarrkirche dann nicht baupflichtig war, wenn anlässlich einer Patronatsübertragung der ehemalige Patronatsherr den für das Bauvermögen reservierten Zehnten zurückbehielt. So übertrug Ritter Andreas vom Palast 1254 das vom Erzbischof von Trier und Kuno von Mussy zu Lehen getragene Patronatsrecht über die Laurentiuskirche in Trier an das Dominikanerinnenkloster St. Martin auf dem Marsberg, wollte aber die Zehnten, die er aus der Pfarrei empfing, zurückbehalten. Nach alt hergebrachter Gewohnheit würde das Decken des Daches aus den Zehnteinkünften bezahlt und eine zerfallene Kirche instandgesetzt. Der Ritter verpflichtete sich, auch für seine Erben, als Zehntherr notwendige Reparaturen an der Kirche ausführen zu lassen. Das Kloster wollte er zur Baulast und zu allem, was festgeschrieben wurde, aufgrund des Patronatsrechts nicht heranziehen (*ecclesiam sanctimonialium supradictam ad predicta sarta tecta et ad alia, que prescripta sunt, occasione iuris patronatus volumus non teneri*)⁷⁵⁸).

Freilich versuchten die Zehntberechtigten des öfteren, sich der Pflicht zur Instandhaltung und Ausstattung der Kirche zu entziehen⁷⁵⁹) und sie der Pfarrgemeinde aufzubürden. 1286 lag St. Maximin mit der Pfarrgemeinde von Breux über die Deckung des Kirchenschiffes im Streit. Der Trierer Offizial ordnete daher an, zu untersuchen, wer Patron der Kirche sei und wer die Abgaben an den Archidiakon zahle. Diesen Patron

⁷⁵⁶) Zitat: SCHOELLER, Kirchenbau (wie Anm. 36) S. 359.

⁷⁵⁷) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 582f. Nr. 774 (1243 Juli 6). Üxheim, Nürburg, Kreis Ahrweiler, Ebm. Köln.

⁷⁵⁸) Ebd., S. 906 Nr. 1236 (1254 Jan. 5). - Mit Zustimmung ihrer Söhne, ihres Neffen und ihrer Schwiegersöhne vermachte 1247 Aleidis von Weiler (zum Turm) den Zisterzienserinnen von Bonneweg das Patronatsrecht der Kirche von Bourscheid und ihren Zehnten daselbst, mit Ausnahme jenes halben Malters Weizen, der zur Kirchenfabrik (*ad lumen ecclesie*) gehörte, WAMPACH, LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 13f. Nr. 11 (1247 Okt. 11). Bonneweg, Bourscheid, AD Longuyon nö.

⁷⁵⁹) Vgl. STUTZ, Benefizialwesen (wie Anm. 10) S. 268f.

sollte der Dekan von Montmédy an seine Pflichten erinnern⁷⁶⁰). Also wurde vorausgesetzt, daß der Patron den Zehnten besaß.

Patrone gaben aber auch ihr Patronatsrecht - und die mit dem Zehntrecht verbundene Baulast - an andere ab, wenn sie die Kirche nicht in einem angemessenen Bauzustand halten konnten. Thomas, Pfarrer zu Welscheid, sein Bruder Thilmann von Elvange und ihr Verwandter Thilmann von Colpach haben dem Trierer Erzbischof Balduin 1329 bekannt, daß sie wegen der zu geringen Einkünfte, die sie von der Kirche in Welscheid empfangen, *cuius ius patronatus seu presentandi ad eandem, cum vacat, racione proprietatis possessionis seu quasi ad nos* (sc. den genannten Urkundenaustellern) *dinoscitur pertinere*, die Kirche in ihrem baulichen Zustand und im Besitz ihrer Rechte nicht bewahren könnten. Sie hätten das Patronatsrecht dem edlen Ritter Johannes von Useldingen, seinen Nachfolgern und Erben für immer mit allen Zehnten und Rechten geschenkt, die ihnen *racione dicte ecclesie* zustanden, damit er die Kirche in ihren Rechten und baulichen Zustand erhalte⁷⁶¹).

Die kanonistischen Entstehungsgründe für den Patronat, Erbauung der Kirche, Stiftung des Baugrundstücks, Dotation der Kirche zum Unterhalt von Klerus und Lichtergut⁷⁶²), werden in keiner Quelle als bauverpflichtender Rechtsgrund benannt. Die einzige Andeutung in dieser Hinsicht stammt aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts: Erzbischof Theoderich von Trier (1212-1242) entschied einen Streit um Weinzehnten und andere Naturalzehnten zwischen den Pfarrgenossen von Rachtig und Zeltingen auf der einen Seite und dem Abt von Gladbach sowie dem Dompropst von Trier auf der anderen Seite. Die Pfarrgenossen sollten *universaliter* und *aeternaliter* ihren Weinzehnten in den Weinbergen zahlen. Doch sollte der Abt von Gladbach als *fundator* der Kirche acht Ohm Wein, der Dompropst als Pfarrer der beiden Kirchen vier Ohm Wein *ad edificium ecclesie de Celtanc et de Radiche vel ad alios usus ecclesiarum de decima sibi contingente annuatim et eternaliter* entrichten⁷⁶³).

⁷⁶⁰) LHA Kobl. Abt. 701 A VII 1 Nr. 226 S. 118 (Chartular von St. Maximin), WAMPACH, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 185f. Nr. 188 (1286 Nov. 20). Breux, AD Longuyon nw.

⁷⁶¹) VAN WERVEKE, Inventaire d'Ansembourg (wie Anm. 101) S. 21f. Nr. 27 (1329 Aug. 4). Welscheid, AD Longuoyon nō. - Ein Tag später beurkundete Balduin von Trier, daß der Pfarrer von Welscheid und die genannten Laien das Patronatsrecht, die Zehnten und alle anderen Rechte, die sie an der Kirche in Welscheid aufgrund des Patronatsrechts (*racione eiusdem*, sc. des Patronatsrechts) mit allen ihnen zustehenden Lasten und Ehren (*cum omni eorum onere et honore*) besaßen, weil sie die Kirche in ihren Rechten und in ihrem baulichen Zustand nicht bewahren konnten, dem Edlen Johannes, Herr von Useldingen und seinen Nachfolgern und Erben für immer geschenkt haben, damit die Kirche in ihrem Bauzustand und ihren Rechte geschützt werden könnte, ebd., S. 22 Nr. 28 (1329 Aug. 5).

⁷⁶²) Vgl. oben Anm. 64.

⁷⁶³) BRASSE, UB Gladbach (wie Anm. 547) S. 42f. Nr. 78 (o.D., 1212-1242). Gladbach, Ebm. Köln; Zeltingen, Rachtig AD Trier nw. - Vgl. ebd., S. 91f. Nr. 137 (1294 Dez. 25): Pfarrer, Schöffen und alle Kirchenpfleger in Kempen gaben 1294 bekannt, daß Abt und Konvent von Gladbach, denen das Kirchengebäude (*domus ecclesie*) in Kempen *racione patronatus* zustand, *absque aliquo dolo de tectura et edificio ecclesie in Kempen de turri usque ad chorum foedus et conditiones has inisse fideliter seu complesse*. Weil das Kloster jährlich zu Weihnachten zwei Malter Weizen aus den Einkünften der Kirche gezahlt habe,

In Briedel an der Mosel hatte man 1154 die Pfarrgemeinde ausdrücklich von der Baupflicht befreit, weil jährlich ein bestimmter Zehnt unter der Verwaltung des Pfarrers für die Baulast der Kirche bereitgestellt wurde⁷⁶⁴). Hätte es in Briedel keine Kirchenfabrik gegeben, so hätte demnach die Baulast neben dem zehntberechtigten Pfarrer oder Patron auch die Pfarrgemeinde treffen können. Parochiane Baupflichten begegnen im Erzbistum Trier 1248 in Enkirch⁷⁶⁵), 1253 in Tetingen⁷⁶⁶), 1335 in Kaifenheim⁷⁶⁷) und 1301 in Löf.

Zentmeister (*centurio*), Vogt und die ganze Pfarrgemeinde von Löf schlossen 1301 mit der Äbtissin und dem Konvent von Machern, Patron der Pfarrkirche, wegen der Beleuchtung der Kirche einen Vergleich. Sie wollten für die Baulast der Kirche (*ad luminaria ecclesie*) von dem Zisterzienserinnenkloster nichts einfordern, sondern selbst die Baupflicht erfüllen⁷⁶⁸). Machern besaß den Patronat oder wenigstens Teile desselben seit 1242⁷⁶⁹) und war spätestens seit 1259 Pfarrherr der Kirche in Löf⁷⁷⁰). 1309 wurden Äbtissin und Konvent von Archidiakon Heinrich von Pfaffendorf zur Instandhaltung des Chores der ihnen inkorporierten Kirche in Löf verpflichtet. Laien aber, die Zehnten bezogen, sollten mit dem Kloster gemeinsam für die Instandhaltung des Kirchenschiffes Sorge tragen, die Pfarrgemeinde jedoch sollte sich um den Bau des Glockenturms, der Fenster und des Friedhofs kümmern (... *dicte domine ad reparacionem chori in Loue, laici vero recipientes decimam cum eisdem ad reparacionem corporis ecclesie, universitas vero ad edificia turris Lovii campanarum, fenestrarum, cymiterii sint obligati ...*)⁷⁷¹).

Die Verteilung der Baulasten erfolgte nach partikularem Gewohnheitsrecht. Dem Pfarrer oblag häufig die Baulast des Chores, weil er dort den Altardienst versah. Jedoch wurde diese Aufgabe in der spätmittelalterlichen Diözese Worms des öfteren von den

dürften Pfarrer, Schöffen und Kirchenpfleger keine Forderungen an den Abt und Konvent erheben und keine Beschwerden hinsichtlich des Daches und des Gebäudes vorbringen.

⁷⁶⁴) Siehe oben Anm. 683 und 707. - Vgl. auch unten die Gladbacher Urkunde Erzbischof Theoderichs von Trier (1212-1242), wie vorherige Anm., die Urkunden des Trierer Offizials über die Kirche in Breux, oben Anm. 760, und des Ritters von Lehmen über die Abgabepflicht seines Pächters an die Pfarrkirche zu Lehmen, oben Anm. 378ff.

⁷⁶⁵) G. ENGELBERT, Die sponheimischen Freiheitsurkunden vom 13.-15. Jahrhundert, in: RheinVjbl 32 (1968) S. 220-273, hier: S. 261-269 (1248 Okt.). Enkirch an der Mosel, AD Karden sw.

⁷⁶⁶) GOERZ, MrhReg 3 (wie Anm. 28) S. 234 Nr. 1000 (1253 Jan. 17). Tetingen, AD Longuyon nō.

⁷⁶⁷) BstA Trier Abt. 95 Nr. 325 f. 148r-149r (1335 Jan. 14).

⁷⁶⁸) LHA Best. 132 Nr. 51 (1301 Febr. 18). - Machern, AD Trier nō; Löf, AD Karden n.

⁷⁶⁹) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 568 Nr. 752 (1242 Aug. 4); LHA Kobl. Best. 132 Nr. 130 (1356 Jan. 28).

⁷⁷⁰) LHA Kobl. Best. 132 Nr. 38, GOERZ, MrhReg 4 (wie Anm. 28) S. 510f. Nr. 2282 (1294 Mai 7): Erzbischof Boemund von Trier bestätigte die von seinem Vorgänger Erzbischof Arnold von Trier (1242-1259) vorgenommene Inkorporation (*collatio et incorporatio*) der Pfarreien Löf bei Thurand und Wolf bei Kröv, über die das Kloster bereits den Patronat besessen habe, vorbehaltlich der *portiones congruae* für die dort tätigen Vikare.

⁷⁷¹) BstA Trier Abt. 32,1 Nr. 46 (1309 Nov. 18). Der Ausdruck *cum eisdem* ließe sich auch auf den gemeinsamen Zehntempfang von Kloster und Laien beziehen.

Patronen übernommen. Die Parochianen kümmerten sich um das Kirchenschiff, wo sie während des Gottesdienstes standen, oder um den Turm als Wach- oder Wehrturm⁷⁷²).

Vor allem im Spätmittelalter konnten Pfarrgemeinden im Erzbistum Trier außerdem zur Instandhaltung der Pfarrhäuser verpflichtet werden⁷⁷³). Am Ende des 13. Jahrhunderts versprach jedoch der Pfarrer von Contern seinem Patronatsherrn, dem Zisterzienserinnenkonvent Bonneweg, das ihm auf Lebenszeit überlassene Wohnhaus mit Hof und Garten in einem besseren Zustand zu hinterlassen, als er es vorgefunden habe⁷⁷⁴). Auch im Bistum Worms mußten am Ende des 15. Jahrhunderts die Last zum Unterhalt des Pfarrhofes der Pfarrer, der Patron oder der Zehntempfänger tragen⁷⁷⁵), nicht jedoch die Parochianen.

Fragt man nach den Trägern der Baulast, sofern keine Kirchenfabrik vorhanden war, kann für Trier festgehalten werden: Pfarrer waren seit dem 11. Jahrhundert, Patronatsherren seit dem frühen 13. Jahrhundert an ländlichen Pfarrkirchen des Erzbistums Trier aufgrund ihres tatsächlichen Zehntgenusses vielfach zur Finanzierung des Kirchenbaus und seiner Ausstattung verpflichtet, und zwar prinzipiell, nicht nur im Falle einer möglichen Insuffizienz des Fabrikvermögens. Obgleich die genossenschaftliche Baupflicht vom hochmittelalterlichen Kirchenrecht nicht gefordert wurde, beteiligten sich im Erzbistum Trier sowie in anderen Bistümern des deutschen Reiches gelegentlich auch die Pfarrgemeinden an der Instandhaltung ihrer Kirchen. Unklar bleibt das Motiv für die parochiane Bauverpflichtung. DIETRICH KURZE weist auf die Möglichkeit hin, daß die Gemeinde als Eigenkirchen- oder Patronatsherr zur Baulast verpflichtet sein konnte⁷⁷⁶).

Anfangs lag die Verwaltung der Kirchenfabrik an Dom- und Stiftskirchen in den Händen des Bischofs oder des Thesaurars (Küsters), an Niederkirchen in den Händen des Pfarrers. Die Verschmelzung des Bauvermögens mit dem eigentlichen Amtsgut einer Dignität beziehungsweise eines Pfarrers sowie die mit zunehmender Ämterkumulation einhergehende Vernachlässigung der Bauaufsicht führte vor Ort zur Bildung eines separaten Bauamtes an den Hochkirchen⁷⁷⁷) und der laikalen oder geistlichen Kirchenpflegschaft an den Niederkirchen⁷⁷⁸). Die frühesten Belege für die Einsetzung von Laien als Vertretern der Pfarrgemeinden zur Selbstverwaltung der Baugelder finden sich

⁷⁷²) Vgl. LINNEBORN, Kirchenbaupflicht (wie Anm. 93) S. 40f.; J. MARX, Das Kirchenvermögensrecht, 1897, S. 231ff.; EBERHARDT, Worms (wie Anm. 311) S. 156. - Im Amt Oppenheim sollte 1570 der Abt von St. Maximin als Patronatsherr für den Bau und den Unterhalt der Kirche, die Gemeinde für den Unterhalt des Kirchhofs, Kirchturms sowie der Glocken und des Seiles zuständig sein, vgl. GIEBMAN, Besitzungen (wie Anm. 255) S. 420.

⁷⁷³) Vgl. HAHN, Rezeption (wie Anm. 336) S. 9ff., 20. Für das Bistum Würzburg siehe ERNST, Kirchengut (wie Anm. 299) S. 379f. mit Anm. 8.

⁷⁷⁴) Siehe oben Anm. 306-308.

⁷⁷⁵) EBERHARDT, Worms (wie Anm. 311) S. 158.

⁷⁷⁶) Vgl. KURZE, Pfarrerwahlen (wie Anm. 19) S. 145f., 148, 150.

⁷⁷⁷) Vgl. SCHOELLER, Kirchenbau (wie Anm. 36) S. 130-136.

⁷⁷⁸) Vgl. SCHRÖCKER, Kirchenpflegschaft (wie Anm. 708) S. 70-89, 91-94.

seit der Mitte des 12. Jahrhunderts an Landkirchen des Erzbistums Köln⁷⁷⁹). Häufiger treten Kirchenpfleger in Deutschland jedoch erst seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf, und zwar vor allem an städtischen Pfarrkirchen, wo sie dann um 1300 weiter verbreitet sind. In englischen und oberitalienischen Städten begegnen sie bereits seit der Mitte des 12. Jahrhunderts in zunehmenden Maße, in Flandern und vermutlich in Frankreich seit dem beginnenden 13. Jahrhundert. Die Nachrichten über Kirchenpfleger an Landkirchen bleiben das ganze Mittelalter hindurch spärlich⁷⁸⁰). Obwohl - wie gezeigt wurde - die Kirchenfabrik in der Kirchenprovinz Trier schon im 11. Jahrhundert entwickelt war, sind an Landkirchen des Erzbistums Trier bis in das beginnende 14. Jahrhundert hinein keine Kirchenpfleger bekannt geworden. Die Verwaltung der Kirchenfabrik lag hier bei den Pfarrern, was mit der synodalen Gesetzgebung von 1310 korrespondiert⁷⁸¹). In Deutschland wurde das Kirchenpflegeramt zum Schutz vor zweckfremder Inanspruchnahme durch den Pfarrer mit Vertretern der Pfarrgemeinde besetzt, die in der Regel dem Laienstand angehörten; in Italien standen die Kirchenfabriken unter der Aufsicht von Gilden und Zünften⁷⁸²). Eine Voraussetzung zur Entstehung der laikalen Kirchenpflegschaft in Deutschland war deshalb nicht zuletzt die erst im 12. Jahrhundert einsetzende Kommunalisierung. Über die tatsächliche Trennung von Pfründ- und Fabrikgut ist die Forschung bisher ungenügend unterrichtet; fest steht, daß das Kirchenpflegeramt in seiner Entstehung wenig jünger ist als die Kirchenfabrik.

3. *Iura et servitia episcopalia, cathedraticum und subsidium charitativum* - Kirchenrecht und Rechtspraxis

1175 überließ Abt Ludwig von Echternach Abt Wibert von Tongerlo in Niederlothringen und seinen Nachfolgern die Kirche in Alfen mit allem Zubehör. Weil die Kirche von den Pfarrern lange Zeit nachlässig verwaltet worden sei, sollten zukünftig die Äbte von Tongerlo die Pfarrstelle innehaben. Statt der Zehnteinkünfte aber, die Echternach bis dahin empfangen habe, sollte der Abt von Tongerlo der Abtei Echternach jährlich eine Mark Silber zahlen. Die Entschädigung für den Zehnten fiel deswegen so gering aus, weil der Abt von Tongerlo allen bischöflichen Rechten und Diensten nachkommen und die Baulast der Kirche tragen müsse (*cuius decime recompensationem ideo pro tam brevi summa estimavimus* (sc. Abt Ludwig von Echternach), *quia abbas Tungerlensis omnia iura et servitia episcopalia persolvat et in ecclesia de iure reparanda reparabit*). Starb der Abt von Tongerlo, sollten alle Nachfolger zum jeweiligen Abt von Echternach kommen, um die Kirche mit dem

⁷⁷⁹) Vgl. W. NEUSS/F. OEDIGER, Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Geschichte des Erzbistums Köln Bd. 1, 1964, S. 296 mit Anm. 1.

⁷⁸⁰) Vgl. SCHRÖCKER, Kirchenpflegschaft (wie Anm. 708) S. 35-41; KÜNSTLE, Pfarrei (wie Anm. 36) S. 76ff.; SCHOELLER, Kirchenbau (wie Anm. 36) S. 346 mit Anm. 5.

⁷⁸¹) Vgl. oben Anm. 732.

⁷⁸²) Vgl. SCHRÖCKER, Kirchenpflegschaft (wie Anm. 708) S. 42-51.

Pfarrecht zu empfangen. Doch sollten sie den Brüdern von Echternach zur Erinnerung an das empfangene Benefizium ein *servitium* zahlen (*quod fratribus Epternacensis ecclesie in commemorationem accepti beneficii servitium persolvent*), das nicht höher als eine Mark sein sollte⁷⁸³).

Nach der in der Reformzeit als Simonie geltenden *redemptio altarium* mußte ein Kloster das durch Tod des Amtsinhabers an den Bischof zurückgefallene Kuratbenefizium von diesem kaufen. In Frankreich war die Praxis des Rückkaufs von vakanten Pfarrbenefizien aus dem bischöflichen Obereigentum weit verbreitet und wurde von den Konzilien in Clermont 1095 und Nîmes 1096 verboten. Stattdessen sollten die Kirchen verpflichtet werden, einen *census annuus* an den Bischof zu zahlen⁷⁸⁴). Die Befreiung von dem Anerkennungszins (*redemptio altarium*), der den Bischöfen nach dem Vorbild des Lehnswesens für die Verleihung einer vakanten Kirche zu zahlen war, setzte nach WOLFGANG PETKE in den Diözesen Reims 1040, in Cambrai 1057 und im Trierer Suffraganbistum Verdun 1051 ein. Dennoch war die *redemptio altarium* in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts eine "selbstverständlich geübte Praxis", und zwar auch in den Trierer Suffraganbistümern Metz, Toul und Verdun⁷⁸⁵). Noch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts forderte der Abt von Echternach vom künftigen Pfarrherrn quasi eine *redemptio altarium*; sie war ein Zins, dessen Entrichtung das Stellenbesetzungsrecht von Echternach anerkennen sollte. Doch ist die Quelle hinsichtlich dieser Abgabenlast, die der Benefiziat tragen mußte, für das 12. Jahrhundert singulär. Daß es sich hier um eine Abts- und nicht um eine Bischofsurkunde handelt, muß nicht weiter verwundern. Äbte vollzogen in Trier gelegentlich durch die Übertragung derjenigen Pfarreinnahmen, die dem Pfarrer zustanden, Inkorporationen⁷⁸⁶). Die in der Quelle erwähnte Baulast wurde bereits erläutert. Im folgenden interessieren die *iura et servitia episcopalia*.

Es handelt sich um eine Abgabe an den Bischof, die nach dem kanonischen Recht vom Klerus an die Kathedrale Kirche entrichtet und deshalb seit dem 12. Jahrhundert *cathedraticum*, aber auch *procuratio*, *ius*, *servitium* oder *synodaticum* genannt wurde. Die Höhe von zwei Schillingen pro Benefiziat an Kollegiat- und Pfarrkirchen und Kapellen sollte zum Schutz der Kirchen nicht überschritten werden. Das *Cathedraticum* bildete eine bischöfliche Einnahmequelle und war zugleich Zeichen der Unterordnung der Benefiziaten

⁷⁸³) BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 61f. Nr. 24 (1175). Echternach, AD Trier nw, Tongerlo, Alfem, Bm. Lüttich (Nordbrabant, Niederlande).

⁷⁸⁴) 1095 Clermont c. 3 nach der Überlieferung Cencius-Baluze, SOMERVILLE, The Councils of Urban II. (wie Anm. 47) S. 122f.; 1096 Nîmes c. 1, Mansi 20, Sp. 933. - Vgl. IMBART DE LA TOUR, Les origines (wie Anm. 36) S. 337f.; BARTH, Hildebert von Lavardin (wie Anm. 47) S. 254f.; SCHREIBER, Kurie 2 (wie Anm. 8) S. 49f.

⁷⁸⁵) Siehe besonders: LESORT, Saint-Mihiel (wie Anm. 27) S. 140-142 Nr. 34 (1051); DOUCHE, Actes de Pibon (wie Anm. 30) S. 86-88 Nr. 2, Migne PL 157 Sp. 419 (1072). - Vgl. PETKE, Eigenkirche (wie Anm. 12) S. 56-59, 375.

⁷⁸⁶) Vgl. oben Anm. 538.

gegenüber dem Ordinarius loci⁷⁸⁷). Der Begriff *cathedraticum* begegnet zuerst in Briefen Papst Gelasius' I. (492-496) und Pelagius' I. (556-561), deren Echtheit jedoch angezweifelt wird⁷⁸⁸). Eine Abgabe an die bischöfliche Kathedrale (*honor cathedrae*) ist in Kanon 2 des 2. Konzils von Braga 572 sicher bezeugt⁷⁸⁹) und wurde im Westfrankenreich seit der Mitte des 9. Jahrhunderts rezipiert. Neben den Bezeichnungen *servicium*, *exitus noster* oder einfach nur *census* oder *iura* deuten die überall häufig auftretenden Begriffe *synodalia* und *ius synodale* darauf, daß die Abgabe meist anlässlich des Sends entrichtet wurde. Als *synodaticum* wird sie auch im Liber extra bezeichnet⁷⁹⁰). Volkssprachlich sind die Ausdrücke *girlose*⁷⁹¹) oder *kirelese*⁷⁹²) überliefert; daneben ist der Terminus *exitus noster*⁷⁹³) bekannt.

Das Rubrum von c. 11 in Reginos Synodalbum I lautet: *ut episcopus duos solidos tantum accipiat, cum suam parochiam circumit*. Er führt als Beleg für seine Forderung c. 2 des Konzils von Braga aus dem Jahre 572 an⁷⁹⁴), wonach ein Bischof anlässlich einer Kirchenvisitation in seiner Diözese außer einer Abgabe an die Kathedrale in Höhe von zwei Schillingen (*praeter honorem cathedrae suae, id est duos solidos*) nichts erhalten solle, auch nicht ein Drittel der Oblationen der Pfarrkirchen, weil dies *pro luminaribus ecclesiae vel recuperatione* vorbehalten bleiben müsse; *nam si tertiam partem illam episcopus tollat, lumen et sartatecta abstulit ecclesiae*⁷⁹⁵).

In der Vita Ulrichs von Augsburg aus dem Ende des 10. Jahrhunderts heißt es, daß der Bischof in jedem vierten Jahr seine Diözese bereiste und den Send hielt⁷⁹⁶). Die Befreiung einer Pfarrkirche vom *servitium, quod quarto anno debetur corepiscopo*,

⁷⁸⁷) Vgl. zum Cathedraticum: SCHREIBER, Kurie 2 (wie Anm. 8) S. 80-82; POST, Eigenkerken (wie Anm. 47) S. 113-116; KNIES, Bischöfliches Viertel (wie Anm. 131) S. 83-102; NEUSS/OEDIGER, Köln (wie Anm. 779) S. 269f.; PFLEGER, Pfarrei (wie Anm. 13) S. 385; J. GAUDEMET, Le gouvernement de l'église à l'époque classique: Le gouvernement local (Histoire du droit et des institutions de l'église en occident, ed. G. LE BRAS, J. GAUDEMET, t. 8,2) Paris 1979, Kap. VI § 2; P. LANDAU, Cathedraticum, in: LMA 2 (1983) Sp. 1575f.

⁷⁸⁸) JK 710, C. 10 q. 3 c. 5, THIEL, Epistolae Roman. (wie Anm. 131) S. 494f. - JK 984 (558/60), JK 991 (558/60), JK 992 (558/60).

⁷⁸⁹) C. 10 q. 3 c. 1.

⁷⁹⁰) X 1.31.16. - Vgl. auch: X 3.39.9, 20, 26.

⁷⁹¹) Vgl. unten Anm. 799.

⁷⁹²) Erzbischof Christian von Mainz für Aschaffenburg: *iusticiam bissextilis anni, que ad nos pertinet, que latine cathedraticum vulgariter vero kirelese appellatur*, ACHT, UB Mainz 2,1 (wie Anm. 251) S. 555 Nr. 326 (1170).

⁷⁹³) Erzbischof Konrad von Mainz bestätigte 1196 dem Kanonikerstift St. Peter den Besitz des *kathedraticum anno, qui vulgariter "exitus noster" vocatur*, innerhalb seines Archidiaconats zum Zwecke des Kirchenbaus, ACHT, UB Mainz 2,2 (wie Anm. 251) S. 1028 Nr. 630 (1196). Das Cathedraticum wurde danach in jedem Schaltjahr erhoben, vgl. unten Anm. 801.

⁷⁹⁴) Vgl. oben Anm. 789.

⁷⁹⁵) Regino (wie Anm. 38) Liber I c. 11.

⁷⁹⁶) Vita Sancti Uodalrici. Die älteste Lebensbeschreibung des heiligen Ulrich, lateinisch-deutsch. Mit der Kanonisationsurkunde von 993. Einleitung, kritische Edition und Übersetzung besorgt v. W. BERSCHIN/A. HÄSE (Editiones Heidelbergenses 24) 1993, S. 142 = Kap. I 6. - Vgl. KNIES, Bischöfliches Viertel (wie Anm. 131) S. 96: "Aus der Geschichte des Sendgerichts ist bekannt, daß der Bischof nur noch in jedem vierten Jahr die Sendgeschäfte selbst ausübte." Vgl. auch: J. MACHENS, Die Archidiaconate des Bistums Hildesheim im Mittelalter (BeitrGNDsachsWestf Ergänzungsh. 8) 1920, S. 221 Anm. 100.

erscheint erstmals in einer 1135 ausgestellten Urkunde Erzbischof Adalberos von Trier⁷⁹⁷). In Villmar, wo der Abt von St. Eucharius das Recht besaß, den Pfarrer mit der Kirche zu investieren, sollten 1154 Abt und Konvent von St. Eucharius alle vier Jahre, wenn die Kirchen visitiert wurden, *pro servitio episcopali* drei Mark zahlen; *servitium vero, quod archidiacono debetur, abbas et sacerdos a[e]qualiter amministrent*⁷⁹⁸). Neben dem Cathedraticum für den Bischof wurde also auch noch eine Abgabe für den Archidiakon fällig, die in jedem vierten Jahr anlässlich der Kirchenvisitation, bei der das geistliche Gericht (Send) gehalten wurde, zu zahlen war. Auch im Erzbistum Mainz entrichtete man seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Kathedralabgabe an den Bischof und den Archidiakon, und zwar ebenfalls in jedem Schaltjahr⁷⁹⁹). Gleichwohl mußte die Trierer Kurie noch Mitte des 13. Jahrhunderts die Rechte ihrer Archidiakone einfordern⁸⁰⁰).

Diese vierjährige Zahlung konnte durch eine jährliche Abgabe ersetzt werden. Dem Benediktinerkloster St. Eucharius wurde 1203 der Besitz von vier inkorporierten Kirchen durch den zuständigen Archidiakon bestätigt. Der Archidiakon setzte fest, daß der Abt und seine Nachfolger *pro servitio quarti anni, quando synodalis "exitus noster" solet provenire, singulis annis nobis persolvant quinque solidos Treverensis monete*⁸⁰¹).

Die Umwandlung der alle vier Jahre fälligen Abgabe in eine Jahresabgabe erlaubte bereits 1155 Hadrian IV. dem Trierer Erzbischof. Der Papst bestätigte Hillin von Trier alte Rechte und Gewohnheiten seiner Kirche, nämlich sein Erzstift alle vier Jahre *ad consecrationes ecclesiarum, confirmationes hominum et correctiones excessuum* nach dem Sendrecht (*secundum synodalem iustitiam*) zu bereisen und dabei den ganzen Zehnten oder aber jährlich ein Viertel des Zehnten nach Kirchenrecht zu erheben (*ad cuius laboris expensam totam decimam cum integritate eodem quarto anno vel*

⁷⁹⁷) BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 536-538 Nr. 482. - Nach J.F. NIERMEYER, *Mediae latinitatis lexicon minus*. Lexique latin médiéval. Français - Anglais. Leiden [1954]-1976, S. 177, bezeichnet der Terminus Chorbischof bis in das 11. Jahrhundert hinein den Stellvertreter des Bischofs auf dem Land. Das Mittellat. WB 2, Lf. 4 (wie Anm. 283) Sp. 545f., und MARX, *Geschichte* (wie Anm. 15) S. 12f., kennen den Begriff seit dem 10. Jahrhundert als Bezeichnung des Archidiakons.

⁷⁹⁸) BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 637f. Nr. 579, vgl. ebd., S. 646-648 Nr. 589 (1155 Apr. 29); ders., MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 194f. Nr. 152 (1196).

⁷⁹⁹) Das Augustinerchorherrenstift (*monasterium*) Pfaffen-Schwabenheim (Kr. Alzey), das Meinhard von Sponheim 1130 dem Erzbistum Mainz übertragen hatte, befreite der Mainzer Erzbischof Adalbert *tam a servitio nostro* (sc. des Erzbischofs) *quam ab archidiacono, quod byssextili anno persolvitur, quod vulgariter girlose dicitur*, M. STIMMING, *Mainzer Urkundenbuch*. Erster Band: Die Urkunden bis zum Tode Erzbischof Adalberts I. (1137), 1932, ND 1972, S. 482 Nr. 567 (1130).

⁸⁰⁰) Die Archidiakone der Trierer Kirche sollten in ihren Archidiakonaten vollständig und frei die Gerichtsbarkeit ausüben können; sie sollten nämlich das Recht besitzen, zu korrigieren, zu visitieren und zu reformieren, Pfarrer in Kirchen ein- oder abzusetzen (*instituendo et destituendo rectores in ecclesiis*) und schließlich alles auszuüben, was zu ihrer Jurisdiktion gehörte, BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 1042f. Nr. 1437 (1258 März 6).

⁸⁰¹) BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 309f. Nr. 271. - Vgl. ders., MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 64-66 Nr. 63 (1217 März 10).

quartam partem annis singulis iuxta quod sacris est canonibus institutum)⁸⁰²). Die Synodalabgabe (Cathedraticum) an den Erzbischof sollte demnach aus dem Zehntaufkommen der Stifte, Kirchen und Kapellen bestritten werden, und zwar so, daß bei einer jährlichen Zahlung ein Viertel des Zehnten, bei einer Zahlung in jedem vierten Jahr der gesamte Zehnt fällig wurde. Da in Trier bei der jährlichen Verteilung des Pfarrzehnten ein erzbischöfliches Zehntviertel nicht belegt ist⁸⁰³), kann vermutet werden, daß das in jedem vierten Jahr fällige Cathedraticum dem Erzbischof anstelle des jährlichen Zehnteils geleistet werden konnte.

Als 1247 Laien den Klarissen des Hl. Geistklosters in Luxemburg ihren Anteil am Zehnten der Pfarrkirche von Linster schenkten, ließen sie festlegen, daß dieses Kloster nunmehr dieselben Verpflichtungen gegenüber Erzbischof, Archidiakon, Mutterkirche und Pfarrgemeinde zu übernehmen habe, wie diese ihnen bisher *ratione decime* obgelegen hätten⁸⁰⁴). Daß das Cathedraticum und die Baulast auf den Zehntberechtigten der Pfarrkirche lasten konnten, begegnet zuvor 1212 in Ittel, 1217 in Mendig und Linz, 1220 in Eschweiler-St. Oranne und dann 1257 in Thalfang⁸⁰⁵). Zu ergänzen sind die Inkorporationsurkunde für Masberg aus dem Jahre 1212⁸⁰⁶) und die Schenkungsurkunde für den Patronat zu Ebersweiler aus dem Jahre 1221⁸⁰⁷). Es ist daher anzunehmen, daß auch das Kollegiatstift St. Kastor in Karden die Cathedralsteuer seiner Patronatskirchen (teilweise) zahlen mußte, wenn es über die jeweiligen Zehntrechte verfügte. Eine Sonderregelung galt seit 1241: Vom Cathedraticum *ratione visitationis vel synodi ... in anno bisextili* wurde das Stift an jenen Kirchen befreit, *quarum ius patronatus ad ipsum capitulum pertinere dinoscitur*⁸⁰⁸). Auch im Erzbistum Mainz konnte das bischöfliche Abgabenrecht auf den Zehntberechtigten lasten⁸⁰⁹).

Zur Zahlung des Cathedraticums an Bischof oder Archidiakon kamen die Beschwernisse während der Visitationsbesuche hinzu. Wie sehr das Cathedraticum (*procuraciones*) und die erzbischöflichen Visitationsbesuche das Niederkirchenwesen belasteten, belegt das 3. Laterankonzil von 1179. Die *procuraciones* bei den Visitationen seien so hoch, daß der Kirchenschatz (*ecclesiastica ornamenta*) verkauft werden müßte, um die nötigen Mittel aufzubringen; auch werde Nahrung für eine lange Zeit in einer schnellen Stunde verpraßt (*et longi temporis victum brevis hora consumat*): Deshalb

⁸⁰²) Ders., MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 650 Nr. 592, JL 10087, E. BOSHOFF, Regesta pontificum Romanorum. Germania Pontificia X: Provincia Treverensis Pars 1, Archidioecesis, 1992, S. 125f. Nr. 285 (1155 Juli 13). - Vgl. oben Anm. 367.

⁸⁰³) Vgl. oben Anm. 125ff.; siehe auch Abschnitt 'Pfarrer', S. 175-180.

⁸⁰⁴) WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 432f. Nr. 337 (1247 Aug.), S. 434f. Nr. 338 (1274 Aug.).

⁸⁰⁵) Vgl. oben Anm. 368, 373, 375, 563; BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 69f. Nr. 68 (1217 Mai 21, Mendig).

⁸⁰⁶) BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 322f. Nr. 288.

⁸⁰⁷) Ders., MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 148f. Nr. 172.

⁸⁰⁸) Ebd., S. 529f. Nr. 698 (1241 Aug. 23).

⁸⁰⁹) Vgl. KNIES, Bischöfliches Viertel (wie Anm. 131) passim.

dürfe von nun an ein Erzbischof höchstens mit 40-50 Pferden erscheinen, ein Kardinal mit 25, ein Bischof mit 20-30, ein Archidiakon mit fünf bis sieben, ein Dekan mit zwei Pferden. Gelage sollten die Visitatoren nicht abhalten und Jagdhunde und Vögel zu Hause lassen⁸¹⁰).

Über den Ursprung des Cathedraticums ist man sich nicht einig. Es gebe keine hinreichenden Belege für die Annahme, daß das Cathedraticum an die Stelle der *redemptio altarium* oder der bischöflichen Zehntquart getreten sei. Auch sei das Cathedraticum nicht aus dem bischöflichen oder archidiakonalen Send erwachsen⁸¹¹). Für Trier läßt sich jedoch zeigen, daß sich das Cathedraticum aus der Sendabgabe entwickelt hat und an die Stelle des bischöflichen Zehntteils treten sollte: Bei den alle vier Jahre stattfindenden Kirchenvisitationen hielten die Erzbischöfe oder ihre Stellvertreter, die Archidiakone, persönlich den Send ab. Zugleich wurde ein alle vier Jahre fälliges bischöfliches Servitium (Trier) oder Cathedraticum (Mainz) an den Erzbischof gezahlt. Der Erzbischof oder seine Archidiakone werden daher das in jedem Schaltjahr fällige Cathedraticum der Stifte, Pfarrkirchen und Kapellen anlässlich ihrer Visitationsreise durch die Diözese erhoben haben, wie es 1241 für St. Kastor in Karden belegt ist⁸¹²). Die Synodalabgabe sollte in Trier in jedem Schaltjahr anstelle des jährlichen Zehntdrittels beziehungsweise -viertels dem Erzbischof geleistet werden, weshalb die Abgabenlast auf den Inhabern der Pfarrzehnten, unter Umständen auch auf den Patronatsherren, ruhen konnte. Die Trierer Schaltjahresabgabe konnte in eine Jahresabgabe an den Bischof und/oder Archidiakon umgewandelt werden.

Ein Cathedraticumsverzeichnis liegt für das Landdekanat Kaimt-Zell aus der Zeit um 1220 vor. Danach betrug das *servitium magnum archiepiscopi in decania Keimtam de iure cathedratico*, bei 23 zahlenden und vier nicht zahlenden Pfarrkirchen, 160 Unzen und 77,5 Mark. Der niedrigste Zins der einzelnen Kirche belief sich auf vier Unzen und eineinhalb Mark, der höchste auf zwölf Unzen. Das Cathedraticum von 20 zahlenden und 6 nicht zahlenden Kapellen kam zusammen auf 18 Unzen und 76 Pfennige und schwankte je Kapelle zwischen 6 Pfennigen bis zwei Unzen⁸¹³). In der Passauer Diözese sind zwei Verzeichnisse aus dem Ende des 14. Jahrhunderts überliefert⁸¹⁴). Im Bistum Bamberg wurde spätestens 1475 ein neues Archidiakonatsverzeichnis zur Erhebung des

⁸¹⁰) Conc. oec. decr. (wie Anm. 34) S. 213f. c. 4, X 3.29.6. Vgl. KNIES, Bischöfliches Viertel (wie Anm. 131) S. 81f.; SCHREIBER, Kurie 1 (wie Anm. 8) S. 226, 242, Bd. 2 S. 171-173, 176. Für die spätmittelalterlichen Verhältnisse in der Diözese Worms siehe anschaulich EBERHARDT, Worms (wie Anm. 311) S. 161-165. - Siehe auch: Addimenta ad Hludowici Pii Capitularia von 829 cc. 8, 10, MGH Cap. 2 (1897) S. 32 Nr. 196; Capitulare Septimanicum von 844 cc. 4, 6, ebd., S. 257 Nr. 255; Sendschreiben Hinkmars von Reims von 852 an die Archipresbyter, Migne PL 125 Sp. 799 c. 1-6.

⁸¹¹) So zuletzt: LANDAU, wie oben Anm. 787.

⁸¹²) Siehe oben Anm. 808.

⁸¹³) BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 391-428 Nachträge Nr. 15, hier S. 427f. - Vgl. ders., MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 425f. Nr. 550 (1236/37 Jan.): Die Kirchen in Kesselheim am Rhein und Wunningen (AD Karden nō) mußten an den zuständigen Archidiakon *pro iure cathedratico* je vier Mark zahlen.

⁸¹⁴) Vgl. MIERAU, *Vita communis* (wie Anm. 5) S. 97.

Cathedraticums angelegt⁸¹⁵). In diesem Zusammenhang ist auf die seit der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts bis in das 16. Jahrhundert hinein im Bistum Lüttich vorkommende Bezeichnung einer Mutterkirche als große oder ganze Kirche, einer Filialkirche als *ecclesia media* und einer Kapelle als *quarta capella* hinzuweisen. Die kirchlichen Institute hatten entsprechend ihrer Einstufung die ganze, die halbe oder ein Viertel der Abgabe an den Bischof oder Archidiakon zu zahlen⁸¹⁶).

Außer dem Cathedraticum durfte der Erzbischof zur Bestreitung außergewöhnlicher Kosten ein *subsidium charitativum* vom Klerus seiner Diözese fordern. Ein solches Subsidium erhob der Trierer Erzbischof Heinrich 1286 von allen Äbten, Prioren, Dekanen, Archidiakonen, Pfarrern (*rectores ecclesiarum*), Priestern, Kaplänen und allen Klerikern der Stadt und der Diözese Trier. Um die durch Graf Heinrich (VI.) von Luxemburg verletzte Rechte zu verteidigen, verlangte der Erbischof die Entrichtung des 20. Teils der diesjährigen kirchlichen Einkünfte, die mit den für das heilige Land zu zahlenden Subsidiengeldern eingenommen werden sollten⁸¹⁷).

Doch bleibt für den Untersuchungszeitraum bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts hinein der Beleg singulär. Eine einzige weitere Nachricht über Subsidiengeldern ist aus dem Jahr 1309 bekannt. In diesem Jahr kam es zum Streit wegen des Subsidiums der dem Kollegiatstift St. Simeon in Trier inkorporierten Kirche in Hönningen zwischen Dekan und Kapitel von St. Simeon einerseits und dem Vikar von Hönningen andererseits. Der Dekan von St. Florin in Koblenz, *collator subsidii* des Erzbischofs Balduin von Trier für das Niederstift (*in partibus inferioribus*), widerrief die von ihm über beide Kontrahenten verhängte Exkommunikation hinsichtlich des Dekans und des Kapitels von St. Simeon, nachdem ihm nachgewiesen wurde, daß das Stift von der Zahlung des Subsidiums befreit war. Der Vikar aber blieb weiterhin exkommuniziert⁸¹⁸).

Zusammenfassung

Mit dem Bezug der Zehntberechtigung waren die Lasten der Zehnteinhebung, der Verwaltung der Temporalien sowie der Kirchenbaulast verbunden. Nach dem

⁸¹⁵) H. WEBER, Das Bistum und Erzbistum Bamberg, seine Eintheilung in alter und neuer Zeit und seine Patronatsverhältnisse, nebst einer Beilage über die Vikarien und Benefizien am Domstift = Bericht des Historischen Vereins Bamberg 56 (1895) S. 103-105. - Vgl. E. FRHR. VON GUTTENBERG, Das Bistum Bamberg (Germania Sacra 2,1) 1937, S. 85.

⁸¹⁶) PIOT, Cartulaire de Saint-Trond 1 (wie Anm. 258) S. 105f. Nr. 79 (1163). Ein weiteres Beispiel oben Anm. 547. - Vgl. C.B. DE RIDDER, Notice sur la géographie ecclésiastique de la Belgique avant l'érection des nouveaux évêchés au seizième siècle. Chapitre III: Pouillé du diocèse de Liège (1558), in: Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique t. 1 (1864) S. 234-298, hier: S. 236-239. - Zur Bezeichnung einer Kirche als *ecclesia est quartalis* im Zehntverzeichnis des Bistums Konstanz von 1324, siehe oben Anm. 340.

⁸¹⁷) WAMPACH, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 160-162 Nr. 161 (1286 März 14).

⁸¹⁸) LHA Kobl. Best. 215 Nr. 1431 S. 29f. (1309 Juni 2).

kanonischen Recht war es der Zehntpflichtige, der den Zehnten abzuliefern hatte. Wegen der besseren Kontrolle setzte sich jedoch die Praxis der Zehnteinhebung durch den Zehntherrn durch. Für das Erzbistum Trier ist das erstmals Mitte des 12. Jahrhunderts belegt. Das kanonische Recht forderte wiederholt die unverminderte Abgabe der Zehnten: Weltliche Zinsen und Abgaben waren erst nach Entrichtung der kirchlichen Zehnten zu leisten. 1238 sah man sich in Trier gezwungen, die Zehnteinhebung entsprechend der vor Ort bereits durchgeführten Weise (Briedel 1154, Sinzig 1224) auch kirchenrechtlich einzufordern, daß nämlich Zehnten nicht auf den Höfen, sondern direkt auf den Feldern, Weinbergen und Wiesen einzuziehen waren, wo die Früchte eingebracht wurden, und daß der zehnte und nicht bloß der elfte oder zwölfte Teil abzugeben war. Die weltlichen und geistlichen Zehntherrn überließen gern den Priestern das Einsammeln der Zehntgaben, die dann eine bestimmte Zehntmenge in Maltern abzuliefern hatten.

Pfarrern und Vikaren oblag zudem die Verwaltung der Temporalien und Spiritualien ihrer Kirche. Nach Empfang der Pfründe bestand eine Rechenschaftspflicht des Priesters gegenüber seinem Kirchenherren über die Temporalien, gegenüber dem Bischof oder Archidiakon über die Spiritualien der Pfarrei. Diese Verpflichtung findet sich in den Stellenbesetzungsurkunden fast durchgängig wieder und ist mit der Auflösung der Eigenkirchenherrschaft seit dem frühen 12. Jahrhundert in der Trierer Kirchenprovinz belegt. Bei inkorporierten Pfarrkirchen lag die Oberaufsicht über die Temporalien, die in der Praxis der Vikar verwaltete, beim Pfarrherrn. Im späten 13. Jahrhundert wurden die Priester in der Trierer Kirchenprovinz angehalten, alle Einkünfte ihrer Kirchen in die Missalia zu schreiben.

Eine weitere Belastung für Pfründen- und Zehntinhaber stellte die Finanzierung des Bau- und Ausstattungsbedarfs einer Pfarrkirche dar. Zweckgebundene Sondervermögen für die Baufinanzierung an Hoch- und Niederkirchen waren seit der karolingischen Kirchenreform im west- und ostfränkischen Reich bekannt: Der Kirchenbau und seine Ausstattung sollten mittels einer Drei- beziehungsweise Vierteilung der Kircheneinkünfte, insbesondere der Zehnten, durch die von der Priester-, Armen und/oder Bischofsportio abgesonderte *fabrica ecclesiae* getragen werden. Theoretisch bestand im Erzbistum Trier spätestens seit dem 9. Jahrhundert an den Pfarrkirchen ein vom Pfarrer zu verwaltendes Fabrikgut. Tatsächlich verteilten sich die im Erzbistum Trier üblichen drei Teile der Kircheneinkünfte auf Eigenkirchenherr und Pfarrer im Verhältnis zwei zu eins, und die Zehntberechtigung der Patrone entzog nicht nur dem Pfarrklerus, sondern auch der Fabrikasse Einkünfte. Das Bauvermögen an einer Pfarrkirche entstand im Hochmittelalter also nicht durch Aufspaltung des Kirchenvermögens in Pfarrbenefizium und Kirchenfabrik, sondern tatsächlich durch zweckgebundene Stiftungsgüter der Gläubigen. In den Trierer Suffraganbistümern Toul und Verdun sind Beispiele aus der zweiten Hälfte des 11. und der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts für die

zweckgebundene Abschichtung von Oblationen und Stolgebühren zugunsten von Kirchenbau und liturgischer Ausstattung der Kirche überliefert. Im Erzbistum ist aus der Mitte des 12. Jahrhunderts die Zuweisung bestimmter Zehnten zur Instandhaltung des Kirchenbaus bekannt. Für die Entstehung der Kirchenfabrik im Erzbistum Trier heißt das: Im Gegensatz zur überwiegenden Forschungsmeinung, nach der es ein Fabrikgut als kirchliches Sondervermögen zur Deckung des Bau- und Ausstattungsbedarfs einer Pfarrkirche erst seit dem 13. Jahrhundert gegeben habe, bildeten sich in der Kirchenprovinz Trier selbständige Bauvermögen vereinzelt schon seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts aus. Eine frühere Entstehung der Kirchenfabrik ist nicht anzunehmen, weil das Pfarrbenefizium als ein aus dem allgemeinen Kirchenvermögen abgeschichtetes Sondergut in Trier erst seit dem 11. Jahrhundert voll entwickelt ist. Dies korrespondiert mit der Entwicklung von Sondervermögen (Kanonikerpräbenden) und Kirchenfabriken an Bischofs- und Stiftskirchen.

Träger der Baulast waren nach der karolingischen Gesetzgebung die tatsächlichen Nutznießer des Kirchenzehnten, nämlich die Eigenkirchenherren und die Pfarrer sowie andere Zehntherrn. Während Erzbischof Ratbod von Trier in Ablehnung jeglicher Zehntpartizipation der Laien vor allem die Pfarrer für den guten Bauzustand der Pfarrkirchen verantwortlich machte, hatte Regino von Prüm die tatsächlichen Verhältnisse im Blick und bürdete den geistlichen und weltlichen Eigenkirchenherren die Baulast in dem Umfang auf, in dem sie Anteil an kirchlichen Einkünften hatten. Wenigstens bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts lastete hier die Baupflicht tatsächlich wiederholt auf den Inhabern der Pfarrfründe, deren Zehntberechtigung die vermögensrechtliche Grundlage der Baulast darstellte, und zwar auch dann, wenn die Pfarrkirche inkorporiert war. In Trier wurden Patrone zur Baufinanzierung ihrer Patronatskirche herangezogen, wenn sie zehntberechtigt waren. Einige Beispiele dafür waren bisher aus dem elsässischen Raum bekannt. Sie widerlegen die gelegentlich geäußerte Annahme, daß das *ius patronatus* als solches die Pflicht zur Baufinanzierung eingeschlossen habe. Eine parochiane Baupflicht kannten allein einige karolingische Kapitularien aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts. Die Übernahme der Baupflichten durch die Pfarrgemeinde begegnet in den Trierer Suffraganbistümern Toul und Verdun im 11. und 12. Jahrhundert, im Erzbistum Trier seit Mitte des 13. Jahrhunderts. Im Spätmittelalter ist zudem des öfteren die Pflicht der Pfarrgemeinde, das Pfarrhaus instandzuhalten, belegt. Die Verteilung der Baulasten erfolgte nach partikularem Gewohnheitsrecht. Dem Pfarrer oblag häufiger die Baulast des Chores. Die Parochianen dagegen kümmerten sich um den Turm und den Friedhof.

In Trier blieb man 1310 dabei, daß Pfarrer und andere Benefiziaten die Sorge um den Kirchenbau und dessen Ausstattung trugen. Trotz der frühen Entwicklung des für den Bau- und Ausstattungsbedarf der Pfarrkirche reservierten Sondervermögens sind an Landkirchen des Erzbistums Trier bis in das 14. Jahrhundert hinein keine laikalen oder

geistlichen Kirchenpfleger als Vertreter der Pfarrgemeinde zum Schutz vor zweckfremder Inanspruchnahme durch den Pfarrer bekannt. Nicht nur in Deutschland, auch in England, Frankreich oder Italien waren Kirchenpflegschaften wenigstens bis in das 14. Jahrhundert hinein in der Regel ein Phänomen der städtischen Gemeindebildung.

Als weitere Belastungen, die auf den Inhabern der Pfarrzehnten ruhen konnten, gab es neben der in Trier noch im 12. Jahrhundert vorkommenden *redemptio altarium* das Cathedraticum, eine in jedem Jahr oder in jedem Schaltjahr fällige Abgabe an den Bischof und den Archidiakon. Entgegen der landläufigen Meinung konnte für Trier gezeigt werden, daß sich das Cathedraticum aus der Sendabgabe entwickelt hat und an die Stelle des bischöflichen Zehntteils getreten ist: Bei den alle vier Jahre stattfindenden Kirchenvisitationen hielten die Erzbischöfe oder die Archidiakone persönlich den Send ab; zugleich wurde ein alle vier Jahre fälliges bischöfliches Servitium an den Erzbischof gezahlt. Der Erzbischof oder seine Archidiakone haben daher das in jedem Schaltjahr fällige Cathedraticum der Stifte, Pfarrkirchen und Kapellen anlässlich ihrer Visitationsreise durch die Diözese erhoben. Die Abgabenlast ruhte auf den Inhabern der Pfarrzehnten, unter Umständen auch auf den Patronatsherren, weil die Synodalabgabe in jedem Schaltjahr anstelle des jährlichen Zehntdrittels beziehungsweise -viertels dem Erzbischof geleistet wurde. Die Trierer Schaltjahresabgabe konnte in eine Jahresabgabe an den Bischof oder Archidiakon umgewandelt werden. Ein Jahresverzeichnis des Cathedraticums pro Kirche ist aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts für Trier erhalten. Das darüber hinaus vom gesamten Klerus der Erzdiözese zur Begleichung außergewöhnlicher Kosten erhobene *subsidium charitativum* spielt bis in das 14. Jahrhundert hinein noch keine Rolle.

III. Der Weg zur Pfründe

1. Stellenbesetzung von Eigenkirchen, Patronatskirchen und inkorporierten Pfarrkirchen - Kirchenrecht und Rechtspraxis

Für die Stellenbesetzung einer klösterlichen Eigenkirche wurde c. 4 in der Überlieferung Cencius-Baluze des Konzils von Clermont aus dem Jahre 1095 maßgebend⁸¹⁹), der von c. 1 des unter Papst Urban II. gehaltenen Konzils von Nîmes rezipiert wurde⁸²⁰). Mönche sollten an den in ihrem Besitz stehenden Pfarrkirchen nicht ohne bischöfliche Zustimmung Priester anstellen. Der Bischof sollte die Seelsorge mit Zustimmung des Abtes dem Priester übertragen, so daß der Priester dem Bischof über die Seelsorge zur Rechenschaft verpflichtet war, dem Abt aber über die zum Kloster gehörenden Temporalien Gehorsam schuldete. Der geistliche Eigenkirchenherr hatte somit das Recht zur Auswahl eines Priesters und die Pflicht zu dessen Präsentation an den Bischof, der ihn in sein geistliches Amt einführte. Die Rechenschaftspflicht des Pfarrers bezog sich gegenüber dem Bischof auf die geistliche Amtsführung, gegenüber dem Eigenkirchenherrn auf die Einkünfte aus den Temporalien der Pfarrkirche⁸²¹).

Die bischöflichen Rechte, den Priester ein- und abzusetzen, auf die gewissenhafte Ausübung der *cura animarum* zu achten und dabei auch den Lebenswandel des Seelsorgers im Auge zu behalten, benennt deutlich c. 3 in der Überlieferung der 9-Bücher-Sammlung des Konzils von Clermont. Klösterliche Pfarrkirchen sollten nicht durch Mönche versorgt werden, sondern durch einen vom Bischof mit Zustimmung der Mönche eingesetzten Pfarrer (*capellanus*), *ita tamen ut ex solius episcopi arbitrio tam eius ordinatio quam et depositio et totius vite sue conversatio pendeat*⁸²²).

Die Verantwortung des Pfarrgeistlichen gegenüber dem Kloster oder Stift für die Temporalienverwaltung sicherte dem geistlichen Eigenkirchenherren seinen Teil vom Kirchengut. Die in c. 4 ungenannt bleibende Spiritualienverwaltung hat entsprechend der geistlichen Funktion des Priesters unter der Oberaufsicht des Bischofs gestanden (*sacerdotes de plebis quidem cura episcopo rationem reddant*)⁸²³).

Die Kirchenreform des 11. Jahrhunderts versuchte, den Laien die Verfügung über das geistliche Amt ganz aus den Händen zu nehmen, kam jedoch gegen die laikale Kirchenherrschaft im Niederkirchenwesen nicht an. Das willkürliche Ein- und Absetzen

⁸¹⁹) SOMERVILLE, The Councils of Urban II. (wie Anm. 47) S. 123 c. 4, C. 16 q. 2 c. 6.

⁸²⁰) Mansi 20, Sp. 933. - Vgl. WAHRMUND, Kirchenpatronatsrecht (wie Anm. 194) S. 110; SCHARNAGL, Inkorporation (wie Anm. 195) S. 13; LINDNER, Inkorporation (wie Anm. 17) S. 214f.

⁸²¹) Vgl. oben den Abschnitt 'Zehnteinhebung und Verwaltung der Temporalien', S. 299.

⁸²²) SOMERVILLE, The Councils of Urban II. (wie Anm. 47) S. 72. - Vgl. BOMBIERO-KREMENAC, Portio congrua (wie Anm. 16) S. 37.

⁸²³) Wie oben Anm. 819.

von Eigenkirchenpriestern konnte schließlich auf das Recht der Wahl und die Pflicht zur Präsentation des Geistlichen im später so genannten *ius patronatus* beschränkt werden⁸²⁴). Fielen Weihe und Anstellung eines Geistlichen aufgrund der absoluten Ordination⁸²⁵) oder des Stellenwechsels eines Priesters⁸²⁶) auseinander, so mußte auch in diesem Fall die Zustimmung des Bischofs bei der Besetzung einer Pfarrkirche eingeholt werden. Der Patronat war neben der Verwaltung der Kirchenfabrik⁸²⁷) die wichtigste Form des Laieneinflusses auf das Niederkirchenwesen. Das Patronatsrecht ermöglichte seinem jeweiligen Inhaber, Zehnteinkünfte aus seiner Patronatskirche zu beziehen⁸²⁸) und zugleich Personen, die ihm verbunden waren, mit einer Pfarrpfünde materiell zu versorgen.

Die Kanonisten des 12. Jahrhunderts gestanden Klerikern wie Laien den Besitz eines Kirchenpatronats zu. Für die Ausbildung des Präsentationsrechts der geistlichen Patrone war die Gesetzgebung Alexanders III. entscheidend, der 1179 im 3. Laterankonzil die Stellung der Pfarrer an geistlichen Patronatskirchen verbindlich fest schrieb. In den Kirchen, die Klöstern oder Stiften *non pleno iure* gehörten, sollten die einzusetzenden Priester dem Bischof präsentiert werden, damit die Priester den Bischöfen über die *cura plebis*, den Konventen aber über die *res temporales* Rechenschaft ablegten. Die eingesetzten Priester durften nicht ohne bischöfliche Zustimmung abgesetzt werden (*removere*)⁸²⁹). Ein eigenmächtiges Auswechseln von Pfarrern durch die Patrone war damit verboten.

⁸²⁴) 1031 Konzil von Bourges c. 22, Mansi 19, Sp. 505: *Ut nullus laicus presbyteros in suis ecclesiis mittent, nisi in manu episcopi sui, quia episcopus curam animarum debet unicuique presbytero commendare de parochios ecclesiarum singularum*; 1059 Lateran c. 6, MGH Const. 1 (1893) S. 547; 1078 Poitiers cc. 1, 6, Mansi 20, Sp. 498; 1083 32-Kanon-Sammlung c. 2, VON PFLUGK-HARTTUNG, Acta Pont. Roman. 2 (wie Anm. 47) S. 126 Nr. 161; 1095 Clermont c. 13-15 nach Überlieferung des *Liber Lamberti*, SOMERVILLE, The Councils of Urban II. (wie Anm. 47) S. 77; 1096 Nîmes c. 1, siehe oben Anm. 820. - Vgl. THOMAS, Le droit de propriété (wie Anm. 47) S. 131-136; SCHREIBER, Gregor VII. (wie Anm. 8) besonders S. 59. - Neben den französischen Reformsynoden wurde das Eigenkirchenrecht in Bezug auf Niederkirchen von Kanonesammlungen der Gregorianischen Reform angegriffen: siehe J. GILCHRIST, Eleventh and early twelfth century canonical collections and the economic policy of Gregor VII., in: *StuGregor* 9 (1972) S. 375-418, hier: besonders S. 387, 416. Zum Recht des Patrons auf Präsentation siehe grundlegend LANDAU, *Ius Patronatus* (wie Anm. 18) S. 145-185; dort auch zur Frage, ob der Bischof tatsächlich ein Widerspruchsrecht gegen den vom Patron präsentierten Kandidaten nach dem Dekretalenrecht des 12. Jahrhunderts gehabt habe (S. 145-155).

⁸²⁵) Zur ursprünglichen Einheit von Weihe und Anstellung in der Ordination vgl. V. FUCHS, Der Ordinationstitel von seiner Entstehung bis auf Innozenz III. (KanStudTexte 4) 1930, ND Amsterdam 1963, S. 9f., 50, 68-70, 77, sowie zur Aufspaltung in zwei Akte, der Weihe des Klerikers zum Priester durch den Bischof und der Stellenbesetzung einer Kirche mit einem Priester durch den Eigenkirchenherrn ebd., S. 103-118, 124, 178-195. Vgl. auch LINDNER, Hilfspriester (wie Anm. 233) S. 23-32.

⁸²⁶) FUCHS, Ordinationstitel (wie vorherige Anm.) S. 90-102; LINDNER, Hilfspriester (wie Anm. 233) S. 27f.

⁸²⁷) Siehe Abschnitt 'Kirchenfabrik und zehntherrliche Baupflicht', S. 311-320.

⁸²⁸) Siehe Abschnitt 'Patronatsherren', S. 229-248.

⁸²⁹) Conc. oec. decr. (wie Anm. 34) S. 216 c. 9, X 5.33.3. - LANDAU, *Ius Patronatus* (wie Anm. 18) S. 38, 48f.

Die Kanonisten des 13. Jahrhunderts unterschieden zwei Arten bei der Stellenbesetzung von inkorporierten Kirchen⁸³⁰): Die Inkorporation einer Kirche *in usus proprios* und *non pleno iure* verlieh dem Kloster das Nutzungsrecht an der Pfarrpfünde (*temporalia*), das Recht zur Ein- und Absetzung des zu präsentierenden Vikars (*spiritualia*) blieb jedoch dem Bischof unterstellt. Der Vikar konnte nur mit Zustimmung des Bischofs abgesetzt werden (*vicarius perpetuus*) und erhielt einen bestimmten Teil der Pfarreieinkünfte als ausreichendes Einkommen (*portio congrua*). Die Inkorporation *in usus proprios cum pleno iure* umfaßte dagegen das Nutzungsrecht am Pfründe gut und die spirituellen Rechte (*incorporatio plena, quoad temporalia et spiritualia*). Der Abt konnte einen widerruflichen Vikar einsetzen (*vicarius temporalis*), den er nach freiem Willen absetzen durfte. Beide Formen der Inkorporation tauchen - um es vorweg zu nehmen - mit den genannten Rechtsformeln in der Trierer Überlieferung bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts hinein nicht auf⁸³¹).

Die eigenkirchenherrliche Praxis, ohne bischöfliche Erlaubnis eine Pfarrkirche oder Kapelle mit einem Priester zu besetzen und diesen nach eigenem Ermessen zu entlassen, ist aus den seit der Karolingerzeit immer wieder erlassenen synodalen Verboten bekannt⁸³²). Während die Eigenkirchenrechte von Klöstern und Stiften bis in das 12. Jahrhundert hinein unangetastet blieben⁸³³), nahm die Kirche den Laien die Verfügung über das geistliche Amt in der Reform des 11. Jahrhunderts aus den Händen⁸³⁴). Tatsächlich konnte die Kirche die Stellenbesetzungsrechte der weltlichen Eigenkirchenherren erst im Laufe des 12. Jahrhunderts auf das Recht der Wahl und Präsentation des Priesters im *ius patronatus* beschränken⁸³⁵). Da es also die laikale Vergabe kirchlicher Benefizien bis zur Entstehung des *ius patronatus* in der zweiten

⁸³⁰) LINDNER, Inkorporation (wie Anm. 17) S. 322-327; ders., Lehre (wie Anm. 17) S. 20-24, 27, 40, 42f. Vgl. auch: FEINE, Rechtsgeschichte (wie Anm. 48) S. 409f.; FEHRINGER, Klosterpfarre (wie Anm. 48) S. 53f.; HOHL, Inkorporation (wie Anm. 194) S. 385-393; P. LANDAU, Inkorporation, in: TRE 16 (1987) S. 163-166, hier: S. 164; ders., Ius Patronatus (wie Anm. 18) S. 139-143.

⁸³¹) LINDNER, Inkorporation (wie Anm. 17) S. 325f., kann aus der Regensburger Überlieferung die *incorporatio non pleno iure* als "Regel" erkennen. Für die kirchenrechtliche Figur der *incorporatio pleno iure* bietet Lindner nicht einen urkundlichen Beleg. Für die Ausnahme von der Regel dienen ihm jene Kirchenübertragungen, bei denen Konventsangehörige die *cura animarum* ausüben und mithin "natürlich jederzeit" abrufbar gewesen sein sollen.

⁸³²) Vgl. STUTZ, Benefizialwesen (wie Anm. 10) S. 228ff., 236ff., 257; WAHRMUND, Kirchenpatronatsrecht (wie Anm. 194) S. 35f., 56ff., 81ff.; SCHINDLER, Laienpatronat (wie Anm. 545) S. 498ff.; SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat (wie Anm. 57) S. 106f.

⁸³³) Gratian lehnte in seiner um 1140 vollendeten Sammlung kirchenrechtlicher Bestimmungen in C. 16 q. 7 eine Herrschaft von Laien über Kirchen ab: Die Stifter beziehungsweise Erbauer der Kirchen sollten diese weder verkaufen, verschenken noch als Eigentümer nutzen dürfen, sie sollten aber in Angelegenheiten dieser Kirchen fürsorgend und beratend mitwirken, das Recht auf Präsentation der Geistlichen für diese Kirche haben und im Notfall für ihren Unterhalt aus der Kirche Einkünfte beziehen dürfen; vgl. LANDAU, Ius Patronatus (wie Anm. 18) S. 4ff. Für Bischöfe und Klöster erkannte Gratian das Eigenkirchenrecht ausdrücklich an, vgl. ebd., S. 402.

⁸³⁴) Einen Überblick über die konziliaren Verbote, ein Kirchenamt aus der Hand eines laikalen Kirchenherren anzunehmen, bei SCHINDLER, Laienpatronat (wie Anm. 545) S. 506ff.

⁸³⁵) Vgl. besonders THOMAS, Le droit de propriété (wie Anm. 47) S. 131-136; GILCHRIST, Canonical collections (wie Anm. 824) S. 387; LANDAU, Ius Patronatus (wie Anm. 18) S. 3ff. - Vgl. oben Anm. 62ff.

Hälfte des 12. Jahrhunderts kirchenrechtlich gar nicht geben sollte⁸³⁶), wird sie von den Trierer Urkunden erst seit dem 12. Jahrhundert mit dem Aufkommen des Laienpatronats erfaßt. Die frühe urkundliche Überlieferung erhellt hingegen das seit der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts praktizierte Rechtsinstitut der Inkorporation⁸³⁷), die den Klöstern und Stiften als Pfarrherren das Recht zur Auswahl des Vikars für die ihnen einverleibten Pfarreien zugestand und ihnen die Pflicht zur Präsentation des Kandidaten vor dem Bischof oder Archidiakon auferlegte.

Die frühesten Regelungen für die Stellenbesetzung von Pfarrkirchen begegnen in den Trierer Suffraganbistümern Verdun und Metz. 1040 bestätigte Heinrich III. dem Kloster St. Paul bei Verdun die dem Konvent von Bischof Richard von Verdun (1039-1046) verliehenen Besitzungen in Jupille und Ambréville sowie zwei Kirchen (*duo altaria*). Der Bischof von Verdun hatte die Übertragung mit der Maßgabe vollzogen, daß die Abtei beide Kirchen auf ewig besitzen und der Abt die Erlaubnis haben sollte, nach dem Tod der derzeitigen Pfarrer (*pastores*) eine Person seiner Wahl (*eligere*), von der er wüßte, daß diese für das Amt geeignet und nützlich sei, ohne jede Gegenleistung (*absque illius pecunie precio*) unter Mitwirkung des Archidiakons dem Bischof zu präsentieren (*conducere*)⁸³⁸). In welchem Rechtsverhältnis die Kirchen nach dem Tod der beiden Pfarrer zum Kloster standen, kann nicht entschieden werden. Die Formulierung *duo altaria in perpetuum possidere* läßt an eine Inkorporation denken. Das Diplom hält die Rechte des Kirchenbesitzers an der Besetzung der Pfarrkirchen fest. Wahl und Präsentation werden mit den Worten *eligere* und *conducere* wiedergegeben. Der Akt der Präsentation an den Bischof war unentgeltlich zu vollziehen - die Praxis der *redemptio altarium* sollte ein halbes Jahrhundert später das Konzil von Clermont verbieten⁸³⁹). Die erste Prüfung der Qualifikation des Kandidaten oblag dem Abt, der sich der Befähigung des Priesters für das Amt vergewissern mußte, bevor er dem Bischof seinen Kandidaten präsentierte⁸⁴⁰). Der Kandidat hatte seine Befähigung und Integrität nachzuweisen. Bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts wurde kein Bezug auf die Qualifikationen des potentiellen Amtsinhabers genommen; man beschränkte sich auf die allgemeine Aussage, der Priester müsse *idoneus et honestus* sein⁸⁴¹).

⁸³⁶) Siehe oben Anm. 545ff.

⁸³⁷) Siehe oben Anm. 52f.

⁸³⁸) DH.III. 54, EVRARD, Les Évêques de Verdun (wie Anm. 29) S. 103 Nr. 49. - Über den wachsenden Einfluß der Archidiakone auf die Besetzung von Pfarrstellen siehe AVRIL, Proprius sacerdos (wie Anm. 3) S. 478; SCHÄFER, Kritik (wie Anm. 235) S. 133 mit Anm. 2.

⁸³⁹) Vgl. oben bei Anm. 784.

⁸⁴⁰) Vgl. auch unten Anm. 849.

⁸⁴¹) Gallia christiana, in provinciis ecclesiasticas distributa ..., opera et studio monachorum congregationis s. Mauri ordinis s. Benedicti, tomus decimus-tertius: ubi de provinciis Tolosana et Trevirensi agitur, Parisiis 1785, Instrumenta Sp. 399f. Nr. 30 (1056); BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 637f. Nr. 579 (o.D., 1154); ders., MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 309f. Nr. 271 (1203), S. 278f. Nr. 240 (1208); ders., MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 74f. Nr. 74 (1217); WAMPACH, LuxUB 2 (wie Anm. 25) S. 74 Nr. 62 (1213); ders., LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 312-316 Nr. 290 (1259 Febr. 13); LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 3 (wie Anm. 14) S. 28f. Nr. 17 (1263 Okt. 10). - Vgl. auch das Erstlingswerk Hildegards von Bingen (1098-1179) von 1141: A. FÜHRKÖTTER/A. CARLEVARIS, Hildegardis Scivias (Corpus Christianorum. Continuatio Mediaevalis 43) Turnhout 1978, S. 289

Relativ früh sind Mönche in der Seelsorge bezeugt. Der Abtei Saint-Pieremont gewährte Bischof Stephan von Metz 1128 jene Rechte, die er selbst über die Altäre der Kirchen in Mance und Avril besessen hatte. Wenn in den Kirchen ein Priester (*sacerdos*) einzusetzen sei, konnten Abt und Konvent einem ihrer Brüder oder einem Weltgeistlichen (*alius sacerdos*) die Kirche übertragen und den eingesetzten Seelsorger dem Archidiakon zum Empfang der *cura animarum* präsentieren (*conducere*)⁸⁴²). Das geistliche Reservationsrecht des Bischofs oder Archidiakons, Pfarrern und Vikaren die Seelsorge einer bestimmten Kirche anzuvertrauen, hatte demnach ein Kloster zu beachten, auch wenn es ein Konventsmitglied in die *cura animarum* einsetzen wollte. Die Versorgung einer Pfarrkirche durch Priestermonche oder Stiftskonventualen bedeutete für das Kloster oder Stift faktisch die Übertragung der Pfarrpfründe, wie bereits das Konzil von Lillebonne 1080 andeutete⁸⁴³). Eine solche Regelung - faktisch eine Inkorporation - bot nur dann einen Vorteil, wenn ein einzelner Mönch die *cura animarum* versah. Wurden mehrere Konventsmitglieder an die Pfarrkirche entsandt, blieb von ihrer Pfründe wohl kaum etwas übrig, was als Überschuß an das Kloster hätte abgeliefert werden können⁸⁴⁴). Die beträchtliche Zahl einzelner Mönche oder Kanoniker, die in der *cura animarum* aktiv waren⁸⁴⁵), läßt sich also nicht allein aus geistlichen, sondern auch aus materiellen Erwägungen der Konvente erklären.

(pars secunda, visio sexta, cap. 74): *Quod immaturi et non consecrati ecclesiam non suscipiant et unus plures appetere non praesumat.* - Grundlegende Regelungen traf erst das 4. Laterankonzil des Jahres 1215, vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht 2 (wie Anm. 47) S. 373ff.; LINDNER, Hilfspriester (wie Anm. 233) S. 8f., 53; BARTH, Hildebert von Lavardin (wie Anm. 47) S. 25ff. u.ö.; AVRIL, Le gouvernement (wie Anm. 3) S. 147, 166-169, 404-407, 653. - Zum Bildungsstand der Geistlichkeit im Spätmittelalter immer noch: F.W. OEDIGER, Über die Bildung der Geistlichen im späteren Mittelalter, 1953.

⁸⁴²) PARISSE, Les Évêques de Metz B (wie Anm. 29) S. 48f. Nr. 22.

⁸⁴³) Mansi 20, Sp. 557 c. 12.

⁸⁴⁴) Vgl. E. FRIEDBERG, Die Canones-Sammlungen zwischen Gratian und Bernhard von Pavia, 1897, S. 148 (1159-1181); LALORE, Collection de Troyes 4 (wie Anm. 248) S. 278-282 (1175). Beide Dekretalen Alexanders III. forderten, drei oder vier Kanoniker in die Seelsorge einzusetzen.

⁸⁴⁵) WAMPACH, LuxUB 1 (wie Anm. 25) S. 495f. Nr. 343 (1076-1111); LALORE, Collection de Troyes 1 (wie Anm. 248) S. 23f. Nr. 8 (1140), S. 82 Nr. 54 (1177), S. 97f. Nr. 65 (1180), ders., Collection de Troyes 4 (wie Anm. 248) S. 155f. Nr. 26 (1035); PARISSE, Les Évêques de Metz B (wie Anm. 29) S. 117-119 Nr. 51 (1140); Parisse, Metz C S. 37f. Nr. 16 (1169); PIOT, Cartulaire de Saint-Trond 1 (wie Anm. 258) S. 94f. Nr. 71 (um 1160); BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 115 Nr. 74 (1184-1185 Okt. 16), S. 192f. Nr. 150 (1196), S. 193f. Nr. 151 (1196), S. 194f. Nr. 152 (1196), S. 201f. Nr. 160 (1196 Nov. 24), S. 240f. Nr. 203 (1202 Okt. 18), S. 261f. Nr. 222 (1205); ders., MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 20f. Nr. 15 (1213), S. 73 Nr. 72 (1217), S. 168f. Nr. 199 (1223 Apr.), S. 199 Nr. 239b (1224), S. 578 Nr. 767 (1243 Mai 12); STRUCK, St. Georgenstift (wie Anm. 407) S. 18 Nr. 27 (1235); Archives du département de la Moselle, Metz, H 1921, G. WOLFRAM, Regesten der im Bezirks- und Hospitalarchiv zu Metz befindlichen Papsturkunden. Erste Folge: 1049-1399, in: JbGesLothrG 1 (1888/89) S. 191-214, hier: S. 195 Nr. 22 (o.D., 1159-1181); LHA Kobl. Best. 218 Nr. 49, JUNGK, Regesten (wie Anm. 251) S. 114 Nr. 381 (1252). - Vgl. AVRIL, Le gouvernement (wie Anm. 3) S. 163, 299-304; U. BERLIÈRE, L'exercice du ministère paroissial par les moines dans le haut Moyen Age, in: RevBénédict 39 (1927) S. 227-250, S. 340-364, hier: S. 242-246, 340-348; J.F. LEMARIGNIER, Le monachisme et l'encadrement religieux des campagnes du royaume de France situées au nord de la Loire, de la fin du X à la fin du XI siècle, in: Le istituzioni ecclesiastiche della "societas christiana" dei secoli XI-XII. Diocesi, pievi e parrocchie. Atti della sesta Settimana internazionale di studio Milano, 1.-7. settembre 1974 (Miscellanea del Centro di Studi medioevali 8) Milano 1977, S. 357-394, hier: S. 377, 384.

Überblickt man die Stellenbesetzungen vakanter Kuratbenefizien im Erzbistum Trier, so lagen Wahl und Präsentation von Pfarrgeistlichen an klösterlichen und stiftischen Pfarrkirchen - gleichgültig, ob diese inkorporiert waren oder zu Eigen besessen wurden - seit der Reformzeit bei Abt und Propst; die förmliche Einführung in das mit dem Benefizium verbundene geistliche Amt nahmen der Bischof oder der Archidiakon mit der Übertragung der *cura animarum* vor (*collatio*)⁸⁴⁶). Dasselbe Verfahren ist seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts für laikale Patronatsherren überliefert⁸⁴⁷).

Die Präsentation des Kandidaten an Bischof oder Archidiakon konnte neben der persönlichen Vorstellung schriftlich erfolgen⁸⁴⁸). Abt Wilhelm von St. Trond bat als Patronatsherr von Pommern 1263 den Trierer Archidiakon Heinrich von Bolanden, den diesem vom Himmeroder Abt präsentierten Kandidaten in die durch Tod des Trierer Kanonikers und Pfarrers (*investitus*) Friedrich von Pommern vakant gewordene Pfarrkirche von Pommern zu investieren. Weil die Gemeinde mit einem geeigneten, klugen und sittsamen Pfarrer seelsorgerisch versorgt werden müsste (*quod predicta ecclesia provideatur de sacerdote idoneo scientia et moribus commendato, qui personaliter deserviat in eadem ac populo sibi commisso preesse valeat et prodesse*), er - Wilhelm - aber keine Kompetenz besäße, aus der Vielzahl der Trierer Priester auszuwählen, habe er dem Himmeroder Abt die Ausübung seines Präsentationsrechts übertragen. Der Abt von Himmerod sollte daher dem Trierer Archidiakon den zu präsentierenden Priester schriftlich vorstellen (*ducere per suas litteras presentandum*), dem dann die *cura animarum* sowie die *cura reliquiarum* feierlich übertragen werden sollten⁸⁴⁹).

Die Präsentation des Kandidaten mußte nach dem Kirchenrecht innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen: Sechs Monate galten für Laienpatrone, vier Monate für

⁸⁴⁶) Pfarrer: DH.III. 54; EVRARD, Les Évêques de Verdun (wie Anm. 29) S. 103 Nr. 49 (1040), S. 122-124 Nr. 59 (1047-1052) = BLOCH, S. Vanne (wie Anm. 284) S. 50-53 Nr. 43 (1046-1052); LESORT, Saint-Mihiel (wie Anm. 27) S. 168-171 Nr. 45 (1076-1087); LALORE, Collection de Troyes 7 (wie Anm. 248) S. 54 Nr. 30 (1137-1163); PARISSÉ, Les Évêques de Metz B (wie Anm. 29) S. 86-88 Nr. 39 (1137). Vikare: Lesort, Saint-Mihiel (wie Anm. 27) S. 171-174 Nr. 146 (1088); Evrard, Les Évêques de Verdun (wie Anm. 29) S. 159f. Nr. 78 (1094), S. 164f. Nr. 80 (1098); D'HERBOMEZ, Cartulaire de Gorze (wie Anm. 27) S. 261f. Nr. 149 (1126). - Vgl. AVRIL, Le gouvernement (wie Anm. 3) S. 147f., 651, 653; KURZE, Pfarrerwahlen (wie Anm. 19) S. 314ff., 434ff.; SCHWARZ, Römische Kurie (wie Anm. 424) S. 131f. mit Anm. 14, S. 139f. Eine Ausnahme stellte Bayeux dar, wo auf die Präsentationspflicht verzichtet wurde, vgl. Avril, Recherches (wie Anm. 3) S. 470. - Zum kirchenrechtlichen Unterschied zwischen der Präsentation durch den Patronatsherren und der Kollation durch den Bischof siehe SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat (wie Anm. 57) S. 107 mit Anm. 169, 170; FALKENSTEIN, Berensberg (wie Anm. 434) S. 22.

⁸⁴⁷) BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 136-138 Nr. 101 (1173-1189). - Das sich in der Rechtspraxis entwickelnde Patronatsrecht verhinderte die Aufnahme der Dekretale "Dilecti" (1 Comp. 3.33.24, JL 14085) in den Liber Extra, mit der Alexander III. die bischöfliche Kollation eines mit einem Patronatsrecht verbundenen Benefiziums ohne vorherige Präsentation durch den Patron für rechtmäßig erklärt hatte. Vgl. die Kommentare zu X 3.38.14, X 3.38.21. - Vgl. LANDAU, Ius Patronatus (wie Anm. 18) S. 150ff.; SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat (wie Anm. 57) S. 108.

⁸⁴⁸) VAN WERVEKE, Cartulaire de Marienthal 1 (wie Anm. 305) S. 69f. Nr. 85 (1263 Apr. 9).

⁸⁴⁹) LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 3 (wie Anm. 14) S. 28f. Nr. 17 (1263 Okt. 10).

geistliche Patrone⁸⁵⁰). Die vom 4. Laterankonzil des Jahres 1215 beklagte absichtliche Verzögerung der Besetzung vakanter Pfarrstellen durch Patronatsherren, um in der Zwischenzeit die Einkünfte aus der Pfründe selbst nutzen zu können⁸⁵¹), ist FRIEDRICH W. OEDIGER für das Bistum Köln bekannt⁸⁵²), jedoch in Trier wie in den Diözesen Salzburg und Passau⁸⁵³) urkundlich nicht faßbar. Mit der Beurkundung von Wahl, Präsentation und Übertragung der *cura animarum* wurde vielmehr die Zuweisung einer *portio congrua* gefordert oder eine neue Pfründe für den Priester festgelegt⁸⁵⁴).

Wurde eine Kirche einem geistlichen Institut inkorporiert, das zuvor nicht das Präsentationsrecht über diese Kirche besaß, so blieb mancherorts das Präsentationsrecht des geistlichen oder weltlichen Patronatsherrn für den in der Pfarrei funktionierenden Vikar gewahrt⁸⁵⁵), andernorts wurde es vom Patron zugunsten des neuen (juristischen) Pfarrherren aufgegeben⁸⁵⁶). 1219 mußte sich der Domdekan oder ein anderer ihm unterstellter Domkanoniker zum Abt von St. Eucharius begeben, um das Pfarramt (*personatus*) der St. Gervasiuskirche in Trier vom Abt zu empfangen. Der Abt wollte als Patron (*patronus*) seiner Rechte (*iura, ius patronatus*) nicht verlustig gehen, nachdem er dem Domkapitel das Pfarramt (*personatus*) auf Bitten des Trierer Erzbischofs übertragen hatte⁸⁵⁷). In diesem Falle mußte sich der Domdekan für das Domkapitel, dem die Kirche durch die Übertragung des Personats *ad usum refectorii* inkorporiert worden war⁸⁵⁸), dem Patron vorstellen und nicht der Vikar. Ein tatsächliches Widerspruchsrecht wird der Abt von St. Eucharius nicht gehabt haben. Das Motiv, sich das Präsentationsrecht im Falle einer Inkorporation gleichwohl zu bewahren, wird vielmehr materieller Art gewesen sein, wie es 1231 für St. Maximin belegt ist.

In diesem Jahr inkorporierte Erzbischof Theoderich von Trier auf Bitten der Patronatsherren, des St. Maximiner Abtes und Konvents, die Pfarrkirche von Thalfang

⁸⁵⁰) Vgl. LANDAU, *Ius Patronatus* (wie Anm. 18) S. 171-174. Im Aachener Land waren 40 Tage üblich, vgl. FALKENSTEIN, Berensberg (wie Anm. 434) S. 43f., 79 mit Anm. 186.

⁸⁵¹) Const. conc. quart. Lat. (wie Anm. 34) S. 84f. c. 45: *In quibusdam provinciis ecclesiarum patroni et advocati seu vicedomini se in tantam insolentiam erexerunt quod non solum, cum vacantibus debet ecclesiis de pastoribus idoneis provideri, difficultates ingerunt et malitias, verum etiam de possessionibus et aliis bonis ecclesiasticis pro sua voluntate presumunt et, quod horrendum est dicere, in necem prelatorum prorumpere non formidant ... prohibemus expresse ne patroni vel advocati seu vicedomini super premissis de cetero plus usurpent, quam reperitur in iure permissum, et si contra presumpserint, per severitatem canonicam districtissime compescantur ...*

⁸⁵²) Vgl. NEUSS/OEDIGER, Köln (wie Anm. 779) S. 228.

⁸⁵³) Vgl. MIERAU, *Vita communis* (wie Anm. 5) S. 249f.

⁸⁵⁴) BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 646-648 Nr. 589 (1155 Apr. 29); A. LESORT, *Les chartes du Clermontois conservées au musée Condé à Chantilly (1069-1352)* (Publications de la société des lettres, sciences et arts de Bar-le-Duc, II. Documents pour servir à l'histoire du Barrois, 3. Les Chartres du Clermontois) Paris 1904, S. 58-63 Nr. 3 (1157); Beyer, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 271f. Nr. 339 (1228/1229 Febr.).

⁸⁵⁵) WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 363-365 Nr. 264 (1272 Jan. 12). - Vgl. auch unten Anm. 874f.

⁸⁵⁶) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 335 Nr. 426 (1231 Apr. 4); WAMPACH, LuxUB 6 (wie Anm. 25) S. 237-239 Nr. 770 (1299 Sept. 10).

⁸⁵⁷) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 95 Nr. 98 (1219 Feb. 6).

⁸⁵⁸) Vgl. dazu: PETKE, Eigenkirche (wie Anm. 12) besonders S. 379-387.

dem Zisterzienserinnenkloster St. Helena in der Trierer Vorstadt Löwenbrücken. Da jene Einkünfte der Kirche, die St. Maximin (als Patron) bis dahin gewöhnlich empfangen hatte, der Abtei weiterhin reserviert blieben, konnten die Zisterzienserinnen nur über das Benefizium des Pfarrers, nicht aber über das gesamte kirchliche Einkommen verfügen. Die Wahl einer geeigneten Person für das Vikariat lag bei der Vorsteherin des Frauenkonvents. Diesem Priester mußte der jeweilige Abt von St. Maximin *sine aliqua contradictione* die Kirche und die *cura animarum* übertragen, der daraufhin dem Archidiakon zu präsentieren war⁸⁵⁹). Wahl und Präsentation des Priesters lagen in verschiedenen Händen. Dem juristischen Pfarrherrn kam das Recht zu, einen geeigneten Priester für seine Stellvertretung in der Seelsorge auszuwählen. Der Patronatsherr verpflichtete sich, die Wahl widerspruchlos anzuerkennen und den Kandidaten dem Archidiakon zu präsentieren. Der Vorteil des Patrons bei dieser Abmachung lag vor allem in der Wahrung seiner bisherigen kirchlichen (Zehnt)einkünfte⁸⁶⁰).

Gelegentlich kam es vor, daß der scheidende Inhaber einer Pfarrei seinen Nachfolger dem zuständigen Archidiakon vorschlagen konnte⁸⁶¹). Auch konnte ein Pfarrherr einen ihn vertretenden Vikar benennen, der mit Zustimmung der Patronatsherren vom Archidiakon in die Kirche investiert wurde. Pfarrer und sogar auch Vikare hatten in diesen Fällen die Möglichkeit, eine ihnen nahestehende Person mit einer Pfründe zu versorgen. So konnte der Kleriker und Magister Peter von Aspelt, Sohn des Trierer Bürgers Gerard von Aspelt, anlässlich seiner Bestellung zum Pfarrer von Bartringen 1278 seinen Verwandten, den Dekan Paulinus von Aspelt, zu seinem Stellvertreter bestimmen. Gleichwohl sollten die Patronats- und Präsentationsrechte der Patrone - der Konventualen von Marienthal, vom Hl. Geistkloster in Luxemburg sowie der Herren von Esch und Bartringen - gewahrt werden⁸⁶²). Andernorts wurde bei der Pfarrstellenbesetzung die Vertretung durch einen Vikar von vornherein ausgeschlossen und der Pfarrer verpflichtet, die Seelsorge selbst auszuüben und in der Pfarrei beständig anwesend zu sein⁸⁶³). Die Präsentation eines Verwandten auf eine vakante Pfarrkirche unterlag zuweilen der besonderen archidiakonalen Kontrolle. Als der Patron Nikolaus von Simmern seinen Verwandten, den Kleriker Friedrich, auf die vakante Pfarrkirche in Siebenborn-Simmern präsentierte, räumte der Offizial des Trierer Archidiakons zunächst eine Frist für alle ein, die glaubten, ein Recht auf die Kirche zu haben. Obwohl bis zum gesetzten Termin, dem 7. Januar 1301, niemand einen Anspruch auf das freie Benefizium erhob, wartete der Offizial zwei

⁸⁵⁹) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 335 Nr. 426 (1231 Apr. 4).

⁸⁶⁰) Siehe Abschnitt 'Patronatsherren', S. 229-248. Vgl. auch unten Anm. 875.

⁸⁶¹) WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 206f. Nr. 144 (1269 Juli 31); LHA Kobl. Best. 132 Nr. 377 (1306 Dez. 6).

⁸⁶²) WAMPACH, LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 563f. Nr. 457 (1278 Aug. 4). - Vgl. VAN WERVEKE, Cartulaire de Marienthal I (wie Anm. 305) S. 147f. Nr. 173 (1282 Dez. 17).

⁸⁶³) LHA Kobl. Best. 18 Nr. 39, GOERZ, MrhReg 4 (wie Anm. 28) S. 386 Nr. 1716 (1290 Jan. 2).

weitere Tage ab, um erst dann, als sich wiederum keiner meldete, Friedrich von Simmern dem Achidiakon zur Investitur zu empfehlen⁸⁶⁴).

Das Bemühen weltlicher Patrone, die ihnen auf besondere Weise verbundenen Kleriker mit Seelsorgebenefizien zu versorgen, ist in Trier und Metz seit der Mitte des 13. Jahrhunderts durch Patronatsstreitigkeiten, Präsentationen⁸⁶⁵) oder auch durch päpstliche und erzbischöfliche Provisionsurkunden bezeugt⁸⁶⁶). Bei Altaristen, die über kein *beneficium cum cura* verfügten, entfiel die Präsentation des Kandidaten an den Ordinarius loci, so daß mit solchen Pfründen ohne Schwierigkeiten Verwandte versorgt werden konnten, wie es für das Kollegiatstift Münstermaifeld 1233 bezeugt ist. Der verstorbene Kanoniker Albero und dessen Kleriker Konrad hatten den Marienaltar mit einem Haus und einem zugehörigen Garten, vierzehn Tagwerk Land und 27 Mark dotiert, *ut sacerdoti in dicto altari cottidie celebranti memoratorum bonorum beneficium administretur*. Dieses Benefizium, das der genannte Albero seinem Kleriker Konrad zugewiesen hatte, sollte nach dessen Tode seinem Neffen Albero und nach dessen Tode dem anderen Sohn seiner Schwester Golda, Johann, zukommen⁸⁶⁷).

Gegen die allmählich immer stärker werdende Einflußnahme von Papst und Erzbischof auf die Besetzung von Trierer Niederkirchen konnte sich das Benediktinerkloster St. Eucharius 1253 erfolgreich zur Wehr setzen, indem Innozenz IV. dem Konvent das Recht der freien Besetzung seiner Patronatspfründen ohne Rücksicht auf etwa mit päpstlichen Urkunden (Provisionen) erscheinende Kandidaten zusicherte⁸⁶⁸).

Daß geistliche Patrone ihre vakanten Patronatskirchen bevorzugt mit Freunden oder Verwandten ihrer Konventualen besetzten, deren Familien das Kloster oder Stift mit frommen Stiftungen bedachten, ist wahrscheinlich⁸⁶⁹). Eine prosopographische

⁸⁶⁴) VAN WERVEKE, Inventaire d'Ansembourg (wie Anm. 101) S. 6 Nr. 13 (1301 Jan. 10). Siebenborn-Simmern (auch Septfontaines), AD Longuyon nō.

⁸⁶⁵) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 582f. Nr. 774 (1243 Juli 6); WAMPACH, LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 176f. Nr. 172 (1254 Apr. 11); ders., LuxUB 6 (wie Anm. 25) S. 326f. Nr. 858 (1302 Jan. 30); VON HAMMERSTEIN-GESMOLD, Urkunden und Regesten (wie Anm. 296) S. 70-73 Nr. 154 (um 1285), S. 79f. Nr. 163 (1291 Sept. 28); LHA Kobl. 701 A VII 1 Nr. 226 S. 89 Nr. 13, Wampach, LuxUB 6 (wie Anm. 25) S. 269f. Nr. 801 (1300 Sept. 19).

⁸⁶⁶) WAMPACH, LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 21f. Nr. 21 (1248 Mai 25), S. 65 Nr. 66 (1250 Aug. 30), S. 109f. Nr. 106 (1252 Mai 6), S. 488 Nr. 452 (1264 Jan. 31), S. 492-494 Nr. 456 (1264 Febr. 1); BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 711 Nr. 950 (1248 Juni 3); VON HAMMERSTEIN-GESMOLD, Urkunden und Regesten (wie Anm. 296) S. 19f. Nr. 52 (1204 März 6).

⁸⁶⁷) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 383 Nr. 491 (1233). Münstermaifeld, AD Karden nō. - Vgl. auch die testamentarische Verfügung über Güter zugunsten des St. Kastorstifts im Kleinarchidiakonats Koblenz (AD Karden nō) zur Errichtung eines Altars durch den dortigen Stiftsherrn Magister H(einrich) von Wesele, ebd., S. 49f. Nr. 44, SCHMIDT, Quellen zur Geschichte des St. Kastorstiftes 1,1 (wie Anm. 26) S. 26f. Nr. 47 (1216 Febr. 11).

⁸⁶⁸) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 877 Nr. 1186 (1253 März 12).

⁸⁶⁹) Für das Spätmittelalter kann K. SCHREINER, Sozial- und standesgeschichtliche Untersuchungen zu den Benediktinerkonventen im östlichen Schwarzwald (VeröffKommGeschLdkdeBaWü, Reihe B, Forsch. Bd. 31) 1964, besonders S. 135, einige wenige Belege anführen; vgl. auch SIEGLERSCHMIDT, Territorialstaat (wie Anm. 57) S. 18.

Untersuchung der Konvente und der von ihnen kirchenrechtlich abhängigen Pfarr- oder Vikarstelleninhaber liegt für Trierer Klöster und Stifte jedoch nicht vor und dürfte vor dem 15. Jahrhundert auch kaum erfolgversprechend sein. Vereinzelt erhellt die urkundliche Überlieferung Beziehungen, wie im Falle der Pfarrkirche von Deudesfeld. Der dort tätige Pfarrer resignierte 1205 seine Kirche zugunsten des Zisterzienserinnenkonvents St. Thomas an der Kyll, das sein Vater gegründet hatte und dem seine Schwester vorstand. Erzbischof Johann von Trier inkorporierte daraufhin dem Frauenkonvent die Kirche und erlaubte, die Seelsorge durch einen Ordensbruder versehen zu lassen⁸⁷⁰).

Eine Mitwirkung der Gemeinde bei Pfarrstellenbesetzungen ist in der linksrheinischen Diözese Trier nur vereinzelt überliefert. Entsprechend konstatiert Dietrich Kurze für Frankreich kaum wirkliche Gemeinderechte, und zwar weder bei der Klerikerbestellung noch bei der Vermögensverwaltung⁸⁷¹). Vorwiegend anhand von deutschen und italienischen Quellen kann Kurze genossenschaftliche Wahl- und Einsetzungsformen beschreiben.

Seit der vierten Dekade des 13. Jahrhunderts erscheinen Trierer Landpfarrer in zunehmenden Maße selbst als Urkundenaussteller⁸⁷²). Seit dieser Zeit gewinnt man auch einen genaueren Einblick in den formalen Ablauf eines Investiturverfahrens, dessen Instanzenweg schriftlich fixiert wurde. Als der Schola ster von St. Simeon in Trier die Pfarrei zu Schüttringen im Juli 1265 aufgab, resignierte er die Pfarrkirche in die Hände des zuständigen Trierer Archidiakons⁸⁷³). Der Archidiakon investierte kurz darauf, am 2. August desselben Jahres, den Abt der Altmünsterabtei in Luxemburg mit dem Meßbuch (*cum libro*) in die vakante Kirche von Schüttringen⁸⁷⁴). Die Altmünsterabtei war bereits seit 1226 Pfarrherr von Schüttringen, hatte jedoch das Stellenbesetzungs- und das Zehntrecht des St. Maximiner Abtes anerkannt⁸⁷⁵). Der Archidiakon trug noch am Tag

⁸⁷⁰) BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 261f. Nr. 222 (1205).

⁸⁷¹) Siehe oben Anm. 776. - Vgl. auch KURZE, Pfarrerwahlen (wie Anm. 19) besonders S. 51-57, 290, 479-484.

⁸⁷²) BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 91 Nr. 92 (1218), S. 490 Nr. 645 (1240), S. 617f. Nr. 826 (1245 Mai), S. 873 Nr. 1176 (1252), S. 234 Nr. 998 (1253 März 25), S. 999f. Nr. 1384 (1257); GOFFINET, Cartulaire d'Orval (wie Anm. 251) S. 220f. Nr. 187 (1231 Dez.); ders., Cartulaire de Clairefontaine (wie Anm. 452) S. 45 Nr. 38f. (1265 Apr.); WAMPACH, LuxUB 2 (wie Anm. 25) S. 535 Nr. 481 (1245 Nov.); ders., LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 451f. Nr. 418 (1263 Jan. 3); ders., LuxUB 4 (wie Anm. 25) S. 31 Nr. 19 (um 1266), S. 133f. Nr. 87 (1268 Dez. 5), S. 341f. Nr. 248 (1271 Aug. 8), S. 464 Nr. 367 (1276 Jan. 2); ders., LuxUB 6 (wie Anm. 25) S. 180-182 Nr. 723 (1298 Juni 30); BRASSE, UB Gladbach (wie Anm. 547) S. 91f. Nr. 137 (1294 Dez. 25); VAN WERVEKE, Cartulaire de Marienthal 1 (wie Anm. 305) S. 89f. Nr. 109 (1267 Nov. 21); VON HAMMERSTEIN-GESMOLD, Urkunden und Regesten (wie Anm. 296) S. 70-73 Nr. 154 (um 1285), S. 98f. Nr. 201 (1300 Nov. 18).

⁸⁷³) WAMPACH, LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 572f. Nr. 510 (1265 Juli 10).

⁸⁷⁴) LHA Kobl. Abt. 701 A VII 1 Nr. 226 S. 974, StA Trier Archivium Maximinianum XII S. 112, WAMPACH, LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 578f. Nr. 516 (1265 Aug. 2).

⁸⁷⁵) Siehe bei Anm. 568. - Die Altmünsterabtei als Pfarrherr mußte dem Patron, dem St. Maximiner Abt, *fidelitas* und dem Archidiakon die *iura pastoralia* schwören sowie anderen Prälaten die *debita* leisten, LHA Kobl. Abt. 701 A VII 1 Nr. 223 S. 366, A VII 1 Nr. 226 f. 972 (Chartular St. Maximin), WAMPACH, LuxUB 3

der - schriftlich vorgenommenen - Investitur dem an der Pfarrkirche in Contern residierenden Landdekan von Remich auf, den Luxemburger Abt ohne Zögern und unter Strafe der Suspension bei Zuwiderhandlung in sein Amt einzuführen⁸⁷⁶). Die Investitur wurde dann vom Landdekan persönlich unter Zeugen in der vakanten Kirche vorgenommen. Am 4. August 1265 erklärte der Landdekan von Remich, daß er Abt Arnold von der Altmünsterabtei in Luxemburg in Gegenwart des Dekans von Luxemburg, des Trierer Domherrn Johannes von Berg, des Magisters H(einrich), Scholaster von Luxemburg, und des Klerikers Ph(ilipp), Rektor der Victorkirche in Trier, in sein Amt eingeführt habe⁸⁷⁷). Abt Heinrich von St. Maximin teilte wenige Tage später mit, Abt Arnold als Pfarrer in die vakante Pfarrkirche von Schüttringen investiert zu haben, welcher ihm daraufhin die *fidelitas* geleistet habe. Dies sei in seiner Abtsstube im Kloster St. Maximin in Gegenwart eines Kanonikers und zweier Pfarrer geschehen⁸⁷⁸). Am 21. August schließlich investierte der zuständige Archidiakon den ihm vom Abt und Konvent zu St. Maximin präsentierten Kaplan der Gräfin von Luxemburg, Johannes von Sandweiler, in die Kirche von Schüttringen⁸⁷⁹), der als *curatus seu vicepastor* ein Drittel vom Groß- und Kleinzehnten der Pfarrei erhalten sollte⁸⁸⁰).

Das Investiturverfahren ist auch 1282/3 in den Pfarreien Beckerich und Löff bezeugt⁸⁸¹). Die Investitur war bei der Vergabe von *beneficia sine curis* einfacher: Kapläne und Altaristen wurden dem Ortspfarrer präsentiert und vom Patron in den Besitz ihrer Pfründe eingewiesen. Gleichwohl konnte vereinzelt die bischöfliche Kollatur von Altarbenefizien vorkommen⁸⁸²).

Als Investitursymbol begegnet in Trier das Meßbuch - fast immer schlicht *liber* genannt - erstmals 1262, als der Propst des Augustinerchorherrenstifts Sankt Annual in

(wie Anm. 25) S. 331 Nr. 306 (1259 Sept. 15); ebd., S. 331f. Nr. 307 (1259 Sept. 16). - Über die vor 1265 erfolgte Besetzung des Vikariats von Schüttringen mit dem Trierer Kanoniker von St. Symeon durch den Patron St. Maximin liegen keine Nachrichten vor.

⁸⁷⁶) LHA Kobl. Abt. 701 A VII 1 Nr. 226 S. 976, StA Trier Archivium Maximinianum XII S. 1111, WAMPACH, LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 579 Nr. 517. - Vgl. auch: VAN WERVEKE, Cartulaire de Marienthal 1 (wie Anm. 305) S. 112f. Nr. 138 (1276 Febr. 4); Wampach, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 320f. Nr. 301 (1289 Aug. 31).

⁸⁷⁷) LHA Kobl. Abt. 701 A VII 1 Nr. 226 S. 977, StA Trier Archivium Maximinianum XII S. 112, WAMPACH, LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 579f. Nr. 518 (1265 Aug. 4). - Vgl. ders., LuxUB 6 (wie Anm. 25) S. 260f. Nr. 793 (1300 Juli 2).

⁸⁷⁸) LHA Kobl. Abt. 701 A VII 1 Nr. 226 S. 973, StA Trier Archivium Maximinianum XII S. 110, WAMPACH, LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 580 Nr. 519.

⁸⁷⁹) LHA Kobl. Abt. 701 A VII 1 Nr. 220 f. 96' Nr. 71, A VII 1 Nr. 222 f. 259 Nr. 143, A VII 1 Nr. 223 f. 365, 367, A VII 1 Nr. 226 S. 990, WAMPACH, LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 580f. Nr. 520 (1265 Aug. 21).

⁸⁸⁰) Siehe oben Anm. 368.

⁸⁸¹) Beckerich: VAN WERVEKE, Cartulaire de Marienthal 1 (wie Anm. 305) S. 147f. Nr. 173 (1282 Dez. 17), S. 149 Nr. 175 (1283 Jan. 8), S. 149f. Nr. 176f. (1283 März 19), S. 150f. Nr. 178 (1283 Apr. 26). - Löff: LHA Kobl. Best. 132 Nr. 377 (1306 Dez. 6), Nr. 59 (1306 Dez. 6), Nr. 378 (1306 Dez. 8), Nr. 379 (1306 Dez. 8), Nr. 380 u. 93 (1306 Dez. 13), Nr. 381 (1306 Dez. 18). - Zum Investiturverfahren vgl. HINSCHUIS, Kirchenrecht 2 (wie Anm. 47) S. 273-275; WIRTZ, Donum (wie Anm. 47) S. 128.

⁸⁸²) WERMINGHOFF, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 434) S. 166; NEUSS/OEDIGER, Köln (wie Anm. 779) S. 205; FALKENSTEIN, Berensberg (wie Anm. 434) S. 39f. - Vgl. oben Anm. 422-424.

Metz den Pfarrer der Pfarrkirche von Arlon, Johannes von Kōrich, in die vakante Pfründe des verstorbenen Trierer Kanonikers Gerard von Daun investierte⁸⁸³). Andere Investiturhandlungen - wie die Entgegennahme des Baretts oder der Kirchenschlüssel in den spätmittelalterlichen Städten Goslar⁸⁸⁴) und Lüneburg⁸⁸⁵) oder das Berühren der vier Altarseiten oder des Glockenseils⁸⁸⁶) - sind an Trierer Landkirchen für das Hochmittelalter nicht überliefert. Mit der Übergabe des Missale, in dem die Pfarrgüter der Kirche verzeichnet sein sollten⁸⁸⁷), wurde der Pfarrer in Amt und Benefizium eingewiesen.

Daraufhin leistete der Priester dem Patron oder, war er Vikar, dem Pfarrherrn den Eid (*fidelitatem jurare*). Den Besitz von sieben Kirchen in seiner Umgebung ließ sich das Kloster Saint-Blin, ein Priorat von Saint-Bénigne in Dijon, 1122 von Bischof Ricuin von Toul bestätigen. Die Mönche sollten zwei Teile der gesamten Einkünfte der Toulser Kirchen erhalten, von den Oblationen, den Zehnten, den Messen für Verstorbene am dreißigsten Tage nach ihrem Tode (*tricenarii*) sowie den Einnahmen von Sepultur *et alia beneficia*. War eine der Kirchen zu besetzen (*presbiter fuerit ponendus*), bekam der dem Bischof präsentierte Pfarrer in Gegenwart des Priors und der Mönche die *cura animarum* vom Bischof übertragen. Dem Pfarrer (*incuratus autem et investitus presbyter*) sollten zuvor in der Pfarrkirche Amtsgewalt und Benefizium zugewiesen werden (*potestas habere vel ulla portio accipere*). Er mußte dann nach Saint-Blin kommen, um dem Prior und dem Konvent den promissorischen Eid zu leisten, daß er der Pfarrkirche die Treue halten und die den Mönchen zustehenden Pfarreieinnahmen *bona fide* bewahren und bestrebt sein werde, letztere eher zu vermehren als zu vermindern. Für den Fall aber, daß es sich um einen *infidelis et corruptus* handelte, sollten der Prior und der Konvent den Priester absetzen (*removere*) und stattdessen dem Bischof einen anderen präsentieren⁸⁸⁸).

1199 trafen die Abteien Saint-Mihiel und Lisle-en-Barrois, die im Streit über das Patronatsrecht (*patronatus*) der Kirche in Condé gelegen hatten, folgende Regelung: Zwei Drittel des Zehnten der Villa Condé, die Saint-Mihiel seit altersher besaß, sollten der Abtei erhalten bleiben, alle übrigen Einkünfte der Kirche aber zu gleichen Teilen beiden

⁸⁸³) WAMPACH, LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 415 Nr. 383 (1262 Juni 25). Die Investitur Johannes von Kōrichs blieb nicht unangefochten, siehe Wampach, LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 432f. Nr. 400 (1262 Okt. 4). - Vgl. auch: LHA Kobl. Best. 701 A VII 1 Nr. 226 S. 974, Wampach, LuxUB 3 (wie Anm. 25) S. 578f. Nr. 516 (1265 Aug. 2); VAN WERVEKE, Cartulaire de Marienthal 1 (wie Anm. 305) S. 112f. Nr. 138 (1276 Febr. 4), S. 149 Nr. 175 (1283 Jan. 8), S. 216f. Nr. 240 (1298 Nov. 7); LHA Kobl. Best. 701 A VII 1 Nr. 223, nach f. 382 (unter Signy), Nr. 224 f. 17 Nr. 30, Wampach, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 397 Nr. 385 (1291 Jan. 10).

⁸⁸⁴) GRAF, Niederkirchenwesen (wie Anm. 6) S. 188, 191f.

⁸⁸⁵) Vgl. G. MATTHAEI, Die Vikariienstiftungen der Lüneburger Stadtkirchen im Mittelalter und im Zeitalter der Reformation (StudKirchengNdSachs 4) 1928, S. 25.

⁸⁸⁶) Vgl. A. SCHARNAGL, Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreites (KirchenrechtlAbhh H. 56) 1908, S. 3, 95; FALKENSTEIN, Berensberg (wie Anm. 434) S. 38.

⁸⁸⁷) Siehe oben Anm. 704.

⁸⁸⁸) DOUCHE, Actes de Pibon (wie Anm. 30) S. 332-334 Nr. 101. - Vgl. LALORE, Collection de Troyes 7 (wie Anm. 248) S. 93f. Nr. 66 (1174). Zum promissorischen Eid vgl. unten Anm. 893.

Abteien zustehen, *sive oblationibus sive decimis sive in dote altaris, aragiis etiam et censibus*. Der (jährliche) Zins für das (in der Regel alle vier Jahre anfallende) *cathedraticum*⁸⁸⁹) - war jeweils zur Hälfte von beiden Konventen zu zahlen. Die Wahl des Vikars, *persona videlicet honesta, legitima ad hoc idonea*, stand der Abtei Saint-Mihiel zu, ohne daß hierzu die Abtei Lisle-en-Barrois befragt werden mußte. Der vom Bischof in die *cura animarum* eingesetzte Vikar hatte zuerst Lisle-en-Barrois, dann Saint-Mihiel den Treueeid über Pfarreieinnahmen und Rechte des Klosters zu leisten. Brach der *vicarius institutus* seinen Schwur, so durften ihn die Mönche von Lisle-en-Barrois aus dem Amt entfernen (*a vicaria remove*), und zwar ungehindert durch die Abtei Saint-Mihiel. Keines der beiden Klöster aber durfte ohne Zustimmung des anderen eine andere Person in die Pfarrkirche von Condé einsetzen⁸⁹⁰).

Seit dem 13. Jahrhundert liegen Selbstzeugnisse der Seelsorger über ihr Treueversprechen vor. So bezeugte 1267 Balduin, Propst von Chiny und Präsentierer (*praesentatus*) für die Pfarrkirche von Jamoigne, daß er von Abt und Konvent von Orval auf die Vikarie (*ad vicariam*) der Kirche von Jamoigne präsentiert und vom Trierer Archidiakon Dietrich von Blankenheim mit der *cura animarum* und mit der Kirche investiert worden sei. Weil er den Mönchen von Orval als seinen Herren und Patronen völlige Treue entgegenbringen wollte, bestätigte er, im Kapitel von Orval in Gegenwart von Abt und Konvent auf die hl. Evangelien geschworen zu haben, daß er ihnen getreulich ihr Recht bewahren werde. Auch sei er durch eine vom ehemaligen Trierer Archidiakon schriftlich fixierte und taxierte Pfründe versorgt⁸⁹¹).

Pfarrer und Vikar wurden laut der Texte der Jahre 1122 und 1199 in gleicher Weise in die Pfarrei eingesetzt und konnten allein aus einem Rechtsgrund abgesetzt werden. Der Eid erscheint in beiden Texten als einseitiges Treueversprechen des Priesters gegenüber dem geistlichen Patron (Eigenkirchenherren) beziehungsweise dem Pfarrherrn, das dem Kirchherrn Schutz vor einer willkürlichen Minderung der Pfarreieinnahmen bieten sollte. Der Wortlaut eines Priestereides ist aus dem hochmittelalterlichen Erzbistum Trier nicht überliefert. Die aus den Jahren 1240 und 1247 erhaltenen Statuten Geoffroys de Loudun, des Bischofs von Le Mans (1234-1255), überliefern drei Eidesformeln, die bei der bischöflichen Kollatur des Benefiziums in den Diözesen Le Mans und Rouen⁸⁹²) von

⁸⁸⁹) Siehe oben Anm. 796f.

⁸⁹⁰) LESORT, Saint-Mihiel (wie Anm. 27) S. 410-412 Nr. 140. - Vgl. DOUCHE, Actes de Pibon (wie Anm. 30) S. 317-319 Nr. 17 (1119-1120); PARISSE, Les Évêques de Metz C (wie Anm. 29) S. 77f. Nr. 41 (1173); GOFFINET, Cartulaire d'Orval (wie Anm. 251) S. 109f. Nr. 70 (1193); BEYER, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 280 Nr. 348 (1228 Juli).

⁸⁹¹) GOFFINET, Cartulaire d'Orval (wie Anm. 251) S. 432f. Nr. 417 (1267 Nov. 25). Zisterzienserkloster Orval, AD Longuyon nw; Jamoigne, AD Longuyon nw.

⁸⁹²) Vgl. O. PONTAL, Les statuts synodaux français du XIII^e siècle. T. 1: Les statuts de Paris et le synodal de l'Quest (XIII^e siècle), T. 2: Les statuts de 1230 à 1260 (Collection de documents inédits sur l'histoire de France section d'histoire médiévale et de philologie - série in-8^o vol. 9, 15) 1971/1983, hier: t. 2, S. 109-112, 145f.

Bischof und Priester gesprochen wurden. Danach mußte der Priester dem Bischof zuerst schwören, daß er (dem Patron) nichts für seine Wahl und Präsentation gegeben habe (assertorischer Eid), dann, daß er Gehorsam leisten, und schließlich, daß er die Güter der Kirche schützen und bewahren werde (promissorischer Eid)⁸⁹³). Weltlichen Herren hatte das 4. Laterankonzil von 1215 untersagt, von Klerikern einen Fidelitätseid zu verlangen⁸⁹⁴). Aus dem späten 15. Jahrhundert sind in der württembergischen Grafschaft Hohenlohe Klerikereide einschließlich des Treueschwurs gegenüber den weltlichen Patronen bezeugt, die sich jedoch allein auf die Temporalien der Kirche bezogen und ein lehensrechtliches Verhältnis begründeten⁸⁹⁵).

Die Frage, seit wann der Treueeid konstitutioneller Bestandteil der Einsetzung des Priesters in seine Pfarrei wurde, kann nicht sicher beantwortet werden⁸⁹⁶). Die Erklärung des Vikars zu Sommethone aus der Mitte des 13. Jahrhunderts deutet an, daß der Eid spätestens zu dieser Zeit als selbstverständlicher Bestandteil der Pfarrstellenbesetzung begriffen wurde. Der *presbiter vicarius perpetuus* von Sommethone erklärte gegenüber der Abtei Orval anlässlich des von seinem Pfarrherrn (*meus parochianus*) unrechtmäßig erhobenen Anspruchs auf bestimmte Güter, daß sein Pfarrherr in seiner und der Schöffen von Sommethone Gegenwart eingesetzt und den Eid geleistet habe⁸⁹⁷). Für die Annahme, der Priestereid sei für den Akt der Investitur spätestens seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts konstitutiv, sprechen auch die Kanones der Synode von Quest, die 1216 bis 1219 zusammengestellt wurden und die Nicolas Gellant, Erzbischof von Angers, 1262 rezipierte⁸⁹⁸). In Quest hielt man ausdrücklich fest, daß *nullus clericus patronis faciat iuramentum antequam sit episcopo presentatus*. Auch seien Benefizien in die Hände des Bischofs und nicht in die des Patrons zu resignieren⁸⁹⁹).

1.1. Terminologie der Urkundensprache

⁸⁹³) Ebd., S. 168f. Art. 87. Vgl. L. KOLMER, Promissorische Eide im Mittelalter (Regensburger Historische Forschungen 12) 1989, besonders S. 143-145.

⁸⁹⁴) Const. conc. quart. Lat. (wie Anm. 34) S. 82f. c. 43 - Vgl. PLÖCHL, Kirchenrecht (wie Anm. 51) S. 191.

⁸⁹⁵) H. NEUMAIER, Territorium und ius circa sacra. Die spätmittelalterlichen Priestereide in der Grafschaft Hohenlohe, in: BllWürttemKiG 82 (1982) S. 5-37, hier: besonders S. 18, 23f.

⁸⁹⁶) PARISSÉ, Recherches (wie Anm. 2) S. 569, stellt den Treueeid eher als festen Teil der Pfarreibesetzung dar. - Vgl. AVRIL, Le gouvernement (wie Anm. 3) S. 651, 653; KURZE, Pfarrerwahlen (wie Anm. 19) S. 527-531.

⁸⁹⁷) GOFFINET, Cartulaire d'Orval (wie Anm. 251) S. 307 f. Nr. 283 (1248 Sept.). Sommethone, AD Longuyon nw.

⁸⁹⁸) PONTAL, Les statuts synodaux français 1 (wie Anm. 892) S. 107f.

⁸⁹⁹) Ebd., S. 166 Art. 43 (1216-1219).

Im Zusammenhang mit dem Mietpriestertum erscheint das Verb *conducere* in der Bedeutung "mieten", "anwerben". Die eingangs im Zusammenhang mit der Stellenbesetzung zitierten Urkunden verwenden das Verb jedoch anstelle von *presentare*⁹⁰⁰). In diesem Sinn begegnet *conducere* in mehreren Trierer Urkunden. Erzbischof Arnold von Trier bestätigte 1171 die Inkorporation der Kapelle Saint-Étienne in die Abtei Gorze. Die Gorzer Mönche sollten das Recht haben, den Vikar auszuwählen, der, nachdem er dem Archidiakon und dem Bischof von Metz präsentiert worden war, die Pfarrseelsorge empfangen sollte (*qui vicarius ad archidiaconum et episcopum Mettensem conductus curam recipiet animarum*)⁹⁰¹). Der dem Archidiakon oder dem Bischof von Metz präsentierte Vikar (*vicarius conductus*) wurde in das geistliche Amt eingeführt und hatte die Pflicht, auf den Synoden anwesend zu sein, die bischöflichen Abgaben zu leisten und über die Spiritualien Rechenschaft abzulegen⁹⁰²).

Das Partizip *conductus* begegnet in substantivierter Form in bezug auf Priester und Kirchen. MICHEL PARISSÉ übersetzt den Begriff *conductus* mit dem Recht des Patrons, einen Pfarrer zu wählen und zu präsentieren⁹⁰³). Diese Definition bedarf der Ergänzung. Der Ausdruck *conductus* ist nicht allein für Pfarrer an Eigen- und Patronatskirchen belegt⁹⁰⁴), sondern auch für Vikare an inkorporierten Pfarrkirchen, wie weitere Beispiele zeigen. Als Bischof Ricuin von Toul der Abtei von Chaumousey die Kirche von Ambacourt *ad sustentationem paupertatis* 1119 inkorporierte, bestimmte er, daß der *presbiter* das *donum vicarie* empfangen und auf Präsentation des Abtes hin (*conductum*) die *cura* aus der Hand des Bischofs erhalten sollte⁹⁰⁵).

Nachdem Gräfin Sophie von Bar 1076 versucht hatte, die Kirche von Lâitre-sous-Amance der Kirche von Dommartin zu entziehen und der Abtei Saint-Mihiel zu

⁹⁰⁰) Vgl. oben Anm. 838, 842.

⁹⁰¹) D'HERBOMEZ, Cartulaire de Gorze (wie Anm. 27) S. 339-341 Nr. 201.

⁹⁰²) Vgl. LALORE, Collection de Troyes 4 (wie Anm. 248) S. 138f. Nr. 15 (971), S. 155f. Nr. 26 (1035); ders., Collection de Troyes 1 (wie Anm. 248) S. 23-26 Nr. 8f. (1140, 1143); DOUCHE, Actes de Pibon (wie Anm. 30) S. 317-319 Nr. 97 (1119-1120); BLOCH, S. Vanne (wie Anm. 284) S. 123-130 (Polyptychon 1040-1050); D'HERBOMEZ, Cartulaire de Gorze (wie Anm. 27) S. 251-253 Nr. 143 (1105).

⁹⁰³) Vgl. PARISSÉ, Recherches (wie Anm. 2) S. 564; WIRTZ, Donum (wie Anm. 47) S. 146f.; DU CANGE, Glossarium 2 (wie Anm. 458) S. 493: *conductus ius patronatus, quo quis electum a se presbyterum ad episcopum conducit seu praesentat, ut eo cura animarum investiat.*

⁹⁰⁴) Bischof Ricuin von Toul bestätigte in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts dem Kloster Molesme Schenkungen, die ihm die Herzöge Dietrich II. und Simon I. von Lothringen zukommen ließen: *Ad pacem itaque tuam tuorumque deinceps successorum tibi tueque in perpetuum possidenda ecclesie episcopali auctoritate confirmamus, in parochiali quidem ecclesia de Nancei duas partes decimarum in garbis et conductum exinde presbyterorum juxta quod ipsi antiquitus possidentes ecclesie tue concesserunt*, DOUCHE, Actes de Pibon (wie Anm. 30) S. 359f. Nr. 111 (1115-1124). - Vgl. weiter: Douche, Actes de Pibon (wie Anm. 30) S. 329-331 Nr. 100 (1122); PARISSÉ, Les Évêques de Metz B (wie Anm. 29) S. 48f. Nr. 22 (1128); D'Herbomez, Gorze S. 339-341 Nr. 201 (1171); BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 455-457 Nr. 400 (um 1100), S. 646-648 Nr. 589 (1155 Apr. 29); WAMPACH, LuxUB 1 (wie Anm. 25) S. 596-600 Nr. 426 (1145 Mai 3); BRIDOT, Remiremont (wie Anm. 549) S. 197 Nr. 75 (1157); Archives du département de la Moselle, Metz, H 1028 S. 14-19 (Chartular Longeville 18. Jahrhundert), G. VOIGT, Bischof Bertram von Metz (1180-1212), in: JbGesLothrG 5,1 (1893) S. 1-91 [S. 67-89 Regesten], hier: S. 88 Nr. 205.

⁹⁰⁵) DOUCHE, Actes de Pibon (wie Anm. 30) S. 291-293 Nr. 90 (1119).

unterstellen⁹⁰⁶), geriet sie darüber in Streit mit der Äbtissin von Sainte Glossinde in Metz. Pibo von Toul schlichtete den Streit 1085 in der Weise, daß die Kirche in Laitre und die Burgkapelle von Amance dem Kloster Saint-Mihiel verbleiben sollte und dafür von Laitre der Äbtissin von Sainte Glossinde ein Zins gezahlt würde: *Sophia ... cartam itaque sibi fieri expetiit de libertate cellae, quam liberam feceram, laude capituli nostri, ab omni exactione, vicarium liberum, qui utriusque deserviret et cellae et capellae castri, qui etiam vicarius fidelitatem faceret abbati Sancti Michaelis de his quae essent sui juris, fidelitatem etiam abbatissae de his quae ad eam pertinerent, conductum vicarii abbati Sancti Michaelis benigne annuens et in perpetuum scripto assipulans. Cujus petitioni [sc. Bischof Pibo] libenter annuimus⁹⁰⁷.*

Der Begriff *conductus* ist demnach allgemeiner als Recht der Präsentation des Priesters an den Bischof zu deuten und nicht auf den Patronat einzuengen. Im Einzelfall ist darüber hinaus zu prüfen, ob *conductus*, abgeleitet von *conducere* = pachten, nicht auch das Recht der Vergabe einer Kirche an einen Priester zu Zins (Leihegebühr) bezeichnen könnte, wie einige weiter unten zu erläuternde Urkunden nahelegen⁹⁰⁸). Diese Art der Kirchenleihe (*ad firmam*) war seit dem 11. Jahrhundert ein Problem; eigenkirchenherrliche Verhältnisse wirkten im Erzbistum Trier noch bis in das 12. Jahrhundert hinein⁹⁰⁹).

Für den Akt der Wahl und der Präsentation ist in den Trierer Quellen seit dem frühen 11. Jahrhundert neben den Begriffen *electio/eligere* und *praesentatio/conducere* auch der Terminus *investitura* gebräuchlich⁹¹⁰). Bis in die Reformzeit hinein hatte die von weltlichen Eigenkirchenherren erteilte Investitur nicht allein eine Besitzeinweisung in das Kirchengut, sondern die Übertragung des Kirchenamtes selbst bedeutet⁹¹¹). Über die bei der Investitur zu beachtenden Schritte kam es noch in den letzten Dekaden des 12. Jahrhunderts (1173-89) zwischen dem Trierer Domkapitel und der Stifterfamilie der Kapelle Sankt Abrunculi, die an den Trierer Dom angebaut worden war, zum Streit. Der Domdekan wollte einen Priester ohne vorherige Wahl durch einen Angehörigen der Stifterfamilie in die Kapelle einsetzen (*instituere*). Die Nachkommen der Stifter waren anderer Meinung. Die *investitura* stünde gewiß dem Dekan zu, *nullum autem absque*

⁹⁰⁶) LESORT, Saint-Mihiel (wie Anm. 27) S. 150-157 Nr. 39 (Urkunde Bischof Pibos von Toul).

⁹⁰⁷) Ebd., S. 163-166 Nr. 43; DOUCHE, Actes de Pibon (wie Anm. 30) S. 114f. Nr. 94; LESORT, Saint-Mihiel (wie Anm. 27) S. 166-168 Nr. 44 (Urkunde Sophias von Bar). - Vgl. ebd., S. 264-266 Nr. 74, Graf Friedrich I. von Pfirt über Laitre-sous-Amance: ... *conductu et electione vicarii ... vicarium autem cum consilio nostro eligent et ad suscipiendam animarum curam ante episcopum Tullensem conducent.*

⁹⁰⁸) Vgl. unten Anm. 921-926, 990ff.

⁹⁰⁹) Siehe unten Abschnitt 'Kirchenleihe *ad firmam*', S. 360-362. Zu den Nachwirkungen der Eigenkirchenherrschaft vgl. oben bei Anm. 284, 548-551.

⁹¹⁰) GÜNTHER, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus 1 (wie Anm. 98) S. 111-115 Nr. 44 (1030); BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 455-457 Nr. 400 (um 1100), S. 583f. Nr. 527 (1142), S. 637f. Nr. 579 (1154), S. 646-648 Nr. 589 (1155 Apr. 29); BRIDOT, Remiremont (wie Anm. 549) Nr. 71 (1140-1161/1164); DF.I. 338 (1161 Sept.).

⁹¹¹) Vgl. SCHARNAGL, Investitur (wie Anm. 886) S. 2.

electione et representatione investiri debere. Man kam überein, daß das Recht der Wahl und der Präsentation der Familie und ihren Nachkommen zustünde und der Dekan keinen anderen Priester investieren dürfe als denjenigen, den diese erwählt und präsentiert hätten. Der Vorbehalt dieser Regelung traf die Eignung und Würde der präsentierten Person, die der Dekan zu examinieren hatte. Der so eingesetzte Priester sollte nicht nur Kaplan sein, sondern auch als Domvikar den Chordienst versehen⁹¹²).

Erst seit dem späten 12. Jahrhundert wurde der Begriff *investitura* in Trier nicht mehr als Synonym für Wahl und Präsentation eines geeigneten Kandidaten auf ein vakantes Pfarrbenefizium verwandt. Der Begriff wurde vielmehr ausschließlich, wie auch die oben angeführte Urkunde zeigt, für das geistliche Recht des Bischofs oder Archidiacons reserviert, mit der Übertragung der *cura animarum* den Priester in sein geistliches Amt einzuführen⁹¹³). An die Stelle der Termini *electio* und *praesentatio* trat seit dem frühen 13. Jahrhundert der umfassende Ausdruck *ius patronatus*⁹¹⁴). Im österreichischen Raum wurde seit etwa 1100 der Begriff *investitura* durch den Ausdruck *ius petitionis* ersetzt, der die Bitte des Eigenkirchenherren an den Bischof, dem vom Kircheneigentümer bestimmten Priester die Kirche zu verleihen, umschrieb⁹¹⁵).

2. Kirchenrechtliche Verbote von Mietpriestern, absolut ordinierten Priestern und Vikaren auf Zeit

Kanon 31 der in den Jahren 1085-1090 auf den Namen Gregors VII. in Südwestfrankreich gefälschten sogenannten 32-Titel-Synode⁹¹⁶) verbot allgemein das Mietpriestertum an Eigenkirchen: *Presbyteri non intrent ecclesias conducti pretio ad unum annum, sicut mercenarii, sed per manum episcopi vel archidiaconi gratio habeant, quamdiu recte eas regere poterint*⁹¹⁷). In der Diözese Toul war man dagegen in den 80er Jahren des 11. Jahrhunderts geneigt, *presbyteri conducti* ebenso wie die absolut Ordinierten notfalls zu dulden. Denn auf die Frage, wie mit denen zu verfahren sei, die ohne Titel geweiht worden seien, erhielt der Toulser Bischof Pibo von Urban II. die Antwort, daß eine solche Ordination den Verfügungen der hl. Canones widerspreche, es aber in der Entscheidung Pibos stünde, nach den Bedürfnissen der Kirche (*pro praesenti ecclesiae necessitate*) einige von ihnen in den empfangenen Weihen zu belassen⁹¹⁸).

⁹¹²) BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 136-138 Nr. 101 (1173-1189).

⁹¹³) WAMPACH, LuxUB 1 (wie Anm. 25) S. 731f. Nr. 523 (1187); GOFFINET, Cartulaire d'Orval (wie Anm. 251) S. 109f. Nr. 70 (1193); BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 178f. Nr. 136 (1194); ders., MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 66f. Nr. 64 (1218 März 23), S. 95 Nr. 98 (1219 Febr. 6), S. 108 Nr. 113 (1219), S. 108f. Nr. 113a (1219), S. 335 Nr. 426 (1231 Apr. 4). Die Reihe ließe sich beliebig fortsetzen.

⁹¹⁴) Vgl. oben Anm. 545-547.

⁹¹⁵) WAHRMUND, Kirchenpatronatsrecht (wie Anm. 194) S. 56ff.

⁹¹⁶) FOURNIER, Liber Tarraconensis (wie Anm. 54) S. 259-281.

⁹¹⁷) VON PFLUGK-HARTTUNG, Acta Pont. Roman. 2 (wie Anm. 47) S. 125-127 Nr. 161.

⁹¹⁸) Mansi 20, Sp. 676f. c. 6, Migne PL 151 Sp. 306f., JL 5409. - Vgl. CHOUX, Recherches (wie Anm. 47) S. 213 Nr. 46. Zum Stellenwert des Schreibens und seinem politischen Kontext vgl. besonders F.R. ERKENS,

Wenige Tage zuvor hatte der Papst im süditalienischen Melfi eine Synode gehalten, deren Beschlüsse über Simonie und Nikolaitismus er in seinem Brief an Pibo ebenfalls mitteilte⁹¹⁹). Kanon 9 dieser Synode verurteilte die *clerici acephali, qui morantur in curiis et viris et feminis ad sui ordinis dedecus subditi*, scharf⁹²⁰), also offenbar ohne Ordinationstitel lebende Kleriker.

In den Apokryphen ist das Adjektiv *conducticius* für den militärischen Bereich belegt im Sinne von "gedungene Heere" (*exercitus conducticii*)⁹²¹). Das Wort wurde in diesem Sinn auch vom Mainzer Konzil (813) verwandt. Kanon 13 schärfte ein, daß Kanoniker nach der Regel leben sollten: *Multa enim sunt negotia saecularia; de his tamen pauca perstrinximus. Ad que pertinet... pro aliquo saeculari conquestu praetio aliquem conducere*⁹²²). Der wohl früheste urkundliche Beleg in der Bedeutung "Lohnknecht" stammt von 1084⁹²³). Im Münsterland scheint das Wort zu Beginn des 13. Jahrhunderts ein Begriff der Urkundensprache für "Pachtland" gewesen zu sein⁹²⁴). Der Terminus *conductio* ist auch mit "Pacht" zu übersetzen, die die entgeltliche Nutzung einer Sache oder eines Rechts einschließlich der Fruchtziehung bezeichnet. Die Pacht ist eng verbunden mit dem aus dem römischen Recht stammenden Institut der Miete (*locatio* oder *conductio rei*), die den entgeltlichen und zeitlich begrenzten Gebrauch einer Sache gewährt und häufig die entgeltliche Nutzungsüberlassung der Arbeitskraft einer Person (Dienst- oder Werkvertrag: *locatio* oder *conductio operarum* und *operis*) einschließt⁹²⁵). Das römisch-rechtliche *conducere* = "pachten" hat sich in den fränkischen Formelsammlungen von Angers und Tours erhalten⁹²⁶).

Eugen III. bestimmte auf der Reimser Synode vom März 1148 in c. 10, daß Kirchen keinen Mietpriestern (*presbyteri conducti*) übertragen werden dürften. Die

Die Trierer Kirchenprovinz im Investiturstreit (PassHistForsch 4) 1987, S. 87f.; G. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bd. 4 (1085- 1096), 1903, S. 273. Die Fragen Pibos von Toul müssen aus dem Antwortschreiben des Papstes vom 15. September erschlossen werden.

⁹¹⁹) Vgl. ERKENS, Trierer Kirchenprovinz (wie vorherige Anm.) S. 88 Anm. 478.

⁹²⁰) Mansi 20, Sp. 723. - Vgl. FUCHS, Ordinationstitel (wie Anm. 825) besonders S. 247f., auch S. 97f., 183f., 252f.

⁹²¹) 1. Mac. 6, 29.

⁹²²) MGH Conc. 2,1 (1906) S. 264 Z. 22; rezipiert vom Mainzer Konzil 847, MGH Conc. 3 (1984), S. 168 Z. 19. Vgl. Paris (829), MGH Conc. 2,2 (1908), S. 630f. c. 28. - Siehe auch WIRTZ, Donum (wie Anm. 47) S. 142f.

⁹²³) J. ARONIUS, Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum Jahre 1273, 1887-1902, ND 1970, S. 69-71 Nr. 168: ... *nutrices quoque et conducticios servientes ex nostris licite habeant* [sc. die Juden].

⁹²⁴) Vgl. E. PHILIPPI, Osnabrücker Urkundenbuch Bd. 2: Die Urkunden der Jahre 1201-1250, 1896, S. 107 Nr. 145 (1222): ... *de agris conducticiis, qui Hurlande* [Pachtland] *dicuntur ... pro annua pensione ...*

⁹²⁵) Vgl. K.O. SCHERNER, Pacht, in: HRG 3 (1984) Sp. 1396-1450; P. TRENK-HINTERBERGER, Miete, in: HRG 3 (1984) Sp. 536-542.

⁹²⁶) Vgl. H. BRUNNER, Die Erbpacht der Formelsammlungen von Angers und Tours und die spätrömische Verpachtung der Gemeindegüter, in: ZRG Germ. Abt. 5 (1884) S. 69-83, ND in: Ders., Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts. Gesammelte Aufsätze, 1894, ND 1969, S. 661-676, hier: S. 664f.

weitergehende Forderung, jede Kirche solle ihren *proprius sacerdos* haben, der durch keinen anderen als den Bischof oder Archidiakon von der Leitung seiner Kirche abberufen werden könne, hatte eine ausreichende Dotierung der Kirche zur Bedingung⁹²⁷). Die Sustentationsbestimmung des Kanons war bereits auf dem Reimser Konzil 1131 ausgesprochen und von dem 2. Laterankonzil 1139 rezipiert worden⁹²⁸). Auch der Zeitgenosse Gerhoch von Reichersberg wollte keine *presbyteri conducti* in der Pfarrseelsorge dulden und malte mit drastischen Worten die Folgen aus, falls Mietpriester für die Verwaltung der Pfarrkirchen angeworben würden⁹²⁹). So bediente man sich auch im Bistum Troyes 1191 nicht eines gering zu entlohnenden Mietpriesters, um die Kirche von Chaast an der Aube, *que nulli sacerdoti per se sufficere poterat*, zu besitzen, sondern verlieh die Kirche zu ewigem Besitz dem Augustinerchorherrenstift Saint-Loup zwecks Unterstützung seines verarmten Priorats in Bucey-en-Othe, *ut capella Sancti Jacobi de Buceio et ecclesia de Charz unus sit prioratus et una parochia et ad unius spectet curam sacerdotis*⁹³⁰). Die aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts stammenden *Annales Rodenses* zogen dagegen für den Fall der Minderdotierung einen Umkehrschluß, indem sie den oben erwähnten c. 10 des Reimser Konzils vom Jahre 1148 folgendermaßen interpretierten: *Eugenius urbis Rome episcopus ... sacerdotes conducticios a pastoribus constitutos non annales sed stabilitos comprobavit et quod supportari possent iudicavit*⁹³¹). Es zeigt sich, daß die *Annales* jene *presbyteri conducti* als die von nicht residierenden Pfarrern auf Zeit eingesetzten Vikare identifizierten und ihre unbefristete Anstellung verlangten.

Kaum 10 Jahre später wurde 1157 in Reims Klage über befristet eingesetzte Priester geführt. Der Gedanke liegt nahe, daß ebenfalls Vikare gemeint waren, wenn es heißt, daß Stifte, Klöster oder *personae* aus Leichtfertigkeit oder sogar aus Habgier *mercenarii sacerdotes* in ihre Kirchen einsetzten und diese häufiger wechselten, *qui ipsi suas operas locant*; schließlich hätte das *ministerium animale* zu leiden. Weil es die Klöster, Stiftskirchen oder *personae* hinauszögerten, den ihnen anvertrauten *sacerdotes* die *cura animarum* übertragen zu lassen, *quo ab illis aliquid extorqueant*, bestimmte der Kanon, *ut, qui modo per totum archiepiscopatum sine cura sunt sacerdotes, praesentantibus eis, ad quos spectat usque ad instantem septuagesimam ab episcopis, si idonei viri fuerint, ecclesiarum curas suscipiant*, und daß künftig bei Vakanz einer Kirche

⁹²⁷) Mansi 21, Sp. 716, JL 10859. - Vgl. BOMBIERO-KREMENAC, Portio congrua (wie Anm. 16) S. 41, der hierin Mißbräuche in der Verwaltung klösterlicher Eigenkirchen sieht. Zum Begriff des *proprius sacerdos* siehe den gleichnamigen Aufsatz von AVRIL (wie Anm. 3) S. 481f.

⁹²⁸) Mansi 21, Sp. 460 c. 9 ordnet folgenden Kanon dem Reimser Konzil von 1131 zu: *Placuit etiam, ne conductitiis presbyteris ecclesiae committantur et unaqueque ecclesia, cui facultas suppetit, proprium habeat sacerdotem*. Dieser Kanon entspricht wörtlich c. 10 des 2. Laterankonzils 1139, siehe oben Anm. 61.

⁹²⁹) Siehe unten Abschnitt 'Mietgeistliche', S. 376-380.

⁹³⁰) LALORE, Collection de Troyes 1 (wie Anm. 248) S. 149f. Nr. 107.

⁹³¹) *Annales Rodenses*. Facsimile-uitgave. Van transcriptie, tekstkritische noten en een inleiding voorzien door P.C. BOEREN/W.A. PANHUYSEN, Assen 1968, S. 74 (zum Jahr 1131). Die Annalen behandeln die Geschichte der in der Provinz Limburg gelegenen Abtei Klosterrath (Rolduc) in den Jahren 1104-1157.

innerhalb von 40 Tagen ein Priester einzusetzen sei, dem der Bischof bald die *cura* zu übertragen habe. Sollten die Klöster, Stifte oder *personae* nicht innerhalb dieser Zeitspanne dem Bischof einen Priester präsentieren, würde durch den Bischof ein geeigneter Seelsorger eingesetzt werden, *sic enim et populus, quod ei expedit, stabilem habebit sacerdotem*⁹³²). Aus den *mercenarii sacerdotes* sollten *stabiles sacerdotes* werden, die alsbald zu ordinieren wären und denen - so kann erschlossen werden - auf Lebenszeit ein Teil der Pfarreieinnahmen zuzustehen hätte. Die Prébende konnte somit nicht mehr durch häufigen Wechsel der Seelsorger niedrig gehalten werden; sie war dauerhaft zu fixieren. Zudem bestand offenbar die Praxis, einem potentiellen Priester die Präsentation vor dem Bischof und die Einweisung in die *cura animarum* solange vorzuenthalten, bis Zugeständnisse von dem Priester im Anstellungsverhältnis erpreßt waren⁹³³). Die 3. Lateransynode vom Jahre 1179 war bei Fristsetzung für die Wiederbesetzung vakanter Kirchen, kirchlicher Ämter und Benefizien wesentlich kulanter. Sie räumte den zuständigen kirchlichen Korporationen oder Personen immerhin eine Frist von sechs Monaten ein⁹³⁴).

In diesem Zusammenhang ist nachzufragen, wen der 1157 in Reims verwendete Begriff *personae* bezeichnet. In Betracht kommen Privatpersonen, nämlich laikale und klerikale Eigenkirchenherren, kirchliche Würdenträger oder Pfarrer. Wenn es sich um nicht residierende Pfarrer an Eigenkirchen beziehungsweise frühen Patronatskirchen handelt, dann sind unter den *mercenarii sacerdotes* Vikare zu verstehen, desgleichen, wenn der Begriff Dignitäre oder kirchliche Würdenträger umfaßt⁹³⁵). Im Fall der Klöster und Stiftskirchen wendet sich der Kanon gegen den Mißbrauch der auf Zeit eingesetzten Vikare an inkorporierten Pfarrkirchen. Würde der Begriff *personae* nur laikale oder klerikale Eigenkirchen- beziehungsweise Patronatsherren bezeichnen, wäre den genannten *mercenarii* die Rechtsstellung eines funktionierenden Pfarrers im Eigenkirchenwesen zugewiesen. Daß der Kanon sich allein gegen Eigenkirchen- beziehungsweise Patronatsherren wendet, kann zwar nicht ausgeschlossen werden, ist aber unwahrscheinlich⁹³⁶). Gratian hatte das Eigenkirchenrecht noch für Klöster und Bischöfe anerkannt, und den Laien war im c. 6 des Konzils von Clermont 1130 unter Androhung der Exkommunikation die Rückgabe der Kirchen auferlegt worden, was das 2.

⁹³²) 1157 Konzil in Reims c. 5, Mansi 21, Sp. 844f. - Vgl. BOMBIERO-KREMENAC, Portio congrua (wie Anm. 16) S. 39f. Anm. 1.

⁹³³) Den Abschluß einer *conventio* hatte auch Bischof Dietrich von Verdun 1064 der Übertragung der *cura animarum* vorausgesetzt, vgl. unten Anm. 984ff. Zur üblichen Praxis, zwischen dem Kirchenherrn und dem Pfarregeistlichen einen Vertrag abzuschließen, siehe oben Abschnitt 'Pfründenverträge und Klagerecht der Vikare', S. 187-196.

⁹³⁴) 1179 3. Lateranum c. 8, Conc. oec. decr. (wie Anm. 34) S. 215, X 3.8.2. - Der Kanon wurde 1209 von der Synode in Avignon rezipiert, Mansi 22, Sp. 791 c. 14.

⁹³⁵) Zum Terminus *persona* siehe PETKE, Eigenkirche (wie Anm. 12) besonders S. 53-56.

⁹³⁶) Vgl. dagegen LINDNER, Lehre (wie Anm. 17) S. 14, der die Beschlüsse der Reimser Synoden von 1131, 1148 und 1157 auf Patronatskirchen bezieht, und BARTH, Hildebert von Lavardin (wie Anm. 47) S. 209 Anm. 1, der in Bezug auf Reims 1131 c. 8 und Lateranum 1139 c. 10 meint, daß man in frühester Zeit wohl insbesondere das Mieten von Priestern durch die Laienherren selbst im Auge gehabt habe.

Laterankonzil vom Jahre 1139 in c. 10 seiner Bestimmungen aufnahm⁹³⁷). In Nordfrankreich und Lothringen sind Einverleibungen von Pfarrkirchen in Klöster oder Stiftskirchen bereits seit dem 11. Jahrhundert zu belegen⁹³⁸). Das begünstigte kirchliche Institut, wie z.B. ein Kloster, wurde rechtlich Pfarrer an der inkorporierten Kirche und damit zum Inhaber des Pfarrbenefiziums. Bischofsurkunden der Diözesen Metz, Verdun und Toul bezeugen ein begünstigtes Kloster oder dessen Vorsteher mehrfach im 12. Jahrhundert als *legitimus/proprius pastor* oder *persona*⁹³⁹).

Wenn in der Diözese Utrecht seit den 80er Jahren des 12. Jahrhunderts Inkorporationen überliefert sind⁹⁴⁰) und in Lüttich aus der ersten Hälfte desselben Jahrhunderts⁹⁴¹), dann spricht eigentlich nichts gegen die Annahme, daß die oben zitierten Limburgischen *Annales Rodenses* unter den von ihnen genannten *pastores* auch kirchliche Korporationen verstanden haben könnten und somit zugleich Mißstände im Inkorporationswesen in den Blick nahmen. Ist die These richtig, es gehe den *Annales Rodenses* zum Jahr 1148 sowie 1157 in Reims auch um die Stellenbesetzung inkorporierter Pfarreien mit beständigen beziehungsweise unbeständigen Vikaren, dann ist es bei der Nähe der überlieferten *canones* zueinander wahrscheinlich, daß die betreffenden Beschlüsse in Reims von 1131 und 1148 sowie das Laterankonzil von 1139 gleichfalls auf Inkorporationsverhältnisse zu beziehen sind. Die Synoden mußten sich mit den Folgeerscheinungen dieser neu entwickelten Form der wirtschaftlichen Nutzung von Pfarrkirchen befassen. Die päpstliche Gesetzgebung hingegen nahm sich erst rund ein halbes Jahrhundert später des Rechtsinstituts der Inkorporation an. Papst Innozenz III. erkannte in einer Dekretale an den Archidiakon von Metz 1201 an, daß es unter Zustimmung des Domkapitels erlaubt sei, Klöstern und Stiftskirchen diejenigen vakanten Pfarrkirchen, von denen ihnen bereits das Patronatsrecht zustand, auf Dauer zu übertragen⁹⁴²). Und 1204 legte Innozenz in seiner berühmten Dekretale *Pastoralis officii diligentia* fest, daß ein Bischof mit Zustimmung des Kapitels oder des Papstes die Einkünfte einer Kirche einem Kloster übertragen dürfe, abzüglich des Unterhalts für den Vikar⁹⁴³).

⁹³⁷) STUTZ, Gratian (wie Anm. 10) S. 19f. In der Normandie war die laikale Kirchenherrschaft zu dieser Zeit noch stark verwurzelt und die kirchlichen Mißstände scheinen größer gewesen zu sein als andernorts. Siehe einen Brief Innozenz' II. an Erzbischof Hugo von Rouen vom 26. Juli 1131, Migne PL 179 Sp. 99-101 Nr. 51. - Vgl. BARTH, Hildebert von Lavardin (wie Anm. 47) S. 291 Anm. 2.

⁹³⁸) PETKE, Eigenkirche (wie Anm. 12) besonders S. 51, der allein in der Erzdiözese Reims vom Jahre 1034/35 bis zum Jahre 1139 etwa 35 Inkorporationen von Pfarrkirchen zählt.

⁹³⁹) Ebd. - Vgl. auch LINDNER, Lehre (wie Anm. 17) S. 39 u. ö.

⁹⁴⁰) POST, Eigenkerken (wie Anm. 47) S. 144ff.

⁹⁴¹) PETKE, Eigenkirche (wie Anm. 12) passim.

⁹⁴²) X 3.10.8: ... *coenobiis vel ecclesiis conventualibus, ad quas ius pertinet patronatus, liceat conferre perpetuo vacantes ecclesias baptismales*. - Vgl. LINDNER, Lehre (wie Anm. 17) S. 14f.; ders., Inkorporationsfrage (wie Anm. 17) S. 37; HOHL, Inkorporation (wie Anm. 194) S. 59.

⁹⁴³) X 3.10.9: ... *quatenus singularum parochiarum proventus in usus ecclesiae cederent necessarios et stipendia ministrorum, si episcopo liceat sine auctoritate summi Pontificis vel saltem sine capituli sui voluntate viris religiosi conferre obventiones alicuius parochialis ecclesiae, sustentatione vicarii reservata*. - Vgl.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Terminologie der Reimser Synode von 1157 nicht zwingend der Gruppe der *mercenarii sacerdotes* eine bestimmte Rechtsstellung zuwies. Der Kanon nahm wohl ganz allgemein das Mietpriestertum in der *cura animarum* gleich welcher Rechtsstellung - ob Pfarrer oder Vikar - in den Blick und richtete sich gegen befristete Anstellungsverhältnisse von Seelsorgern.

Die Synode von Tours von 1163 ließ ebenfalls offen, gegen welche Kircheninhaber sich ihr Verbot konkret richtete, *ut sub anno pretio sacerdotes ad ecclesiarum regimen constituantur ... quia dum sacerdotium ab huiusmodi mercede venale disponitur*⁹⁴⁴). Expressis verbis werden die auf Zeit eingesetzten Seelsorger in ihrer Rechtsstellung als Vikare wohl zum ersten Mal auf dem Konzil zu Avranches 1172 genannt⁹⁴⁵). Die Synode von Avranches wiederholte 1172 eine Reihe bekannter Verbote von Mißständen im Niederkirchenwesen. Den Priestern, die an einer Kirche dienten, durfte von ihrem Zehntdrittel nichts genommen werden⁹⁴⁶). Laien durften nicht an den kirchlichen Oblationen partizipieren⁹⁴⁷). Um einen Überschuß an Priestern zu verhindern, die einer ausreichenden Lebensgrundlage entbehrten, wurde die absolute Ordination untersagt: Kein Kleriker durfte ohne einen bestimmten Titel, d. h. ohne gleichzeitige Übertragung eines kirchlichen Benefiziums, geweiht werden⁹⁴⁸). Auch gegen die zeitlich befristete Vergabe eines Pfarrbenefiziums an einen Vikar wandte sich das Konzil. Terminologisch erstmals eindeutig sprach man von *vicarii annui*, denen Kirchen nicht verliehen werden durften (*item ecclesiae vicariis annuis non committantur*)⁹⁴⁹).

Diese Vorschriften zur Stellenbesetzung und Sicherstellung der materiellen Lage des Klerus klagte Alexander III. (1159-1181) bei den Bischöfen ein⁹⁵⁰). So beschwerte sich zwischen den Jahren 1167 und 1169 der Kleriker R. beim Papst darüber, daß der Erzbischof von Reims ihn zwar zum Diakon geweiht, ihn aber gleichwohl keiner Kirche zugewiesen habe (*ad ecclesiam intitulare*). Da der Kleriker sich nun in überaus großer Armut befände, wies der Papst den Reimser Erzbischof an, diesen in einer Kirche, *ubi necessaria vitae possit competenter percipere*, zu versorgen, damit der Kleriker in seinem Stand (*in ordine*) Gott dienen könne⁹⁵¹). Wenn auch nicht im vollen Umfang - und ohne das Anstellungsverhältnis der Vikare zu regeln -, führte Alexander III. die

LINDNER, Lehre (wie Anm. 17) S. 14f.; ders., Inkorporationsfrage (wie Anm. 17) S. 37; HOHL, Inkorporation (wie Anm. 194) S. 369f.; LANDAU, Inkorporation (wie Anm. 830) S. 163-166.

⁹⁴⁴) Mansi 21, Sp. 1178 c. 5, JL 10859. - BOMBIERO-KREMENAC, Portio congrua (wie Anm. 16) S. 41, sieht hierin Mißbräuche in der Verwaltung klösterlicher Eigenkirchen.

⁹⁴⁵) Vgl. unten Anm. 949.

⁹⁴⁶) Mansi 22, Sp. 140 c. 8: *Item de tertia parte decimarum nihil presbytero, qui servit ecclesiae, auferatur.* Vgl. c. 4 des Konzils von Lillebonne vom Jahre 1080, Mansi 20, Sp. 556.

⁹⁴⁷) Mansi 22, Sp. 139 c. 3: *Item laici partem oblationum in ecclesia non percipiant.*

⁹⁴⁸) Ebd., Sp. 140 c. 6: *Item sacerdotes non ordinentur sine certo titulo.*

⁹⁴⁹) Ebd., Sp. 139 c. 4.

⁹⁵⁰) Zu der Sustentationsgesetzgebung unter Alexander III. siehe S. 137-140.

⁹⁵¹) Migne PL 200, Sp. 517 Nr. 522. - Vgl. LINDNER, Hilfspriester (wie Anm. 17) S. 31.

erläuterten Bestimmungen in die *canones* des 3. Laterankonzils von 1179 ein. Die absoluten Ordinationen nahmen wahrscheinlich trotz aller Ermahnungen stetig zu; denn auf dem 3. Lateranum forderte Alexander III. schließlich, daß ein Bischof einen Kleriker, wenn er diesen ohne bestimmten Titel, *de quo necessaria vitae percipiat*, zum Diakon oder Priester geweiht habe, ihm solange das Lebensnotwendige (*necessaria vitae*) reichen müsse, bis er ihm in einer Kirche *convenientia stipendia* zuweisen könne, es sei denn, der Geweihte könne durch eigenes Vermögen seinen Unterhalt bestreiten⁹⁵²). Damit hatte die päpstliche Gesetzgebung unausgesprochen die absolute Ordination anerkannt. Der kirchenrechtliche Gedanke, einen Kleriker an eine Kirche zu binden und sein Umherschweifen zu verhindern, trat hinter der Vorstellung zurück, daß ein gesichertes Einkommen Voraussetzung der Weihe sei⁹⁵³).

Der Zusammenhang von der *vicaria perpetua* und dem gesicherten Auskommen des Pfarrvikars ist besonders gut im mittelalterlichen England belegt: Um eine *competens sustentatio* aus seiner Vikarie zu erhalten, wandte sich ein Priester zwischen 1164 und 1179 an Alexander III. Der Priester war für die beständige Vikarie (*perpetua vicaria*) der Kirche von Saltford, die dem Augustinerchorherrenstift Kenilworth in der Diözese Coventry inkorporiert war, dem Bischof von Worcester präsentiert worden. Nachdem der Umfang der bisherigen Vikarspräbende auf Prüfung des Bischofs und des Propstes hin beibehalten worden war (*quantitas vicarie ipsius ecclesie considerationi sue et prioris reservata*), wies der Bischof den Priester in die Vikarie der Kirche von Saltford ein. Dann aber meinte der Propst, daß der Priester ein jährlicher und kein beständiger Vikar sei (*annuus et non perpetuus vicarius*) und das Benefizien (*beneficium*) zu vermindern sei. Da der Vikar von dieser Zuweisung nicht anständig (*honeste*) leben konnte, widersetzte er sich dem Propst; der wollte ihn nun von der Vikarie vertreiben und behauptete, daß er die Vikarie dem Priester auf Zeit (*ad tempus*) übertragen habe. So erhob der Priester Klage beim apostolischen Stuhl. Alexander III. beauftragte den Bischof von Exeter mit der Untersuchung des Falls und entschied letztlich zugunsten des Priesters, *quia nolumus, quod in ecclesiis Dei annui, sed perpetui vicarii debeant constitui*. Bezüglich der Höhe der Vikarspräbende (*de quantitate autem ipsius vicarie*) sollte sich der Bischof den Grund der Minderung anhören und neu entscheiden⁹⁵⁴).

⁹⁵²) Conc. oec. decr. (wie Anm. 34) S. 214 c. 5, X 3.5.4.

⁹⁵³) FUCHS, Ordinationstitel (wie Anm. 825) S. 10, 268-277. - Zu formalen und persönlichen Voraussetzungen für die Priesterweihe nach Regino von Prüm siehe HELLINGER, Pfarrvisitation 1963 (wie Anm. 40) S. 119-135.

⁹⁵⁴) H.E. LOHMANN, Die Collectio Wigorniensis (Collectio Loudinensis Regia). Ein Beitrag zur Quellengeschichte des kanonischen Rechts im 12. Jahrhundert, in: ZRG 53 Kan. Abt. 22 (1933) S. 36-187, hier: 115f. (= Kap. IV, 42). Vgl. A. MOREY, Bartholomew of Exeter. Bishop and Canonist. A Study in the Twelfth Century, Cambridge 1937, S. 128f. - Zur Kirche in Saltford siehe auch W. HOLTSMANN, Papsturkunden in England, 3. Bd. (AbhAkadWissGött PhilHistKl 3. Folge Nr. 33) 1952, S. 138f. Nr. 14 (1126 Febr. 25), S. 194f. Nr. 66 (1147 Juli 15), S. 413f. Nr. 291 (1159-1181), S. 456f. Nr. 348 (1183 Okt. 19), S. 505f. Nr. 406 (1188). - Zu Kenilworth vgl. R. MIDMER, English Mediaeval Monasteries (1066-1540). A summary, Athens, Georgia (USA) 1979, S. 178f.

Ein Brief Innozenz III. von 1199 belegt die negativen Auswirkungen von Inkorporationen auf die in der Pfarrseelsorge funktionierenden Priester. Der Papst trug Bischof Roger von St. Andrews in Schottland auf, gegen eigenmächtige Inkorporationen der Mönche oder Regularkanoniker vorzugehen, es sei denn, die betreffenden Kirchen seien von der Jurisdiktion des Bischofs exempt⁹⁵⁵). Vikare würden nach Belieben ein- und abgesetzt und mit Abgaben so sehr belastet, daß sie wegen ihrer Armut weder den Kirchendienst gehörig versehen, noch dem Bischof Abgaben leisten oder den Reisenden Beherbergung gewähren könnten. Der Bischof sollte in faktisch bestehende Rechtsverhältnisse eingreifen und diese Inkorporationen aufheben; denn der Papst erlaubte dem Bischof für den Fall, daß die Patrone die im 3. Laterankonzil vorgesehene Präsentationsfrist⁹⁵⁶) versäumten, Pfarrer einzusetzen (*rectores ordinare*).

Faßt man die wesentlichen kirchenrechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf Anstellungsverhältnisse von Pfarrern und Vikaren zusammen, kann festgehalten werden, daß Alexander III. zwar keine Sustentationsvorschrift für Vikare in die *canones* der 3. Lateransynode⁹⁵⁷) aufnahm, sehr wohl aber in konkreten Fällen Verordnungen bezüglich ihrer Einstellung auf Lebenszeit erließ. Allgemeinrechtlich festgeschrieben wurde allein die Stellung der Pfarrer an weltlichen Patronatskirchen oder, besser gesagt, der Laieneinfluß auf die Pfarrstellenbesetzungen wurde kirchenrechtlich sanktioniert⁹⁵⁸). Das regelmäßige Einkommen, die Pfründe eines zum Priester geweihten Klerikers, sollte durch das Verbot der absoluten Ordination gesichert sein. Zudem wurde die Unterhaltungspflicht des Bischofs gegenüber einem auf keine bestimmte Kirche geweihten Priester angemahnt.

⁹⁵⁵) Die Register Innocenz' III. 2. Pontifikatsjahr, 1199/1200, Texte, bearb. v. O. HAGENEDER, W. MALECZEK, A.A. STRNAD (Publikationen des österreichischen Kulturinstituts in Rom, II. Abt. Quellen, I. Reihe Die Register Innocenz' III. , 2. Bd. 2. Pontifikatsjahr: Texte), 1979, S. 12f. Nr. 5: ... *monachi quidam et canonici regulares* [sc. die Augustiner-Chorherren des Domkapitels von St. Andrews] *ecclesias, que ad eorum presentationem pertinent, in tuo episcopatu habentes propriis usibus deputare nituntur nec ibi volunt ad eas, cum vacaverint, personas idoneas presentare, quin potius occasione concessionis quorundam episcoporum vicarios in eis pro sua instituunt et destituunt voluntate; admissos ita pensionibus onerantes, quod nec ecclesiis competenter possunt pro paupertate nimia deservire nec episcopo in episcopalibus respondere nec hospitalitatem, sicut convenit, transeuntibus impertiri...mandamus, quatinus nisi a iurisdictione (!) tua exempte sint ecclesie supradicte, premissos excessus studeas rationabiliter emendare; et nisi prefate persone infra tempus in Lateraniensi concilio constitutum ad vacantes ecclesias tibi personas idoneas presentarint, extunc tibi liceat appellatione remota in eisdem ordinare rectores, qui eis et preesse noverint et prodesse; ita quod ex hoc nullum patronis in posterum preiudicium generetur.* - Die Dekretale bietet keinen Anhaltspunkt, die hier in den Blick kommenden eigenmächtigen Einverleibungen der Klöster und Stifte vor dem Hintergrund "etwaige(r) bischöfliche(r) Privilegien der freien Ein- und Absetzung von Vikaren" sehen zu wollen. Zitat: BOMBIERO-KREMENAC, *Portio congrua* (wie Anm. 16) S. 50.

⁹⁵⁶) Siehe oben Anm. 934.

⁹⁵⁷) Vgl. oben Anm. 190.

⁹⁵⁸) Vgl. oben Anm. 119-124.

2.1. Kirchenleihe *ad firmam*

Die Übertragung einer Kirche *ad firmam* bedeutete die Vergabe eines Pfarrbenefiziums an einen Priester auf Zeit und gegen Abgaben. Diese Art der Kirchenleihe, die in England weite Verbreitung fand⁹⁵⁹), wurde verboten, sofern sie ohne bischöfliche Erlaubnis erfolgt war. In der Normandie legte man 1172 zunächst ohne jede Ausnahme fest, daß *ecclesiae ad firmam annuam non tradantur*⁹⁶⁰). 1231 erlaubte man auf der Provinzialsynode zu Rouen den Kirchenbesitz *ad firmam* jenem Kleriker, der die *cura animarum*, also eine Pfarrei, und zudem einen *vicarius perpetuus* als auch die besondere Erlaubnis des Bischofs für eine solche Kirchenleihe besaß⁹⁶¹). Schon einige Jahre zuvor hatte man auf der Pariser Synode beschlossen, *ne qui proprias ecclesias habent, alienas ecclesias ad firmam recipiant et ne suis dimissis in alienis ecclesiis capellani existant aut proprias dent ad firmam, sed per se ipsos curam exerceant, nisi forte eos abesse ex iusta causa oporteat et de licentia superioris*⁹⁶²). Demnach konnten auch Pfarrkirchen *ad firmam* vergeben werden.

Obgleich man bereits 1214 in Rouen einen Mindestverdienst von 12 Pfund für Vikare festgesetzt hatte⁹⁶³), nahm man sich der *firmarii* erst 1235 in den *Praecepta antiqua dioecesis Rotomagensis* an⁹⁶⁴), in denen das Unterhaltsrecht der Vikare zugleich auf die *firmarii* übertragen wurde. Die finanzielle Lage der *vicarii vel firmarii* sei so schlecht, daß diese aus ihrer Notlage heraus das ihnen unterworfenen Pfarrvolk (*subjectae sibi plebes*)⁹⁶⁵) mit unerlaubten und unwürdigen Abgaben und Untersuchungen bedrängten. Viele Pfarrer behielten so viel aus den Pfarreieinnahmen für sich, daß sie den *vicarii vel firmarii* den Lebensunterhalt entzogen, ja es würden sogar oftmals die kanonischen Früchte und Erträge nicht ausreichen, um den auferlegten Zins an den Bischof zu leisten, auch wenn die *vicarii vel firmarii* selbst überhaupt keine Erträge der Pfarrkirchen in Anspruch nähmen. Der Kanon forderte daher die bischöfliche Zustimmung für die Vergabe einer Kirche *ad firmam*. Die Schätzung der Einkünfte und Erträge einer solchen

⁹⁵⁹) Vgl. BOMBIERO-KREMENAC, *Portio congrua* (wie Anm. 16) S. 75 Anm. 1.

⁹⁶⁰) Konzil zu Avranches c. 7, Mansi 22, Sp. 140.

⁹⁶¹) Mansi 23, Sp. 216 c. 18: *Nullus non sacerdos curam animarum habens, ecclesiam ad firmam recipiat; nec etiam sacerdos curam animarum habens, nisi habeat perpetuum vicarium, in quo casu non recipiat nisi episcopi sui licentia speciali.*

⁹⁶²) Mansi 22, Sp. 822 c.12 (1212/1213).

⁹⁶³) Siehe oben Anm. 212f.

⁹⁶⁴) Mansi 23, Sp. 400f. c. 150. Vgl. BOMBIERO-KREMENAC, *Portio congrua* (wie Anm. 16) S. 75 Anm. 1. - Vgl. auch: 1231 Synode von Château-Gontier c. 5, J. AVRIL, *Les conciles de la province de Tours. Concilia provinciae Turonensis* (saec. XIII-XV) (Sources d'histoire médiévale [13]) Paris 1987, S. 142: *Item si aliqua necessitate contingat, quod aliqua ecclesia alicui tradatur ad firmam, talis portio fructuum ecclesie reservetur capellano, quod ex ea valet sustentari;* und c. 12, ebd., S. 145: *Item cum a radice cupiditatis procedat, quod prelati ecclesiarum a firmariis ponendis in ecclesiis pecuniam exigant aut extorqueant, prohibemus ne de cetero fiat, et si quis contra hoc venire presumpserit et de hoc constare poterit, duplum extorte pecunie restituere matri ecclesie compellatur.*

⁹⁶⁵) Siehe oben Anm. 240.

Kirche sollte nicht der Pfarrer selbst vornehmen, sondern der Archidiakon oder andere ausgewiesene Männer, wodurch eine gewisse Kontrolle gewährleistet sein sollte⁹⁶⁶). Schließlich war einem *vicarius aut firmarius* ein Einkommen von 15 turonesischen Pfund oder mehr (*nisi vicario majorem voluerit relinquere portionem [sc. persona]*) für den Lebensunterhalt anzuweisen⁹⁶⁷); die restlichen Pfarreieinnahmen aber sollte der Pfarrherr (*persona*) empfangen.

Für die Trierer Suffraganbistümer Metz, Verdun und Toul wurde 1310 die Entscheidung getroffen, *ut nullus ecclesias ad censum vel ad firmam det et concedat seu fructus eius obliget absque nostra et episcoporum loci licentia speciali*⁹⁶⁸).

Mit den Verboten, Mietpriester einzustellen und Kirchen *ad firmam* zu verleihen, verstärkten sich im Laufe des Mittelalters die Bemühungen der Kirche, der Pfründenhäufung entgegenzuwirken, den Pfarrern die Pflicht zur Residenz einzuschärfen und bei Dispens oder im Falle von Inkorporationen den Einsatz von *vicarii perpetui* zu fordern; damit konnten Sustentationsbestimmungen einhergehen.

2.2. Mietlinge, Vikare auf Zeit und die Vergabe von Kirchen gegen Zins in der Rechtspraxis

1147 forderte Eugen III. den Trierer Erzbischof Albero erneut zu schärferem Einschreiten gegen die unsittliche Lebensweise seiner Geistlichkeit auf. Selbst Mietpriestern (*conducticiis quoque presbyteris et mercenariis; illis, qui non intrant per ostium, sed aliunde quasi fures et latrones ascendunt*) würden Kirchen überlassen, denen das Volk Gottes gleichgültig (*indifferenter*) übergeben werde. Da jede Kirche, die mit einem ausreichenden Vermögen ausgestattet sei, einen *proprius sacerdos* haben müsse, seien die *conducticii presbyteri et mercenarii* ab- und *idonei sacerdotes* in die Kirchen einzusetzen. Von den Bischöfen sollten diese Priester die *cura animarum* empfangen und nur dann abgesetzt werden, wenn sie eines Vergehens überführt seien. Priester seien durch die Benefizien ihrer Kirchen *honorifice* zu versorgen⁹⁶⁹).

Nicht nur in Trier kannte man im 12. Jahrhundert das Problem der Mietgeistlichen. In den 90er Jahren ermahnte Urban III. Bischof Wilhelm von Poitiers, es sei unwürdig und

⁹⁶⁶) Vgl. 1255 Synode von Langeais c. 8, AVRIL, Les conciles (wie Anm. 964) S. 218f.: *Secundum evangelicam veritatem mercenarius iudicatur non pastor, qui in beneficiis ecclesiasticis temporalia principaliter contemplantur. Prohibemus igitur, ne parochiales ecclesiae, quae quotidianam instantiam et praesentiam pastorum suorum desiderant, ad firmam tradantur sine speciali dioecesani et expresso consensu, nec tunc ad arbitrium rectoris ecclesiae taxabitur firma, sed ad iudicium.* Zur Datierung ebd., S. 209-211.

⁹⁶⁷) Vgl. zur Festsetzung der Mindesteinkommen in England, Frankreich und im Erzbistum Trier oben bei Anm. 211-214.

⁹⁶⁸) BLATTAU, Statuta 1 (wie Anm. 33) S. 102 c. 69.

⁹⁶⁹) BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 607f. Nr. 548 (1147 Mai 13).

spreche gegen die kanonischen Gesetze, daß *vicarii ut mercennarii conduci debeant uel ab eis temporum vicissitudine removeri*, vielmehr müßten *perpetui vicarii* eingesetzt werden, denen von den Einkünften der Kirche so viel zuzuweisen sei, *quod eis* (sc. den Kirchen) *possint congrue deseruire*⁹⁷⁰).

Die in der Dekretale vorgenommene Identifikation der sogenannten Mietgeistlichen, die offensichtlich auf Zeit in der Pfarrseelsorge gegen Lohn tätig waren, mit Vikaren, die für den Pfarrdienst befristet angestellt worden waren, kehrt in einer Urkunde Erzbischof Johanns von Trier aus dem Jahre 1204 wieder. Die Laienpatrone der Pfarrkirche in Engers beklagten, daß die Abwesenheit des Pfarrherrn die ordentliche Seelsorge der Gemeinde gefährde, weil ein Mietgeistlicher bei Problemen schnell die Flucht ergreife (*pastorum absentiam in ovium verti periculum acrapacitatem lupi fugam causare mercennarii*)⁹⁷¹). Sie gestanden ein, daß Laien wenig geeignete Personen auf Pfarrstellen präsentierten, und wollten daher zukünftig einen *vicarius perpetuus* in die Mutterkirche von Engers einsetzen⁹⁷²). Zeitlich befristet angestellte Mietgeistliche anstelle von auf Lebenszeit in die *cura animarum* eingesetzten Vikaren und Pfarrern waren ebenfalls in städtischen Pfarreien nördlich gelegener Bistümer ein Problem⁹⁷³). Auch Diakone und Altaristen verdingten sich als Mietgeistliche. In der Cyriacus-Kirche zu Duderstadt (Erzbistum Mainz) wurden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die dem Pfarrer beim Gottesdienst zur Seite stehenden Hilfsgeistlichen sowie die am Altar dienenden Priester *mercennarii* genannt, und zwar offensichtlich ohne daran Anstoß zu nehmen⁹⁷⁴). In dieser Funktion könnte sie der Offizial der Trierer Kurie angesprochen haben, als er Mietgeistliche neben den Landdekanen von Juvigny, Ivoix-Carignan und Longuyon, den übrigen Pfarrern, Rektoren, Vikaren und Geistlichen der Kirchen im Archidiakonat Longuyon aufforderte, die Exkommunikation des Pfarrers von Signy zu beachten und gegebenenfalls in der eigenen Pfarrei zu verkünden⁹⁷⁵).

⁹⁷⁰) W. WIEDERHOLD, Papsturkunden in Frankreich VI (GöttNachrr, Beihefte) 1911, S. 95f. Nr. 57.

⁹⁷¹) Vgl. unten Anm. 1031.

⁹⁷²) VON HAMMERSTEIN-GESMOLD, Urkunden und Regesten (wie Anm. 296) S. 19f. Nr. 52 (1204 März 6); vgl. oben Anm. 296.

⁹⁷³) HStA Hannover Cop. V 01 f. 80r-81v; ebd., Cop. V 02 S. 93 (Kopialbuch des St. Marienstifts zu Einbeck, 18. Jahrhundert): *Actum et datum praesentibus discretis viris et dominis Iohanne de Rumespringe perpetuo nec non Henrico plebano in Edessem conductitio vicariis ecclesiae Einbecensis* (sc. Stift St. Alexander) *et quam pluribus aliis ...* (1335 Juli 7), Reg.: W. FEISE, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Einbeck bis zum Jahre 1500, 1959, S. 92 Nr. 178. Freundlicher Hinweis von Edgar Müller (Göttingen). - PHILIPPI, Osnabrücker UB 2 (wie Anm. 924) S. 421 Nr. 534 (1248 Sept. 8); B. SCHWARZ, Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden: 1198-1503 (VeröffHistKommNdSachsBr 37; Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im MA 15) 1993, S. 43 Nrr. 107, 108 (1249 Nov. 5).

⁹⁷⁴) J. JAEGER, Urkundenbuch der Stadt Duderstadt bis zum Jahre 1500, 1885, S. 19f. Nr. 20 (1321 Sept. 14), S. 34f. Nr. 44 (1332 März 28). - Vgl. SCHMIDT, UB Hochstift Halberstadt 3 (wie Anm. 265) S. 11f. Nr. 1759 (1305 Apr. 2), wo in einer Urkunde des Halberstädter Bischofs Albrecht davon die Rede ist, daß der Propst des Bartholomäusklosters in Blankenburg, der zugleich Pfarrer der dortigen Pfarrkirche sein sollte, *septem presbiteros habebit secum conducticios pro divinis ibidem officiis celebrandis*.

⁹⁷⁵) WAMPACH, LuxUB 5 (wie Anm. 25) S. 556f. Nr. 524 (1294 Jan. 9).

Das Problem der zeitlich befristeten Anstellung von Pfarrern und Vikaren wurde seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts wiederholt Thema der polemischen Literatur und der kirchlichen Gesetzgebung⁹⁷⁶). Inwieweit *vicarii temporales* von Klöstern und Stiften tatsächlich zur Ausübung der *cura animarum* an inkorporierten Pfarrkirchen eingesetzt wurden, kann nicht gesagt werden. Wird überhaupt eine terminologische Unterscheidung des Pfarrklerus in Pfarrer und Vikare getroffen⁹⁷⁷), so bleibt unabhängig vom Aussteller der Urkunden die Art der Einstellung fast immer unerwähnt. Die Art des Anstellungsverhältnisses der Vikare aus dem Kontext der Urkunden zu erschließen, ist oftmals nicht möglich. Daher kann nicht gesagt werden, im welchem Umfang *vicarii perpetui* oder *conducti* in die Pfarrseelsorge eingesetzt wurden⁹⁷⁸).

Das Recht zur Absetzung eines Vikars wurde dem Pfarrherrn nur sehr selten verbrieft. Ein solches zeitlich befristetes Anstellungsverhältnis ist 1196 überliefert, als der Trierer Erzbischof dem Kollegiatkapitel von Münstermaifeld das *ius pastorale* der Kirche in Polch nach dem Tode des derzeitigen Pfarrers zur freien Verfügung verlieh und den Kanonikern das Ein- und Absetzungsrecht des Vikars sowie die freie Verfügungsgewalt über andere zu weihende Kleriker zugestand (*eis tam vicarium ponendi mutandi quam de aliis ordinandi potestatem liberam concedentes*)⁹⁷⁹).

Das bischöfliche Recht, einen Priester bei Verstößen gegen kirchliches Recht aus Amt und Benefizium zu entlassen, wird in den überlieferten Stellenbesetzungsurkunden für Niederkirchen in der Regel nicht eigens erwähnt. Auch im folgenden Fall wird dem klösterlichen Pfarrherrn die Möglichkeit zum Wechsel des konventualen Seelsorgers erst dann in Aussicht gestellt, wenn sich dieser etwas zu Schulden kommen ließ. Im selben Jahr bestätigte der Erzbischof dem Abt der Benediktinerabtei Maria Laach die Pfarrseelsorge (*pastoralis cura*) in Krufft, die bis dahin Weltgeistliche (*sacerdotes clericici*) aus der Hand des Abtes erhalten hatten. Abt und Konvent sollten einen Priester (*sacerdos*) aus ihrem Konvent in die Pfarrei einsetzen, welcher der Kirche dienen und dem Pfarrvolk (*populus*) ehrwürdig vorstehen sollte. Sollte aber bei diesem Priester irgendeine Nachlässigkeit entdeckt werden, dann könnte jener abgesetzt (*illo amoto*) und ein anderer Konventuale eingesetzt werden⁹⁸⁰).

In einigen Trierer Inkorporationsurkunden wird in Bezug auf die Ausübung der *cura animarum* die Formulierung *vicarium locare/collocare* = "einen Vikar anstellen" gewählt. Pfarrer wurden hingegen in die *cura animarum* eingesetzt (*instituire*).

⁹⁷⁶) Siehe oben Abschnitt 'Kirchenrechtliche Verbote von Mietpriestern, absolut ordinierten Priestern, Vikaren auf Zeit', S. 351, unten Abschnitt 'Gerhoch von Reichersberg über Mietgeistliche', S. 370.

⁹⁷⁷) Siehe Abschnitt 'Bezeichnungen des Pfarrklerus', S. 148-150.

⁹⁷⁸) Vgl. SCHÄFER, Kritik (wie Anm. 235) S. 128-130, der eine Berechnung aufgrund rheinischer Urkunden z.B. für nicht residierende Pfarrer vorgenommen hat.

⁹⁷⁹) BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 194f. Nr. 152 (1196).

⁹⁸⁰) Ebd., S. 193f. Nr. 151 (1196).

Möglicherweise schwingt in dem Ausdruck *vicarium locare* die Vorstellung eines gegen Lohn befristet angestellten Priesters mit: Nachdem Erzbischof Johann von Trier das Pfarramt (*personatum*) der vakanten Pfarrei von Perl seinem Domkapitel *tamquam uni persone et legitimo pastori* im Jahre 1200 übertragen hatte, setzte er fest, daß das Domkapitel in die Kirche von Perl *proprium vicarium ponet et locabit, salvo tamen per omnia iure archidiaconi*. Dasselbe sollte für die Kirche von Ochtendung gelten⁹⁸¹). Auch die Mönche zu St. Eucharius wollten für ihre in der Vorstadt von Trier gelegene Pfarrkirche St. Medard 1203 einen *idoneum et honestum vicarium collocare*, der die Seelsorge ausüben und die Synoden besuchen sollte, und ihm eine angemessene Pfründe (*stipendium*) zuweisen⁹⁸²). Ebenso wollte man für die St. Eucharius einverleibten Pfarrkirchen in Pellingen, Hentern, Lampaden und Krettnach verfahren (*vicarium discretum et idoneum locare/idoneum vicarium collocare*)⁹⁸³).

Eindeutiger hingegen ist für die Vorstellung, einen Priester gegen Lohn befristet einzustellen, die Wendung *vicarius conducere* - einen Vikar anwerben: 1064 übertrug Bischof Dietrich von Verdun die Kirchen (*duo altaria*) in Jeandelize und Domprix dem Gorzer Priorat in Amel in der Diözese Verdun mit der Maßgabe, daß das Priorat und seine Brüder die Kirchen auf ewig besitzen sollten und es dem Propst von Amel erlaubt sei, wenn die derzeitigen Pfarrer (*personae*) der beiden Orte gestorben seien, einen für das Amt geeigneten Vikar nach freiem Willen anzuwerben (*conducere*) und ihn, nachdem eine Übereinkunft (*facta conventio*) getroffen worden sei, dem Archidiakon zum unentgeltlichen Empfang der *cura animarum* zu präsentieren (*presentare*)⁹⁸⁴). Das vorliegende Inkorporationsverhältnis ist in seinem für das begünstigte Institut wesentlichen Gehalt nicht beschrieben. Vielmehr ging es aus bischöflicher Sicht um die Wiederbesetzung des bei Tod der beiden derzeitigen Pfarrer vakant werdenden Pfarramtes. Dabei war es bereits der Archidiakon, der als Stellvertreter des Bischofs die Seelsorge dem Vikar übertrug. Seine Mitwirkung bei der Besetzung der Pfarrstellen konnte Heinrich Wirtz seit der Mitte des 12. Jahrhunderts für das rheinische Gebiet nachweisen⁹⁸⁵). Hier interessiert die von Bischof Dietrich von Verdun gewählte Formulierung

⁹⁸¹) Ebd., S. 221-223 Nr. 181 (1200), AD Karden.

⁹⁸²) Ebd., S. 309 Nr. 270 (1203). AD Trier s.

⁹⁸³) LHA Kobl. Best. 210 Nr. 68 (o.D.; 1203), GOERZ, MrhReg 2 (wie Anm. 28) S. 266 Nr. 962; BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 309f. Nr. 271 (o.D., 1203), S. 242f. Nr. 206 (Fälschung). Hentern, Lampaden, Pellingen, Krettnach AD Tholey n.ö. - Vgl. auch die Urkunde des Trierer Archidiacons Heinrich von Bolanden für St. Martin in Worms: GÜNTHER, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus 2 (wie Anm. 98) S. 373f. Nr. 243 (1271 Febr. 15); die Urkunde des Dekans von St. Paulus in Worms für das Bamberger Domkapitel: Beyer, MrhUB 3 (wie Anm. 25) S. 90 Nr. 91 (1218).

⁹⁸⁴) D'HERBOMEZ, Cartulaire de Gorze (wie Anm. 27) S. 238-240 Nr. 137; EVRARD, Les Évêques de Verdun (wie Anm. 29) S. 134f. Nr. 15.

⁹⁸⁵) Vgl. WIRTZ, Donum (wie Anm. 47) S. 129f. - Unter dem Episkopat Richwins von Commercy (1107-1124) häufen sich die Belege für eine Beteiligung der Archidiakone an der Besetzung von Niederkirchenstellen im Bistum Toul, siehe DOUCHE, Actes de Pibon (wie Anm. 30) S. 252-254 Nr. 77 (1115), S. 291-297 Nrr. 90f. (1119), S. 312-316 Nr. 96 (1119-1122) u.ö. Der älteste Beleg für die Diözese Verdun ist DH.III. 54 (1040). - 1157 befahl Hadrian IV. (1154-1159) den Archidiakonen der Trierer Kirche, daß sie dem Trierer Erzbischof gleichsam als *proprius pastor* und *rector* ihrer Seelen demütig gehorchen sollten. Ohne Vorwissen

liceat preposito loci conducere vicarium, denn sie billigte damit die Rechtspraxis, einen Seelsorger (befristet) anzuwerben und mit ihm einen Vertrag über den Umfang seiner Prébende zu schließen (*conventionem facere*). Während sich die *conventio* in bischöflichen Urkunden der Erzdiozese Trier und des Bistums Metz bis in das 13. Jahrhundert hinein verfolgen läßt⁹⁸⁶), ist das römisch-rechtliche *conducere* (= pachten)⁹⁸⁷) nicht mehr in der untersuchten urkundlichen Überlieferung zu finden, vielmehr ist das Verb *conducere* des öfteren als Synonym von *presentare* anzutreffen⁹⁸⁸). Diese Bedeutung kann aber für die Urkunden des Jahres 1064 wegen des im Kontext für die Präsentationspflicht verwandten Verbs *presentare* ausgeschlossen werden. Daß Begriffe wie *presbyteri conducti* oder *mercenarii* in den hochmittelalterlichen Bischofs- und Abtsurkunden Nordfrankreichs nicht in Gebrauch kamen, spricht je doch keinesfalls gegen die Existenz solcher auf Zeit gemieteter Priester im Niederkirchenwesen, sondern ist eher Folge immer wiederkehrender Verbote französischer und deutscher Konzilien, die erahnen lassen, wie sehr das Mietpriestertum während des ganzen Hochmittelalters hindurch verbreitet war und wie wenig offenbar solche Verbote bewirkten.

Der Beleg *vicarius conducere* aus dem Jahre 1064 ist singulär. Dagegen taucht das Partizip *conductus* in Bezug auf Kirchen in Trierer Urkunden auf, und zwar häufiger als Synonym für das Recht der Stellenbesetzung an einer Kirche⁹⁸⁹), in drei Urkunden jedoch in der Bedeutung, eine Kirche an einen Priester gegen Gebühr zur Leihe auszugeben⁹⁹⁰). Elekt Dietrich von Metz bestätigte 1170 dem Kloster Saint Martin de Glandières, daß das Kloster von einem nach Jerusalem reisenden Adligen *duas partes decimarum de Bruloncourt et fundum seu conductum ecclesiae cum oblationibus duorum solidorum simulque mansum unum cum mancipio* zum Geschenk erhalten hatte⁹⁹¹). Daß in der Wendung *fundus seu conductus ecclesie*, die ebenfalls in einer - allerdings in ihrer Echtheit nicht ganz zweifelsfreien - Urkunde Bischof Stephans von Metz erscheint⁹⁹²),

und Zustimmung des Erzbischofs dürften die Archidiakone den Priestern (*sacerdotes*) keine Investitur in die Kirchen (*investitura ecclesiae*) erteilen, BEYER, MrhUB 1 (wie Anm. 25) S. 659 Nr. 601 (1157 Mai 11).

⁹⁸⁶) Siehe oben bei Anm. 396ff., 408ff., 647ff.

⁹⁸⁷) Vgl. oben bei Anm. 926.

⁹⁸⁸) Vgl. oben bei Anm. 838, 842.

⁹⁸⁹) Vgl. oben Anm. 900ff.

⁹⁹⁰) Vgl. auch SCHARNAGL, Investitur (wie Anm. 886) S. 3; Mittellat. WB 2 (wie Anm. 283) Lf. 8, besonders Sp. 1280, und Lf. 9, Sp. 1281.

⁹⁹¹) PARISSÉ, Les Évêques de Metz C (wie Anm. 29) S. 43f. Nr. 19 (1170).

⁹⁹²) Bischof Stephan von Metz bestätigt der Abtei von Senones u.a. Besitzungen der Kirche von Lorquin: ... *fundum et conductum ecclesiae de Lorchinge deo et beato Petro Senoniensis cenobii per manum nostram ... in perpetuum concesserunt. Nos etiam ... cupientes ... presbiteratum ecclesiae praescriptae villae, curam scilicet animarum et quidquid ad sacerdotem pertinet, praenominato abbati et fratribus suis et omnibus successoribus in aeternum concessimus* (1128), PARISSÉ, Les Évêques de Metz B (wie Anm. 29) S. 50-52 Nr. 23 (Fälschung?). Vgl. auch WIRTZ, Donum (wie Anm. 47) S. 143. - In einer angeblichen Urkunde Bischof Stephans von Metz bestätigte dieser demselben Kloster dessen Besitzungen und Privilegien, nämlich den *conductus* zahlreicher Kirchen zusammen mit Oblationen, Zehnten, Hufen und Salzstellen ... *villam de Buderstorf cum conductu ecclesiae et decimis et mansis et oblatione duorum solidorum ... ecclesiam de Fuley et conductum cum omni decima et duodecim denarios oblationis ... conductum ecclesiae de Orna et tres partes decimae de Fransica et de Molins ... conductum ecclesiae de Heunacourt ... quartam etiam partem ecclesiae de Oneshem et conductum et mansos ... ecclesiam Roldinga cum duodecim denariis oblationum ... De ecclesiis*

conductus nicht für die Stellenbesetzung der Kirche in Burlioncourt, sondern für deren Leihe oder Verpachtung stehen kann, lehrt ein Blick auf eine Besitzbestätigung Erzbischof Poppo von 1030 für das Marienkloster in Trier. Darin erscheinen Höfe mit Kirchen, Kirchen mit zwei Zehndritteln, Stellenbesetzungsrechte (*investiturae*) an verschiedenen Mutterkirchen mit Zehntrechten sowie im Fall der Kirche zu Tawern der *conductus fundi de matre ecclesia* mit Zehntrechten und allem Zubehör⁹⁹³). 1190 versprach zwar der neu in die Pfarrei Mosbach eingesetzte Pfarrer dem St. Simeonstift in Trier, daß er nichts von der Kirche zu Lehen vergeben (*infeodare*) und die Kirche keinem *miles* gegen Zins überlassen werde (*quod eandem ecclesiam nulli militi in pensione tenendam traderet*)⁹⁹⁴), doch war damit die Kirchenleihe an einen Priester nicht ausgeschlossen. So wird auch 1318 der Mainzer Erzbischof an einen Priester und nicht an einen Laien gedacht haben, als er dem Dekan und dem Kapitel des St. Alexanderstifts in Einbeck erlaubte, die ihnen inkorporierte Pfarrkirche in Einbeck dem außerhalb der Mauern gelegenen Maria-Magdalenen-Konvent gegen einen jährlichen Zins zu vermieten (*ecclesiam parochialem in Eymbeke, quam ecclesie vestre incorporatam dictis, prenotata ratione ad censum annum locare possitis*)⁹⁹⁵). Noch Mitte des 15. Jahrhunderts wurde den Kanonikern von St. Blasius in Braunschweig statutarisch vorgeschrieben, in den ihnen übertragenen Pfarrkirchen Residenz zu halten und diese im Falle ihrer Abwesenheit nicht zu vermieten, sondern einen Vikar einzusetzen (*si alienando se ab eisdem* (sc. von den Kirchen) *non locarent eas directe in arrendam, sed sub palliato colore absencie substituerent vicerecores ...*)⁹⁹⁶). Trotz der wenigen Belege wurden demnach zumindest vereinzelt Kirchen gegen Zins über die eigentliche Zeit der Eigenkirchenherrschaft hinaus übertragen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß nur sehr selten der auf Zeit in die *cura animarum* eingesetzte und somit gegen Lohn arbeitende Vikar oder Pfarrer - also der Mietgeistliche - belegt ist. Obgleich mit dem Aufkommen der Inkorporationen Vikare in der Kirchenprovinz Trier früh bezeugt sind⁹⁹⁷) und die urkundliche Überlieferung an der

vero et decimis et mansis et censilibus terris, quae sitae sunt in territorio Warmacensi, vos munitos esse volumus easque huic paginae assignamus, videlicet conductum ecclesiae de Grindestad cum decimis et mansis huius ecclesiae. Presbyter si tertiam partem decimae tantum acceperit, nichil persolvat; si autem medietatem decimae acceperit, decem solidos solvet in festo sancti Martini. Conductum ecclesiae de Bettemberg cum decima, quam si presbyter totam acceperit ex toto ecclesiae procurare debet et tres uncias solvet; si vero tertiam partem decimae tantum acceperit, nichil horum faciet, sed fratres ecclesiam procurabunt ..., PARISSE, Les Évêques de Metz B (wie Anm. 29) S. 13-19 Nr. 3 (angeblich 1121, Fälschung).

⁹⁹³) GÜNTHER, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus 1 (wie Anm. 98) S. 111-115 Nr. 44 (1030). Tawern, AD Tholey nw.

⁹⁹⁴) BEYER, MrhUB 2 (wie Anm. 25) S. 296f. Nr. 256 (1180-1209). Mosbach, Ebm. Mainz.

⁹⁹⁵) H.L. HARLAND, Geschichte der Stadt Einbeck nebst geschichtlichen Nachrichten über die Stadt und ehemalige Grafschaft Dassel, die um Einbeck liegenden Dörfer, Kirchen, Kapellen, Klöster, Burgen und adeligen Sitze, Bd. 1, 1854, ND 1979, S. 338f. Nr. 8 (1318).

⁹⁹⁶) 1442 Statuten von St. Blasius c. 22, J. SCHILLINGER, Die Statuten der Braunschweiger Kollegiatstifte St. Blasius und St. Cyriacus im späten Mittelalter (QStudGBistHildesh Bd. 1) 1994, S. 52 Z. 22-24.

⁹⁹⁷) Siehe oben Anm. 89.

Wende zum 12. Jahrhundert dichter wird, vor allem in der Diözese Toul⁹⁹⁸), entspricht sie nicht entfernt den mannigfachen Klagen der Päpste und Konzilien. Konzilien und Dekretalen des 12. Jahrhunderts postulierten die *vicarii perpetui* und die *proprii sacerdotes* als Norm. Das Funktionieren von *vicarii temporales* oder *mercenarii* an Pfarrkirchen stand dem geltenden Recht entgegen, was die Nichterwähnung von auf Zeit eingesetzten Priestern erklärt⁹⁹⁹). Diese Deutung macht allerdings nicht plausibel, weshalb im Gegensatz zur angelsächsischen Überlieferung die überwiegende Zahl der lothringischen und nordfranzösischen Bischofsurkunden den Begriff *perpetuus vicarius* nicht verwandt hat. Seit Alexander III. entwickelte sich zwar allmählich eine Rechtssprache in bezug auf die Stellenbesetzung im Niederkirchenwesen¹⁰⁰⁰), doch fand speziell die Bezeichnung der Vikare als *perpetui* oder *temporales* offenbar allein Eingang in den Sprachgebrauch der Konzilien, der Kanonistik und der Dekretalen, wie das oben zitierte Schreiben Urbans III. exemplarisch bezeugt. Weshalb selbst nach dem 4. Laterankonzil von 1215 Bischofsurkunden aus dem Erzbistum Trier und aus der Diözese Troyes, deren Quellenüberlieferung in Editionen bis über das 13. Jahrhundert hinaus greifbar ist, diese terminologische Trennung unterlassen, muß letztlich offenbleiben. Möglich ist, daß Bischöfe unter der Benennung *vicarius presbiter* den Status des *perpetuus* automatisch mitgedacht haben, wie es z.B. Bischof Hugo von Troyes tat, der den Mönchen von Montierender das Recht zugestand, nach dem Tod eines Vikars diese Pfarrei wieder neu zu vergeben¹⁰⁰¹). Daß ein Zusammenhang zwischen der ordentlichen Ausübung der *cura animarum* und dem ausreichenden und gesicherten materiellen Lebensunterhalt des Pfarrseelsorgers bestand, war Päpsten, Bischöfen und wohl nicht zuletzt auch dem Pfarrklerus selbst bewußt.

2.2.1. Gerhoch von Reichersberg über Mietgeistliche

Wie wohl keiner seiner Zeitgenossen hat der Reformkanoniker Gerhoch, der spätere Propst von Reichersberg, die kirchlichen Mißstände des 12. Jahrhunderts ebenso grundsätzlich wie ausführlich verurteilt. Erstaunlich früh, schon vor Mitte des 12. Jahrhunderts, polemisierte der Regularkanoniker und einstige Pfarrer¹⁰⁰²) gegen das

⁹⁹⁸) Exemplarisch wären zu nennen: DOUCHE, Actes de Pibon (wie Anm. 30) S. 116-119 Nr. 15 (1085); LESORT, Saint-Mihiel (wie Anm. 27) S. 171-174 Nr. 46 (1088); D'HERBOMEZ, Cartulaire de Gorze (wie Anm. 27) S. 343-345 Nr. 203; Douche, Actes de Pibon (wie Anm. 30) S. 173-175 Nr. 37 (1101); D'Herbomez, Cartulaire de Gorze (wie Anm. 27) S. 251-253 Nr. 143 (1105); Lesort, Saint-Mihiel (wie Anm. 27) S. 264-266 Nr. 74 (1112-1126); Douche, Actes de Pibon (wie Anm. 30) S. 252-254 Nr. 77 (1115), S. 317-319 Nr. 97 (1119-1120), S. 312-316 Nr. 96 (1119-1122); Lesort, Saint-Mihiel (wie Anm. 27) S. 254-261 Nr. 71; Douche, Actes de Pibon (wie Anm. 30) S. 320-324 Nr. 98 (1119-1122).

⁹⁹⁹) Die Wirkung von Konzilsbeschlüssen war der Zeit selbst ein Problem, siehe oben bei Anm. 231.

¹⁰⁰⁰) Siehe oben Abschnitte 'Pfründe und *portio congrua*', S. 141-145, 'Konziliare Verbote der Pfründenhäufung', S. 145-148.

¹⁰⁰¹) LALORE, Collection de Troyes 4 (wie Anm. 248) S. 175f. Nr. 49 (1072-1081).

¹⁰⁰²) Gerhoch wurde 1092 oder 1093 in Polling (Diözese Augsburg) geboren. Nach Studien in Freising und Hildesheim wurde er um 1117 von Bischof Hermann von Augsburg zum Domherrn und Scholaster berufen

Vikarswesen und die Pfründenhäufung an Domkapiteln und Pfarrkirchen, beklagte den damit verbundenen Verfall der Seelsorge und stellte mit beißender Kritik all jene seelsorgerischen Defizite bloß, über die sonst erst im Spätmittelalter vornehmlich Diözesansynoden und Visitationen Klage führen. Gerhochs Auffassungen über den Pfarrklerus, vornehmlich über die Vikare und die sogenannten Mietlinge (*mercenarii, conducticii*)¹⁰⁰³), geben trotz ihrer polemischen Pointierung einen Einblick in die Pfarrverhältnisse der Zeit und des Raumes. Seine Sicht der Grundlagen des Pfarramtes soll im folgenden kurz erläutert werden, um daraufhin zu fragen, welche Gruppe oder Gruppen von Klerikern Gerhoch mit dem Ausdruck *conducticii clerici* meint. Ziel ist es, dem Verständnis der nordfranzösischen und trierischen Bischofsurkunden, die sich mit Mietgeistlichen, Vikaren auf Zeit und den gegen Zins verliehenen Kirchen beschäftigten, näher zu kommen, als es die Erläuterung im Kontext von Konzilsbeschlüssen und Dekretalen vermag¹⁰⁰⁴). Gerhoch selbst berief sich mit Vorliebe auf Konzilien zur Unterstützung seiner eigenen Thesen.

2.2.1.1. Grundlagen des Pfarramtes

Die urkirchliche *regula apostolica*, eine Lebensform in Gemeinschaft, Besitzlosigkeit und Keuschheit, war für Gerhoch der Maßstab, nach dem der gesamte Klerus leben sollte¹⁰⁰⁵). Der radikalen Forderung nach einer allgemeinen Klerikerreform Ausdruck zu verschaffen, war das eigentliche Anliegen Gerhochs¹⁰⁰⁶). Bereits in seinem um 1128/1129

und dann 1120 nach einer Auseinandersetzung wegen der Verbannung Hermanns durch Calixt II. vom Bischof vertrieben. Gerhoch zog sich in das seiner Heimat benachbarte Rottenbuch zurück und bekehrte sich dort unter dem Einfluß eines Eremiten zur *vita communis*. Nach seiner Teilnahme an der Lateransynode im März 1123 trat er 1124 in das Augustinerchorherrenstift Rottenbuch ein, konnte sich jedoch dort mit seinen weitgehenden Reformvorstellungen - der radikalen Beseitigung des Weltklerus, der Zuweisung der Seelsorgetätigkeit an die Regularkanoniker und der strengen Lebensform des *ordo monasterii* - nicht durchsetzen. Von Bischof Konrad von Regensburg offenbar noch 1126 zum Priester geweiht, erhielt er die Pfarrei Cham am Regen zur Verwirklichung seiner Reformvorstellung, die *vita communis* mit der *cura animarum* zu verbinden. Das Scheitern dieses Versuches und sein Gegensatz zu dem prostaufischen Markgrafen Diepold von Cham-Vohburg ließen Gerhoch in die Regensburger Diözese ziehen. Die amtslose Zeit von 1128 bis 1132 nutzte er für seine literarische Tätigkeit. Das ihm im Herbst 1130 wegen seiner radikalen Wendung gegen den Weltklerus, insbesondere der Leugnung der sakramentalen Gewalt aller Simonisten und Nikolaiten, von Erzbischof Walther von Ravenna (als päpstlichem Legaten Innozenz' II.) und Erzbischof Konrad von Salzburg auferlegte Schweigegebot brach Gerhoch zur Zeit des Schismas im Frühjahr 1131 mit einem Brieftraktat an den Papst (*dialogus inter clericum saecularem et regularem*), in dem er die Partei der Regularkanoniker mit der des Papstes gleichsetzte, Anaklet aber den Weltklerus, Simonisten, Nikolaiten und Mietgeistliche als Anhänger zuwies, deren Eucharistiefeyer Gerhoch für ungültig erklärte. Gerhoch mußte sich hierfür in Rom rechtfertigen, konnte aber den Papst für sich gewinnen, der ihn schließlich dem Salzburger Erzbischof Konrad empfahl. Konrad setzte Gerhoch daraufhin 1132 als Propst des von Salzburg abhängigen Chorherrenstiftes Reichersberg ein, wo Gerhoch bis zu seinem Tod am 27. Juni 1169 als Reform- und Literat wirkte. Vgl. P. CLASSEN, Gerhoch von Reichersberg. Eine Biographie. Mit einem Anhang über die Quellen, ihre handschriftliche Überlieferung und ihre Chronologie, 1960, besonders S. 11-36, 50-57.

¹⁰⁰³) Zu den Begriffen *mercenarius* und *conducticius* siehe oben Anm. 921-926.

¹⁰⁰⁴) Siehe oben Abschnitt 'Mietlinge, Vikare auf Zeit und die Vergabe von Kirchen gegen Zins in der Rechtspraxis', S. 362.

¹⁰⁰⁵) PL 194 Sp. 1209.

¹⁰⁰⁶) CLASSEN, Gerhoch-Biographie (wie Anm. 1002) S. 45 mit Anm. 35.

erschienenen Erstlingswerk *Opusculum de aedificio Dei* formulierte er klar seine Positionen¹⁰⁰⁷). Die Weltkleriker seiner Zeit galten ihm als *pseudoclerici* oder auch als *clerici proprietarii*, von denen er die *pauperes Christi* abhob¹⁰⁰⁸). Und nur denen, die mit den Aposteln vereint seien - so Gerhoch -, könne die *pastoralis cura* rechtmäßig anvertraut werden¹⁰⁰⁹). Gebunden durch die *vita communis et apostolica*, könnten sich diese völlig den Pflichten der *cura animarum* widmen. Da die Weltkleriker aber wegen ihrer Vielzahl nicht exkommuniziert werden könnten und dennoch nicht *propter irregularem conversationem et manifestatam turpitudinem* zu tolerieren seien, müßten sie vom Amt suspendiert werden¹⁰¹⁰).

Zu ihnen zählte Gerhoch zum einen unter Berufung auf c. 6 der Synode von Chalkedon vom Jahre 451¹⁰¹¹) solche Kleriker, die absolut ordiniert waren (*cuncti absolute ordinati*). Ihnen sei nicht auf den Namen (*titulus*) einer bestimmten Kirche die Priesterweihe (*ordinatio*) erteilt worden¹⁰¹²). Zum anderen seien es die Simonisten und Nikolaiten und schließlich die Vikare oder Mietlinge (*vicarii autem sive mercenarii*) und all jene, die eine Kirche nicht durch eine kanonische Wahl, sondern aus Laienhand erworben hätten, *quia, ut beatus Ambrosius affirmat, non sunt viri legitimi, sed adulteri*¹⁰¹³). Diese Geistlichen seien durch wiederholte Ermahnungen von ihrem unkanonischen Lebenswandel (*ab erroribus*) abzuhalten und an jeder Taufkirche *ad vitam regularem et apostolicam* aufzufordern¹⁰¹⁴). Jede Taufkirche solle zumindest einen Priester und einen

¹⁰⁰⁷) Zu Gerhochs Werk *Vom Gottesgebäude* siehe ebd., S. 40-47, Anhang S. 407 Opus 1.

¹⁰⁰⁸) PL 194 Sp. 1299 D; CLASSEN, Gerhoch-Biographie (wie Anm. 1002) S. 45.

¹⁰⁰⁹) MGH LdL 3 S. 167 Z. 6-8: *Quamvis ergo bonus christianus quicumque proprietatis possessor inveniatur, solis tamen illis, qui cum apostolis fuerint congregati, recte pastoralis cura commendatur, si tamen spiritu segregante fuerint probati.*

¹⁰¹⁰) MGH LdL 3 S. 182 Z. 16-19: *... si, cum excommunicari eos non oportet propter multitudinem nec tamen tolerari propter irregularem conversationem et manifestatam turpitudinem, salva laicali communione ab officio suspendantur, et subiectae plebes ab eorum audientia et obedientia publico interdicto prohibeantur ...* - Vgl. CLASSEN, Gerhoch-Biographie (wie Anm. 1002) S. 45.

¹⁰¹¹) Conc. oec. decr. (wie Anm. 34) S. 90: *Nullum absolute ordinari debere presbyterum aut diaconum nec quemlibet in gradu ecclesiastico nisi specialiter ecclesiae civitatis aut possessionis aut martyrii aut monasterii qui ordinandus est pronuntietur. Qui vero absolute ordinantur, decrevit sancta synodus, irritam esse huiusce modi manus inpositionem, et nusquam posse ministrare, ad ordinantis iniuriam.* - Die Synode verlangte, daß jeder Kleriker auf eine bestimmte Kirche ordiniert werden müsse und daß im Hinblick auf diejenigen Kleriker, die bereits absolut ordiniert worden seien, eine solche Weihe zum Schaden der Weihenden ungültig sei.

¹⁰¹²) Zu Ursprung und Entwicklung der Begriffe *ordinatio* und *titulus* siehe FUCHS, Ordinationstitel (wie Anm. 825) S. 6-10. - MGH LdL 3 S. 252 Z. 20-22: *... in Calcedonensi concilio, ubi de talibus clericis vagis et ad nullum titulum certum ordinatis ab omni concilio statutum est et definitum, eos nusquam posse ministrare ad ordinantis iniuriam ...*

¹⁰¹³) MGH LdL 3 S. 182 Z. 19-24: *... maxime si tales sunt clerici, quales damnant vel officio privant patres antiqui; sicut in synodo Calcedonensi privant officio cunctos absolute ordinatos; sicut multi sanctorum dampnant symoniacos et Nicolaitas. Vicarios autem sive mercenarios et omnes qui incubant aliquam aecclesiam, quam non electione, sed laica datione adepti sunt, quia, ut beatus Ambrosius affirmat, non sunt viri legitimi, sed adulteri ...* - Vgl. ebd., S. 171 Z. 36-42.

¹⁰¹⁴) Ebd., S. 182 Z. 25-28: *... Isti omnes possent ab erroribus una et secunda commonitione revocari, et per singulas baptismales aecclesias ad vitam regularem et apostolicam invitari, ut populus instructus fide apostolica regeretur in toto episcopatu per vitam apostolicam, cavens ubique sectam apostaticam...*

Diakon haben, *videlicet propter predicationis et dispensationis geminum officium*¹⁰¹⁵). Ihren Lebensunterhalt sollten die Pfarrgeistlichen mit dem ihnen zustehenden kanonischen Viertel der Pfarreieinnahmen bestreiten¹⁰¹⁶). Stehe die kanonische Wahl eines Pfarrers an, so solle dem Volk ein Kanoniker oder, wenn ein solcher nicht gefunden werden könne, ein Mönch, jedoch kein Hofgeistlicher (*curialis clericus*), kein *acephalus*, kein absolut Ordinierter gegeben werden¹⁰¹⁷). Kein *conducticius vel minister absolute ordinatus* dürfe an klösterlichen Kirchen fungieren. Deutschland und Frankreich seien voll von überall ungebunden umherschweifenden und sich bald hier, bald dort anbietenden Klerikern. Die Mönche sollten daher auch, sofern sie an ihren eigenen Kirchen die Seelsorge nicht selbst versehen könnten, gemäß den *canones* absoluten Gehorsam von jenen verlangen, die sie sich *ad regendum populum* zu Hilfe nehmen wollten¹⁰¹⁸). Diese Hilfsgeistlichen

¹⁰¹⁵) Ebd., S. 183 Z. 3-8: ... *Hinc est quod in sacris canonibus precipitur, ut unaqueque baptismalis aeclesia nunquam ita sit clericis destituta: quin ad minus presbyterum habeat et diaconum, videlicet propter predicationis et dispensationis geminum officium. Quia, sicut predicatio publica non permittitur his qui sunt infra presbyteratum, ita in aeclesiasticarum rerum distributio nunquam recte permittitur his qui sunt infra diaconatum ...*

¹⁰¹⁶) Die Pfarreieinnahmen - genannt werden Zehnte und Oblationen - wurden nach Gerhoch geviertelt und an den Bischof, den Pfarrer, die Kirchenfabrik und die Armen verteilt, MGH LdL 3 S. 182f., 185f., 195 und 196; vgl. CLASSEN, Gerhoch-Biographie (wie Anm. 1002) S. 46. - Daß Gerhoch nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis als Propst von Reichersberg das kanonische Viertel dem Pfarrer zuwies, belegt die Zehntschenkung der Pfarreien Pütten und Bromberg an das Stift Reichersberg vom Jahre 1144, bei der der kanonische Teil für die Pfarrer ausgenommen wurde; W.F.M. HAUTHALER, Salzburger Urkundenbuch, Bd. 2, 1911, S. 331-333 Nr. 230 (Erzbischof Konrad I. von Salzburg für Reichersberg), Classen, Gerhoch-Biographie (wie Anm. 1002) S. 343f. Nr. 36, vgl. Hauthaler, Salzburger UB 2 S. 216f. Nr. 143 (für Abt Gottfried von Admont, 1130), S. 222 Nr. 145 (für das Domkapitel, 1130), Classen, Gerhoch-Biographie S. 77 mit Anm. 72. - Vgl. zur Teilung von Zehnten und Oblationen besonders oben bei Anm. 125ff.

¹⁰¹⁷) MGH LdL 3 S. 167 Z. 8-13: ... *Quem spiritum credimus in canonica electione ac populi petitione invisibiliter operari. Si ergo populis pastore privatis optio proponatur, ut ab illis non curialis clericus, non acephalus, non aliquis absolute ordinatus, ac per hoc iuxta synodum Calcedonensem ab omni ministerio prohibendus, sed bonus aliquis canonicus, aut, si canonicus inveniri non poterit, bonus certe monachus petatur ...*; vgl. PL 194 Sp. 1267f. - FUCHS, Ordinationstitel (wie Anm. 825) S. 253 mit Anm. 45; CLASSEN, Gerhoch-Biographie (wie Anm. 1002) S. 45. - *Acephali* nennt Gerhoch die außerhalb der Regel lebenden Weltkleriker, PL 194 Sp. 1275 C. Hugo von St. Viktor (um 1096-1141) gibt in seinem Werk *De sacramentis christianae fidei* (PL 176 Sp. 421 D) folgende Definition: ... *nemo ad clerum assumendus est nisi sub titulo certo, qui enim caput non habent acephali sunt, non clerici ...* - Isidor von Sevilla charakterisiert jene Priester, die ihre Kirchen verlassen und, ohne durch bischöfliche Leitung reglementiert zu sein, umherschweiften: *Duo autem sunt genera clericorum: unum ecclesiasticorum sub regimine episcoporum degentium, alterum acephalorum, id est sine capite, quem sequantur, ignorantium. Hos neque inter laicos saecularium officiorum studia, neque inter clericos religio retentat divina, sed solutos atque oberrantes sola turpis vita complectitur et vaga ... habentes signum religionis, non religionis officium, Hippocentauris similes, neque equi neque homines ...*; eccl. off. 2, 3, 1-2, PL 83, Sp. 779. Vgl. *acephalus*, in: BLAISE, Lexicon latinitatis (wie Anm. 282) S. 11; FUCHS, Ordinationstitel (wie Anm. 825) S. 98f.

¹⁰¹⁸) MGH LdL 3 S. 294 Z. 27-32: *Veruntamen nec ipsis viris religiosis hoc licere concedimus, ut in ecclesiis eorum sit conducticius vel minister absolute ordinatus, qualibet vage discurrentibus et se nunc hic nunc illic prostituentibus heu! plena est Germania et Gallia. Ipsi vero religiosi viri suas ecclesias aut per semetipsos regant, sobrie, iuste, pie vivendo et populum sibi commissum in idipsum fideliter erudiendo, aut secundum canones obedientiae stabilitatem exigant ab his, quos in adiutorium sui ad regendum populum volunt assumere ...*; FUCHS, Ordinationstitel (wie Anm. 825) S. 253f. mit Anm. 46. - Gemeint sind hier und im folgenden die den Klöstern inkorporierten Pfarrkirchen, deren Seelsorge das Kloster als Pfarrer durch einen Vikar oder ein Konventsmitglied versehen lassen mußte; vgl. MGH LdL 3 S. 487 Z. 28: ... *si abbas episcopo concedente curam agit alicuius ecclesiae ...*; S. 488 Z. 28f.: ... *quidam religiosi abbates et prepositi aeclesiarum plebaliu[m] ad sua cenobia pertinentium curas agunt per seipsos ...* - Daß im Falle der Versorgung der Pfarrkirche durch einen Mönch die Nutzung des Pfarrbenefiziums für das Kloster effektiver war, zeigt das Folgende.

(*coadiutores*) nennt Gerhoch auch *clerici litterati*, deren wesentlicher Unterschied zu den *conducticii* darin bestünde, daß diese an die Mönche nach kanonischer Disziplin *per obedientiam* gebunden worden seien, *ut non sit eis liberum vel ab eis recedere vel sub eis dissolute contra synodales regulas vivere*. Doch sollten die so dem Altar dienenden und von ihm lebenden *adiutores* mit dem an Nahrung und Kleidung zufrieden sein, was der *magister* des Klosters ihnen zuteile¹⁰¹⁹). Ließ ein Abt aber die Seelsorge einer Kirche von einem seiner Brüder versehen, dann solle dieser Mönch - so als ob er in klösterlicher Zucht (*cenobitali ratione*) weiterhin lebe - keinerlei *portio canonica* an Zehnten oder Oblationen erhalten. Den anderen in Pfarrkirchen (*in aecclesiis plebalibus*) fungierenden Geistlichen, die kanonisch lebten und von Bischof, Abt oder Propst eingesetzt seien, müsse dort gemäß den Kanones Unterhalt gewährt werden (*stipendiandi sunt*), *quia dignus est operarius cibo et mercede sua*¹⁰²⁰).

Im Kern reduzieren sich Gerhochs Reformvorstellungen für den Pfarrklerus auf die *ordinatio ad certum titulum* und die Gewährung des kanonischen Viertels aus den Pfarreinkünften für den Pfarrer¹⁰²¹). Beides - die feste Anstellung an einer bestimmten Kirche und die Sicherung des Lebensunterhalts - gewährleistete eine ordentliche und beständige Ausübung der *cura animarum*. Die Forderung, den unregulierten Pfarrklerus durch ein Leben in kanonischer Disziplin und Gehorsam in gewisser Weise zu regulieren, stellt eine Notlösung dar angesichts der erklärten Auffassung, eine rechte Pfarrseelsorge könne allein von Regularkanonikern oder wenigstens von Mönchen versehen werden. Ob die Verwirklichung der *vita communis* auch in Landpfarreien für Gerhoch unabdingbare und selbstverständliche Voraussetzung war oder ein uneingeständenes quantitatives Problem, kann kaum entschieden werden¹⁰²²). Bei der bereits genannten Besetzung einer Taufkirche mit mindestens einem Priester für die Predigt und einem Diakon für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens spricht er beiläufig von der *aecclesia sub*

¹⁰¹⁹) MGH LdL 3 S. 488 Z. 27-36: *Sane hic non omittendum puto eam consuetudinem satis esse tolerabilem, qua quidam religiosi abbates et prepositi aecclesiarum plebalium ad sua cenobia pertinentium curas agunt per seipsos, neque assumunt sibi ad hoc ministerium coadiutores alios, nisi aut fratres suos regulariter institutos aut clericos litteratos secundum canonum saltem disciplinam sibi per obedientiam alligatos, ut non sit eis liberum vel ab eis recedere vel sub eis dissolute contra synodales regulas vivere. Qui nimirum taliter astricti non dicendi sunt conducticii, sed adiutores altario servientes et de altario viventes iugumque etsi cenobitalis, tamen synodalis obedientiae sub magistro probabili probabiliter ferrentes. Hi nimirum si habentes de suo ministerio victum et vestitum his contenti erunt ...* - CLASSEN, Gerhoch-Biographie (wie Anm. 1002) S. 145. Zu dem hier zitierten Werk Gerhochs *Commentarii in psalmum LXIV*, das in den Jahren 1150-1153 entstand, siehe ebd., Anhang S. 414 opus Nr. 8 Teil 6.

¹⁰²⁰) MGH LdL 3 S. 487 Z. 28-34: *Quod si abbas episcopo concedente curam agit alicuius ecclesiae, potest illud unum de suis fratribus ponere, cui tanquam cenobitali religione astricto nulla in decimis et oblationibus assignetur portio canonica, sed illa circa eum servetur dispensatio apostolica, qua distrebatur unicuique sicut cuique opus erat. Qui vero sine lege claustrali sub lege sunt canonum sive ab episcopo sive ab abbate vel preposito in aecclesiis plebalibus ponantur, secundum canones ibidem stipendiandi sunt, quia dignus est operarius cibo et mercede sua ...*

¹⁰²¹) Vgl. CLASSEN, Gerhoch-Biographie (wie Anm. 1002) S. 145.

¹⁰²²) Gerhoch äußert sich hierzu nicht explizit. CLASSEN, ebd., meint dagegen, Gerhoch verzichte auf die in der Praxis kaum durchführbare *vita communis* der Landpfarrer stillschweigend.

*communis vitae regula*¹⁰²³). Bei der Besetzung einer inkorporierten Pfarrkirche jedoch heißt es, der Abt könne dort *u n u m de suis fratribus* einsetzen¹⁰²⁴), und einige Zeilen weiter spricht Gerhoch wiederum von den Mönchen, die in die Seelsorge *regulariter* eingesetzt würden¹⁰²⁵). Wieviele Personen zu einer *vita communis et apostolica* gehörten, ist fraglich. Neben dem Verbot, Mönche oder Regularkanoniker in eine Kirche oder eine Präbende überhaupt einzusetzen, verordnete 1215 die Synode von Montpellier, daß ein Priorat eines Klosters oder Augustinerchorherrenstifts mit wenigstens drei Brüdern besetzt sein müsse, damit eine *vita communis* (= *regulariter vivere*) stattfinden könne. Gegebenenfalls müßten zum Unterhalt dieser Brüder zwei oder drei Kirchen uniert werden¹⁰²⁶).

2.2.1.2. Mietgeistliche

Der Mangel an Kanonikern einerseits und der Überschuß an Weltgeistlichen andererseits¹⁰²⁷) bewegte Gerhoch also dazu, in der Seelsorge nicht nur Mönche anzuerkennen, deren eigentliche Aufgabe die Handarbeit und die Buße sei - wie er selbst festhielt¹⁰²⁸) -, sondern auch kanonisch lebende Weltkleriker, die er in der Funktion von *adiutores* positiv mit dem Begriff der *clerici litterati* belegt. Obwohl die Rechtsstellung in den oben angegebenen Textstellen diese Kleriker eindeutig als Vikare ausweist, wird dieser Terminus hier bewußt vermieden und das Gegenbild zu den *clerici litterati* in Gestalt der *conducticii* gezeichnet¹⁰²⁹). Synonym, wenn auch ungleich seltener, verwendet Gerhoch den Begriff *mercenarii*: *Quid est enim iste vicarius [sc. ei ... cura ovium permittitur], nisi apertus mercenarius? Si mercenarius est, cuius non sunt oves propriae, constat omnes vicarios mercenarios esse. Sive enim in urbana sive in*

¹⁰²³) MGH LdL 3 S. 183 Z. 8-10: *Ideoque soli diaconi aut presbyteri curam debent habere viduarum gratis ab aeclesia sub communis vitae regula de quarta parte decimarum sic pascendarum ...*; vgl. oben Anm. 1013. Gerhoch selbst hatte als Pfarrer von Cham versucht, die Pfarrseelsorge mit der *vita communis* zu verbinden, scheiterte jedoch nach kurzer Zeit, vgl. CLASSEN, Gerhoch-Biographie (wie Anm. 1002) S. 35.

¹⁰²⁴) Vgl. oben Anm. 1018.

¹⁰²⁵) Vgl. oben Anm. 1017.

¹⁰²⁶) Mansi 22, Sp. 945f. cc. 28, 30, 31; c. 31 wurde von der Synode zu Narbonne 1227 rezipiert. 1268 bestimmte die Londoner Synode in c. 43, daß an keiner Kirche oder keinem *manerium* nur ein einziger Mönch oder Regularkanoniker sein dürfe. Sei dies der Fall, so müsse er sofort in den Konvent zurückgerufen werden. Wenn die Kirche zu arm sei, um zwei Mönche zu ernähren, so solle sie an einen Weltgeistlichen vergeben werden, Mansi 23, Sp. 1253.

¹⁰²⁷) Vgl. oben Anm. 1010: *propter multitudinem* [sc. der Weltgeistlichen]; Anm. 1013: *cunctos absolute ordinatos*; Anm. 1018: *vage discurrentibus et se nunc hic nunc illic prostituentibus heu! plena est Germania et Gallia*. Vgl. auch O.J. THATCHER, Studies Concerning Adrian IV., ch. 4: A Letter of Gerhoch of Reichersberg to Adrian IV. (1156) entitled *Liber de novitatibus huius temporis*, in: Investigations Representing the Departments (The Decennial Publications of the University of Chicago, First Series vol. 4) 1903, S. 151-238 (= 1-88), ch. 4: S. 184-238 (= 34-88), hier: S. 189 (= 39): *... tales fere per totam Germaniam et Galliam sunt cathedralis clerici et eorum conducticii*, und ebd., S. 222 (= 72).

¹⁰²⁸) PL 194, Sp. 1277 D u.ö.; CLASSEN, Gerhoch-Biographie (wie Anm. 1002) S. 33 mit Anm. 18.

¹⁰²⁹) Das attributive Adjektiv *conducticii* in Bezug auf Priester hat Gerhoch von Rupert von Deutz übernommen, siehe CLASSEN, Gerhoch-Biographie (wie Anm. 1002) S. 49 Anm. 10 mit Belegstellen für Rupert und Gerhoch. - Zu dem Begriff vgl. oben Anm. 921-926.

rusticana ecclesia vicarius serviat, non pertinet ad eum de ovibus, quia nulla iudicialis sententia potest recte ab eo dari super oves ecclesiae illius, in qua est vicarius. In spirituali autem officio, quod pro mercede agit, Spiritum sanctum vendit¹⁰³⁰).

Im hier zitierten biblischen Gleichnis vom guten Hirten begegnet die pejorative Bedeutung des Begriffes *mercenarius* im Sinne von Mietling: Der gute Hirte (*bonus pastor*) gibt sein Leben für die Schafe. Der Mietling (*mercenarius*) aber, der kein Hirte ist und dem die Schafe nicht gehören (*cuius non sunt oves propriae*), sieht den Wolf kommen, verläßt die Herde und flieht; und der Wolf raubt und zerstreut die Schafe. Der Mietling flieht, eben weil er Mietling ist und ihm an den Schafen nichts liegt¹⁰³¹). Vikare sind Mietlinge, denn sie versehen ihr geistliches Amt um Lohn. Was aber unterscheidet nun den Vikar vom *clericus litteratus*, der doch gleichfalls um Nahrung und Lohn arbeitet?

Neben den Vikaren bezeichnet Gerhoch die bereits genannte Gruppe der unkanonisch lebenden *clerici vagi* als Mietpriester, *ad nullum certum titulum ordinati passim vagantes et venale officium suum circumferentes¹⁰³²*; und ebenso jene nur dem Namen nach betitelten Kleriker (*tantum sunt nominatenus attitulati*), die bei ihrer Priesterweihe auf diesen Titel benannt wurden und diesem doch nicht *regulariter* verpflichtet worden seien¹⁰³³). Die zeitlich befristete Anstellung bei häufigem Wechsel der Pfarrkirchen sowie die um Lohn ausgeübte Seelsorge machen jene Kleriker zu offenen Simonisten: *Quibus cogimur connumerare conducticios clericos eorumque conductores, quoniam et illi committunt non occultam, sed apertam symoniam, dum et conducticii vendunt et conductores emunt missam vel aliam amministrationem in Spiritu sancto agendam ...¹⁰³⁴*). Die zwischen dem *conducticius clericus* und seinem *conductor* getroffene

¹⁰³⁰) PL 194 Sp. 1253 C. Der Ausdruck *vicarii autem sive mercenarii* (oben Anm. 1013) ist deswegen noch nicht als Hendiadyoin zu verstehen: Zwar ist nach Gerhoch jeder Vikar ein Mietling, aber nicht jeder Mietling muß deshalb Vikar sein, siehe das Folgende; vgl. auch oben Anm. 1018: *conducticius vel minister absolute ordinatus*.

¹⁰³¹) Joh. 10, 11-13. - In einer weiteren pejorativen Bedeutung findet sich der Begriff alttestamentarisch im Sinne von Söldner, Jerem. 46, 21. Im übrigen ist er neutral verwandt im Sinne von "Lohnknecht" oder "Tagelöhner", wobei die geringe gesellschaftliche Stellung der *mercenarii* durchaus zu erkennen ist, z.B. 3. Mos. 19, 13; 5. Mos. 24, 14; Marc. 1, 20.

¹⁰³²) MGH LdL 3 S. 252 Z. 36f.; CLASSEN, Gerhoch-Biographie (wie Anm. 1002) S. 82.

¹⁰³³) MGH LdL 3 S. 252 Z. 39-43: ... *Obiciunt quidam huiusmodi vagos clericos, cum ordinarentur, quibusdam titulis fuisse assignatos, quibus tamen nec ipsi erant regulariter alligati; sed tantum cum ordinarentur, sunt ad illos titulos nominati, nulla tamen habentes in his loca divini ministerii, quia non erant illis titulis seu aecclesiis vel prelati vel earum prelati canonice aut monastice alligati, sed tantum sunt nominatenus attitulati*.

¹⁰³⁴) MGH LdL 3 S. 252 Z. 16-19 und S. 253 Z. 5-10; vgl. ebd., S. 244 Z. 34f. - Gerhoch entlehnt den erweiterten Simoniebegriff dem Simonieverständnis Papst Urbans II., MGH LdL 3 S. 213 Z. 1-4, besser nach CLASSEN, Gerhoch-Biographie (wie Anm. 1002) S. 49 Anm. 9 zu zitieren, der die Edition von Sackur nach der Wiener Hs. verbessert; die Definition Urbans II. in C. 1 q. 3 c. 8 und c. 12, JL 5743. - Zu der Frage, ob Gerhoch die von Simonisten gespendeten Sakramente für ungültig erklärt hat, siehe Classen, Gerhoch-Biographie (wie Anm. 1002) besonders S. 81-88; FUCHS, Ordinationstitel (wie Anm. 825) S. 254-258.

Vereinbarung (*sub conventione*) über Lohn und Leistung nennt Gerhoch an anderer Stelle auch *conductionis pactio*¹⁰³⁵), und *conductiones* sind *nichilominus quam emptiones aut venditiones aecclesiasticarum rerum*¹⁰³⁶). Gleich *mercatores* handelten die Mietlinge und ihre Mieter die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten aus, während die Pastoren und die sogenannten *clerici litterati* ihre bemessenen *portiones canonicae* aus dem Pfarrbenefizium für die Ausübung der *cura* erhielten. Gerhoch spitzt seine Kritik zu, wenn er schließlich feststellt, daß Bischöfe und Äbte sogar unter dem Rechtstitel der Pfarrer (*sub nomine plebanorum*) ihre Mietlinge verborgen hielten. Der Mietling nämlich sei ein Pfarrverweser und Diener des Altars (*procurator plebis vel minister altaris*), der - obwohl er die *portio canonica* keineswegs empfangt - mit ungebührlicher Unterwürfigkeit die Gabe des Gehorsams (*munus ab obsequio*) seinem Herrn (*conductor*) leiste¹⁰³⁷). Der Mietling machte sich damit der Simonie schuldig¹⁰³⁸). Fehle eine angemessene Versorgung des Pfarrgeistlichen, dann verwahrlose die Pfarrei, *quia de turpi lucro suo magis quam de ovibus curat*¹⁰³⁹).

In ganz Deutschland und Frankreich seien es vor allem die Domkanoniker, die trotz der vielen Verbote Pfründen häuften und Pfarrkirchen besetzten¹⁰⁴⁰). Als Herren der Pfarrkirchen (*cathedrales canonici clericos ipsos plebales vel ecclesias eorum susceperunt ab episcopis in beneficium*) verminderten sie zum eigenen Nutzen den Anteil ihrer Vikare am Pfarreinkommen (*portio sacerdotum*) so sehr, *ut non possunt inveniri clerici, qui talibus portiunculis vellent esse contenti nisi vilissimi concubinari, conducticii, usuarii, aleatores, venatores, negotiatores, girovagi absolute ordinati sacerdotum filii ceterique in hunc modum sacris officiis indigni*¹⁰⁴¹). Um diesem Übel abzuhelpfen, zitiert Gerhoch wiederholt c. 10 der Synode zu Reims aus dem Jahre 1148¹⁰⁴²), in dem Eugen III. die Übertragung von Kirchen an *presbyteri conductitii* verbot und zugleich bestimmte, daß jede Kirche nicht nur ihren

¹⁰³⁵) MGH LdL 3 S. 488 Z. 8.

¹⁰³⁶) MGH LdL 3 S. 250 Z. 15-21: ... *Audiant illud conductitii, ne novum putent, quod conductiones nichilominus quam emptiones aut venditiones aecclesiasticarum rerum dicimus pertinere ad anathematizatum symonie mercimonium. Item sunt qui conductitios ac ceteros huiusmodi mercatores per hoc nitantur defendere a symoniaca heresi, quod peccant cupiditate potius lucri, quam seducendi studio stimulat; quasi perversa eorum cupiditas minuat ac non potius augeat malum quod agunt, qui maxime per ipsam cupiditatem accusabiles fiunt.*

¹⁰³⁷) MGH LdL 3 S. 487 Z. 23-26: *Velim hic esse commonitos quosdam episcopos et abbates, qui sub nomine plebanorum palliant fedtatem conducticiorum suorum. Conducticius enim est procurator plebis vel minister altaris, qui canonica portione minus accipiendo subiectione indebita munus ab obsequio suo conductori persolvit.* - CLASSEN, Gerhoch-Biographie (wie Anm. 1002) S. 82 mit Anm. 21, S. 145.

¹⁰³⁸) *Munus ab obsequio* (= *servitus*) ist eine von drei Formen der Simonie (*pecunie* und *favor*), siehe Gregor der Große I, 241 S. 117 = C. 1 q. 1 c. 114.

¹⁰³⁹) MGH LdL 3 S. 487 Z. 34-37. Zugrunde liegt hier das Gleichnis vom Schafstall, Joh. 10, 1-5.

¹⁰⁴⁰) THATCHER, Studies concerning Adrian IV. (wie Anm. 1027) S. 39 (189), 72 (= 222); CLASSEN, Gerhoch-Biographie (wie Anm. 1002) S. 175. - Den *Liber de novitatibus huius temporis* verfaßte Gerhoch wahrscheinlich im Frühjahr 1156, siehe Classen, Gerhoch-Biographie (wie Anm. 1002) Anhang S. 419 f., opus 12.

¹⁰⁴¹) THATCHER, Studies Concerning Adrian IV. (wie Anm. 1027) S. 227f. (= 77f.).

¹⁰⁴²) Ebd., S. 228-230 (= 78-80); MGH LdL 3 S. 457 Z. 18-27.

proprius sacerdos haben sollte, sondern auch hinreichend dotiert sein müsse (*cui facultas suppetit*). Aus den Gütern der Kirche sollte dem Priester ein so umfangreiches Benefizium zugewiesen werden, daß er über einen angemessenen Lebensunterhalt verfüge (*convenienter ... sustentari*)¹⁰⁴³). Gerhoch aber konstatiert die Wirkungslosigkeit dieses Kanons, wenn er zu Beginn der 60er Jahre kommentierte: *Ille* [sc. Eugen III.] *dixit convenienter, sed nunc agitur valde inconvenienter, dum et sacerdos ultra modum pariterque sibi commissa ecclesia depauperatur ...*¹⁰⁴⁴).

Nach den Schriften Gerhochs von Reichersberg scheinen zwischen den Einkommen verschiedener Gruppen des niederen Klerus beträchtliche Unterschiede bestanden zu haben. Auf der einen Seite stehen die Inhaber von Pfarrbenefizien an Patronatskirchen oder inkorporierten Kirchen, die gleichzeitig Inhaber von Kanonikaten oder Dignitäten an Dom- oder Stiftskirchen waren, andere Pfründen (Pfarrkirchen) innehatten oder eben auch mit geistlichen Instituten wie Klöstern identisch waren. Auf der anderen Seite befinden sich deren Vikare in den Pfarrkirchen, die sich wegen der Habgier ihrer materiell abgesicherten "Pfarrherren" sowie wegen des bestehenden Überangebots an Priestern mit weniger als der *portio canonica* begnügen mußten und letztlich verarmten. Gerhochs Plädoyer für die Abschaffung des Vikarswesens beziehungsweise sein Konstrukt der *clerici litterati* für die den Klöstern und anderen geistlichen Instituten inkorporierten Pfarreien hat den Mißbrauch des kirchlichen Benefizialrechts im Blick: Die Pfründe war gleich einer Handelsware zu einem Wirtschaftsobjekt geworden. Die Residenzpflicht für das mit dem Seelsorge-Benefizium verbundene Amt wurde nicht eingehalten. Gerhochs Verachtung des weltlichen Pfarrklerus' ist ebenso biblischen Ursprungs wie Resultat seiner regularkanonischen Prägung. Wohl verbirgt sich hinter solch scharfer Kritik das Bild eines sozial angesehenen Priesters, über dessen reales Sozialprestige wir aus hochmittelalterlichen Quellen nur vereinzelt und andeutungsweise etwas erfahren.

Es hat sich gezeigt, daß der Begriff *conducticius clericus* in der polemischen Literatur des Gerhoch von Reichersberg weit gefaßt ist. Der Pfarrer kann ebenso ein Mietling sein wie der Vikar, der absolut ordinierte Priester oder der *acephalus*. Wesentliches Merkmal des Begriffs ist demnach weniger die Rechtsstellung des Geistlichen als vielmehr der Umfang des Benefiziums und die Dauer der Amtsführung in Bezug auf die Ausübung der *cura animarum*. Mit der Kenntnis dieser Bedeutungsvarianten des Begriffs *conducticius* kommt man den trierischen und nordfranzösischen Urkunden und *canones*, die sich mit Mietgeistlichen beschäftigen, ein Stück näher; die ausschließliche Gleichsetzung von Mietlingen und Vikaren ist den Verhältnissen nicht angemessen.

¹⁰⁴³) Vgl. oben bei Anm. 927f.

¹⁰⁴⁴) THATCHER, *Studies Concerning Adrian IV.* (wie Anm. 1027) S. 230 (= 80).

Zusammenfassung

Die Sicherung und der Umfang der Pfarrpfründe waren eng mit der Stellenbesetzung der Pfarrkirche verbunden. Seit der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts, die den geistlichen und laikalen Eigenkirchenherren die willkürliche Verfügung über das geistliche Amt aus den Händen nahm, beschränkte sich das Stellenbesetzungsrecht der Eigenkirchenherren und seit dem späten 12. Jahrhundert das der Patronatsherren tatsächlich auf das Recht zur Auswahl eines Priesters und auf die Pflicht zur Präsentation des Priesters an den Bischof. Die förmliche Einführung des Priesters in das mit dem Benefizium verbundene geistliche Amt nahmen der Bischof oder der Archidiakon mit der Übertragung der *cura animarum* vor (*collatio*).

Bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts hinein wurde zumeist kein Bezug auf die Qualifikationen des potentiellen Amtsinhabers genommen. Man beschränkte sich auf die allgemeine Aussage, der Priester müsse *idoneus et honestus* sein. Das Bemühen weltlicher Patrone, die ihnen auf besondere Weise verbundenen Kleriker mit Seelsorgebenefizien zu versorgen, ist in Trier und Metz seit der Mitte des 13. Jahrhunderts durch Patronatsstreitigkeiten, Präsentationen oder auch in päpstlichen und erzbischöflichen Provisionsurkunden bezeugt. Bei Altaristen, die über kein *beneficium cum cura* verfügten, entfiel die Präsentation des Kandidaten an den Ordinarius loci, so daß mit solchen Pfründen ohne Schwierigkeiten Verwandte versorgt werden konnten. Daß geistliche Patrone ihre vakanten Patronatskirchen bevorzugt mit Freunden oder Verwandten ihrer Konventualen besetzten, deren Familien das Kloster oder Stift mit frommen Stiftungen bedachten, ist wahrscheinlich. Eine Mitwirkung der Gemeinde bei Pfarrstellenbesetzungen ist in der linksrheinischen Diözese Trier nur vereinzelt überliefert.

Seit der vierten Dekade des 13. Jahrhunderts erscheinen Trierer Landpfarrer in zunehmenden Maße selbst als Urkundenaussteller. Seit dieser Zeit gewinnt man auch einen genaueren Einblick in den formalen Ablauf eines Investiturverfahrens, dessen Instanzenweg im 13. und 14. Jahrhundert schriftlich fixiert wurde. Nach Tod oder Resignation des bisherigen Seelsorgers in die Hände des Archidiacons und Patrons begann die Neubesetzung mit der Auswahl und der Präsentation eines Priesters durch den Patron. Es folgte die Prüfung des Kandidaten durch den Archidiakon, der dem Priester bei Eignung Amt und Benefizium übertrug. Der Patron verpflichtete sich den Priester nach Präsentation und Investitur durch einen Treueeid. Auf Geheiß des Archidiacons investierte dann der zuständige Landdekan den Priester in sein Amt, indem er das Meßbuch dem Priester feierlich überreichte. Das Verfahren war bei der Vergabe von *beneficia sine curia* einfacher: Kapläne und Altaristen wurden dem Ortpfarrer präsentiert und vom Patron in den Besitz ihrer Pfründe eingewiesen. Gleichwohl konnte vereinzelt die bischöfliche Kollatur von Altarbenefizien vorkommen.

Zeitlich befristet angestellte Mietgeistliche wurden in Trierer Landpfarren seit Mitte des 12. Jahrhunderts beschäftigt. Sie tauchen ebenfalls in städtischen Pfarreien nördlich gelegener Bistümer seit dem beginnenden 14. Jahrhundert auf. Die Mietgeistlichen, die auf Zeit in der Pfarrseelsorge gegen Lohn tätig waren, wurden mit Vikaren identifiziert, die anstelle des Pfarrherrn für den Pfarrdienst befristet eingestellt worden waren. Daneben wurden jedoch auch Diakone und Altaristen mit dem Terminus *mercenarii* oder *conductii* belegt. Für die Kirche und ihre Rechtsgelehrten - hier ist vor allem der Regularkanoniker und einstige Pfarrer Gerhoch von Reichersberg zu nennen - war die zeitlich befristete Anstellung von Vikaren und Pfarrern seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein Problem und wurde wiederholt Thema der polemischen Literatur und der kirchlichen Gesetzgebung. Die Frage, in welchem Umfang *vicarii temporales* beziehungsweise *mercenarii* oder sogar Pfarrer von Klöstern und Stiften tatsächlich zur Ausübung der *cura animarum* in inkorporierte Pfarrkirchen beziehungsweise Patronatskirchen eingesetzt wurden, beantworten die Quellen nicht.

Das Trierer Verbot von 1310, Kirchen oder kirchliche Einkünfte ohne besondere bischöfliche Erlaubnis (an Priester) *ad censum vel ad firmam* zu übertragen, korrespondiert mit den seit den 11. Jahrhundert bestehenden Verboten, Mietpriester oder absolut ordinierte Priester in der Pfarrseelsorge einzusetzen. Die Kirchenleihe *ad firmam*, eine Übertragung auf Zeit und gegen Abgaben, hat ihre Vorläufer in Frankreich und England, wo sie weit verbreitet war. Die Kirchenleihe *ad firmam* ist selten belegt: Allein in drei Fällen aus dem 11. und 12. Jahrhundert, in denen vom *conductus ecclesie* die Rede ist, kann man die leihweise Überlassung einer Kirche an einen Priester gegen Gebühr erschließen.

Da mit dem Aufkommen der Inkorporation Vikare in der Kirchenprovinz Trier vergleichsweise früh bezeugt sind und die Dichte der urkundlichen Überlieferung an der Wende zum 12. Jahrhundert zunimmt, liegt die Annahme nahe, daß die Konzilien und Dekretalen sowie die Urkunden des 12. Jahrhunderts die positive Norm von *vicarii* im Sinne von beständigen Vikaren und der *proprii sacerdotes* postulierten. Wenn also Begriffe wie *presbyteri conducti* oder *mercenarii* sowie *ecclesia ad firmam dare/conductus ecclesie* in den hochmittelalterlichen Bischofs- und Abtsurkunden des Trierer und nordfranzösischen Raums nicht oder kaum zu finden waren, spricht das keinesfalls gegen die Existenz von auf Zeit gemieteten Priestern im Niederkirchenwesen. Die immer wiederkehrenden Verbote französischer und deutscher Konzilien belegen zum einen, daß das Mietpriestertum während des ganzen Hochmittelalters hindurch verbreitet war, und zum anderen, daß solche Verbote offensichtlich wenig bewirkten.

Gestützt wird diese Annahme durch die ausführliche Kritik des Zeitgenossen Gerhoch von Reichersberg, Regularkanoniker in Reichersberg und einstiger Pfarrer in Cham am Regen. Trotz der polemischen Pointierung lassen seine Schriften, die gegen das Vikarswesen und den *cumulus beneficiorum* Stellung beziehen und den damit verbundenen Verfall der Seelsorge beklagen, erahnen, wie sehr das Stellvertreterwesen verbreitet gewesen sein muß. Sicher, seine Verachtung des weltlichen Pfarrklerus ist ebenso biblischen Ursprungs wie Resultat seiner regularkanonischen Prägung, doch zeigen seine Ausführungen über die *pactio conductionis*, den tatsächlich zwischen Vikar und Pfarrherrn geschlossenen Pfründenvertrag, daß er sich in den Pfarrverhältnissen gut auskannte. Gerhoch kannte offensichtlich die großen Unterschiede in der Einkommenshöhe des Pfarrklerus. Er führt vor Augen, warum ein Theologe, in dessen Reformvorstellung sich *vita communis* und *cura animarum* verbanden, Vikare und Priester ohne feste Pfründen sowie Pfarrer, die gleichzeitig Inhaber von Kanonikaten oder Dignitäten an Dom- oder Stiftskirchen waren oder mehrere Pfarrkirchen innehatten, als Mietpriester ansehen mußte und eine befristete Tätigkeit in der Pfarrseelsorge nicht anerkennen konnte. Seine Reformvorstellungen für den Pfarrklerus reduzierten sich im Kern auf die *ordinatio ad certum titulum* und die Gewährung des kanonischen Viertels aus den Pfarreieinkünften für den Pfarrer. In Trier hätte er freilich die Drittelung der kirchlichen Einnahmen postulieren müssen.

Schlußbetrachtung

Pfarrseelsorger an Trierer Landkirchen waren bis in das beginnende 14. Jahrhundert hinein wirtschaftlich nicht unabhängig, obwohl seit dem 11. Jahrhundert das Pfarrbenefizium voll entwickelt war. An der Pfarrpfründe partizipierten eine Vielzahl von Klerikern ebenso wie Laien, Klöster und Stifte. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts traten oftmals Klöster und Stifte juristisch an die Stelle der Pfarrherrn, die ihren Stellvertretern in der Pfarrseelsorge eine ausreichende Pfründe zuweisen mußten. Das Trierer Provinzialkonzil von 1310 prangerte die Folgen für die schlechte Versorgung der Vikare und des Pfarrvolkes an und verbot daher Inkorporationen, freilich ohne Erfolg. Ebenfalls schmälerte die Zehntprivilegierung der Zisterzienser und Prämonstratenser seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts das Einkommen der Pfarrseelsorger nicht unerheblich. Die Nutzung der kirchlichen Einkünfte durch Dritte war aber nicht immer durch das Kirchenrecht geschützt. Die nach dem Gewohnheitsrecht geübte Abgabepflicht an den Eigenkirchenherrn setzte sich in Form von zwei Zehntdritteln im Patronatsrecht fort. Patrone besaßen einen Anspruch auf die materielle Unterstützung im persönlichen Notfall und mußten sich seit um 1220 kirchliche Abgaben bei der Stiftung oder Schenkung einer Kirche eigens vorbehalten. Tatsächlich aber nahmen weltliche wie geistliche Patrone immer wieder Zehntrechte von Schenkungen, Vererbungen oder Verlehnungen ihrer Patronate aus. Darüber hinaus besaßen Laien, Stifte und Klöster als Grundherren Zehntrechte an innerhalb eines Pfarrsprengels gelegenen Eigengütern, ohne daß ein eigenkirchenherrliches oder patronatsrechtliches Verhältnis zur Kirche nachzuweisen ist. Auch eine Inkorporation setzte die Besitzansprüche der Laien am Zehntertrag ihrer Eigengüter nicht außer Kraft. Die im Erzbistum Trier geübte Zehntdrittelerhebung traf zuweilen auch in diesen Fällen zu, so daß der Pfarrer oder Vikar zumindest ein Drittel der grundherrlich gebundenen Zehnten erhielt, die der Pfarrkirche jedoch in Gänze zugestanden hätten. Geistliche Grundherren konnten zudem Salzehnten besitzen, die ihre ursprünglich karitative Zweckbestimmung schon bald verloren hatten. Durch Verlehnung des Sallandes an Laien konnten Pfarrer auch hier in den Genuß von Zehnten gelangen, die den Pfarrkirchen entfremdet worden waren, weil diese Laien den Klöstern abgabepflichtig und den Pfarrkirchen zehntpflichtig waren.

Doch die Zehntberechtigung brachte nicht nur Vorteile mit sich: Mit dem Bezug der Zehnten waren vor allem die Lasten der Baupflicht und des Cathedraticums verbunden. Daher mußten nicht nur der Pfarrer oder der Vikar für den Kirchenbau und seine Ausstattung sowie für die in jedem Jahr oder jedem Schaltjahr fällige Abgabe an Bischof und Archidiakon aufkommen, sondern unter Umständen auch der Patron, sofern er zehntberechtigt war.

Neben dem Zehntdrittel verfügte der Trierer Landpfarrer in der Regel über mehrere Hufen Acker- und Weideland sowie über Weinberge. Diese Güter waren bis in das 11. Jahrhundert mit Abgaben an den Eigenkirchenherrn belegt, die sich seit dem Ende des 12. Jahrhunderts mit der Durchsetzung des Patronats auf zwei Drittel vom Pfarrzehnten reduzierten. Über die Eigenbewirtschaftung der Kirchendos - sofern sie nicht verlehnt oder verpachtet war -, über die Viehhaltung und über den Pfarrhof als bäuerlichen Wirtschaftsbetrieb sowie über das Pfarrhaus kann für die Zeit bis um 1300 wenig ausgesagt werden.

Eine im Umfang dem Zehnten entsprechende Einkommensquelle an Trierer Landpfarreien waren die für die Sakramentspendung einkommenden Oblationen und Stolgebühren der Gläubigen. Zwar galt die Drittelung der Kircheneinkünfte auch für die Oblationen, doch ist der Zugriff geistlicher oder gar weltlicher Patrone auf die Oblationen nicht bezeugt. Die Pfarrherren forderten für sich die ertragreichen Oblationen und Stolgebühren, die anlässlich von Begräbnissen, Taufen oder an den Hochfesten eingenommen wurden, und überließen den Vikaren die unregelmäßig einkommenden und geringeren Opfergaben der Gläubigen, wie zum Beispiel bei der Segnung der Pilgerbörse oder bei der Einsegnung der Wöchnerin.

Im Unterschied zur Pfarrpfründe wurde die Vikarspfründe zwischen Pfarrer und Vikar ausgehandelt, bevor der Vikar dem Bischof präsentiert wurde. Der Bischof beurteilte dann, ob die zugeteilten Einkünfte einer *portio congrua* entsprachen. Zusammensetzung und Umfang der Vikarspfründe orientierten sich am lokalen Gewohnheitsrecht des Landdekanats, in dem die Pfarrei lag, am Vermögen der Pfarrkirche, an den allgemeinen Lebenshaltungskosten sowie an den Belastungen, die auf der Pfründe ruhten. Wurden Zehnten und Oblationen nicht geviertelt, betrug die Getreidezuweisung an den Vikar im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert häufig mindestens 20 Malter, die noch im 16. Jahrhundert als Richtmaß der Pfründenausstattung eines Trierer Landpfarrers galten. Erhielten Vikare ein Drittel oder mehr von Zehnten und Oblationen, vielleicht zudem noch Teile der Kirchendos, hatten sie vor allem die Baupflicht der Kirche, das Cathedraicum oder die Abgaben an den Archidiakon ganz oder teilweise zu tragen. Reichte die Pfründe dem Vikar für eine angemessene Lebensführung nicht aus, so war er seit dem Trierer Konzil von 1238 dazu verpflichtet, eine Pfründenaufbesserung einzuklagen.

Das Pfarrbenefizium und die Vikarspfründe erhöhten sich auch dann, wenn weitere Kleriker oder Laien (Kapläne, Altaristen, Küster) in der Pfarrseelsorge tätig waren, die aus den Zehnten und den Oblationen der Pfarrkirche mit versorgt werden mußten. Dies kam aber bis in das 14. Jahrhundert in den Trierer Landpfarreien nur vereinzelt vor. Vermutlich wurden die Filialkirchen und Kapellen sowie das Amt des Küsters vom

Pfarrer oder Vikar der Mutterkirche betreut, die zugleich den Bedarf ihrer Patrone - vor allem des landsässigen Adels - an Seelen- und Totenmessen deckten. Die weitgehende Differenzierung des Pfarrpersonals ist ein Phänomen der spätmittelalterlichen Städte.

Die Sicherung und der Umfang der Pfarrfründe waren eng mit dem Anstellungsverhältnis des Pfarrseelsorgers verbunden. Hier bewirkte das Patronatsrecht offensichtlich tatsächlich eine dauerhafte Einschränkung der Eigenkirchenherrschaft. Weltliche Patrone besaßen bei der Besetzung einer vakanten Kirche das Recht zur Auswahl eines Priesters und hatten die Pflicht zur Präsentation des Priesters vor den Bischof. Der formale Ablauf des Investiturverfahrens ist seit dem 13. Jahrhundert bekannt. Etwa seit 1240 erscheinen Trierer Landpfarrer in zunehmenden Maße selbst als Urkundenaussteller, die ihre Resignation oder ihren Treueeid gegenüber dem Patron bezeugten. Mietgeistliche geraten im Erzbistum Trierer seit der Mitte des 12. Jahrhunderts in den Blick. Die Mietlinge, auf Zeit in die Pfarrseelsorge eingesetzte und für Lohn arbeitende Pfarrer oder Vikare, waren der konziliaren Rechtssprechung und den Rechtsgelehrten der Zeit wiederholt ein Problem. Vermutlich sind sie sehr viel häufiger anstelle von *proprii sacerdotes* oder *vicarii perpetui* in Pfarreien eingesetzt worden, als es das kanonische Recht, die positive Norm in Gestalt der Kanones und Dekretalen, dokumentiert. Dies darf wohl auch für die Kirchenleihe auf Zeit und gegen Abgaben (*ecclesia ad firmam*) angenommen werden, die in Frankreich und England weite Verbreitung fand. Trotz dieser Einschätzung hat die Abgleichung von mittelalterlichem Kirchenrecht und Rechtswirklichkeit einen tieferen Einblick in die tatsächlichen rechtlichen und politischen Bedingungen vor Ort gegeben, unter denen Pfarrer und Vikare in einer Landpfarre lebten.